Anweisung

vom 30. Januar 1889

für

die Kataster-Stückvermessung.

Anweisung

vom 30. Januar 1889

für das Verfahren

bei der

Stückvermessung von Gemarkungen

zum Zwecke der Errichtung von Katasterurkunden.

Straßburg,
Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.
1889.

Anweisung

vom 30. Januar 1889

für

das Verfahren bei der Stückvermessung von Gemarkungen zum Zwecke der Errichtung von Katasterurkunden.

Auf Grund des §. 63 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Bereinigung des Katasters 2c., wird für die Ausführung der Stückvermessung (vergl. §§. 12 u. ff. des Gesetzes) Nachstehendes bestimmt:

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Veranlassung der Stückvermessung.

Die Stückvermessung von Gemarkungen zum Zwecke der Katastererneuerung erfolgt:

a) von Amtswegen, wenn nach dem Ermessen der Katasterkommission die einfache Berichtigung der vorhandenen Katasterurkunden nicht mit Nutzen durchführbar ist,

b) auf Antrag, sowohl des Gemeinderaths als der Mehrheit der in einer Gemarkung begüterten Grundbesitzer, welche zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche vertreten, — in beiden Fällen, wenn der Antrag spätestens innerhalb drei Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung über die Ausführung der beabsichtigten Katasterberichtigung in der betreffenden Gemeinde bei der Katasterkommission gestellt wird,

c) nach Beendigung der Katasterbereinigung für das ganze Land auf Beschluß des Gemeinderathes. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Bürgermeister und Gemeinderath wird der Beschluß erst nach seiner Genehmigung durch den Kreisdirektor vollstreckbar.

Vergl. §§. 12, 13 und 23 des Katastergesetzes.

§. 2.

2. Zweck und Bedeutung der Stückvermessung.

Die Stückvermessung hat sich auf die Ermittlung und Feststellung der Besitzer (Inhaber), der Lage, der Größe und der dauernden Benutzung (Kulturart) der einzelnen Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) zu erstrecken (§. 1 des Katastergesetzes).

Vor Beginn des eigentlichen Vermessungsgeschäfts sind sämmtliche Grenzen nach Anweisung der Katasterkommission, soweit erforderlich, mit Steinen oder anderen geeigneten Grenzmarken dauerhaft zu bezeichnen (§. 15 Abs. 1 des Katastergesetzes).

Die in einer auf Stückvermessung beruhenden Karte als unstreitig eingetragenen Grenzen haben für die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der in den Katasterbüchern verzeichneten Inhaber der Liegenschaften dieselbe Bedeutung, als wenn sie von letzteren selbstständig vereinbart und festgesetzt worden wären. Das Gleiche gilt von den in Gemäßheit des §. 17 des Katastergesetzes als vorläufig eingetragenen Grenzen (§. 16 nachstehend), sofern nicht innerhalb zweier Jahre nach Offenlegung der Karte der Vermessungsbehörde der Nachweis erbracht ist, daß die in den Katasterbüchern verzeichneten Inhaber über eine andere Grenze sich geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben (§. 24 Abs. 1 des Katastergesetzes).

Durch Uebergriffe über die in der Karte verzeichneten Grenzen wird weder Besitz noch Ersitzung begründet (§. 24 Abs. 3 des Katastergesetzes).

§. 3.

3. Die zu errichtenden Kataster-urkunden.

Auf Grund der Ergebnisse der Stückvermessung werden für jede Gemeindegemarkung oder, wenn diese in mehrere Untergemarkungen zerfällt, soweit hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist, für eine jede der letzteren

a) Katasterkarten,
b) ein Flurbuch und ein Parzellenregister,
c) Mutterrollen

angefertigt.

Das Flurbuch und eine Ausfertigung der Mutterrolle sind für die Gemeinde, das Original der Mutterrolle und das Parzellenregister für die Steuerverwaltung bestimmt. Von den Katasterkarten erhält die Steuerverwaltung das Original, die Gemeinde eine Kopie (§§. 7 und 19 des Katastergesetzes).

§. 4.

Die Katasterkarten (§§. 3[a], 110 bis 122) sind bestimmt, die sämmtlichen Liegenschaften der Gemarkung mit ihren Grenzen, sowie die sonstigen, nach den Vorschriften dieser Anweisung hierbei in Betracht kommenden Gegenstände ihrer Lage und Form nach in der Horizontalprojektion im verjüngten Maßstabe darzustellen (§. 65 Ziffer 5).

In die für die Gemeinde anzufertigende Kopie der Katasterkarten sind die die Grundstücksbreiten bestimmenden Meßzahlen aufzunehmen (§. 19 des Katastergesetzes).

§. 5.

1. Das Flurbuch (§§. 3[b] und 170) soll sämmtliche Liegenschaften in der Gemarkung in ihrer topographischen Reihenfolge und mit Bezeichnung ihrer Kulturart, ihres Flächeninhalts und Katasterreinertrags übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Blattnummern der letzteren und die Namen der Inhaber (§. 7) der einzelnen Liegenschaften enthalten.

Das Flurbuch zerfällt in zwei Abtheilungen:

I. für Grundstücke,
II. für Gebäude.

2. Das Parzellenregister (§§. 3[b] und 170) hat sämmtliche Liegenschaften in derselben Reihenfolge wie das Flurbuch zu enthalten, jedoch nur unter Angabe der Flur- und Parzellnummern und unter Beifügung der Nummer desjenigen Blattes der Mutterrolle, auf dem die Liegenschaften nachgewiesen sind.

3. Die Mutterrolle (§§. 3[c] und 170), auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen Eigenthümern ꝛc. in der Gemarkung gehörigen Liegenschaften mit Angabe der Kulturart, des Flächeninhalts und Katasterreinertrags je auf besonderen Blättern übersichtlich zusammenzufassen (§§. 7 und 19 des Katastergesetzes).

§. 6.

1. Die Gemarkung wird in Fluren eingetheilt, von denen jede einen abgeschlossenen Komplex von Grundstücken umfaßt. 4. Flur und Parzelle.

2. Ein Grundstück, welches

a) einem und demselben Eigenthümer (§. 7) gehört,
b) in derselben Gewann liegt und
c) von derselben Kulturart (§. 8) ist,

wird Parzelle genannt (vergl. §. 101).

3. Innerhalb der Gemarkung erhält jede Flur und innerhalb der Flur jede Parzelle eine besondere Nummer (vergl. §. 100).

§. 7.

1. Jede Liegenschaft (überbautes wie nicht überbautes Grundeigenthum) ist auf den Namen ihres Eigenthümers unter gleichzeitiger Angabe der Vornamen, des Gewerbes oder Standes und des Wohnortes desselben in die Katasterurkunden einzutragen. Nutznießer können neben dem Eigenthümer nachrichtlich (in Klammern) aufgeführt werden, z. B. N. in O. (Nutznießer P. in Q.). 5. Inhaber der Liegenschaften.

2. Hat ein Grundeigenthümer den Familiennamen seiner Frau mit dem seinigen verbunden, so hat der Eintrag dementsprechend zu erfolgen, wie z. B. Müller-Gehren, Jakob, Schreiner.

3. Beinamen, welche zur Unterscheidung gleichnamiger Inhaber einzuführen sind, werden am Schlusse der Namen in Klammern beigefügt, z. B. Bührel, Wilhelm (Lenzen), Wirth.

4. Wenn Eheleute in Gütergemeinschaft leben, so ist der betreffende Grundbesitz auf den Namen des Mannes einzutragen.

5. Stehen Liegenschaften in dem ausschließlichen Eigenthum einer Ehefrau, so sind dieselben unter dem Namen der letzteren nachzuweisen, z. B. Müller, Johann, Ehefrau, Maria geborene Becker.

6. Liegenschaften, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersteren Falle unter der Bezeichnung „N. N. die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers, der Wittwe oder der Ehefrau mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz „und Miteigenthümer" eingetragen.

Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Reihenfolge der erste ist, wobei jedoch ein in der betreffenden Gemeinde wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht. Befinden sich die Liegenschaften dagegen in dem gemeinschaftlichen Eigenthum von nur zwei Personen, so ist die Eintragung unter namentlicher Aufführung beider Eigenthümer zu bewirken.

7. Wenn ein Wohnhaus mit einer Eingangsthür verschiedenen Eigenthümern gehört und unter dieselben räumlich getheilt ist, so sind sämmtliche Eigenthümer aufzuführen und zwar ist der Eigenthümer des Erdgeschosses voranzustellen.

Gehört der Grund und Boden einem anderen Eigenthümer als der Aufbau, so sind diese verschiedenen Objekte auf die Namen der verschiedenen Eigenthümer einzutragen.

8. Insoweit für die Zwecke der Steuerhebung weitergehende Ermittlungen als die unter Ziffer 6 bis 7 vorgeschriebenen erforderlich sind, ist nach den Vorschriften in Beilage A zu verfahren.

9. Soweit juristischen Personen das Eigenthum an Liegenschaften zusteht, hat die Bezeichnung derselben geeigneten Falls unter nachrichtlicher Angabe der speziellen Verwaltung zu erfolgen, z. B. „Deutsches Reich, Fortifikation"; „Deutsches Reich, Generaldirektion der Eisenbahnen in Straßburg"; „Elsaß-Lothringen, Forstverwaltung"; „Elsaß-Lothringen, Wasserbauverwaltung"; „Elsaß-Lothringen, Landesvermessung"; „Pange, die Gemeinde"; „Pange, katholische Kirchengemeinde"; „Künzig, Untergemeinde von Diesdorf". Beilage A.

10. Bei Erbpachten erfolgt die Eintragung auf den Namen des Erbverpächters und ist der Name des Erbpächters unter Bezeichnung desselben als solcher (in Klammern) nachrichtlich anzugeben.

11. Bei Grundstücken, über deren Eigenthumsverhältnisse ein Prozeß schwebt, wird ein ähnliches Verfahren wie zu 6 beobachtet und der gegenwärtige Inhaber unter Beifügung des Namens des Prozeßgegners und der Bemerkung „streitig" aufgeführt.

12. Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, werden einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer" eingetragen.

13. Oeffentliche Wege und Gewässer, welche in Niemandes Eigenthum stehen, sind unter der Bezeichnung „Oeffentliche Wege und Gewässer ohne Eigenthümer" nachzuweisen (vergl. Beilage B). Beilage B.

§. 8.

6. Kulturarten. Bei Aufnahme der Kulturarten sind zu unterscheiden: Ackerland, Gärten, Rebland, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland, Unland, Hofraithe (§. 31 des Katastergesetzes).

Bezeichnet werden:

a. als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b. als Gärten

solche Grundstücke, welche ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst oder Blumen benutzt werden;

c. als Rebland

diejenigen Flächen, welche regelmäßig mit Reben zur Gewinnung von Trauben angepflanzt sind;

d. als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden*);

e. als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird;

f. als Holzungen

diejenigen Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

g. als Wasserstücke

solche Grundstücke, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

h. als Oedland

ödes und wüstes Land, Haiden, Sümpfe und dergl., sofern die bezüglichen Grundstücke noch ertragsfähig sind.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, wie namentlich auch unfruchtbare Felsen, sind sie

i. als Unland

zu behandeln;

k. als Hofraithe

ist zu bezeichnen die mit Gebäuden besetzte Bodenfläche und der zu derselben gehörige Hofraum.

---

*) Kunstwiesen werden als Ackerland angesehen (Gesetz vom 3. Frimaire VII Artikel 63).

§. 9.

Grundstücke, welche der land-, forst- und gartenwirthschaftlichen Benutzung im engsten Sinne entzogen sind, werden nach den bestehenden Steuergesetzen ꝛc. entweder als Ackerland oder wie die Kulturart der angrenzenden Liegenschaften behandelt und in beiden Fällen, aber ohne Rücksicht auf ihre besondere Verwendungsart, hiernach bezeichnet (§§. 82 Ziffer 9 und 98 Ziffer 19).

Als Ackerland werden ausnahmslos bezeichnet:

1. die Schifffahrtskanäle, sofern sie Privaten gehören (Gesetz vom 5. Floréal XI Art. 1 und Gesetz vom 26. Dezember 1873 §. 5);
2. die Eisenbahnkörper (Gesetz vom 15. Juli 1840 Art. 32);
3. die Deiche und Dammwege, welche einer zum Zwecke der Verhütung von Ueberschwemmungen gebildeten Genossenschaft gehören (Staatsrathsbeschluß vom 6. Januar 1849);
4. die Baumschulen (Recueil méthod. Art. 372);
5. die Brücken, welche Privaten gehören (Recueil méthod. Art. 390);
6. die Hofraithen (Recueil méthod. Art. 391);
7. die Salzwerke, Potaschesiedereien und Salzteiche (Gesetz vom 17. Juni 1840 Art. 17);
8. der Grund und Boden, welcher blos zum Zwecke des Vergnügens der Bestellung als Acker ꝛc. entzogen ist, wie Lustgärten, Wasseranlagen, Alleen u. s. w. (Recueil méthod. Art. 59).

Wie die angrenzenden Liegenschaften werden bezeichnet (§§. 82 Ziffer 9 und 98 Ziffer 19):

1. Bergwerke (Gesetz vom 3. Frimaire VII Art. 81 und Recueil méthod. Art. 379);
2. Steinbrüche (Gesetz vom 3. Frimaire VII Art. 81 und Recueil méthod. Art. 379);
3. nicht schiffbare Kanäle, welche die Bestimmung haben, Mühlen, Hammerwerken oder anderen Fabrikanlagen das Wasser zuzuführen oder solches zur Bewässerung abzuleiten, und zwar nach Maßgabe ihrer Grundfläche (Gesetz vom 3. Frimaire VII Art. 104 und Recueil méthod. Art. 387).

§. 10.

7. Grundsteuerfreie Liegenschaften. Beilage C.

Bei der Stückvermessung ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die einzelnen Liegenschaften nicht nur gemäß der §§. 8 und 9 dieser Anweisung richtig bezeichnet werden, sondern daß auch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Grundsteuerbefreiungen richtig zur Anwendung kommen. (Vergl. Beilage C.)

§. 11.

8. Maßeinheit und Geräthe zum Längenmessen.

1. Der Vermessung ist das Meter als Längeneinheit zu Grunde zu legen und sind die Maßangaben für die Längen bis auf Hunderttheile des Meters auszudehnen.

2. Die Flächeninhalte der Grundstücke sind in Hektar, Ar und Quadratmeter auszudrücken.

3. Alle Längenmessungen im Felde sind mit Latten auszuführen. Die Latten müssen in der Regel 5 m lang sein und dürfen nur an steilen Abhängen und in enggebauten Ortslagen kürzere Latten benutzt werden. Ausnahmsweise kann in dazu geeigneten Fällen das Stahlband und zwar in einer Länge von 20 m verwendet werden.

§. 12.

9. Genauigkeit der Längenmeßgeräthe.

Die Längenmeßgeräthe müssen vor Ingebrauchnahme und in angemessenen Zwischenräumen auch während des Gebrauchs mit einem amtlich geaichten Normalmaßstabe geprüft und dürfen nur dann zum Gebrauche zugelassen werden, wenn sie innerhalb der erlaubten Abweichung mit ihrer Solllänge übereinstimmen.

Der höchstens zulässige Betrag dieser Abweichung wird für eine Latte

von 2 m Länge auf ± 1,1 mm,
„ 3 m „ „ ± 1,3 mm,
„ 4 m „ „ ± 1,5 mm,
„ 5 m „ „ ± 1,6 mm

und für das Stahlband von 20 m Länge auf ± 3,5 mm festgesetzt.

§. 13.

10. Schreibweise der Zahlen.

1. Zur Abtrennung der Dezimalstellen von den Einerstellen dient das **Komma** — nicht der Punkt.

Wo in den Formularen besondere Spalten für die Dezimalstellen eingerichtet sind, findet eine Abtrennung durch ein Komma nicht statt.

2. Die Abtheilung mehrstelliger Zahlen ist durch Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern — vom Dezimalkomma ausgehend nach beiden Richtungen mit angemessenem Zwischenraume zwischen den Gruppen — zu bewirken.

Die Abtheilung der Gruppen mehrstelliger Zahlen durch Punkt oder Komma ist untersagt.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 finden auf die Schreibweise der Logarithmen keine Anwendung; insbesondere ist hier der Punkt zur Abtrennung der Karakteristik von der Mantisse zu verwenden.

§. 14.

11. Obliegenheiten der Gemeinde, sowie der Inhaber der Liegenschaften.

Vor Inangriffnahme der Stückvermessung einer Gemarkung ist dafür Sorge zu tragen, daß

a) die nach der Bestimmung des §. 16 des Katastergesetzes in Verbindung mit §§. 3 und 5 desselben in der erforderlichen Anzahl zu bestellenden feldkundigen Gemeindemitglieder als Auskunftspersonen, und
b) die in Gemäßheit des §. 16 a. a. O. zu bestellenden Schiedsmänner und Vertreter derselben durch den Gemeinderath gewählt werden.

§. 15.

Die Auskunftspersonen haben den mit der Ausführung der Stückvermessungsarbeiten beauftragten Techniker auf dessen Ersuchen gelegentlich der Feststellung der Eigenthumsgrenzen sowie bei Ermittlung der Namen der Inhaber der Liegenschaften, erforderlichen Falls auch bei deren Vermessung zu begleiten, um demselben in Bezug auf die Begrenzung des Grundeigenthums, insbesondere der Gewanne und Wege und des Gemeindeeigenthums, sowie in Betreff der Bezeichnung der Gewanne 2c. und der Eigenthumsverhältnisse der einzelnen Liegenschaften die nöthige Auskunft zu ertheilen (vergl. §. 16 in Verbindung mit §. 3 des Katastergesetzes).

§. 16.

Der Schiedsmann hat die etwa bestehenden Grenzstreitigkeiten und etwaige zweifelhafte Grenzen, soweit thunlich, gütlich auszugleichen bezw. klarzustellen (§. 16 des Katastergesetzes). Er ist befugt, die Betheiligten vorzuladen. Wenn es ihm nicht gelingt, eine Einigung herbeizuführen, so bezeichnet er unter Berücksichtigung des Besitzstandes, der Angaben des bestehenden Katasters und etwaiger sonstiger Auskunftsmittel die Grenze, welche nach Vorschrift des Gesetzes zu vermarken und als vorläufige in das Kataster aufzunehmen ist (§. 17 des Katastergesetzes).

§. 17.

Die Eigenthümer, Besitzer, Nutznießer, Pächter und sonstigen Inhaber von Liegenschaften sind **berechtigt**, den örtlichen Erhebungen beizuwohnen und ihre Erklärungen abzugeben.

Die Inhaber der Liegenschaften sind verpflichtet:

1. innerhalb dreier Tage nach ergangener ortsüblicher Aufforderung die von ihnen benutzten Bodenparzellen einzeln zu bezeichnen und deren Grenzen nach Vorschrift ersichtlich zu machen (vergl. §. 80 Ziffer 1);
2. das Betreten ihrer Grundstücke, einschließlich der Höfe und umschlossenen, zu Häusern gehörigen Gärten, sowie die Vornahme von Messungen auf denselben durch das mit Ausführung der Stückvermessung betraute Personal zu gestatten. Zu diesem Behufe ist das gedachte Personal seitens der Katasterkommission mit Legitimationskarten zu versehen und auf Grund dieser Ausweise zur Ausübung der ihm obliegenden Funktionen berechtigt;
3. etwaigen Ladungen zum Erscheinen an Ort und Stelle und vor dem Bürgermeister, sowie vor dem Schiedsmann persönlich oder durch ihre Vertreter Folge zu leisten und daselbst die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse, soweit nöthig, unter Vorzeigung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden zu ertheilen (§§. 6 und 18 des Katastergesetzes).

§. 18.

Wer der ortsüblichen Aufforderung zur Bezeichnung der von ihm benutzten Grundstücke (§. 17 Ziffer 1) oder den in Gemäßheit des Katastergesetzes an ihn ergangenen Ladungen schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft (§. 57 des Katastergesetzes).

§. 19.

Die Verpflichtung zur Vermarkung (§. 2) der Grenzen der Gewanne und Gemarkungen liegt den betreffenden Gemeinden, diejenige zur Vermarkung der öffentlichen Wege sowie der sonstigen Verkehrsstraßen den Eigenthümern derselben ob. Die Kosten der Vermarkung aller übrigen Grenzen fallen den Grundeigenthümern zur Last.

Erfolgt die Vermarkung unbestrittener Grenzen nicht innerhalb der von dem ausführenden Techniker im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgesetzten Frist, so ist dieselbe von Amtswegen zu bewirken.

Jeder Eigenthümer muß die Grenzmarken ohne Entschädigung auf seinem Eigenthum dulden (vergl. §. 15 des Katastergesetzes).

§. 20.

Zur Sicherung des guten Fortgangs der Vermessungsarbeiten hat die Gemeinde an Stelle der hierzu nach dem Gesetze verpflichteten Grundeigenthümer das Liefern und Einschlagen der zur Bezeichnung der Besitzstücksgrenzen nothwendigen Pfähle sowie der zur Vermarkung erforderlichen Grenzsteine oder sonstigen Grenzmarken, ferner das Setzen derselben zu übernehmen und an Unternehmer zu vergeben. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Katasterkommission die Lieferung und das Setzen der Grenzmarken den Eigenthümern überlassen bleiben.

Die von den Gemeinden vorgeschossenen Kosten für die Verpfählung und Vermarkung der Eigenthumsgrenzen sind in der Regel auf die Eigenthümer nach Maßgabe der Zahl der für jede Parzelle gelieferten Pfähle und Steine, sowie des auf die betreffende Anzahl von Grenzmarken entfallenden Arbeitslohns auf die einzelnen Eigenthümer zu vertheilen und von denselben einzuziehen.

Mit Genehmigung des Kreisdirektors bezw., je nach Lage des Falles, des Bezirkspräsidenten können die Kosten auch von der Gemeinde übernommen werden (vergl. Beilage D). Beilage D.

§. 21.

Wer Grenzmarken oder Vermessungszeichen beschädigt, ist zum Schadenersatz verbunden; wer solche unbefugt herausnimmt oder in ihrer Lage verändert, wird außerdem, sofern seine Handlung nicht unter das Strafgesetz fällt — vergl. die §§. 274 Ziffer 1 und 370 Ziffer 3 des Reichsstraf- 12. Erhaltung der Grenzmarken und sonstiger Vermessungszeichen.

gesetzbuches*) —, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (§. 59 des Katastergesetzes). Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher unbefugt Grenzmarken setzt oder wieder aufrichtet.

§. 22.

13. Feldverbesserungen.

Beilage E.
Beilage F.

Neuanlagen und Veränderungen von Wegen können in Verbindung mit den Stückvermessungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen (vergl. die Beilagen E und F) vorgenommen werden.

Ebenso können Zusammenlegungen von Grundstücken und sonstige Feldverbesserungen mit Zustimmung der betheiligten Grundbesitzer nach den hierüber bestehenden und noch zu erlassenden näheren Vorschriften bei Gelegenheit der Stückvermessungen zur Ausführung gebracht werden.

Zweiter Theil.

Besondere Bestimmungen.

Abschnitt I.

Die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten.

A. Zweck des trigonometrischen und polygonometrischen Netzes. Bestimmung der Lage der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte.

§. 23.

Die eigentliche Stückvermessung — Parzellarvermessung — (§§. 83 u. ff.) ist auf ein Polygonnetz und dieses auf ein trigonometrisches Netz zu gründen.

§. 24.

1. Die Lage der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sowie der Hauptpunkte des Liniennetzes wird durch rechtwinklige Koordinaten bestimmt.

2. Die Koordinaten sind sphäroidische, welche aber innerhalb der aufgestellten beiden Koordinatensysteme (Ziffer 3) für die Zwecke der Stückvermessung als ebene zu behandeln sind.

3. Als Koordinatennullpunkt ist für die Kreise

Diedenhofen
Metz
Château-Salins
Bolchen
Forbach

} der Dreieckspunkt I. Ordnung Delme im Kreise Château-Salins,

für die Kreise

Saargemünd und
Saarburg,
sowie für die Bezirke
Unter-Elsaß und
Ober-Elsaß

} der Dreieckspunkt I. Ordnung Sausheim im Kreise Mülhausen

zu verwenden.

---

*) §. 274 des Strafgesetzbuches lautet:

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1. u. s. w.

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Nach §. 370 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, wer

unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Rain durch Abgraben oder Abpflügen verringert.

Die geographischen Koordinaten der beiden Nullpunkte sind:

Name.	Geographische Breite.	Geographische Länge.
Delme	48° 54′ 47,2184″	24° 1′ 41,6101″
Sausheim.	47° 47′ 29,8430″	25° 3′ 17,9059″

4. Die Koordinaten werden auf die wirkliche Mittagslinie des Nullpunktes als Abszissenaxe dergestalt bezogen, daß die Abszissen nach Norden positiv, nach Süden negativ, die Ordinaten nach Osten positiv, nach Westen negativ gezählt werden und die Quadranten sich in rechtläufiger Ordnung an einander reihen.

§. 25.

1. In ein und demselben Koordinatensystem sind für einen und denselben Punkt — gleichviel ob derselbe als trigonometrischer, polygonometrischer oder Liniennetzpunkt (vergl. §§. 58 u. ff.) bestimmt worden ist — die als endgültig festgestellten Koordinatenwerthe durch alle Rechnungen und Gemarkungen unverändert beizubehalten.

2. An der Grenze der beiden Koordinatensysteme sind die Koordinaten der gemeinschaftlichen trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sowie der Liniennetzpunkte (§§. 38, 52 bis 54 und 59 bis 60) aus dem System, in welchem sie bestimmt sind, in das andere durch Rechnung umzuformen. Die Umformung erfolgt in dem trigonometrischen Formular 22 nach den beigegebenen Regeln.

B. Das trigonometrische Netz.

§. 26.

1. Anschluß an die Landestriangulation.

1. Die Bestimmung der für die Zwecke der Stückvermessung erforderlichen trigonometrischen Punkte hat im engsten Anschluß an das Netz der aus Punkten I., II., III. und IV. Ordnung bestehenden von der trigonometrischen Abtheilung der Königl. preußischen Landesaufnahme ausgeführten Landestriangulation zu erfolgen.

2. Die für die Punkte der Landestriangulation gegebenen Koordinatenwerthe sind als unabänderlich zu betrachten; jede eigenmächtige Abänderung derselben ist streng untersagt.

Sollte eine Verschiebung einzelner Punkte mit Sicherheit festgestellt werden, so ist hierüber der Katasterkommission Bericht zu erstatten und nach deren Anweisung weiter zu verfahren.

§. 27.

2. Die Zahl und Auswahl der trigonometrischen Punkte.

1. Die Zahl der zu bestimmenden trigonometrischen Punkte richtet sich im Allgemeinen nach der durch die Bodengestaltung sowie durch die Form und Anzahl der Parzellen bedingten Gliederung des Polygonnetzes. Es sind jedoch in der Regel so viele trigonometrische Punkte zu bestimmen, daß — die gegebenen und die zu bestimmenden zusammengenommen — durchschnittlich ein trigonometrischer Punkt auf je 25 Polygonpunkte entfällt.

2. Bei sehr übersichtlichem Gelände sowie bei geringer Parzellirung und regelmäßiger Gewannlage können die trigonometrischen Punkte mit den trigonometrischen Beipunkten (§§. 41 bis 43) auf besondere Anordnung der Katasterkommission so zahlreich bestimmt werden, daß das Liniennetz für die Parzellarvermessung direkt an dieselben angeschlossen und die Bestimmung von Polygonpunkten entbehrt werden kann.

§. 28.

1. Bei der Auswahl der trigonometrischen Punkte ist darauf zu achten, daß dieselben durch eine genügende Anzahl thunlichst gleich langer und gleichmäßig über den Horizont vertheilter Richtungen von und nach gegebenen Punkten unter günstigen Schnitten getroffen werden, sowie daß einander nahe gelegene trigonometrische Punkte in bestimmende bezw. abhängige Verbindung gebracht werden können.

2. An der Grenze des zu triangulirenden Gebietes sind die trigonometrischen Punkte, wenn sie nicht unmittelbar in die an der Grenze entlang führenden Polygonzüge gelegt werden können, so auszuwählen, daß die Polygonzüge innerhalb der triangulirten Fläche abgesteckt werden können.

3. Im Uebrigen sind die trigonometrischen Punkte thunlichst so auszuwählen, daß dieselben, soweit es die ordnungsmäßige Gestaltung des trigonometrischen Netzes zuläßt, auf Gemarkungs-, Gewann- und Wegegrenzsteinen sowie auf den Axsteinen der Eisenbahnen bestimmt werden.

Dagegen sind Schlagsteine in Waldungen, Kilometersteine an Straßen, sowie sonstige der Aenderung leicht unterworfene Grenz- 2c. Steine in der Regel auszuschließen.

4. Die trigonometrischen Punkte an der Grenze eines Triangulationsgebietes sind mit den der Grenze nächstbelegenen Punkten eines angrenzenden, bereits bearbeiteten Triangulationsgebietes in unmittelbar bestimmende Verbindung zu bringen.

5. Auf die Bestimmung der Thürme von Kirchen, Kapellen, Schlössern 2c. oder ähnlichen ausgezeichneten Bauwerken ist, wenn sie der vorhandenen Triangulation nicht schon angehören, nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

§. 29.

3. Die Vermarkung, Numerirung und Einmessung der trigonometrischen Punkte.

1. Sämmtliche trigonometrischen Punkte, welche nicht mit natürlichen Festpunkten (§. 28 Ziffer 5) zusammenfallen, sind vor Ausführung der Winkelmessung (§§. 33 u. ff.) in dauerhafter Weise ober- und unterirdisch zu vermarken.

2. Zur unterirdischen Vermarkung ist geeignetes, der Verwitterung nicht unterliegendes Material, wie Glasröhren 2c. (Versicherungsmarken) in entsprechender Dicke mindestens 50 cm tief senkrecht in den Boden einzulassen dergestalt, daß die Mittellinie der Marke durch den trigonometrischen Punkt geht.

3. Oberirdisch sind die trigonometrischen Punkte durch ca. 70 cm lange, am Kopfe glatt und viereckig behauene Steine zu vermarken, welche auf die Versicherungsmarke senkrecht und so tief in den Boden zu setzen sind, daß sie um etwa 15 cm über denselben hervorragen. Auf der nach oben gekehrten Fläche sind die Steine mit einem Kreuzschnitt zur Bezeichnung des Punktes zu versehen. Dabei ist darauf zu achten, daß die verlängerte Mittellinie der Versicherungsmarke genau durch den Schnittpunkt des Kreuzes geht. Zur weiteren Auszeichnung der Steine ist auf dem über den Boden hervorragenden Theile der nach Norden gekehrten Seitenfläche derselben vor dem Setzen ein gleichseitiges Dreieck von 5 bis 6 cm Seitenlänge einzuhauen.

4. Kann das Zentrum eines Punktes, beispielsweise, wenn derselbe innerhalb eines Besitzstückes zu liegen kommt, ausnahmsweise nicht oberirdisch vermarkt werden, so ist der zur oberirdischen Bezeichnung des Punktes dienende Stein an geeigneter Stelle exzentrisch zu setzen und das Zentrum in der unter Ziffer 2 näher bezeichneten Weise unterirdisch zu versichern.

5. Auf Felsen sind die trigonometrischen Punkte durch einen eingemeißelten Kreuzschnitt und ein den letzteren umschließendes Dreieck zu bezeichnen.

6. Werden trigonometrische Punkte auf vorhandenen Grenzsteinen bestimmt, so erfolgt die unterirdische Vermarkung derselben exzentrisch dergestalt, daß 4 sich in dem trigonometrischen Punkte möglichst rechtwinklig schneidende Linien nach Kirchthürmen 2c. in einer Entfernung von 1 m von dem trigonometrischen Punkte durch 4 Versicherungsmarken (Ziffer 2) festgelegt werden, welche 50 cm tief unter die Erdoberfläche senkrecht einzulassen sind.

In gleicher Weise sind diejenigen trigonometrischen Punkte unterirdisch zu vermarken, welche

an solchen Stellen bestimmt werden, wo die Beschaffenheit des Untergrundes das Einlassen einer Versicherungsmarke bis zu der unter Nr. 2 angegebenen Tiefe nicht gestattet.

7. Müssen trigonometrische Punkte in sumpfigem Boden ꝛc. ausgewählt werden, wo eine Vermarkung derselben durch Steine unthunlich ist, so werden dieselben durch mindestens 50 cm lange und 5 cm dicke eichene Pfähle vermarkt, welche angebrannt oder auf sonstige Weise gegen Fäulniß gesichert sind und zur Verhütung des Versinkens mit zwei rechtwinklig zu einander stehenden Querhölzern versehen sein müssen. Diese Pfähle sind so tief zu setzen, daß sie bei der Bearbeitung des Bodens nicht berührt werden können.

8. Alle nicht mit Thürmen oder ähnlichen Festpunkten zusammenfallenden trigonometrischen Punkte sind durch Abmessungen von nahe gelegenen Festpunkten unter Anwendung möglichst einfacher Operationen einzumessen und in die bisherigen Katasterpläne ihrer Lage nach einzutragen. Geschieht diese Einmessung vor der Winkelmessung (vergl. §. 36 Ziffer 5), so sind die Ergebnisse derselben in einem besonderen Feldbuche (vergl. §. 97) zu registriren.

§. 30.

1. Die neu bestimmten trigonometrischen Punkte sind von Norden aus mit 1 beginnend in rechtläufigem Sinne durch den ganzen Triangulationsbezirk ihrer topographischen Reihenfolge nach mit arabischen Ziffern fortlaufend zu numeriren.

2. Die Punkte der Landestriangulation sowie die bei früheren Triangulationen bestimmten trigonometrischen Punkte bleiben von dieser Numerirung ausgeschlossen. Die ersteren werden in den Vermessungswerken lediglich mit den denselben bei Gelegenheit der Landestriangulation beigelegten Eigennamen des Objektes oder der Lage bezeichnet, während die letzteren die Nummer, welche sie bei ihrer Bestimmung erhalten haben, durch alle Bezirke, in welchen sie als Anschlußpunkte benutzt werden, beibehalten, mit der Maßgabe jedoch, daß dieser Nummer der Anfangsbuchstabe der Gemarkung, für welche die Punkte bestimmt sind, beigefügt wird.

3. Außerdem ist jeder trigonometrische Punkt in sämmtlichen Vermessungswerken nach Verschiedenheit der Ordnung mit Angabe, ob Winkel auf demselben gemessen sind oder ob derselbe lediglich von anderen Punkten anvisirt worden ist, nach Anleitung der lithographischen Anlage I zu bezeichnen.

Lithographische Anlage I.

§. 31.

4. Die Art der trigonometrischen Punktbestimmung.

1. Die Bestimmung der trigonometrischen Punkte erfolgt in der Regel durch Einschneiden und zwar je nach Lage der Verhältnisse durch Vorwärts- oder Rückwärts- oder zusammengesetztes Vorwärts- und Rückwärtseinschneiden.

2. Das zusammengesetzte Einschneiden ist, wo die Verhältnisse es gestatten, stets in Anwendung zu bringen.

3. Vorwärts eingeschnittene Punkte müssen sich auf mindestens 3
rückwärts eingeschnittene Punkte auf mindestens 4
und vorwärts und rückwärts eingeschnittene Punkte auf mindestens. 3
gegebene Punkte stützen.

4. Nur da, wo die Punktbestimmung durch Einschneiden nicht durchführbar ist, kann dieselbe auf dem Wege des Einschaltens oder Einkettens erfolgen.

§. 32.

5. Der Entwurf des trigonometrischen Netzes und die Anfertigung der Netzskizze.

1. Der Techniker hat das trigonometrische Netz zunächst vorläufig zu entwerfen und über den Entwurf unter Zugrundelegung der Meßtischblätter der Landesaufnahme eine Skizze im Maßstab 1:25000 nach Anleitung der lithographischen Anlage II unter Beachtung der in der Anlage zu §. 30 Ziffer 3 näher angegebenen Bezeichnungen anzufertigen.

2. Diese Netzskizze muß den Zusammenhang des ganzen Netzes, die beabsichtigte Art der Punktbestimmung und den in Vorschlag zu bringenden Gang der Rechnung übersichtlich erkennen lassen.

Lithographische Anlage II.

3. In derselben sind die Richtungslinien, welche bei der Winkelmessung nur einseitig beobachtet werden, zur Hälfte ihrer Länge in punktirten und zur Hälfte in Volllinien auszuziehen und zwar so, daß die punktirte Hälfte demjenigen Endpunkte zugekehrt ist, auf welchem die Beobachtung fehlt. Die übrigen Richtungslinien sind ihrer ganzen Länge nach voll auszuziehen.

4. In der Netzskizze werden:

a) die Zeichen und Namen der der Landestriangulation angehörigen Punkte blau (Ultramarin),
b) die Zeichen und Nummern der Punkte angrenzender Triangulationen roth (Karmin),
c) die Zeichen und Nummern der neu bestimmten Punkte schwarz,
d) die Richtungslinien zwischen gegebenen Punkten roth und die übrigen schwarz eingetragen. (Vergl. Anlage zu §. 30 Ziffer 3.)

5. Die Netzskizze unterliegt der Genehmigung der Katasterkommission.

§. 33.

6. Die Winkelmessung.

1. Die Winkelmessung, mit welcher erst nach Genehmigung der Netzskizze begonnen werden darf, ist mit einem geeigneten Theodoliten zu bewirken, welcher eine direkte Ablesung von mindestens 20 Sekunden alter und 50 Sekunden neuer Theilung gestattet.

2. Vor Beginn der Winkelmessung ist eine sorgfältige Prüfung des Instrumentes vorzunehmen, welche sich insbesondere auf die Untersuchung der drei Hauptaxen desselben, — Sehaxe, Horizontalaxe und Vertikalaxe — zu erstrecken hat, nachdem zuvor die Stellung des Fadenkreuzes geprüft und gegebenenfalls berichtigt worden ist. Diese Prüfung ist während der Arbeit in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen, wobei die in den Regeln zum trigonometrischen Formular 1 (vergl. § 36 Ziffer 1) gegebene Anleitung Beachtung zu finden hat.

3. Die Richtungen nach den Dreieckspunkten sind satzweise bei feststehendem Limbuskreise durch allmähliches Herumführen des Fernrohrs mit dem beweglichen Alhidadenkreise wiederholt einfach und zwar in jeder Fernrohrlage viermal zu beobachten.

4. Wo das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, kann eine öftere Beobachtung der Richtungen verlangt werden.

5. Die Winkelmessung hat, wenn irgend möglich, in gleichen Sätzen zu erfolgen.

§. 34.

Bei Ausführung der Winkelmessung ist im Uebrigen in folgender Weise zu verfahren:

1. Das Instrument wird zunächst so fest und sicher als möglich vertikal über dem Beobachtungspunkt aufgestellt und horizontirt.
2. Hierauf wird eines der am besten beleuchteten und scharf markirten, nicht zu nahe belegenen Objekte, womöglich ein Kirchthurm, anvisirt und beide Nonien abgelesen.
3. Alsdann wird das Fernrohr bei unverändertem Limbus durch Drehung der Alhidade in rechtläufigem Sinne nach und nach auf alle Signale, zuletzt der Probe wegen wieder auf das Anfangssignal eingestellt, und werden nach jeder Einstellung beide Nonien abgelesen.
4. Nach Ablesung der letzten Einstellung wird das Fernrohr durchgeschlagen (umgelegt), die Anfangsrichtung aufs Neue eingestellt, beide Nonien abgelesen und der unter Ziffer 3 beschriebene Vorgang in umgekehrter Reihenfolge von rechts nach links wiederholt.
5. Ist auf diese Weise ein vollständiger Satz beobachtet, so wird der Limbus um einen Winkel von annähernd $\frac{180^\circ}{n}$ bezw. $\frac{200^\circ}{n}$, wobei n die Zahl der auszuführenden Sätze angibt, gedreht, die Horizontalstellung des Instrumentes geprüft und eine neue Beobachtungsreihe begonnen.

§. 35.

1. Die Signale, welche zur Bezeichnung der Zielpunkte dienen, müssen fest und dauerhaft

aufgerichtet und während der Dauer der Winkelmessung thunlichst oft auf ihre richtige Stellung geprüft werden.

2. Wird ein bereits anvisirtes Signal aus seiner ursprünglichen Stellung verrückt vorgefunden, so ist, wenn der Zeitpunkt der Veränderung genau ermittelt werden kann, die zeitige Lage des Signals gegen den wirklichen Punkt durch genaue Messung zu bestimmen behufs späterer rechnerischer Feststellung, ob die nach dem Signale in seiner exzentrischen Lage gemachten Beobachtungen durch Umrechnungen berichtigt werden können oder zu verwerfen sind.

§. 36.

7. Das Winkelheft.

1. Die Ergebnisse der Winkelmessung sind auf dem Felde direkt in das trigonometrische Formular 1 in Tinte einzutragen.

2. In jedem Satz ist für jede Richtung thunlichst sofort auf dem Felde das Satzmittel aus den 4 erhaltenen Ablesungen zu bilden. Hierbei bleiben die am Schluß der Beobachtungsreihe lediglich zur Probe gemachten und in Klammern zu setzenden Ablesungen unberücksichtigt.

Die bei diesen Ausrechnungen etwa hervortretenden Fehler sind sofort zu untersuchen und zu beheben.

3. In jedem Satz wird das Satzmittel der Anfangsrichtung von dem Satzmittel eines jeden der übrigen Richtungen subtrahirt und werden hierdurch die auf die subtrahirte Richtung als Nullrichtung bezogenen reduzirten Richtungen erhalten.

4. Nach Bildung der Satzmittel werden die Mittel aus allen Beobachtungen in dem trigonometrischen Formular 2 abgeleitet.

5. Das Winkelregister muß alle auf die Vermarkung und Signalisirung der Stations- und Zielpunkte, die Ausführung und Verwerthung der Winkelmessung Bezug habenden Angaben, ferner die Einmessung der Punkte, soweit dieselbe bei Gelegenheit der Winkelmessung erfolgt, die Unterlagen für die Reduktion exzentrisch beobachteter Richtungen, sowie den Namen des Beobachters und den Tag der Beobachtung enthalten. Sind die Ergebnisse der Einmessung in einem besonderen Feldbuche (§. 29) nachgewiesen, so ist in dem Winkelhefte auf die betreffende Seite des Feldbuchs zu verweisen.

§. 37.

8. Die Reduktion exzentrisch beobachteter Richtungen ꝛc.

Die Reduktion der in exzentrischer Aufstellung oder der auf Nebenzielpunkte beobachteten Richtungen auf die wirklichen Punkte, sowie die hierzu etwa vorher auszuführenden Hülfsrechnungen erfolgen in den trigonometrischen Formularen 4 und 5 nach den in denselben beigefügten Regeln.

§. 38.

9. Die Berechnung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte.

Die Berechnung der rechtwinkligen Koordinaten der trigonometrischen Punkte erfolgt je nach der Art und Weise der Punktbestimmung in den trigonometrischen Formularen 9, 10, 11, 12, 15 und 16 nach Anleitung der beigegebenen Beispiele und der zugehörigen Regeln.

§. 39.

10. Die Fehlergrenzen für die Bestimmungen der trigonometrischen Punkte.

1. Die Abweichung zwischen den aus den endgültigen Koordinaten abgeleiteten Richtungen und den durch die Beobachtung gefundenen, im Abrißformular 7 endgültig orientirten Richtungen darf, welche Methode der Punktbestimmung und welche Methode der Vertheilung der unvermeidlichen Messungsfehler auch angewendet werden mag,

a) bei den in Ergänzung der Landestriangulation III. Ordnung bestimmten trigonometrischen Punkten nirgends mehr als 15 Sekunden alter und 45 Sekunden neuer Kreistheilung,

b) bei den aus Anlaß der Stückvermessung bestimmten trigonometrischen Punkten nirgends mehr als 25 Sekunden alter und 75 Sekunden neuer Kreistheilung

betragen.

2. Bei Punktbestimmungen durch Einschalten und Einketten darf außerdem die Winkelsumme im Dreiecke nirgends mehr als um 50 Sekunden alter und 150 Sekunden neuer Kreistheilung von ihrem Soll abweichen.

3. Zeigen sich größere Abweichungen, welche nicht durch Mängel in der vorhandenen Triangulation begründet und durch Verbesserung der letzteren beseitigt werden können, so sind dieselben durch örtliche Untersuchungen und Nachmessungen zu beheben.

§. 40.

11. Die trigonometrische Netzkarte.

Lithographische Anlage III.

1. Das trigonometrische Netz ist für jeden Triangulationsbezirk gesondert nach dem als lithographische Anlage III beigefügten Muster und unter Beachtung der unter § 32 Ziffer 3 und 4 für die Netzskizze gegebenen Anordnungen nach Koordinaten aufzutragen.

2. Die Auftragung erfolgt in der Regel im Maßstabe 1 : 20 000, erforderlichen Falls je nach den Umständen jedoch auch im Maßstabe 1 : 10 000, 1 : 40 000.

C. Die trigonometrischen Beipunkte.

§. 41.

1. Die trigonometrischen Beipunkte vermitteln den Anschluß des Polygonnetzes an das trigonometrische Netz und dienen zur gehörigen Sicherung des ersteren.

2. Bei Auswahl derselben, welcher stets eine Flureintheilung (§. 65) vorauszugehen hat, ist der durch letztere sowie durch die Bodengestaltung bedingten Form und Verzweigung des Polygonnetzes Rechnung zu tragen dergestalt, daß Polygonzüge von gestreckter Form gebildet und oft wiederholte Zugverzweigungen vermieden werden können.

3. Als Beipunkte sind vorzugsweise solche Punkte, in welchen mehrere Polygonzüge zusammentreffen, bezw. die Punkte größter Ausbiegung des Polygons zu bestimmen.

4. Bei ungünstiger Bodengestaltung und bei Hindernissen im Gelände, namentlich in Waldungen, in Ortslagen und dergleichen mehr kann die Bestimmung trigonometrischer Beipunkte ausnahmsweise durch die Berechnung polygonometrischer Knotenpunkte (§. 54) ersetzt werden.

§. 42.

Die Anzahl der trigonometrischen Beipunkte richtet sich ebenso wie diejenige der trigonometrischen Punkte nach der Gestaltung des Polygonnetzes. In der Regel sind aber so viele Beipunkte zu bestimmen, daß im Ganzen ein trigonometrisch bestimmter Punkt durchschnittlich auf je 10 Polygonpunkte entfällt.

§. 43.

Die in den §§. 28 bis 38 für die Triangulation gegebenen Vorschriften finden auf die trigonometrischen Beipunkte mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Werden die Beipunkte durch den Trigonometer bestimmt, so sind dieselben im Anschluß an die letzte Nummer der trigonometrischen Punkte durch den ganzen Triangulationsbezirk hindurch unter Beachtung der Bestimmung des §. 30 Ziffer 1 mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
2. Erfolgt die Bestimmung durch den Polygonometer, so werden dieselben in der Reihenfolge der Polygonpunkte numerirt (§. 47).
3. Die zur Bestimmung der Beipunkte dienenden Satzbeobachtungen sind in jeder Fernrohrlage drei Mal zu wiederholen.
4. Die aus den endgültigen Koordinaten abgeleiteten Neigungen dürfen von den durch die Beobachtungen gefundenen, endgültig orientirten Richtungen bei den trigonometrischen Beipunkten nirgend mehr als um 35 Sekunden alter und 1 Minute neuer Kreistheilung abweichen.

D. Das Polygonnetz.

§. 44.

Das Polygonnetz vermittelt den Uebergang von dem trigonometrischen Netz zu dem für die Parzellarvermessung anzulegenden Liniennetze und muß eine zweckmäßige Konstruktion des letzteren, sowie eine leichte und einfache Aufnahme der Parzellen möglich machen. 1. Der Zweck des Polygonnetzes.

§. 45.

1. Die Anzahl der Polygonpunkte richtet sich im Allgemeinen nach der Bodengestaltung, den Hindernissen im Gelände, der durchschnittlichen Größe der aufzunehmenden Parzellen (§. 6 Ziffer 2) und den sonstigen die Gestaltung des Liniennetzes bedingenden Verhältnissen. 2. Anzahl der Polygonpunkte.

2. Als Regel gilt, daß im Durchschnitt je ein Polygonpunkt entfällt:

wenn die Parzellen durchschnittlich enthalten:	mehr als 50 Ar	zwischen 50 und 5 Ar	weniger als 5 Ar, ausgenommen in geschlossenen Ortslagen	in geschlossenen Ortslagen
und wenn die Kartirung erfolgt im Maßstabe	1 : 2000	1 : 1000	1 : 500	1 : 500
I. in offenem und ebenem Gelände ohne besondere Hindernisse auf mindestens. . .	6 ha	3 ha	1 ha	0,75 ha
II. unter mittleren Verhältnissen auf mindestens	4 ha	2 ha	0,75 ha	0,50 ha
III. in durchschnittenem und auch sonst schwierigem Gelände, sowie beim Vorhandensein besonderer Hindernisse in bedeutendem Umfange auf mindestens	2 ha	1 ha	0,50 ha	0,25 ha

3. In umfangreichen Haiden, Seen und dergleichen mehr, welche ausnahmsweise im Maßstabe 1 : 4000 kartirt werden, darf in der Regel in dem Falle unter 2

zu I auf 15 ha
„ II „ 10 ha
„ III „ 5 ha

nur je ein Polygonpunkt entfallen.

4. Sofern ein Bedürfniß hierzu vorliegt, kann mit Genehmigung der Katasterkommission auch eine größere Zahl von Polygonpunkten, als unter Ziffer 2 und 3 zugelassen ist, bestimmt werden.

§. 46.

1. Das Polygonnetz schließt sich unmittelbar an das trigonometrische Netz dergestalt an, daß, von einem trigonometrischen oder einem bereits festgelegten Polygonpunkt ausgehend und wieder in einem solchen endigend, Polygonzüge von möglichst gestreckter Form abgesteckt werden, welche von der durch den Anfangs- und Endpunkt gegebenen Richtung thunlichst wenig abweichen. 3. Anlage des Polygonnetzes.

2. Die Polygonzüge sind den Gemarkungs- und Flurgrenzen entlang zu legen und es ist dabei nach Möglichkeit und, soweit es die sachgemäße Gestaltung der Züge (Ziffer 1) gestattet, darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben durch die Verbindungen geeignet liegender vermarkter Punkte der Gemarkungs- und Flurgrenzen gebildet und den letzteren so nahe gerückt werden, daß die Grenzpunkte, soweit sie nicht mit Punkten des Polygonnetzes zusammenfallen, durch kurze rechtwinklige Abstände aufgemessen werden können. Läßt sich dieses in einzelnen Fällen bei Gemarkungsgrenzen nicht erreichen,

so sind die Grenzpolygonzüge so anzulegen, daß die zur Aufnahme der betreffenden Grenzstrecken erforderlichen Linien innerhalb des Polygonnetzes abgesteckt werden können.

3. Die an der Gemarkungsgrenze bestimmten Polygonzüge sind für beide Gemarkungen unverändert festzuhalten und ist das Polygonnetz derjenigen Gemarkung, welche zuletzt polygonisirt wird, an die bereits vorhandenen Grenzpolygonzüge anzuschließen.

4. Im Innern der Fluren sind nur dann Polygonzüge anzulegen, wenn dieses zur Erleichterung der Liniennetzkonstruktion bei ungünstiger Bodengestaltung und zur Erlangung gestreckter und kurzer Zugverbindungen erforderlich ist.

5. Polygonzüge, welche in der Nähe von trigonometrischen Punkten oder bereits bestimmten Polygonpunkten vorüberführen, sind mit diesen in unmittelbar bestimmende Verbindung zu bringen.

6. Kann diese Verbindung bei Anschlüssen an unzugängliche Punkte nicht durch direkte Messung bewirkt werden, so ist dieselbe durch Hülfsmessungen und Rechnungen herzustellen.

7. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß an den Endpunkten thunlichst mehrerer gut gelegener Polygonseiten die Richtungen nach dem unzugänglichen Punkte gemessen werden können, um auf diese Weise mehrere von einander unabhängige Bestimmungen der Länge der nicht meßbaren Anschlußstrecke zu erhalten.

8. Aehnliche Hülfsmessungen sind auszuführen, wenn ein Polygonzug über einen Fluß, eine Schlucht oder ähnliche Hindernisse hinwegzuführen ist, welche die unmittelbare Streckenmessung nicht gestatten.

9. In allen bei diesen Hülfsmessungen zu bildenden Dreiecken darf kein Winkel unter 30° groß sein.

10. Bei Auswahl der Polygonpunkte ist darauf zu achten, daß die zur Signalisirung derselben dienenden Stäbe an ihrem Fußende anvisirt werden können.

11. Die Polygonseiten sollen im Durchschnitt ca. 150 bis 180 m, im Maximum nicht mehr als 250 m und im Minimum in der Regel nicht weniger als 50 m lang sein.

12. Die Polygonseiten eines und desselben Zuges sollen thunlichst von gleicher Länge und das Verhältniß zweier auf einander folgenden Seitenlängen nicht ungünstiger als 1 : 2 sein.

13. Die Bestimmung von Schnittpunkten ist nur dann gestattet, wenn es z. B. in geschlossenen Höfen, Waldungen ꝛc. nicht möglich ist, einen Zug bis zu einem Dreiecks- oder schon festgelegten Polygonpunkte durchzuführen. Dieselben sind in der Regel durch den mit der Parzellarvermessung (§§. 83 u. ff.) beauftragten Techniker zu bestimmen, welcher dafür Sorge zu tragen hat, daß die Lage derselben durch geeignete Linienmessungen kontrolirt wird (§. 85 Ziffer 8).

§. 47.

4. Die Vermarkung und Numerirung der Polygonpunkte.

1. Alle Polygonpunkte, welche mit Gemarkungs-, Gewann- oder Wegegrenzsteinen zusammenfallen, sind auf der nach oben gekehrten Fläche durch einen eingemeißelten Kreuzschnitt zu bezeichnen.

2. Die nicht mit Grenzsteinen zusammenfallenden Punkte, welche an solchen Stellen bestimmt werden, wo ihrer oberirdischen Vermarkung keine Bedenken entgegenstehen, sind durch die gleichen Steine mit Kreuzschnitt zu versichern, wie sie zur Vermarkung von Wege- und Gewanngrenzen zu verwenden sind.

3. Müssen Polygonpunkte an Stellen ausgewählt werden, wo ihre oberirdische Vermarkung unthunlich ist, so sind dieselben unterirdisch in gleicher Weise wie die trigonometrischen Punkte (vergl. §. 29 Ziffer 2) zu vermarken.

4. Die lediglich unterirdisch vermarkten Polygonpunkte (Ziffer 3) sind in der Oertlichkeit für die Dauer des Vermessungsgeschäfts durch Aufwerfen kreisrunder Rasenhügel, deren Zentrum in dem polygonometrischen Punkt zu liegen hat, kenntlich zu machen und die Wiederauffindung derselben durch geeignete Abmessungen von nahe gelegenen Festpunkten sicher zu stellen.

5. Auf Felsen sind die Polygonpunkte durch Einmeißeln von Kreuzschnitten und in stark sumpfigem Boden durch angebrannte starke eichene Pfähle, welche zur Verhütung des Versinkens mit einem Querholze versehen werden, zu bezeichnen.

6. Die Vermarkung der Polygonpunkte muß vor der Winkel- und Streckenmessung (§§. 50 und 51) durchgeführt sein.

7. Neben jedem Polygonpunkt ist ferner ein Pfahl einzuschlagen, welcher in dauerhafter und leicht lesbarer Aufschrift die Nummer des Punktes (§. 48) trägt.

8. Der Polygonometer hat alle Polygonpunkte mittelst Bleischrift in die vorhandenen Katasterpläne nach dem Augenmaße, jedoch so genau einzutragen, daß dieselben auf Grund dieser Eintragung bei den nachfolgenden Arbeiten leicht aufgefunden werden können.

§. 48.

1. Sämmtliche in einer Gemarkung bestimmten Polygonpunkte sind, mit Eins beginnend, fortlaufend durch die ganze Gemarkung hindurch zu numeriren.

2. Hierbei werden zunächst die an der Gemarkungsgrenze bestimmten Polygonpunkte, im Norden der Gemarkung, womöglich mit einem Dreimärker*) beginnend, in rechtläufiger Ordnung mit Nummern versehen.

3. Im Anschluß hieran folgt die Numerirung der übrigen Punkte in der Reihenfolge der Fluren dergestalt, daß zunächst die um und in der Flur 1 belegenen und hieran anschließend die um und in den übrigen Fluren bestimmten Punkte numerirt werden.

4. Die in angrenzenden Gemarkungen bestimmten und bereits numerirten Polygonpunkte behalten die ihnen dort beigelegten Nummern. Zur Unterscheidung wird ihnen der Anfangsbuchstabe der angrenzenden Gemarkung vorgesetzt.

§. 49.

5. Die Polygonnetzskizze.

1. Der Polygonometer hat über das von ihm entworfene Polygonnetz unter Benutzung des vorhandenen Katasterplanes eine Polygonnetzskizze im Maßstabe 1 : 10 000 (nach Bedürfniß auch 1 : 5000 oder 1 : 20 000) anzufertigen, welche den Zusammenhang des Netzes, die Gestaltung desselben und den Gang der Rechnung deutlich erkennen lassen muß.

2. In der Polygonnetzskizze ist für jeden Polygonzug durch Beisetzung der Buchstaben A, B und C in rother Farbe der Grad der Schwierigkeit anzugeben, unter welchem die Winkelmessung (§. 51) zur Ausführung gelangt. Dabei ist anzuwenden:

der Buchstabe A, sofern bei sicherer Aufstellung des Theodolits sämmtliche Signale eines Zuges am Fußende,

der Buchstabe B, sofern bei sicherer Aufstellung nur ein Theil der Signale eines Zuges am Fußende,

der Buchstabe C, sofern bei unsicherer Aufstellung die Signale eines Zuges allgemein nicht am Fußende anvisirt werden konnten.

3. In der Skizze sind die durch Längenmessung zu bestimmenden Polygonseiten in Volllinien, die durch Rechnung zu bestimmenden in punktirten Linien darzustellen.

4. Die Zeichen, Namen und Nummern der zum Anschluß benutzten trigonometrischen Punkte sind unter Beachtung der durch §. 32 Ziffer 3 und 4 gegebenen Anordnungen einzutragen.

5. Die Zeichen und Nummern der Polygonpunkte, sowie die Polygonseiten sind schwarz einzutragen.

6. Der Feldarbeiter hat den Gang der Koordinatenberechnung, wie er unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig erscheint, in der Skizze durch den Eintrag rother, den Anfangs- und Endpunkt der gebildeten Züge unterscheidender Linien kenntlich zu machen. Diese Rechnungslinien sind, vom Anfangs- nach dem Endpunkt des Zuges gesehen, stets auf der linken Seite der Zugrichtung anzubringen.

Die Reihenfolge, in welcher die Rechnung erfolgen soll, ist durch laufende Nummern, welche den Zügen in der Netzskizze beizusetzen sind, zum Ausdruck zu bringen.

---

*) Unter Dreimärker wird hier eine Grenzmarke verstanden, in welcher die Grenzen von drei oder mehr Gemarkungen zusammentreffen.

7. In der Polygonnetzskizze sind die Gemarkungsgrenzen mit einem grünen und die Flurgrenzen mit einem violetten Farbstreifen anzudeuten und die Nummern der Fluren, sowie das Maßstabsverhältniß, in welchem dieselben kartirt werden sollen, soweit es nicht 1 : 1000 ist, einzutragen.

8. Die Polygonnetzskizze ist der Katasterkommission zur Genehmigung in Vorlage zu bringen. Findet sich gegen den Entwurf des Polygonnetzes Nichts zu erinnern, so kann mit der Messung vorgegangen werden.

§. 50.

6. Die Messung der Polygonseiten und deren Fehlergrenzen.

1. Die Länge jeder Polygonseite (Strecke) ist zweimal und zwar durch verschiedene Techniker mit verschiedenen Werkzeugen zu messen.

2. Die Messung ist, soweit die Bodengestaltung dieses gestattet, mit 5 m langen Latten, in der Ebene ausnahmsweise auch mit dem 20 m langen Stahlband, in diesem Falle jedoch stets einmal mit Latten zu bewirken. Die Meßwerkzeuge müssen vor Beginn der Messung und bei größeren Arbeiten auch während derselben mit einem amtlich geaichten Normalmeter verglichen werden (§§. 11 und 12).

3. Ueber das Ergebniß der Vergleichungen der Meßgeräthe ist in dem trigonometrischen Formular 17 entsprechende Bescheinigung abzugeben.

4. Die Längen der Polygonseiten sind bis auf Zentimeter anzugeben.

5. Die Ergebnisse beider völlig unabhängig von einander auszuführenden Messungen sind in dem trigonometrischen Formular 17 gleich im Felde in Tinte einzuschreiben.

6. In dem trigonometrischen Formular Nr. 17 ist ferner durch Beisetzung der Ziffer I oder II oder III für jede einzelne Polygonseite anzugeben, ob dieselbe in dem Gelände I oder II oder III gemessen ist.

Dabei ist anzusehen

als Gelände I,

in welchem nur ausnahmsweise,

als Gelände II,

in welchem häufiger, jedoch in Staffeln von nicht unter 5 m, und

als Gelände III,

in welchem meistens und in Staffeln von unter 5 m gelothet werden mußte.

7. Beide Messungen dürfen im

Gelände I um höchstens $a = 0{,}008 \sqrt{s} + 0{,}00064\ s$

„ II „ „ $a = 0{,}012 \sqrt{s} + 0{,}00064\ s$

„ III „ „ $a = 0{,}016 \sqrt{s} + 0{,}00064\ s$

von einander abweichen, wobei unter s die Streckenlänge zu verstehen ist.

Die unter Zugrundelegung dieser Formeln für die vorkommenden Polygonseitenlängen ermittelten zulässigen höchsten Abweichungen sind in Tafel III zusammengestellt.

8. Größere Abweichungen sind durch örtliche Nachmessungen zu beseitigen.

9. Nach Richtigstellung der Ergebnisse beider Streckenmessungen ist das arithmetische Mittel aus beiden Angaben zu bilden und dieses der Koordinatenrechnung (§§. 52 bis 54) zu Grunde zu legen.

§. 51.

7. Die Messung der Polygonwinkel.

1. Zur Beobachtung der Polygonwinkel ist ein geeigneter Theodolit zu verwenden, welcher eine direkte Ablesung von mindestens $^1/_2$ Minute (bei neuer Theilung 1 Minute) gestattet.

2. Vor Beginn der Arbeit und bei längerer Dauer auch während derselben ist das Instrument nach Maßgabe des §. 33 Ziffer 2 sorgfältig zu prüfen.

3. Die Polygonwinkel sind durch einfache Richtungsbeobachtungen nach Maßgabe des §. 34 Ziffer 1, 3, 4 und gegebenen Falls auch 5 und zwar in jeder Fernrohrlage mindestens einmal zu messen.

4. Auf die zentrische Aufstellung des Instrumentes, die vertikale und zentrische Stellung der Signale ist die größte Sorgfalt zu verwenden.

5. Bei unsicherem Stand des Instrumentes oder bei etwa eingetretenen Störungen ist eine zweimalige Messung der Polygonwinkel in jeder Lage des Fernrohrs vorzunehmen. Dabei ist vor Beginn der zweiten Beobachtungsreihe die Stellung des Instrumentes und der Signale sorgfältig zu prüfen und gegebenen Falls zu berichtigen.

§. 52.

8. Die Berechnung der Koordinaten der Polygonpunkte und die Fehlergrenzen der Punktbestimmungen.

1. Die Berechnung der Koordinaten erfolgt zugweise in dem trigonometrischen Formular 18 nach Anleitung der beigegebenen Regeln.

2. Bei Zusammenstellung der Winkel im Zuge dürfen dieselben gegen ihren Sollbetrag

bei günstigen Verhältnissen (§. 49 Ziffer 2 A) um höchstens $1{,}00 \sqrt{n+1}$ Minuten alter
und $1{,}80 \sqrt{n+1}$ „ neuer Kreistheilung

„ mittleren „ („ B) „ „ $1{,}25 \sqrt{n+1}$ „ alter
und $2{,}25 \sqrt{n+1}$ „ neuer Kreistheilung

„ ungünstigen „ („ C) „ „ $1{,}50 \sqrt{n+1}$ „ alter
und $2{,}70 \sqrt{n+1}$ „ neuer Kreistheilung

abweichen, wobei n die Anzahl der Brechungswinkel, den Anschluß- und den Abschlußwinkel mitgerechnet, bezeichnet.

Die nach diesen Formeln sich ergebenden zulässigen höchsten Gesammtwinkelfehler sind in der Tafel IV für die gewöhnlich vorkommenden Fälle zusammengestellt.

3. Größere Abweichungen sind durch örtliche Nachmessung zu beheben.

4. Die zulässigen Winkelfehler werden, sofern nicht wegen besonderer Umstände ein anderes Verfahren zweckmäßiger ist, auf die einzelnen Winkel des Zuges gleichmäßig vertheilt.

§. 53.

1. Die Berechnung der Koordinatenunterschiede ist mit fünfstelligen Logarithmen zu bewirken.

2. Zur Kontrole für die richtige Berechnung der Koordinatenunterschiede sind die letzteren noch in dem trigonometrischen Formular 19 mit Benutzung einer Koordinatentafel zu ermitteln. Die Ergebnisse beider Rechnungen dürfen höchstens um 2 cm von einander abweichen.

3. Nach erfolgter Berechnung und Summirung der Koordinatenunterschiede darf die Längenabweichung fl und die seitliche Abweichung fw eines Zuges höchstens betragen und zwar:

I. bei günstigen Verhältnissen

$$fl = 0{,}004 \sqrt{[s]} + 0{,}00036\,[s] + 0{,}05 \text{ m}, \quad fw = 0{,}0002\,[s] + 0{,}05 \text{ m}$$

II. bei mittleren Verhältnissen

$$fl = 0{,}006 \sqrt{[s]} + 0{,}00037\,[s] + 0{,}05 \text{ m}, \quad fw = 0{,}00025\,[s] + 0{,}05 \text{ m}$$

III. bei ungünstigen Verhältnissen

$$fl = 0{,}008 \sqrt{[s]} + 0{,}00038\,[s] + 0{,}05 \text{ m}, \quad fw = 0{,}0003\,[s] + 0{,}05 \text{ m}$$

wobei unter [s] die Summe aller Streckenlängen im Zuge zu verstehen ist. Die nach diesen Formeln für die gewöhnlich vorkommenden Fälle sich ergebenden zulässigen höchsten Anschlußfehler sind in Tafel V zusammengestellt.

4. Unter ganz besonders ungünstigen Verhältnissen, namentlich bei sehr kurzen Zügen und bei oft wiederholten Zugverzweigungen kann ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Katasterkommission bis zum Anderthalbfachen der nach Tafel V gestatteten Abweichungen zugelassen werden. Die Gründe für die Zulassung solcher Abweichungen sind im Koordinatenberechnungshefte anzugeben.

5. Werden Fehler in den Koordinaten von Anschlußpunkten, welche bei früheren Polygonisirungen festgelegt worden sind, unzweifelhaft nachgewiesen, so ist hierüber unter Darlegung des Sachverhaltes

eine Verhandlung aufzustellen und der Katasterkommission zur Herbeiführung einer Entscheidung über die weitere Behandlung vorzulegen.

6. Die Vertheilung der zulässigen Anschlußfehler erfolgt, wenn nicht ein anderes Verfahren angeordnet wird, nach Verhältniß der Streckenlängen.

§. 54.

1. Wenn bei Zugverzweigungen 3 oder mehr Polygonzüge in einem Polygonpunkte zusammentreffen, welcher örtlicher Verhältnisse wegen nicht als trigonometrischer Beipunkt (vergl. §. 41 Ziffer 4) behandelt werden konnte, so ist dieser Punkt, wenn die gegenseitige Lage der Züge eine solche ist, daß sich dieselben annähernd das Gleichgewicht halten, als Knotenpunkt zu berechnen.

2. Die Berechnung des Knotenpunktes erfolgt in dem trigonometrischen Formular 20 nach Anleitung der beigefügten Regeln.

§. 55.

9. Das Koordinatenverzeichniß.

1. Die Koordinaten sämmtlicher zum Zwecke der Stückvermessung einer Gemarkung bestimmten trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sind in einem Koordinatenverzeichnisse (trigonometr. Formular 23) und zwar unter Voranstellung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte vor denjenigen der Polygonpunkte, beide in der Reihenfolge ihrer Nummern nachzuweisen. Dabei werden die trigonometrischen Beipunkte im Falle des §. 43 Ziffer 1 unmittelbar nach den trigonometrischen Punkten und im Falle des §. 43 Ziffer 2 in der Reihenfolge der Polygonpunkte nachgewiesen.

2. Für die in anderen Gemarkungen bestimmten Grenzpolygonpunkte sind die Koordinaten am Schlusse des Verzeichnisses in gleicher Reihenfolge einzutragen.

§. 56.

10. Die Polygonnetzkarte.

Lithographische Anlage IV.

1. Das Polygonnetz ist mittelst der Koordinaten, für jede Gemarkung besonders, in einer Polygonnetzkarte nach dem als lithographische Anlage IV beigefügten Muster und unter Beachtung der im §. 49 Ziffer 3 bis 7 für die Anfertigung der Polygonnetzskizze gegebenen Anordnungen aufzutragen.

2. Die Auftragung erfolgt in der Regel im Maßstabe 1:10000.

§. 57.

11. Die Vorbereitung der Liniennetzrisse.

1. Nach Fertigstellung der Koordinatenberechnung ist durch den Koordinatenrechner für jede Flur ein Liniennetzriß unter Beachtung der Vorschriften des §. 107 vorzubereiten dergestalt, daß die in Betracht kommenden trigonometrischen und polygonometrischen Punkte mittels ihrer Koordinaten bis auf 1 bis 2 mm genau nach dem Quadratnetze aufgetragen, die Nummern der Punkte beigeschrieben und die Polygonseiten ausgezogen werden.

2. Die weitere Ausarbeitung des Liniennetzrisses durch Eintragung der Messungslinien und der Messungszahlen wird nach erfolgter Parzellaraufnahme durch den betreffenden Feldarbeiter bewirkt (§. 107 Ziffer 1).

E. Berechnung der Koordinaten der Hauptpunkte des Liniennetzes der Parzellarvermessung.

§. 58.

1. Anzahl und Numerirung der Liniennetzpunkte.

1. Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß, wenn die Kartirung erfolgt:
   a) im Maßstabe 1:500,
      die Anfangs- und Endpunkte aller Linien von 100 m Länge und darüber,
   b) im Maßstabe 1:1000,
      die Anfangs- und Endpunkte aller Linien von 200 m Länge und darüber,
   c) im Maßstabe 1:2000,
      die Anfangs- und Endpunkte aller Linien von 300 m Länge und darüber,

d) im Maßstabe 1:4000,

die Anfangs- und Endpunkte aller Linien von 400 m Länge und darüber zu berechnen sind.

2. In den vollständig ausgearbeiteten Liniennetzrissen sind die zu berechnenden Punkte flurweise durch die Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets mit a anfangend fortlaufend in blauer Farbe zu bezeichnen.

3. Dabei sind zunächst die auf den Polygonseiten, dann die auf den Hauptmessungslinien und im Anschluß hieran die auf den Messungslinien niederer Ordnung zu berechnenden Liniennetzpunkte mit Buchstaben zu versehen, dergestalt, daß die zu einer und derselben Messungslinie gehörigen Punkte alle numerirt sein müssen, ehe zu einer anderen Linie übergegangen wird.

§. 59.

2. Die Berechnung der Koordinaten der Liniennetzpunkte und die Fehlergrenzen der Punktbestimmungen.

Die Berechnung der Liniennetzpunkte erfolgt im Anschluß an die Koordinaten der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte in dem trigonometrischen Formular 21 nach Anleitung der beigefügten Regeln.

§. 60.

1. Bei der Berechnung der Liniennetzpunkte ist für jede Messungslinie das durch die Parzellarvermessung erhaltene Längenmaß s der Linie mit dem aus den Koordinaten sich ergebenden Längenmaß S zu vergleichen.

2. Die hierbei hervortretende Abweichung $a = S - s$ zwischen den beiden Längenbestimmungen darf höchstens betragen und zwar für

a) Gelände I, wo nur ausnahmsweise gelothet werden muß,

$$0{,}006 \sqrt{s} + 0{,}0004\, s + 0{,}05 \text{ m},$$

b) Gelände II, wo häufiger, aber nicht in Staffeln von unter 5 m gelothet werden muß,

$$0{,}009 \sqrt{s} + 0{,}00045\, s + 0{,}05 \text{ m},$$

c) Gelände III, wo durchweg und in Staffeln von unter 5 m gelothet werden muß,

$$0{,}012 \sqrt{s} + 0{,}0005\, s + 0{,}05 \text{ m}.$$

3. Die nach diesen Formeln sich ergebenden zulässigen höchsten Abweichungen sind für die gewöhnlich vorkommenden Fälle in der Tafel VI zusammengestellt.

4. Größere Abweichungen sind durch Nachmessungen zu beheben.

Abschnitt II.

Parzellarvermessung.

A. Vorarbeiten.

§. 61.

1. Anfertigung der Besitzstandsnachweisung.

Muster 1 bis 5.

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten ist eine Besitzstandsnachweisung nach anliegenden Mustern 1 bis 5 anzufertigen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Anfertigung erfolgt auf Grund des Sektionsbuches und der seitherigen Mutterrolle und zwar in zwei Abtheilungen.

2. In der ersten Abtheilung werden die Parzellen sektionsweise und nach ihrer Nummerfolge in dem seitherigen Katasterplane aufgeführt mit Angabe

a) der Parzellnummer,

b) der Seite der bisherigen Mutterrolle, auf welcher die Parzelle eingetragen ist,

c) des Namens, Vornamens, Stands und Wohnorts des Eigenthümers 2c.,

d) der Gewann 2c., in welcher die Parzelle gelegen ist,

e) der Kulturart,

f) des Flächeninhalts und

g) des Katasterreinertrags.

Die Flächeninhalte und Reinerträge der steuerfreien Liegenschaften werden, sofern sie mit besonderen Parzellnummern versehen sind*), in der hierfür vorgesehenen Spalte mit rother Tinte eingetragen.

3. Die zweite Abtheilung der Besitzstandsnachweisung enthält ein Verzeichniß sämmtlicher Gebäude mit Ausschluß der zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzten und als solche steuerfreien Gebäude.

In demselben werden neben den Angaben unter Ziffer 2 a bis d vorstehend die einzelnen Gebäude des Näheren bezeichnet und der Reinertrag für die Wohngebäude und derjenige für die gewerblichen Gebäude in je besonderen Spalten nachgewiesen.

Die nähere Bezeichnung der in der Mutterrolle besonders nachgewiesenen und aus derselben übernommenen steuerfreien Gebäude (Kirche, Schulhaus 2c.) erfolgt in der betreffenden Spalte unter Beifügung des Wortes „steuerfrei" in der Spalte für den Reinertrag.

4. Sowohl die erste wie die zweite Abtheilung werden hinsichtlich der Anzahl, des Flächeninhalts und des Katasterreinertrags der Parzellen bezw. hinsichtlich der Anzahl der Gebäude und des Katasterreinertrags der letzteren seitenweise summirt, wobei die Flächeninhalte der steuerfreien Liegenschaften besonders zu behandeln sind. Die einzelnen Seitensummen werden alsdann sektionsweise in einer Wiederholung und schließlich die Summen der einzelnen Sektionen in einer „Hauptwiederholung" zusammengestellt.

5. Der Familienname des Eigenthümers 2c. sowie der Wohnort desselben werden in der Besitzstandsnachweisung in lateinischer, die Gewannbezeichnung, die Angaben bezüglich der Art der Gebäude (Wohnhaus, Mühle, Kirche 2c.), Vorname und Stand des Eigenthümers mit deutscher Schrift eingetragen.

Die Eintragung der Kulturbezeichnungen erfolgt, soweit dieselben mit den im §. 82 Ziffer 9 bezeichneten Kulturarten übereinstimmen, durch die daselbst vorgesehenen Normalzeichen.

§. 62.

2. Vorbereitung des vergleichenden Gewannverzeichnisses.

Muster 6.

Zugleich mit der Besitzstandsnachweisung ist auf Grund des Sektionsbuches ein vergleichendes Gewannverzeichniß nach Muster 6 durch entsprechende Ausfüllung der Spalte 1 vorzubereiten und der Besitzstandsnachweisung vorzuheften.

§. 63.

3. Benachrichtigung der Behörden von dem Beginn der örtlichen Arbeiten.

Befinden sich in einer Gemarkung Liegenschaften, welche dem Reiche, dem Lande oder dem Bezirke 2c. gehören, so werden die mit der Verwaltung derselben betrauten Behörden durch Schreiben der Katasterkommission von dem bevorstehenden Beginn der Parzellarvermessung verständigt, damit sie ihre Organe anweisen, dem mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Techniker bei der Vermarkung und Aufnahme der in Frage kommenden Liegenschaften jede erforderliche Auskunft und Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

In gleicher Weise werden auch die Verwaltungen der öffentlichen Anstalten von dem bevorstehenden Beginne der Parzellarvermessung in Kenntniß gesetzt.

§. 64.

4. Anfertigung des alphabetischen Namensverzeichnisses.

Muster 7.

Des Ferneren ist auf Grund der in der Gemeinde befindlichen Generalmutterrolle in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath und den Auskunftspersonen ein genaues alphabetisches Verzeichniß aller Inhaber von Liegenschaften — alphabetisches Namensverzeichniß — nach anliegendem Muster 7 aufzustellen.

*) Ausgeschlossen sind demnach hier die Flächeninhalte der in den vorhandenen Katasterplänen nicht mit einer Nummer versehenen öffentlichen Wege und Gewässer.

§. 65.

5. Eintheilung der Gemarkungen in Fluren.

1. Jede Gemarkung ist in eine entsprechende Anzahl von Fluren einzutheilen, welche in dem ihrer Parzellirung entsprechenden Maßstabe auf je einem Bogen Großadlerpapier (1000 mm breit und 666 mm hoch) dargestellt werden.

2. Die Eintheilung in Fluren ist vor Legung der trigonometrischen Beipunkte und des Polygonnetzes (§§. 41 u. ff.) auf Grund der bisherigen Katasterpläne zu bewirken. Derselben hat stets eine Vergleichung der gedachten Pläne mit dem Felde vorauszugehen zum Zwecke der Ermittlung aller seit Errichtung des vorhandenen Katasters eingetretenen und bei der Flureintheilung in Betracht kommenden Veränderungen sowie aller sonstigen Umstände, welche bei Bildung der Fluren und der Wahl der Maßstäbe Berücksichtigung zu finden haben.

3. Als Grenzen der Fluren sind vorzugsweise zweckmäßig gelegene Gewanngrenzen oder andere geeignete Grenzlinien zu benutzen.

Krumme Wasserläufe und Wege sind, um die doppelte Kartirung dieser Gegenstände zu vermeiden, von der Bildung der Flurgrenzen thunlichst auszuschließen.

4. Das Durchschneiden von Gewannen und Besitzstücken durch Flurgrenzen ist, wenn irgend möglich, zu vermeiden.

5. Bei Bildung der Fluren ist ferner zu beachten, daß in der Regel die Darstellung derselben zu erfolgen hat, wenn die Parzellen im Durchschnitt enthalten:

a) mehr als 50 Ar, im Maßstabe 1:2000,
b) zwischen 5 und 50 Ar, im Maßstabe 1:1000,
c) bis zu 5 Ar, insbesondere aber bei geschlossener Ortslage, im Maßstabe 1:500.

Andere Maßstäbe als die vorbezeichneten, wie z. B. 1:4000 bei großen Waldungen, Haiden, Seen und dergleichen, sowie 1:250 bei Stadtlagen ꝛc. dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Katasterkommission angewendet werden.

6. Dabei müssen die Fluren in solcher Form und Größe ausgewählt werden, daß die Zeichnung von dem Rande des Kartenbogens überall mindestens 25 mm absteht und genügender Raum für die Grenzschriften sowie für den Titel übrig bleibt.

7. Innerhalb einer Gemarkung werden die Fluren mit laufenden Nummern bezeichnet.

Die Numerirung erfolgt in der Weise, daß diejenige Flur, welche die Ortslage der Gemarkung oder den Haupttheil derselben begreift, die Nummer Eins erhält, sodann die etwaigen weiteren Fluren der Ortslagen und im Anschluß hieran die übrigen Fluren nach Möglichkeit in der Reihenfolge von Norden oder Nordwesten über Osten, Süden, Westen mit Nummern versehen werden.

8. Die Grenzen der Fluren und die Nummern derselben sind in die bisherigen Parzellen- und Uebersichtspläne einzutragen; dabei sind erstere mit einem violetten Farbstreifen von etwa 1 mm Breite zu versehen und die Nummern mit arabischen Ziffern und zwar mit rother unverwaschbarer Tusche zu bezeichnen.

§. 66.

6. Anfertigung der Vermarkungsrisse.

Lithographische Anlage V.

Zur Einzeichnung der nach den §§. 67 bis 81 auszuführenden Grenzvermarkung, sowie zur Nachweisung der bei letzterer zu ermittelnden Eigenthümer, Kulturart bezw. Benutzungsart und Steuerpflicht der Liegenschaften sowie deren Gewannbezeichnung sind nach erfolgter Eintheilung der Gemarkung in Fluren Vermarkungsrisse nach Anleitung des als lithographische Anlage V beigefügten Musters auf Grund der vorhandenen Katasterpläne anzufertigen.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Die Vermarkungsrisse sind auf Zeichenpapier, 666 mm breit und 500 mm hoch unter Vergrößerung der Darstellungen in den bisherigen Katasterplänen in einem der Parzellirung entsprechenden Maßstabe herzustellen, welcher die übersichtliche und deutliche Ausführung der vorbezeichneten Einträge ermöglicht.

2. Unter Berücksichtigung des hiernach zu wählenden Maßstabes hat der Vermarkungsriß entweder eine ganze Flur oder einzelne Theile derselben zu umfassen. Bei der Anfertigung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedes Grundstück ganz auf einem Riß nachgewiesen wird.

Läßt sich das Durchschneiden von Parzellen ausnahmsweise nicht vermeiden, so ist die Trennlinie punktirt zu zeichnen und mit der Beischrift „Anschluß" in beiden Rissen zu versehen.

3. Die Vermarkungsrisse sind flurweise mit laufenden Nummern zu bezeichnen dergestalt, daß die zu ein und derselben Flur gehörigen Risse mit Eins beginnend fortlaufend in rechtläufigem Sinne von Norden bezw. Nordwesten über Osten, Süden nach Westen numerirt werden.

4. Der Titel der Vermarkungsrisse ist auf der rechten Hälfte der Außenseite anzubringen und muß in paralleler Stellung zur Breitenausdehnung der Risse enthalten:

a) den Namen des Kreises,

b) den Namen der Gemarkung und bezw. der Untergemarkung,

c) die Nummer der Flur,

d) die Nummer des Risses mit Angabe der Anzahl der für die betreffende Flur überhaupt angelegten Risse und

e) den Namen des Technikers und den Tag der Anfertigung der Risse.

5. Die Parzellnummern sowie die Gewannbezeichnungen des bisherigen Katasters sind parallel mit der Breitenrichtung des Risses (erstere in arabischen Ziffern) einzutragen.

6. An den Gemarkungs-, Flur- oder Rißgrenzen sind die Namen der anstoßenden Gemarkungen bezw. die Nummern der anstoßenden Fluren und Risse derselben Gemarkung mit der durch einen punktirten Pfeil darzustellenden Angabe darüber, wieweit der Anschluß sich erstreckt, in Rundschrift (die Nummern mit arabischen Ziffern) schwarz beizuschreiben.

7. Wenn die Gemarkungsgrenze zugleich die Grenze des Kreises bildet, so ist außer dem Namen der angrenzenden Gemarkung auch der Name des Kreises beizufügen.

Fällt die Gemarkungsgrenze mit der Landesgrenze zusammen, so ist der Name des angrenzenden Landes anzugeben.

8. In der linken unteren Ecke jedes Risses ist die Nummer der Flur und die Nummer des Risses z. B.

Flur 4 V. R. 2

und in der rechten unteren Ecke die summarische Angabe der auf dem Risse dargestellten Parzellen nebst Angabe der Sektion des bisherigen Katasters, z. B.

Section C. 14—50, 61—120

sowie der Maßstab, in welchem der Riß gezeichnet ist, und zwar in Rundschrift, zu vermerken.

9. Die weitere Ausarbeitung der Vermarkungsrisse erfolgt nach den in §. 82 dieser Anweisung gegebenen Vorschriften.

10. Sämmtliche Eintragungen in den Rissen sind mit unverwaschbaren Tuschen zu bewirken.

B. Feststellung und Vermarkung der Grenzen.

§. 67.

1. Im Allgemeinen

1. Vor Beginn der Vermessung sind die Gemarkungs-, Gewann-, Wege- und Besitzstücksgrenzen zu vermarken.

2. Dem Setzen der Grenzmarken hat eine ordnungsmäßige Begehung und Feststellung der Grenzen unter Zuziehung der Betheiligten und im Beisein der gesetzlich bestellten Auskunftspersonen vorauszugehen.

3. Zu diesem Zwecke werden dem mit der Ausführung der Feststellung und Vermarkung der Grenzen beauftragten Techniker die bisherigen Katasterpläne nach Eintragung der Flureintheilung (§. 65) sowie der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte in dieselbe (§. 47 Ziffer 8), die

Besitzstandsnachweisung (§. 61), das alphabetische Namensverzeichniß (§. 64), die Vermarkungsrisse (§. 66) und die etwa bereits vorhandenen Stückvermessungsrisse angrenzender Gemarkungen bezw. Fluren (§. 91) zur Verfügung gestellt.

4. Die betheiligten Grundeigenthümer sind hierzu nach den Vorschriften in §. 80 Ziffer 1 an Ort und Stelle vorzuladen.

5. Kann über die Lage einer Grenzlinie eine Einigung der Betheiligten nicht erzielt werden, so ist ein Schiedsmann zuzuziehen und sind diesem die zur Entscheidung erforderlichen Aufklärungen zu geben (§§. 16 und 17 des Katastergesetzes und §. 16 dieser Anweisung).

6. Ueber die bei diesem Verfahren geführten Verhandlungen und Abmachungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Schiedsmann und den Betheiligten mit zu vollziehen und demnächst zu den Gemarkungsakten zu bringen ist.

§. 68.

Bei Auswahl der zu vermarkenden Grenzpunkte ist Folgendes zu beobachten:

1. Soweit nicht ausdrückliche Anträge der Betheiligten auf anderweite Grenzfeststellung auf Grund von Urkunden 2c. (Regulirungen) vorliegen, ist der bestehende Besitzstand als maßgebend anzunehmen.
2. Bei Ausführung von Regulirungen ist nach der Beilage G zu verfahren. Beilage G.
3. Die Feststellung der im Eigenthum des Staates stehenden flöß- und schiffbaren Flüsse und Wasserläufe ist nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung der Katasterkommission vom 7. Februar 1887 K 1141 II (Beilage H) zu bewirken. Als Grenze der übrigen öffentlichen Gewässer, welche in Niemandes Eigenthum stehen, ist im Allgemeinen, soweit nicht in einzelnen Fällen örtliche Verhältnisse oder besondere Anordnungen der Verwaltungsbehörde eine Abweichung bedingen, die Vegetationsgrenze anzunehmen. Beilage H.
4. Krumme Grenzen sind, soweit angängig und mit den Wünschen der Betheiligten vereinbar, gerade zu legen.
5. Durch geschickte Auswahl der zu vermarkenden Grenzpunkte ist darauf hinzuwirken, daß unbeschadet der vollständigen und ordnungsmäßigen Vermarkung möglichst wenige Grenzmarken erforderlich werden.
6. Die Grenzpunkte sind so zu bestimmen, daß die gerade Verbindung je zweier auf einander folgender Grenzpunkte die Grenzlinie bildet und von jedem Grenzpunkte nach dem folgenden hin gesehen werden kann.
7. Sofern eine bereits vorhandene, im Auftrage von Behörden ausgeführte Vermarkung diesem Erfordernisse nicht entspricht, ist hiervon der Katasterkommission Anzeige zu machen, welche im Einvernehmen mit der betreffenden Behörde sodann die weiteren Bestimmungen bezüglich der Vermarkung zu treffen hat.
8. Zwischen den Anfangs- und Endpunkten einer geraden Grenzstrecke sind in der Regel nur dann weitere Punkte zur Vermarkung in Aussicht zu nehmen, wenn eine Grenzstrecke länger als 200 bis 250 m ist oder die Bodengestaltung das Setzen von Zwischenmarken nothwendig macht.
9. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Grenzmarken leicht in die Karten eingezeichnet werden können. Wenn thunlich, ist insbesondere zu vermeiden, daß Grenzmarken in kürzerer Entfernung als 1 m von einander bestimmt werden.
10. Die Grenzmarken müssen einen festen und sicheren Standort erhalten, so daß sie vor Zerstörung 2c. möglichst gesichert sind.
11. Die ausgewählten Grenzpunkte und festgestellten Grenzen sind sofort durch Pfähle vorläufig zu versichern.
12. Hiervon sind ausgenommen die durch Mauern oder Gebäudewände bezeichneten Grenzlinien, sowie diejenigen Grenzpunkte, welche durch Gebäudeecken, Steinpfeiler oder auch starke

eichene Grenzpfosten besetzt sind. Die Grenzpunkte sind jedoch in diesem Falle nach vorheriger Ermittelung der Zugehörigkeit der Mauern 2c., wobei in den Ortslagen auf das Eigenthumsrecht an den Brandmauern ganz besonderes Augenmerk zu richten ist, soweit thunlich durch ein eingemeißeltes Kreuz dauernd kenntlich zu machen. In gleicher Weise sind die auf Felsen fallenden Grenzpunkte zu bezeichnen.

13. Die Grenzen der öffentlichen Wasserläufe, Flüsse, Bäche 2c. werden im Allgemeinen nicht vermarkt. Sind jedoch zum Schutze des anliegenden Geländes Dämme aufgeführt, oder ist die Grenze eines schiff- oder flößbaren Flusses nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 7. Februar 1887 K 1141 II (Beilage H zu Ziffer 3) so bestimmt, daß sie nutzbares Gelände umschließt, so ist die gegen den anliegenden Privat- 2c. Besitz festgestellte Domänengrenze zu vermarken.

14. Lebende Hecken sowie Lattenzäune und dergl. sind nicht geeignet, eine besondere Vermarkung zu ersetzen.

§. 69.

1. Die Vermarkung der verpfählten Punkte hat alsbald zu erfolgen.

Hierzu sind in der Regel Steine zu verwenden und dürfen andere Grenzmarken nur in besonderen Fällen nach vorheriger Genehmigung durch die Katasterkommission Verwendung finden z. B. im sumpfigen Gelände 1 m lange und 5 cm dicke eichene Pfähle, welche angebrannt und zur Verhütung des Versinkens mit zwei rechtwinklig zu einander stehenden Querhölzern versehen sein müssen.

2. In den unter §. 68 Ziffer 12 bezeichneten Fällen werden besondere Grenzmarken nicht gesetzt.

3. Der mit der Leitung der Vermarkung betraute Techniker hat streng darüber zu wachen, daß nur vorschriftsmäßige Grenzsteine (§§. 77 Ziffer 2, 79 Ziffer 5 f, 81 Ziffer 2) zur Verwendung kommen. Er hat ferner den Steinsetzern die erforderliche Anleitung zu ertheilen und für die ordnungsmäßige Ausführung des Steinsatzes Sorge zu tragen. Etwaige Unregelmäßigkeiten sind sofort zu beseitigen oder gegebenen Falls zur Anzeige zu bringen.

4. Die beim Setzen eines Steins zur Ausfüllung benutzte Erde muß thunlichst trocken sein und lagenweise festgestampft werden.

5. Die Steine sind genau so zu setzen, daß die Längsaxe derselben senkrecht steht und durch den Grenzpunkt geht, sowie daß je zwei Seiten ihres horizontalen Querschnitts parallel und die anderen rechtwinklig zu der vermarkten Grenzlinie zu liegen kommen.

6. Mit Ausnahme der Steine an den Gemarkungsgrenzen (§. 77 Ziffer 4) sind alle Grenzsteine in dem Ackerlande so tief zu setzen, daß sie um 12 cm über die Furchensohle, an welcher sie zu stehen kommen, hervorragen und die nach oben gekehrte Fläche des Steins mit dem Furchenrande abschneidet; in den Wiesen und Reben, sowie überall da, wo Furchen nicht gezogen werden, sollen die Steine bis auf 12 cm in den Boden eingegraben werden. In den Hofraithen und an den Stellen, über welche viel gegangen und gefahren wird, sind die Steine dem Erdboden gleich zu setzen.

7. Alle Steine, welche auf ein und derselben geraden Linie bestimmt sind, müssen genau in der letzteren gesetzt werden.

8. Werden Steine, insbesondere im Ackerlande, in Folge vorausgegangener Regulirung nicht in vorhandene Furchen gesetzt, so ist ganz besonders darauf zu achten, daß solche Steine in den neu zu ziehenden Grenzfurchen nicht höher stehen, als dieses unter Ziffer 6 vorgeschrieben ist.

§. 70.

2. Die Grenzen der Gemarkungen.

Die Grenzen der Gemarkungen sind unter Benutzung der bisherigen Katasterpläne und Grenzverhandlungen sowie der Vermarkungsrisse auf einem zu diesem Behufe vorzunehmenden Grenzbegange festzustellen.

Die bei Feststellung der Grenzen betheiligten Bürgermeister und nöthigenfalls die Auskunftspersonen, ferner die Eigenthümer der an die Gemarkungsgrenzen anstoßenden Grundstücke sind aufzufordern, diesem Grenzbegange beizuwohnen.

§. 71.

Ueber den Grenzbegang ist eine kurze, die Grenzfeststellung beschreibende Verhandlung nach Anleitung der Beilage J aufzunehmen, welcher eine Handzeichnung über den Lauf der Grenzlinie, thunlichst am Rande der Verhandlung, beizufügen ist. Beilage J.

Die Verhandlung nebst Zeichnung ist von den zugezogenen Bürgermeistern mit zu unterzeichnen.

§. 72.

Die bei dem Grenzbegange vereinbarten Grenzpunkte sind, sofern sie nicht bereits ordnungsmäßig vermarkt (§. 77 Ziffer 2 bis 4) vorgefunden werden, im Felde sofort mit Pfählen zu bezeichnen. Unvorschriftsmäßige Grenzmarken sind herauszunehmen und die Standorte derselben, wenn sie als Grenzpunkte beibehalten werden sollen, gleichfalls mit Pfählen zu versehen. Schief stehende oder umliegende Grenzmarken von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind sofort im Grenzbegange wieder aufzurichten.

§. 73.

Bei Anfertigung der Handzeichnung (§. 71) sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Die Handzeichnungen, für deren Auszeichnung die Vorschriften im §. 98 gelten, sind auf starkem Schreibpapier in gewöhnlichem Aktenformate (33 cm hoch, 21 cm breit) zu fertigen.

b) Die Grenzmarken sind, von jedem Dreimärker mit Eins beginnend, bis zum nächsten Dreimärker in rechtläufigem Sinne fortlaufend zu numeriren.

Die Nummern der Grenzmarken, sowie die Wege, Mauern, Gräben, Flüsse, Bäche 2c., ferner die Namen der Eigenthümer und die Bezeichnung der Kulturart (§. 82 Ziffer 9) der in unmittelbarer Nähe der Grenzmarken befindlichen Grundstücke sind in den Handzeichnungen deutlich einzutragen. Dabei werden die bei Vornahme des Grenzbeganges schon vorgefundenen Grenzmarken mit schwarzer, die neu errichteten mit rother Tusche ausgezeichnet.

Bildet ein Weg oder Fluß, Bach 2c. die Grenze, so ist die Gemarkung anzugeben, zu welcher er gehört.

Gehört der Weg, Fluß, Bach 2c. mehreren Gemarkungen an, so sind die Wege- oder Flußränder scharf auszuziehen. Zwischen beiden Rändern ist die Grenze mit punktirter Linie anzudeuten. Fällt dagegen der Weg oder Fluß in die zu vermessende Gemarkung, so werden lediglich die Ränder scharf ausgezogen; fällt er in eine angrenzende Gemarkung, so wird dagegen die äußere Grenze des Weges 2c. nur punktirt.

In Ermangelung einer andern Bestimmung oder eines anderen Herkommens ist bei Flüssen, Bächen 2c. stets die Mitte derselben als Grenzlinie anzunehmen.

§. 74.

Wenn Streitigkeiten über die Grenzen der Gemarkungen bestehen, so ist der Streitgegenstand in der Grenzverhandlung und der Handzeichnung (§. 71) zu erläutern und ein hierauf bezüglicher Auszug aus beiden Dokumenten mit gutachtlichem Bericht der Katasterkommission einzusenden, welche die Akten mit den etwa weiter gepflogenen Verhandlungen dem Ministerium zur Entscheidung der Streitigkeiten vorlegt.

Nach Maßgabe dieser Entscheidung ist die Handzeichnung unter Hinweis auf die der Grenzverhandlung beizufügenden, die Erledigung des Streites nachweisenden Schriftstücke mit rother Tusche zu berichtigen.

Falls der Grenzstreit seine Erledigung beim Beginne der weiteren Vermessungsarbeiten noch nicht gefunden hat, ist behufs Fortsetzung der letzteren die Grenze vorläufig mit Berücksichtigung der

Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Weise anzunehmen, gegebenen Falls aber demnächst in den auf Grund dieser vorläufigen Annahme entstandenen Vermessungswerken zu berichtigen.

§. 75.

Findet sich gelegentlich des Grenzbegangs, daß Grundstücke zur Zeit von der Grenze zweier Gemarkungen durchschnitten werden oder in eine andere Gemarkung einspringen oder vollständig innerhalb einer anderen Gemarkung liegen, so daß eine anderweite Zutheilung derselben zu der einen oder anderen Gemarkung zweckmäßig erscheint, oder bedarf es zur Gewinnung fester natürlicher Grenzlinien unerheblicher Verlegungen der Gemarkungsgrenze, so hat der Techniker, falls die Zustimmung der betheiligten Gemeindevorstände und Eigenthümer hierzu mit Bestimmtheit zu erwarten ist, von der in Betracht kommenden Grenzstrecke unter Benutzung der Katasterpläne der bezüglichen Gemarkungen eine Pause, in welcher die seitherige Gemarkungsgrenze mit einem grünen Farbstreifen kenntlich zu machen ist (§. 98 Ziffer 11) und die Namen rc. der Eigenthümer rc. einzutragen sind, herzustellen und nach Anhörung der betheiligten Gemeindevorstände den am zweckmäßigsten erscheinenden Grenzzug mit einem rothen Farbenstreifen zu versehen. Die Pause ist sodann der Katasterkommission mit erläuterndem Berichte alsbald vorzulegen, welche ihrerseits darüber Bestimmung trifft, ob das weitere Verfahren nach Maßgabe des §. 14 in Verbindung mit §. 4 des Katastergesetzes einzuleiten ist.

§. 76.

Ist zum Zwecke der Vermessung die Grenze zwischen zwei Gemarkungen nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellt und in der Grenzverhandlung beschrieben, so genügt diese eine Feststellung und Beschreibung für beide Gemarkungen. Es hat jedoch bei Inangriffnahme der zuletzt zur Bearbeitung gelangenden Gemarkung ein Begang der betreffenden Grenzstrecke unter Zuziehung der Auskunftspersonen und unter Zurhandnahme eines Auszuges aus der bei Bearbeitung der angrenzenden Gemarkung aufgenommenen Grenzverhandlung zu erfolgen. Die bei diesem Begang etwa festgestellten Mängel in der Vermarkung der Grenze sind alsbald zu beseitigen.

§. 77.

1. Die in dem Grenzbegange verpfählten Grenzpunkte sind innerhalb angemessener Frist in der Regel (§. 69 Ziffer 1) mit Steinen zu vermarken.

2. Hierbei sind nur solche Steine zu verwenden, welche mindestens 90 cm lang sind und am Kopfende einen quadratischen Querschnitt von 25 cm Seitenlänge haben. Dieselben müssen vom Kopfende aus auf eine Länge von 30 cm behauen und des festen Standes wegen mit breitem Fuße versehen sein.

3. An jedem Gemarkungsgrenzsteine — dem neuen sowohl wie dem alten — sind auf zwei einander gegenüberliegenden Seitenflächen und zwar auf dem nach dem Setzen des Steines über den Erdboden hervorragenden Theil desselben der Buchstabe G mit dem Anfangsbuchstaben des Namens der betreffenden Gemarkung, sowie die Ordnungsnummer des Steines, z. B. G. O. 15 einerseits und G. L. 15 (vergl. §. 73 b) andererseits, einzumeißeln.

4. Die zur Vermarkung der Gemarkungsgrenze dienenden Steine sind mit besonderer Sorgfalt zu setzen (§. 69 Ziffer 4 und 5). Dabei ist darauf zu achten, daß die mit Zeichen versehenen Seitenflächen auch den zutreffenden Gemarkungen in paralleler Stellung zur Richtung der Grenzlinie zugekehrt werden. Im Uebrigen sind die Steine so zu setzen, daß dieselben, wenn sie eine Länge von weniger als 120 cm haben, höchstens zu einem Drittel ihrer Länge, andernfalls höchstens zu zwei Fünfteln derselben über den Boden hervorragen.

5. Wird eine Gemarkungsgrenze durch einen beiden Gemarkungen gemeinschaftlichen Weg gebildet, so ist nur die Hälfte der zu vermarkenden Punkte des letzteren, und zwar von Punkt zu Punkt von der einen auf die andere Seite des Weges wechselnd, mit Gemarkungsgrenzsteinen, der Rest der Punkte aber mit Wegegrenzsteinen (§. 79 Ziffer 5 f) zu besetzen. Ist ein solcher Grenzweg sehr krumm, so daß die Vermarkung desselben sehr viele Steine erfordert, so kann zur Vermeidung

zu hoher Kosten davon abgesehen werden, daß an jedem Brechpunkte des Weges ein Gemarkungsgrenzstein gesetzt wird. In einem solchen Falle genügt es, wenn mit Ueberspringung mehrerer Punkte Gemarkungsgrenzsteine nur in angemessenen Entfernungen von einander, im Uebrigen aber Wegesteine zu stehen kommen.

§. 78.

Wenn die Landesgrenze bei der Ausführung der Stückvermessung berührt wird, so ist dieselbe lediglich nach Maßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und zu diesem Zwecke dem Techniker ein Auszug zuzufertigen. Insoweit die bestehende Grenzvermarkung einer Vervollständigung bedarf, ist unter Vorlage des Auszuges und gegebenen Falls unter Beifügung einer Skizze die Entschließung der Katasterkommission einzuholen.

Die Nummern der Grenzsteine oder Grenzpfähle sind in der Zeichnung zur Grenzverhandlung, in den Rissen und in den Katasterkarten mit diesen Verträgen übereinstimmend zu vermerken.

§. 79.

1. Die Feststellung und Vermarkung der Gewann- und Wegegrenzen hat in der Regel vor Ausführung der polygonometrischen Arbeiten (§§. 44 u. ff.) zu erfolgen, damit die an den gedachten Grenzen erforderlichen Polygonpunkte, soweit es die sachgemäße Gestaltung des Polygonnetzes zuläßt, auf Grenzsteinen bestimmt werden können (vergl. §. 46 Ziffer 2). 3. Die Grenze der Gewanne und Wege.

2. Werden die Gewanngrenzen auf Grund von Regulirungen festgestellt, so hat dies unter thunlichster Rücksichtnahme auf den Besitzstand in möglichst einfacher Weise zu geschehen. In der Regel sind hierbei die zur Bestimmung der in Rede stehenden Grenzen erforderlichen Maße direkt oder durch Abgreifen aus den Unterlagen (Katasterplänen rc.) zu entnehmen und auf dem Wege einfacher Abmessungen in das Feld zu übertragen.

3) Die Feststellung und Vermarkung der Straßen, Vizinal- und Ortswege hat nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage K zu erfolgen. Beilage K.

4. Vor Beginn der Vermarkung der übrigen Wege ist in Gemeinschaft mit dem zuständigen Beamten der Meliorationsbauverwaltung in einem Feldbegang zu prüfen, ob das vorhandene Wegenetz den Bedürfnissen genügt oder ob dasselbe durch Verlegung bestehender bezw. durch Anlage neuer Feldwege zu verbessern ist.

Das hierbei sowie bei der Absteckung neu anzulegender Feldwege zu beobachtende Verfahren regelt sich nach der Beilage F zu §. 22 dieser Anweisung.

5. Im Uebrigen ist bei der Absteckung und Vermarkung von Wegen allgemein Folgendes zu beachten:

a) Bei Feststellung der Wegegrenzen ist der vorhandene Katasterplan sowie das in der Gemeinde befindliche oder von der Katasterkommission zu liefernde amtliche Wegeverzeichniß zu Rath zu ziehen, und sind alle in den gedachten Urkunden nachgewiesenen öffentlichen Wege, soweit hierzu ein Bedürfniß noch besteht, als solche zu vermarken.

b) Werden öffentliche Wege vorgefunden, welche die gedachten Urkunden nicht nachweisen, so sind dieselben trotzdem als öffentliche Wege zu behandeln und abzumarken.

c) Bei dem Vermarkungsgeschäft ist auf die Zustimmung der Betheiligten zur Umwandlung der Servitutwege in öffentliche Wege hinzuwirken.

d) Servitutwege werden, wenn sie an den Köpfen der Grundstücke, zu welchen sie gehören, entlang laufen oder letztere schneiden, in der Regel nicht vermarkt.

Oeffentliche Verbindungswege, welche durch Waldungen führen, werden wie andere öffentliche Wege vermarkt, auch wenn Weg und Wald einem Eigenthümer, z. B. einer Gemeinde oder dem Staate rc., gehören.

Diejenigen Waldwege dagegen, welche nur als Holzabfuhrwege benutzt werden, demnach nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, werden nicht vermarkt.

e) Bei Feststellung der Wegegrenzen ist insbesondere noch darauf zu halten, daß
1. Wege, welche mit Wagen befahren werden, nicht mit weniger als 3 m Fahrbahnbreite,
2. Gewannwege je nach ihrer Bedeutung thunlichst mit 3 bis 4 m Gesammtbreite,
3. Fußwege mit mindestens 1 m Breite
abgesteckt werden,
4. die Einmündungen der Wege in andere zu Wendeplätzen erweitert werden,
5. die Steine an den beiden Seiten eines Weges, soweit die Gestaltung des Weges es zuläßt, zu je zwei einander gegenüberstehen, so daß ihre Verbindungslinie die Wegeaxe rechtwinklig schneidet,
6. ein zur Vermarkung eines Wegegrenzpunktes dienender Stein in geeigneten Fällen auch den Punkt bezeichnet, in welchem eine Gewann- oder Parzellgrenze sich von der Wegegrenze abzweigt.

f) Zur Vermarkung der Gewann- und Wegegrenzpunkte sind solche Steine zu verwenden, welche am Kopfe behauen und mindestens 60 cm lang, im behauenen Theile einen quadratischen Querschnitt von mindestens 15 cm Seitenlänge haben und des festen Standes wegen mit einem breiten Fuße versehen sind.

§. 80.

4. Besitzstücksgrenzen.

Muster 8. Muster 9. Muster 10. Muster 11.

1. Vor Beginn der hiermit verbundenen örtlichen Ermittlungen sind die Grundeigenthümer durch ortsübliche Bekanntmachung, durch Anschlag nach Muster 8, sowie unter Vermittlung des Bürgermeisters, soweit erforderlich, durch persönliche Vorladung nach Muster 9 bezw. 10 (vergl. auch §. 17) rechtzeitig aufzufordern, ihre Bodenparzellen einzeln mit Besteckzetteln nach Muster 11 zu versehen, die an denselben vorhandenen Grenzmarken aufzudecken und nöthigenfalls die erforderlichen Aufschlüsse unter Vorzeigung ihrer Besitzurkunden zu ertheilen und der Feststellung der Grenzen ihrer Grundstücke in dem angesetzten Termine beizuwohnen.

2. Die mit der unmittelbaren Verwaltung von Grundstücken betrauten Behörden sind durch besondere Schreiben vorzuladen*). Die Ladungen nach Muster 9 und 10 sind von dem Bürgermeister zu bescheinigen und an den mit der Vermarkung betrauten Techniker zurückzugeben.

3. Insoweit den Ladungen schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge geleistet wird, hat der Techniker in geeigneten Fällen, namentlich wenn es im Interesse der Arbeiten nothwendig erscheint, hiervon unter Beifügung der bescheinigten Ladungen der Katasterkommission Anzeige zu machen, welche ihrerseits gegebenen Falls bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag stellt (vergl. §§. 17 und 18 vorstehend und §. 57 des Katastergesetzes).

4. Mit den erschienenen Eigenthümern sind die Grenzen unter Berücksichtigung der Angaben der Auskunftspersonen, des bisherigen Katasters, der vorgezeigten Urkunden und sonstiger Auskunftsmittel Stück für Stück festzustellen.

5. Sind Grundstücke durch Theilung entstanden, so ist das Antheilverhältniß, nach welchem die Theilstücke von dem Stammgrundstück abgetrennt sind, zu ermitteln und bei der Vermarkung darauf zu achten, daß dasselbe gewahrt bleibt.

6. Bei der Feststellung der Grenzen in den Ortslagen, insbesondere bei Ermittlung der Zugehörigkeit der schmalen Gänge zwischen den Gebäuden, der Dachtraufenflächen sowie der Grenzmauern, namentlich der Brandmauern zwischen an einander gebauten Häusern, ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Die hierbei zu beachtenden gesetzlichen ꝛc. Vorschriften sind aus dem Kommentar über elsaß-lothringisches Baurecht von Förtsch und Caspar (II. Abschnitt) des Näheren zu ersehen.

7. Außer den Besitzstücksgrenzen sind im Einvernehmen mit der betreffenden Verwaltung bezw. auf Antrag der Gemeinden ꝛc. auch die Schlaggrenzen in Waldungen sowie die Grenzen der Loose in den parzellirten Gemeindeländereien, wenn dieselben dauernden Bestand haben, zu vermarken.

*) Die Generaldirektion der Eisenbahnen ist durch Vermittelung der Katasterkommission vorzuladen.

8. Ingleichen werden auch die öffentlichen Anstalten ꝛc. zugehörigen, neben einander liegenden Grundstücke auf Antrag als besondere Parzellen behandelt und vermarkt, wenn diese Grundstücke zum Zwecke der Verpachtung ständig getrennt bleiben.

9. Mehrere bisher für sich bestandene und neben einander gelegene Grundstücke, welche ein und demselben Eigenthümer gehören und in ein und derselben Gewann liegen, sind auch bei der Abmarkung getrennt zu behandeln und die Grenzen der einzelnen Grundstückstheile unter einander festzustellen und zu vermarken, wenn die letzteren nach den in jedem einzelnen Falle bei dem Inhaber oder in sonst geeigneter Weise anzustellenden Ermittlungen verschieden hypothekarisch belastet sind.

10. Bildet eine Anzahl von Grundstücken gleichmäßiger Gestaltung eine Gewann, so sind die Grenzen derselben auf Schnittlinien, sogenannten Steinlinien, welche die Grundstücksgrenzen möglichst rechtwinklig schneiden, festzulegen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Die an den Kopfenden der Grundstücke anzulegenden Steinlinien sind in der Regel parallel zur Gewanngrenze abzustecken (vergl. dagegen f.).

b) Die für den Abstand solcher Steinlinien von den Gewanngrenzen zu wählende senkrechte Entfernung von der Gewanngrenze ist unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs ꝛc. mit der Gemeindevertretung und den Auskunftspersonen zu vereinbaren. Dieselbe soll nicht unter 2 m und nicht über 10 m betragen und muß, soweit angängig, für jede einzelne Kulturart derselben Gemarkung die gleiche sein.

c) Bildet die Grenze einer Gewann an der Stelle, wo die Grundstücke aufstoßen, keine Gerade, so ist es nicht in allen Fällen erforderlich, daß die an den Köpfen der Parzellen anzulegende Steinlinie parallel der Gewanngrenze als eine gebrochene Linie abgesteckt wird. Dieselbe ist vielmehr so lange als Gerade abzustecken, als der für die betreffende Kulturart maßgebende Abstand von der Gewanngrenze im Allgemeinen aufrecht erhalten bleibt. Wo dieses dagegen sich nicht ermöglichen lassen würde, ist die Steinlinie je nach Bedürfniß ein oder mehrere Mal zu brechen.

d) Auch bei sehr unregelmäßig verlaufenden Gewanngrenzen, namentlich aber, wenn dieselben durch krumme Wasserläufe ꝛc. gebildet werden, müssen die in Rede stehenden Steinlinien zur Vermeidung allzu schiefer Schnitte häufig weiter bezw. näher an die Gewanngrenze herangerückt werden. Eine allzu große Entfernung der Steinlinien ist jedoch auch in diesen Fällen zu vermeiden.

e) Von den allgemein für die einzelnen Kulturarten der Gemarkung angenommenen Abständen der den Gewanngrenzen zunächst liegenden Steinlinien kann ferner auch dann abgewichen und ein größerer Abstand gewählt werden, wenn, wie dieses am Saume von Waldungen vorkommt, die Endstücke der Grundstücke auf kurze Strecken mit Holz bestanden sind, oder wenn dieselben beim Aufstoßen auf Schluchten, Bodensenkungen, Sümpfe ꝛc. so tief liegen, daß eine in dem allgemeinen Abstande von der Gewanngrenze bestimmte Grenzmarke von dem Haupttheile des Grundstücks aus nicht gesehen oder gesetzt werden kann.

f) Die Vermarkung der Grundstücke auf der Gewanngrenze kann zugelassen werden im Wiesen- und Rebland und auch hier nur dann, wenn die betreffenden Grenzlinien auf querliegende und nicht auf gegenstoßende Grundstücke ziehen. Ferner ist dieselbe zulässig, wenn die Grundstücke auf Waldungen und ähnliche Liegenschaften stoßen, an deren Grenzen die Steine geschützt stehen und ein Zweifel an der Bedeutung derselben nicht aufkommen kann.

Weitere Ausnahmen von der allgemeinen Regel unter a sind nur mit Genehmigung der Katasterkommission zulässig.

g) Werden Grundstücke unter den gedachten Voraussetzungen auf den Köpfen versteint, so ist stets darauf zu achten, daß die Parzellengrenzsteine zwischen den bereits gesetzten Gemarkungs-, Gewann- und Wegegrenzsteinen scharf eingerichtet werden.

h) Wenn die Grenzen gekrümmt oder länger als 200 bis 250 m sind, sowie wenn wegen der Bodengestaltung oder Hindernisse halber nicht von einem Endpunkte der Parzellen zum andern gesehen werden kann, so sind außer den an den Köpfen der Grundstücke anzulegenden im Innern der Gewanne je nach Bedürfniß noch weitere Steinlinien abzustecken. Bei Anlage auch dieser Steinlinien ist auf eine möglichst senkrechte Lage derselben zu den Grenzen Bedacht zu nehmen.

11. Werden Grundstücke von Eisenbahnen, Kriegsstraßen, Ringbahnen und Schifffahrtskanälen durchschnitten, so sind die hierdurch gebildeten Grundstücksabschnitte stets als zwei getrennte Besitzstücke zu vermarken.

In gleicher Weise sind auch die von Straßen, Wegen und Gräben 2c. durchschnittenen Grundstücke zu behandeln, wenn die Bewirthschaftung der einzelnen Grundstücksabschnitte als ein Ganzes nicht angängig ist und nach Lage der Verhältnisse zu erwarten steht, daß die bisher zu einander gehörigen Abschnitte mit der Zeit an verschiedene Eigenthümer übergehen.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so werden die Abschnitte längs der Straßen- 2c. Grenzen in der Regel nicht vermarkt.

12. Werden schmale Grundstücke durch rechtwinklig zu den Längsgrenzen stehende Trummgrenzen quer getheilt, so genügt es, wenn die Trummgrenzen in ihrer Mitte vermarkt werden. Schief zur Längsgrenze stehende Trummgrenzen sind dagegen an beiden Enden zu vermarken.

13. Soweit bei der Grenzfeststellung Grenzen in Uebereinstimmung mit den hier gegebenen Anordnungen vermarkt vorgefunden werden, ist die Vermarkung beizubehalten. Andernfalls sind die vorgefundenen Steine nach vorheriger Vorladung der betreffenden Eigenthümer in die Steinlinien einzurücken oder, wenn dieselben ihrer Beschaffenheit nach nicht genügen, durch vorschriftsmäßige Grenzmarken zu ersetzen. Alte überflüssige Grenzsteine sind im Einvernehmen mit den Eigenthümern zu entfernen*).

14. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Katasterkommission zulässig.

Im Uebrigen hat der Techniker bei der Grenzfeststellung das Augenmerk stets darauf zu richten, daß unbeschadet der ordnungsmäßigen und vollständigen Vermarkung die Zahl der zur Verwendung kommenden Grenzmarken nach Möglichkeit beschränkt bleibt.

§. 81.

1. Nach Ablauf der in der Bekanntmachung Muster 8 für die Erhebung von Einwendungen gegen die Verpfählung festgesetzten Frist hat der Techniker die bei dem Bürgermeister oder bei ihm selbst vorgebrachten Einwendungen unter Zuziehung der Betheiligten an Ort und Stelle — gegebenen Falls unter Mitwirkung des Schiedsmannes — zu erledigen und mit dem Setzen der Grenzmarken vorzugehen.

2. Die Vermarkung der Grundstücksgrenzen hat mit Steinen zu geschehen, sofern nicht Ausnahmen nach §. 69 Ziffer 2 zulässig sind.

Die Steine können behauen oder unbehauen sein, müssen aber mindestens 50 bis 60 cm lang und des festen Standes wegen mit einem breiten Fuße versehen sein.

§. 82.

5. Ermittlung der Inhaber, sowie der Lage, der Kulturart und der Steuerpflicht der Liegenschaften.

1. Bei Gelegenheit der Grenzfeststellung sind die Vermarkungsrisse mit dem Felde zu vergleichen und dabei in denselben die seit Errichtung des bisherigen Katasters in Wegfall gekommenen Grenzen zu kreuzen und die neu entstandenen mit hartem Blei nach dem Augenmaße unter Benutzung eines Lineals nachzutragen.

---

*) Anmerkung. Weigern sich die Eigenthümer, ihre Zustimmung zu geben, so sind dieselben auf die Bestimmungen in §. 55 des Katastergesetzes, sowie in §. 12 der Feldgeschworenenordnung vom 3. Juli 1886 aufmerksam zu machen, wonach die in den Katasterurkunden eingetragenen Steine in der Folge nur in Gegenwart eines vereideten Feldmessers und der Feldgeschworenen entfernt werden dürfen.

2. Sind aus einer Parzelle des bisherigen Katasters zwei oder mehrere Parzellen entstanden, so werden dieselben in dem Vermarkungsriß durch die Buchstaben a, b, c ꝛc., welche der Nummer des Stammgrundstücks beigesetzt werden, ihrer topographischen Reihenfolge nach numerirt.

3. Sodann ist die vereinbarte Grenzfeststellung sofort auf dem Felde in den Vermarkungsrissen unter Anwendung der vorgeschriebenen Zeichen (vergl. lithogr. Anlage VIII zu §. 98 Ziffer 7) in der Weise einzuzeichnen, daß der Stand der Grenzmarken und die Zugehörigkeit der Grenzmauern mit hartem Blei ersichtlich gemacht werden.

Sind die Grenzmarken auf einer geraden Linie (Steinlinie) bestimmt, so muß letztere vorher unter Benutzung eines Lineals in dem Riß (mit Blei) eingezeichnet werden. Alle in Blei ausgeführten Zeichnungen sind thunlichst noch an demselben Tage mit rother Tusche auszuarbeiten.

4. Sodann hat der Techniker unter Zurhandnahme der Besitzstandsnachweisung (§. 61), der Vermarkungsrisse (§. 66) und des alphabetischen Namensverzeichnisses (§. 64), sowie der auf den einzelnen Grundstücken befindlichen Besteckzettel (§. 80 Ziffer 1), auf Grund der Angaben der Auskunftspersonen und der erschienenen Grundbesitzer Name, Vorname, Stand und Wohnort der gegenwärtigen Inhaber der Liegenschaften (§. 7), die Kulturart (§§. 8 bis 9), ferner die auf die Steuerpflicht der Grundstücke oder der Gebäude bezüglichen Verhältnisse (Stück für Stück) festzustellen und in den Vermarkungsrissen sauber und deutlich mit schwarzer Tusche einzutragen.

Die Erhebungen hinsichtlich der Steuerpflicht haben sich bei den Grundstücken darauf zu beschränken, ob nicht etwa der Fall der gesetzlichen Steuerfreiheit (§. 10) vorliegt, bei den Gebäuden außerdem noch auf die Bezeichnung der Zweckbestimmung derselben zu erstrecken, so daß ersehen werden kann, ob ein Gebäude ein Wohnhaus ist, oder ob es gewerblichen Zwecken dient.

Die Ergebnisse dieser letzteren Ermittlungen sind in der zweiten Abtheilung der Besitzstandsnachweisung einzutragen.

5. Insoweit bezüglich der in gemeinschaftlichem Besitze befindlichen Liegenschaften weitergehende Ermittlungen anzustellen sind, ist nach den Vorschriften in der Beilage zu §. 7 Ziffer 8 zu verfahren.

6. Die Benennungen der Gewanne, Wege, Flüsse ꝛc. sind gleichfalls gelegentlich der Vermarkung sorgfältig zu ermitteln und einzutragen bezw. zu berichtigen.

7. Die Einträge in der ersten Abtheilung der Besitzstandsnachweisung dienen dem Feldarbeiter lediglich als Auskunftsmittel bei der Ermittlung der Grundeigenthümer und brauchen daher nicht auf die Gegenwart berichtigt zu werden. Dagegen ist die zweite Abtheilung der Besitzstandsnachweisung genau mit den nach Ziffer 4 bezüglich der Gebäude zu machenden Erhebungen in Uebereinstimmung zu bringen und unter Berücksichtigung der Aenderungen neu abzuschließen.

Insoweit in dem bisherigen Kataster Reinerträge steuerpflichtiger Gebäude überhaupt nicht oder für zwei oder mehrere getrennt zu behandelnde Gebäude (vergl. §. 101 Ziffer 8) in einer Summe nachgewiesen sind, ist in der Bemerkungsspalte der Besitzstandsnachweisung durch einen entsprechenden Eintrag die durch die Organe der Steuerveranlagung zu bewirkende Einschätzung seither nicht veranlagter Gebäude bezw. die Vertheilung der summarisch angegebenen Reinerträge in Anregung zu bringen.

8. Name und Wohnort der Eigenthümer der Grundstücke sind mit lateinischen, die Vornamen, der Stand, ferner bei fiskalischen Grundstücken die betreffende Verwaltung (§. 7 Ziffer 9) mit deutscher Schrift und zwar in der Regel in die betreffenden Grundstücke selbst parallel mit der Breitenrichtung des Risses oder, wo dieses wegen der Gestaltung der Grundstücke nicht angängig ist, parallel der Längsrichtung der letzteren schwarz in die Vermarkungsrisse einzutragen.

Reicht der Raum der Zeichnung hierzu nicht aus, so ist die Eintragung auf dem Rande des Risses zu bewirken.

9. Die festgestellten Kulturarten werden in den Rissen durch Eintragung der folgenden allgemeinen Normalzeichen in lateinischer Schrift bezeichnet und zwar:

Ackerland	durch	A
Gärten	„	G
Rebland	„	R
Wiesen	„	W
Weiden (Viehweiden)	„	V
Holzungen	„	H
Wasserstücke	„	Wa
Oedland	„	O
Unland	„	U
Hofraithe	„	Hf.

In den im §. 8 näher bezeichneten Grundstücken ist neben dem fraglichen Normalzeichen auch die wirkliche Benutzungsart in Rundschrift einzuschreiben.

10. Die Farbanlagen in den Vermarkungsrissen werden nach den im §. 98 für die Stückvermessungsrisse angegebenen Vorschriften ausgeführt.

11. Die Vermarkungsrisse der Ortslage werden bezüglich des Eintrags der Eigenthümer, im Uebrigen jedoch nur bezüglich der Eigenthumsgrenzen und der Vermarkung berichtigt bezw. vervollständigt.

C. Die eigentliche Parzellarvermessung.

§. 83.

1. Unterlagen für die Parzellarvermessung.

Der mit der Vermarkung der Besitzstücksgrenzen betraute Techniker hat in der Regel auch die Parzellarvermessung auszuführen und sind demselben zu diesem Zweck die im §. 67 Ziffer 3 aufgeführten Urkunden nebst den Vermarkungsrissen zur Verfügung zu stellen.

§. 84.

2. Gegenstände der Vermessung.

1. Zu den in den Katasterkarten (§. 3) darzustellenden, bei der Parzellarvermessung aufzunehmenden Gegenständen gehören insbesondere

a) die Grenzen der Gemarkungen und der Gewanne,

b) alle Eigenthumsgrenzen,

c) die Grenzen der Eisenbahnen, Straßen und Wege — gleichviel ob dieselben öffentliche, Privat- oder Servitutwege sind — der Deiche, Flüsse, Bäche sowie der Wassergräben, sofern letztere dauernd benutzt werden oder für die Bewirthschaftung der Grundstücke von einiger Bedeutung sind, der Kanäle u. s. w.,

d) die Grenzen der Schläge in Waldungen, sowie die nach §. 80 Ziffer 7 bis 9 vermarkten Grenzen,

e) die Grenzen aller dauernd bestehenden Kulturarten (§§. 8 und 9) einschließlich der Hofraithen, die Gebäudeflächen sowie die innerhalb der Gebäude durch vom Fundamente bis zum Dache durchgehende Wände gebildeten Abtheilungsgrenzen, insbesondere die Scheidungen zwischen Wohn- und Wirthschaftsräumen ꝛc.,

f) alle Grenzsteine, Grenzsäulen und Grenzpfähle,

g) alle Mauern von Bedeutung und soweit dieselben Parzellen (§. 68 Ziffer 12) begrenzen,

h) Steinbrüche, Lehm-, Mergel-, Sand-, Kies- und ähnliche Gruben, alte Flußarme, Wasserlöcher, soweit diese Gegenstände von Bedeutung sind,

i) in den Ortslagen die regelrecht angelegten Bürgersteige an den Straßendämmen, ferner die in die Straßen hineingehenden Treppen und Kellerhälse, die Durchfahrten in Gebäuden, wenn dieselben öffentlich oder Servitutwege sind,

k) alle durch besondere Steine bezeichneten Nivellementsfestpunkte, die Lochsteine der Bergwerksverwaltung (oberirdische Steine zur Abgrenzung der Grubenfelder), die Festungs-

rayonsteine, die Abtheilungssteine auf den Dämmen der Flüsse, sowie die Schlaggrenzsteine in Waldungen und andere Steine von Bedeutung, z. B. bei Eisenbahnen die Festlegungssteine der Bahnaxe und der Schnittpunkte der Tangenten an den Kurven,

l) die Brücken, die Durchlässe öffentlicher Wasserläufe durch Eisenbahn-, Straßen- und Wegedämme, die Schleusen, Fähren, Wehre (Mühlenwehre), Denkmäler, öffentliche Brunnen, steinerne Kreuze und andere besonders bemerkenswerthe Gegenstände.

2. Bei der Stückvermessung größerer Städte kann die Katasterkommission die Aufnahme weiterer Gegenstände anordnen.

3. Im Uebrigen ist noch das Folgende zu beachten:

a) Die Grenzen unwesentlicher Verschiedenheiten in dem Bestande der Kulturart eines Grundstücks, wie beispielsweise die Grenze von Anpflanzungen einiger Rebstöcke oder Zeilen von solchen in Ackergrundstücken, ferner die Grenzen zwischen Theilen eines und desselben Grundstücks, welche nur vorübergehend einer verschiedenen Benutzungsart unterworfen sind, werden nicht aufgemessen.

Wird jedoch ein Theil eines Grundstückes von dem übrigen, in einer anderen Kulturart benutzten Theile des letzteren durch dauernde Einfriedigungen abgetrennt, so werden die Grenzen dieses Kulturabschnittes aufgemessen, auch wenn derselbe verhältnißmäßig nur von geringem Inhalte ist.

b) Holzgebäude sind nur dann aufzumessen, wenn sie gemauerte Fundamente haben oder doch von dauerndem Bestande sind.

c) Bei Festungen, Forts, Feldlagern und anderen für militärische Zwecke unterhaltenen Schanzen werden nur die Grenzen der anstoßenden Grundstücke aufgemessen. Im Innern dieser Anlagen findet dagegen eine Aufnahme nicht statt.

§. 85.

3. Anlage des Liniennetzes der Parzellarvermessung.

1. Die Anlage des Liniennetzes zum Zwecke der Parzellarvermessung erfolgt flurweise dergestalt, daß innerhalb der Polygonzüge, welche eine Flur bezw. Theile einer solchen umfassen, zunächst Hauptlinien eingelegt werden, welche von Punkten des Polygon- oder trigonometrischen Netzes, bezw. von Punkten, welche auf der Verbindungslinie zweier derartiger Punkte eingemessen sind, ausgehen und in auf gleiche Weise bestimmten Punkten endigen.

2. Diese Hauptlinien sind unter Berücksichtigung der Bodengestaltung, der Hindernisse im Gelände und der Gewannlagen derart auszuwählen, daß dieselben

a) mit der erforderlichen Genauigkeit abgesteckt und gemessen und ferner, soweit angängig, auch als Standlinien für die Einzelnaufnahme benutzt werden können,

b) die Fluren bezw. die Polygone innerhalb derselben zur Vermeidung allzu langer Linien thunlichst in der Breitenausdehnung schneiden,

c) zur Festlegung weiter abzusteckender Aufnahmelinien (Ziffer 3) günstig gelegen sind,

d) in ihrer ganzen Ausdehnung jede für sich möglichst mit der gleichen Genauigkeit gemessen werden können.

3. Zwischen diesen Hauptlinien bezw. zwischen diesen und den Verbindungslinien trigonometrischer oder polygonometrischer Punkte sind dann weitere Linien in solcher Anzahl und Lage einzulegen, daß die aufzunehmenden Grenzen und sonstigen Gegenstände in der Regel durch unmittelbare Schnitte und Verlängerungen oder, wo dieses nicht angängig, durch möglichst kurze rechtwinklige Abstände aufgemessen werden können.

4. Die Linien müssen möglichst unter rechten Winkeln und in einfachster Weise so unter einander verbunden sein, daß die Abstufungen im Liniennetze auf dem kürzesten Wege bewirkt werden.

5. Steinlinien (§. 80 Ziffer 10) sind beim Abstecken des Liniennetzes ausnahmslos mit letzterem in unmittelbarer Weise zu verbinden. Im Weiteren ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stein-

linien neben der Festlegung der auf ihnen bestimmten Steine auch zur Aufnahme seitwärts liegender Grenzpunkte, sowie gegebenenfalls zur Festlegung weiterer Linien benutzt werden. Außerdem sind die Steinlinien in die Gewanngrenzen oder geeignet gelegene Grundstücksgrenzen einzubinden, so daß dieselben jeder Zeit ohne Zurückgehen auf das Liniennetz wiederhergestellt werden können.

6. Das Festlegen von Linien auf den Verlängerungen anderer Linien ist thunlichst zu vermeiden.

Wo derartige Festlegungen nicht zu umgehen sind, ist daran festzuhalten, daß die Verlängerungen bei Polygonseiten keinesfalls mehr als ein Fünftel und bei sonstigen Linien mehr als ein Zehntel der zu verlängernden Strecken betragen. Außerdem muß für die Richtigkeit der Lage des auf einer solchen Verlängerung bestimmten Punktes ein versicherndes Maß beigebracht werden (§. 88 Ziffer 2).

7. Die Bestimmung der Lage von Linien-Anfangs- und -Endpunkten lediglich durch Einkreuzen (Schnitt zweier Linien), durch rechtwinklige Abstände oder durch Einmessen auf Grenz- und anderen Linien, deren Lage durch rechtwinklige Abstände bestimmt wird, ist untersagt.

8. Kann ausnahmsweise (Ortslage 2c.) eine Linie Hindernisse halber nicht in der vorstehend angeordneten Weise festgelegt werden, so ist dieselbe durch Winkel- und Längenmessung so zu bestimmen, daß die Koordinaten ihrer Anfangs- und Endpunkte berechnet werden können. Die Lage und Länge einer solchen Linie muß aber durch weitere Linienabzweigungen hinreichend gesichert werden. (§. 46 Ziffer 13.)

§. 86.

4. Versicherung der Liniennetzpunkte.

1. Zum Zwecke der Erhaltung des Liniennetzes während der Dauer der Vermessungsarbeiten sind sämmtliche Linien in ihren Anfangs- und End- sowie in ihren Schnittpunkten mit anderen Linien, soweit solche Punkte nicht mit trigonometrischen, polygonometrischen oder vermarkten Grenzpunkten zusammenfallen, durch starke Pfähle zu bezeichnen.

2. Wenn über ausgedehnte Flächen hin, z. B. auf größeren Gütern, Haiden 2c., keine Grenzsteine zu setzen sind, so kann die Katasterkommission zur Beschaffung von Festpunkten für die Fortführung die unterirdische Vermarkung der nicht mit trigonometrischen und polygonometrischen Punkten zusammenfallenden Anfangs-, End- und Schnittpunkten der Linien anordnen.

Die Vermarkung dieser Punkte hat unterirdisch und zwar in derselben Weise zu erfolgen, wie solche für diejenigen Polygonpunkte vorgeschrieben ist, welche nicht oberirdisch vermarkt werden können (§. 47 Ziffer 3). Derartig vermarkte Liniennetzpunkte sind im Anschluß an die letzte Nummer der Polygonpunkte in der Reihenfolge der Fluren fortlaufend zu numeriren.

§. 87.

5. Die Ausführung der Parzellarvermessung.

1. Bevor mit der Vermessung einer Flur begonnen werden kann, müssen in derselben sämmtliche zu vermarkenden Grenz- und Liniennetzpunkte mit vorschriftsmäßigen Grenz- 2c. Marken versehen sein. Die Ausführung von Vermessungen vor Durchführung der Vermarkung ist streng untersagt.

2. Die Techniker haben während der Vermessung ein Augenmerk darauf zu richten, ob die Vermarkung vorschriftsmäßig und vollständig ausgeführt ist. Werden bei Gelegenheit der Vermessung Mängel in der Vermarkung bemerkt, so ist die sofortige Beseitigung derselben zu veranlassen.

3. Alle bei der Parzellarvermessung benutzten Linien, mögen dieselben zur Einzelaufnahme oder auch nur zur Festlegung anderer Linien gebraucht werden, müssen zur Erlangung einer Probe für die Richtigkeit der Messung und behufs sachgemäßer Vertheilung der unvermeidlichen Messungs- und Kartirungsfehler (§§. 60 und 116 Ziffer 6) ihrer ganzen Länge nach gemessen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig,

a) wenn Hindernisse im Gelände ein Durchmessen nicht gestatten. Die erwähnte Probe für die Richtigkeit der Messung ist alsdann in anderer zweckentsprechender Weise zu beschaffen.

b) wenn auf einer bereits gemessenen Linie eine andere nachträglich einzumessen ist und letztere sich zwischen Grenzsteinen abzweigt, welche auf ersterer unmittelbar durch Schnitte festgelegt sind. In diesem Falle genügt es, wenn die Einmessung der nachträglich ge-

legten Linie an zwei vor- und zwei rückliegende Grenzsteine der gedachten Art angeschlossen wird.

§. 88.

1. Alle zum Zwecke der Darstellung der Grenzen und sonstigen Gegenstände auf den Katasterkarten erforderlichen Linienmessungen sind in durchlaufender Zählung der Messungszahlen, nicht in einzelnen Linienabschnitten stückweise, zu bewirken (vergl. §. 102).

2. Für jede Linie, deren Lage nicht durch eine andere sich von ihr abzweigende Linie versichert ist, muß, wenn ihre Neigung gegen die beiden Linien, auf welchen sie festgelegt ist, um weniger als ein Drittel eines rechten Winkels von der Senkrechten abweicht, ein besonderes, ihre Lage versicherndes Maß gemessen werden.

3. Außerdem muß die Richtigkeit der die Längen der Linien angebenden Maße durch Doppelmessungen und, soweit thunlich, zugleich durch Prüfungsmessungen sicher gestellt werden. Insoweit Steinlinien in Betracht kommen, werden die bei der Parzellarvermessung gefundenen Längen der zwischen den Gewann- bezw. Grundstücksgrenzen liegenden Theile derselben durch die im §. 102 angeordnete Nachmessung der Breiten kontrolirt, so daß bei diesen nur die Längen der hiernach unkontrolirt bleibenden Theile sofort bei der Parzellaraufnahme durch besondere Messung zu prüfen sind.

§. 89.

1. Die Aufmessung der Grenzen und sonstiger Gegenstände von dem Liniennetze aus erfolgt durch unmittelbare Schnitte oder Verlängerungen und, wo diese Festlegungsart nicht angängig oder nicht zweckentsprechend ist, durch kurze rechtwinklige Abstände (Ziffer 2 und 3).

Letztere sind mit Hülfe eines zur Absteckung rechter Winkel dienenden Instrumentes zu bestimmen.

2. Das Messen langer rechtwinkliger Abstände ist nach Möglichkeit zu vermeiden und, soweit angängig, durch weiteren Ausbau des Liniennetzes oder auch durch Einschaltung polygonometrisch bestimmter Punkte (§. 46 Ziffer 13) zu umgehen.

3. Alle rechtwinkligen Abstände, soweit solche nicht zur Einmessung unbestimmter Kulturgrenzen dienen, sind ihrer Länge und Lage nach durch Messungen zu prüfen. Diese Prüfungen sind in der Regel nicht durch Hypotenusenmessungen, sondern durch Abmessungen von den angemessenen Punkten nach anderen nahegelegenen Festpunkten zu bewirken. Hierbei ist aber stets im Auge zu behalten, daß durch die beigebrachten Maße die Richtigkeit der Länge **und** der Lage der rechtwinkligen Abstände geprüft wird. Nur da, wo derartige Abmessungen wegen Mangels an nahen Festpunkten oder Hindernisse halber nicht beigebracht werden können, sind die in Rede stehenden Prüfungen durch geeignete Hypotenusenmessungen zu beschaffen.

4. Beim Messen der Linien sind alle Schnitte derselben mit Eigenthums- und sonstigen scharf markirten Grenzen (Gebäude- 2c. Grenzen) anzuschreiben, auch wenn der Schnittpunkt nicht zugleich Brechungspunkt ist. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn eine Grenze unter sehr spitzem Winkel geschnitten wird.

Zum Zeichen dafür, daß die Grenze in dem Schnittpunkte nicht gebrochen ist, muß in dem Stückvermessungsriß ein kleiner rother Halbkreis, dessen Zentrum in dem Schnittpunkte liegt, eingezeichnet werden.

5. Jeder durch einen Stein oder in anderer Weise scharf bezeichnete Punkt, in dessen Nähe zwei oder mehrere Linien vorbeiführen, ist, wenn möglich, von **jeder** dieser Linien aus aufzumessen.

Ferner sind die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte von den in ihrer Nähe vorüberziehenden Linien beziehungsweise Grenzen durch rechtwinklige Abstände aufzunehmen.

6. Bei Aufnahme der Parzellen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Berechnung des Flächeninhalts derselben möglichst viele Feldmaße (§. 129 Ziffer 1 bis 3) zu Grunde gelegt werden können. Haben

Parzellen einen sehr geringen Flächeninhalt, so sind dieselben so aufzumessen, daß sich letzterer ausschließlich aus Feldmaßen ermitteln läßt (§. 129 Ziffer 2).

7. Die Aufmessung von Gebäuden hat in der Regel durch Verlängerung der Fundamentlinien in das Liniennetz zu erfolgen. Können jedoch die Fundamentlinien wegen unregelmäßiger Beschaffenheit oder Hindernisse halber nicht scharf oder gar nicht verlängert werden, so ist die Aufnahme durch kurze rechtwinklige Abstände zu bewirken.

8. Die Gebäude sind so aufzumessen, daß die Umfassungsgrenzen derselben, soweit es sich nicht um kleine Anbaue handelt, in allen ihren Theilen unmittelbar auf Grund der nach Ziffer 7 bewirkten Festlegung ohne Einkreuzen ꝛc. in den Karten dargestellt werden können.

9. Zur Prüfung der Richtigkeit der Aufmessung der Gebäude sowie behufs Feststellung der gegenseitigen Lage derselben sind sämmtliche äußeren Seiten der Gebäude sowie die Abstände nahe bei einander liegender Gebäude zu messen.

10. Oeffentliche Gräben und Wasserläufe von regelmäßiger Form und mit einer Breite von 1 m und weniger sind in ihrer Mitte unter streckenweiser Angabe der Breiten, breitere dagegen an beiden Seiten anzumessen.

11. Die Grenzen der Kulturarten und Hofraithen (§§. 8 und 9) sind ohne etwaige Ausgleichung der ein- und ausspringenden Ecken aufzumessen.

§. 90.

Für Kulturabschnitte, Wasserläufe, Wasserlöcher, Servitutwege, Holzabfuhrwege u. dergl., welche einerseits Eigenthumsgrenzen nicht bilden, anderseits unregelmäßig und unbestimmt abgegrenzt sind, oder deren Aufnahme mit verhältnißmäßig großen Schwierigkeiten verknüpft ist, wie namentlich in umfangreichen Waldungen, Haiden ꝛc., kann die Katasterkommission ein einfacheres Aufnahmeverfahren anordnen.

§. 91.

Die Gemarkungs- und Flurgrenzen sind mit ihren Einzelheiten stets nur einmal aufzumessen.

Die Messungselemente für die Gemarkungsgrenze sind in die Stückvermessungsrisse (§§. 92 u. ff.) der angrenzenden Gemarkung zu übertragen. Dagegen findet eine Uebertragung der für die Flurgrenzen ermittelten Messungselemente in die Risse der angrenzenden Flur in der Regel nicht statt.

Diese Messungen sind so auszuführen, daß danach die Kartirung auch bei der angrenzenden Flur ꝛc. ohne Weiteres sachgemäß bewirkt werden kann.

§. 92.

6. Die Stückvermessungsrisse. a) Form und Maßstab derselben.

1. Die Ergebnisse der Parzellarvermessung sind in Stückvermessungsrissen von 666 mm Breite und 500 mm Höhe nach Anleitung der lithographischen Anlagen VI und VII nachzuweisen.

Lithographische Anlage VI. Lithographische Anlage VII.

2. Den Darstellungen in den Stückvermessungsrissen ist unter Berücksichtigung der Parzellirung, der Gestaltung der Grenzen sowie der hierdurch bedingten Anzahl der Meßzahlen ein solcher Maßstab zu Grunde zu legen, daß die Bedeutung der erfolgten Einträge, insbesondere der Meßzahlen, ferner die Zugehörigkeit der letzteren sofort klar und unzweifelhaft ersehen werden kann.

3. Die hiernach in Betracht kommenden Maßstäbe sind in der Regel:

a) bei Ortslagen, je nachdem dieselben mehr oder weniger eng gebaut sind: 1 : 200, 1 : 250, 1 : $312\frac{1}{2}$, 1 : $333\frac{1}{3}$

b) bei Parzellen, deren Flächeninhalt im Durchschnitt 5 Ar beträgt. . . . . 1 : $312\frac{1}{2}$, 1 : $333\frac{1}{3}$, 1 : 500

c) bei Parzellen mit einem Flächeninhalt von durchschnittlich 5 bis 10 Ar . { 1 : 500 / 1 : 625

d) bei Parzellen von durchschnittlich 10 bis 30 Ar Flächeninhalt . . . . . . { 1 : 625 / 1 : 750

e) bei Parzellen von durchschnittlich 30 bis 50 Ar „ . . . . . . 1 : 1000

f) bei Parzellen von durchschnittlich 50 bis 100 Ar „ . . . . . . 1 : 1250

g) bei Parzellen von durchschnittlich mehr als 100 Ar „ . . . . . . 1 : 2000

4. Unter Berücksichtigung des nach Ziffer 3 in Anwendung kommenden Maßstabes sind für jede Flur ein oder mehrere Stückvermessungsrisse anzufertigen.

Bei Auswahl der Grenzen der auf den einzelnen Rissen darzustellenden Komplexe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedes Grundstück ganz auf einem Riß nachgewiesen wird. Läßt sich dieses in einzelnen Fällen nicht erreichen, so ist nach der Bestimmung des Schlußsatzes des §. 66 Ziffer 2 zu verfahren.

5. Auf ein und demselben Riß ist in der Regel nur ein Maßstab in Anwendung zu bringen.

Enthält jedoch der auf einem Riß darzustellende Komplex einzelne Theile, welche behufs ihrer deutlichen und übersichtlichen Darstellung einen größeren Maßstab als denjenigen erfordern, in welchem der gedachte Komplex dargestellt werden soll, so können solche ausnahmsweise, sofern sie von geringem Umfange sind, am Rande in gleicher Orientirung wie die Hauptzeichnung (§. 93 Ziffer 2) in vergrößertem Maßstabe, welcher sich zu dem Maßstabe der Hauptzeichnung wie 2 : 1, 4 : 1, 8 : 1 verhalten muß, gezeichnet werden.

An der betreffenden Stelle der Hauptzeichnung ist auf die Randzeichnung zu verweisen (vergl. §. 98 Ziffer 10).

6. Die zu ein und derselben Flur gehörigen Risse sind, jedes Mal mit Eins anfangend, fortlaufend in der Reihenfolge zu numeriren, wie dieselben von Norden bezw. Nordwesten über Osten, Süden nach Westen an einander grenzen (§. 98 Ziffer 2).

§. 93.

b) Anlage der Risse.

1. Vor Beginn der Anfertigung des Stückvermessungsrisses ist an der Stelle, wo der Riß zum Zweck des Einbindens gefaltet werden soll, ein 5 mm breiter Falzraum durch zwei dünne schwarze Tuschlinien abzugrenzen. Die an diese Stelle treffenden Zahlen sind stets außerhalb des Falzraumes zu schreiben.

2. Die Stückvermessungsrisse sind so zu orientiren, daß Norden oben oder links liegt; die Nordrichtung ist durch einen Pfeil zu bezeichnen.

3. Die Ergebnisse der Parzellarvermessung dürfen weder auf den Rissen, noch neben denselben maßstäblich genau kartirt werden. Der Feldarbeiter hat vielmehr die aufgemessenen Grenzen und Gegenstände nur in einer der Wirklichkeit möglichst ähnlichen Form und Lage zur Darstellung zu bringen.

4. Auf den Rissen sind zunächst die zugehörigen trigonometrischen und polygonometrischen Punkte unter Zuhülfenahme des vorhandenen Katasterplanes, der gemessenen Seiten und Winkel, der etwa schon vorbereiteten Liniennetzrisse (§. 57) oder in sonst geeigneter, jedoch nur annähernd genauer Weise aufzutragen. Sodann sind die einzelnen Theile des Liniennetzes mit den von denselben festzulegenden Einzelheiten in der Reihenfolge ihres Zusammenhangs zu messen und in die Risse einzutragen, so daß jede Linie, bevor sie selbst gemessen wird, in ihren beiden Endpunkten bestimmt und auf diese Weise die annähernd genaue Darstellung der Grundstücke ꝛc. gesichert ist.

§. 94.

c) Eintragung der Messungsergebnisse ꝛc. in die Risse.

1. Die Ergebnisse der Messung sind möglichst sogleich auf dem Felde mit Hülfe eines Maßstablineals in die Risse einzutragen (vergl. §§. 95 und 97). Dabei sind die Linien sowie alle Grenzen ꝛc. vorläufig, jedoch in haltbarer Weise, mit Blei, die Messungszahlen und die Grenzmarken aber sofort mit schwarzer unverwaschbarer Tusche (§. 98) einzuschreiben.

2. Die Stückvermessungsrisse sind ordnungsmäßig und so deutlich zu führen, daß danach das Auftragen der Katasterkarten jeder Zeit und durch jeden anderen Sachverständigen ohne Anstand bewirkt werden kann.

§. 95.

1. Die Meßzahlen sind rechtwinklig gegen die Linie, welcher sie angehören, zu schreiben. Dabei bleibt es außer Betracht, ob die Maße für Fußpunkte rechtwinkliger Abstände bezw. für das Eintreffen von Fluchten gelten, oder ob sie die Längen der Abstände bezw. Fluchten angeben. Die Maße für die Fußpunkte rechtwinkliger Abstände, das Eintreffen von Fluchten und die Punkte, von welchen aus Linien seitwärts abgehen — Einbindepunkte —, sind thunlichst auf die den Abgängen entgegengesetzte Seite der Linie einzuschreiben.

2. Die Endmaße jeder Linie sind doppelt, die Maße für die Einbindepunkte abgehender Linien einfach zu unterstreichen.

3. Die nach §. 86 Ziffer 2 dieser Anweisung zu vermarkenden Liniennetzpunkte sind außerdem noch besonders dadurch kenntlich zu machen, daß den Einbindemaßen für diese Punkte ein lateinisches M unmittelbar vorgesetzt wird, z. B. M 64,53.

4. Sind auf einem rechtwinkligen Abstande oder einer Flucht zwei Maße anzuschreiben, z. B. bei Festlegung der beiden Seiten eines Wasserlaufes oder Weges ꝛc., so werden die zu den rechtwinkligen Abständen oder den Fluchten gehörigen Einzelmaße ebenfalls in rechtwinkliger Stellung zu der Standlinie geschrieben.

5. Werden aber von rechtwinkligen Abständen oder Fluchtmaßen seitwärts belegene Gegenstände aufgemessen, so sind die Maße in rechtwinkliger Stellung zu diesen Linien einzutragen.

6. Die zur Prüfung der Messung ermittelten Entfernungen zwischen zwei angemessenen Punkten werden parallel der Verbindungslinie der beiden Punkte geschrieben, vorausgesetzt, daß diese Maße nicht durch fortlaufendes Messen über mehrere Punkte ermittelt sind und deshalb die Schreibweise wie bei den zu einer Standlinie gehörigen Zahlen stattzufinden hat. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß dergleichen Prüfungsmaße thunlichst in umgekehrter Stellung geschrieben werden als die Maße für die Fußpunkte und die Länge der rechtwinkligen Abstände und Fluchten, durch welche die Endpunkte der Prüfungsmaße aufgemessen sind.

7. Die für die Länge der äußeren Gebäudeseiten gefundenen Maße sind ebenfalls in umgekehrter Stellung als die Festlegungsmaße parallel den betreffenden Gebäudeseiten, und zwar innerhalb der Gebäudeflächen einzutragen, während die letztgedachten Maße außerhalb der Gebäudeflächen zu setzen sind.

8. Werden Maße wiederholt gemessen, und weichen die Ergebnisse beider Messungen nur innerhalb der nach Tafel VII erlaubten Grenze von einander ab, so wird das zweite Maß unter das erste schwarz eingetragen und beide werden mit einer Klammer verbunden. Erweist sich aber das eine Maß bei der Nachmessung als fehlerhaft, so wird dasselbe (schwarz) sauber gestrichen und das richtige Maß schwarz darüber geschrieben.

In gleicher Farbe sind die aus der Nachmessung sich ergebenden Aenderungen in der Zeichnung zu bewirken.

Das Durchstreichen und Darüberschreiben der Maße muß so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

Erfolgt die Nachmessung nach Inangriffnahme der Kartirung (§§. 110 bis 122), so sind die nach Absatz 1 zu machenden Einträge und Aenderungen roth zu bewirken.

§. 96.

Bei der Messung ist die richtige Ermittlung der Namen der Eigenthümer, der Kulturarten, ferner der Benutzungsart der Gebäude, sowie der Steuerpflicht der Liegenschaften (§. 82 Ziffer 4) nochmals zu prüfen und dabei namentlich darauf zu achten, daß Verwechselungen der Parzellen nicht vorkommen.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beachtung der Vorschriften in §. 82 Ziffer 8 sofort auf dem Felde in die Stückvermessungsrisse einzutragen (§. 98 Ziffer 22).

Außerdem ist in letzteren die Benutzungsart der gewerblichen Gebäude mit deutscher Schrift (in Klammern) einzuschreiben.

§. 97.

d) Führung von Feldbüchern.

1. Wenn ungünstige Witterungs- oder sonstige Verhältnisse die Führung der Risse auf dem Felde unthunlich machen, ist es gestattet, die Vermessungsergebnisse im Felde zunächst in ein besonderes Feldbuch in Aktenformat einzutragen und danach in die Stückvermessungsrisse zu übernehmen.

2. Das Feldbuch wird von der Katasterkommission — mit Seitenzahlen und Stempel auf den einzelnen Blättern versehen — geliefert. Dasselbe darf nur auf einer Seite eines jeden Blattes beschrieben werden und ist in Tinte so deutlich zu führen, daß danach die Stückvermessungsrisse auch durch jeden anderen Sachverständigen angefertigt werden können.

Wenn Witterungsverhältnisse es erfordern, können die Einträge in das Feldbuch mit hartem Blei statt mit Tinte bewirkt werden. Das Ueberschreiben der Bleieinträge mit Tinte ist untersagt.

3. Die Uebertragung aus dem Feldbuch in die Stückvermessungsrisse und in die Liniennetzrisse (§§. 107 bis 108) muß mit der Aufnahme gleichen Schritt halten, insbesondere aber müssen die Messungszahlen, wenn irgend thunlich, noch an demselben Tage in die Risse eingetragen werden.

4. Die Risse sind mit dem Feldbuche sorgfältig zu vergleichen. Die erfolgte Vergleichung ist auf jeder beschriebenen Seite des Feldbuches mit Angabe der Nummer der Flur und der Risse sowie des Datums zu bescheinigen.

5. Die Führung loser Notizblätter neben dem Feldbuch ist untersagt.

§. 98.

f) Auszeichnung der Stückvermessungsrisse.

1. Die Auszeichnung der Stückvermessungsrisse (Ausziehen der Messungs- und Grenzlinien, sowie die Farbanlagen und das Beschreiben) muß sobald als möglich erfolgen. Bei derselben sind unverwaschbare Tuschen zu verwenden. Die Anwendung anderer Tuschen und Tinten ist untersagt.

2. Der Titel der Risse ist parallel mit ihrer Breitenrichtung unter Ausfüllung des Vordrucks auf der rechten Hälfte der Außenseite anzubringen.

Derselbe muß enthalten:

a) den Namen des Kreises,
b) den Namen der Gemarkung und, wenn nöthig, den Namen der Untergemarkung,
c) die Nummer der Flur,
d) die Nummer des Risses (§. 92 Ziffer 6) mit Angabe der Anzahl der zu der betreffenden Flur überhaupt gehörigen Risse,
e) den Namen des Technikers und das Datum des Anfangs und der Vollendung der Messung,
f) die Bescheinigung der stattgehabten Prüfung (vergl. §. 178).

3. Außerdem ist auf der Innenseite jedes Risses unten in der linken Ecke die Nummer der Flur und des Risses zu wiederholen, z. B. *Fl.* 4 *R.* 2 (in Rundschrift), und in der rechten Ecke der ungefähre Maßstab, in welchem der Riß entworfen worden ist, in Zahlen anzugeben.

4. Die Namen und Zeichen der der Landestriangulation angehörigen Punkte, sowie die Zeichen und Nummern der aus Anlaß der Stückvermessung bestimmten trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sind nach Maßgabe der Anlage zu §. 30 Ziffer 3 einzutragen.

5. Die Polygonseiten, die sonstigen Aufnahmelinien, die rechtwinkligen Abstände und Fluchten sind in ihrer ganzen Länge roth auszuziehen und zwar die Polygonseiten mit „Strich—Punkt", die übrigen Linien einfach punktirt. Außerdem werden die rechtwinkligen Abstände an ihren Fußpunkten mit einem kleinen Viertelkreis und die Fluchten an der Stelle ihres Eintreffens in die Aufnahmelinie mit einer kleinen Pfeilspitze nach Anleitung der Anlage zu §. 30 Ziffer 3 bezeichnet.

6. Die Einbindepunkte (§. 95 Ziffer 1) sind mit kleinen rothen Kreisen von 1 mm Durchmesser zu umgeben.

7. Sämmtliche nach Maßgabe des §. 84 aufzumessenden Grenzen und Grenzmarken, ferner die Nummern der Landesgrenzzeichen (§. 78), der Festungsrayonsteine und der Forstgrenzsteine, sowie die sonstigen zur Darstellung zu bringenden Gegenstände (§. 84) sind nach Maßgabe der in der lithographischen Anlage VIII hierfür gegebenen Muster schwarz auszuzeichnen. Dabei sind die Eigenthumsgrenzen mit $^3/_4$ mm starken, die übrigen Grenzen mit feinen Linien auszuziehen.

Lithographische Anlage VIII.

8. Wo sich an Grenzlinien Mauern befinden, ist dieses mit den dafür in der lithographischen Anlage VIII vorgeschriebenen Zeichen so vollständig in schwarzer Tusche darzustellen, daß aus der Art der Zeichnung die Zugehörigkeit der Mauer (§. 68 Ziffer 12) unzweifelhaft ersehen werden kann.

9. Bei dem Ausziehen der Grenzen müssen die angemessenen Punkte frei bleiben und dürfen nicht mit Tusche bedeckt werden.

10. Die nach §. 92 Ziffer 5 am Rande darzustellenden Komplexe sind sowohl in der Haupt- wie auch in der Randzeichnung mit einem violetten Farbstreifen einzufassen. An der betreffenden Stelle der Hauptzeichnung ist (in Rundschrift) auf die Randzeichnung durch den Vermerk „Siehe Randzeichnung" hinzuweisen und letztere durch den Vermerk „Randzeichnung" als solche zu bezeichnen.

In der Hauptzeichnung sind in der betreffenden Stelle sämmtliche Linien mit Ausnahme der rechtwinkligen Abstände und Verlängerungen, sowie alle Grenzen und sonstigen Gegenstände einzuzeichnen. Dagegen sind die Meßzahlen daselbst nur insoweit einzuschreiben, als dieselben Einbinde- oder Endmaße enthalten. Die Randzeichnung muß alle auf diese Stelle Bezug habende Messungszahlen, Grenzen, Grenzmarken und sonstigen Gegenstände, die Parzellnummern 2c. vollständig nachweisen.

11. Die Grenzen der Gemarkungen bezw. Untergemarkungen sind auf der äußeren Seite mit einem grünen Farbstreifen (von 1 mm Breite) zu versehen.

Bildet ein Weg, Fluß, Bach 2c. die Gemarkungsgrenze, so ist nach Anleitung der Anlage zu Ziffer 7 anzugeben, ob derselbe

a) gemeinschaftlich ist, oder

b) zu welcher Gemarkung er gehört.

Bei Flüssen dagegen ist in der Mitte derselben die Gemarkungsgrenze mit einer punktirten Linie anzudeuten, an welche in diesem Falle auch der vorgedachte Farbstreifen zu legen ist.

Wege und Bäche verbleiben an der Gemarkungsgrenze innerhalb des grünen Farbstreifens, wenn sie zu der in der Arbeit befindlichen, dagegen außerhalb desselben, wenn sie zu der angrenzenden Gemarkung gehören. Bei denselben wird der grüne Farbstreifen nie in den Weg 2c. selbst hineingelegt, sondern stets außerhalb desselben und zwar, wenn der Weg zu der bearbeiteten Gemarkung gehört, nach der Außenseite der Gemarkungsgrenze; wenn er dagegen zur angrenzenden Gemarkung gehört, nach der Innenseite.

Streitige Gemarkungsgrenzen erhalten einen unterbrochenen grünen Farbstreifen.

12. Wege, Flüsse, Bäche 2c., welche sich an der Grenze von zwei Fluren einer und derselben Gemarkung befinden, sind stets ganz entweder zu der einen oder zu der andern Flur zu ziehen, müssen aber für beide Fluren zur Darstellung gelangen. Dabei ist auf die unter Ziffer 11 in dem Falle zu b vorgeschriebene Art und Weise anzugeben, zu welcher Flur der Weg, Fluß oder Bach 2c. gerechnet worden ist.

Die Grenzen der Fluren, welche nicht mit den Grenzen von Gemarkungen zusammenfallen, sind auf der äußeren Seite mit einem violetten (Magenta) Farbstreifen (von ebenfalls 1 mm Breite) zu versehen.

Wird indeß die Flurgrenze von einem Wege oder Bache 2c. gebildet, welcher zu der angrenzenden Flur gehört, so ist hier der violette Farbstreifen an die innere Seite der Flurgrenze zu legen.

13. Die Grundflächen der Gebäude werden, und zwar

a) der öffentlichen Gebäude: dunkelroth (Karmin),

b) der Wohngebäude: hellroth (Karmin),

c) anderer Gebäude: braun (Sepia)

angelegt.

Außerdem ist in die Grundflächen der öffentlichen Gebäude (zu a) die besondere Bezeichnung wie *Schule, Kirche, Gemeindehaus* u. dergl. m. (in Rundschrift) einzutragen.

14. Alle dauernd mit Wasser bedeckten Flächen — gleichviel, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind — sind blau (preußisch blau) anzulegen.

15. Die Straßen, öffentlichen Wege und Plätze sowie die Servitutwege sind braun (gebrannte Terrasienna) anzulegen*).

16. Nehmen die unter Ziffer 14 und 15 bezeichneten Flächen einen erheblichen Raum ein, so ist nicht die ganze Fläche anzulegen, sondern nur die Umfassungsgrenze und zwar an ihrer inneren Seite mit einem blauen bezw. braunen Farbstreifen (je nach der Größe der betreffenden Fläche bis zu etwa 5 mm Breite) zu versehen.

17. Andere als die vorstehend unter 13, 14 und 15 bezeichneten Grundflächen erhalten weder Farbanlage 2c., noch irgend welche sonstige die Bodenbenutzung darstellende Zeichnungen.

18. Die Anwendung von Schattenstrichen findet nirgends statt.

19. Die Namen der Gewanne 2c. (§. 82 Ziffer 6), der Ortschaften, einzelner Höfe und sonstiger einzel belegener Wohnstellen, der öffentlichen Plätze, sowie derjenigen Liegenschaften, welche einer besonderen Benutzungsweise dauernd unterworfen sind, z. B. Steinbrüche, Baumschulen 2c. (§. 9) sind parallel mit der Breitenrichtung in Rundschrift (schwarz) einzuschreiben.

Die Begrenzungen der Gewanne und Ortschaften sind mit einem gelben Farbstreifen von 1 mm Breite zu versehen.

Dagegen sind die in gleicher Schrift einzutragenden Benennungen der Wege, Flüsse, Bäche 2c., bei denen außerdem die Richtung des Wasserlaufs durch einen Pfeil zu bezeichnen ist, parallel mit den Grenzen der Flächen dieser Liegenschaften einzuschreiben.

Bei den öffentlichen Wegen ist neben der denselben eigenthümlichen Benennung auch noch die Qualität derselben, ob Feldweg, Vizinalstraße, Bezirks-, Staatsstraße 2c., mit gleichzeitiger Angabe der Orte, woher bezw. wohin dieselben führen, einzutragen.

20. Die Parzellnummern sind parallel mit der Breitenrichtung in arabischen Ziffern einzutragen (§. 99 2c.).

Sind die Parzellen so schmal, daß die Nummern ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit in dieser Weise nicht eingeschrieben werden können, so sind dieselben parallel mit der Längenrichtung der Parzellen einzuschreiben.

21. An den Gemarkungs- bezw. Flurgrenzen sind die Namen der anstoßenden Gemarkungen bezw. die Nummern der anstoßenden Fluren derselben Gemarkung mit der durch einen punktirten Pfeil darzustellenden Angabe darüber, wie weit der Anschluß sich erstreckt, in Rundschrift (die Nummern mit arabischen Ziffern) schwarz beizuschreiben.

Wenn die Gemarkungsgrenze zugleich die Grenze des Kreises bildet, so ist außer dem Namen der angrenzenden Gemarkung auch der Name des Kreises einzutragen.

Fällt die Gemarkungsgrenze mit der Landesgrenze zusammen, so ist die Angabe auf die Beifügung des Namens des angrenzenden Landes zu beschränken.

22. Die Namen der Grundeigenthümer und die Bezeichnung der Kulturarten sowie die Parzellnummern des seitherigen Katasters werden aus den Vermarkungsrissen in die Stückvermessungsrisse und zwar die Nummern mit Beifügung von Klammern unter Beachtung der in §. 82 Ziffer 8 und 9 gegebenen Vorschriften übertragen. Die hierbei zwischen den Einträgen der Stückvermessungsrisse (§. 96) und jenen der Vermarkungsrisse ermittelten Abweichungen sind aufzuklären und zu beheben. — Sodann ist in der unteren rechten Ecke der Risse (in Rundschrift) summarisch anzugeben, welche Parzellen des bisherigen Katasters auf dem Risse nachgewiesen sind, z. B. *Section B 145 bis 250, 261 bis 290.*

---

*) Die Eisenbahnen sowie die Parallelwege an denselben, soweit diese Wege sich noch im Eigenthum des Reiches befinden, ferner die Friedhöfe, die Brücken über Flüsse, Wasserläufe und Kanäle werden nicht angelegt.

§. 99.

7. Bildung und vorläufige Numerirung der Parzellen.

Sobald die Stückvermessungsrisse (§§. 92 bis 98) für eine Flur vollständig vorliegen, sind die auf denselben dargestellten Parzellen (§§. 6 und 101) und zwar mit Einschluß der Wege, Flüsse 2c. vorläufig zu numeriren.

Die vorläufigen Nummern sind in grüner, jene des bisherigen Katasters (und zwar letztere in Klammern) in schwarzer Tusche in die Risse einzutragen (§. 98 Ziffer 20).

Auch ist in der unteren rechten Ecke des Risses summarisch zu vermerken, welche vorläufigen und welche bisherigen Parzellnummern auf dem Blatt (§. 92 Ziffer 4) vorkommen.

§. 100.

1. Jede Parzelle (§§. 6 und 101) erhält ihre besondere Nummer.

2. Die Parzellnummern haben für jede Flur mit Eins zu beginnen und sind in ununterbrochener Reihenfolge so fortzuführen, daß die letzte Parzellnummer zugleich die Anzahl der zu einer Flur gehörigen Parzellen ausdrückt.

3. Bei der Numerirung der Parzellen ist im Allgemeinen die Reihenfolge derselben von Norden bezw. Nordwesten über Osten, Süden, Westen inne zu halten mit der Maßgabe jedoch, daß zunächst und soweit dieses ohne Unterbrechung der topographischen Reihenfolge irgend möglich, die Gewanne oder sonstigen Flurabtheilungen und demnächst die durch Eigenthumsgrenzen abgeschlossenen Komplexe verfolgt werden, dergestalt, daß aus dem innerhalb derselben Gewann 2c. belegenen Besitzstücke nicht eher in das angrenzende Besitzstück und demnächst in die angrenzende Gewann 2c. übergezählt wird, bevor nicht alle Parzellen der ersten derartigen Gruppe in ununterbrochener Folge numerirt worden sind.

In der Reihenfolge der eigentlichen Parzellen werden auch die den Eisenbahn- bezw. Kanalkörpern entlang belegenen und den Eigenthümern dieser Anlagen gehörigen Grundstücke, wie die Dienstländereien, Restgrundstücke 2c., numerirt (vergl. Ziffer 5).

4) Werden Grundstücke durch Eisenbahnen, Kanäle, Straßen, Wege 2c. in mehrere Parzellen zerlegt (§. 101 Ziffer 2 und 3), so sind zunächst alle Grundstückstheile auf der einen Seite der Eisenbahnen 2c. der Reihenfolge nach mit Nummern zu versehen, ehe zur Numerirung der auf der anderen Seite belegenen Theile geschritten wird.

5. Nachdem sämmtliche eigentlichen Parzellen einer Flur numerirt sind, ist mit der Numerirung der Eisenbahnen fortzufahren, mit der Maßgabe, daß bei letzteren zunächst die steuerpflichtigen Gebäude mit den zugehörigen Hofräumen und Gärten, dann die eigentliche Bahnstrecke und endlich die dem Reiche noch gehörigen Parallel- und Zufuhrwege mit Nummern versehen werden. Alsdann ist zu den Kriegsstraßen, Ringbahnen und Schifffahrtskanälen nebst Ufergrundstücken (Leinpfade, Wärterhäuser, Dienstländereien), hierauf zu den Staats-, Bezirks-, Kreis-, Vizinalstraßen und den sonstigen öffentlichen Wegen und Plätzen und endlich zu den Flüssen, Bächen 2c. überzugehen und hiermit abzuschließen.

Dabei erhält jede zu der betreffenden Flur gehörige Eisenbahnstrecke *), Kanal-, Straßen- 2c. Strecke, falls dieselbe nicht etwa durch Kreuzung mit anderen Eisenbahnen 2c. in mehrere besonders zu numerirende Theile zerlegt wird, in ihrer ganzen Ausdehnung mit Einschluß der Böschungen, Leinpfade, Wasserfläche 2c. nur eine Nummer.

6. An den Gemarkungsgrenzen erhalten die Grenzwege, Grenzflüsse, Grenzbäche und Grenzgräben, Wasserläufe, welche gemeinschaftlich sind (§. 98 Ziffer 11), in jeder der beiden Gemarkungen eine besondere Parzellnummer, welcher aber in allen Rissen, Karten, Büchern 2c. die Bezeichnung halb beizufügen ist, z. B. $\frac{147}{\text{halb}}$.

7. Der ersten Parzellnummer einer Flur ist das Zeichen Nr. vorzusetzen; die letzte Nummer der eigentlichen Parzellen mit Einschluß der Eisenbahnstrecken nebst Zubehör ist einfach, diejenige der öffentlichen Wege, Flüsse, Bäche 2c. doppelt zu unterstreichen.

---

*) Die Niveauübergänge der Reichseisenbahnen über die Staats-, Bezirks-, Kreis- und Vizinalstraßen und sonstigen öffentlichen Wege stehen als integrirende Theile des Bahnkörpers im Eigenthum des Reichs. Dieselben begründen demnach keine Zerlegung des Eisenbahnkörpers innerhalb derselben Flur in mehrere Parzellen.

§. 101.

In Bezug auf die Bildung der Parzellen ist außer den unter §. 6 angeführten allgemeinen Grundsätzen noch Nachstehendes besonders zu beachten:

1. Ist ein Grundstück in besonderen Theilen oder Loosen (vergl. §. 84 Ziffer 1 d) vermarkt und aufgemessen, so bildet jeder dieser Theile eine besondere Parzelle.
2. Durch Eisenbahnen, Flüsse, Kanäle, Kriegsstraßen, Ringbahnen wird stets eine Trennung der von ihnen durchschnittenen Grundstücke in verschiedene Parzellen bedingt.
3. Bei Straßen, Wegen, Gräben 2c. ist dies nur dann der Fall, wenn nach den Bestimmungen in §. 80 Ziffer 11 Absatz 2 die Grundstücksabschnitte als besondere Besitzstücke vermarkt worden sind. Andernfalls sind die zusammengehörenden Theile des betreffenden Grundstücks durch einen Haken (⊣ ⊢) zu verbinden.
4. Privatwege — in Waldungen auch die lediglich zum Zwecke der Holzabfuhr angelegten nicht öffentlichen Wege, breite Grenzraine — werden, wenn sie demselben Eigenthümer gehören, wie die angrenzenden Grundstücke mit letzteren zu einer Parzelle vereinigt. Eine solche Vereinigung ist ebenfalls durch Haken (⊢⊣ ⊣/) zu bezeichnen.
5. Die Grundfläche eines Wohngebäudes bildet mit den daranstoßenden Hofplätzen und den Grundflächen der zur Betreibung der Landwirthschaft erforderlichen Baulichkeiten, obwohl die Gebäude und Hofplätze besonders aufgemessen und gezeichnet werden (§. 84 Ziffer 1 e), nur eine Parzelle. Die Zusammengehörigkeit der betreffenden Flächen zu einer Parzelle ist durch Haken anzudeuten.
6. Befinden sich auf einem Besitzstück zwei oder mehrere getrennt stehende Wohngebäude, so bildet die Grundfläche eines jeden je eine besondere Parzelle.
7. Die Grundflächen von zwei oder mehreren neben einander stehenden Wohngebäuden bilden dagegen nur dann je eine besondere Parzelle, wenn jedes Wohngebäude eine besondere Eingangsthür hat, auch wenn sie einem und demselben Eigenthümer gehören*).
8) Die Gebäudeflächen der grundsteuerpflichtigen gewerblichen Gebäude, wie Mühlen, Lagerhäuser, Werkstätten, Stallungen, Schmieden und dergl., sind, auch wenn dieselben, wie z. B. in Fabrikanlagen, zusammenhängende Gruppen bilden, nebst den etwa dazu gehörigen Hofplätzen als je eine Parzelle zu behandeln. Kann nach Lage der Verhältnisse ein zu derartigen Gebäudegruppen gehöriger Hofraum nicht in Theilen zu den einzelnen Gebäudeflächen oder auch nicht im Ganzen zu der Fläche eines Gebäudes gezogen werden, so ist derselbe — gegebenen Falls mit den Grundflächen vorhandener steuerfreier Gebäude vereinigt — für sich als besondere Parzelle zu behandeln.
9. Gebäudeflächen, welche ohne Hofplatz inmitten anderer Kulturarten liegen, bilden in der Regel für sich besondere Parzellen. Dagegen sind die Grundflächen solcher Baulichkeiten, welche als Gebäude im Sinne der Grundsteuergesetzgebung**) nicht anzusehen sind, zwar besonders in der Karte darzustellen, demnächst aber mit der zugehörigen Fläche zu einer Parzelle zu vereinigen.
10. In den Städten bilden auch die Lustgärten, wenn sie 0,20 ha nicht übersteigen, mit den Grundflächen der Wohngebäude und Hofplätze, sofern sie mit letzteren Flächen im unmittelbaren Zusammenhange liegen, nur eine Parzelle. Lustgärten von größerem Umfange, sowie Nutzgärten (Gemüsegärten 2c.) sind indeß als besondere Parzellen anzusehen.

---

*) Ist also ein Wohnhaus mit nur einer Eingangsthür durch einen gemeinschaftlichen Gang in zwei räumlich vollständig getrennte Wohnstellen geschieden, von welchen jede einem besonderen Eigenthümer gehört, so bildet das ganze Wohnhaus nur eine Parzelle.

**) Als Gebäude im Sinne der Grundsteuergesetzgebung sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche einem dauernden Zwecke dienen und nach ihrer ganzen Beschaffenheit einen dauernden Nutzwerth haben, wenn sie auch in Wirklichkeit nicht dauernd benutzt werden.

11. Die Bürgersteige in den Städten und anderen geschlossenen Ortschaften bilden mit den Straßen, zu welchen sie gehören, ebenfalls nur eine Parzelle. Wenn diese Bürgersteige sich aber im Eigenthum der angrenzenden Grundbesitzer befinden, so sind sie mit den anstoßenden Grundstücken zu einer Parzelle zu vereinigen.

12. In gleicher Weise werden die namentlich in Lothringen vorkommenden Vorplätze, Düngerstätten 2c. zwischen den Häusern und den Ortsstraßen, wenn sie zu den anstoßenden Grundstücken gehören, mit letzteren zu je einer Parzelle vereinigt.

Gehören diese Vorplätze aber der Gemeinde, so sind dieselben, soweit dies angängig, unter sich zu einer besonderen Parzelle und zwar getrennt von der Straße 2c. zu vereinigen.

13. Aus Grundstücken, welche nach Vorstehendem zwar als eine Parzelle zu behandeln sein würden, deren Gestaltung aber von der Art ist, daß eine solche Behandlung die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zerlegung zwei oder, falls erforderlich, mehrere Parzellen zu bilden.

14. Die Marksteinschutzflächen der trigonometrischen Punkte, soweit das Eigenthum an denselben für die Landesverwaltung erworben ist — mit Ausnahme derjenigen, welche auf im Eigenthum des Reiches oder der Landesverwaltung befindlichen Grund und Boden liegen und daher nicht für letztere erworben zu werden brauchten — gelten als besondere Parzellen, wenngleich die Flächen dieser Art wegen ihres meistens sehr geringen Umfanges in dem Maßstabe des Planes in ihrer Umgrenzung nicht dargestellt werden können.

Im Uebrigen ist für die Bildung der Parzellen der zur Zeit der Stückvermessung vorhandene Bestand maßgebend und gilt als allgemeine Regel, daß die Anzahl der Parzellen, soweit irgend thunlich, beschränkt wird.

§. 102.

8. Nachmessung der auf den Steinlinien 2c. ermittelten Breiten der Eigenthumsstücke.

1. Für alle aufgemessenen Grenzen, soweit dieselben nicht veränderliche Kulturgrenzen bilden, müssen außer den zur ordnungsmäßigen Darstellung auf der Karte erforderlichen Meßzahlen noch besondere Breiten= 2c. Maße beigebracht werden, wodurch die Richtigkeit der Aufmessung in jeder Hinsicht sicher gestellt wird.

2. Soweit diese Versicherungsmaße nicht schon bei Gelegenheit der Parzellarvermessung beschafft worden sind (§. 88 Ziffer 3 und §. 89 Ziffer 3), sind dieselben nach Abschluß der Stückvermessungsrisse durch einen besonderen Techniker zu messen. Dagegen bleibt es der Katasterkommission überlassen, in einzelnen Fällen, wie insbesondere bei Ortslagen, Privatwaldungen, unregelmäßig parzellirtem Rebgelände und dergleichen, selbst auch für ganze Gemarkungen ausnahmsweise durch den mit der Parzellarvermessung betrauten Techniker die Breitenmessung ausführen zu lassen.

3. Bei Nachmessung der Breiten= 2c. Maße ist Folgendes zu beachten:

a) In den gewannbildenden Parzellen, deren Grenzen durch unmittelbare Schnitte auf Steinlinien festgelegt sind, werden in erster Linie die Breiten der Parzellen von Stein zu Stein auf den Steinlinien einzeln — nicht fortlaufend — gemessen.

b) An denjenigen Stellen, wo die Steinlinien die Grenzen unter spitzem Winkel schneiden, sind nicht die schief zu den Grenzen stehenden Breiten der Parzellen von Stein zu Stein, sondern die von den betreffenden Steinen auf die vorhergehenden bezw. nächstfolgenden Grenzen gefällten rechtwinkligen Abstände zu messen. Die Einmessung der Fußpunkte solcher Abstände ist nicht erforderlich.

c) Bei den unregelmäßig geformten Parzellen sind die Entfernungen einander gegenüber stehender Grenzmarken, ferner die rechtwinkligen Abstände der Grenzmarken von den gegenüberliegenden geraden Grenzstrecken, sowie die sonst nach Lage der Verhältnisse zur Prüfung dienlich erscheinenden Maße zu beschaffen.

Hierbei ist noch darauf Bedacht zu nehmen, daß hierdurch gleichzeitig auch die für die Flächenrechnung (§§. 127 u. ff.) erforderlichen Feldmaße sowie etwaige Kontrolmaße, soweit deren Beschaffung

bei der Stückvermessung etwa unterlassen worden sein sollte (vergl. §§. 88 Ziffer 3 und 89 Ziffer 3), beigebracht werden.

4. Ergibt sich bei der vor den in Rede stehenden örtlichen Arbeiten auszuführenden Prüfung der in den Stückvermessungsrissen niedergelegten Parzellarvermessung, daß zur Kontrole der letzteren auch noch sonstige Maße (Prüfungsmaße) zweckdienlich zu beschaffen sein werden, so sind solche zur Messung vorzumerken.

5. In denjenigen Gewannen, in welchen die Grenzen vor der Vermarkung regulirt worden sind, werden die Steinlinien nicht breitenweise, sondern durchlaufend gemessen.

6. Die Ergebnisse der Nachmessung ꝛc. sind sofort auf dem Felde mit blauer unverwaschbarer Tusche in die Stückvermessungsrisse unter Beachtung der Vorschriften in §§. 94 und 95 einzutragen.

§. 103.

1. Bei Ausführung der Nachmessungen ꝛc. hat der Techniker durch sorgfältiges Vergleichen der Stückvermessungsrisse mit dem Felde zu prüfen, ob die Vermarkung der Grenzen vollständig ausgeführt und die Grenzen vollständig aufgemessen sind. Insbesondere hat er auch darauf ein Augenmerk zu richten, ob die Grenzen, namentlich diejenigen an unregelmäßig gestalteten Parzellen, auf die zutreffenden Punkte ausgezogen sind.

2. Alle bei der Vergleichung gefundenen Mängel sind sofort zu beheben.

3. Die Eintragung der Breiten-, Versicherungs- und Prüfungsmaße in die Risse ist direkt auf dem Felde in blauer unverwaschbarer Tusche zu bewirken. In gleicher Farbe sind auch die etwaigen Berichtigungen der eingezeichneten Grenzen vorzunehmen.

§. 104.

9. Verlesung der Ergebnisse der Parzellarvermessung.

1. Die Ergebnisse der Parzellarvermessung sind sofort, nachdem die Stückvermessungsrisse für die Gemarkung fertig gestellt worden sind (§§. 92 u. ff.), den Grundeigenthümern durch öffentliche Verlesung mitzutheilen.

Inwieweit für einzelne Theile von Gemarkungen die Verlesung vorzunehmen ist, bleibt der Entscheidung der Katasterkommission vorbehalten.

2. Zu diesem Zwecke ist eine Verlesungsverhandlung über die Ergebnisse der Stückvermessung nach dem beiliegenden Muster 12 anzufertigen, in welchem alle in der Gemarkung begüterten Eigenthümer in genauer Uebereinstimmung mit dem alphabetischen Namensverzeichniß (§. 64) sowie mit den Einträgen in den Stückvermessungsrissen aufzuführen und bei den Namen eines jeden Eigenthümers die vorläufigen Nummern der Parzellen, welche derselbe in der Gemarkung besitzt, mit schwarzer Tinte vorzutragen sind. Muster 12.

Bezüglich der in gemeinschaftlichem Besitz befindlichen Liegenschaften ist nach den Vorschriften in der Beilage A zu §. 7 Ziffer 8 zu verfahren.

3. Bei Eintragung der Besitzer in die Verlesungsverhandlung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

I. Das Deutsche Reich.
II. Elsaß-Lothringen.
III. Die Bezirke.
IV. Die Gemeinden, Stiftungen und öffentlichen Anstalten.
V. Anonyme Gesellschaften.
VI. Die Privatgrundbesitzer in alphabetischer Reihenfolge.
VII. Unbekannte Eigenthümer.
VIII. Oeffentliche Wege und Gewässer.

Die Liegenschaften, welche den unter Ziffer I bis IV aufgeführten Eigenthümern gehören, sind nach den betreffenden Verwaltungen getrennt unter je besonderen laufenden Nummern in der Verlesungsverhandlung nachzuweisen (vergl. Beispiele zu §. 7 Ziffer 9).

In gleicher Weise sind die öffentlichen Wege und Gewässer nach den verschiedenen Verwaltungen getrennt unter je besonderen laufenden Nummern aufzuführen.

4. Zum Zwecke etwaiger Nachtragungen sind nach den zu einer Flur gehörigen Parzellnummern eine Zeile, nach jedem Eigenthümer 5 Zeilen und nach den in alphabetischer Reihenfolge unter einem Buchstaben aufzuführenden Eigenthümern je nach Lage der Verhältnisse eine oder mehrere Seiten freizulassen.

5. Nach Eintragung sämmtlicher Parzellnummern in die Verlesungsverhandlung ist für jeden Eigenthümer die Gesammtzahl der demselben in einer Flur gehörigen Parzellen festzustellen und in der dafür bestimmten Spalte der Verlesungsverhandlung zu verzeichnen. Sodann ist die Anzahl aller in der Verlesungsverhandlung eingetragenen Parzellen seitenweise und zuletzt in einer Wiederholung am Schluß aller Einträge die Gesammtzahl der in den einzelnen Fluren und in der ganzen Gemarkung vorfindlichen Parzellen zu ermitteln. Die auf diesem Wege für jede einzelne Flur gefundene Parzellenzahl ist mit der letzten Parzellnummer einer jeden Flur zu vergleichen, und dabei ist festzustellen, ob sämmtliche Parzellnummern in die Verlesungsverhandlung aufgenommen sind.

6. Die Grundeigenthümer sind durch Vermittlung des Bürgermeisters und zwar, soweit erforderlich, mittelst einer Liste nach dem beiliegenden Muster 13 einzuladen, von den Ergebnissen der Parzellarvermessung Einsicht zu nehmen. (Muster 13.)

Wenn die Eigenthümer auf diese gütliche Vorladung hin nicht erscheinen, so sind dieselben nochmals und zwar mit Benutzung des Formulars Muster 9 unter Hinweis auf die auf der Titelseite abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen zum Erscheinen auf dem Bürgermeisteramt aufzufordern.

§. 105.

Die Verlesung (§. 104) erfolgt in der Weise, daß den Grundeigenthümern in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Vertreters desselben, sowie erforderlichen Falls der Auskunftspersonen die auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke in den Stückvermessungsrissen vorgezeigt und dieselben hierbei besonders auf die Lage jedes Grundstücks, dessen Begrenzung, Vermarkung, Nachbarn, Kulturart ꝛc. aufmerksam gemacht werden.

Bezüglich der in gemeinschaftlichem Besitze befindlichen Liegenschaften wird auf die Beilage zu §. 7 Ziffer 8 verwiesen.

2. Die Richtigkeit des nachgewiesenen Besitzstandes, der Begrenzung und Vermarkung ꝛc. ist von den einzelnen Eigenthümern in der Verlesungsverhandlung durch Namensgegenschrift in der dazu vorgeschriebenen Spalte anzuerkennen.

3. Die Handzeichen der des Schreibens unkundigen Eigenthümer ꝛc. sind durch den Bürgermeister zu beglaubigen.

4. Etwaige Einwendungen sind, sofern ihre Erledigung nicht sofort kurzer Hand im Termin erfolgen kann, in eine besondere Nachweisung (Muster 14) einzutragen und in Gegenwart der betreffenden Eigenthümer, der Auskunftspersonen und gegebenen Falls des Schiedsmannes sowie der etwa betheiligten Grenznachbarn zu untersuchen und zu beheben. (Muster 14.)

Sofern es hierzu einer Abänderung der Vermarkung und örtlicher Nachmessungen bedarf, sind bezüglich derselben die Vorschriften in den §§. 67 bis 81 bezw. §§. 83 bis 98 genau zu beachten.

Das Ergebniß der Untersuchung bezw. die Art der Erledigung ist in der Nachweisung kurz, aber erschöpfend anzugeben und von den Betheiligten durch Namensunterschrift anzuerkennen.

Ist in solchen Fällen in der Verlesungsverhandlung die Unterschrift nicht erfolgt, so bleibt in derselben an zutreffender Stelle durch einen Vermerk auf die betreffende Einwendung hinzuweisen.

5. Nach den Ergebnissen der Erörterungen ꝛc. zu Ziffer 4 sind die Verlesungsverhandlung und die Stückvermessungsrisse in schwarzer Farbe (§. 95 Ziffer 8) zu berichtigen bezw. zu vervollständigen.

6. Bei denjenigen Grundeigenthümern, welche ungeachtet der Vorladung in dem Verlesungstermin nicht erschienen sind, ist in Spalte 7 der Verlesungsverhandlung der Vermerk „nicht erschienen, vergleiche Vorladungsliste Nr. . . ., lfde. Nr. . . ." einzutragen.

7. Insoweit den Ladungen (§. 104 Ziffer 6) schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge geleistet wird, hat der Personalvorsteher in geeigneten Fällen unter Beifügung der von dem Bürgermeister bescheinigten Vorladungsliste der Katasterkommission Anzeige hiervon zu machen, welche nach Prüfung des Sachverhalts gegebenen Falls Strafantrag auf Grund des §. 57 des Katastergesetzes stellt.

8. Nach Wahrung sämmtlicher Aenderungen ist der Abschluß der Verlesungsverhandlung (§. 104 Ziffer 5) entsprechend zu berichtigen.

§. 106.

1. Am Schlusse der Verlesung ist in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister und den Auskunftspersonen ein Verzeichniß der von der Grundsteuer befreiten, aber an sich steuerbaren Liegenschaften nach Muster 15, sowie ein Verzeichniß der öffentlichen Wege und Gewässer nach Muster 16 aufzustellen und der Verlesungsverhandlung beizufügen. Muster 15. Muster 16.

2. Ferner sind die in das neue Kataster aufzunehmenden Gewannbezeichnungen mit dem Gemeinderath, den Auskunftspersonen und sonstigen ortskundigen Personen unter Zurhandnahme des nach §. 62 vorbereiteten Gewannverzeichnisses und der Stückvermessungsrisse zu ermitteln. Dabei ist in den Gemeinden des französischen Sprachgebietes noch besonders darauf zu achten, daß die daselbst vielfach vorkommenden alten deutschen Bezeichnungen in sinngemäßer und richtiger Schreibweise festgestellt werden. Die erhobenen Bezeichnungen sind in die dafür vorgesehene Spalte des Gewannverzeichnisses einzuschreiben und die Einträge in den Stückvermessungsrissen hiermit in genaue Uebereinstimmung zu bringen.

§. 107.

1. Für jede Flur ist zu den Stückvermessungsrissen ein Liniennetzriß — 666 mm breit und 500 mm hoch — nach Anleitung der lithographischen Anlage IX zu fertigen, in welchem die in Betracht kommenden trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sowie das Netz der Aufnahmelinien mit Eintragung der durch die Parzellarvermessung bestimmten Einbinde-, End- und Versicherungsmaße übersichtlich dargestellt werden. Der Liniennetzriß wird von dem Polygonometer vorbereitet (§. 57) und von dem Stückvermesser durch Eintragung des Netzes der Aufnahmelinien weiter ausgezeichnet. 10. Die Liniennetzrisse. Lithographische Anlage IX.

2. Der Titel der Liniennetzrisse, welcher unter Vordruck der feststehenden Bezeichnungen auf der rechten Hälfte der Außenseite anzubringen ist, muß enthalten:

a) den Namen des Kreises,
b) den Namen der Gemarkung und bezw. Untergemarkung,
c) die Nummer der Flur,
d) den Maßstab, in welchem der Liniennetzriß angefertigt ist,
e) den Namen des Technikers, welcher die Messung ausgeführt hat.

3. In dem Liniennetzrisse muß Norden jeder Zeit oben oder links liegen.

Daselbst werden

a) die Zeichen und Namen der durch die Landesaufnahme bestimmten trigonometrischen Punkte blau (Kobalt oder Ultramarin),
b) die Koordinatenzahlen, die Zeichen und Nummern der aus Anlaß der Stückvermessung bestimmten trigonometrischen und polygonometrischen Punkte, die Polygonseiten, die Einbindepunkte und die als Vollinien darzustellenden Aufnahmelinien roth,
c) die Messungszahlen schwarz,
d) die Bezeichnungen der zu berechnenden Liniennetzpunkte blau (§. 58 Ziffer 2)

eingetragen.

4. Das Maßstabsverhältniß der Liniennetzrisse wird durch das Bedürfniß bestimmt. Dasselbe ist jedoch in der Regel halb so groß als das für die Katasterkarte in Aussicht genommene zu wählen, so daß, wenn beispielsweise für eine Flur der Maßstab 1 : 1000 Anwendung finden soll, der Liniennetzriß im Maßstabe 1:2000 angefertigt wird.

5. Im Uebrigen sollen die Liniennetzrisse ebenso, wie bezüglich der Stückvermessungsrisse in §. 93 Ziffer 3 bestimmt worden, eine genaue Kartirung des Liniennetzes nicht enthalten, aber das letztere in einer der Wirklichkeit möglichst ähnlichen Form darstellen.

6. Die angrenzenden Fluren und Gemarkungen werden in den Liniennetzrissen nach den Vorschriften in §. 98 Ziffer 21 angegeben.

§. 108.

1. Das Liniennetz wird sofort nach Fertigstellung der Liniennetzrisse und vor der Kartirung (§§. 110 bis 122) durch Berechnung der nach §. 58 Ziffer 2 und 3 zu bezeichnenden Hauptliniennetzpunkte nach rechtwinkligen Koordinaten und der sich hieraus für die betreffenden Linien ergebenden Längen geprüft (vergl. §§. 59 und 60).

Bezüglich der Anzahl der zu berechnenden Liniennetzpunkte sowie bezüglich der Fehlergrenzen der Punktbestimmungen ist bereits in den §§. 58 Ziffer 1 und 60 das Erforderliche bestimmt.

§. 109.

11. Erledigung der Messungsanstände.

1. Ueber solche Abweichungen, welche über die nach §. 60 zulässige Fehlergrenze hinausgehen, ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, welche nebst den Stückvermessungsrissen dem mit der Stückvermessung beauftragt gewesenen Feldarbeiter, nach Umständen auch einem andern Techniker zu übergeben ist, damit derselbe die Abweichungen an Ort und Stelle untersucht.

2. In der Verhandlung (Ziffer 1) ist anzugeben, welcher Art die Abweichungen sind, und dabei, wenn thunlich, darauf hinzuweisen, wo voraussichtlich der Fehler zu suchen ist, damit der Feldarbeiter in der Lage ist, die Anstände auf möglichst kurzem Wege sachgemäß zu erledigen.

Es ist jedoch unstatthaft, die Größe der Abweichung genau zu bezeichnen oder anzugeben, ob die bezüglichen Linien zu lang oder zu kurz gemessen sind.

3. Bei den zum Zwecke der Anständeerledigung vorzunehmenden Nachmessungen sind nicht blos die beanstandeten Endmaße, sondern auch die von den betreffenden Linien aus erfolgte Einmessung möglichst zahlreicher fester Punkte und Schnitte mit vermarkten Grenzen zu prüfen, um feststellen zu können, daß die nachzumessenden Linien richtig wiederhergestellt sind und die Nachmessung bei dem richtigen Punkte begonnen hat.

Ergeben sich hierbei Abweichungen zwischen den bei der Parzellarvermessung und den bei der Nachmessung gefundenen Einzelmaßen, welche eine Abänderung der erstmaligen Aufnahme bedingen, so ist die ganze von der nachgemessenen Linie aus bewirkte Einzelaufnahme zu wiederholen.

4. Zur Seite der in der Verhandlung vermerkten Anstände ist von dem mit ihrer Untersuchung beauftragten Techniker kurz, aber erschöpfend anzugeben, wie die Erledigung bewirkt ist. Insbesondere ist darzulegen, welche Nachmessungen ausgeführt sind, welche Maße bei der Nachmessung als richtig bezw. unrichtig ermittelt, endlich welche Aenderungen in Folge der angestellten Untersuchungen in den Vermessungswerken ausgeführt sind.

5. Die Ergebnisse der Nachmessung sind in der Regel sofort auf dem Felde mit unverwaschbarer rother Tusche in die Handrisse unter Beachtung der Vorschriften im §. 95 Ziffer 8 einzutragen.

In den Fällen jedoch, wo größere Aufmessungen mit der Nachmessung verbunden sind, ist ein besonderes Feldbuch zu führen.

Abschnitt III.
Anfertigung der Katasterkarten.

§. 110.

Das Format der Katasterkarten (§§. 3a und 4) ist ausnahmslos ein ganzer Bogen Großadlerpapier, 1000 mm breit und 666 mm hoch. 1. Format der Katasterkarten.

Die Verwendung halber Großadlerbogen zu den Katasterkarten ist nicht gestattet.

§. 111.

Die Eintheilung der Gemarkungen (Untergemarkungen) in Fluren und die Numerirung der letzteren erfolgt nach den in dem §. 65 gegebenen Vorschriften.

§. 112.

1. Für ein und dieselbe Flur darf in der Regel nur ein Maßstab (§. 65 Ziffer 5) angewendet werden. 2. Maßstab der Katasterkarten.

2. Enthält jedoch eine Flur einzelne Komplexe, welche behufs ihrer deutlichen und genauen Kartirung einen größeren Maßstab erfordern als denjenigen, in welchem der Haupttheil der Flur zu kartiren ist, so können solche ausnahmsweise, sofern sie von geringem Umfange sind, auf dem Rande des Kartenbogens in derselben Orientirung wie die Hauptzeichnung (§. 113), anderenfalls aber auf einem besonderen, im Format der Katasterkarten (§. 110) anzufertigenden Beiblatt in vergrößerten Maßstabe, welcher sich je nach der Parzellirung zu dem Maßstabe, in welchem der Haupttheil der Flur zur Darstellung gelangt ist, wie 2:1 oder 4:1 oder 8:1 verhalten muß, aufgetragen werden. An der betreffenden Stelle des Hauptblattes, an welcher die Kartirung der einzelnen Parzellen unterbleiben kann, ist auf die Randzeichnung bezw. das Beiblatt zu verweisen (§. 122 Ziffer 1).

3. In anderen als den vorbezeichneten Fällen ist es nicht gestattet, einzelne Grundstücke einer Flur außer ihrem natürlichen Zusammenhange zu verzeichnen.

§. 113.

Die Karten sind so zu orientiren, daß Norden oben oder links liegt, dergestalt, daß die vom Kreuzungspunkte der Diagonalen des Kartenbogens aus nach Norden zeigende Richtung den oberen oder den linken, niemals aber den unteren oder rechten Rand des Kartenbogens schneidet. Die Nordrichtung ist durch eine Pfeilspitze in schwarzer Tusche zu bezeichnen, welche an einer passend gelegenen Linie des Quadratnetzes anzubringen ist. 3. Orientirung der Karten.

§. 114.

Die Kartirung muß dem Abschlusse der Parzellarvermessung (§§. 83 u. ff.) auf dem Fuße folgen, nachdem zuvor eine Vergleichung der Stückvermessungsrisse mit dem Felde stattgefunden hat. 4. Beginn der Kartirung.

Diese Feldvergleichung, welche sich auf sämmtliche Grenzen erstrecken muß, ist in der Regel durch den Vorsteher des Vermessungspersonals vorzunehmen.

§. 115.

1. Zum Zwecke der Punktauftragung nach Koordinaten (§. 24) ist auf dem Kartenbogen (§. 110) ein Quadratnetz (zunächst in scharfen Bleilinien) zu verzeichnen, dessen einzelne Quadrate ausnahmslos eine Seitenlänge von einem Dezimeter haben, und dessen Seiten mit der der Koordinatenberechnung zu Grunde gelegten Axe parallel laufen bezw. senkrecht auf derselben stehen. 5. Die Liniennetzkartirung.

2. Die Abstände dieser Quadratseiten von dem Nullpunkte des Koordinatensystems müssen bei den Maßstäben 1:4000, 1:2000, 1:1000, 1:500 so gewählt werden, daß sie durch 400 bezw. 200, 100, 50 ohne Rest theilbar sind.

§. 116.

1. Auf der Grundlage des Quadratnetzes (§. 115) sind die trigonometrischen und polygono-

metrischen Punkte, sowie die berechneten Liniennetzpunkte (§§. 58 bis 60) mittels ihrer Koordinaten (§. 24) aufzutragen und ist die Richtigkeit des Auftrags durch Nachgreifen vor der weiteren Ausarbeitung des Liniennetzes sicher zu stellen.

2. Die Polygonseiten wie alle übrigen Messungslinien sind in scharfen Bleilinien auszuziehen und unter Berücksichtigung derjenigen zulässigen Abweichungen (Ziffer 5) zwischen den Karten- und den Feldmaßen, welche in den Entfernungen zwischen je zwei aufgetragenen Punkten zu Tage treten, von 100 zu 100 mm einzutheilen.

3. Anschließend an die nach Koordinaten aufgetragenen Polygon- und Liniennetzpunkte bezw. an die Verbindungslinien derartiger Punkte werden die weiteren Messungslinien eingetragen, deren Endpunkte nicht berechnet sind.

4. Die richtige Lage aller Punkte auf der Karte ist durch Vergleichung der sich auf der letzteren ergebenden Entfernungen mit den Einbinde- und Endmaßen der Parzellarvermessung sicher zu stellen.

Die Längen der Linien, wie solche sich durch Abgreifen auf der Karte ergeben, sind im Liniennetzriß unter jedem auf Grund der Parzellarvermessung eingetragenen Endmaße in Bleischrift einzuschreiben.

Sind mehrere Punkte ein und derselben Linie mittels Koordinaten aufgetragen, so ist zu prüfen, ob die betreffenden Punkte auf der Karte in eine gerade Linie fallen.

5. Die bei der Prüfung (Ziffer 4) von der Karte abgegriffenen Maße dürfen höchstens um die in der Tafel VIII angegebenen Fehlergrenzen von den bezüglichen Ergebnissen der Messung abweichen.

Bei dem Vorhandensein größerer Abweichungen ist der Eintrag der Linien sowie die Koordinatenberechnung (§§. 59 und 60) bezüglich ihrer Richtigkeit zu untersuchen und, wenn hierdurch die Erledigung nicht herbeigeführt wird, die örtliche Untersuchung und Erledigung der Anstände nach Maßgabe der Vorschriften im §. 109 herbeizuführen und zwar, ohne daß dem mit der örtlichen Nachmessung beauftragten Techniker die Karte selbst übergeben wird.

6. Der nach Ziffer 5 zulässige Unterschied zwischen den gemessenen und den von der Karte abgegriffenen Entfernungen ist nach Verhältniß der Längen auf die Einzelbestimmungen, welche nicht vermittels Koordinaten auf der Karte erfolgen, gleichmäßig zu vertheilen.

§. 117.

6. Die Einzelkartirung.

1. Ist das Liniennetz vollständig eingetragen, und sind die Anstände beseitigt, so erfolgt die Einzelkartirung, indem die zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen ꝛc. festgelegten Punkte aufgetragen werden.

2. Die Richtigkeit der Lage der aufgetragenen Punkte ist durch Eintragung sämmtlicher nach Maßgabe der §§. 88 Ziffer 2, 89 Ziffer 3 sowie der §§. 102 und 103 auf dem Felde bestimmten Versicherungsmaße zu prüfen.

Dabei müssen die Letzteren ebenfalls in den in §. 116 Ziffer 5 bezeichneten Grenzen mit den bezüglichen Kartenmaßen übereinstimmen.

Die Katasterkommission ist jedoch befugt, ausnahmsweise, wenn dieses durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt erscheint, größere Fehlergrenzen, welche aber niemals das Anderthalbfache der im §. 116 Ziffer 5 bezeichneten Abweichungen übersteigen dürfen, zu gestatten.

3. Bei der Einzelkartirung sich zeigende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten sowie etwaige Zweifel an der Richtigkeit sind vom Kartirer in eine Verhandlung aufzunehmen, welche auf gleiche Weise, wie in §. 109 vorgeschrieben, zu erledigen ist.

§. 118.

1. Nachdem alle Grenzpunkte aufgetragen (§. 117 Ziffer 1) und alle Anstände erledigt sind, werden zunächst die aufgenommenen Grenzsteine und Grenzpfähle ꝛc. ausgezeichnet, darauf die Grundstücksgrenzen ꝛc. ausgezogen und endlich die an den Eigenthums- und sonstigen Grenzen etwa befindlichen Mauern unter Anwendung der für die Karten in der Anlage zu §. 98 Ziffer 7 vor-

geschriebenen Zeichen eingetragen, dergestalt, daß die Zugehörigkeit der Mauern aus der Art der Zeichnung erkannt werden kann.

2. Bei dem Ausziehen der Grenzen dürfen die angemessenen Punkte nicht mit Tusche bedeckt werden.

3. Das Ausziehen der Messungslinien (§. 85) und des Quadratnetzes (§. 115 Ziffer 1), das Beschreiben der Katasterkarten, ferner die Farbanlagen auf denselben nach Maßgabe der Vorschriften im §. 98 Ziffer 11 bis 21 erfolgen erst, nachdem die Flächeninhaltsberechnung ausgeführt ist (§§. 127 u. ff.).

§. 119.

7. Die Vergleichung der Flurgrenzen.

1. Nach erfolgter Kartirung einer Flur ist durch Vergleichung mit den bereits vorhandenen angrenzenden Karten zu prüfen, ob die gemeinschaftliche Gemarkungs- bezw. Flurgrenze auf den beiderseitigen Karten übereinstimmend dargestellt ist, insbesondere ob die Vorschriften im §. 98 Ziffer 11 und 12 in allen Punkten beachtet worden sind.

2. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so ist wegen Behebung derselben das Geeignete herbeizuführen.

3. Daß diese Prüfung stattgefunden hat und alle etwa vorhanden gewesenen Abweichungen beseitigt worden sind, ist auf den beiderseitigen Karten durch kleine Pfeile, welche auf die die Grenze zwischen den angrenzenden Gemarkungen oder Fluren andeutenden Pfeile (§. 98 Ziffer 21) senkrecht zu stellen sind, zu bezeichnen.

§. 120.

8. Endgültige Parzellnumerirung.

1. Vor Beginn der endgültigen Numerirung sind diejenigen Flächen, welche nach §. 101 Ziffer 3 bis 5 zu je einer Parzelle zu vereinigen sind, in der daselbst vorgeschriebenen Weise durch Haken in schwarzer Tusche zu verbinden.

2. Die endgültige Numerirung der Parzellen erfolgt unter Beachtung der im §. 100 gegebenen Grundsätze. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob bei der vorläufigen Numerirung die Zahl der Parzellen etwa über das obwaltende Bedürfniß hinaus vermehrt worden ist. Wenn dies der Fall oder sonst die vorläufige Numerirung unzweckmäßig oder mangelhaft bewirkt worden ist, so ist eine neue Numerirung vorzunehmen.

3. Hat nach erfolgter endgültiger Numerirung die Zerlegung einer Parzelle in mehrere Parzellen u. s. w. stattgefunden, so erhalten die betreffenden Parzellen Nachtragsnummern in Bruchform, welche nach den in §. 25 der Anweisung vom 3. Juli 1886 für die Katasterfortführungsvermessungen gegebenen Vorschriften gebildet und geordnet werden.

Die Verwendung von Buchstaben neben den Nummern zur Bezeichnung von Parzellen ist unstatthaft.

4. Die endgültigen Parzellnummern sind in den Katasterkarten unter Beachtung von §. 98 Ziffer 20 mit schwarzer Tusche und in angemessener Größe einzuschreiben.

5. Sobald die Numerirung der Parzellen einer Flur durchgeführt ist, werden die definitiven Parzellnummern mit rother Tusche (Karmin) in die Stückvermessungsrisse (§§. 92 bis 98) übertragen, jedoch ohne die in denselben enthaltenen, mit grüner Tinte geschriebenen vorläufigen Nummern (§. 99) zu durchstreichen oder unleserlich zu machen. In der rechten unteren Ecke der Risse ist in rother Tusche kurz und summarisch anzugeben, welche definitiven Parzellnummern auf den einzelnen Rissen nachgewiesen sind.

§. 121.

9. Eintragung der endgültigen Parzellnummern in die Verlesungsverhandlungen.

In den Verlesungsverhandlungen (§. 104) sind die abgeänderten Parzellnummern mit rother Tinte so zu durchstreichen, daß sie lesbar bleiben, und hierauf die definitiven Nummern mit gleicher Tinte darüber zu schreiben.

Zur Sicherung, daß keine Nummer doppelt vorkommt oder ganz ausgefallen ist, sowie behufs Vermeidung von Fehlern ist ein mit der Verlesungsverhandlung zu verbindendes Nummerverzeichniß nach dem beiliegenden Muster 17 anzulegen, in welchem die endgültigen Parzellnummern flurweise in ihrer topographischen Reihenfolge vorzutragen und daneben die laufenden Nummern der Verlesungs- *Muster 17.*

verhandlung (Muster 12 zu §. 104) vermerkt werden, unter welchen die betreffenden Nummern eingetragen sind.

§. 122.

10. Allgemeine Bestimmungen für die Zeichnung der Katasterkarten.

Lithographische Anlage X.

Für die Zeichnung der Katasterkarten, von welchen in der lithographischen Anlage X ein halbes Blatt als Muster beigefügt ist, gelten außer den Vorschriften in dem §. 98 Ziffer 11 bis 21, der Anleitung in der lithographischen Beilage VIII zu §. 98 Ziffer 7 folgende besondere Bestimmungen:

1. Die nach Vorschrift des §. 112 Ziffer 2 am Rande oder auf einem besonderen Beiblatt zu dem Hauptblatt in vergrößertem Maßstabe dargestellten Komplexe sind mit einem violetten Farbstreifen von 1 mm Breite einzufassen.

   An der betreffenden Stelle in der Hauptzeichnung ist der Vermerk: „Siehe Randzeichnung“ bezw. „Siehe Beiblatt“ (in Rundschrift mit schwarzer Tusche) einzutragen unter Beifügung eines in Klammern einzuschließenden Vermerks über die Nummern der in der Randzeichnung bezw. auf dem Beiblatte enthaltenen Parzellen, z. B. 3 bis 27.

2. Der Titel der Katasterkarten ist, soweit es der Raum irgend gestattet, in der oberen linken Ecke anzubringen.

   Der Titel muß enthalten:

   a) den Namen des Kreises,
   b) den Namen der Gemarkung und bezw. Untergemarkung,
   c) die Nummer der Flur,
   d) das Maßstabsverhältniß der Karte,
   e) den Namen des Technikers, welcher die Parzellarvermessung ausgeführt hat, und den Namen des Kartirers, mit Angabe des Tages des Anfangs und der Vollendung der Parzellarvermessung bezw. Kartirung.

   In dem Titel der Beiblätter (Ziffer 1) ist der Nummer der Flur (zu c) noch die Bezeichnung „Beiblatt“ beizufügen.

3. In der unteren linken Ecke einer jeden Karte ist, in der Regel 25 mm vom Rande der letzteren entfernt, der Name der Gemarkung, sowie die Nummer der Flur, gegebenen Falls unter Hinzufügung der Bezeichnung „Beiblatt“ nochmals zu verzeichnen.

4. Bei Auszeichnung der Linien des polygonometrischen Netzes und der sonstigen Messungslinien sind die in der lithographischen Anlage zu §. 30 Ziffer 3 vorgeschriebenen Formen in Anwendung zu bringen.

   Die Kreuzungspunkte der Linien des Quadratnetzes (§. 115) sind mit Kreisen wie die Polygonpunkte (jedoch nur von 1,5 mm Durchmesser) zu umgeben.

   Die Linien des Quadratnetzes (§. 115) sind, soweit sie außerhalb der Zeichnung der Parzellen und des für den Titel erforderlichen Raumes liegen, ganz, innerhalb der Zeichnung aber nur an ihren Kreuzungspunkten bis auf eine Entfernung von 10 mm (mit scharfen Linien) in rother Tusche auszuziehen.

   Die Polygonseiten, sowie die sonstigen Messungslinien sind an ihren Anfangs-, End- und Kreuzungspunkten bis auf Entfernungen von etwa 5 bis 10 mm auszuziehen.

   Die Punkte der Landestriangulation, die sonstigen trigonometrischen, sowie die polygonometrischen und vermarkten Liniennetzpunkte (§. 86 Ziffer 2) sind in den Karten mit ihren Namen, Zeichen und Nummern nach Maßgabe der lithographischen Anlage zu §. 30 Ziffer 3 auszuzeichnen.

   Den Linien des Quadratnetzes (§. 115) ist die Bezeichnung des Nullpunktes der Koordinaten, die Bezeichnung der Richtung der Abszissenaxe und die Angabe des Abstandes jener Linien vom Nullpunkte am Rande in rother Tusche (Karmin) beizufügen.

5. Anilinfarben sind zu den Farbanlagen der Karten, sowie zu den Schrifteinträgen nirgends zu verwenden. Alle Einträge sind vielmehr ausnahmslos in Tuschen zu bewirken.

§. 123.

11. Anfertigung der Uebersichts-urkarten. a. Format und Maßstab der Uebersichts-urkarten.

Für jede Gemarkung ist zu den Katasterkarten eine Uebersichtsurkarte herzustellen und zwar auf einem Großadlerbogen, 1000 mm breit und 666 mm hoch, in der Regel im Maßstabe 1 : 10000 zu zeichnen.

§. 124.

b. Orientirung der Uebersichts-urkarten.

Auf den Uebersichtsurkarten muß Norden stets oben oder links liegen, dergestalt, daß die Nordrichtung in der Regel dem linken und rechten bezw. dem oberen und unteren Rande des Kartenbogens parallel läuft.

§. 125.

c. Gegenstände der Darstellung.

In die Uebersichtsurkarte sind einzutragen:

1. die Grenzen der Gemarkungen, Fluren und, soweit angängig, der Hauptgewanne,
2. die Eisenbahnen, Straßen, Feld-, Servitut- und Fußwege, Flüsse, Bäche, Kanäle und sonstigen Wasserläufe von Bedeutung,
3. die Grenzen aller hauptsächlichen Kulturflächen und der Gebäude,
4. die Brücken, Wehre und Denkmäler von Bedeutung,
5. die Gemarkungsgrenzsteine und Landesgrenzzeichen mit den denselben beigelegten Nummern (§§. 77 Ziffer 3 und 78) sowie die Punkte der Landestriangulation mit ihren Namen (§. 30 Ziffer 2).

§. 126.

d. Auszeichnung der Uebersichts-urkarten.

1. Die Grenzen der Gemarkungen und Gewanne, der Flüsse, Straßen, Feld- und Servitutwege, die Steine und Grenzzeichen an den Gemarkungs- und Landesgrenzen werden in gleicher Weise wie auf den Katasterkarten schwarz eingezeichnet, mit der Abweichung jedoch, daß die Fußwege, gleichviel ob sie öffentliche oder Servitutfußwege sind, nur durch eine punktirte Linie in brauner Farbe und die schmalen Wasserläufe unter 2 m Breite nur durch e i n e blaue Volllinie dargestellt werden.

2. Die Grenzen der Gemarkungen und Fluren werden mit denselben Farbstreifen versehen, wie dieses im §. 98 vorgeschrieben ist.

3. Die öffentlichen Gebäude sind in Karmin-, die übrigen in schwarzer Tusche zu zeichnen.

4. Die Flächen der öffentlichen und Servitutwege, der öffentlichen Plätze und Gewässer werden nach den Vorschriften des §. 98 mit Farben angelegt.

5. Im Uebrigen werden in den Uebersichtskarten noch folgende Flächen angelegt, und zwar:

die Eisenbahnen und Kriegsstraßen roth,
das Ackerland blaßbraun (Terrasienna),
die Gärten saftgrün,
die Wiesen und Weiden grün (Wiesengrün),
das Rebland violett,
die Waldungen mit blasser Tusche.

6. Der Titel der Uebersichtskarten muß in R u n d s c h r i f t enthalten:

a) den Namen des Kreises,
b) die Namen der Gemarkung und bezw. Untergemarkung,
c) die Anzahl der Fluren,
d) den Maßstab, in welchem die Uebersichtskarte gezeichnet ist.

7. In gleicher Schrift werden die Namen der Hauptgewanne sowie die Grenzschriften, und zwar unter Beachtung der Vorschriften im §. 98 Ziffer 21 eingetragen. Die Flurnummern sind mit **deutlich** hervortretenden arabischen Ziffern (Rundschrift) zu bezeichnen.

In S t e i n s c h r i f t dagegen werden die Namen der Ortschaften und die Benennungen der Wege, Bäche 2c. eingeschrieben.

8. Das Quadratnetz wird nach den Vorschriften unter §. 122 Ziffer 4 ausgezeichnet.

Abschnitt IV.

Die Flächeninhaltsberechnung.

§. 127.

1. Die Ausführung der Flächeninhaltsberechnungen (im Allgemeinen).

Die Flächeninhaltsberechnung ist alsbald nach Beendigung und Prüfung der Kartirung vorzunehmen, und zwar bevor die Katasterkarten mit Farbanlagen versehen werden (§§. 98 und 122).

§. 128.

Die Berechnung der Flächeninhalte erfolgt:

a) von jeder einzelnen Parzelle zweimal (Einzelberechnung §§. 129 bis 133) und außerdem

b) von mehreren Parzellen zusammengenommen in kleinen Massen (kleine Massenberechnung §. 134), endlich

c) von der Gesammtfläche der zu einer Flur gehörigen Parzellen in einer Masse (große Massenberechnung §§. 135 bis 138).

§. 129.

2. Einzelberechnung.

1. Die Einzelberechnungen werden ausgeführt:

a) unter ausschließlicher Verwendung von Feldmaßen (§. 89 Ziffer 6),

b) unter theilweiser Verwendung von Feldmaßen in Verbindung mit solchen Maßen, welche maßstäblich den Karten entnommen werden (Kartenmaße),

c) mit einem Planimeter,

d) unter ausschließlicher Verwendung von Kartenmaßen.

2. Unter Zugrundelegung von Feldmaßen allein (Ziffer 1 a) sind insbesondere sehr kleine, sowie sonstige Parzellen zu berechnen, welche von einer Standlinie aus durch rechtwinklige Abstände aufgemessen sind.

3. Die Berechnung der Flächeninhalte unter Benutzung von Feldmaßen in Verbindung mit Kartenmaßen (Ziffer 1 b) bildet die Regel und ist überall da in Anwendung zu bringen, wo die Breiten der Grundstücke aus den auf den Steinlinien gemessenen Maßen direkt oder durch Abzug entnommen werden können, ferner da, wo in Gemäßheit des §. 102 Ziffer 3 c für die Zwecke der Flächenberechnung besondere Maße gemessen worden sind.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Die Parzellen sind in der Regel in Dreiecke zu zerlegen, deren Grundlinien die gemessenen Entfernungen bilden, und deren Höhen mit Zirkel und Maßstab oder mittelst Glastafel 2c. auf der Karte ermittelt werden. Im Uebrigen sind die Rechenfiguren, soweit thunlich, so zu wählen, daß der kleinere Faktor durch das Feldmaß und der größere durch das Kartenmaß gebildet wird.

b) Bei den auf Steinlinien eingemessenen Parzellen sind in die erste Einzelberechnung diejenigen Parzellenbreiten einzuführen, welche sich durch Abzug aus den fortlaufenden Maßen der Steinlinien ergeben, während der zweiten Einzelberechnung die nach §. 102 Ziffer 3 a gemessenen Einzelmaße zu Grunde zu legen sind.

c) Wird ein Grundstück durch eine oder mehrere Kulturgrenzen in zwei oder mehrere Parzellen zerlegt, und sind nur solche Berechnungsmaße gemessen, daß das ganze Grundstück, nicht aber auch die Kulturabschnitte nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer 3 a berechnet werden können, so ist der Flächeninhalt des ganzen Grundstücks unter Benutzung der Feldmaße, die Kulturabschnitte aber nach der Karte zu berechnen. Sodann ist die zwischen der Summe der Flächen der Kulturabschnitte und der Fläche des ganzen Grundstücks bestehende Abweichung, welche die erlaubte Fehlergrenze (§. 131) nicht überschreiten darf, verhältnißmäßig auf die Kulturabschnitte zu vertheilen.

d) Die Verwendung von Feldmaßen in Verbindung mit Kartenmaßen hat nicht allein bei Berechnung der eigentlichen Parzellen, sondern auch bei Bestimmung der Flächeninhalte der Eisenbahnen, Straßen, Wege ꝛc. zu erfolgen, dergestalt, daß die von dem Feldarbeiter als Entfernungen zweier einander gegenüberstehender Grenzmarken oder als rechtwinklige Abstände letzterer von gegenüberliegenden geraden Grenzstrecken zu messenden Breiten (§. 102 Ziffer 3 c) in die Rechnung eingeführt werden.

Ist zum Zwecke der Darstellung von Bächen, Wasserläufen ꝛc. deren Mittellinie oder eine Seite unter streckenweiser Angabe der Breiten angemessen, so sind letztere in die Rechnung einzuführen und die zugehörigen Längen aus den Karten zu ermitteln.

e) Sind von dem Feldarbeiter keine oder nur ein Theil der zur Berechnung der Flächen nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer 3 a erforderlichen Maße beigebracht worden, so hat der Rechner in einer Prüfungsverhandlung die Beibringung der fehlenden Maße noch in Anregung zu bringen, sofern nach Lage der Verhältnisse das Messen derselben möglich ist. Trifft dies nicht zu, so ist der Flächeninhalt der betreffenden Parzelle, soweit angängig, nach Ziffer 3 a, im Uebrigen aber mit dem Planimeter (Ziffer 1 c) oder nach Kartenmaßen (Ziffer 1 d) zu ermitteln.

f) Sämmtliche in die Rechnung eingeführten Feldmaße sind durch Nachgreifen dahin zu prüfen, ob sie mit der Karte übereinstimmen. Die hierbei zwischen den Feld- und Kartenmaßen zu Tage tretenden Abweichungen dürfen die in der Tafel VIII angegebenen Fehlergrenzen nicht überschreiten. Werden größere Abweichungen festgestellt, so sind dieselben in einer Prüfungsverhandlung niederzulegen, auf Grund welcher das Weitere zur Behebung der Anstände zu veranlassen ist.

4. Mit einem Planimeter (Ziffer 1 c) ist in der Regel der Flächeninhalt unregelmäßig begrenzter Parzellen zu bestimmen, für welche keine Feldmaße in die Rechnung eingeführt werden können, insbesondere aber die Flächeninhalte von breiten Flüssen, von Waldungen, Wasserstücken sowie von unregelmäßig begrenzten Hofraithen u. dergl.

Bei Verwendung des Polarplanimeters ist nach der in den Regeln zu Muster 18 für den Gebrauch dieses Instruments gegebenen Anleitung zu verfahren und jede einzelne Parzelle je nach deren Größe mindestens 2 bis 4 mal zu umfahren.

5. Die Berechnung nach Kartenmaßen allein (Ziffer 1 d) ist beim Mangel von Berechnungsmaßen mit Vortheil da in Anwendung zu bringen, wo die zu berechnenden Parzellen geradelinig begrenzte Figuren — Vierecke — von solcher Form bilden, daß die zu einem Berechnungsansatz gehörigen Faktoren so viel als möglich gleich werden. Gegebenenfalls können passend geformte Parzellen mit mehr als vier Ecken zum Zwecke der Berechnung aus Kartenmaßen in Vierecke von der gedachten Form zerlegt werden.

6. Grenzwege und Grenzflüsse ꝛc., welche gemeinschaftlich sind (§. 100 Ziffer 6), werden mit ihrer vollen Fläche berechnet und ist alsdann die Hälfte des ermittelten Flächeninhalts bei jeder der betreffenden beiden Gemarkungen in Ansatz zu bringen.

7. Der Inhalt der für die Landesverwaltung zum Eigenthum erworbenen Marksteinschutzflächen von Punkten der Landestriangulation ist nicht besonders zu ermitteln, sondern mit 2 Quadratmetern in Ansatz zu bringen*). Bei der Flächenberechnung ist die Marksteinschutzfläche mit der Parzelle, in welcher sie belegen ist, zunächst zusammenzufassen und von dem so ermittelten Gesammtinhalte beider Parzellen sind 2 Quadratmeter in Abzug zu bringen, wodurch der Flächeninhalt der die Marksteinschutzfläche umschließenden Parzelle erhalten wird.

---

*) Eine Ausnahme hiervon bildet die Marksteinschutzfläche des Dreieckspunktes 1. Ordnung „Oberhergheim", welche einen Inhalt von 25,63 Quadratmetern hat.

§. 130.

Muster 18.

1. Die beiden Einzelberechnungen sind in zwei getrennten Heften (Muster 18) und von verschiedenen Technikern auszuführen.

2. Die Ergebnisse der einen Einzelberechnung dürfen bei Ausführung der andern weder benutzt, noch überhaupt von dem Rechner eingesehen werden.

3. Die einzelnen Parzellen sind nach ihrer Nummerfolge in das Berechnungsheft einzutragen.

4. Den Nummern der unter ausschließlicher Verwendung von Feldmaßen berechneten Parzellen ist die Bezeichnung F beizufügen.

5. Die Elemente der Rechnung (die Faktoren 2c.) sind unmittelbar so, wie sie von den Rissen bezw. den Karten oder dem benutzten Instrumente abgenommen werden, in dem Berechnungshefte in Tinte niederzuschreiben, ohne dieselben vorher anderweit zu notiren.

Auch ist eine Abrundung der Feldmaße auf volle Dezimeter nicht gestattet.

6. Ist das aus Faktoren sich ergebende Produkt bezw. die Summe solcher Produkte durch 2 zu theilen, so ist der betreffenden Zahl die Bezeichnung $\frac{1}{2}$ vorzusetzen.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn bei Benutzung von Planimetern 2c. eine Division des Ergebnisses durch die Anzahl der stattgefundenen Berechnungen u. s. w. zu bewirken ist.

7. Auf dem Titelblatte des Berechnungsheftes ist anzugeben, welcher Berechnungsmethoden sich der Techniker bedient hat.

8. Während der Einzelberechnung einer Flur hat der Rechner mit einem geeigneten, mindestens 30 cm langen Anlegemaßstabe die Länge der Quadratseiten an verschiedenen Stellen zu ermitteln und das Ergebniß der bezüglichen Untersuchung auf dem Titelblatt dem Vordruck entsprechend zu vermerken.

§. 131.

Die Ergebnisse beider Einzelberechnungen sind mit einander zu vergleichen und dürfen nur dann als richtig angenommen werden, wenn die Abweichungen zwischen beiden höchstens betragen und zwar, falls die Parzellen kartirt sind

im Maßstab 1 : 500, $a = 0{,}004 \sqrt{f + 0{,}01 f^2}$,
" " 1 : 1000, $a = 0{,}006 \sqrt{f + 0{,}01 f^2}$,
" " 1 : 2000, $a = 0{,}008 \sqrt{f + 0{,}01 f^2}$,
" " 1 : 4000, $a = 0{,}010 \sqrt{f + 0{,}01 f^2}$,

wobei f in Hektar ausgedrückt einzusetzen ist und die zulässige Abweichung a in Quadratmetern erhalten wird.

Die unter Zugrundelegung dieser Formeln sich ergebende Reihe der zulässigen höchsten Abweichungen ist in der Tafel IX zusammengestellt.

§. 132.

1. Parzellen, bei denen die Ergebnisse der ersten und zweiten Berechnung innerhalb der in §. 131 bezeichneten Grenzen nicht übereinstimmen, unterliegen einer — wiederum durch einen anderen Rechner auszuführenden — dritten Berechnung (Berichtigungsrechnung), bei welcher jene Ergebnisse ebenfalls weder benutzt noch von dem Rechner überhaupt eingesehen werden dürfen.

Muster 19.

2. Zu diesem Behufe sind die Nummern der einer Berichtigungsrechnung bedürfenden Parzellen sogleich bei der Vergleichung der Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen (§. 129) auf dem Titelblatte eines Formulars nach dem beiliegenden Muster 19 niederzuschreiben, in welchem demnächst der hiermit beauftragte Rechner die Berichtigungsrechnung auszuführen hat.

Bei Ausführung der Berichtigungsrechnungen ist nach den Vorschriften der §§. 129 und 130 zu verfahren, mit der Maßgabe jedoch, daß in allen den Fällen, wo in den beiden Einzelberechnungen nach §. 129 Ziffer 3^b zwei verschiedene Feldmaße einzuführen waren, das Mittel aus beiden Feldmaßen der Berichtigungsrechnung zu Grunde gelegt wird.

3. Nach Beendigung der Berichtigungsrechnungen sind die Ergebnisse derselben mit den Einzelberechnungen zu vergleichen und ist danach zu prüfen, welche der letzteren unrichtig sind bezw. ob eine nochmalige Berichtigungsrechnung auszuführen ist.

4. Sind Berechnungsergebnisse erzielt worden, welche innerhalb der im §. 131 bezeichneten Grenzen mit einander übereinstimmen, so sind die als unrichtig ermittelten Ergebnisse der Einzelberechnungen (in Spalte 5 des Musters zu §. 130) mit rother Tinte zu durchstreichen, und ist das Richtige in gleicher Farbe darüber zu schreiben.

§. 133.

1. Nachdem die Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen in der im §. 132 vorgeschriebenen Weise richtig gestellt worden, sind die Flächeninhalte in Spalte 5 des Musters 18 seitenweise aufzurechnen und zu wiederholen, darauf mit Angabe der Parzellnummern ꝛc. in ein Heft nach dem beiliegenden Muster 20 (Spalte 1 bis 4) einzeln zu übertragen und hier ebenfalls seitenweise aufzurechnen und zu wiederholen, wobei sich dieselben Schlußsummen ergeben müssen wie in den Einzelberechnungsheften. Muster 20.

2. Ferner ist in Spalte 5 des Musters 20 das arithmetische Mittel aus den beiden Einzelberechnungen zu bilden, wobei die überschießenden Bruchtheile der Quadratmeter auf volle Quadratmeter in der Weise abzurunden sind, daß dieselben abwechselnd zu einem vollen Quadratmeter ergänzt und der betreffenden Fläche zugesetzt werden, bezw. ganz unberücksichtigt bleiben. Die Richtigkeit der Arbeit ist durch seitenweise Aufrechnung und Wiederholung sicher zu stellen.

3. In der Wiederholung ist, und zwar in Spalte 2, die Anzahl der Parzellen sowohl für jede Flur, als auch für die ganze Gemarkung anzugeben.

§. 134.

3. Kleine Massenberechnung.

1. Die **kleine Massenberechnung** (§. 128 b), zu welcher das beiliegende Muster 21 dient, wird in der Regel mit einem Planimeter ausgeführt und hat den Zweck, die Einzelberechnung nochmals zu prüfen, insbesondere eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß bei der Einzelberechnung (§§. 129 u. ff.) nicht einzelne Parzellen oder Theile von solchen zu berechnen übersehen oder zweimal in Ansatz gebracht worden sind. Muster 21.

2. Behufs dieser Massenberechnung wird eine entsprechende Anzahl von Parzellen, welche eine geschlossene und möglichst in sich abgerundete Fläche (Masse) bilden, zusammengenommen berechnet.

Die einzelnen Massen dürfen in der Regel

a) einerseits nicht mehr als 10 bis 15 Parzellen

b) andererseits nicht mehr als

20 Hektar,	wenn	die	Karte	im	Maßstabe	1 : 4000,
8 „	„	„	„	„	„	1 : 2000,
2,50 „	„	„	„	„	„	1 : 1000,
0,75 „	„	„	„	„	„	1 : 500

gezeichnet ist, enthalten.

3. Das Ergebniß der Massenberechnung darf von dem arithmetischen Mittel der Einzelberechnungen bei jeder einzelnen Masse **höchstens** um das in Tafel IX bezeichnete Maß abweichen.

4. Sind größere Abweichungen vorhanden, so ist die Massenberechnung zu prüfen oder gegebenen Falls die Einzelberechnung zu untersuchen und zu berichtigen, wobei namentlich durch Berechnung kleinerer Massen dem Fehler nachzuforschen ist.

5. Das Nachrechnen einzelner Parzellen hat in den Heften, welche die Berichtigungsrechnungen enthalten (Muster 19), zu erfolgen.

Die Berichtigung der Einzelberechnungshefte auf Grund der Ergebnisse der Nachrechnungen ist nach den Vorschriften in §. 132 Ziffer 4 zu bewirken.

6. Während der Berechnung der Massen hat der Techniker, ebenso, wie dieses für die Einzelberechnung vorgeschrieben ist (§. 130 Ziffer 8), die Länge der Quadratseiten einer jeden Karte zu ermitteln und auf der Titelseite des Musters 21 zu vermerken.

§. 135.

4. Große Massenberechnung.

1. Die große Massenberechnung (§. 128 c) ist auf der Grundlage des zur Auftragung der Punkte nach Koordinaten auf der Karte verzeichneten Quadratnetzes (§. 115) dergestalt auszuführen, daß

a) die mit Parzellenzeichnung voll ausgefüllten inneren Netzquadrate gezählt und nach ihrem aus dem Abstande der Netzlinien in dem Maßstabe der Karte sich ohne Weiteres ergebenden Flächeninhalte angesetzt,

b) für die nur theilweise mit Parzellenzeichnung bedeckten Netzquadrate (Randquadrate) der Flächeninhalt des bedeckten Theiles ermittelt (§. 136),

c) aus den Flächeninhalten zu a und b der Gesammtinhalt der Flur zusammengesetzt wird.

2. Bei dieser Berechnung dürfen niemals mehrere Fluren oder Theile verschiedener Fluren zusammengefaßt werden.

3. Die in Randzeichnungen oder Beiblättern (§. 112 Ziffer 2) in vergrößertem Maßstabe dargestellten Flächen bedürfen in der Regel einer gesonderten Behandlung nicht, vielmehr können dieselben bei der Berechnung des Inhaltes der ganzen Flur ohne Weiteres mit einbegriffen werden.

§. 136.

1. Die Berechnung der Randquadrate (§. 135 b) ist auf graphischem Wege so auszuführen, daß die in der Ausdehnung des Kartenpapiers eingetretenen Veränderungen unschädlich gemacht und die Zusammenstellung des Inhaltes der Randquadrate aus den beiderseitigen Flurkarten derselben Gemarkung oder der an einander stoßenden verschiedenen Gemarkungen desselben Koordinatensystems — Quadrat für Quadrat — genau den dem Abstande der Netzlinien entsprechenden wirklichen Quadratinhalt ergibt (Ziffer 2 bis 6).

2. Die Berechnung der Abschnitte der Randquadrate ist auf jeder Flur doppelt auszuführen, und aus den Ergebnissen beider Berechnungen, welche innerhalb der im §. 131 bezeichneten Fehlergrenzen unter einander übereinstimmen müssen, ist das arithmetische Mittel zu nehmen.

3. Ist das Randquadrat auf der Karte mit allen vier Ecken dargestellt, so ist sowohl für den mit der Parzellenzeichnung bedeckten, als auch für den von derselben freigebliebenen Abschnitt der Flächeninhalt zu berechnen, und sind dann beide Flächeninhalte auf den Sollinhalt des ganzen Quadrats zurückzuführen, wobei der sich ergebende Fehler nach Verhältniß der Fläche zur Vertheilung zu bringen ist.

4. Ist das Randquadrat auf der Karte nicht vollständig dargestellt, so ist in demselben im Anschluß an die Netzlinien durch Ziehung einer geraden Hülfslinie eine regelmäßige Hülfsfigur unter Berücksichtigung des an den Längen der Seiten der anliegenden Quadrate festzustellenden Papiereinschwandes zu konstruiren, deren Inhalt sich in einfachen Bruchtheilen (z. B. $^1/_2$, $^1/_4$, $^3/_4$, $^1/_8$, $^3/_8$ u. s. w.) des Sollinhalts des ganzen Quadrats ergibt. Innerhalb einer solchen Hülfsfigur ist alsdann wiederum nach den Vorschriften unter Ziffer 3 zu verfahren.

5. Wenn die aneinander stoßenden Karten gleichzeitig zur Berechnung vorliegen, so ist der Inhalt der in das gemeinschaftliche Randquadrat fallenden Abschnitte — und zwar jeder für sich auf den betreffenden Karten unabhängig von dem anderen — gemäß Ziffer 2 bis 4 zu berechnen und auf den Sollinhalt des Quadrates zurückzuführen. Alsdann ist für jeden einzelnen Abschnitt das arithmetische Mittel aus den auf beiden Karten für denselben gefundenen Flächen zu bilden und dieses Mittel endgültig einzuführen.

6. Unterliegt die angrenzende Gemarkung nicht gleichzeitig der Stückvermessung, und findet auch der Fall unter Ziffer 7 (nachstehend) keine Anwendung auf dieselbe, so sind die Flächen der in

die gemeinschaftlichen Randquadrate fallenden Abschnitte mit Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 2 bis 4 lediglich auf der betreffenden Karte der stückvermessenen Gemarkung ꝛc. zu ermitteln.

7. Ist die angrenzende Flur mit Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 2 bis 4 schon früher berechnet worden, so sind zwar die betreffenden Randquadrate auf der zur Berechnung vorliegenden Flur noch einmal nach den gedachten Vorschriften zu berechnen, die früher für dieselben festgestellten Inhalte aber unverändert beizubehalten.

8. Beträgt der mit Parzellenzeichnung bedeckte Abschnitt eines Randquadrats bezw. der von derselben frei gebliebene Abschnitt desselben nicht mehr als $^4/_{100}$ des ganzen Quadrats, so ist es gestattet, nur den Flächeninhalt des kleineren Abschnittes durch doppelte Berechnung festzustellen und den Inhalt des anderen Abschnittes durch Abzug zu bestimmen.

9. Gemeinschaftliche Grenzwege, Grenzflüsse, Grenzbäche und Grenzgräben ꝛc. an den Gemarkungsgrenzen (§. 100 Ziffer 6) sind bei den vorstehenden Berechnungen zunächst immer nur auf einer der betreffenden Karten zu berücksichtigen. Bei der gemäß §. 135 Ziffer 1 zu bewirkenden Zusammensetzung des ganzen Inhalts der einzelnen Fluren sind aber jene Grenzflächen mit ihrer Hälfte durch Absetzen bezw. Zusetzen ordnungsmäßig in Rechnung zu stellen.

10. Die in den §§. 135 bis 136 bezeichneten Berechnungen und Zusammenstellungen erfolgen in dem Formular nach dem anliegenden Muster 22. Muster 22.

§. 137.

1. Das auf der Schlußseite des Formulars nach Muster 22 zu §. 136 Ziffer 10 zusammenzustellende Endergebniß der großen Massenberechnung muß für jede Flur sowohl mit dem Ergebnisse der kleinen Massenberechnung (§. 134) als auch mit dem arithmetischen Mittel aus den richtig gestellten Ergebnissen der Einzelberechnungen (§. 132 Ziffer 2 bis 4) innerhalb der in Tafel IX bezeichneten Fehlergrenzen übereinstimmen, oder es muß, wenn größere Abweichungen vorhanden sind, aus den Ausdehnungen des Quadratnetzes (§. 130 Ziffer 8) zur Zeit der Ausführung der Einzelrechnungen und der kleinen Massenberechnung (§. 134 Ziffer 6) nachgewiesen werden, daß dieselben in der veränderten Ausdehnung des Kartenpapiers begründet sind.

Diese Begründung ist in dem Formular nach Muster 22 einzutragen.

2. Der durch die Zusammenstellung der Flächeninhalte der einzelnen Fluren erhaltene Gesammtflächeninhalt der Gemarkung ist durch eine Probezusammenstellung zu prüfen, dergestalt, daß die Anzahl sämmtlicher ganz innerhalb der Gemarkungsgrenze liegenden Quadrate ermittelt und der diesen entsprechende Flächeninhalt durch die Summe der Flächeninhalte aller an der Gemarkungsgrenze innerhalb derselben belegenen Quadratabschnitte, wie solche bei der flurweisen Massenberechnung ermittelt wurden, vermehrt wird. Der hiernach sich ergebende Gesammtflächeninhalt der Gemarkung muß mit dem hierfür nach Ziffer 1 ermittelten genau übereinstimmen.

§. 138.

5. Endgültige Feststellung der Flächeninhalte nach der großen Massenberechnung.

1. Der durch die große Massenberechnung (§§. 135 bis 137) ermittelte Flächeninhalt der Flur ist als der wirkliche Flächeninhalt anzusehen und sind auf denselben die arithmetischen Mittel aus den beiden Einzelberechnungen (§. 133 Ziffer 2) zurückzuführen.

2. Diese Richtigstellung ist in Spalte 6 und 7 des Musters 20 zu §. 133 in der Weise zu bewirken, daß die bestehende Abweichung nach Verhältniß des Flächeninhaltes zunächst auf die betreffenden Seitensummen und in genauer Uebereinstimmung hiermit auf die einzelnen Parzellen gleichmäßig vertheilt wird.

3. Die danach in Spalte 7 des Musters 20 nachgewiesenen Flächeninhalte der einzelnen Parzellen sind demnächst in das Originalflurbuch (§. 141) und aus diesem in die Güterverzeichnisse (§. 145) zu übernehmen.

Abschnitt V.

Herstellung der zur Offenlegung bestimmten Originalflurbücher und Güterverzeichnisse.

§. 139.

1. Berechnung der Reinerträge.

1. Bis zur Durchführung der Neueinschätzung der Liegenschaften (§. 25 2c. des Katastergesetzes) werden die Katasterreinerträge der einzelnen steuerpflichtigen Parzellen ohne Rücksicht auf ihre derzeitige dauernde Benutzungsart nach Maßgabe der bei Errichtung des bisherigen Katasters bewirkten Einschätzung berechnet.

2. Zu diesem Zwecke werden die Flächeninhalte der einzelnen Parzellen bezw. Parzellenabschnitte nach den Kulturarten und Klassen, zu welchen sie eingeschätzt sind, auf Grund der Einträge in Spalte 7 des Mittelungsheftes (Muster 20 zu §. 133) und der im bisherigen Sektionsbuche nachgewiesenen Einschätzungsergebnisse unter Zurhandnahme des Katasterplanes und der neuen Katasterkarten nach Anleitung des beigefügten Musters 23 unter Ausfüllung der Spalten 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 16 zusammengestellt, dergestalt, daß sich die Gesammtfläche der einzelnen innerhalb der Gemarkung vorkommenden Kulturarten und Klassen ergibt (Klassenzusammenstellung).

Muster 23.

3. Umfaßt eine der bei der Stückvermessung gebildeten Parzellen mehrere Kultur- oder Klassenabschnitte des seitherigen Katasters, so sind die Flächeninhalte der einzelnen Abschnitte zu ermitteln und in der Zusammenstellung bei den zutreffenden Kulturarten und Klassen aufzuführen. Dabei wird den betreffenden Parzellnummern zum Zeichen, daß die zugehörige Fläche in Theilen nachgewiesen ist, der Buchstabe t unter der Linie angehängt, z. B. 8_t.

4. Denjenigen Parzellen bezw. Parzellenabschnitten, welche erst nach Errichtung des bisherigen Katasters aus steuerfreien Liegenschaften entstanden und noch nicht eingeschätzt sind, wird diejenige Kulturart und Klasse beigelegt, welche nach Maßgabe des Sektionsbuches der nächstanliegenden Parzelle zukommen.

5. Die für die einzelnen Kulturarten und Klassen gefundenen Summen werden am Schlusse der nach Ziffer 2 zu bewirkenden Einträge mit den steuerfreien Liegenschaften und den öffentlichen Wegen und Gewässern in einer Wiederholung nach Anleitung des beiliegenden Musters 24 zusammengestellt. Die Schlußsumme dieser Wiederholung muß mit dem für die ganze Gemarkung in der Wiederholung zu Muster 20 gefundenen Flächeninhalte übereinstimmen.

Muster 24.

6. Bei umfangreichen Gemarkungen ist die Zusammenstellung der Klassen zur Erlangung einer weiteren Probe für die Richtigkeit der Arbeiten neben dem nach Ziffer 5 zu bewirkenden Abschluß je nach der Anzahl der Fluren in 2, 3, 4 2c. Abtheilungen abzuschließen.

7. Die Richtigkeit der vorgedachten Einträge und Zusammenstellungen ist durch sorgfältiges Vergleichen sicher zu stellen, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß in der Klassenzusammenstellung sämmtliche Parzellen bezw. Parzellenabschnitte in den Spalten für diejenige Kulturart und Klasse, welcher sie angehören, übertragen worden sind.

§. 140.

1. Nachdem die Richtigkeit des Flächennachweises für die einzelnen Kulturarten und Klassen sichergestellt ist, sind in der Wiederholung (§. 139 Ziffer 5) die summarischen Reinerträge unter Anwendung der betreffenden in dem bisherigen Sektionsbuche für das Hektar nachgewiesenen Einheitssätze zu berechnen und von hier aus in die Klassenzusammenstellung zu übertragen.

2. Hierauf sind in Uebereinstimmung mit diesen Summen die Reinerträge der einzelnen Parzellen zu berechnen.

3. Die in der Wiederholung zu dem bisherigen Sektionsbuche für die einzelnen Kulturarten und Klassen nachgewiesenen Gesammtflächeninhalte und zugehörigen Reinertragssummen werden in

Spalte 7 und 8 der Wiederholung nach Muster 24 auf einer Linie mit den bezüglichen nach §. 139 Ziffer 5 eingetragenen Summen der Flächeninhalte und Reinerträge zum Zwecke des Vergleichs eingeschrieben, und es sind erhebliche Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Klassenzusammenstellung und den Angaben des Sektionsbuches, welche nicht behoben werden können, in der Spalte 9 kurz zu erläutern.

§. 141.

1. Das Originalflurbuch wird für jede Gemarkung in zwei Abtheilungen aufgestellt, wovon: 2. Anfertigung des Originalflurbuchs.

Abtheilung I die Grundstücke und

Abtheilung II die Gebäude nachweist.

In beiden Abtheilungen werden die Liegenschaften in der Reihenfolge der Parzellnummern aufgeführt.

2. Die Abtheilung I wird auf Grund der Stückvermessungsrisse (§§. 92 u. ff.), des Berechnungsheftes über die Mittelung und Richtigstellung (§§. 133 und 138) und der Klassenzusammenstellung (§§. 139 und 140) nach anliegendem Muster 25 angefertigt. Muster 25.

3. Den Parzellen mit streitig gebliebenen Eigenthumsgrenzen ist unter der Parzellnummer «Str. Gr.» beizufügen.

4. Die Flächen der von der Grundsteuer befreiten steuerbaren Liegenschaften und die Flächen und Reinerträge der Forsten des Landes (vergl. Beilage C) werden in rother, die Flächen der öffentlichen Wege und Gewässer in grüner Tinte eingetragen.

5. Bei den steuerfreien, an sich steuerbaren Parzellen ist der Grund der Steuerfreiheit in der Spalte 11 kurz anzugeben.

6. Bei den für das Land zum Eigenthum erworbenen Marksteinschutzflächen der trigonometrischen Punkte ist in Spalte 11 der Name und die Nummerbezeichnung einzutragen, welche die betreffenden Punkte in den Verzeichnissen der Landestriangulation führen.

7. Die zu zwei Gemarkungen gemeinschaftlich gehörigen Wege, Bäche und Gräben ꝛc. sind mit der im Mittelungsheft (§§. 133 und 138) nachgewiesenen Hälfte ihres Flächeninhaltes in das Flurbuch einer jeden der betheiligten Gemarkungen einzutragen. Diese Zugehörigkeit derartiger Parzellen ist sowohl durch die nach §. 100 Ziffer 6 der Parzellnummer beizufügende Bemerkung „halb“, als auch durch einen bezüglichen Vermerk in Spalte 11 des Musters 25, beispielsweise: „Grenzgraben, zur Hälfte zur Gemarkung N. N. gehörig“ zu bezeichnen.

8. Bei den unter §. 9 näher bezeichneten Liegenschaften wird in Spalte 9 des Flurbuchs neben der Bezeichnung der Kulturart (§. 8), nach welcher sie besteuert werden, die besondere Benutzungsart, z. B. „Baumschule“ ꝛc., in Klammern eingetragen.

Für öffentliche Plätze, Wege, Bäche, Kanäle ꝛc. wird in derselben Spalte an Stelle der Kulturart ebenfalls die Art der Benutzung, z. B. „Begräbnißplatz, Vizinalstraße, Feldweg, Bach ꝛc.“ vermerkt. Außerdem ist in Spalte 11 der etwaige Eigenname der letztgenannten Liegenschaften und weiter bei Wegen die Angabe der Richtung auf Grund der Angaben im Stückvermessungsriß einzuschreiben, z. B. „Alte Straße von Hagenau nach Bischweiler“, „Zinselbach“ ꝛc.

§. 142.

1. Die Abtheilung I des Originalflurbuchs ist seitenweise aufzurechnen und zu jeder Flur eine Wiederholung nach Seiten entsprechend dem Muster 26 anzufertigen. Muster 26.

2. Bei den Seitensummen ist in dem am Fuße der Seiten angebrachten Vordruck die Zahl der eingetragenen Parzellen, sowie die dazu gehörige Summe der Flächeninhalte und Reinerträge, gegebenen Falles nach Steuerpflicht ꝛc. getrennt (vergl. §. 141 Ziffer 4), zu vermerken.

3. Die Ergebnisse der Wiederholungen zu den einzelnen Fluren müssen mit den bezüglichen Abschlüssen in dem Mittelungsheft (§§. 133 und 138) genau übereinstimmen.

§. 143.

1. Die Abtheilung II des Originalflurbuchs wird auf Grund der Stückvermessungsrisse und der berichtigten Abtheilung II der Besitzstandsnachweisung (§. 82 Ziffer 7) nach Anleitung des beigefügten Musters 27 aufgestellt. In derselben werden die Benutzungsart und gegebenen Falls die Reinerträge der steuerfreien Gebäude in rother Tinte eingetragen.

Muster 27.

2. Die Abtheilung II wird seitenweise, sowohl hinsichtlich der Zahl der Gebäude, als auch der Reinerträge, und zwar nach Steuerpflicht ꝛc. sowie nach Wohn- und gewerblichen Gebäuden getrennt, aufgerechnet und es werden diese Ergebnisse in dem Muster 26 seiten- und flurweise wiederholt.

3. Die durch die Wiederholung gefundenen Schlußsummen für die ganze Gemarkung müssen mit den Abschlüssen in der berichtigten Abtheilung II der Besitzstandsnachweisung genau übereinstimmen.

§. 144.

1. Nachdem für beide Abtheilungen des Originalflurbuchs die Seitensummen wiederholt sind, wird für die ganze Gemarkung eine Wiederholung nach Fluren in dem Muster 26 nach Anleitung des darin enthaltenen Beispiels aufgestellt. Die Schlußsummen dieser Wiederholung müssen mit den Abschlüssen

a) in den Berechnungsheften der Mittelung,
b) in der Klassenzusammenstellung und
c) in der Abtheilung II der neu abgeschlossenen Besitzstandsnachweisung

genau übereinstimmen.

2. Außer der hierdurch gegebenen Rechenprobe muß eine weitere Probe für die Richtigkeit des Originalflurbuchs, namentlich bezüglich der Angabe der Eigenthümer, der Kulturarten und Klassen ꝛc., durch sorgfältiges Vergleichen mit sämmtlichen Unterlagen beschafft werden.

Weiter ist das Originalflurbuch mit den Katasterkarten zu vergleichen und dabei insbesondere darauf zu achten, daß in beiden Urkunden

a) die Gewannbezeichnungen übereinstimmend und für dieselben Parzellen eingetragen sind,
b) die Bezeichnungen der öffentlichen Wege und Gewässer übereinstimmen,
c) gleiche Benutzungsart für die in der Abtheilung II des Originalflurbuchs eingetragenen Gebäude nachgewiesen werden.

Dabei ist gleichzeitig mit dem Augenmaße zu prüfen, ob der Umfang der Parzellen in den Karten dem in dem Originalflurbuche eingetragenen Flächeninhalte entspricht.

3. Bezüglich der im gemeinschaftlichen Besitz befindlichen Liegenschaften ist nach den Vorschriften in der Beilage A zu §. 7 Ziffer 8 zu verfahren.

§. 145.

3. Anfertigung der Güterverzeichnisse und der summarischen Uebersicht hierzu.

1. Nach Abschluß des Originalflurbuchs ist für jeden Eigenthümer ein Güterverzeichniß nach beiliegendem Muster 28 auf Grund der Verlesungsverhandlung und des Originalflurbuchs anzufertigen.

2. Die in einem Güterverzeichnisse nachzuweisenden Liegenschaften sind in der durch die Nummerfolge der Fluren und der Parzellen gegebenen Ordnung aufzuführen.

Muster 28.

3. Die im §. 141 Ziffer 3 bis 8 für das Originalflurbuch gegebenen Vorschriften finden bei Anfertigung der Güterverzeichnisse sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die im Flurbuch in Spalte 11 zu machenden Einträge in den Güterverzeichnissen in der für die Gewann vorgesehenen Spalte eingeschrieben werden.

4. Jedes Güterverzeichniß wird nach Parzellenanzahl, Flächeninhalt und Reinertrag, unter Trennung nach Steuerpflicht ꝛc. (§. 142 Ziffer 2), abgeschlossen.

5. Bezüglich der in gemeinschaftlichem Besitz befindlichen Liegenschaften ist nach den Vorschriften in der Beilage A zu §. 7 Ziffer 8 zu verfahren.

6. Die Güterverzeichnisse sind nach den Vorschriften des §. 104 Ziffer 3 zu ordnen und in der hierdurch bestimmten Reihenfolge mit laufenden Nummern zu versehen.

§. 146.

1. Nachdem alle Güterverzeichnisse abgeschlossen sind, wird die summarische Uebersicht zu denselben nach Anleitung des beiliegenden Musters 29 angefertigt. Muster 29.

2. In der Uebersicht werden die Nummern der Güterverzeichnisse und der Verlesungsverhandlung in der Reihenfolge der ersteren, ferner die Gesammtzahl der auf jedem Güterverzeichnisse aus den einzelnen Fluren nachgewiesenen Parzellen und Gebäude, sowie die Gesammtzahl dieser Liegenschaften und endlich der Gesammtflächeninhalt und Reinertrag der auf jedem Güterverzeichnisse nachgewiesenen Parzellen dem Vordrucke entsprechend eingetragen. Dabei sind die auf die steuerfreien Liegenschaften sowie auf die öffentlichen Wege und Gewässer Bezug habenden Einträge nach den für das Flurbuch gegebenen Vorschriften in rother bezw. grüner Tinte zu bewirken.

3. Sodann wird die summarische Uebersicht unter Trennung nach steuerfreien und steuerpflichtigen Liegenschaften seitenweise aufgerechnet und wiederholt. Das hierbei gewonnene Endergebniß muß mit den Schlußsummen in der Wiederholung zu dem Originalflurbuch (§. 144 Ziffer 1) übereinstimmen.

§. 147.

Nachdem die Richtigkeit der in dem Originalflurbuche und den Güterverzeichnissen bewirkten Einträge der Flächen und Reinerträge durch die Abschlüsse (§§. 144 Ziffer 1 und 146 Ziffer 3) dargethan ist, sind die beiden Urkunden noch in Bezug auf die Uebereinstimmung ihres Inhalts zu prüfen und, soweit erforderlich, richtig zu stellen.

Abschnitt VI.

Das Offenlegungsverfahren.

§. 148.

Sofort nach Fertigstellung der Originalkatasterkarten, des Originalflurbuchs und der Güterverzeichnisse hat die in den §§. 19 und 20 in Verbindung mit §. 8 des Katastergesetzes vorgeschriebene Offenlegung dieser Urkunden auf dem Bürgermeisteramte während eines Monats stattzufinden.

1. Die zur Offenlegung gelangenden Urkunden.

§. 149.

Zu diesem Zwecke werden die unter §. 148 bezeichneten Urkunden nebst den Stückvermessungsrissen dem Bürgermeister durch die Katasterkommission zugesandt. Ausgenommen sind jedoch die Güterverzeichnisse über die von Landes- und Reichsbehörden sowie öffentlichen Anstalten verwalteten Liegenschaften, welche den zuständigen Verwaltungen direkt von der Katasterkommission übermittelt werden.

2. Uebersendung der zur Offenlegung kommenden Urkunden an den Bürgermeister ꝛc.

§. 150.

Der Bürgermeister trägt dafür Sorge, daß die ihm zugegangenen Urkunden auf dem Gemeindehause gut verwahrt und zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten werden. Ferner läßt derselbe sämmtliche Güterverzeichnisse den Grundeigenthümern vor Beginn der Offenlegungsfrist zur Prüfung und Anerkennung mittheilen. Soweit die Eigenthümer in der Gemeinde selbst wohnen, stellt der Bürgermeister diesen bezw. deren Bevollmächtigten, Nutznießern oder Pächtern die Güterverzeichnisse direkt zu, während die Zustellung an die übrigen, nicht in der Gemeinde wohnenden Grundeigenthümer in der Regel durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts der letzteren zu erfolgen hat.

3. Mitwirkung der Bürgermeister.

Der Bürgermeister sorgt weiter dafür, daß die Güterverzeichnisse — gleichviel, ob dieselben als richtig anerkannt, oder ob gegen deren Inhalt Einwendungen erhoben werden — ihm vor Ablauf des Monats der Offenlegungsfrist wieder zugehen.

§. 151.

4. Anbringung von Einwendungen während der Offenlegung.

Während des Monats der Offenlegung können Einwendungen gegen die neu hergestellten Katasterurkunden bei dem Bürgermeister vorgebracht werden; dieselben werden entweder schriftlich eingereicht oder auf mündliche Erklärung hin von dem Bürgermeister in der dazu vorgesehenen Abtheilung des Güterverzeichnisses vorgemerkt, in welch' letzterem Falle diese Vormerkung von dem Einwand erhebenden Grundbesitzer ꝛc. zu unterzeichnen ist.

§. 152.

5. Entsendung eines Sachverständigen in die Gemeinde.

1. Mit Ablauf der gesetzlichen Offenlegungsfrist entsendet die Katasterkommission einen Sachverständigen (Offenlegungsbeamten) in die Gemeinde, um den Inhabern der Liegenschaften bezw. deren Vertretern die erforderlichen Aufschlüsse und Erläuterungen über den Inhalt der Katasterurkunden mündlich zu ertheilen und etwaige weitere Einwendungen entgegen zu nehmen und zu untersuchen.

2. Dem Offenlegungsbeamten werden außer den dem Bürgermeister bereits zugegangenen (§. 149) Urkunden noch die Verlesungsverhandlung sowie die sonstigen bei Durchführung der Offenlegung etwa nothwendigen Vermessungswerke ꝛc. zugestellt.

§. 153.

1. Nach seiner Ankunft in der Gemeinde hat der Offenlegungsbeamte zunächst festzustellen, ob die Güterverzeichnisse sämmtlich an das Bürgermeisteramt zurückgegeben worden sind, und die sofortige Herbeischaffung der etwa noch fehlenden durch Vermittlung des Bürgermeisters zu veranlassen.

2. Liegen sämmtliche Güterverzeichnisse wieder vor, so sind zunächst diejenigen auszuscheiden, in welchen Einwendungen gegen den Inhalt der offengelegten Urkunden erhoben worden sind, oder in welchen die Schreibweise der Namen sowie die Angabe der Vornamen, des Standes ꝛc. im Kopfe des Güterverzeichnisses mit der Unterschrift nicht übereinstimmen.

§. 154.

6. Vorladung der Eigenthümer auf das Bürgermeisteramt.

Muster 30.

1. Hierauf bereitet der Offenlegungsbeamte die Vorladung derjenigen Eigenthümer auf das Bürgermeisteramt nach beiliegendem Muster 30 vor, mit welchen über die erhobenen oder noch zu erhebenden Einwendungen (§. 152) zu verhandeln ist. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Hat ein Eigenthümer die Uebertragung einer oder mehrerer Parzellen von seinem Konto auf das eines Anderen in seinem Güterverzeichnisse schriftlich beantragt, und hat Letzterer ebenfalls einen entsprechenden Antrag in seinem Güterverzeichnisse gestellt oder den Antrag des Ersteren mit unterzeichnet, so ist, wenn die gestellten Anträge übereinstimmen und keinen Zweifel zulassen, eine Vorladung nicht erforderlich. Fehlt dagegen die schriftliche Erklärung eines derselben, so ist dieser vorzuladen.

b) Bei Einwendungen gegen den Nachweis der Flächeninhalte und der Grenzen von Parzellen sind sämmtliche Grundbesitzer ꝛc., deren Interessen hierdurch berührt werden, in die Vorladelisten aufzunehmen.

c) Weiter hat der Offenlegungsbeamte alle diejenigen Eigenthümer ꝛc. vorzuladen, deren Aufschlüsse über die aus Anlaß von anderen Einwendungen klar zu stellenden Besitz- und Eigenthumsverhältnisse erforderlich erscheinen.

d) Handelt es sich um Anstände in Bezug auf die Schreibweise von Namen ꝛc., so sind die betreffenden Eigenthümer ꝛc., falls sie die Art und Weise der Aenderung nicht klar und deutlich im Güterverzeichniß beantragt haben, gleichfalls vorzuladen.

2. Die Vorladelisten übergibt der Offenlegungsbeamte dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung nach Anleitung des Musters 30.

§. 155.

1. Es ist stets daran festzuhalten, daß überall da, wo das Interesse von zwei oder mehreren Eigenthümern berührt wird, die Einwilligung aller Betheiligten oder deren Vertreter zu der beantragten Veränderung durch eine von denselben zu vollziehende Verhandlung festgestellt wird, auch wenn der Eine oder Andere die Angaben seines hiernach zu berichtigenden oder zu vervollständigenden Güterverzeichnisses bereits als richtig anerkannt hatte. 7. Allgemeine Grundsätze, welche bei den Verhandlungen behufs Erledigung von Einwendungen 2c. zu beachten sind.

2. Erweist sich im Laufe der Verhandlungen ein Zurückgehen auf Erwerbsurkunden und sonstige alte Titel (Bannbuch 2c.) als nothwendig, so hat der Offenlegungsbeamte diese Mittel zur Aufklärung der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse nicht unbenutzt zu lassen.

3. Kann über die Lage einer Grenze eine Einigung nicht erzielt werden, so ist ein Schiedsmann zuzuziehen und im Weiteren nach §§. 16 und 67 Ziffer 5 und 6 zu verfahren.

4. Alle Verhandlungen, besonders aber diejenigen, welche über solche Einwendungen aufgenommen werden, bezüglich deren eine Vereinbarung der Betheiligten nicht erzielt werden konnte, sind so erschöpfend zu führen und, wenn nothwendig, durch einen besonderen Bericht des Offenlegungsbeamten derart zu erläutern, daß die Katasterkommission im Stande ist, danach unter Berücksichtigung sämmtlicher in Betracht kommenden Verhältnisse über den ferneren Nachweis der in Frage stehenden Liegenschaften in den Katasterurkunden zu entscheiden.

5. Der Offenlegungsbeamte hat alle Einwendungen, welche er entgegennimmt, in klarer und bestimmter Fassung zu registriren, unbestimmte Beanstandungen und Zweifel allgemeiner Art dagegen nicht aufzunehmen.

6. Die erhobenen Einwendungen sind mit den Betheiligten eingehend zu prüfen, und es ist dabei über den Nachweis jeder einzelnen Parzelle, bezüglich deren eine Einwendung erhoben wird, einschließlich der Nachbarparzellen, unter Zurhandnahme der offengelegten Katasterurkunden jede wünschenswerthe, zur Klarstellung des Sachverhaltes dienliche Auskunft zu ertheilen und zu verlangen.

7. Weigern sich die Betheiligten, die über die Einwendungen aufgenommenen Verhandlungen zu unterzeichnen, so sind sie über die Gründe der Weigerung zu befragen und diese in die Verhandlung aufzunehmen.

8. Sind die vorgeladenen Eigenthümer des Schreibens unkundig, so haben dieselben an Stelle der Unterschriften in den mit ihnen geführten Verhandlungen ihre Handzeichen einzutragen, welche vom Bürgermeister zu beglaubigen sind.

§. 156.

Wird durch die vorgenommene Untersuchung dargethan, daß Einwendungen nicht begründet sind, und erklären sich die Betheiligten nach vorheriger Aufklärung mit dem in den offen gelegten Urkunden enthaltenen Nachweis ihrer Parzellen sowohl bezüglich des Flächeninhalts als auch bezüglich der Form einverstanden, so läßt der Offenlegungsbeamte das in der Bemerkungsspalte des Güterverzeichnisses kurz und bestimmt darzustellende Ergebniß der Untersuchung mit der Erklärung, daß die Einwendung zurückgenommen ist, durch Namensunterschrift anerkennen. 8. Zurücknahme der erhobenen Einwendungen.

Eine besondere Registrirung (§. 157) solcher Einwendungen ist nicht erforderlich.

§. 157.

1. Diejenigen Einwendungen, welche sich als begründet erweisen, bezw. auch nach erfolgter Aufklärung aufrecht erhalten werden, sind in besondere Nachweisungen einzutragen und dabei in der Weise zu trennen, daß alle Anträge, welche die einfache Umschreibung von Parzellen auf andere Eigenthümer oder die Berichtigung von Namen oder von Kulturbezeichnungen 2c. bezwecken, in eine Nachweisung nach dem beigefügten Formular Muster 31, und alle diejenigen, welche gegen die Fläche oder die Darstellung der Grenzen einschließlich der Kulturgrenzen gerichtet sind, in eine Nachweisung nach anliegendem Formular Muster 32 eingetragen werden. Dabei ist in den Güterverzeichnissen bei jeder eingetragenen Einwendung auf die laufende Nummer der betreffenden Nachweisung hinzuweisen. 9. Aufstellung der Nachweisungen über die Einwendungen. Muster 31. Muster 32.

2. Die von den Eigenthümern schriftlich bei dem Bürgermeister vorgebrachten Erklärungen sind als Beläge fortlaufend numerirt den Nachweisungen beizuheften, und es ist in letzteren unter Angabe des wesentlichen Inhalts derselben hierauf hinzuweisen.

3. Außer den Einwendungen sind in den Nachweisungen auch alle diejenigen Aenderungen zu registriren, welche in den Katasterurkunden in Verfolg der zur Erledigung bei der Offenlegung zurückgestellten Prüfungsverhandlungen zu wahren sind.

Ferner hat der Offenlegungsbeamte daselbst alle diejenigen Aenderungen einzutragen, welche ihm sonst bei Gelegenheit des Offenlegungsgeschäfts bekannt werden, wie z. B. Kulturgrenzveränderungen, Neubauten, Abbrüche, materielle Irrthümer 2c.

§. 158.

a. Einfache Umschreibungen und Berichtigungen.

1. Diejenigen Anträge auf einfache Umschreibungen von Parzellen, welche in den Güterverzeichnissen von beiden Parteien gestellt sind, werden in der Nachweisung Muster 31 einfach registrirt, indem in Spalte 13 auf die Erklärungen in den betreffenden Güterverzeichnissen 2c. hingewiesen wird.

2. Sind dagegen derartige Anträge in den Güterverzeichnissen nur einseitig gestellt, so bleibt in diesem Falle nach erfolgter Registrirung in der Nachweisung Muster 31 noch die Zustimmungserklärung der anderen Betheiligten in Spalte 13 einzutragen und von denselben unterzeichnen zu lassen. Dabei ist auf das Güterverzeichniß 2c., in welchem der Antrag gestellt ist, hinzuweisen.

3. Wenn derartige Umschreibungen im Termin mündlich beantragt werden, so sind im Allgemeinen die anerkennenden Unterschriften sämmtlicher Betheiligten in Spalte 13 einzutragen.

Es genügt jedoch die Unterschrift des die Veränderung anmeldenden Eigenthümers, wenn derselbe den betreffenden Erwerbstitel zur Unterstützung seines Antrages vorlegt.

Der vorgelegte Titel ist durch Eintragung der Art und des Datums desselben in Spalte 12 zu registriren, z. B. „Kauf vor Notar N. N. vom 12./10. 1888."

4. Bei einem Antrag auf Uebertragung der sämmtlichen auf einem Güterverzeichnisse nachgewiesenen Liegenschaften auf einen andern Eigenthümer ist in Spalte 4 bis 7 der Nachweisung die Bemerkung „Ganzes Blatt mit . . . Parzellen" und in der Spalte 8 und 9 der Gesammtflächeninhalt und Reinertrag einzutragen.

5. Berichtigungen von Namen, welche von dem Offenlegungsbeamten in Verfolg der Bestimmungen unter §. 154 Ziffer 1 d eingeleitet oder von den Eigenthümern selbst beantragt werden, sind als einfache Umschreibungen in die Nachweisung Muster 31 aufzunehmen, und es ist das Einverständniß der Eigenthümer durch deren in Spalte 13 einzutragende Unterschrift zu belegen.

Ist in diesem Falle die Unterschrift des Eigenthümers und eine direkte Verhandlung mit demselben nicht möglich, so genügt die Entnahme des richtigen Namens aus dem Standesregister oder eine entsprechende Bescheinigung des Bürgermeisters.

§. 159.

b. Einwendungen gegen die Fläche 2c.

1. Bei Anträgen auf Aenderung der Flächeninhalte und der Darstellung der Parzellen in den Karten 2c. hat der Offenlegungsbeamte vor der Registrirung eine Prüfung der Kartirung und der Flächenberechnung der betreffenden Parzellen vorzunehmen.

2. Wird hierbei ein Fehler entdeckt, dessen Berichtigung eine Abänderung des Flächeninhaltes oder der Darstellung der betreffenden Parzelle im Sinne des Antrags zur Folge hat, und erklärt der Antragsteller nach Mittheilung der von dem Offenlegungsbeamten ermittelten richtigen Fläche seine Einwendung für erledigt, so ist letztere sowie das Ergebniß der Untersuchung in der Nachweisung Muster 32 zu registriren und der Eintrag durch Namensunterschrift als richtig anzuerkennen.

Bedingt die Berichtigung des entdeckten Fehlers eine Abänderung der Flächen angrenzender Parzellen, so hat der Offenlegungsbeamte die Flächeninhalte der letzteren ebenfalls neu zu ermitteln

und in der Nachweisung Muster 32 den kurz und bestimmt dargestellten Sachverhalt nach Mittheilung der beabsichtigten Veränderung von sämmtlichen betheiligten Eigenthümern durch deren Unterschrift als richtig anerkennen zu lassen.

3. Wird dagegen die Kartirung und Flächenberechnung als richtig befunden und auch auf die ertheilten Aufklärungen hin die Einwendung nicht zurückgenommen, so ist letztere in der Nachweisung Muster 32 klar und deutlich zu registriren, von dem Antragsteller in Spalte 8 zu unterschreiben und demnächst an Ort und Stelle weiter zu untersuchen.

4. Anträge auf Theilungen von Grundstücken sind gleichfalls in der Nachweisung Muster 32 zu registriren, und ist denselben demnächst Folge zu geben.

5. Anträge auf Regulirungen von Besitzstücksgrenzen werden nicht einzel, sondern summarisch in der Nachweisung Muster 32 eingetragen, und wird in Spalte 8 auf die hierdurch entstehenden besonderen Verhandlungen (Vereinbarungsakte, Vermessungsurkunden 2c.) hingewiesen.

Im Uebrigen werden dieselben nach den Vorschriften in der Beilage G (§. 68 Ziffer 2) behandelt und die darüber entstandenen Verhandlungen den Offenlegungsakten beigefügt.

§. 160.

10. Vorladung der Eigenthümer an Ort und Stelle.

1. Nachdem über sämmtliche Einwendungen in vorstehend angegebener Weise mit den Betheiligten auf dem Bürgermeisteramt verhandelt ist, hat der Offenlegungsbeamte mit den an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungen und den etwa beantragten Regulirungen, Theilungen 2c. vorzugehen.

2. Zu diesem Zwecke werden alle Betheiligten einschließlich der Inhaber der davon berührten Nachbarparzellen nach Muster 33 durch Vermittlung des Bürgermeisters an Ort und Stelle vorgeladen. Muster 33.

3. Mit der Untersuchung der erhobenen Einwendungen ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn die Geladenen den ergangenen Aufforderungen nicht Folge leisten oder die geforderte Auskunft verweigern sollten.

§. 161.

11. Untersuchung der erhobenen Einwendungen in der Oertlichkeit.

1. Handelt es sich um Einwendungen gegen den Flächeninhalt und die Darstellung von Parzellen, so sind zunächst die Grenzfeststellung und die der Kartirung und Berechnung der Flächen zu Grunde gelegten Maße örtlich zu prüfen.

2. Die gegen die Ermittlung der Flächeninhalte gerichteten Einwendungen, welche nicht aus der Vermarkung, den Stückvermessungsergebnissen und den Flächenberechnungen aufgeklärt werden können, werden nur dann als begründet erkannt, wenn der aus der Nachmessung im Felde sich ergebende Flächeninhalt die nach dem Vordruck auf der Titelseite der Güterverzeichnisse gestattete Abweichung (vergl. Feldmesser-Ordnung vom 3. Juli 1886, §. 20) von der Flächenangabe des Güterverzeichnisses übersteigt.

3. Zeigt die vorgenommene Untersuchung, daß die Grenzfeststellung bezw. die Aufmessung an der betreffenden Stelle fehlerhaft ausgeführt ist, so hat der Offenlegungsbeamte in Gegenwart der Betheiligten zur Berichtigung der Vermarkung und der Aufnahme zu schreiten und über das Ergebniß der Neuaufnahme denselben, soweit thunlich, sofort im Felde oder wenigstens vor seinem Abgang aus der Gemeinde (§. 165) Kenntniß zu geben sowie, daß dies geschehen, in der Nachweisung über die betreffende Einwendung durch Gegenschrift der Betheiligten anerkennen zu lassen.

4. Wird durch die Untersuchung ein Fehler nicht ermittelt, so ist den Betheiligten sofort sachgemäße Eröffnung zu machen und die von denselben unterschriftlich zu vollziehende Erklärung hierzu in der Nachweisung Muster 32 zu registriren.

5. Der Offenlegungsbeamte hat dafür Sorge zu tragen, daß die aus Anlaß der Einwendungen, Theilungen und Regulirungen 2c. bestimmten Grenzen sofort nach den Vorschriften im §. 69 vermarkt werden.

§. 162.

12. Ausführung der Messungen und Eintragung derselben in die Feldbücher.

1. Die zur Behebung der Einwendungen und zur Aufnahme der neuen Grenzen erforderlichen Messungen sind nach den in den §§. 87 bis 91 gegebenen Vorschriften auszuführen und zu kontroliren.

2. Das Ergebniß der Messungen ist in einem Feldbuch unter Beachtung der Vorschriften in §. 97 mit folgender Maßgabe niederzulegen:

a) Das Feldbuch ist auf Grund der Karten und der Stückvermessungsrisse vorzubereiten. Darin sind die alten Grenzen mit schwarzer und die zur Untersuchung dienlichen Meßzahlen mit blauer unverwaschbarer Tusche einzutragen.

b) Die bei der Untersuchung und Aufnahme gemessenen Zahlen sind sofort auf dem Felde schwarz einzuschreiben und die neuen Grenzen roth einzuzeichnen.

c) In rother Farbe sind auch die wegfallenden Grenzen zu durchkreuzen.

d) Bei jedem Vermessungsakt ist auf die betreffende laufende Nummer der Nachweisung Muster 32 und bei dieser wiederum auf die betreffende Seite des Feldbuchs hinzuweisen.

§. 163.

13. Eintragung der Messungen in die Katasterkarten.

1. Nach Abschluß der Feldarbeiten hat der Offenlegungsbeamte das Ergebniß der Messungen in die Katasterkarten sofort in Blei einzukartiren. Dabei sind alle zu Tage tretenden unzulässigen Abweichungen zwischen Feld- und Kartenmaßen (§. 116 Ziffer 5) sofort sachgemäß zu beheben.

2. Die neu entstandenen Parzellen hat der Offenlegungsbeamte in der Karte in Blei zu numeriren und zwar so, daß er die einzelnen aus einer Stammparzelle entstandenen neuen Parzellen ihrer topographischen Reihenfolge nach mit den Buchstaben a, b, c rc., welche der Nummer der Stammparzelle beizusetzen sind, z. B. 170 a, 170 b rc., bezeichnet. Im Feldbuch sind diese Nummern roth einzuschreiben.

3. Außer dieser in Blei auszuführenden Einkartirung der Messungen hat der Offenlegungsbeamte keinerlei Einträge oder Berichtigungen in den Katasterurkunden vorzunehmen.

§. 164.

14. Ermittlung der Flächeninhalte der neu entstandenen Parzellen.

Muster 34.

1. Hierauf hat der Offenlegungsbeamte die Inhalte aller derjenigen Parzellen zu berechnen, deren Flächen bezw. deren Darstellung auf Grund der angestellten Untersuchungen eine Veränderung zu erfahren haben.

2. Die Berechnung der Flächeninhalte erfolgt in dem beiliegenden Muster 34 nach Anleitung der eingetragenen Beispiele unter Beachtung der in den §§. 129 bis 133 für die Ausführung von Flächeninhaltsberechnungen gegebenen Vorschriften.

3. Die Einträge in dem Muster 34 haben in der Reihenfolge der Flur- und Parzellnummern zu erfolgen.

4. Die Berechnungshefte sind für jede Flur nach der Zahl, dem Flächeninhalt und Reinertrag der Parzellen abzuschließen und durch Vergleichung des bisherigen und jetzigen Bestandes die Zu- und Abgänge in der Zahl der Parzellen sowie die in den einzelnen Arten der Liegenschaften vorkommenden Zu- und Abgänge an Fläche und Reinertrag flurweise zu ermitteln.

5. Sind in Folge des Wegfalls einer oder mehrerer Grenzen zwei oder mehrere Parzellen vereinigt worden, so ist in dem Berechnungsheft behufs Neubestimmung der Parzellenzahl ein entsprechender Eintrag zu machen, auch wenn eine Berechnung von Flächeninhalten nicht erforderlich ist.

6. Am Schluß des Berechnungsheftes ist eine Wiederholung nach Fluren anzufertigen, um hierdurch die Zu- und Abgänge in der Zahl der Parzellen, dem Flächeninhalt und Reinertrag für die ganze Gemarkung festzustellen.

§. 165.

15. Bescheidung der Eigenthümer durch den Offenlegungsbeamten.

Nach erfolgter Feststellung der Flächeninhalte der veränderten Parzellen hat der Offenlegungsbeamte, soweit es bis dahin noch nicht geschehen ist (vergl. §. 161 Ziffer 3), sämmtlichen betheiligten Eigenthümern von dem Ergebniß der Untersuchung und in allen unzweifelhaften Fällen von dem

für die Folge beabsichtigten Nachweis der betreffenden Liegenschaften in den neuen Urkunden nach Form und Inhalt Kenntniß zu geben und die Anerkennung aller Betheiligten in Form einer in der Nachweisung Muster 32 an den betreffenden Stellen einzutragenden und zu vollziehenden Erklärung zu registriren.

§. 166.

Die Nachweisungen (Muster 31 und 32) sind abzuschließen und vom Offenlegungsbeamten in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister unterschriftlich zu vollziehen. 16. Bescheinigung des Bürgermeisters und des Offenlegungsbeamten über die stattgehabte Offenlegung.

Der Bescheinigung am Schlusse der Nachweisung (Muster 32) ist folgende Fassung zu geben:

„Die Unterzeichneten bescheinigen, daß außer den in dieser Nachweisung eingetragenen keine anderen Einwendungen gegen die Fläche erhoben worden sind. Auch sind andere Besitzveränderungen als die in beigefügter Nachweisung (Muster 31) festgestellten nicht zur Kenntniß der Unterzeichneten gelangt.

Weiter wird von dem unterzeichneten Bürgermeister bestätigt, daß die neuen Katasterurkunden in Gemäßheit der Bestimmungen des Katastergesetzes während eines Monats und zwar vom . . . . . . bis . . . . . . offengelegen haben.

. . . . den 18

Der Bürgermeister | Der Offenlegungsbeamte

. . . . | . . . . "

§. 167.

1. Nach Abschluß der Verhandlungen hat der Offenlegungsbeamte eine Nachweisung der von den Eigenthümern nicht zurückgegebenen Güterverzeichnisse unter Angabe der Nummern derselben aufzustellen und den Offenlegungsakten beizufügen. 17. Schlußarbeiten und Einsendung der Offenlegungsakten.

2. Insoweit den Vorladungen nach Muster 30 und 33 schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge geleistet worden ist, hat der Offenlegungsbeamte unter Beifügung der von dem Bürgermeister bescheinigten Vorladungslisten der Katasterkommission, soweit erforderlich, unter Mittheilung der vorliegenden besonderen Verhältnisse Anzeige zu erstatten; die Katasterkommission wird nach Prüfung des Sachverhalts gegebenen Falls Strafantrag auf Grund des §. 57 des Katastergesetzes stellen.

3. Weiter hat der Offenlegungsbeamte eine Kostenrechnung über das in Folge Nichterscheinens ꝛc. der vorgeladenen Eigenthümer ꝛc. nothwendig gewordene wiederholte Verfahren (§. 160 Ziffer 3) aufzustellen und zum Zwecke der Feststellung der Katasterkommission vorzulegen (§. 169).

4. Sobald alle mit dem Offenlegungsverfahren verbundenen Arbeiten ihre Erledigung gefunden haben, sind die Katasterurkunden (die Vorlagen nach Ziffer 2 und 3 hiervon getrennt) sorgfältig geordnet und verwahrt nebst einem Verzeichniß der Katasterkommission einzusenden.

§. 168.

1. Auf Grund der eingegangenen Offenlegungsakten hat die Katasterkommission nach Prüfung und Behebung der hierbei gefundenen Anstände auf die erhobenen Einwendungen Entscheidung zu treffen und den betreffenden Eigenthümern, soweit es noch erforderlich ist (§. 165), hiervon schriftlich Kenntniß zu geben. Die Zustellung der Bescheide hat in der Regel durch die Ortspolizeibehörde zu erfolgen, welche hierüber Bescheinigung auszustellen hat. Sodann werden im Bureau der Katasterkommission die aus Anlaß des Offenlegungsverfahrens nothwendigen Berichtigungen der Karten, Risse und Bücher vorgenommen. 18. Berichtigung der Vermessungswerke und Bücher auf Grund der Feststellungen im Offenlegungsverfahren.

2. In den Karten werden unter Beachtung der im §. 122 gegebenen Vorschriften

a) sämmtliche Aenderungen in blauer Tusche ausgezeichnet,

b) den neu entstandenen Parzellen Fortführungsnummern nach Vorschrift des §. 25 der Anweisung vom 3. Juli 1886 in den Fällen beigelegt, in welchen aus einer Stammparzelle mehrere neue Parzellen in Folge von Theilungen, Neubauten ꝛc. entstanden sind.

3. Bei Regulirungen ohne gleichzeitige Theilung von Stammparzellen dagegen sowie bei einfachen Grenzveränderungen unterbleibt die Bildung von Bruchnummern.

4. Bei Vereinigung von Parzellen wird der neuen Parzelle in der Regel die Nummer der größeren der vereinigten Parzellen (ohne Bruchnummer) beigelegt, während die übrigen in Frage kommenden Nummern ausfallen.

In Uebereinstimmung mit den Berichtigungen auf der Karte ist auch das Nummerverzeichniß Muster 17 zu vervollständigen.

5. In den Stückvermessungsrissen werden die neuen Grenzen mit den bei der Einmessung derselben erhobenen Maßen sowie mit den neuen Parzellnummern (blau) eingetragen. Bei Namensänderungen werden in diesen Rissen dagegen die nicht mehr zutreffenden Angaben der Eigenthümer in blauer Tinte durchstrichen, ohne daß eine Nachtragung der im Offenlegungsverfahren ermittelten neuen Bezeichnungen zu erfolgen hat.

6. Im Originalflurbuch werden unter Hinweis auf die betreffenden laufenden Nummern der Nachweisungen Muster 31 und 32 die nicht mehr zutreffenden Angaben mit blauer Tinte durchstrichen und bei den Parzellen mit unveränderter Parzellnummer die neuen Ermittelungen, soweit dieselben nicht Reinertrag und Flächeninhalt betreffen, in gleicher Farbe darunter geschrieben. Die Berichtigungen der Angaben des Flächeninhaltes und des Reinertrages werden mit der Tinte des ursprünglichen Eintrags ausgeführt. Die mit Bruchnummern versehenen neu entstandenen Parzellen werden dagegen nach Streichung der betreffenden früheren Einträge der Stammparzellen am Schluß einer jeden Flur unter der Ueberschrift „Nachtrag in Folge der Offenlegung“ nachgetragen.

Hierauf wird das Flurbuch auf allen veränderten Seiten neu abgeschlossen und die Wiederholungen zu den einzelnen Fluren sowie zu der ganzen Gemarkung neu aufgerechnet. Die hierbei gefundenen Gesammtergebnisse müssen mit den Abschlüssen in dem Berechnungsheft Muster 34 genau übereinstimmen.

7. Die Güterverzeichnisse werden ebenfalls unter Hinweisung auf die laufende Nummer der Nachweisungen Muster 31 und 32 durch Streichungen und Nachträge in blauer Tinte mit den Ermittlungen im Offenlegungsverfahren in Uebereinstimmung gebracht. Dabei werden für neue Eigenthümer neue Güterverzeichnisse angelegt, wogegen diejenigen Güterverzeichnisse, auf welchen sämmtliche Parzellen gestrichen sind, ausgeschieden werden. Etwa nicht zur Ablieferung gelangte Güterverzeichnisse sind neu anzufertigen und als solche zu bezeichnen (§ 167 Ziffer 1).

Nach vollständiger Berichtigung der Güterverzeichnisse und deren Abschlüsse werden die verbliebenen bezw. neu angefertigten Güterverzeichnisse unter Beachtung von §. 145 Ziffer 6 alphabetisch neu geordnet und dementsprechend mit laufenden Nummern versehen. Diese neuen Nummern sind in dem Originalflurbuch mit blauer Tinte in Spalte 5 unter Durchstreichung der daselbst bei Aufstellung des Originalflurbuchs eingetragenen Nummern einzuschreiben. Die berichtigten Güterverzeichnisse sind neu aufzurechnen, und es ist nach entsprechender Abänderung der Einträge in der summarischen Uebersicht Muster 29 auch letztere (blau) zu berichtigen und neu abzuschließen.

Die hierbei gefundenen Endsummen müssen mit dem berichtigten Abschluß in der Hauptwiederholung zum Originalflurbuch genau übereinstimmen.

Außer der hierdurch gegebenen Rechenprobe ist die Richtigkeit der Abänderungen im Flurbuch und den Güterverzeichnissen durch sorgfältiges Vergleichen mit den betreffenden Unterlagen, sowie der beiden Urkunden unter einander sicher zu stellen.

§. 169.

19. Festsetzung der Kosten in Folge wiederholten Verfahrens.

Ist durch Nichterscheinen einer der nach §§. 154 und 160 dieser Anweisung vorgeladenen Personen ein **wiederholtes Verfahren** behufs Prüfung erhobener Einwendungen nothwendig geworden, so hat die Katasterkommission auf Grund der von dem Offenlegungsbeamten vorgelegten **Kostenrechnungen** (§. 167 Ziffer 3) die nach §. 8 Absatz 4 des Katastergesetzes den Ausbleibenden 2c. zur Last fallenden Beträge festzustellen und wegen Einziehung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

Abschnitt VII.

Anfertigung der neuen Bücher und der Gemeindekatasterkarten nebst Uebersichtskarte.

§. 170.

1. Nach Berichtigung der Güterverzeichnisse (§. 168 Ziffer 7) wird die erste Mutterrolle (§. 3) nach beiliegendem Muster 35 durch Abschrift der berichtigten Güterverzeichnisse unter gleichzeitiger Ordnung der in letzteren nachgewiesenen Liegenschaften nach Flur und Parzellnummern hergestellt. Dabei werden die in den berichtigten Güterverzeichnissen gefundenen einzelnen Schlußsummen in die Mutterrollenblätter erst nach Abschluß der zweiten Mutterrolle (Ziffer 2) übernommen. 1. Anfertigung der neuen Bücher. Muster 35.

Die Schlußsummen der einzelnen Mutterrollenblätter werden in einer Wiederholung nach Formular Muster 36 für die ganze Gemarkung zu einer Hauptsumme vereinigt, welche mit den Abschlüssen der zweiten Mutterrolle übereinstimmen muß. Muster 36.

Der Mutterrolle wird für die Zwecke der Fortführung ein Verzeichniß der Eigenthümer nach Formular Muster 37, ferner eine Nachweisung der Zu- und Abgänge nach Formular Muster 38 sowie eine Nachweisung der Zahl der Mutterrollenblätter nach Formular Muster 39 und endlich ein Tarif der Einheitssätze für die Berechnung der Grundsteuerreinerträge nach Formular Muster 40 beigefügt. Muster 37. Muster 38. Muster 39. Muster 40.

2. Die zweite Mutterrolle (§. 3) wird durch Abschrift der ersten Mutterrolle nach den Formularen Muster 35, 37, 38, 39 und 40 hergestellt, alsdann blattweise aufgerechnet und, nachdem die Schlußsummen der einzelnen Mutterrollenblätter mit jenen der berichtigten Güterverzeichnisse in Uebereinstimmung befunden sind, werden dieselben in dem Formular Muster 36 für die ganze Gemarkung zu einer Hauptsumme vereinigt, welche mit den Abschlüssen in der summarischen Uebersicht der Güterverzeichnisse (Muster 29) übereinstimmen muß.

3. Die Mutterrollenblätter sind in der durch §. 145 Ziffer 6 bestimmten Reihenfolge mit festen Umschlagdecken je nach Bedarf zu einem oder mehreren Bänden zusammen zu schnüren. Diese Verschnürung muß in leicht lösbarer Weise bewirkt werden, so daß die zur Herstellung der alphabetischen Ordnung bei der Fortführung erforderliche Herausnahme ausgeschiedener sowie das Hineinfügen neuer Blätter leicht erfolgen kann.

4. Demnächst wird das für die Gemeinde bestimmte Flurbuch durch Abschrift des berichtigten Originalflurbuchs (§. 168 Ziffer 6) und zwar die Abtheilung I in Formular Muster 41, die Abtheilung II in Formular Muster 42 hergestellt. Dabei sind die in den Nachträgen zu den einzelnen Fluren (§. 168 Ziffer 6) verzeichneten neu entstandenen Parzellen an der durch die Nummer der Stammparzelle (Nenner) bezeichneten Stelle in der Reihenfolge des Zählers der Bruchnummern aufzuführen. Muster 41. Muster 42.

Das Flurbuch ist seitenweise unter Beachtung der im §. 142 gegebenen Vorschriften abzuschließen, und die gefundenen Seitenbeträge sind durch Wiederholung in Formular Muster 43 flurweise zu Schlußsummen zu vereinigen. Sodann werden die Schlußsummen der einzelnen Fluren für die ganze Gemarkung in Formular Muster 44 wiederholt und abgeschlossen. Die in den Wiederholungen gefundenen Endergebnisse müssen mit den gleichen Abschlüssen des berichtigten Originalflurbuchs (§. 168 Ziffer 6) genau übereinstimmen. Muster 43. Muster 44.

Hinter jeder einzelnen Flur sind vor der Wiederholung für die spätere Fortführung leere Formularblätter in angemessener Zahl einzufügen.

5. Außer den vorgeschriebenen Rechenproben wird die Richtigkeit der Einträge in beiden Mutterrollen und im Flurbuche durch Vergleichung des letzteren mit der zweiten Mutterrolle sicher gestellt.

6. Das Parzellenregister (§. 5 Ziffer 2) wird nach Muster 45 und 46 auf Grund des Flurbuchs und unter Beachtung der dort gegebenen Vorschriften für die einzulegenden Blätter (Ziffer 4) durch Uebernahme der Einträge der Nummern der Parzellen und Mutterrollenblätter aufgestellt und die Richtigkeit der Aufstellung durch Vergleichen mit dem Flurbuche sicher gestellt. Muster 45 und 46.

7. In dem Flurbuche sowohl wie in dem Parzellenregister ist die letzte Parzellnummer einer jeden Flur an dem Rande des letzten Eintrags unter Anfügen des Zusatzes „letzte Nummer" besonders ersichtlich zu machen. Ferner ist für die einzelnen Fluren eine Nachweisung der letzten Parzellnummern nach beiliegendem Muster 47 anzufertigen.

Muster 47.

8. Bei Herstellung der neuen Bücher (Flurbuch, Mutterrolle und Parzellenregister) ist eine gefällige, deutliche Handschrift anzuwenden. Rasuren sind dabei streng zu vermeiden, etwa nothwendig werdende Aenderungen vielmehr unter Durchstreichung der unrichtigen Einträge und Beifügung eines Beglaubigungsvermerks zu bewirken.

§. 171.

2. Anfertigung der Katasterkarten für die Gemeinden nebst Uebersichtskarte.

Die für die Gemeinden bestimmten Katasterkarten werden durch Kopirung der Originalkatasterkarten (§§. 110 u. ff.) hergestellt. Dabei finden die in dem §. 122 für die Zeichnung dieser Karten gegebenen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die auf einem ganzen Bogen Großadlerpapier gezeichneten Fluren, welche je auf einem halben Bogen dargestellt werden können, sind auf solchen zu kopiren.
2. Wo die Kopirung der ganzen Fluren auf halben Kartenbogen nicht möglich ist, erfolgt dieselbe auf ganzen Kartenbogen.

   Dabei wird jede Flur in zwei Theilen zur Darstellung gebracht, deren Abgrenzung gegen einander zweckmäßig nach Gewannen oder, wenn dieses nicht angängig, nach Parzellengrenzen bewirkt wird.

   Die beiden Flurtheile sind thunlichst rechtwinklig zur kleinen Mittellinie (Falz) des Kartenbogens aus einander zu rücken.

   Kann ausnahmsweise eine Flur wegen ihrer zu großen Ausdehnung nicht in zwei Theilen auf einem Großadlerbogen dargestellt werden, so ist dieselbe in 3 Theile zu zerlegen und der dritte Theil auf einem halben Großadlerbogen in gleicher Orientirung wie die beiden anderen Theile zu zeichnen.

   Das Durchschneiden von Parzellen ist außer bei Wegen, Bächen ꝛc., sowie einzelnen sonstigen Parzellen, welche sich wegen ihrer großen Ausdehnung nicht ganz in dem einen oder anderen Flurtheile darstellen lassen, in der Regel zu vermeiden.

   Kann die Trennung der Flur in einzelne Theile der Hauptsache nach nicht nach Gewann- oder Parzellengrenzen erfolgen, so ist die Zeichnung von der kleinen Mittellinie (Falz) des Kartenbogens aus um 20 mm genau senkrecht nach beiden Seiten auseinander zu rücken, dergestalt, daß an dieser Stelle ein von Zeichnung gänzlich freibleibender Zwischenraum von der gedachten Breite entsteht.

   Die beiderseitigen, mit einander parallelen Grenzen dieses Zwischenraumes sind mit punktirten Linien von schwarzer Tusche auszuzeichnen, und in der Mitte dieses Zwischenraumes ist eine scharfe Linie und zwar ebenfalls mit schwarzer Tusche anzubringen.
3. Eine etwa vorhandene unzweckmäßige Lage der Zeichnung auf der Originalkarte ist bei Anfertigung der Gemeindekarten nicht beizubehalten, vielmehr ist bei letzterer die Zeichnung in eine angemessenere Lage zu bringen.
4. Die in Folge des Offenlegungsverfahrens ꝛc. in Wegfall gekommenen Grenzen ꝛc. sind in die Gemeindekarten nicht zu übernehmen. Die in den Originalkarten in Blau bewirkten Nachträge werden schwarz ausgezeichnet.
5. Die Polygonseiten, Messungslinien, die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sind in den Gemeindekarten ebenso wie in den Originalkarten (§. 122) auszuzeichnen.
6. Außerdem sind die Steinlinien an den Stellen, wo Meßzahlen eingetragen werden (§. 172), ebenfalls in roth punktirten Linien anzudeuten. In gleicher Weise werden auch der Anfang und das Ende der als Berechnungsmaße gemessenen rechtwinkligen Breiten

sowie der als solche dienenden Abstände von Stein zu Stein (§. 102 Ziffer 3) ausgezeichnet.

7. Die bei der Vergleichung der Fluren in den Originalkatasterkarten angebrachten Pfeile (§. 119 Ziffer 3) werden in die Gemeindekarten nicht übernommen.
8. Der Nordpfeil (§. 113) ist auf allen Flurtheilen auszuzeichnen.
9. Der Titel auf den einzelnen Fluren der Originalkarten wird in den Gemeindekarten nicht wiederholt, sondern es ist nur der Name der Gemarkung, die Nummer der Flur, gegebenen Falls unter Hinzufügung der Bezeichnung „Beiblatt" und des Maßstabsverhältnisses,
   a) bei halben Bogen (Ziffer 1 und 2 Abs. 4) auf der Vorderseite in der unteren rechten Ecke,
   b) bei ganzen Bogen (Ziffer 2 Abs. 1) in der unteren rechten Ecke der Vorderseite in der Regel 25 mm vom Rande des Kartenbogens entfernt

   in Rundschrift einzutragen, z. B. *Ostwald Flur 2 Blatt 1 Masstab 1 : 1000.*

   Auf der Rückseite wird bei ganzen Kartenbogen in beiden unteren Ecken und bei halben Kartenbogen in der unteren linken Ecke die Nummer der Flur, gegebenen Falls unter Hinzufügung der Bezeichnung „Beiblatt" und zwar gleichfalls in Rundschrift eingetragen.
10. Ist eine Flur bei der Kopirung in 3 Theile zerlegt worden, so wird der Flurnummer auf dem ersten ganzen Blatt die Bezeichnung „Blatt 1" und auf dem zweiten halben Blatt die Bezeichnung „Blatt 2" (nicht Beiblatt) beigefügt.
11. An der Grenze zwischen den auf einem ganzen und einem halben Blatt dargestellten Theilen einer Flur (Ziffer 2) ist die Grenzschrift „Blatt 1" bezw. „Blatt 2" anzubringen.

    Werden ausnahmsweise Parzellen durch das Auseinanderrücken in einzelne Flurtheile oder Blätter durchschnitten, so ist die Trennlinie in schwarz punktirter Linie auf beiden Flurtheilen bezw. Blättern auszuziehen und parallel dieser Linie die Bezeichnung „Anschluß" einzuschreiben. Außerdem sind den Anfangs- und Endpunkten dieser Linien auf beiden aneinander grenzenden Flurtheilen übereinstimmend die Buchstaben a, b, c 2c. beizusetzen.

    Ausgenommen hiervon sind die Durchschnittslinien in öffentlichen Wegen und Gewässern.

    Mit Buchstaben ist auch der Anfangs- und Endpunkt der Grenze zwischen auseinander gerückten Flurtheilen zu bezeichnen, wenn letztere nicht übereinstimmend orientirt werden konnten.
12. Die Gemeindekatasterkarten sind mit den Originalkatasterkarten sorgfältig zu vergleichen und in genaue Uebereinstimmung zu bringen.

§. 172.

1. In den nach §. 171 hergestellten Gemeindekatasterkarten sind alle bei der Fortführung dienlichen Meßzahlen aus den Stückvermessungsrissen nach Anleitung der lithographischen Anlage XI einzutragen. *Lithographische Anlage XI.*

Hierher gehören insbesondere:

a) alle diejenigen Maße, welche in fortlaufender Zählung die Schnitte der Steinlinien mit den Parzellengrenzen angeben,
b) die Maße für die Einbände der Steinlinien in den Gewann- 2c. Grenzen,
c) die Berechnungsmaße, welche als rechtwinklige Breiten oder Abstände von Stein zu Stein gemessen sind,
d) in Ortslagen und in den Feldlagen ohne gewannförmige Parzellenlagen diejenigen Breitenmaße, welche bei der Fortführung sowie bei Flächeninhaltsberechnungen zweckmäßige Verwendung finden können.

2. Die Richtigkeit der eingeschriebenen Maße ist durch Nachgreifen und sorgfältiges Vergleichen mit den Stückvermessungsrissen sicher zu stellen.

§. 173.

Auf jeder Flur ist die Richtigkeit der Gemeindekarten durch den Beisatz:

„Für die Richtigkeit."

Der . . . . Inspektor

zu bescheinigen.

§. 174.

Die Gemeindeübersichtskarte wird durch Kopirung der nach den Vorschriften der §§. 123 bis 126 angefertigten Originalübersichtskarte hergestellt. Dieselbe ist, soweit angängig, auf einem halben Großadlerbogen 500 mm breit und 666 mm hoch zu zeichnen. Kann in besonderen Fällen die Uebersichtskarte nicht auf einem halben Kartenbogen untergebracht, muß vielmehr ein ganzer Bogen verwendet werden, so ist die Zeichnung in der Mitte desselben nach den Vorschriften im §. 171 Ziffer 2 Absatz 6 und 7 aus einander zu rücken.

Dritter Theil.

Prüfung der Stückvermessungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 175.

1. Organe und Gegenstand der Prüfung.

1. Die Prüfung der Stückvermessungen erfolgt in erster Stelle durch den mit der Leitung der Arbeiten betrauten Vorsteher des Vermessungspersonals und in zweiter Stelle durch die Katasterkommission, soweit erforderlich, unter Verwendung von besonderen Vermessungsrevisoren.

2. Die Stückvermessungen sind in allen Arbeitsstufen, und zwar nicht allein nach Abschluß, sondern auch schon während der Ausführung derselben darauf zu prüfen, ob dieselben in formeller und sachlicher Beziehung den Vorschriften dieser Anweisung entsprechen.

3. Außer den eigentlichen Arbeiten sind auch die von den Technikern bei Ausführung der Berechnungen, Kartirungen 2c. aufgestellten Anständeverzeichnisse, bevor dieselben zum Zwecke ihrer Erledigung hinausgegeben werden, zu prüfen und auf die Richtigkeit zu bescheinigen. In gleicher Weise ist hinsichtlich der Erledigung der Anstände zu verfahren.

§. 176.

2. Zeitpunkt der Prüfung.

Die Prüfung der Arbeiten ist so zeitig vorzunehmen, daß die Erledigung der dabei gefundenen Anstände noch vor Inangriffnahme der nachfolgenden Arbeitsstufe beendigt ist, so daß die anschließenden Arbeiten ohne Bedenken auf der Grundlage der vorausgehenden ausgeführt werden können.

§. 177.

3. Unbrauchbarkeit der Arbeiten.

Erweist sich bei der Prüfung eine Arbeit als unbrauchbar, so ist dieselbe je nach dem Befunde ganz oder zum Theil zu verwerfen. Die Thatsachen, worauf sich die Verwerfung gründet, sind in einer Prüfungsverhandlung sowie auf den betreffenden Aktenstücken zu vermerken und letztere sogleich unter Verschluß zu nehmen, damit diese Stücke bei der neuen Anfertigung 2c. nicht benutzt werden.

§. 178.

4. Beurkundung der stattgehabten Prüfung.

Die erfolgte Prüfung ist auf allen Vermessungswerken dem Vordruck entsprechend zu beurkunden.

Die Bescheinigung des Personalvorstehers erfolgt in schwarzer, diejenige der Beamten und Revisoren der Katasterkommission in blauer Tinte.

Alle bei Prüfung der einzelnen Arbeitsstufen bemerkten Unregelmäßigkeiten und Anstände sind in Prüfungsverhandlungen von vorschriftsmäßiger Form (§. 109) niederzulegen und demnächst zur Erledigung zu bringen.

§. 179.

5. Prüfung der Meß-instrumente.

Der Personalvorsteher hat unausgesetzt darüber zu wachen, daß die Techniker beim Messen der Winkel und Längen, ferner beim Abstecken rechter Winkel, sowie zum Kartiren Instrumente entsprechend den Vorschriften der Katasterkommission verwenden, und gegebenen Falls die Weiterverwendung ungeeigneter Werkzeuge zu untersagen.

B. Prüfung der einzelnen Arbeitsstufen.

§. 180.

1. Trigonometrische Arbeiten. a. Feldarbeiten.

1. Alsbald nach Anfertigung der trigonometrischen Netzskizze (§. 32) ist zu prüfen, ob
   a) nach dem Entwurf die Bestimmung der trigonometrischen Punkte in dem nach den obwaltenden Verhältnissen erreichbaren engen Anschluß an das Netz der Landestriangulation sowie an die Punkte angrenzender, zum Zwecke der Stückvermessung früher ausgeführter Triangulationen erfolgen kann,
   b) die zur Bestimmung eines jeden Punktes verwendbaren Strahlen möglichst gleiche Länge haben und bei genügender Anzahl in solcher Lage gleichmäßig über den Horizont desselben vertheilt sind, daß sie sich unter günstigen Schnitten treffen,
   c) nahe bei einander gelegene Punkte in bestimmende bezw. abhängige Verbindung gebracht,
   d) die beabsichtigte Bestimmungsart sowie der in Vorschlag gebrachte Gang der Rechnung zweckmäßig sind.
2. In der Oertlichkeit ist zu prüfen, ob
   a) etwaige mangelhafte Bestimmungen nicht durch geeignetere Anordnungen verbessert werden können,
   b) den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Festlegung des Polygonnetzes Rechnung getragen ist,
   c) die Punkte an geeigneten Stellen ausgewählt sind,
   d) die Signalisirung der Punkte eine solche ist, daß nach derselben gute Ergebnisse der Winkelbeobachtung erzielt werden können,
   e) die ober- und unterirdische Vermarkung der Punkte der Vorschrift entsprechen,
   f) die neu bestimmten Punkte ordnungsmäßig eingemessen sind.
3. Sofern es nach der Größe der aus den Stationsbeobachtungen abgeleiteten mittleren Fehler oder aus anderen Gründen nothwendig erscheint, sind zur Prüfung der Winkelmessungen Nachbeobachtungen vorzunehmen, wobei in der Regel ein anderes Instrument zu verwenden ist.

§. 181.

b. Winkelheft.

1. Bei Prüfung des Winkelheftes ist darauf zu achten, ob
   a) die Beobachtungen in vorschriftsmäßiger Form und Anzahl ausgeführt und
   b) die vorgeschriebenen Proben für die richtige Ableitung der Richtungen aus den Noniusablesungen sämmtlich beschafft sind,
   c) das Winkelheft alle auf die Signalisirung und Vermarkung der Punkte bezüglichen Angaben enthält.
2. Außerdem ist durch Nachrechnung einer angemessenen Anzahl der auf Grund der Beobachtungen hergeleiteten Richtungswinkel das Winkelheft stichweise zu prüfen.

3. Hierauf ist die Bildung der Mittel aus allen Beobachtungen in dem trigonometrischen Formular 2 zu untersuchen und dabei namentlich auch darauf zu achten, ob die Uebertragung der Ergebnisse der Satzbeobachtungen richtig bewirkt worden ist.

§. 182.

c. Berechnung der trigonometrischen Punkte.

Bei Prüfung der Berechnungsarbeiten ist das Augenmerk darauf zu richten, ob

a) die Rechnung nach Maßgabe des genehmigten Entwurfs ausgeführt ist,
b) die Uebertragungen in die einzelnen Formulare richtig bewirkt und die Hinweise auf die Formulare, aus welchen die betreffenden Einträge entnommen, vollständig eingetragen sind,
c) alle durch die Messung gelieferten Bestimmungselemente in die Berechnung eingeführt sind und eine willkürliche Ausscheidung von Messungsergebnissen vermieden ist,
d) die Koordinaten der Anschlußpunkte richtig übernommen sind,
e) alle Rechnungen mit Einschluß der Proberechnungen dem Vordruck entsprechen und die Ergebnisse der letzteren die Richtigkeit der Rechnung darthun,
f) die Fehlergrenzen nicht überschritten sind.

§. 183.

2. Polygonaufnahme. a. Absteckung des Polygonnetzes.

1. Das Polygonnetz ist unter Zurhandnahme der Polygonnetzkarte vor Ausführung der Strecken- und Winkelmessung durch Begang an Ort und Stelle zu prüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob

a) das Polygonnetz in gehörigem Anschluß an die trigonometrischen Punkte und Beipunkte, sowie an etwa früher ausgeführte Polygonisirungen angrenzender Gemarkungen abgesteckt ist,
b) die Züge eine möglichst gestreckte Form haben und oft wiederholte Zugverzweigungen nach Möglichkeit vermieden sowie ob die einzelnen Punkte so ausgewählt worden sind, daß die zur Signalisirung derselben dienenden Meßstäbe am Fußende anvisirt werden können.
c) für die Berechnung etwaiger Knotenpunkte geeignete Bestimmungen vorliegen,
d) die Anschlüsse an unzugängliche trigonometrische Punkte zweckmäßig beschafft sind und eine mehrfache Ableitung der nicht meßbaren Bestimmungselemente ermöglichen,
e) soweit thunlich, Winkelabschlüsse für die in unzugänglichen trigonometrischen Punkten endigenden Züge vorgesehen sind,
f) die Anzahl der gesetzten Punkte den Vorschriften entspricht,
g) alle Hindernisse, welche die Strecken- und Winkelmessung beeinträchtigen können, durch Auslichtungen rc. beseitigt sind,
h) die Punkte für die Parzellarvermessung zweckmäßig ausgewählt und den Vorschriften gemäß in der Oertlichkeit vermarkt sind,
i) die in der Polygonnetzskizze eingetragenen Angaben über die Beschaffenheit des zu bearbeitenden Geländes der Wirklichkeit entsprechen und
k) der in der Skizze in Vorschlag gebrachte Gang der Rechnung zweckmäßig ist.

§. 184.

b. Winkel- und Streckenmessung.

1. Der Personalvorsteher hat mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Strecken und Winkelmessung schon während der Ausführung derselben mit ganz besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß dabei mit der erforderlichen Genauigkeit und Umsicht verfahren wird.

2. Außerdem ist die Winkel- und Streckenmessung durch Nachmessung in angemessenem Umfange zu prüfen.

3. Demnächst hat der Personalvorsteher die Ergebnisse der beiden Streckenmessungen mit einander zu vergleichen und diejenigen Strecken, bei welchen die gefundenen Längen um mehr als die nach Tafel III zulässigen Abweichungen von einander verschieden sind, zur Nachmessung aufzugeben.

4. Die Richtigkeit der Winkelausrechnung ist in gleicher Weise, wie im §. 181 Ziffer 2 erwähnt wurde, festzustellen.

5. Die Angaben über die Bodengestaltung in dem trigonometrischen Formular 17 sind mit der Oertlichkeit stichweise zu vergleichen.

§. 185.

c. Berechnung der Koordinaten der Polygonpunkte.

1. Demnächst ist die Zweckmäßigkeit des von dem Rechner eingehaltenen Ganges der Berechnung zu untersuchen. Sodann ist die Richtigkeit der in den trigonometrischen Formularen 8, 13 und 14 bewirkten Einträge sowie der darin ausgeführten Berechnungen durch Vergleichung bezw. Nachrechnung in angemessenem Umfang sicher zu stellen.

2. Ferner sind die Einträge in das trigonometrische Formular Nr. 18 durch Vergleichung mit dem Winkelheft, dem Streckenverzeichniß ꝛc. zu prüfen und ist für jeden Zug festzustellen, ob die Abweichung der Winkelsumme im Zuge die erlaubte Fehlergrenze nicht überschreitet, sowie ob der Rechner bei der Vertheilung der Koordinatenfehler nach Vorschrift verfahren hat, und endlich ob alle Kontrolrechnungen in den verschiedenen Formularen dem Vordruck entsprechen und die Richtigkeit der Rechnung darthun.

3. Für diejenigen Theile des Polygonnetzes, in welchen es wegen der Bodengestaltung oder sonstiger Hindernisse halber nicht möglich war, trigonometrisch bestimmte Anschlußpunkte in dem erwünschten Maße zu benutzen, oder etwaige Zweifel an der Richtigkeit der Aufnahme bestehen, ist die Messung von Prüfungszügen anzuordnen, wodurch die gelegten Züge in gemeinschaftlichen Punkten geschnitten werden.

Die Koordinaten für diese Prüfungszüge sind durch den prüfenden Beamten zu berechnen; dabei dürfen die Ergebnisse dieser Berechnung die in den Tafeln IV und V bezeichneten Fehlergrenzen nicht überschreiten.

§. 186.

3. Flureintheilung.

Die Flureintheilung ist darauf zu prüfen, ob

1. die vorgeschriebenen Maßstäbe gewählt sind,
2. die Fluren auf einem Großadlerbogen dargestellt werden können und dabei genügend Raum für den Titel und die Grenzschriften bleibt,
3. die bewirkte Eintheilung in den bisherigen Katasterplänen vorschriftsmäßig eingetragen ist.

§. 187.

4. Feststellung und Vermarkung der Grenzen.

1. Die hohe Bedeutung, welche eine sachgemäße Feststellung und Vermarkung der Grenzen für die gute Durchführung der Stückvermessung hat, ist bei der Prüfung dieser Arbeitsstufe nicht außer Acht zu lassen.

2. Die Grenzfeststellung ist durch Begang einer jeden Flur und gegebenen Falls unter Zuziehung der Eigenthümer und der Auskunftspersonen zu untersuchen. Diese Prüfung ist in den Ortslagen wegen der meistens unregelmäßigen Begrenzung der Besitzstücke und der vielfach vorkommenden verwickelten Eigenthumsgrenzverhältnisse besonders eingehend und sorgfältig zu bewirken.

3. Die Vermarkung ist besonders darauf zu prüfen, ob

a) die Anlage der Steinlinien zweckmäßig ist,
b) alle Eigenthumsgrenzen vermarkt sind und
c) die Grenzmarken von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und der Vorschrift entsprechend gesetzt sind.

4. Gleichzeitig mit der Grenzfeststellung und Vermarkung ist unter Zurhandnahme der Stückvermessungsrisse die Ermittelung der Eigenthümer und der Gewannnamen, die Feststellung der Kulturarten und der Steuerpflicht der Gebäude sowie die Bildung der Parzellen einer Prüfung zu unterziehen.

§. 188.

5. Parzellarvermessung. a. Ausarbeitung der Stückvermessungsrisse.

Die Stückvermessungsrisse sind darauf zu prüfen, ob dieselben unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 92 bis 98 dieser Anweisung angefertigt sind, insbesondere aber ob

a) dieselben so deutlich geführt sind, daß danach die Kartirung ohne Schwierigkeit erfolgen kann,
b) die Darstellung der Gemarkungsgrenzen mit der Grenzverhandlung sowie die etwa geführten Feldbücher mit den Rissen in genauer Uebereinstimmung stehen,
c) die Bildung und Numerirung der Parzellen vorschriftsmäßig durchgeführt ist,
d) die Nummern des bisherigen Katasters sowie die Bezeichnungen der Kultur- und der Benutzungsart vollständig eingetragen sind,
e) die öffentlichen Wege und Wasserläufe mit den zutreffenden Benennungen versehen sind und
f) die Angaben in der Verlesungsverhandlung mit den Einträgen in den Stückvermessungsrissen genau übereinstimmen.

Die Prüfungen unter b und f vorstehend sind stichweise durch Vergleichung einer angemessenen Anzahl Seiten des Feldbuches und der Verlesungsverhandlung mit den Handrissen zu bewirken und die verglichenen Seiten in der Beurkundung (§. 178) besonders zu bezeichnen.

§. 189.

b. Anlage und Messung des Liniennetzes.

1. Das Liniennetz einer jeden Flur ist darauf zu prüfen, ob dasselbe in allen Theilen vorschriftsmäßig und zweckentsprechend angelegt ist, insbesondere aber ob

a) die Verbindung der Linien mit dem Polygonnetz wie auch unter einander mit Vermeidung zu spitzer Einbände in einfacher Weise auf dem kürzesten Wege durchgeführt ist,
b) alle Linien mit Einschluß der Steinlinien unmittelbar in das Polygonnetz oder in auf diese Weise bereits festgelegte Linien, die Steinlinien außerdem in die Gewann- oder geeignet gelegene Grundstücksgrenzen eingebunden sind,
c) die Lage und Länge aller Linien in geeigneter Weise kontrolirt sind,
d) die zur Aufnahme dienenden Linien eine solche Lage haben, daß die aufzumessenden Gegenstände entweder durch unmittelbare Schnitte oder durch rechtwinklige Abstände bezw. Fluchtmaße festgelegt werden können,
e) die Liniennetzpunkte mit Einschluß der Schnittpunkte der Linien gehörig verpfählt sind,
f) alle Linien, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind, ihrer ganzen Länge nach und zwar in fortlaufender Zählung gemessen und
g) die Schnittpunkte von Linien mit anderen Linien eingemessen sind.

2. Die Richtigkeit der Länge und Lage der Linien wird neben den zur Sicherstellung derselben gemessenen Kontrolen im Allgemeinen durch die Berechnung der Liniennetzpunkte in genügender Weise festgestellt, so daß eine Nachmessung der Messungslinien in der Regel unterlassen werden kann. Sobald jedoch die Ergebnisse der Berechnung der Liniennetzpunkte und der Kartirung oder sonstige Umstände Zweifel an der genauen Ausführung der Linienabsteckung und Messung aufkommen lassen, hat der Personalvorsteher das Abstecken und Messen der Linien in angemessenem Umfange zu prüfen.

§. 190.

c. Aufnahme der Grenzen und sonstigen Gegenstände.

1. Zunächst ist auf den Stückvermessungsrissen zu prüfen, ob die Aufnahme der Grenzen und sonstigen zur Darstellung zu bringenden Gegenstände zweckentsprechend, vorschriftsmäßig und vollständig ist. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, daß

a) die Gemarkungs- und Flurgrenzen so aufgemessen sind, daß dieselben nach den gelieferten Maßen auf beiden an einander grenzenden Karten ohne Anstand kartirt werden können,
b) sämmtliche angemessene Punkte in den Karten unmittelbar mit den gelieferten Maßen ohne Eintreuzen aufgetragen werden können,

c) die Richtigkeit der eigentlichen Parzellarvermessung durch die Nachmessung der Breiten sowie durch sonstige Kontrolen in vollem Umfange sicher gestellt ist,

d) die rechtwinkligen Abstände, welche zur Einmessung von Festpunkten und Eigenthumsgrenzen dienen, ihrer Länge und Lage nach kontrolirt sind,

e) für die unregelmäßig geformten Parzellen, ferner für die Eisenbahnen, Wege ꝛc. die erforderlichen Berechnungsmaße gemessen sind,

f) der Flächeninhalt sehr kleiner Parzellen ganz nach den Feldmaßen berechnet werden kann,

g) alle Gebäudeseiten sowie die Abstände einander nahe gelegener Gebäude der Kontrole wegen gemessen sind,

h) die Polygon- und trigonometrischen Punkte von nahe vorüberziehenden Grenzen und Linien aufgemessen sind.

2. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Parzellarvermessung ist außerdem durch Vergleichung der Risse mit der Oertlichkeit, Parzelle für Parzelle, sicher zu stellen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

a) die Grenzen und Gegenstände richtig und vollständig aufgemessen sind,

b) die Zugehörigkeit der Grenz- und Brandmauern zutreffend eingetragen ist und die Risse alle Grenzmarken richtig nachweisen.

3. Außerdem sind bei Gelegenheit der Vergleichung der Risse mit dem Felde die nach §. 102 bewirkten Breitenmessungen durch Nachmessung stichweise zu prüfen und — sofern Zweifel an der Richtigkeit der Parzellarvermessung bestehen — weitere Nachmessungen auszuführen.

Die Ergebnisse dieser Nachmessungen, welche mit den Ergebnissen der zu prüfenden Messung bis auf die in Tafel VII angegebenen Abweichungen übereinstimmen müssen, sind in den Rissen in blauer unverwaschbarer Tusche einzutragen.

4. Zur weiteren Prüfung der Richtigkeit der Arbeit ist durch den Personalvorsteher in der Regel für jede Flur die Messung einer Prüfungslinie sowie geeigneter Prüfungsparzellen anzuordnen.

Von der Messung einer Prüfungslinie kann Abstand genommen werden, wenn innerhalb einer Flur Einzelaufnahmen nicht stattgefunden haben oder die Messung einer Prüfungslinie erheblichen Flurschaden verursachen würde.

5. Die Prüfungslinien sind möglichst so auszuwählen, daß sie die Flur ihrer ganzen Länge nach und in ihrem am meisten parzellirten Theile durchschneiden.

Dabei sind dieselben dergestalt mit dem Polygon- und Liniennetz zu verbinden, daß die Koordinaten ihrer Endpunkte sowie der Schnittpunkte mit anderen Linien sowohl auf letzteren wie auf den Prüfungslinien selbst berechnet werden können.

6. Vor Beginn der Messung der Prüfungslinien sind die Karten sowie die polygonometrischen Akten unter Verschluß zu bringen.

7. Bei Messung der Prüfungslinien sind alle von letzteren getroffenen Grenzen der Grundstücke anzuschreiben und außerdem zu beiden Seiten die nahe gelegenen Grenzmarken, Gebäudeecken sowie sonstige auf den Karten zur Darstellung zu bringende scharf bezeichnete Punkte und Grenzen durch rechtwinklige Abstände oder Verlängerungen einzumessen.

8. Die Prüfungsparzellen sind entweder von der Prüfungslinie oder von besonderen Linien aus so aufzumessen, daß der Flächeninhalt derselben unmittelbar aus den gefundenen Maßen berechnet und die Messungen ohne Anstand in die Karten eingetragen werden können.

9. Lassen besondere Umstände es angezeigt erscheinen, so hat der Personalvorsteher den Prüfungsmessungen beizuwohnen.

10. Die Ergebnisse der Prüfungsmessungen (Ziffer 3 bis 6) sind unter entsprechender Beachtung der Vorschriften im §. 97 in ein besonderes Heft in Aktenformat einzutragen und den Vermessungsakten beizufügen. In die Stückvermessungsrisse werden die Prüfungsmessungen nicht eingetragen.

§. 191.

6. Kartirung. a. Berechnung der Koordinaten der Liniennetzpunkte.

1. Vor Beginn der Kartirung ist die Berechnung der Koordinaten der Liniennetzpunkte darauf zu prüfen, ob dieselbe mit allen Proberechnungen nach Vorschrift durchgeführt ist, sowie ob die in Tafel VI angegebenen Fehlergrenzen nicht überschritten sind.

2. Ferner ist durch stichweise Nachrechnung die Richtigkeit der Berechnung sicher zu stellen.

§. 192.

b. Liniennetzkartirung.

1. Das Liniennetz einer jeden Flur ist alsbald nach seiner Fertigstellung, jedenfalls aber vor Inangriffnahme der Einzelkartirung zu prüfen. Dabei sind die aus der Karte abzunehmenden Koordinaten der Polygon- und berechneten Liniennetzpunkte sowie die ebendaselbst abzunehmenden Einbinde- und Längenmaße der nicht berechneten Linien mit den Ergebnissen der Koordinatenberechnung bezw. der Messung zu vergleichen.

Im Weiteren ist die richtige Vertheilung der zulässigen Abweichungen zwischen Feld- und Kartenmaßen (Tafel VIII) zu untersuchen. Die vorbezeichneten Prüfungen erfolgen stichweise, sind aber so weit auszudehnen, bis der Prüfende die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Arbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt sind.

§. 193.

c. Einzelkartirung.

1. Die Karten sind Parzelle für Parzelle mit den Rissen zu vergleichen und die zur Kontrole gemessenen Maße (die Breitenmaße jedoch nur stichweise) durch Nachgreifen zu prüfen. Die hierbei aus der Karte entnommenen Maße müssen mit den Feldmaßen bis auf die in Tafel VIII bezeichneten Fehlergrenzen übereinstimmen.

2. Der Personalvorsteher hat in jeder Flur eine oder mehrere geeignet erscheinende Linien zu bestimmen, für welche der Kartirer nach Ablieferung aller Risse, Feldbücher 2c. die abgesetzten Maße aus der Karte abzunehmen und in ein Formular nach Muster 48 einzutragen hat. Diese Kartenmaße sind durch den Personalvorsteher mit den bezüglichen Maßen der Risse zu vergleichen. Je nach der Art der sich hierbei zeigenden Abweichungen sind weitere Linien zum Nachgreifen aufzugeben.

Muster 48.

3. Die übereinstimmende Darstellung der Flur- und Gemarkungsgrenzen ist durch Vergleichung der an einander grenzenden Karten sicher zu stellen.

4. Bei Prüfung der Einzelkartirung ist ferner darauf zu achten, ob

a) die Numerirung der Parzellen,
b) die Auszeichnungen und
c) die Farbanlagen und Schrifteinträge

der Vorschrift entsprechend ausgeführt sind.

5. Die Endpunkte der Prüfungslinien (§. 190 Ziffer 4) sowie deren Schnittpunkte mit anderen Linien sind nach den Vorschriften in §§. 59 und 60 zu berechnen. Die bei diesen Rechnungen aus den Koordinaten abgeleiteten Entfernungen müssen mit den betreffenden Feldmaßen innerhalb der in Tafel VI enthaltenen Fehlergrenzen übereinstimmen.

6. Die gemessenen Prüfungslinien und Prüfungsparzellen sind durch den Prüfenden in die Karten einzutragen und die aus letzteren abgenommenen Maße in blauer Tinte neben die betreffenden Feldmaße einzuschreiben. Die dabei zwischen den Karten- und den Feldmaßen hervortretenden Abweichungen dürfen die in Tafel VIII enthaltenen Grenzen nicht überschreiten.

7. Die Prüfungslinien sind in den Katasterkarten an ihren Anfängen, Enden und an sonst geeigneten Stellen mit punktirten Linien in blauer Farbe (Kobalt- oder Ultramarintusche) auszuzeichnen.

§. 194.

7. Flächenberechnung.

1. Die beiden Einzelberechnungen sind durch den Personal- (Bureau-) Vorsteher darauf zu prüfen, ob

a) dieselben unter vorschriftsmäßiger Benutzung der Feldmaße ausgeführt sind,

b) die Ergebnisse der beiden Einzelrechnungen innerhalb der in Tafel IX angegebenen Fehlergrenzen übereinstimmen.

2. Die Flächeninhalte der nach §. 190 aufgemessenen Prüfungsparzellen sind nach den gefundenen Feldmaßen zu berechnen und müssen die hierdurch gefundenen Flächeninhalte mit den bezüglichen Ergebnissen der Einzelberechnungen bis auf die in Tafel IX angegebenen Fehlergrenzen übereinstimmen.

3. Die Massenberechnungen sind durch stichweise Nachrechnungen zu prüfen und ist dabei darauf zu achten, ob die Abweichungen der verschiedenen Rechnungen unter einander die zulässigen Fehlergrenzen nicht überschreiten oder gegebenen Falls durch die Veränderungen des Papiers ihre Erklärung finden.

4. Bei Prüfung der kleinen Massenberechnung ist insbesondere auch darauf zu achten, ob die dabei bewirkten Nachrechnungen einzelner Parzellen in ordnungsmäßiger Weise ausgeführt sind.

5. Ferner ist noch die Richtigkeit des Abschlusses der Massenberechnungen und die Behandlung der auf den Gemarkungsgrenzen vorhandenen halbschiedlichen Parzellen eingehend zu untersuchen.

6. Die Mittelung und endgültige Feststellung der Flächen ist darauf zu prüfen, ob die Uebertragungen aus den Einzelberechnungsheften in das Muster 20 richtig erfolgt, die darauf folgenden Ausrechnungen nach Vorschrift ausgeführt sind und die Abschlüsse des Mittelungsheftes mit denen der Einzelberechnungen und der großen Massenberechnung übereinstimmen.

§. 195.

8. Bucharbeiten.

Bei Ausführung der Bucharbeiten ist dafür Sorge zu tragen, daß den hierfür ertheilten Vorschriften (§§. 141 u. ff. und 170 u. ff.) genau entsprochen und das Soll der Abschlüsse den Bucharbeitern nicht bekannt gegeben wird.

Die Richtigkeit der Anfertigung der Bücher und der Herstellung deren Abschlüsse ist durch Vornahme von Prüfungen in dem erforderlichen Umfange sicher zu stellen.

§. 196.

9. Gemeindekatasterkarten.

1. Die Gemeindekatasterkarten sind in erster Linie in Bezug auf die Art und Weise der Ausführung der Zeichnung und der Schrift zu prüfen. Sodann ist die Uebereinstimmung derselben mit den Originalkarten festzustellen und ferner zu untersuchen, ob in dieselben die für die Fortführung zweckdienlichen Maße (vergl. §. 172) deutlich und vollständig eingetragen sind.

Die Richtigkeit der eingetragenen Maße ist durch stichweises Nachgreifen auf dieser Karte und Vergleichen mit den Stückvermessungsrissen zu prüfen.

Straßburg, den 30. Januar 1889.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.

III. K. 1029.

von Schraut.

Beilagen.

Beilage A zu §. 7 Ziffer 8.

Verfügung der Katasterkommission

vom 15. November 1886 K. 10747

betreffend

die zum Zwecke der Steuererhebung vorzunehmenden Ermittlungen ꝛc. in Bezug auf die in gemeinschaftlichem Besitz befindlichen Liegenschaften.

Hinsichtlich der katastermäßigen Behandlung von Liegenschaften, welche sich im gemeinschaftlichen Besitz von zwei oder mehreren Eigenthümern befinden, ist in der Anweisung das Erforderliche angeordnet.

Im Hinblick auf die Zwecke der Steuerverwaltung hat sich das Bedürfniß herausgestellt, in einzelnen Fällen auf die Antheile der an solchem gemeinschaftlichen Besitz betheiligten Miteigenthümer in den Katasterurkunden hinzuweisen und zugleich über diese Antheile besondere Nachweisungen zu führen. Dabei sind jedoch, weil dadurch der eigentliche Zweck des Katasters gefährdet sein würde, alle im gemeinschaftlichen Besitz befindlichen nicht überbauten Grundstücke, welche in Wirklichkeit theilbar sind, sowie ferner überbaute Grundstücke, welche nur zu ideellen Theilen in dem Besitz von zwei oder mehreren Eigenthümern sich befinden, von dieser besonderen Behandlung auszuschließen. Dahingegen unterliegt der letzteren derjenige gemeinschaftliche Besitz, welcher

a) solches nicht überbaute Grundeigenthum zum Gegenstande hat, das seiner Natur nach nicht theilbar ist (wie dies beispielsweise bei Holzungen, Weiden, Wechselwiesen und Teichen der Fall sein kann), und an welchen die einzelnen Eigenthümer ideelle Antheile haben,

b) sich auf solche überbaute Grundstücke erstreckt, von welchen die einzelnen Antheilinhaber in Natur geschiedene Theile (Stockwerke, Bodenfläche und dergl.) im ausschließlichen Eigenthum haben.

Bezüglich dieser beiden hier hervorgehobenen Fälle wird Nachstehendes bestimmt:

1. Gelegentlich der örtlichen Katasterbereinigungsarbeiten ist für jeden Antheilinhaber in dem Falle zu a das Antheilverhältniß, in dem Falle zu b das demselben zugehörige Objekt (Haustheil) nebst dem auf letzteres entfallenden Reinertrage zu ermitteln und in der durch die Nummer der Fluren und der Parzellen bestimmten Reihenfolge in einem besonderen Verzeichniß nach anliegendem Muster I zu registriren. Muster I.

   Dabei ist die Gesammtliegenschaft mit den für diese nach den Vorschriften der Anweisung in den Katasterbüchern unter der Bezeichnung „N. N. und Miteigenthümer" einzutragenden Inhabern unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 (bei Gebäuden außerdem noch der Spalte 13*) voranzustellen und sind hiernach die sämmtlichen Antheilinhaber alphabetisch mit ihren Antheilverhältnissen aufzuführen. Die Ausfüllung der für den Flächeninhalt und den Reinertrag vorgesehenen Spalten 12 und 13 erfolgt, soweit dies nicht bezüglich der Gebäude bereits erfolgt ist, später bei Aufstellung des Originalflurbuchs.

---

*) Anmerkung. Ist dieser Reinertrag für den Gebäudetheil oder für das ganze Gebäude bis jetzt nicht festgestellt, so ist Vormerkung zur Einschätzung durch den Katasterfortführungsbeamten in der Bemerkungsspalte zu machen.

2. In der Verlesungsverhandlung ist die betreffende — im gemeinschaftlichen Besitz befindliche — Liegenschaft unter der vorschriftsmäßigen Bezeichnung der Inhaber derselben (Ziffer 1) mit ihrer Parzellnummer aufzuführen und gleich den übrigen Liegenschaften in Spalte 5 in Rechnung zu stellen. Außerdem ist jedoch bei jedem Antheilinhaber mit Einschluß desjenigen, welcher als Hauptinhaber namhaft gemacht worden ist, nach Aufführung der Parzellen der betreffenden Flur auf besonderer Linie in Klammern auf das Antheilverhältniß an dem gemeinschaftlichen Besitz mit Angabe der laufenden Nummer, unter welcher die Inhaber des letzteren in der Verlesungsverhandlung aufgeführt sind, hinzuweisen, wie beispielsweise

(Antheil an Parzelle Nr. 25 — s. lfde. Nr. 7 —).

Bei der Verlesung sind die Betheiligten auf dieses Sachverhältniß besonders aufmerksam zu machen.

3. In dem Originalflurbuch sind die in gemeinschaftlichem Besitz befindlichen Liegenschaften der in Frage stehenden Art gehörigen Orts unter vorschriftsmäßiger Bezeichnung aufzuführen. Sodann ist demselben das nach Muster I aufgestellte Verzeichniß nach Ausfüllung der für den Flächeninhalt und Reinertrag vorgesehenen Spalten als Anhang beizufügen.

4. Der Aufstellung der Verlesungsverhandlung entsprechend wird für jede gemeinschaftliche Liegenschaft dieser Art ein Güterverzeichniß angefertigt, welches im Offenlegungsverfahren dem namentlich bezeichneten Antheilinhaber zur Anerkennung zuzustellen ist.

Um ferner den einzelnen Antheilinhabern Kenntniß von den ihnen zugeschriebenen Antheilen zu geben, werden in den auf deren Namen auszufertigenden Güterverzeichnissen nach dem Abschluß der letzteren am Schluß die fraglichen Antheile nachrichtlich mit ihrer Fläche bezw. bei Gebäuden mit Angabe der bezüglichen Theile der letzteren und in beiden Fällen mit entsprechendem Katasterreinertrag aufgeführt, beispielsweise:

„Außerdem
Antheil an Parzelle Flur 3 Nr. 47 ꝛc.“

Hat der Antheilinhaber weiter kein Besitzthum in der betreffenden Gemarkung, so wird in das auf dessen Namen zu fertigende Güterverzeichniß lediglich der in Frage stehende Antheil eingetragen.

In den Abschlüssen der Güterverzeichnisse finden diese Angaben über die Antheile an gemeinschaftlichem Besitz keine Berücksichtigung.

5. Bei Anfertigung der Mutterrollen wird in gleicher Weise verfahren, wie bei Aufstellung der Güterverzeichnisse; in derselben werden die Antheile jedoch ohne Angabe von Flächen und Reinertrag aufgeführt.

6. Für das Flurbuch und Parzellenregister wird je eine Abschrift des dem Originalflurbuch angefügten Verzeichnisses nach Anleitung des Musters II beigegeben.

Muster II.

Kreis: Diedenhofen. Muster I zur Beilage A.

Gemarkung: Ober-Jeutz.

Verzeichniß

der

im gemeinschaftlichen Besitze von zwei und mehr Eigenthümern befindlichen Liegenschaften, welche

a) hinsichtlich des nicht überbauten Grundeigenthums ihrer Natur nach nicht theilbar sind, und von welchen

b) soweit sie überbaut sind, die einzelnen Antheilinhaber thatsächlich einzelne Theile in ausschließlichem Eigenthum haben.

Bezeichnung nach dem neuen Kataster: Flur	Parzelle	bisherigen Kataster: Flur	Parzelle	Folio der bisherigen Mutterrolle	Der Eigenthümer: Name, Vorname, Stand oder Gewerbe	Wohnort	Gewann	Kulturart	Klasse	Antheile	Flächeninhalt ha	a	qm	Reinertrag Fr.	C.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			13		14
6	26	B	387p	N. E.	Lutz, Johann und Miteigenthümer.	Ober-Jeutz	Kirchfeld	H	2	.	4	76	34	4	76	
					Antheilinhaber:											
				180	Diebold, Anton.	Ober-Jeutz				5/17	1	40	10	1	40	
				96	Jung, Michael, Ehefrau Marie geb. Herrgott.	Ober-Jeutz				3/17		84	06		84	
				82	Lutz, Johann.	Ober-Jeutz				6/17	1	68	12	1	68	
				216	Müller, Luise, Tochter von Johann.	Nieder-Jeutz				2/17		56	04		56	
				508	Weiler, Ludwig.	Diedenhofen				1/17		28	02		28	
										Sa.	4	76	34	4	76	
8	112	D	404	N. E.	Boch, Joseph und Kahn, Leopold, Handelsleute.	Ober-Jeutz	Dorf	Hf	1			10	40	5	20	
								Whs	2			.	.	27	00	
										Sa.		10	40	32	20	
					Antheilinhaber:											
				414	Boch, Joseph, Handelsmann.	Ober-Jeutz		Hf				10	40	5	20	
										Erdgeschoß		.	.	14	00	
				192	Kahn, Leopold, Handelsmann.	Ober-Jeutz		.		1.Stock		.	.	13	00	
										Sa.		10	40	32	20	

Kreis: Diedenhofen.

Muster II zur Beilage A.

Gemarkung: Ober-Jeutz.

Verzeichniß

der

im gemeinschaftlichen Besitze von zwei und mehr Eigenthümern befindlichen Liegenschaften, welche

a) hinsichtlich des nicht überbauten Grundeigenthums ihrer Natur nach nicht theilbar sind, und von welchen

b) soweit sie überbaut sind, die einzelnen Antheilinhaber thatsächlich einzelne Theile in ausschließlichem Eigenthum haben.

Bezeichnung nach dem neuen Kataster: Flur.	Bezeichnung nach dem neuen Kataster: Parzelle.	Bezeichnung nach dem bisherigen Kataster: Sektion	Bezeichnung nach dem bisherigen Kataster: Parzelle.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Der Eigenthümer: Name, Vorname, Stand oder Gewerbe.	Der Eigenthümer: Wohnort.	Gewann.	Kulturart.	Klasse.	Antheile.	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt qm	Reinertrag Fr.	Reinertrag C.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			13		14
6	26	B	387p	121	Lutz, Johann und Miteigenthümer.	Ober-Jeutz	Kirchfeld	H			4	76	34	4	76	
					Antheilinhaber:											
				46	Diebold, Anton.	Ober-Jeutz				$^{5}/_{17}$	1	40	10	1	40	
				70	Jung, Michael, Ehefrau Marie geb. Herrgott.	Ober-Jeutz				$^{3}/_{17}$		84	06		84	
				120	Lutz, Johann.	Ober-Jeutz				$^{6}/_{17}$	1	68	12	1	68	

Bezeichnung nach dem neuen Kataster: Flur.	Bezeichnung nach dem neuen Kataster: Parzelle.	Bezeichnung nach dem bisherigen Kataster: Sektion	Bezeichnung nach dem bisherigen Kataster: Parzelle.	Nr. des Muttterrollenblattes.	Der Eigenthümer: Name, Vorname, Stand oder Gewerbe.	Der Eigenthümer: Wohnort.	Gewann.	Kulturart.	Klasse.	Antheile.	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt qm	Reinertrag Fr	Reinertrag C.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			13		14
				171	Müller, Luise, Tochter von Johann.	Nieder-Jeutz				2/17		56	04		56	
				280	Weiler, Ludwig.	Diedenhofen				1/17		28	02		28	

Bezeichnung nach dem neuen Kataster: Flur.	Parzelle.	bisherigen Kataster: Sektion	Parzelle.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Der Eigenthümer: Name, Vorname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Gewann.	Kulturart.	Klasse.	Antheile.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			13		14
	112	D	404	14	Boch, Joseph und Kahn, Leopold, Handelsleute.	Ober-Jeutz	Dorf	Hf				10	40	5	20	
								Whs				.	.	27	00	
														32	20	
					Antheilinhaber:											
				13	Boch, Joseph, Handelsmann.	Ober-Jeutz		Hf		Erdgeschoß		10	40	5	20	
								Whs				.	.	14	00	

Bezeichnung nach dem neuen Kataster.		Bezeichnung nach dem bisherigen Kataster.		Nr. des Mutterrollenblattes.	Der Eigenthümer		Gewann.	Kulturart.	Klasse.	Antheile.	Flächeninhalt.			Reinertrag.		Bemerkungen
Flur.	Parzelle.	Sektion	Parzelle.		Name, Vorname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.					ha	a	qm	Fr.	C.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			13		14
				126	Kahn, Leopold, Handelsmann.	Ober-Jeutz		Whs		1 Stock		.	.	13	00	
9	115	D	407p		Müller, Daniel u. Miteigenthümer. u. s. w.	Ober-Jeutz										

Beilage B zu §. 7 Ziffer 13.

Verfügung der Katasterkommission

vom 8. April 1887 K. 7507,

betreffend

die Grundsätze, welche bei Feststellung des Eigenthums an den Wegen und Gewässern zu beachten sind.

A. Man unterscheidet öffentliche und private Wege.

Die öffentlichen Wege theilt man in:

1. große Straßen,
2. Vizinalwege und
3. einfache Gemeindefeldwege.

Die großen Straßen zerfallen wieder in:

a) Staatsstraßen, welche im Eigenthum des Landes stehen, und

b) Bezirksstraßen, welche den Bezirken angehören.

Vizinalwege sind die einer Gemeinde oder einem Verband von Gemeinden gehörigen Wege, welche von der zuständigen Behörde als solche ausdrücklich anerkannt (klassirt) worden sind. Sie werden eingetheilt in Vizinalwege für den großen Verkehr (Vizinalstraßen) und Vizinalwege von mehr untergeordneter, nur lokaler Bedeutung (Vizinalwege). Die in Lothringen vorkommenden Kreisstraßen charakterisiren sich als Vizinalstraßen und gehören den einzelnen Gemeinden, durch deren Gemarkungen sie führen. Gleichwie die Vizinalwege sind auch die Gemeindefeldwege Eigenthum der Gemeinden, unterliegen jedoch nicht wie diese der Aufsicht der Verwaltung, sondern lediglich jener der Gemeindevertretung.

Privatwege sind Wege, die im Eigenthum von Privatpersonen d. h. entweder physischen Personen (Menschen) oder juristischen Personen, wie z. B. Syndikatsgenossenschaften, Aktiengesellschaften, Stiftungen 2c., stehen.

Der Erwerb des Eigenthums durch Ersitzung ist bei den öffentlichen Wegen ausgeschlossen, so lange dieselben nicht etwa ihren Charakter und ihre Bestimmung als Verkehrswege verloren haben.

Die Straßen und öffentlichen Plätze in den Städten und Dörfern gehören grundsätzlich der Gemeinde; ein Beschluß der Verwaltungsbehörde, durch welchen dies ausgesprochen wird, ist nicht erforderlich. Insoweit solche Straßen in den gesetzlichen Formen als Verlängerungen von Staatsstraßen oder Vizinalwegen anerkannt worden sind, bilden sie einen integrirenden Bestandtheil derselben und sind denselben Gesetzen und Verordnungen wie diese unterworfen. Die Sackgassen gehören ebenso wie die anderen Ortsstraßen zu dem Gemeindevermögen und sind der Verjährung entzogen.

Die Eisenbahnen mit ihrem Zubehör (Bahnhöfe 2c.) stehen im Eigenthum des Reiches. Die Anlage einer Straßenbahn ändert nichts an dem Eigenthum der Straße, auf welcher sie angelegt wird.

Der Leinpfad beruht auf einer gesetzlichen Servitut. Das Eigenthum an dem Grund und Boden desselben steht im Allgemeinen den anliegenden Grundeigenthümern zu. Es kommt jedoch vor, daß der Leinpfad dem Staate (oder den Konzessionären) gehört; das letztere ist insbesondere bei den Kanälen und kanalisirten Flüssen der Fall.

Die Staatsstraßen sind als Eigenthum des Staates unter der Bezeichnung „Elsaß-Lothringen (Wegebauverwaltung)", die Bezirksstraßen als Eigenthum des Bezirks unter der Bezeichnung z. B. „Unter-Elsaß, der Bezirk", die den Gemeinden gehörigen Vizinalwege ꝛc. unter der Bezeichnung z. B. „Ostwald, die Gemeinde" nachzuweisen.

Die Kreisstraßen sind wie die den Gemeinden gehörigen Straßen zu behandeln.

B. Die natürlichen fließenden Gewässer stehen entweder im Eigenthum des Staates oder in Niemandes Eigenthum. Das erstere ist bei den schiff- oder flößbaren Flüssen und Strömen der Fall, das letztere bei allen Bächen und nicht schiff- oder flößbaren Flüssen.

Die Arme schiff- oder flößbarer Flüsse sind, auch wenn sie selbst nicht schiff- oder flößbar sind, als im Eigenthum des Staates stehend anzusehen, insofern sie sich wieder mit dem Hauptstrom vereinigen. Vereinigt sich dagegen ein abgezweigter nicht schiff- oder flößbarer Arm nicht wieder mit dem Hauptfluß, sondern läuft derselbe in eine andere Gegend, so ist er nicht als ein zum öffentlichen Staatsgut gehöriges Gewässer zu betrachten, so lange er nicht Seitens der Regierung zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird. (Das Flößen mit ungebundenen Hölzern [à bûches perdues] bietet kein Kriterium für die Inanspruchnahme eines Flusses ꝛc. als öffentliches Staatsgut; ebenso liegt das Kennzeichen eines schiff- oder flößbaren Flusses nicht in der Thatsache, daß er mit Nachen befahrbar ist, oder daß Schiffe oder Flöße zum Uebersetzen von einem zum anderen Ufer dienen; vielmehr ist es erforderlich, daß er die Eigenschaften eines Verkehrsweges hat.) Ein von Natur nicht schiff- oder flößbarer Fluß wird nicht dadurch öffentliches Eigenthum, daß er durch einen Privaten lediglich zu seinem Vortheil kraft einer Erlaubniß der Staatsregierung durch besondere Arbeiten flößbar gemacht wird.

Diejenigen Gräben, Löcher und Buchten, welche ihr Wasser aus schiff- oder flößbaren Flüssen erhalten und zu jeder Zeit von Fischerfahrzeugen befahren werden können, und deren Erhaltung dem Staate obliegt, sind öffentliches Staatsgut. Die Löcher und Buchten, welche mit einem schiff- oder flößbaren Wasserlauf mittelst eines Zuflusses in Verbindung stehen, welcher selbst bei dem niedrigsten Wasserstand nicht austrocknet, sind gleichfalls Bestandtheile des öffentlichen Staatsgutes, selbst wenn diese Löcher und Buchten nicht zu jeder Zeit schiffbar sind.

Im Eigenthum des Staates stehen ferner die Häfen, Lade- und Tränkplätze, die Staden (Quais) und alle sonstigen Zubehörden der Flüsse und Ströme.

Die Grenze zwischen dem Flußbett und dem anstoßenden Grundeigenthum wird durch die Linie gebildet, welche der Fluß beim höchsten (vollbördigen) Wasserstand noch erreichen kann, ohne aus seinen Ufern auszutreten. Diese Grenze wird durch den Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Von den stehenden Gewässern gehören die größeren Seen (natürliche Ansammlung von Wasser auf einem Grundstück) in der Mehrzahl der Fälle zu dem öffentlichen Staatsgut und sind wie die schiff- und flößbaren Flüsse zu behandeln. Bei den kleineren Seen und Teichen (künstliche Ansammlung von Wasser auf einem Grundstück) ist in jedem einzelnen Falle der Eigenthümer zu ermitteln. Dasselbe gilt von den Kanälen, von denen die Schifffahrtskanäle in der Regel im Eigenthum des Staates stehen. Die Dämme, Ufer und die anderen Zubehörden eines Schifffahrtskanales oder eines kanalisirten Flusses sind entweder auf künstliche Weise hergestellt oder durch die Natur entstanden. Im ersteren Falle sind sie wie der Wasserlauf selbst zu behandeln, im letzteren ist eine besondere Ermittlung der Eigenthumsverhältnisse nöthig. Das Gleiche gilt für die Schutzdämme d. h. die von dem Wasserlaufe in größerer Entfernung weiter angelegten Dämme zur Sicherung gegen Ueberschwemmung; hier ist außer dem Baubeamten stets noch die Gemeindevertretung ꝛc. zur Auskunftsertheilung zuzuziehen.

Die **nicht** schiffbaren Flüsse und Bäche sind im Verlesungsprotokoll unter einer laufenden Nummer und mit der Bezeichnung „Oeffentliche Bäche und Wasserläufe ohne Eigenthümer" einzutragen. Dabei ist es ohne Belang, ob zur Räumung solcher Gewässer eine Syndikatsgenossenschaft besteht oder nicht.

Diejenigen Wege und Gewässer, welche von Syndikatsgenossenschaften zum Zweck von Feldverbesserungen ganz neu angelegt und in Folge Ankaufs des betreffenden Geländes Privateigenthum einer Syndikatsgenossenschaft geworden sind und auch nicht wieder an die Gemeinden abgetreten wurden, können nicht als öffentliche behandelt werden, sondern sind als Eigenthum der betreffenden Genossenschaft nachzuweisen.

Vergl. Beilage H zu §. 68 Ziffer 3.

Beilage C zu §. 10.

Zusammenstellung

der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Grundsteuerbefreiungen.

Die Grundsteuerbefreiungen zerfallen in dauernde und zeitweilige.

A. Es sind von der Grundsteuer dauernd befreit:

1. alle diejenigen Liegenschaften, welche vermöge ihrer Bestimmung oder vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit keinerlei Ertrag abwerfen, und zwar:

   die Straßen (les rues et les grandes routes), die zu Messen und Märkten dienenden sowie die sonstigen öffentlichen Plätze, die öffentlichen Wege*), die öffentlichen Spazierwege und ähnliche Anlagen**), die Brücken, Flüsse, die öffentlichen Brunnen, kahle und unfruchtbare Felsen (Gesetz vom 3. Frimaire VII Art. 103; Rec. méth. Art. 309);

2. die Kaiserlichen Paläste, Schlösser und Gebäude (Dekret vom 11. August 1808; Rec. méth. Art. 403);

3. diejenigen Grundstücke und Gebäude des Reichs, des Landes, der Bezirke und der Gemeinden, welche einem öffentlichen Zwecke gewidmet und insoweit ertraglos sind, als sie weder durch Verkauf ihrer Erzeugnisse noch durch Verpachtung oder in sonstiger Weise einen Ertrag liefern***) (Gesetz vom 3. Frimaire VII Art. 105 und 108; Reichsgesetz vom $\frac{\text{25. Mai}}{\text{8. Dezember}}$ 1873, §. 1).

   Hierzu gehören u. A. insbesondere:

   a) das Landesausschußgebäude;

   b) die Gebäude, welche zu Wohnungen der Minister, der Bezirkspräsidenten und der Kreisdirektoren dienen;

   c) die Wohngebäude der Bischöfe, die Seminargebäude, sowie die Pfarrhäuser;

   d) die den Gemeinden gehörigen Schulgebäude, auch wenn in denselben das Lehrpersonal Wohnung hat;

---

*) Feldwege oder sonstige Wege, auch wenn sie einem Gesammtinteresse dienen, sind, sofern sie Privaten gehören, steuerpflichtig.

**) Oeffentliche Spazierwege, die Privatpersonen gehören, werden als dem bloßen Vergnügen gewidmet zur Steuer herangezogen.

***) Die der Reichseisenbahnverwaltung gehörigen Grundstücke und Gebäude einschließlich des Eisenbahnkörpers sind hiernach grundsteuerpflichtig.

e) alle mit den vorstehend unter a bis d bezeichneten Gebäuden in Zusammenhang stehenden und zu denselben gehörigen Gärten und Parkanlagen (Dekret vom 11. August 1808; Rec. méth. Art. 403).

Die zu Fabriken und Bureaus der Mildthätigkeit bestimmten und als solche dienenden Gebäude gelten als steuerfrei, da sie in gewissen Beziehungen als Abzweigungen der Gemeindeverwaltungen anzusehen sind*).

4. die botanischen Gärten und die Baumschulen der Bezirke, sowie solche Baumschulen, welche auf Kosten des Landes von der Forst- oder Wegebauverwaltung angelegt sind (Dekret vom 11. August 1808; Rec. méth. Art. 403);
5. die sämmtlichen in Besitz des Landes befindlichen Schifffahrtskanäle mit den dazu gehörigen Ufergrundstücken (Gesetz vom 26. Dezember 1873, §. 5);
6. die Forsten des Landes; jedoch unterliegen dieselben den Bezirks- und Gemeindeabgaben — Gesetz vom 19. Ventôse IX Art. 1; Gesetz vom 8. Mai 1869 Art. 7**) —;
7. alle Baulichkeiten, welche zum landwirthschaftlichen Betriebe dienen, wie Scheunen, Viehställe, Speicher, Keller***) und dergl., während die von denselben bedeckte Bodenfläche besteuert wird (Gesetz vom 3. Frimaire VII Art. 85).

B. Zeitweilig befreit von der Grundsteuer sind:

1. Trocken gelegte Sümpfe 25 Jahre lang (Art. 111 des Gesetzes vom 3. Frimaire VII);
2. Wein-, Maulbeer- und andere Obstpflanzungen, welche auf seit 15 Jahren nicht bebauten Acker- oder auf Wild- und Oedländereien angelegt werden, 20 Jahre lang (Art. 114 a. a. O.);
3. Wein-, Maulbeer- und andere Obstpflanzungen auf bereits in Kultur befindlichem Boden, 15 Jahre lang nach der Bepflanzung (Art. 115 a. a. O.);
4. Ländereien, die seit 15 Jahren öde und wüst gelegen haben und in eine andere Kulturart, als vorstehend unter 2 angegeben, gebracht werden, wie beispielsweise in Ackerland, Wiesen, Gärten 2c., 10 Jahre lang (Art. 112 a. a. O.);
5. Aufforstungen auf mindestens 10 Jahre lang wüst gelegenen Ländereien, 30 Jahre lang (Art. 113 a. a. O.);

   Die vorstehend unter 1 bis 5 aufgeführten zeitweiligen Befreiungen beziehen sich nur auf die durch die bezügliche Kulturverbesserung erzielte Ertragssteigerung;
6. Aufforstungen auf bereits in Kultur befindlichem Boden bis auf diejenige Steuerquote, welche auf ein Viertel des Ertrags von nicht bepflanzten oder nicht angesäten Ländereien gleicher Qualität entfallen würde, 30 Jahre lang (Art. 116 a. a. O.);
7. Aufforstungen auf dem Gipfel und dem Abhang der Berge, auf den Dünen und in den Heiden gänzlich 30 Jahre lang (Art. 226 des Gesetzes vom 18. Juni 1859);
8. neu erbaute steuerpflichtige Gebäude oder Gebäudetheile (beispielsweise Anbauten oder der bauliche Zuwachs, den ein Gebäude etwa durch das Aufsetzen eines Stockwerks erfährt) auf 2 Jahre, welche demjenigen Jahre folgen, in welchem der Neu-, An- oder Aufbau 2c. vollendet worden ist. Der Grund und Boden solcher Neubauten 2c. bleibt jedoch auch während dieser beiden Jahre besteuert. (Gesetz vom 3. Frimaire VII Art. 88.)

---

*) Wenn die unter 3 aufgeführten Liegenschaften Privatpersonen gehören, sind sie steuerpflichtig (Rec. méth. Art. 404).

**) Wie die Forsten des Landes werden auch die in denselben belegenen Forsthäuser — jedoch ausgenommen die Oberförsterwohnungen — mit den dazu gehörigen Dienstländereien behandelt.

***) Wenn die hier namhaft gemachten Gebäude gewerblichen Zwecken dienen, sind sie steuerpflichtig.

Beilage D zu §. 20.

Ministerialerlaß

vom 15. Januar 1886 $\frac{\text{I. A. 494}}{\text{III. K. 10734}}$,

betreffend

die Vorschriften über das Verfahren bei Aufbringung und Erstattung der den Gemeinden und Grundeigenthümern durch die Stückvermessung und die hiermit, sowie mit der Katasterberichtigung verbundenen Regulirungsarbeiten erwachsenden Kosten.

(Beilage zum Central- und Bezirksamtsblatt Nr. 16, Jahrgang 1886.)

I.

Die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, in welchen die Stückvermessung auf Grund des Katastergesetzes vom 31. März 1884 zur Ausführung gelangt, haben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vor Beginn des Vermessungsgeschäftes nach Anleitung des beiliegenden Musters I Beschluß zu fassen: (Muster I.)

1) über die Ausführung der Grenzvermarkung (§. 15 des Katastergesetzes),
2) über die Bestellung der Auskunftspersonen, des Schiedsmannes und eines Vertreters, sowie über die Festsetzung der den Auskunftspersonen und dem Schiedsmanne etwa zu gewährenden Bezüge und Vergütungen (§§. 9, 16, 21 a. a. O.) und
3) über die Aufbringung und Erstattung des der Gemeinde zur Last fallenden Kostenantheils für die Stückvermessung (§. 21 a. a. O.).

Behufs einheitlicher Behandlung dieser Punkte werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Nach Feststellung und Veröffentlichung des Geschäftsplanes für das nächste Etatsjahr gibt die Katasterkommission dem zuständigen Kreisdirektor von dem Beginn des Vermessungsgeschäfts in der zur Stückvermessung in Aussicht genommenen Gemarkung, sowie von dem Betrage des von der Gemeinde zu tragenden Antheils an den Stückvermessungskosten Kenntniß und ersucht denselben, den betreffenden Gemeinderath und nöthigenfalls die Höchstbesteuerten zu einer Beschlußfassung über die Eingangs erwähnten Punkte zu veranlassen. Dieser Benachrichtigung wird ein kurzer Abriß der bei der Stückvermessung zu beachtenden Vorschriften zur vorläufigen Orientirung für den Bürgermeister beigeschlossen.

2. Der Kreisdirektor gibt der Katasterkommission von dem Tage und der Stunde der Gemeinderathssitzung Kenntniß.

3. Soweit irgend möglich, hat der Kreisdirektor der Gemeinderathssitzung in Person beizuwohnen. Ebenso ist Seitens der Katasterkommission dafür Sorge zu tragen, daß an dieser Sitzung ein Vertreter zur Ertheilung der erforderlichen sachlichen Auskunft Theil nimmt.

Der Kreisdirektor hat dahin zu wirken, daß der Gemeinderath die erforderlichen Beschlüsse gemäß dem Katastergesetze und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen klar und bestimmt faßt, so daß die Nothwendigkeit deren späteren Vervollständigung möglichst vermieden wird.

4. Es werden zu diesem Behufe zu den der Beschlußfassung zu unterbreitenden Punkten noch folgende Erläuterungen gegeben:

A. Vermarkung der Grenzen.

Das finanzielle Interesse der Gemeinde und der einzelnen Grundbesitzer wird nach den bisher gemachten Erfahrungen am besten gewahrt und nicht minder der gute Fortgang der Vermessungsarbeiten gesichert, wenn an Stelle der nach dem Gesetze hierzu verpflichteten Grundeigenthümer die Gemeinde das Liefern und Einschlagen der zur Bezeichnung der Besitzstücksgrenzen nothwendigen Pfähle sowie der zur Vermarkung erforderlichen Grenzsteine, ferner das Setzen derselben übernimmt und an Unternehmer in Submission vergibt*).

In diesem Falle ist bezüglich der Erstattung der von der Gemeinde vorgeschossenen Kosten für die Verpfählung und Vermarkung der Eigenthumsgrenzen Folgendes zu beachten:

I. In der Regel sind die Kosten nach Maßgabe der Zahl der für jede Parzelle gelieferten Pfähle und Steine, sowie des auf die betreffende Anzahl von Grenzmarken entfallenden Arbeitslohnes auf die einzelnen Eigenthümer zu vertheilen und auf Grund einer Vertheilungsliste von denselben wieder einzuziehen.

Mit dem Beschlusse über die vorläufige Uebernahme der Vermarkung der Parzellen durch die Gemeinde an Stelle der Grundeigenthümer ist, sofern die Erstattung der Vermarkungskosten durch die Grundeigenthümer nach Maßgabe der gelieferten Grenzmarken 2c. erfolgen soll, zugleich über die dem Gemeinderechner für die Auszahlung und die Rückerhebung der Vermarkungskosten von den verpflichteten Grundbesitzern zu bewilligenden Hebegebühren (Erlaß des Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 15. Mai 1885 I. A. 5875 an die Herren Bezirkspräsidenten) Entschließung zu fassen.

II. Ausnahmsweise und unter gewissen Voraussetzungen können die Kosten auch von der Gemeinde übernommen werden.

1. Als Gemeindeeinnahme, welche sich zur Bestreitung der fraglichen Kosten in besonderem Maße eignet, ist in Gemäßheit der zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung des Jagdrechtes vom 7. Februar 1881 erlassenen Instruktionen der Erlös aus der Jagdpacht anzusehen.

2. Die Bestreitung der Vermarkungskosten für die Grundeigenthümer aus sonstigen Gemeindeeinnahmen läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn die finanzielle Lage der Gemeinde eine entsprechend günstige ist. Es wird daher im Falle des Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 der Beschluß des Gemeinderaths auf Uebernahme der den Eigenthümern zur Last fallenden Vermarkungskosten nicht zu beanstanden sein; im Uebrigen ist aber in jedem einzelnen Falle Seitens der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde zu prüfen, ob sich nach Lage der finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Gemeinde die Uebernahme der bezüglichen Kosten rechtfertigen läßt. Steht eine dauernde Schmälerung des Gemeindevermögens zu befürchten, so wird dem Beschluß die Genehmigung zu versagen sein.

3. Die Erhebung der den Grundeigenthümern gesetzlich zur Last fallenden Vermarkungskosten durch Zuschlagspfennige auf die vier direkten Steuern ist in der Regel unzuläßig; ein solcher Gemeinderathsbeschluß wird daher in Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 und Art. 18 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 zu beanstanden sein. Dasselbe gilt auch für die übrigen außerordentlichen Einnahmen.

Eine Ausnahme erscheint nur in solchen rein ländlichen Gemeinden zuläßig, in welchen das Interesse der Gesammtheit der steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen mit jenem der Grundbesitzer zusammenfällt.

B. Bestellung der Auskunftspersonen und der Schiedsmänner.

Die nach §§. 5 und 16 des Katastergesetzes zu bestellenden Auskunftspersonen und Schiedsmänner sind in der vorgedachten Gemeinderathssitzung zu wählen. Dabei ist zugleich über die Höhe der denselben zu Lasten der Gemeinde zuzubilligenden Vergütungen Beschluß zu fassen.

---

*) Vergl. jedoch Anweisung §. 20.

C. Aufbringung und Erstattung der der Gemeinde zur Last fallenden Vermessungskosten.

1. Für die Stückvermessung hat die Gemeinde an die Landeskasse zu vergüten:

a) bei „Vermessung von Amtswegen" drei Zehntel,
b) bei „Vermessung auf Antrag" fünf Zehntel

der von der Katasterkommission vor Beginn der Vermessung im Voranschlag festgestellten Kosten.

Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten können, soweit die Stückvermessung von Amtswegen erfolgt, aus der Landeskasse zinsfrei vorgeschossen und von der Gemeinde innerhalb der vom Ministerium festzusetzenden Frist, spätestens aber binnen 10 Jahren erstattet werden.

Dagegen findet ein Vorschuß des von der Gemeinde zu tragenden Antheils der Kosten bei „Vermessungen auf Antrag" nicht statt.

Die Aufbringung der im Falle der „Vermessung von Amtswegen" der Gemeinde zur Last fallenden Vermessungskosten richtet sich nach den Bestimmungen über die Aufbringung der Pflichtausgaben der Gemeinden.

Der Gemeinderath hat in der unter Abschnitt I erwähnten Sitzung auch darüber Beschluß zu fassen, innerhalb welcher Frist und in wie viel Raten die Gemeinde die auf sie entfallenden Vermessungskosten an die Landeskasse zu erstatten beabsichtigt.

Die Bemessung dieser Frist richtet sich nach den Vermögens- und sonstigen in Betracht kommenden Verhältnissen der Gemeinde und ihrer Einwohner; die nach dem Gesetze zulässige längste Frist wird jedoch nur ausnahmsweise bei besonders ungünstigen Verhältnissen gewährt.

2. Die gefaßten Gemeinderathsbeschlüsse sind von dem Bürgermeister in doppelter Ausfertigung dem Kreisdirektor vorzulegen.

Der Letztere prüft die Beschlüsse in materieller und formeller Beziehung, versieht dieselben gegebenen Falls mit seiner Genehmigung und sendet sie mit einem motivirten Bericht, aus welchem namentlich die Vermögenslage der Gemeinde klar ersichtlich sein muß, an den Bezirkspräsidenten.

Der Bezirkspräsident sendet die Beschlüsse nach vorheriger Prüfung und gegebenen Falls nach Ergänzung ꝛc. mit seinem Gutachten zu dem Berichte des Kreisdirektors an das Ministerium (Abtheilung für Finanzen und Domänen). Das letztere wird, sofern nicht etwa noch weitere Erhebungen veranlaßt sind, die Beschlüsse der Katasterkommission zur weiteren Amtshandlung überweisen und zugleich Beschluß über die der Gemeinde zu bewilligende Frist behufs Erstattung der Stückvermessungskosten fassen.

Der Beschluß des Ministeriums über die Festsetzung der Ratenzahlungen wird dem Bezirkspräsidenten und von diesem dem Kreisdirektor mitgetheilt, worauf der letztere behufs Einstellung der erforderlichen Kredite für die sämmtlichen Kosten der Stückvermessung in das Budget der Gemeinde das Erforderliche veranlaßt.

3. Bei weiterer Ausführung des vorstehend unter Abschnitt I Ziffer 4 A erwähnten, von der Gemeinde etwa gefaßten Beschlusses, wonach dieselbe die Gestellung der Grenzmarken für die Eigenthümer übernimmt und die Kosten von denselben wieder einzieht, ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Der Bürgermeister hat diesen Beschluß des Gemeinderathes in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und zugleich diejenigen Eigenthümer, welche etwa die für ihre Parzellen erforderliche Steine ꝛc. selbst anzuliefern wünschen, aufzufordern, dies auf dem Bürgermeisteramt binnen einer Frist von 8 Tagen zu erklären, widrigenfalls angenommen werden müsse, daß sie mit der Lieferung und Setzung der Steine auf ihre Kosten durch die Gemeinde einverstanden sind.

Für diejenigen Eigenthümer, welche nach Abgabe der Erklärung es gleichwohl vernachlässigen, die Steine ꝛc. in vorgeschriebener Form rechtzeitig zu liefern, hat die Vermarkung der unbestrittenen oder durch den Schiedsmann bezeichneten Grenzen von Amtswegen (vergl. §. 15 Abs. 3 und §. 17

des Katastergesetzes) auf Betreiben des leitenden Katasterpersonalvorstehers gleichfalls durch die Gemeinde zu erfolgen.

Nach Genehmigung des Beschlusses durch die zuständige Verwaltungsbehörde vergibt der Bürgermeister das Liefern der Grenzsteine in Submission und sorgt für die rechtzeitige Beschaffung der Pfähle, sei es durch Entnahme der letzteren mit Zustimmung der Forstbehörde aus dem Gemeindewalde oder durch Beschaffung derselben im Submissionswege. Bezüglich der Größe und Form der Grenzmarken sind die Bestimmungen unter Ziffer 4 zu beachten.

Behufs Ausführung der Vermarkung hat der Bürgermeister dafür Sorge zu tragen, daß die erforderliche, durch den leitenden Personalvorsteher schriftlich zu verlangende Zahl von Arbeitern zum Einschlagen der Pfähle und Setzen der Steine rechtzeitig zur Stelle ist.

Die Tagelöhne dieser Arbeiter werden, falls deren Gestellung nicht durch Submission erfolgt, auf Grund der von dem ausführenden Vermessungstechniker aufgestellten und von dem Personalvorsteher als richtig bescheinigten Lohnliste aus der Gemeindekasse bezahlt. Muster II.

Nach beendeter Vermarkung stellt der Bürgermeister unter Mitwirkung des Personalvorstehers eine Vertheilungsliste auf, enthaltend die auf jeden Eigenthümer entfallenden Vermarkungskosten (Pfähle, Steine, Arbeitslöhne) sowie die dem Gemeinderechner zustehenden Hebegebühren. Die Vertheilungsliste ist stempelfrei (§. 56 des Katastergesetzes). Muster III.

Die Vertheilungsliste wird nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während 8 Tagen auf dem Gemeindehause zur Einsichtnahme und Abgabe etwaiger Einwendungen aufgelegt.

Nach Ablauf dieser Frist sendet der Bürgermeister die Vertheilungsliste nebst den etwa erhobenen Einwendungen, mit seinem Gutachten versehen, durch Vermittlung des Kreisdirektors an die Katasterkommission.

Die letztere prüft die etwa erhobenen Einwendungen und setzt die Liste in ihren Einzelbeträgen und im Gesammtbetrage fest. Demnächst übersendet die Katasterkommission die Vertheilungsliste dem Kreisdirektor, welcher dieselbe dem Gemeinderechner zur Erhebung überweist.

Die Beitreibung der Vermarkungskosten erfolgt durch den Gemeinderechner nach den für die direkten Staatssteuern geltenden Grundsätzen (§. 60 Abs. 2 des Katastergesetzes).

Die von dem Gemeinderechner auszustellenden Quittungen über Vermarkungskosten sind stempelfrei (§. 56 des Katastergesetzes).

4. Zu der **Vermarkung** sind in der Regel Steine zu verwenden. Ausnahmsweise können, je nach den örtlichen Verhältnissen und nach näherer Bestimmung der Katasterkommission, andere geeignete Materialien hierzu Verwendung finden. Insoweit Felsen Grenzen bilden, können dieselben zu Grenzmarken benutzt werden, indem der Grenzpunkt auf denselben durch Einhauen kenntlich gemacht wird. Bei natürlichen Grenzen (Flußläufen ꝛc.) sowie bei festen Mauern ꝛc. bedarf es einer besonderen Vermarkung in der Regel nicht.

Die Gemarkungsgrenzsteine sollen **mindestens** eine Länge von 90 cm und eine Stärke von 20 cm haben, von oben herab auf 30 cm behauen und des festen Standes wegen mit breitem Fuß versehen sein. Auch sollen die Kanten am Kopfe etwas abgestumpft sein. Die Gemarkungsgrenzsteine erhalten auf der den Gemarkungen zugewendeten Seite den Buchstaben „G" nebst dem Anfangsbuchstaben des Namens der betreffenden Gemarkung, z. B. „G. O." (Gemarkung Ostwald), sowie die Ordnungsnummer des Grenzsteines. Außerdem kann noch das Gemeindewappen beigefügt werden.

Sie sind so zu setzen, daß sie, sofern sie unter 120 cm lang sind, **höchstens** zu einem Drittel ihrer Länge, andernfalls zu zwei Fünfteln derselben über den Boden hervorragen.

Die Grenzen der Gewanne und Wege sind mit Steinen zu versehen, welche **mindestens** 60 cm lang und 15 cm stark, mit breitem Fuß versehen und am Kopfe mit Vermeidung scharfer Kanten roh behauen sind.

Den Gemeinden und Eigenthümern der Wege steht es frei, auch vollständig behauene Steine von stärkerem Maße zu verwenden.

Steine von der bezeichneten Länge sollen bis auf 15 cm im Boden sitzen; längere Steine dürfen im Verhältniß zu ihrer größeren Länge mehr über den Boden hervorragen.

Zur Vermarkung der Eigenthumsgrenzen können behauene oder auch unbehauene Steine verwendet werden, welche mindestens 50 cm lang, am Fuße etwas stärker sein und etwa 12 cm über den Boden hervorragen müssen.*)

II.

Gelegentlich der Katasterbereinigungsarbeiten, und zwar sowohl bei Stückvermessungen wie bei einfachen Berichtigungen, wird Seitens der betheiligten Grundbesitzer dem Vermessungspersonal häufig der Wunsch zu erkennen gegeben, daß in einzelnen Gewannen die Besitzstücksgrenzen auf Grund von alten Bannbüchern und dergl. festgestellt (neu regulirt) werden.

Vgl. Beilage G.

Die Katasterkommission hat durch die Zirkularverfügungen vom 24. November 1884 K. 6632 und vom 22. Dezember 1884 K. 6880 das durch das Vermessungspersonal hierbei zu beobachtende Verfahren vorläufig geregelt.

In Folge des Umstandes, daß die Vertheilungsliste der Kosten erst nach Beendigung der betreffenden Arbeiten aufgestellt werden und der Einzug der Kosten von den Grundeigenthümern erst dann erfolgen kann, daß die betreffende Gemeinde aber nicht immer in der Lage ist, dem Vermessungspersonal Vorschüsse auf die betreffenden Arbeiten aus der Gemeindekasse zu zahlen, den Technikern aber endlich nicht zugemuthet werden kann, längere Zeit auf die von ihnen verdienten Gebühren zu warten, hat sich das Bedürfniß ergeben, diejenigen Kosten, welche durch die den Technikern zu gewährende Vergütung für Ausführung von Besitzstücksregulirungen größeren Umfangs und für die Aufstellung der hierzu nothwendigen verbindlichen Zustimmungen der Grundeigenthümer (Vereinbarungsakte) entstehen, in einzelnen Fällen aus der Staatskasse vorzuschießen.

Zur Regelung des hierbei zu beobachtenden Verfahrens werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die den Vermessungstechnikern zu gewährenden Gebühren für die Ausführung von Besitzstücksregulirungen größeren Umfangs und für die Aufstellung der gedachten Vereinbarungsakte können, sofern die Katasterkommission dieses Verfahren für zulässig erachtet, was in jedem einzelnen Falle vor Beginn der betreffenden Arbeiten zu entscheiden ist, aus der Staatskasse vorgeschossen werden und sind alsdann nach Beendigung der Arbeiten bezw. eines abgeschlossenen Theiles derselben von der Gemeinde wieder einzuziehen.

Für die sonstigen hierbei entstehenden Kosten, wie für Pfähle, Steine, Arbeitslöhne ꝛc., wird ein Vorschuß aus der Landeskasse nicht geleistet.

Muster III.

2. Nach Fertigstellung der Arbeiten bezw. einzelner abgeschlossener Theile derselben stellt der Bürgermeister, nöthigenfalls unter Mithülfe des Personalvorstehers, eine Vertheilungsliste über sämmtliche durch die Arbeit entstandenen Kosten auf, welche sowohl die Gebühren des Technikers als auch die Kosten für Pfähle, Steine, Arbeitslöhne ꝛc., sowie die Hebegebühren des Gemeinderechners zu enthalten hat, und sendet diese Liste durch Vermittlung des Kreisdirektors an die Katasterkommission.

Die Katasterkommission weist hierauf die Landeshauptkasse an, die von der Staatskasse geleisteten Vorschüsse von der betreffenden Gemeindekasse einzuziehen, und sendet die von ihr geprüfte und festgestellte Vertheilungsliste durch Vermittlung des Kreisdirektors an den Bürgermeister.

Der letztere ertheilt der Gemeindekasse Anweisung, die Einziehung der einzelnen Beträge von den Eigenthümern in der für die direkten Staatssteuern vorgeschriebenen Weise, sowie die Abführung des der Landeskasse geschuldeten Vorschusses zu bewirken.

---

*) Zu vergleichen mit den erläuternden Vorschriften der §§. 67 u. ff. der Anweisung.

Für die Kassenoperationen können dem Gemeinderechner Hebegebühren in gleicher Weise wie unter Abschnitt I Ziffer 4 A vorstehend bewilligt werden.

3. Für die Ausführung von Privatvermessungen im Auftrage von Gemeinden (Gewann- und Wegeversteinungen 2c.), von Vermessungen im Auftrage von Privaten, sowie bei Besitzstücksregulirungen geringeren Umfangs werden den Technikern auf die ihnen zustehenden Vergütungen Vorschüsse aus der Staatskasse nicht gewährt.

Die von den Vermessungstechnikern aufgestellten Liquidationen über die ihnen für derartige Privatarbeiten zustehenden Bezüge unterliegen jedoch vor ihrer Honorirung der Feststellung durch die Katasterkommission.

Die bei Ausführung derartiger Privatarbeiten im Auftrage von Gemeinden entstehenden Arbeitslöhne sind direkt an die Arbeiter aus der Gemeindekasse zu zahlen.

Die Auszahlung erfolgt auf Grund einer von dem betreffenden Techniker aufgestellten und von dem Personalvorsteher bescheinigten Lohnliste nach Muster II auf Anweisung des Bürgermeisters.

Bezirk: ....

Kreis: ....

Gemeinde: ....

Muster I zu Beilage D.

Zahl der im Amt befindlichen Mitglieder des Gemeinderaths ....

Auszug

aus dem

Protokollbuch der Gemeinderathsbeschlüsse.

Gewöhnliche Sitzung am 18

Außergewöhnliche Sitzung, genehmigt durch Verfügung des Herrn Kreisdirektors zu ....

vom 18   am 18

Gegenstand der Berathung:

Ausführung der Stückvermessung der Gemarkung zum Zwecke der Katastererneuerung.

Gegenwärtig in beschlußfähiger Anzahl:

a) die Gemeinderathsmitglieder ....

....

....

....

b) die Höchstbesteuerten: ....

....

....

Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderath Kenntniß von einem Schreiben der Katasterkommission / des Herrn Kreisdirektors vom .... 18 , wonach das Kataster der Gemarkung in Gemäßheit des Katastergesetzes vom 31. März 1884 (Gesetzbl. 1884 Nr. 4, S. 59 u. ff.) im laufenden Etatsjahre auf Grund einer Stückvermessung von Amtswegen erneuert werden soll, und ersucht den Gemeinderath, über die nachfolgenden Punkte Beschluß zu fassen:

1. über die Bestellung der Auskunftspersonen und des Schiedsmanns nebst Feststellung der diesen Personen etwa zuzubilligenden Bezüge (§§. 16 bis 18 des Katastergesetzes),
2. über die Ausführung der Vermarkung der Grenzen (§. 15 daselbst),
3. über die Aufbringung und Erstattung der der Gemeinde und den Grundeigenthümern zur Last fallenden Kosten für die Stückvermessung und die Vermarkung (einschließl. etwaiger Regulirung), sowie über die Bereitstellung des zur Inangriffnahme und ungestörten Weiterführung der Arbeiten erforderlichen Betriebsfonds.

Diese Kosten sind wie folgt veranschlagt:

a) Vermessungskosten M ...., wovon der Gemeinde drei Zehntel mit M .... zur Last fallen (§. 21 des Katastergesetzes);

b) Vermarkungskosten. . . . . M ....
wovon auf die Gemeinde M .... und auf die Grundbesitzer M .... entfallen.

Hierzu treten ferner in Gemäßheit nachstehender Beschlüsse:

c) Bezüge der Auskunftspersonen . . . . M ....

d) Bezüge der Schiedsmänner . . . . M ....

e) Regulirungskosten . . . . M ....

Zusammen . . . M ....

Der Gemeinderath beschließt:

1. Zu Auskunftspersonen werden ernannt:

a) der ....

b) der ....

c) der ....

Zum Schiedsmann wird der ....

und zum Stellvertreter desselben der ....

ernannt.

Den Auskunftspersonen wird eine Vergütung von. . . . . M ....

und den Schiedsmännern eine solche von . . . . M ....

für jeden Tag der Dienstleistung bewilligt.

2. Die Lieferung der Gemarkungs-, Gewann-, Wege- und Eigenthumsgrenzsteine ist von der Gemeindeverwaltung im Wege der Submission öffentlich an den Mindestfordernden zu vergeben.

Die Grenzsteine müssen den Ministerialvorschriften vom 15. Januar 1886 (Beilage zum Central- und Bezirksamtsblatt Nr. 16), Abschnitt I Ziffer 4 entsprechen. Der Submission sind im Uebrigen die von dem Bürgermeister in Gemeinschaft mit dem Personalvorsteher aufzustellenden Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen.

Die vor der Vermarkung nothwendigen Pfähle werden aus dem Gemeindewalde geliefert / ebenfalls in Submission vergeben.

Die zum Setzen der Pfähle und Steine erforderlichen Arbeiter werden in der von dem Personalvorsteher verlangten Anzahl von der Gemeinde gestellt und auf Grund der von dem Personalvorsteher bescheinigten Lohnlisten aus der Gemeindekasse bezahlt.

Nach beendeter Vermarkung werden die gesetzlich auf die Nachbargemeinden und die Grundeigenthümer entfallenden Vermarkungskosten auf Grund einer durch das Vermessungspersonal aufzustellenden Vertheilungsliste durch den Gemeinderechner mit den Rechten und nach denselben Bestimmungen wie die direkten Staatssteuern von den Pflichtigen eingezogen.

Dem Vermessungspersonal steht für das Aufstellen der Vertheilungslisten und deren Unterlagen eine Vergütung von .... Pf. pro Stein zu.

Dem Gemeinderechner werden für die Auszahlung und Rückerhebung der den Nachbargemeinden — soweit derselbe nicht zugleich deren Gemeinderechner ist — und den Grundeigenthümern zur Last fallenden Kosten der Vermarkung ihrer Grundstücke Hebegebühren nach den Sätzen für die gewöhnlichen Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben (Ordonnanz vom 23. Mai 1839) bewilligt.

Diese Kosten treten zu den Vermarkungskosten hinzu und werden zugleich mit den letzteren erhoben.

3. Die der Gemeinde zur Last fallenden drei Zehntel der Kosten der Stückvermessung im Betrage von M .... sollen in der Voraussetzung der Genehmigung des Ministeriums der Staatskasse n .... Jahresraten vom .... d. J. ab erstattet werden.

4. Die Aufbringung der nach Vorstehendem der Gemeinde zur Last fallenden Kosten der Vermessung, Vermarkung, der Auskunftspersonen und Schiedsmänner im Gesammtbetrage von etwa M ...., sowie die den Grundeigenthümern zur Last fallenden, von der Gemeindekasse einstweilen und bis zur Erstattung durch die Verpflichteten vorzuschießenden Vermarkungskosten im Betrage von M .... geschieht in nachfolgender Weise:

....

....

....

....

Der Gemeinderath beschließt ferner:

a) Insoweit bei Ausführung der Grenzvermarkung sich für einzelne Gewanne die Regulirung von Grundstücksgrenzen auf Grund aufzustellender Vereinbarungsakte, deren Kosten, soweit dieselben Gewann- und Wegegrenzen treffen, von der Gemeinde, im Uebrigen von den betreffenden Grundeigenthümern zu tragen sind, als nothwendig und zweckmäßig erweist, erklärt sich der Gemeinderath damit einverstanden, daß für die Ausführung derselben dem Vermessungspersonal folgende Vergütungen gewährt werden:

1. für das Aufstellen der Vereinbarungsakte M .... für ....

2. für die Regulirungsvermessungen M .... für ....

Die Kosten der Regulirungen sind hiernach zu veranschlagen (............ Parzellen à ....) auf im Ganzen .... M.

Der Gemeinderath beantragt, die den Technikern hiernach zustehenden Gebühren aus der Staatskasse vorzuschießen, und verpflichtet sich zu diesem Behufe zur Erstattung und Wiedereinziehung dieser Kosten nach Maßgabe des Abschnitts II der Ministerialvorschriften vom 15. Januar 1886.

Die auf die Gemeindekasse entfallenden Regulirungskosten werden aufgebracht durch ....

....

....

Die den Grundeigenthümern zur Last fallenden Regulirungskosten treten zu den Vermarkungskosten; dieselben werden in die Vertheilungsliste der letzteren aufgenommen und mit denselben zugleich eingezogen;

b) Zur Bereitstellung eines Betriebsfonds behufs Einleitung und ungestörter Weiterführung der Stückvermessungsarbeiten ....

....

.... *)

Dieser Beschluß wird in 2 Exemplaren ausgefertigt und dem Herrn Kreisdirektor übergeben zur Genehmigung und Vorlage an den Herrn Bezirkspräsidenten behufs Genehmigung der Remisenbewilligung und Weitergabe an das Kaiserliche Ministerium.

Unterzeichnet

Für richtigen Auszug:

(L. S.) Der Bürgermeister.

---

*) Hier ist auch ein etwaiger Antrag auf Gewährung einer Subvention einzuschalten.

Kreis: ....

Gemeinde: ....

Muster II zu Beilage D.

Lohnliste.

Die unten bezeichneten Arbeiter sind bei den ....

(Bezeichnung der Arbeiten.)

....

beschäftigt worden und erhalten dafür der Vereinbarung entsprechend nachstehenden Lohn:

Lfd. Nr.	Der Arbeiter: Zu- und Vorname.	Der Arbeiter: Wohnort.	Monat .... 18 .															Anzahl der Arbeitstage.	Lohn für den Tag. ℳ	Betrag ℳ	Betrag Pf.	Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift des Empfängers.
			1 16	2 17	3 18	4 19	5 20	6 21	7 22	8 23	9 24	10 25	11 26	12 27	13 28	14 29	15 30 31					
			Summe																			

Die Richtigkeit der vorstehenden Lohnliste wird mit dem Hinzufügen bescheinigt, daß in der liquidirten Summe keine Beträge enthalten sind, welche dem Unterzeichneten bestimmungsgemäß persönlich zur Last fallen.

.............................., den .... 18 .

Der Katasterfeldmesser:

....

Die Richtigkeit bescheinigt.

.............................., den .... 18 .

Der Personalvorsteher:

....

Muster III zu Beilage D.

I.

Katasterbereinigung.

Bezirk: ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Vertheilungsliste

der

Kosten, welche die Grundeigenthümer
A. für die Vermarkung ihrer Grundstücke,
B. „ „ Regulirung von Besitzstücksgrenzen
an die Gemeindekasse ....
zu zahlen haben.

Aufgestellt

.............................., den .... 18......

Der Personalvorsteher: **Der Bürgermeister:**

....

Diese Vertheilungsliste hat während 8 Tagen zur Abgabe von Einwendungen öffentlich aufgelegen. Während dieser Frist sind die beiliegenden .... Einwendungen erhoben worden.

.............................., den .... 18......

Der Bürgermeister:

....

Die gegenwärtige Vertheilungsliste wird nach erfolgter Prüfung auf *M.* .... festgestellt.

Straßburg, den .... 18......

Katasterkommission.

Der Vorstand:

....

II.

Anleitung zur Aufstellung der Vertheilungsliste.

1. Die gesammten zur Vertheilung kommenden Kosten sind auf Seite III der Vertheilungsliste zusammenzustellen. Die Richtigkeit der Beträge ist durch eine der Vertheilungsliste beizuheftende Bescheinigung des Gemeinderechners zu belegen.
2. Die Vertheilungsliste ist der Nachweisung der verwendeten Steine ꝛc. genau entsprechend zu gliedern. Jede Seite ist für sich aufzurechnen. Die Seitensummen sind am Schlusse eines jeden Abschnittes, und die Abschlüsse der einzelnen Abschnitte sind am Schlusse der Nachweisung zusammenzustellen und aufzurechnen.
3. Der in der Zusammenstellung Seite III und im Kopfe des Formulars einzutragende, auf jeden Stein ꝛc. entfallende Betrag ist auf volle Pfennige abzurunden, dergestalt, daß weniger als 0,5 Pfg. wegzulassen und 0,5 Pfg. und mehr für 1 Pfg. zu rechnen sind.
4. Der Gemeinderechner erhält insoweit Hebegebühren, als ihm solche durch Gemeinderathsbeschluß, welcher von der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigt ist, bewilligt werden.

   Von der Bewilligung von Hebegebühren sind jedoch gesetzlich ausgeschlossen:

   a) der Betrag, welcher auf diejenige Gemeinde entfällt, für welche die Vertheilungsliste aufgestellt wird;
   b) die Beträge, welche auf diejenigen Gemeinden und öffentlichen Verwaltungen als Grundeigenthümer entfallen, welche den gleichen Rechner, wie die zu a bezeichnete Gemeinde haben;
   c) die der Gemeinde etwa bewilligte Beihülfe, falls letztere auf die Vermarkungskosten vertheilt wird.
5. Ist die Höhe der dem Gemeinderechner bewilligten Gebühren für das Auszahlen und Einziehen der Kosten der Vermarkung ꝛc. nicht ziffermäßig festgesetzt, sondern sind die „gesetzlichen" Gemeinderechnergebühren bewilligt, so betragen dieselben für die ersten 4000 M. 4% (je 2% der Einnahmen und Ausgaben), für die folgenden 20 000 M. 3% (je 1½% der Einnahmen und Ausgaben). Der im letzteren Falle sich ergebende, durch Division des gebührenpflichtigen Betrages in den Gebührenbetrag zu ermittelnde prozentmäßige Durchschnitt ist auf 2 Dezimalstellen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung zu 3 abzurunden, bei Berechnung der Beträge Spalte 22 zu Grunde zu legen und demgemäß in den Kopf dieser Spalte einzutragen.
6. Die Aufstellung der Vertheilungsliste hat unter genauer Einhaltung nachstehender Reihenfolge zu erfolgen:

   a) Die Spalten 1 bis 6, 13, 15 und 17 sind auf Grund der Nachweisungen der Steine ꝛc. und der regulirten Grundstücke auszufüllen.
   b) Die im Kopf der Liste einzutragenden Beträge sind entsprechend den Angaben in der Zusammenstellung Seite III einzusetzen.
   c) Die Seitensummen der sämmtlichen Spalten sind auf- bezw. auszurechnen und am Schlusse der Vertheilungsliste zusammenzustellen.
   d) Sodann sind die auf die einzelnen Grundbesitzer ꝛc. entfallenden Beträge zu berechnen, durch Aufrechnung mit den vorher festgestellten Seitensummen (c) zu vergleichen und gegebenenfalls durch Ausgleichung mit der Seitensumme in Uebereinstimmung zu bringen.

III.

Zusammenstellung

der zur Vertheilung kommenden Vermarkungs- 2c. Kosten:

			Betrag.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Vermarkungskosten.				
1. .... Stück Pfähle zu je M.	—	—		
2. .... „ Gemarkungsgrenzsteine zu je M.	—	—		
3. .... „ Gewann- und Wegesteine zu je M.	—	—		
4. .... „ Parzellensteine zu je M.	—	—		
5. Arbeitslohn für Setzen von .... Pfählen zu je M.	—	—		
6. „ „ Umsetzen von .... alten Steinen zu je M.	—	—		
7. „ „ Setzen von .... neuen Steinen zu je M.	—	—		
8.	—	—		
	—	—		
B. Regulirungskosten.				
9. Für Aufstellen der Vereinbarungsakte (........ Besitzstücke zu je M. ....)				
10. „ Regulirung von .... Parzellen zu je M.				
11.				
	⁒			
	⁒			
C. Aufstellen der Vertheilungsliste und deren Unterlagen.				
.... Steine / Parzellen zu je M.	—	—		
Summe A — C.	—	—		
D. Hebegebühren des Gemeinderechners.				
Summe A — C vorstehend			—	—
Davon ab: nicht gebührenpflichtige Beträge:				
a) lfde. Nr. .... der Vertheilungsliste .... M.				
b) „ „ .... „ „ .... M.				
c) „ „ .... „ „ .... M.				
d) „ „ .... „ „ .... M.				
e) „ „ .... „ „ .... M.				
⁒			—	—
Bleibt gebührenpflichtiger Betrag			—	—
von .... M. je 2% der Einnahme und Ausgabe = 4% = M.				
„ .... M. „ $1\frac{1}{2}$% „ „ = 3% = M.				
Zusammen ..... M.				
mithin im Durchschnitt .... % gleich	—	—		
Betrag der Liste	—	—		

Laufende Nummer.	Der Grundeigenthümer		A. Kosten der Vermarkung.								
	Name und Vorname.	Wohnort.	Anzahl der gesetzten			Kosten der		Arbeitslohn für das Setzen der			Zusammen (Spalte 7 bis 11).
			Pfähle.	alten Steine.	neuen Steine.	Pfähle (Spalte 4) zu je M.	Steine (Spalte 6) zu je M.	Pfähle (Spalte 4) zu je M.	alten Steine (Spalte 5) zu je M.	neuen Steine (Spalte 6) zu je M.	
						M. | Pf.	M. | Pf.	M. | Pf.	M. | Pf.	M. | Pf.	M. | Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

B. Kosten der Regulirung von Besitzstücksgrenzen.							Gebühren für Aufstellung der Vertheilungsliste und deren Unterlagen M. .... für	Zusammen (Spalte 12, 19 u. 20).	Hebegebühren des Gemeinderechners .... %.	Hauptsumme (Spalte 21 und 22).	Bemerkungen.
Für Aufstellung der Vereinbarungsakte (Kompromisse).		Für Ausführung der Regulirungen.				Zusammen (Spalte 14, 16 u. 18).					
Anzahl der Besitzstücke zu je M.	Betrag. M. | Pf.	Anzahl der regulirten Parzellen zu je M.	Betrag. M. | Pf.		M. | Pf.	M. | Pf.	M. | Pf.	M. | Pf.	M. | Pf.	M. | Pf.	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Beilage E zu §. 22.

1.

Gesetz

vom 14. April 1884,

betreffend die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen.

§. 1.

Eigenthümer, welche 1) an der Anlage oder Unterhaltung von Privatfeldwegen (chemins d'exploitation) oder 2) an der Unterhaltung von Gemeindefeldwegen (chemins ruraux) ein Interesse haben, können zu diesen Zwecken durch Beschluß des Bezirkspräsidenten zu autorisirten Genossenschaften nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865 (Bulletin des lois, XIe série, No 13338) vereinigt werden.

Auf diese Genossenschaften finden die Vorschriften der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1877, betreffend Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts (Gesetzbl. S. 12), Anwendung.

§. 2.

Durch Beschluß des Gemeinderaths können mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten Gemeindefeldwege an eine solche Genossenschaft unentgeltlich abgetreten, sowie die von der Genossenschaft hergestellten Privatfeldwege für die Gemeinde erworben werden.

Die Urkunden hierüber sind von Stempel-, Enregistrements- und Hypothekengebühren befreit.

§. 3.

Die Bestimmung des Artikels 20 des Gesetzes über die Vizinalwege vom 21. Mai 1836 (Bulletin des lois, IXe série, 6293) findet auf die Urkunden, welche die Anlage, Unterhaltung und Ausbesserung von Gemeindefeldwegen betreffen, Anwendung.

2.

Gesetz

vom 21. Juni 1865

über die Syndikatgenossenschaften.

Erster Titel.

Syndikatgenossenschaften.

Art. 1.

Gegenstand einer Syndikatgenossenschaft unter den betheiligten Eigenthümern kann die Ausführung und Unterhaltung folgender Arbeiten sein:

1. Schutz gegen das Meer, Ströme, Gießbäche und schiffbare oder nicht schiffbare Flüsse;
2. Ausräumung, Vertiefung, Geradelegung und Regulirung von nicht schiff- oder flößbaren Kanälen und Wasserläufen sowie von Bewässerungs- und Entwässerungskanälen;

3. Austrocknung der Sümpfe;
4. Salzgewinnungsgruben und Arbeiten zur Ausbeutung salzhaltiger Sümpfe;
5. Verbesserung feuchter und ungesunder Ländereien;
6. Bewässerung und Colmatage (Schlammberieselung);
7. Drainirung;
8. Feldwege und jede andere landwirthschaftliche Verbesserung, welche den Charakter gemeinsamer Nützlichkeit an sich trägt.

Art. 2.

Die Syndikatgenossenschaften sind freie oder ermächtigte.

Art. 3.

Dieselben können durch ihre Syndiken vor Gericht erscheinen, erwerben, verkaufen, tauschen, Vergleiche abschließen, Anleihen aufnehmen und Hypotheken bestellen.

Art. 4.

Der Beitritt zu einer Syndikatgenossenschaft wird bezüglich der Güter der Minderjährigen, Entmündigten, Abwesenden und sonstigen Unfähigen gültig durch die Vormünder, die in den vorläufigen Besitz Eingewiesenen und jeden gesetzlichen Vertreter erklärt; es bedarf hiezu der Ermächtigung durch das Gericht, in dessen Sprengel die Grundstücke liegen, welche auf einfache Bittschrift durch Rathskammerbeschluß nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ertheilt wird. Diese Bestimmung findet auch auf Dotalgrundstücke und Majorate Anwendung.

Zweiter Titel.

Freie Syndikatgenossenschaften.

Art. 5.

Die freien Syndikatgenossenschaften bilden sich ohne Mitwirkung der Verwaltung.

Die Einstimmigkeit der Genossenschafter muß schriftlich festgestellt werden.

Die Genossenschaftsurkunde hat den Zweck des Unternehmens genau anzugeben; sie regelt die Art der Verwaltung der Genossenschaft und bestimmt den Umfang des den Verwaltern oder Syndiken ertheilten Auftrags, sowie die Mittel und Wege zur Bestreitung der Kosten und die Art der Beitragserhebung.

Art. 6.

Ein Auszug aus der Genossenschaftsurkunde ist binnen Monatsfrist von ihrem Datum an in einer zur Veröffentlichung der gesetzlichen Anzeigen bestimmten Zeitung des Kreises oder, wo eine solche nicht besteht, in einer der Zeitungen des Bezirks zu veröffentlichen. Er ist außerdem dem Präfekten zu übermitteln und in das Bezirksamtsblatt einzurücken.

Art. 7.

Bei Unterlassung der Veröffentlichung in einer für die gesetzlichen Anzeigen bestimmten Zeitung wird die Genossenschaft des Vortheils des Artikel 3 nicht theilhaftig. Die Unterlassung dieser Förmlichkeit kann Dritten seitens der Genossenschafter nicht entgegengesetzt werden.

Art. 8.

Die freien Syndikatgenossenschaften können, sofern nicht in der Genossenschaftsurkunde entgegenstehende Bestimmungen enthalten sind, auf Grund eines von der Generalversammlung gemäß dem

nachfolgenden Artikel 12 gefaßten Beschlusses durch Verfügung des Präfekten in ermächtigte Genossenschaften umgewandelt werden.

Von da an genießen sie die diesen Genossenschaften durch Artikel 15, 16, 17, 18 und 19 eingeräumten Vortheile.

Dritter Titel.

Ermächtigte Syndikatgenossenschaften.

Art. 9.

Die Eigenthümer, welche an der Ausführung der in Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 des Artikels 1 aufgezählten Arbeiten Interesse haben, können durch Beschluß des Präfekten auf Antrag eines oder einiger derselben oder auf Anregung des Präfekten zu einer ermächtigten Genossenschaft vereinigt werden.

Art. 10.

Der Präfekt unterwirft die Pläne, Entwürfe und Voranschläge der Arbeiten sowie den Entwurf der Genossenschaftsurkunde einem administrativen Vorverfahren, dessen Förmlichkeiten durch eine Staatsverwaltungsverordnung festgesetzt werden.*)

Dem Plane, welcher die Umfassungslinie der betheiligten Grundstücke angeben muß, ist ein Verzeichniß der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke beizufügen.

Der Entwurf der Genossenschaftsurkunde muß den Zweck des Unternehmens enthalten und die zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Mittel und Wege bezeichnen.

Art. 11.

Nach dem Vorverfahren sind die Eigenthümer, welche voraussichtlich von dem Unternehmen Vortheil ziehen können, von dem Präfekten zu einer Generalversammlung zu berufen; der Präfekt ernennt den Vorsitzenden, ohne bei dieser Wahl auf die Mitglieder der Versammlung beschränkt zu sein.

Ein Protokoll hat die Anwesenheit der Betheiligten und das Ergebniß der Beschlußfassung festzustellen; dasselbe ist von den anwesenden Theilnehmern zu unterzeichnen und hat die Zustimmung derer zu erwähnen, welche nicht unterzeichnen können.

Die Verhandlung über schriftliche Zustimmung derer, welche sie auf diese Weise eingesendet haben, ist in dem Protokoll zu erwähnen und demselben beizufügen.

Das Protokoll ist dem Präfekten zu übermitteln.

Art. 12.

Wenn eine Mehrheit der Betheiligten, welche mindestens zwei Drittel der Grundfläche vertritt, oder zwei Drittel der Betheiligten, welche mehr als die Hälfte der Grundfläche vertreten, ihren Beitritt erklärt haben, so ertheilt der Präfekt geeigneten Falls der Genossenschaft die Ermächtigung (Gesetz vom 11. Mai 1877). Die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden werden als dem beantragten Unternehmen beistimmend angesehen. Diese Rechtswirkung ist in der Ladung zur Generalversammlung auszusprechen.

Im Falle der Ertheilung der Ermächtigung ist ein Auszug aus der Genossenschaftsurkunde und der Beschluß des Präfekten, im Falle der Verweigerung ist der Beschluß des Präfekten in den Gemeinden, in welchen die Grundstücke liegen, anzuschlagen und in das Bezirksamtsblatt einzurücken.

---

*) Zusatz durch §. 2 G. v. 11. Mai 1877 beigefügt (siehe Seite 121).

Art. 13.

Die betheiligten Eigenthümer sowie dritte Personen können diesen Beschluß binnen Monatsfrist von dem Tage des Anschlags an dem Minister für öffentliche Arbeiten vorlegen.

Die Beschwerdeschrift wird bei der Präfektur eingereicht und binnen 14 Tagen mit den Akten dem Minister übersendet.

Die Entscheidung erfolgt durch ein im Staatsrath zu erlassendes Dekret.

Art. 14.

Handelt es sich um die in Nummer 3, 4 und 5 des Artikels 1 bezeichneten Unternehmungen, so können die Eigenthümer, welche dem Genossenschaftsentwurf nicht beigetreten sind, binnen der oben festgesetzten Frist von einem Monate bei dem Präfekten die Erklärung abgeben, daß sie beabsichtigen, gegen Entschädigung das Eigenthum an den ihnen gehörigen in der Umfassungslinie liegenden Grundstücken aufzugeben. Ueber Abgabe dieser Erklärung ist ihnen Bescheinigung zu ertheilen. Die der Genossenschaft zur Last fallende Entschädigung wird gemäß Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1836 festgesetzt.

Art. 15.

Die Umlagen oder Beiträge werden auf Grund von Hebelisten erhoben, welche von dem mit Verwaltung der Genossenschaft betrauten Syndikat aufgestellt und von dem Präfekten geeignetenfalls genehmigt und vollstreckbar erklärt werden.

Die Eintreibung erfolgt in derselben Weise wie die der direkten Steuern.

Art. 16.

Streitigkeiten, welche die Festsetzung der Umfassungslinie der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke, die Vertheilung dieser Grundstücke in verschiedene Klassen, die Eintheilung der Grundstücke nach Maßgabe des aus dem Unternehmen für sie entstehenden Vortheils, die Vertheilung und Erhebung der Beiträge und die Ausführung der Arbeiten betreffen, werden von dem Präfekturrath entschieden, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath.

Der Rechnungsabschluß der Genossenschaft erfolgt nach den für die Rechnungstellung der Gemeinderechner geltenden Vorschriften.

Art. 17.

Nach Ablauf von 4 Monaten von Zustellung der ersten Beitragsrolle an können die in der Genossenschaft befindlichen Eigenthümer ihre Eigenschaft als Genossenschafter oder die Giltigkeit der Genossenschaft nicht mehr bestreiten.

Art. 18.

Wenn die Ausführung der von einer ermächtigten Genossenschaft unternommenen Arbeiten die Zwangsenteignung von Grundeigenthum nothwendig macht, so ist nach den Vorschriften von Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1836 zu verfahren, nachdem die Gemeinnützigkeit durch ein im Staatsrath zu erlassendes Dekret erklärt worden ist.

Art. 19.

Streitigkeiten, welche entstehen, wenn die Bestellung von Grunddienstbarkeiten nach Maßgabe der Gesetze zum Vortheil von Syndikatgenossenschaften in Frage kommt, werden nach den Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1854 entschieden.

Vierter Titel.

Vertretung des Eigenthums in den Generalversammlungen. Syndiken.

Art. 20.

Die Gründungsurkunde einer jeden Genossenschaft setzt den Mindestbetrag des Interesse fest, welches dem einzelnen Eigenthümer das Recht gibt an den Generalversammlungen Theil zu nehmen.

Die Eigenthümer der unter diesem Mindestbetrag bleibenden Grundstücke können sich vereinigen, um sich in der Generalversammlung durch einen oder mehrere aus ihrer Mitte in einer Zahl vertreten zu lassen, welche danach berechnet wird, wie viele Male der Mindestbetrag des Interesse in ihren vereinigten Parzellen enthalten ist.

Die Genossenschaftsurkunde setzt ferner den Höchstbetrag der Stimmen fest, welche einem und demselben Eigenthümer zukommen, ebenso die Zahl der Stimmen, welche jedem Triebwerke nach Maßgabe seiner Wichtigkeit, und die Zahl der Stimmen, welche vereinigten Triebwerksbesitzern zustehen.

Art. 21.

Die Zahl der Syndiken und gegebenen Falls deren Vertheilung unter die verschiedenen Klassen der Betheiligten sowie die Dauer ihrer Verrichtungen ist in der Urkunde über die Gründung der Genossenschaft festzusetzen.

Art. 22.

Die Syndiken werden von der Generalversammlung aus der Zahl der Betheiligten erwählt.

Wenn die Syndiken aus verschiedenen Klassen genommen werden sollen, so wird das Verzeichniß der Wählbaren in mehrere, diesen verschiedenen Klassen entsprechende Abtheilungen getheilt.

Ist die Generalversammlung nach zwei Zusammenberufungen nicht zu Stande gekommen oder nicht zur Wahl der Syndiken geschritten, so werden die Syndiken von dem Präfekten ernannt.

Art. 23.

Wird auf Antrag des Syndikats eine Unterstützung von dem Staat, dem Bezirk oder einer Gemeinde bewilligt, so gibt diese Unterstützung dem Präfekten das Recht, eine dem Verhältnisse der Unterstützung zu dem ganzen Unternehmen entsprechende Anzahl von Syndiken zu ernennen.

Art. 24.

Die Syndiken erwählen aus ihrer Mitte einen Direktor sowie nöthigenfalls einen Beigeordneten, welcher den Direktor bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt.

Der Direktor und der Beigeordnete sind stets wieder wählbar.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 25.

Wenn eine Genossenschaft die Ausführung der Arbeiten, für welche sie ermächtigt wurde, unterläßt, so kann der Präfekt, nachdem er sie in Verzug gesetzt hat, die Ermächtigung zurücknehmen.

Die Entscheidung erfolgt durch ein im Staatsrath zu erlassendes Dekret, wenn die Ermächtigung in dieser Form ertheilt worden war.

Werden die von einer Genossenschaft unternommenen Arbeiten unterbrochen oder nicht in gehörigem Stande gehalten, und sind hiervon schädliche Folgen für das Gemeinwohl zu befürchten, so kann der Präfekt, nachdem er die Genossenschaft in Verzug versetzt hat, die Arbeiten, welche zur Verhütung dieser Folgen nothwendig sind, von Amtswegen ausführen lassen.

Art. 26.

Kommen freie oder ermächtigte Genossenschaften nicht zu Stande, so finden die Gesetze vom 16. September 1807 und vom 14. Floreal XI auch fernerhin Anwendung, wenn es sich um die in Nummer 1, 2 und 3 des Artikels 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgezählten Arbeiten handelt.

In Zukunft entscheidet jedoch der Präfekturrath über die nach dem Gesetz vom 16. September 1807 durch eine Spezialkommission zu entscheidenden Streitigkeiten.

Was die Erhebung der Beiträge, die Zwangsenteignung sowie die Bestellung von Grunddienstbarkeiten betrifft, so wird gemäß Artikel 15, 16, 18 und 19 des gegenwärtigen Gesetzes verfahren.

3.

Gesetz

vom 11. Mai 1877,

betreffend Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts.

---

§. 2.

Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 erhält folgenden Zusatz:

Die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden werden als dem beantragten Unternehmen beistimmend angesehen.

Diese Rechtswirkung ist in der Ladung zur Generalversammlung auszusprechen.

§. 3.

Wenn bei Durchführung einer der Unternehmungen, für welche sich autorisirte Genossenschaften bilden können, ein Austausch von Grundstücken verschiedener Eigenthümer stattfindet, so kann im Tauschvertrage zugleich der Uebergang der auf den Grundstücken lastenden Vorzugs-, Pfand-, Nutznießungs- und Pachtrechte vereinbart werden. Den betheiligten Realberechtigten steht ein Widerspruchsrecht gegen diese Vereinbarung nur dann zu, wenn das im Tausch empfangene Grundstück, auf welches die Verpflichtungen zu übernehmen sind, nach pflichtmäßiger Abschätzung durch drei Sachverständige von geringerem Werthe ist als das dafür gegebene.

Je ein Sachverständiger wird vom Realberechtigten und dem Genossenschaftsvorstand ernannt, der dritte von dem Friedensrichter der belegenen Sache.

Weigert sich der Realberechtigte, einen Sachverständigen zu bezeichnen, so steht dem Friedensrichter auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes nach Ablauf von drei Tagen, von Zustellung der Aufforderung an gerechnet, auch die Ernennung dieses Sachverständigen zu.

Die Berichtigung der Hypothekenbücher erfolgt nöthigenfalls nach Anleitung der Artikel 2159, 2161 des Code civil.

Die Vertrags- und Gerichtsverhandlungen, Transskriptionen, Einschreibungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern sind frei von Staatskosten.

4.

Gesetz

vom 21. Mai 1836

über die Vizinalwege.

Art. 20.

Pläne, Verhandlungen, Bescheinigungen, Zustellungen, Urtheile, Verträge, Vergebungen von Lieferungen und Arbeiten, Quittungen und sonstige Urkunden, welche ausschließlich die Herstellung, Unterhaltung und Ausbesserung von Vizinalwegen zum Gegenstand haben, werden gegen eine feste Gebühr von 1 Frank registrirt.

Beilage F zu §. 22.

1.

Ministerialinstruktion

vom 18. Februar 1886

über

die Ausführung solcher genossenschaftlichen Feldwegunternehmungen, welche in Verbindung mit der Katasterbereinigung durchgeführt werden sollen.

---

§. 1.

Sobald der Bezirkspräsident durch das Ministerium Mittheilung erhalten hat, in welchen Gemarkungen für das nächste Etatsjahr Neuvermessungen ausgeführt werden, beauftragt er den zuständigen Meliorationsbauinspektor mit Vornahme einer Lokalbesichtigung unter Beiziehung des Personalvorstehers und des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde. Bei dieser Besichtigung hat der Meliorationsbauinspektor sich über die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit von Wegeanlagen in Verbindung mit der Stückvermessung genau zu unterrichten.

§. 2.

Gewinnt der Meliorationsbauinspektor die Ueberzeugung, daß es wünschenswerth ist, von Amtswegen den Versuch zu machen, solche Wegeanlagen zur Durchführung zu bringen, welche die Bildung von autorisirten Genossenschaften erfordern, so berichtet er hierüber alsbald an den Bezirkspräsidenten.

§. 3.

Der Bezirkspräsident beauftragt den Kreisdirektor, eine Sitzung des verstärkten Gemeinderathes anzuberaumen, in welcher unter seiner Leitung und unter Zuziehung des Meliorationsbauinspektors und des Personalvorstehers über den Seitens der Gemeinde zu stellenden Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach dem Gesetze vom 21. Juni 1865 Beschluß zu fassen ist.

§. 4.

Wird Seitens des Gemeinderathes ein solcher Antrag, sei es für die ganze Gemarkung, sei es für einzelne Theile derselben, gestellt, so wird der Personalvorsteher die Anfertigung der erforderlichen Handrisse nach den alten Katasterkarten über das zur Wegeanlage beizuziehende Gelände vornehmen.

§. 5.

Nach Fertigstellung der Handrisse projektirt der Meliorationsbauinspektor unter Mitwirkung des Personalvorstehers an Ort und Stelle die Wegeanlage und bezeichnet die Grenzen des als beitragspflichtig anzusehenden Landes. Um diese Arbeit vorzubereiten, wird der Personalvorsteher nach Anfertigung der Handrisse, ohne indessen mit der Gemeindevertretung oder den Interessenten weiter, als zu seiner Information nothwendig ist, in Verbindung zu treten, diejenigen Wegeanlagen, welche ihm wünschenswerth und zweckmäßig erscheinen, in Bleistift in die Handrisse eintragen und diese Vorschläge dem Meliorationsbauinspektor bei dessen Anwesenheit zum Zweck der Projektirung des Wegnetzes übergeben.

§. 6.

Der Personalvorsteher zeichnet nunmehr die projektirten Wege endgültig in die Handrisse ein und fertigt die erforderlichen Güterverzeichnisse für die einzelnen Unternehmungen.

§. 7.

Das in dieser Weise fertig gestellte Projekt mit den Güterverzeichnissen übersendet der Personalvorsteher dem Meliorationsbauinspektor, welcher es durch Erläuterungsbericht und Kostenanschlag ergänzt und demnächst dem Bezirkspräsidenten zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens vorlegt.

§. 8.

Zur Abstimmungsverhandlung sind der Meliorationsbauinspektor und der Personalvorsteher einzuladen.

§. 9.

Nach erfolgter Konstituirung des Syndikats übergiebt der Bezirkspräsident das ganze Material der Katasterkommission, um die Absteckung, Aussteinung und Aufnahme der Wege in die Karten, den Landankauf und die Kostenvertheilung durch das Katasterpersonal bewirken zu lassen.

§. 10.

Sofern Erdarbeiten zur Herstellung der Wege erforderlich sind, wird der Personalvorsteher dem Meliorationsbauinspektor rechtzeitig Mittheilung machen, damit derselbe alsbald die nivellitischen Arbeiten anfertigen läßt und die Breite des zu erwerbenden Landstreifens an den einzelnen Auf- oder Abtragsprofilen bestimmt.

§. 11.

Wegen der baulichen Ausführung der Wege hat sich seiner Zeit die Syndikatskommission an den Meliorationsbauinspektor zu wenden.

§. 12.

Sofern bei der im §. 1 erwähnten Lokalbesichtigung der Meliorationsbauinspektor die Ueberzeugung gewinnt, daß dem vorhandenen Bedürfniß und Verständniß der Bevölkerung ohne Beeinträchtigung künftiger durchgreifender Verbesserungen durch einzelne Gewannwege auf Grund freier Vereinbarung aller Betheiligten genügt werden kann, so hat er sich darauf zu beschränken, dem Personalvorsteher einfach die abzusteckenden Wege zu bezeichnen. Die Herbeiführung der Zustimmung der Betheiligten und die Absteckung der Anlagen bleibt alsdann Sache des Personalvorstehers.*)

§. 13.

Das im §. 12 erwähnte Verfahren findet auch Anwendung, sofern es sich um Anlegung neuer Wege in Verbindung mit der einfachen Katasterberichtigung auf Grund freier Vereinbarung der Betheiligten handelt.

§. 14.

Zur Wiederherstellung alter oder zur Verbreiterung bereits bestehender Wege sowie auch zur einfachen Absteckung eines thatsächlich bereits bestehenden nicht öffentlichen Gewannweges bedarf es der Mitwirkung des Meliorationsbauinspektors nicht. Sind jedoch bauliche Arbeiten hiermit verbunden, so wird auch in diesen Fällen dem Meliorationsbauinspektor Mittheilung gemacht werden.

§. 15.

Bei der Absteckung von Gewannwegen aus Anlaß der Katasterbereinigung sind Seitens der technischen Beamten des Meliorationswesens folgende Grundsätze zu beachten:

a) Kein Weg, welcher mit Wagen befahren wird, darf mit weniger als 3 Meter Fahrbahnbreite abgesteckt werden.

---

*) Zu vergl. Ministerialerlaß vom 10. Dezember 1887 (siehe Seite 126).

b) Bei größeren Gewannwegen, welche nicht nur für die unmittelbar anliegenden Grundstücke, sondern auch als Verbindungswege verschiedener Gemarkungstheile benutzt werden, ist bei der Absteckung, wenn irgend thunlich, eine Breite der Fahrbahn von 3,5 bis 4 Meter zu erstreben.

c) Feldwege, welche nur als Fußwege benutzt werden, sind thunlichst mit mindestens 1 Meter Breite abzustecken.

d) Ein Feldweg, welcher nach beiden Richtungen befahren wird oder nur als Auffahrtsweg dient, soll im Gebirge und Hügelland an keinem Punkte eine Steigung von mehr als 10 Prozent und in der Ebene an keinem Punkte eine solche von mehr als 7 Prozent haben.

e) Gewannwege, welche nur nach einer Richtung und zwar abwärts befahren werden, können bis zu 18 Prozent Gefälle erhalten.

f) Die Absteckung der Einmündung eines Weges in einen andern ist stets in der Weise auszuführen, daß die Steine von den Durchschnittspunkten der Wegkanten nach jeder Richtung um je die Wegbreite zurückgesetzt werden, sodaß ein Wendeplatz entsteht.

Diese sub a bis f aufgeführten Vorschriften werden in gleicher Weise Seitens der zuständigen Behörde für die Beamten der Katastervermessung erlassen werden.

§. 16.

Sofern die im vorigen Paragraphen angegebenen Steigungen bei einem bestehenden Wege, welcher durch den Personalvorsteher auf Grund des §. 14 der gegenwärtigen Instruktion gelegentlich der Katasterbereinigung ausgesteint werden soll, überschritten werden, wird der Personalvorsteher zunächst den Versuch machen, die Zustimmung der Betheiligten oder beziehungsweise der Gemeinde für solche theilweise Veränderungen des Weges (Verlegungen, Abtragungen und Auffüllungen) zu erreichen, durch welche die Steigungsverhältnisse desselben den gegenwärtigen Vorschriften angepaßt werden können.

Gelingt ihm dies nicht, so kann die Absteckung auf Grund des vorhandenen Zustandes des Weges erfolgen. Der ablehnende Beschluß der Betheiligten bezw. der Gemeinde wird alsdann zu den Akten genommen.

§. 17.

Erreicht der Personalvorsteher eine grundsätzliche Zustimmung der Betheiligten bezw. der Gemeinde für solche Veränderungen, durch welche bauliche Anlagen (Erdarbeiten oder Kunstbauten) nothwendig werden, so wird er alsbald dem Meliorationsbauinspektor Mittheilung machen, welcher zunächst die Absteckung der Profilbreiten auf Grund eines von ihm aufzustellenden Projektes zu veranlassen hat. Hiernach wird alsdann die Aussteinung vorgenommen.

Wenn es sich dagegen bei bestehenden Wegen nur um solche Veränderungen handelt, welche bauliche Anlagen nicht erfordern, so ist die Mitwirkung des Meliorationsbauinspektors nicht nothwendig.

2.

Ministerialerlaß

vom 10. Dezember 1887 III. A. 2431

an die Herren Bezirkspräsidenten.

Die Fassung des §. 12 der Instruktion über die Ausführung genossenschaftlicher Feldwegeanlagen in Verbindung mit der Katastervermessung vom 18. Februar 1886 hat zu der Auslegung Veranlassung gegeben, daß die endgültige Entscheidung darüber, ob der Versuch der Durchführung eines Wegeprojektes oder eines Theiles eines solchen auf gütlichem Wege gemacht werden solle, in jedem Falle schon bei der in §. 1 erwähnten Lokalbesichtigung getroffen werden müsse, daß also in einem späteren Stadium des Verfahrens eine nochmalige Prüfung dieser Frage ausgeschlossen sei.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend, und ich halte eine Richtigstellung derselben für erforderlich, da unter Umständen durch geschickte Benutzung der Verhältnisse auch nach Einleitung des in den §§. 2 u. ff. näher bezeichneten Verfahrens eine gütliche Vereinbarung der Grundbesitzer über das Wegeprojekt oder über abgeschlossene Theile desselben herbeigeführt und dadurch ohne Beeinträchtigung des dauernden Nutzens der Anlage und ohne Erschwerung künftiger weiterer Verbesserungen eine namhafte Abkürzung des Verfahrens und damit auch eine nicht unerhebliche Kostenersparniß für Herstellung von Güterverzeichnissen (§. 6) erreicht werden kann.

Der geeignetste Zeitpunkt für eine nochmalige Prüfung der Frage ist die Begehung der Gemarkung durch den Meliorationsbauinspektor und Personalvorsteher zur endgültigen Feststellung des Wegenetzes auf Grund der angefertigten Handrisse (§. 5 der Instruktion).

Bei dieser Begehung oder in jedem folgenden Stadium des Geschäftes kann, insofern nach Lage der örtlichen Verhältnisse ein günstiger Erfolg zu erwarten ist, der Personalvorsteher mit Zustimmung des Meliorationsbauinspektors eine Ausscheidung von Theilen des Projektes zum Zwecke des Versuchs der Durchführung derselben auf dem Wege der freien Vereinbarung vornehmen.

Diese Theile des Gesammtprojektes hat der Meliorationsbauinspektor derart zu bestimmen, daß sie jeweils ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden und ihre Loslösung vom Gesammtprojekte die Durchführung des gesetzlichen Verfahrens für den Rest desselben nicht beeinträchtigt. Der Personalvorsteher darf seinerseits immer nur für diese Projekte im ganzen Umfange derselben Verhandlungen einleiten.

Die Aussteinung der Wege darf erst erfolgen, wenn für das betreffende Projekt die Zustimmung aller betheiligten Grundbesitzer erreicht ist.

3.

Verfügung der Katasterkommission

vom 31. Dezember 1887 K. 12421.

Den Herren Personalvorstehern übersende ich anbei einen Abdruck des Ministerialerlasses vom 10. d. M. III. A. Nr. 2431 zur Kenntnißnahme, Beachtung und mit nachstehenden zusätzlichen Bemerkungen:

1. Zur besseren Förderung des Fortgangs der Stückvermessungsarbeiten ist angeordnet worden, daß die Vorbereitungen zum Zweck der Feststellung der Feldwegprojekte fortan

Seitens der Meliorationsbauinspektoren möglichst früh getroffen werden. Den Ihnen zugehenden Ersuchen dieser Beamten zur Vornahme der erstmaligen Gemarkungsbegehung (§. 1 der Instruktion vom 18. Februar 1886) haben Sie daher in Zukunft auch dann sofort zu entsprechen, wenn die Veröffentlichung der Inangriffnahme der Stückvermessung für die betreffende Gemarkung noch nicht stattgehabt hat.

2. Der angeschlossene ministerielle Erlaß will die Anlage von Feldwegen auf Grund gütlicher Vereinbarung der betreffenden Grundbesitzer (§. 12 der Instruktion) möglichst erleichtern, weil hierdurch das Verfahren wesentlich abgekürzt, überdies aber auch eine nicht unerhebliche Kostenersparniß erzielt wird.

   Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher schon bei der Ihnen nach §. 5 der der Instruktion obliegenden Vorbereitung des Wegeprojektes auszugehen, und sind hierbei, wie in jedem folgenden Stadium des Geschäftes, insbesondere die nachstehenden Grundsätze (zu 3 und ff.) wohl zu beachten.

3. Im Allgemeinen kann die gütliche Vereinbarung der Grundbesitzer bezüglich der Anlage eines Weges als wahrscheinlich angenommen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich die Grundbesitzer eine besondere Entschädigung für das eventuell herzugebende Terrain nicht beanspruchen, auch Kosten für bautechnische Arbeiten (Ausbau des Weges, Brückenbau und dergl.) nicht entstehen werden. (Vergl. nachstehend zu 8.)

4. Wege, welche bereits im Katasterplan verzeichnet oder welche in dem auf Grund des Zirkulars des Ministeriums des Innern vom 16. November 1839 aufgestellten amtlichen Wegeverzeichniß (Etat général de tous les chemins ruraux) nachgewiesen sind, bedürfen der Aufnahme in die als Grundlage für das Wegeprojekt dienenden Handrisse (Ziffer 5 der Instruktion) nur dann, wenn dieselben gegenüber den gedachten Dokumenten eine solche Aenderung erfahren sollen, welche nur durch eine ermächtigte Genossenschaft (vergl. §§. 7 bis 9 der Instruktion) zu Stande kommen kann.

5. Andererseits dürfen solche im Katasterplan oder im amtlichen Wegeverzeichniß nachgewiesenen Wege nicht etwa als Servitutwege und im Privateigenthum stehend behandelt und noch weniger ohne Weiteres unterdrückt werden. Gegebenen Falls sind die betreffenden Antragsteller darauf hinzuweisen, daß der Aufhebung eines derartigen Feldweges oder der Umwandlung eines solchen in einen Servitutweg nur dann näher getreten werden kann, wenn hierfür besonders dringliche Gründe sprechen. Auch im letzteren Fall darf der betreffende Feldweg nicht kurzer Hand durch den mit der Ausführung der örtlichen Arbeiten beauftragten Techniker als weggefallen behandelt werden, sondern es ist Ihrerseits unter Darlegung der maßgebenden Verhältnisse und eventuell unter Beifügung einer Pause hierher zu berichten, worauf das weiter Erforderliche veranlaßt werden wird.

   Werden Wege der hier bezeichneten Art durch das neue Wegeprojekt überflüssig und kommt letzteres in dieser Beziehung auch wirklich zur Ausführung, so bedarf es einer besonderen Genehmigung zur Unterdrückung desselben nicht.

6. Bei der Vermarkung der im amtlichen Wegeverzeichniß beschriebenen Feldwege sind die darin enthaltenen, übrigens nicht immer zuverlässigen Angaben bezüglich der Breiten derselben thunlichst zu berücksichtigen, dabei aber auch die unter §§. 15 und 16 der Instruktion hervorgehobenen Grundsätze zu beachten.

7. Nach den seitherigen Erfahrungen sind mehrfach sogenannte Gewannwege (Wege an den Köpfen der Parzellen) in den Katasterplänen zwar nicht verzeichnet, andererseits aber von Seiten der Grundbesitzer stets als öffentliche Feldwege angesehen und behandelt worden.

In derartigen Fällen ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß bei dem vielfach mangelhaften Aufnahmeverfahren bei der Errichtung des alten Katasters und insbesondere bei dem Umstande, daß die zu jener Zeit übliche Dreifelderwirthschaft die Erkennbarmachung der fraglichen Wege früher weniger als heute erfordert haben mag, die Grundbesitzer und Gemeindevertretung bei der Vermessung bekanntermaßen öfters auch nicht zugezogen worden sind, der seitherige Plan in der beregten Beziehung nicht maßgebend ist.

Auf diesen Umstand ist der Meliorationsbauinspektor gegebenen Falls aufmerksam zu machen, und wird es in der Regel der Aufnahme eines solchen Weges in das Wegeprojekt erst dann bedürfen, wenn gegen die gelegentlich der Stückvermessung vorzunehmende Vermarkung desselben von Seiten eines betheiligten Grundbesitzers Widerspruch erhoben wird.

8. Des Ferneren können erfahrungsmäßig sogenannte Servitutwege, an deren Vorhandensein sämmtliche betheiligten Grundbesitzer ein Interesse haben, in der Regel gelegentlich der Stückvermessung als öffentliche Feldwege übernommen werden, ohne daß von irgend einer Seite hiergegen Widerspruch erhoben wird. Vorkommenden Falls wollen daher die Herren Personalvorsteher die betreffenden Grundbesitzer auf die Natur des in Frage stehenden Weges aufmerksam machen, dabei aber auch ausdrücklich auf das gemeinsame Interesse an demselben sowie auch auf den Umstand hinweisen, daß der Weg, auch wenn er nicht als öffentlicher in die neuen Katasterurkunden aufgenommen würde, nicht etwa unterdrückt werden könne, sondern nach wie vor in Wirklichkeit zu verbleiben habe, überdies bei einer etwaigen Erwerbung eines solchen Weges durch eine ermächtigte Genossenschaft im Hinblick auf die bestehende Servitut etwaige Entschädigungen selbstverständlich nur gering sein könnten.

9. Schließlich empfehle ich Ihnen dringend, sowohl im Interesse der Landwirthschaft als auch zugleich in demjenigen des guten Fortgangs der Katasterbereinigungsarbeiten, die Herstellung von Feldwegeanlagen, soweit es an Ihnen liegt, nach Kräften zu unterstützen.

Zu diesem Behufe sind alle Ihnen und dem Ihnen unterstellten Personal zufallenden Geschäfte nach dieser Richtung hin stets sofort und pünktlichst zu besorgen und ist, wenn solches nach der jeweiligen Lage der Ihnen sonst obliegenden Geschäfte nicht möglich sein sollte, dieserhalb unverzüglich hierher zu berichten und erforderlichen Falls zugleich mit entsprechender Begründung Aushülfe zu beantragen.

Verfügung der Katasterkommission

vom 24. November 1884 K. 6632,

betreffend

die Regulirung von Besitzstücksgrenzen.

I.

Gelegentlich der Stückvermessungsarbeiten wird häufig Seitens der betheiligten Grundbesitzer dem betreffenden Vermessungstechniker der Wunsch zu erkennen gegeben, daß in einzelnen Gewannen die Besitzstücksgrenzen vor der Vermarkung auf Grund von alten Bannbüchern und dergleichen festgestellt (neu regulirt) werden. Derartigen Anträgen ist stets Folge zu geben, wenn die in den betreffenden Gewannen begüterten Grundbesitzer sämmtlich mit einer solchen Regelung einverstanden sind. Damit jedoch durch solche Arbeiten die Herren Techniker ihren eigentlichen Arbeiten nicht mehr als nöthig entzogen, andererseits auch hinsichtlich der Vergütung derartiger Grenzfeststellungen, die nach der Nr. 120 des Tarifs vom 2. Juli 1884 den betheiligten Grundbesitzern ganz zur Last fallen, sicher gestellt werden, ist es nothwendig, daß die betreffende Gemeindevertretung sich an der Vorbereitung der gedachten Regulirungsarbeiten nach Möglichkeit betheiligt, insbesondere sowohl die Verhandlungen mit den betreffenden Grundbesitzern führt, als auch den Einzug der Kosten besorgt. Kommen Anträge der in Rede stehenden Art vor, so haben die mit der Leitung der Stückvermessungsarbeiten beauftragten Herren Personalvorsteher, sofern dies nicht schon bei den Verhandlungen betreffend die Einleitung der Stückvermessung bezw. die Aufbringung der Kosten hierfür geschehen sein sollte, sich daher alsbald mit dem Bürgermeister der Gemeinde in Verbindung zu setzen und denselben zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob die Gemeinde in nachstehender Weise die fraglichen Regulirungsarbeiten zu unterstützen bereit ist:

1. Die Gemeinde verpflichtet sich bezüglich einer jeden Gewann, in welcher Regulirungen und Grenzfeststellungen stattfinden sollen, unter Benutzung des angeschlossenen Formulars mit den betreffenden Besitzern eine Verhandlung (Vereinbarungsakt) aufzunehmen, in welcher das Antheilverhältniß eines jeden Besitzstücks zu der Fläche **oder** zu den bezüglichen Breiten der Gewann angegeben ist und von den Besitzern anerkannt wird, letztere sich auch mit der Regulirung nach Maßgabe dieser Antheilverhältnisse 2c. auf ihre Kosten einverstanden erklären. *Muster I.*
2. Die beim Abstecken der Besitzstücksgrenzen erforderlichen Pfähle hat die Gemeinde für Rechnung der betheiligten Besitzer zu liefern; die Bezahlung der Arbeiter, welche das Setzen der Pfähle auf Anweisung des Vermessungstechnikers zu besorgen haben, liegt der Gemeinde vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf die betheiligten Grundeigenthümer ob.
3. Ueber die durch das Regulirungsverfahren entstehenden Kosten wird seitens der Gemeinde — nöthigenfalls unter Mitwirkung des betreffenden Vermessungstechnikers — eine Vertheilungsliste aufgestellt, welche der Katasterkommission zur Genehmigung und Festsetzung vorzulegen ist. Auf Grund derselben werden die antheiligen Kosten von den betheiligten Besitzern eingezogen, die so eingehenden Beträge, soweit sie von der Gemeinde verauslagt sind (Nr. 2), dieser zurückgezahlt und der dem Techniker zukommende Antheil

hieran auf diese Weise vergütet. Soweit es sich als nothwendig erweist, schon vor Beendigung der Regulirungsarbeiten auf dieselben Vorschüsse an den Techniker zu gewähren, hat die Gemeinde auf Anordnung der Katasterkommission für die Bereitstellung der erforderlichen Beträge Sorge zu tragen*).

Das Ergebniß der Verhandlungen mit dem Bürgermeister, behufs deren möglichster Beschleunigung die Herren Techniker den Gemeindeorganen jede thunliche Unterstützung — namentlich bei Abfassung der erforderlichen Schriftstücke — angedeihen zu lassen haben, ist mir sofort mitzutheilen Muster 11. und zugleich, unter Benutzung des weiter angeschlossenen Formulars, darüber zu berichten, in welchem Umfange Regulirungen der in Rede stehenden Art gewünscht werden, damit diesseits die zur Sicherstellung des Verfahrens erforderlichen Anordnungen behufs der Vereinbarung mit der Gemeinde sowie auch bezüglich der Kosten des Regulirungsverfahrens getroffen werden können.

Anlangend die letzteren, so werden dieselben, selbstverständlich soweit dabei die geometrischen Arbeiten in Frage kommen, gegebenen Falls für die betreffende Gemarkung — je nach Lage der maßgebenden Verhältnisse auch für einzelne Gewanne in der Gemarkung — festgesetzt.

II.

Was nun das Verfahren bei den eigentlichen Regulirungsarbeiten anlangt, so ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß diese Arbeiten vor der allgemeinen Aufnahme der Besitzstücksgrenzen vollständig beendet sein müßten. Dies kann jedoch zweckmäßig nur geschehen, wenn die Regulirung nach Maßgabe der Breiten erfolgt. In diesen Fällen sind nämlich vor der Aufnahme der Flur die in Frage kommenden Gesammtbreiten der Gewanne, nach vorheriger sorgfältiger — und zwar doppelter — Messung, nach Maßgabe der Antheilverhältnisse oder der etwa gegebenen Breiten auf die einzelnen Besitzstücke zu vertheilen und die Grenzen der letzteren alsdann nach Maßgabe der so ermittelten Einzelbreiten abzustecken und zu vermarken.

Die Ergebnisse aller dieser Messungen und Ermittlungen sind in die Vermarkungsrisse einzutragen und zwar

die doppelte Messung der Gesammtbreiten sowie die Maße der etwa beizubehaltenden Abtheilungsgrenzen (vergl. nachstehend Ziffer 2) in schwarzer,

die in den Unterlagen enthaltenen Antheilverhältnisse — sei es, daß dieselben in Messungszahlen oder in Abrundung nach Acker 2c. nachgewiesen sind — in blauer und

die auf die Gesammtbreiten reduzirten Absteckungs- (Breiten-)maße nebst den veränderten Besitzstücksgrenzen in rother

unverwaschbarer Tusche.

Das weitere Verfahren regelt sich nach der nachstehend unter Ziffer 12 getroffenen Bestimmung.

Wenn dagegen die Regulirung der fraglichen Grenzen nach der Fläche erfolgen soll, so würde die Absteckung der Grenzen vor der Aufnahme der betreffenden Flur wesentlich vertheuert. Es ist daher in folgender Weise zu verfahren:

1. Gelegentlich der im Uebrigen der Regel nach auf Grund des im Felde vorfindlichen Besitzstandes stattfindenden Vermarkung der betreffenden Flur sind die Gewanne, in denen die Besitzstücksgrenzen vor der Vermarkung regulirt werden sollen, nur hinsichtlich ihrer äußeren Umringe zu versteinen.
2. Bei der hierauf folgenden Stückvermessung sind die unvermarkt gebliebenen Besitzstücksgrenzen und zwar nach dem zeitigen Besitzstande im Felde aufzunehmen. Die zu diesem Behufe erforderlichen Messungslinien sind so zu legen, daß sie, soweit zweckmäßig, mit den zukünftigen Steinlinien, welche zur Absteckung der geregelten

*) Vergl. übrigens die später ergangenen ministeriellen Vorschriften vom 15. Januar 1886 $\frac{\text{I. A. 494}}{\text{III K. 10734}}$ unter II — Beilage D. zu §. 19 der Anweisung (S. 100).

Besitzstücksgrenzen dienen sollen, zusammenfallen und müssen diese in Aussicht genommenen Steinlinien doppelt gemessen und sowohl in die Gewanngrenzen als auch in das Liniennetz eingebunden und, damit sie bei dem späteren eigentlichen Absteckungsgeschäft genau wiederhergestellt werden können, am Anfangs- und Endpunkt und außerdem in den Gewanngrenzen und etwa alle 50 Meter durch Pfähle von 30 bis 40 cm Länge bezeichnet werden.

Hecken, Gräben, Raine, Wasserläufe, Bäume, vorhandene Grenzsteine und dergleichen Gegenstände mehr, welche bei der anderweiten Vertheilung des Grund und Bodens nach Möglichkeit berücksichtigt werden müssen, sind bei der Aufnahme nicht außer Acht zu lassen. Dabei sind zugleich diejenigen Besitzstücksgrenzen, welche als sogenannte Abtheilungsgrenzen beibehalten werden sollen, zu verpfählen und ist deren Aufnahme im Hinblick auf den Zweck dieser Grenzen noch durch besondere Messungen sicher zu stellen. Die Ergebnisse dieser Messungen sind nicht in die Stückvermessungshandrisse, sondern in ein besonders Feldbuch einzutragen.

3. In die Karte der betreffenden Flur werden von den in Frage stehenden Gewannen vorerst nur die äußeren Umringe und die Abtheilungsgrenzen kartirt. Hierauf sind durch Entnahme einer Kopie der neu zu vertheilenden Gewanne mit allen in Aussicht genommenen Steinlinien, sowie denjenigen Messungslinien und Polygonpunkten, in welche jene einbinden, auf Handrißpapier — 666 mm breit und 500 mm hoch — besondere „Vertheilungskarten" herzustellen. Dabei sind auf einem Bogen von ein und derselben Flur so viele Gewanne darzustellen, als auf demselben gut untergebracht werden können. In diesen Vertheilungskarten sind die neu aufgenommenen Grenzen einzukartiren und mit feinen schwarzen Tuschlinien auszuziehen sowie die Angaben für die Gesammtlängen der einzelnen (Stein-) Linien (Nr. 2), welche zur Absteckung der neuen Eigenthumsgrenzen dienen sollen, (mit schwarzer Tusche) einzutragen.

Grenzlinien, welche in der Folge beibehalten werden sollen, sind durch rothe Farbstreifen, welche denselben entlang zu legen sind, hervorzuheben.

Ferner sind in die Besitzstücke deren Antheilverhältnisse, gegebenenfalls deren Flächenmaße, nach dem Kataster 2c. aus dem Vereinbarungsakt mit blauer Farbe, sowie die vorläufigen und die seitherigen Katasternummern (letztere in Klammern) mit schwarzer Tusche einzutragen.

In der rechten unteren Ecke der Vertheilungskarte ist der Titel derselben anzubringen und darin der Name des Kreises, der Gemarkung, die Nummer der Flur und der Vertheilungskarte, die summarische Angabe der in derselben zur Darstellung kommenden Parzellen und endlich das Maßstabsverhältniß (in Rundschrift) zu vermerken.

Nachdem solchergestalt die Vertheilungskarten hergestellt sind, folgt die Ermittlung der Absteckungsmaße für die neuen Parzellengrenzen.

4. Zu diesem Behufe ist zunächst der Flächeninhalt der betreffenden Gewanne, bezw. der Abtheilungen derselben, und zwar durch zweimalige Berechnung und unter Benutzung der Messungszahlen festzustellen.

Aus der Vergleichung des so ermittelten Flächeninhalts mit der Summe der Antheile der einzelnen Besitzstücke an der Gewann bezw. Abtheilung derselben ergibt sich die einem jeden Besitzstück zukommende Sollfläche.

5. Die nun folgende Feststellung der Absteckungsmaße findet nach den einzelnen Sollflächen (Nr. 4) und ausnahmslos durch direkte Ermittlung der bezüglichen ganzen Breiten der neuen Besitzstücke auf den in Aussicht genommenen und vorher gemessenen Steinlinien statt.

Dabei ist ganz besonders darauf zu achten, daß die neuen Grenzen — abgesehen von der wünschenswerthen und daher nach Möglichkeit stets anzustrebenden Geradelegung krummer Grenzen — möglichst parallel zu den bezüglichen alten Grenzen zu liegen kommen, überhaupt große Verschiebungen gegen letztere thunlichst vermieden werden.

6. Die so durch Rechnung ermittelten Absteckungsmaße sind auf die bezüglichen gemessenen Gesammtbreiten zu reduziren.

7. Sodann sind die reduzirten Maße mit den endgültigen Grenzlinien in die Vertheilungskarte mit rother Tusche einzutragen und zwar die Maße, soweit sie ein und dieselbe Länge betreffen, in fortlaufender Folge, wie solche bei der Aufmessung vorgeschrieben ist.

8. Zur Kontrole der stattgehabten Berechnung und der Reduzirung der Absteckungsmaße hat nunmehr mit Benutzung der letzteren eine nochmalige Berechnung der einzelnen Besitzstücke zu erfolgen. Die Resultate dieser Berechnung müssen sowohl im Einzelnen mit der Sollfläche der einzelnen Besitzstücke, als auch im Ganzen mit der betreffenden Massenberechnung (Nr. 4) in den zulässigen Grenzen übereinstimmen.

9. Es wird hier noch besonders hervorgehoben, daß eine Reduzirung der Einzelberechnungen auf das Ergebniß der Massenberechnung nicht stattfindet.

Imgleichen ist die Ermittlung der Flächen der einzelnen Besitzstücke nach dem zeitigen örtlichen Besitzstande nicht erforderlich, es sei denn, daß durch die Einzeichnung der neuen Besitzstücksgrenzen in die Karte (Nr. 7) eine starke Abweichung der Sollfläche von dem zeitigen Besitzstande konstatirt wird und somit in den Vertheilungsunterlagen ein materieller Irrthum zu vermuthen ist.

In diesem Falle sind die thatsächlichen Verhältnisse klar zu stellen und die betheiligten Grundbesitzer von denselben vor der Absteckung der Grenzen in Kenntniß zu setzen. Die einschlägigen nach Ziffer 7 und 8 auszuführenden Berechnungen werden flurweise in dem Formular für Einzelberechnungen niedergelegt.

10. Die Absteckung der neuen Besitzstücksgrenzen hat nach Maßgabe der in der Vertheilungskarte eingetragenen Maße zu erfolgen. Dabei sind die gegen die früher ermittelten Längen der betreffenden Messungslinien etwa sich ergebenden Differenzen, die selbstredend nur in den zulässigen Grenzen sich bewegen dürfen, auf die bezüglichen Einzelbreiten zu vertheilen.

11. Die abgesteckten und verpfählten Grenzen sind sodann in der gewöhnlichen Weise zu vermarken.

12. Nach der Vermarkung hat die Messung der Einzelbreiten der regulirten Besitzstücke zu erfolgen, und sind die bezüglichen Ergebnisse in die Stückvermessungshandrisse schwarz einzutragen.

Es ist gelegentlich der Einmessung jedoch stets zu prüfen, ob die Grenzsteine den Absteckungsmaßen entsprechend gesetzt sind, und finden sich hierbei unzulässige Differenzen, so sind diese sofort sachgemäß zu beseitigen.

Das vorstehend unter dieser Ziffer Gesagte hat auch für die Einmessung derjenigen Grenzen Geltung, welche lediglich auf Grund von gegebenen Breiten bezw. von Antheilverhältnissen an den bezüglichen Gesammtbreiten der Gewanne neu abgesteckt und später nach der Vermarkung neu eingemessen werden.

13. Nach Durchführung der endgültigen Numerirung in den Originalkatasterkarten sind die hierbei den regulirten Parzellen beigelegten Nummern mit rother Tusche in die Vertheilungskarten und in die Flächeninhaltsberechnungshefte (Ziff. 9) einzutragen.

14. Sodann sind am Schlusse der letzteren die darin nach der Ziff. 8 ermittelten Flächen der in einer Flur regulirten Parzellen in der Reihenfolge der endgültigen Parzell=

Nummern aufzuführen und dieselben demnächst in das Heft der ersten Einzelberechnung zu übernehmen.

Dabei ist zum Nachweis des Ursprungs dieser Fläche in den Spalten für die Faktoren das Wort „Regulirung“ einzuschreiben.

Das Mittel aus den übernommenen Flächen und dem betreffenden Ergebniß der zweiten Einzelberechnung der regulirten Fläche ist nach vorhergegangener Reduktion auf den Gesammtflächeninhalt einer Flur in die Katasterurkunden als endgültiger Flächeninhalt einzuführen.

15. Alle zum Zwecke der anderweiten Regulirung von Besitzstücksgrenzen besonders erforderlichen Berechnungen und Register ꝛc. sind in übersichtlicher Weise auszuführen bezw. aufzustellen und werden später mit den Vertheilungskarten zu den betreffenden Vermessungswerken gebracht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Grenzfeststellungen einzelner Besitzstücke, wie namentlich auch die Theilung von Stammparzellen und die Wiederherstellung einzelner verdunkelten oder auch streitigen Grenzen nach gegebenem Verhältniß oder nach Maßgabe des alten Katasters und dergleichen mehr, welche Arbeiten bei der Vermarkung nach dem örtlichen Besitzstande stets vorzukommen pflegen und in der Regel gelegentlich der letzteren kurzer Hand ausgeführt werden können, nicht besonders vergütet wird, sondern daß solche nebenher laufende Arbeiten bei Bemessung der Gebührensätze nach Nr. 39 und 40 des Gebührentarifs vom 2. Juli 1884 berücksichtigt worden sind.

Aus diesem Grunde dürfen für derartige kleinere Arbeiten, was auch der Wortlaut der Nr. 120 des erwähnten Tarifs erkennen läßt, gleichfalls den betreffenden Grundbesitzern besondere Kosten nicht zur Last gelegt werden.

Liegen Gründe vor, die eine besondere Bezahlung der hier bezeichneten Arbeiten Seitens der Eigenthümer billig erscheinen lassen, so ist dieserhalb vorher der Katasterkommission eingehend Bericht zu erstatten.

Muster I zu Beilage G.

Stückvermessung.

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Geschehen .... den 18

Vereinbarungsakt Nr. ....

Die unterzeichneten Eigenthümer erklären sich durch ihre in Spalte 6 der unten stehenden Uebersicht abgegebene Unterschrift damit einverstanden, daß die in der Gewann ....

....

belegenen und ihnen gehörigen Besitzstücke nach Maßgabe der hierunter in Spalte 5 angegebenen Antheilverhältnisse durch den von der Kaiserlichen Katasterkommission beauftragten Techniker aus Anlaß der Stückvermessung im Felde neu eingetheilt werden, und verpflichten sich in solidarischer Weise zur Uebernahme der durch die Aufstellung dieses Vereinbarungsaktes und die Neueintheilung entstehenden Kosten, wie solche in der von dem Vorsteher des Vermessungspersonals aufzustellenden Kostenrechnung von der Kaiserlichen Katasterkommission festgestellt werden.

Laufende Nr.	Namen der Eigenthümer.	Bezeichnung der Parzellen nach dem bisherigen Kataster.				Antheil-verhältniß.	Anerkennende Unter-schrift der betheiligten Eigenthümer.
		Flur (Sekt.).	Nr.	a	qm		
1	2	3		4		5	6

Muster II zu Beilage G.

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Umfang

der

in der oben genannten Gemarkung Seitens der betheiligten Grundbesitzer gewünschten Regulirungen von Besitzstücksgrenzen.

Laufende Nr.	Sektion.	Gewann.	Der Besitzstücke Anzahl	Der Besitzstücke Nr. von	Der Besitzstücke Nr. bis	Gesammtfläche nach dem Kataster ha	Gesammtfläche nach dem Kataster a	Gesammtfläche nach dem Kataster qm	Grundlagen der Regulirung — Bannkatasterbücher, Karten ꝛc. — Angabe, wie die Regulirung — ob nach Flächen, Breiten ꝛc. — stattfinden soll.
1	2	3	4	5		6			7

Angabe über den Lauf der Parzellengrenzen, ob gerade u. s. w.		Bodengestaltung.	Bemerkungen.
seither.	nach der Regulirung.		
8	9	10	11

Beilage H zu §. 68 Ziffer 3.

1.

Verfügung der Katasterkommission

vom 7. Februar 1887 K. 1141^{II},

betreffend

Feststellung der Eigenthumsgrenzen an den schiff- oder flößbaren Flüssen.

Bezüglich der Behandlung des Bettes der schiff- oder flößbaren Flüsse und der Feststellung der Grenzen derselben gelegentlich der auf Grund des Katastergesetzes in Ausführung kommenden Katasterbereinigung wird unter abschriftlicher Mittheilung der durch das Ministerium genehmigten Grundsätze hiermit Folgendes angeordnet:

1. Nach Bestimmung des Ministeriums erfolgt gelegentlich der Ausführung von Stückvermessungen die Feststellung der Grenzen des Flußbettes durch den zuständigen Wasserbauinspektor oder durch einen Vertreter desselben — und zwar in beiden Fällen unter Mitwirkung des mit der Leitung der Vermarkung der bezüglichen Fluren beauftragten Vermessungstechnikers — und nur in dem Falle, wenn Seitens der Angrenzer gegen die Feststellung der Grenze durch den Wasserbauinspektor Einspruch erhoben wird, hat der Bezirkspräsident zur Sache durch Verwaltungsakt Beschluß zu fassen.

   Die in dieser Weise festgestellten Grenzen erhalten nach erfolgter Offenlegung der bezüglichen Katasterurkunden in Gemäßheit des §. 24 des Katastergesetzes Beweiskraft.

2. Zum Zwecke der hier in Frage stehenden Grenzfeststellungen haben die Personalvorsteher stets den zuständigen Wasserbauinspektor zu ersuchen, in einem zwischen ihnen und letzterem vorher zu vereinbarenden Termin an Ort und Stelle entweder selbst oder durch einen Vertreter die von der Wasserbauverwaltung in Anspruch genommenen Grenzen zu bezeichnen. In Abwesenheit des Wasserbauinspektors oder eines Vertreters desselben darf eine Feststellung der fraglichen Grenzen nicht stattfinden.

   Von dem Termin zur Grenzfeststellung sind die angrenzenden Grundbesitzer mit dem Anheimgeben rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, demselben anzuwohnen.

   Die zur Feststellung gelangenden Grenzen des Flußbettes sind, soweit dieselben zu vermarken sind (nachstehend Ziffer 3), sofort im Termin zu verpfählen, damit den Angrenzern Gelegenheit gegeben wird, Stellung zur Sache zu nehmen.

   Treten zwischen letzteren und dem Vertreter der Wasserbauverwaltung Meinungsverschiedenheiten auf, so ist dennoch die von diesem bezeichnete Grenze vorläufig als zutreffend anzunehmen und, soweit erforderlich, zu vermarken.

   Beruhigt sich ein Angrenzer bei dieser Feststellung der Grenzen nicht, so wird Seitens der Wasserbauverwaltung ein bezüglicher Abgrenzungsbeschluß des Bezirkspräsidenten herbeigeführt werden, und es ist dann Sache des betreffenden Grundbesitzers, seine vermeintlichen Rechte bei den zuständigen Gerichten weiter zu verfolgen.

   Der Zuziehung eines Schiedsmannes bedarf es bei der Feststellung der Grenzen des Flußbettes in keinem Falle.

3. Von einer Vermarkung der in Rede stehenden Grenzen ist gänzlich abzusehen, wenn die Grenzen, welche durch den vollbördigen Wasserstand bezeichnet werden, von derjenigen des Mittel- oder Niederwasserbettes gar nicht oder nur unerheblich abweichen, oder wenn

das Ufer verwaltungsseitig auf Landeskosten befestigt ist und die Grenze durch das Befestigungsmittel scharf bezeichnet ist.

Dagegen hat eine solche Vermarkung gegen das Eigenthum von Privaten stattzufinden,

a) wenn längs des Mittel- oder Niederwasserbettes sich zum vollbördigen Strombette gehörige Verlandungen befinden, welche als Wiese oder zu Weidenpflanzungen u. dgl. m. benutzt zu werden pflegen,
b) wenn die etwa vorhandenen, oben erwähnten Befestigungsmittel der Ufer die Grenzen nicht genügend bezeichnen,
c) wenn in Folge von Grunderwerb Seitens der Verwaltung die Eigenthumsgrenzen nicht mit der den anliegenden Grundsätzen entsprechenden Flußbettgrenze zusammenfallen, oder
d) wenn sonstige Verhältnisse eine Vermarkung als wünschenswerth oder erforderlich erscheinen lassen.

4. Hinsichtlich der lediglich zu berichtigenden Kataster sind grundsätzlich die in den vorhandenen Katasterplänen verzeichneten Grenzen des Bettes der schiff- oder flößbaren Flüsse beizubehalten, sofern nicht die Grenzen etwa eine Aenderung in Folge eines Rechtsgeschäfts oder von Naturereignissen erlitten haben oder ein materieller Irrthum in deren ursprünglicher Aufnahme nachgewiesen ist, oder sofern nicht von Seiten der Wasserbauverwaltung beantragt wird, daß nunmehr an Stelle der katastermäßig festgestellten Grenze eine andere Grenze zu setzen ist.

Damit der genannten Verwaltung zur Wahrung ihrer Rechte, insbesondere zur etwaigen Erbringung des Nachweises, daß die katastermäßig festgesetzte Grenze unzutreffend ist, Gelegenheit geboten wird, hat der Personalvorsteher den zuständigen Wasserbauinspektor von dem Beginn der örtlichen Berichtigungsarbeiten vorher rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Bei den hiernach etwa nothwendigen anderweiten Grenzfeststellungen finden vorstehende Bestimmungen (zu 1 bis 3) mit der Maßgabe Anwendung, daß in den einzelnen Fällen dem Wasserbauinspektor die Anordnung überlassen bleibt, ob und inwieweit eine Vermarkung der in Rede stehenden Grenzen stattfinden soll, daß die gegen den vorhandenen Katasterplan sich ändernden Grenzen jedoch, soweit dieselben im Falle der Stückvermessung hätten vermarkt werden müssen (vorstehend zu 3), vor ihrer Aufnahme wenigstens in angemessener Weise zu verpfählen sind.

2.

Grundsätze.*)

Das Bett der schiff- oder flößbaren Flüsse bildet nach Artikel 538 des bürgerlichen Gesetzbuches einen Theil des öffentlichen Guts (domaine public) und zwar in der Weise, daß es als solches aus dem Eigenthum des Landes nicht heraustreten kann, dem Verkehr und der Veräußerung entzogen ist, und daß an ihm ein privatrechtliches Eigenthum überhaupt nicht bestehen kann.

Dieses rechtliche Verhältniß gilt für die schiff- oder flößbaren Wasserläufe in ihrem gesammten Umfang und in allen damit in Verbindung stehenden Theilen, so daß auch das Bett der nicht

*) Genehmigt durch Ministerialerlaß vom 26. Januar 1887 IV. 10837.

schiff= oder flößbaren Nebenarme in gleicher Weise ausschließliches öffentliches Gut ist, wie dasjenige des schiff= oder flößbaren Hauptflusses selbst.

Nach dem heutigen Stande der Rechtsprechung gehört zu dem Bett eines schiff= oder flößbaren Wasserlaufes die ganze Terrainfläche, welche die Hochwasser vor ihrem Austritt über die Ufer bedecken. Die Festsetzung der Grenze zwischen dem Privateigenthum und dem Flußbett macht daher eine Ermittlung derjenigen Linie nöthig, welche der Fluß bei hohem Wasserstande noch erreichen kann, ohne daß das Wasser auszutreten beginnt, d. i. des vollbördigen Wasserstandes.

Der Bezirkspräsident hat die Grenze des Flußbettes (durch einen Verwaltungsakt) festzusetzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Angrenzer nicht; letztere haben vielmehr, falls sie glauben, daß von ihrem Eigenthum in das Flußbett einbegriffen worden sei, etwaige Entschädigungsansprüche bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Eine Ersitzung des Eigenthums an den schiff= oder flößbaren Flüssen ist ausgeschlossen, die Verzeichnung einer Grenze in den bisherigen Katasterplänen ist daher nur rechtsbeständig, wenn die Grenzfestsetzung durch einen Verwaltungsbeschluß stattgefunden hat, oder wenn von den betreffenden Angrenzern förmliche Besitztitel des fraglichen Terrains nachgewiesen werden können.

Selbst der Umstand, daß die Angrenzer noch Steuer für Terrain bezahlen, welches zum Flußbett gehört, giebt denselben nicht das Recht, dieses Terrain in Anspruch zu nehmen.

Beilage J zu §. 71.

Verfügung der Katasterkommission

vom 27. Juni 1887 K. 5564,

betreffend

die äußere Form der Grenzverhandlungen.

Anliegend lasse ich Ihnen . . . . Exemplare eines Musters für die äußere Form, in welcher die Gemarkungsgrenzverhandlungen auszufertigen sind, zugehen mit dem Auftrage, dafür Sorge zu tragen, daß bei Aufstellung der gedachten Vermessungsurkunden nach der hierdurch gegebenen Anleitung verfahren wird.

Muster zu Beilage J.

Katastererneuerung.

Grenzverhandlung.

Kreis: N.

Gemarkung: N.

Verhandelt

auf der Grenze zwischen der Gemarkung N. und der Gemarkung M.

den ....ten .... 18..........

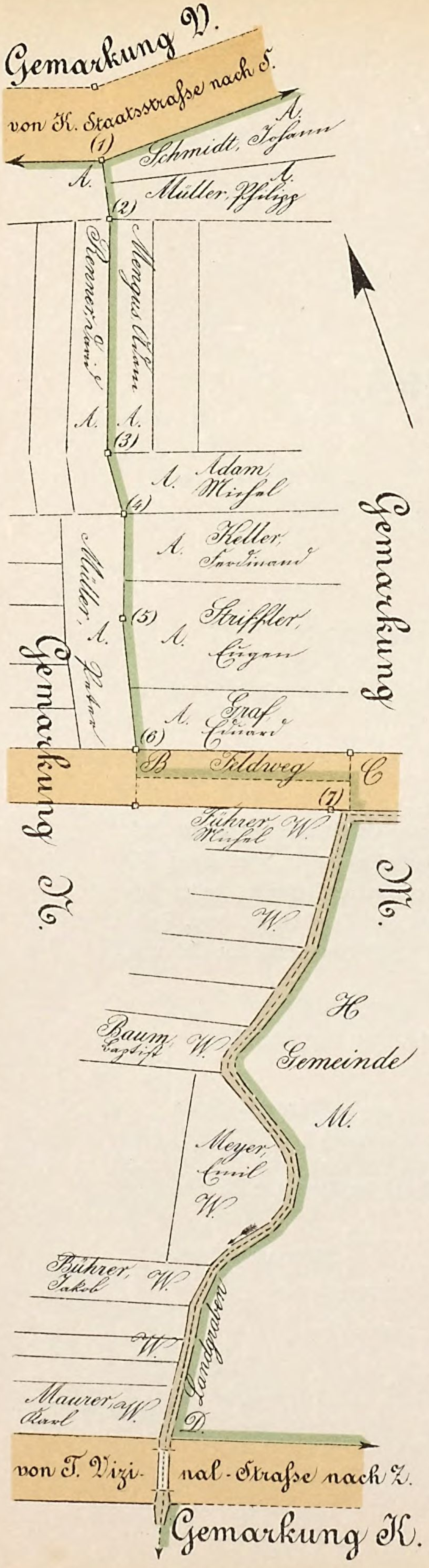
Auf ergangene Einladung von Seiten des mit Vermessungsarbeiten in der Gemarkung N. beauftragten unterzeichneten Technikers hatten sich am heutigen Tage zur Anerkennung bezw. Feststellung der oben bezeichneten Grenze an Ort und Stelle eingefunden:

I. Seitens der Gemeinde N.

1. ....
2. .... } Name und Stand.

II. Seitens der Gemeinde M.

1. ....
2. .... } Name und Stand.



Mit den Erschienenen, welche dem Unterzeichneten persönlich bekannt sind (oder: welche sich gegenseitig als diejenigen anerkennen, wofür sie sich ausgegeben haben), und gegen deren Verfügungsfähigkeit keine Zweifel obwalten, wurde die gedachte Grenze von der Staatsstraße von K nach S aus begangen und auf der in der nebenstehenden Handzeichnung mit A—B bezeichneten Strecke durch Gewanngrenzen bezeichnet vorgefunden, welche in ihrem Gesammtverlaufe eine mehrfach gebrochene Linie bilden.

Auf der Strecke B—C bildet ein den beiden Gemarkungen gemeinschaftlich gehöriger Feldweg und endlich auf der Strecke C—D die Mitte des zwischen beiden Gemarkungen sich hinziehenden Landgrabens die Grenze bis zur Vizinalstraße von T nach Z.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des §. 15 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wurden die Gemeindevertreter aufgefordert, die vorgedachte Grenze vorschriftsmäßig zu vermarken.

Hierauf wurden die betreffenden Punkte unter Anleitung des Unterzeichneten ausgewählt und vorläufig durch starke Pfähle bezeichnet, welche innerhalb 3 Tagen durch vorschriftsmäßige Steine zu ersetzen die Betheiligten sich verpflichten.

Die Anzahl und Lage der Punkte ist aus der nebenstehenden Handzeichnung ersichtlich.

Da die unter II genannten Vertreter der Gemeinde P. bei dem weiteren Grenzbegange nicht mehr betheiligt sind, so sind sie hiermit aus dem Termine entlassen, nachdem die vorstehende Verhandlung ihnen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben ist:

II. 1. ....

2. ....

Fortgesetzt an demselben Tage auf der Grenze zwischen der Gemarkung N. und der Gemarkung P.

Der ergangenen Einladung zufolge hatte sich auf der vorbezeichneten Grenze in bekannter und verfügungsfähiger Person der Gutsbesitzer

III. Herr ....

zum Grenzbegange eingefunden.

Die Grenze zwischen beiden Gemarkungen wird von dem Punkt D nach Punkt E der Handzeichnung durch die Mitte des Landgrabens und von Punkt E nach F durch einen Feldweg gebildet, welcher nach der ausdrücklichen Angabe der Betheiligten gemeinschaftlich ist. Bei dem Punkt F verläßt die Gemarkungsgrenze den gedachten Weg und wendet sich nach Westen in mehrfach gebrochener Linie durch Gewanngrenzen gebildet bis zum Punkt G. Von letzterem aus folgt die Gemarkungsgrenze einem Wassergraben, dessen Mitte die Grenze zwischen beiden Gemarkungen bis zum Illfluß bildet.

Die gedachte Grenzlinie wurde, soweit erforderlich, ordnungsmäßig mit Steinen bezeichnet im Felde vorgefunden. Die Lage dieser Steine ist in der nebenstehenden Handzeichnung ersichtlich gemacht.

Nach Vorlesung der vorstehenden Verhandlung ist der Herr ...., welcher dieselbe zum Zeichen der Genehmigung vollzogen hat, aus dem weiteren Termin entlassen.

III. (Unterschrift.)

Fortgesetzt am ....

auf der weiterfolgenden Grenze mit der Gemarkung Z. ꝛc. ꝛc. ....

....

IV. (Unterschrift.)

Nachdem die vorstehende Verhandlung den Betheiligten zu I von Anfang an vorgelesen ist, haben sie dieselbe zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

Unterschriften.

I.

1. ....

2. ....

G. w. o.

N. N.

Feldmesser.

1.

Ministerialerlaß

vom 7. Oktober 1888 $\frac{\text{I. D. 5197}}{\text{III. K. 8221}}$

an die Herren Bezirkspräsidenten,

betreffend

die Vermarkung der Straßen und Vizinalwege.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der aus Anlaß der Katasterbereinigung (§. 15 des Gesetzes vom 31. März 1884) zur Ausführung zu bringenden Vermarkung der Straßen und Vizinalwege wird hiermit das Folgende bestimmt:

1. Der Bezirkspräsident hat, sobald er in den Besitz der Geschäftspläne für die Stückvermessungen gelangt, zu prüfen, ob für die darin bezeichneten Gemeinden Alignementspläne vorhanden sind, und, wo dies nicht der Fall ist, solche ohne Verzug aufstellen zu lassen. Die Alignementspläne sind der Katasterkommission zur Benutzung bei Aufnahme der Ortslagen 2c. zur Verfügung zu stellen.
2. Vor Ausführung der allgemeinen Grenzvermarkung in der Gemeinde hat der Kreisbauinspektor in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des Vermessungspersonals die zu vermarkenden Straßen und öffentlichen Wege zu begehen und dabei die Grundsätze, nach welchen die Vermarkung vorzunehmen ist, mit letzterem zu vereinbaren. Der Begang erfolgt auf schriftliche Einladung des Personalvorstehers.
3. Die Verpfählung und dementsprechend auch die Aussteinung der Straßen- 2c. Grenzen geschieht in Gemäßheit des §. 15 des Katastergesetzes unter Leitung und Beaufsichtigung des Vermessungspersonals in Beachtung der mit dem Bauinspektor vereinbarten Grundsätze. Dem Bauinspektor ist Gelegenheit zu geben, vor dem Steinsatz von der richtigen Anwendung der vereinbarten Grundsätze Ueberzeugung zu nehmen und etwaige Einwendungen gegen die Auspfählung sowohl wie auch gegen die Ausführung der Versteinung bei dem Personalvorsteher vorzubringen.
4. Der Bauverwaltung ist es unbenommen, zur Vermarkung der Straßen 2c. besondere Steine nach freier Wahl, welche im Uebrigen den Vorschriften, betreffend das Verfahren bei Aufbringung und Erstattung der den Gemeinden 2c. durch die Stückvermessung erwachsenden Kosten, vom 15. Januar 1886 (I. C. Ziffer 4), Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 16*), sowie den Bestimmungen des §. 8 der Feldgeschworenen-Ordnung vom 3. Juli 1886 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 31 Beilage) entsprechen müssen und in diesem Falle von ihr an Ort und Stelle zu liefern sind, zu verwenden.

   Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Beschaffung der Straßen- 2c. Steine durch die Gemeinde gleichzeitig mit den übrigen Steinen unter Beachtung der von der Bauverwaltung bezüglich der Dimensionen und des zu ver-

---

*) Siehe Seite 100.

wendenden Materials etwa geäußerten besonderen Wünsche und unter Anwendung des durch die vorgenannten Vorschriften vom 15. Januar 1886 angeordneten Verfahrens für den Einzug der der Bauverwaltung hierfür zur Last fallenden Kosten.

5. Auf die gute und sichere Erhaltung der in vorstehender Weise gesetzten Steine ist Seitens des Wegebaupersonals zu achten. Insbesondere haben die Wegemeister bei den von ihnen auszuführenden Arbeiten (Reinigung und Aushebung der Straßengräben, Abschrägung der Böschungen 2c.) darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzsteine nicht aus ihrer Lage kommen und auch nicht in ihrer Standfestigkeit geschädigt werden (§§. 54, 55 und 59 des Katastergesetzes).

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere gefälligst veranlassen und insbesondere die Kreisbauinspektoren mit entsprechender Weisung versehen.

Inwieweit der Erlaß ähnlicher Bestimmungen für die Gemeindewege sich empfiehlt, bei welchen der Bürgermeister an Stelle des Kreisbauinspektors zu treten hätte, bleibt Ihrem Ermessen überlassen.

2.

Verfügung der Katasterkommission

vom 30. Oktober 1888 K. 8548.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Beachtung. Die Seitens der Herren Bezirkspräsidenten dahier eingehenden Baufluchtpläne werden Ihnen nach dem Eingang sofort zugestellt werden.

Diese Pläne haben zunächst bei der Vermarkung der Ortsstraßen zum Anhalt zu dienen. Hierbei ist die Baufluchtlinie nur insoweit zu vermarken, als dieselbe mit einer bestehenden Eigenthumsgrenze zusammenfällt, aber gelegentlich der Vermarkung als Eigenthumsgrenze zwischen der Bauverwaltung oder der Gemeindevertretung und den betreffenden Grundbesitzern vereinbart wird. Dort, wo die Baufluchtlinie nicht mit Eigenthumsgrenzen zusammenfällt, ist dieselbe thunlichst durch Pfähle zu bezeichnen. Bei Ausführung der Stückvermessung ist die fragliche Linie aufzunehmen und in den Stückvermessungsrissen, soweit sie mit einer Eigenthums- oder anderen (Gebäude- 2c.) Grenze zusammenfällt, mit einem Zinnoberstreifen von 1 mm Breite anzulegen und im Uebrigen mit Zinnober auszuziehen. In gleicher Weise hat auch später die Eintragung der Baufluchtgrenze in die Karten zu erfolgen.

Tafeln.

Tafel I.

Gewichte $\frac{1}{s^2}$ in Abtheilung 4 des trig. Form. 12.

s m	$\frac{1}{s^2}$	s m	$\frac{1}{s^2}$	s m	$\frac{1}{s^2}$	s m	$\frac{1}{s^2}$	s m	$\frac{1}{s^2}$	s m	$\frac{1}{s^2}$	s m	$\frac{1}{s^2}$
407	**60,0**	629	**25,0**	766	**17,0**	875	**13,0**	1 051	**9,0**	1 407	**5,0**	2 561	**1,50**
410	59,0	636	24,5	768	16,9	879	12,9	1 057	8,9	1 421	4,9	2 604	1,45
413	58,0	642	24,0	770	16,8	882	12,8	1 063	8,8	1 436	4,8	2 649	1,40
417	57,0	649	23,5	773	16,7	886	12,7	1 069	8,7	1 451	4,7	2 697	1,35
421	56,0	656	23,0	775	16,6	889	12,6	1 075	8,6	1 466	4,6	2 747	1,30
424	55,0	663	22,5	777	16,5	893	12,5	1 081	8,5	1 482	4,5	2 801	1,25
428	54,0	670	22,0	780	16,4	896	12,4	1 088	8,4	1 499	4,4	2 857	1,20
432	53,0	678	21,5	782	16,3	900	12,3	1 094	8,3	1 516	4,3	2 917	1,15
436	52,0	686	21,0	784	16,2	904	12,2	1 101	8,2	1 534	4,2	2 981	1,10
441	51,0	694	20,5	787	16,1	907	12,1	1 108	8,1	1 552	4,1	3 050	1,05
445	**50,0**	703	**20,0**	789	**16,0**	911	**12,0**	1 115	**8,0**	1 571	**4,0**	3 123	**1,00**
449	49,0	708	19,9	792	15,9	915	11,9	1 122	7,9	1 591	3,9	3 203	0,95
454	48,0	710	19,8	794	15,8	919	11,8	1 129	7,8	1 612	3,8	3 288	0,90
459	47,0	712	19,7	797	15,7	923	11,7	1 136	7,7	1 633	3,7	3 381	0,85
464	46,0	713	19,6	799	15,6	926	11,6	1 143	7,6	1 655	3,6	3 482	0,80
469	45,0	715	19,5	802	15,5	930	11,5	1 151	7,5	1 678	3,5	3 592	0,75
474	44,0	717	19,4	805	15,4	935	11,4	1 159	7,4	1 703	3,4	3 714	0,70
479	43,0	719	19,3	807	15,3	939	11,3	1 166	7,3	1 728	3,3	3 849	0,65
485	42,0	721	19,2	810	15,2	943	11,2	1 174	7,2	1 754	3,2	4 000	0,60
491	41,0	723	19,1	812	15,1	947	11,1	1 183	7,1	1 782	3,1	4 134	0,57
497	**40,0**	725	**19,0**	815	**15,0**	951	**11,0**	1 191	**7,0**	1 811	**3,0**	4 245	**0,54**
503	39,0	726	18,9	818	14,9	956	10,9	1 200	6,9	1 841	2,9	4 364	0,51
510	38,0	728	18,8	821	14,8	960	10,8	1 208	6,8	1 873	2,8	4 495	0,48
516	37,0	730	18,7	823	14,7	964	10,7	1 217	6,7	1 907	2,7	4 637	0,45
523	36,0	732	18,6	826	14,6	969	10,6	1 226	6,6	1 943	2,6	4 795	0,42
531	35,0	734	18,5	829	14,5	974	10,5	1 236	6,5	1 980	2,5	4 969	0,39
538	34,0	736	18,4	832	14,4	978	10,4	1 245	6,4	2 020	2,4	5 164	0,36
546	33,0	738	18,3	835	14,3	983	10,3	1 255	6,3	2 063	2,3	5 345	0,34
555	32,0	740	18,2	838	14,2	988	10,2	1 265	6,2	2 108	2,2	5 505	0,32
563	31,0	742	18,1	841	14,1	993	10,1	1 275	6,1	2 157	2,1	5 680	0,30
573	**30,0**	744	**18,0**	844	**14,0**	998	**10,0**	1 286	**6,0**	2 209	**2,0**	5 872	**0,28**
580	29,5	746	17,9	847	13,9	1 003	9,9	1 296	5,9	2 250	1,95	6 086	0,26
585	29,0	748	17,8	850	13,8	1 008	9,8	1 307	5,8	2 279	1,90	6 325	0,24
590	28,5	751	17,7	853	13,7	1 013	9,7	1 319	5,7	2 309	1,85	6 594	0,22
595	28,0	753	17,6	856	13,6	1 018	9,6	1 330	5,6	2 341	1,80	6 901	0,20
600	27,5	755	17,5	859	13,5	1 023	9,5	1 342	5,5	2 374	1,75	7 161	0,19
606	27,0	757	17,4	862	13,4	1 029	9,4	1 355	5,4	2 408	1,70	7 352	0,18
611	26,5	759	17,3	865	13,3	1 034	9,3	1 367	5,3	2 443	1,65	7 559	0,17
617	26,0	761	17,2	869	13,2	1 040	9,2	1 380	5,2	2 481	1,60	7 785	0,16
623	25,5	764	17,1	872	13,1	1 045	9,1	1 393	5,1	2 520	1,55	8 032	0,15
629	**25,0**	766	**17,0**	875	**13,0**	1 051	**9,0**	1 407	**5,0**	2 561	**1,50**	8 305	**0,14**

Sämmtliche Werthe $\frac{1}{s^2}$ sind mit 10 000 000 multiplizirt angegeben.

Tafel II.

Faktoren $\frac{k}{s}$ in Abtheilung 5 des trig. Form. 12.

Alte Theilung $k = \frac{\rho''}{100} = 2063$

s m	$\frac{k}{s}$	s m	$\frac{k}{s}$
408	**5,0**	1 019	**2,00**
417	4,9	1 044	1,95
425	4,8	1 072	1,90
434	4,7	1 100	1,85
444	4,6	1 130	1,80
453	4,5	1 162	1,75
464	4,4	1 196	1,70
474	4,3	1 231	1,65
485	4,2	1 269	1,60
497	4,1	1 310	1,55
509	**4,0**	1 353	**1,50**
522	3,9	1 398	1,45
536	3,8	1 447	1,40
550	3,7	1 500	1,35
565	3,6	1 557	1,30
581	3,5	1 618	1,25
598	3,4	1 684	1,20
616	3,3	1 755	1,15
635	3,2	1 833	1,10
655	3,1	1 919	1,05
676	**3,0**	2 012	**1,00**
693	2,95	2 116	0,95
705	2,90	2 230	0,90
717	2,85	2 357	0,85
730	2,80	2 500	0,80
743	2,75	2 661	0,75
757	2,70	2 845	0,70
771	2,65	3 056	0,65
786	2,60	3 300	0,60
801	2,55	3 587	0,55
817	**2,50**	3 929	**0,50**
833	2,45	4 253	0,47
851	2,40	4 533	0,44
868	2,35	4 853	0,41
887	2,30	5 222	0,38
907	2,25	5 651	0,35
927	2,20	6 067	0,33
948	2,15	6 446	0,31
971	2,10	6 875	0,29
994	2,05	7 367	0,27
1 019	**2,00**	7 933	**0,25**

Neue Theilung $k = \frac{\rho''}{100} = 6366$

s m	$\frac{k}{s}$	s m	$\frac{k}{s}$	s m	$\frac{k}{s}$
422	**15,0**	897	**7,0**	2 497	**2,5**
427	14,8	923	6,8	2 572	2,45
433	14,6	950	6,6	2 625	2,40
439	14,4	979	6,4	2 681	2,35
445	14,2	1 011	6,2	2 738	2,30
452	14,0	1 044	6,0	2 798	2,25
458	13,8	1 070	5,9	2 861	2,20
465	13,6	1 088	5,8	2 927	2,15
472	13,4	1 107	5,7	2 996	2,10
479	13,2	1 127	5,6	3 069	2,05
486	**13,0**	1 147	**5,5**	3 144	**2,00**
494	12,8	1 168	5,4	3 223	1,95
501	12,6	1 190	5,3	3 307	1,90
509	12,4	1 213	5,2	3 395	1,85
518	12,2	1 236	5,1	3 488	1,80
526	12,0	1 261	5,0	3 587	1,75
535	11,8	1 286	4,9	3 691	1,70
544	11,6	1 313	4,8	3 801	1,65
554	11,4	1 340	4,7	3 918	1,60
563	11,2	1 369	4,6	4 042	1,55
574	**11,0**	1 399	**4,5**	4 175	**1,50**
584	10,8	1 431	4,4	4 316	1,45
595	10,6	1 463	4,3	4 468	1,40
606	10,4	1 498	4,2	4 630	1,35
618	10,2	1 534	4,1	4 805	1,30
630	10,0	1 572	4,0	4 993	1,25
643	9,8	1 612	3,9	5 197	1,20
656	9,6	1 654	3,8	5 418	1,15
670	9,4	1 698	3,7	5 659	1,10
685	9,2	1 744	3,6	5 922	1,05
700	**9,0**	1 793	**3,5**	6 211	**1,00**
715	8,8	1 845	3,4	6 463	0,97
732	8,6	1 900	3,3	6 666	0,94
749	8,4	1 959	3,2	6 882	0,91
767	8,2	2 021	3,1	7 113	0,88
786	8,0	2 087	3,0	7 360	0,85
806	7,8	2 158	2,9	7 624	0,82
827	7,6	2 234	2,8	7 908	0,79
849	7,4	2 315	2,7	8 214	0,76
872	7,2	2 402	2,6	8 545	0,73
897	**7,0**	2 497	**2,5**	8 904	**0,70**

Tafel III.

Die zulässigen höchsten Abweichungen **a** zwischen zwei Messungen einer Polygonseite (Strecke) **s** (§§. 50 und 184).

Gelände I.				Gelände II.				Gelände III.			
s	a	s	a	s	a	s	a	s	a	s	a
m	cm	m	cm	m	cm	m	cm	m	cm	m	cm
30	6	**210**	25	**30**	8	**210**	31	**30**	11	**210**	37
40	8	220	26	40	11	220	32	40	13	220	38
50	9	**230**	27	**50**	12	**230**	33	**50**	15	**230**	39
60	10	240	28	60	13	240	34	60	16	240	40
70	11	250	29	70	14	250	35	70	18	250	41
80	12	260	30	80	16	260	36	80	19	260	42
90	13	270	30	90	17	270	37	90	21	270	44
100	14	**280**	31	**100**	18	**280**	38	**100**	22	**280**	45
110	15	290	32	110	19	290	39	110	24	290	46
120	16	300	33	120	20	300	40	120	25	300	47
130	17	310	34	130	21	310	41	130	27	310	48
140	18	320	35	140	23	320	42	140	28	320	49
150	19	**330**	36	**150**	24	**330**	43	**150**	29	**330**	50
160	20	340	37	160	25	340	44	160	31	340	51
170	21	350	37	170	26	350	45	170	32	350	52
180	22	360	38	180	27	360	46	180	33	360	53
190	23	370	39	190	28	370	47	190	34	370	55
200	24	**380**	40	**200**	30	**380**	48	**200**	36	**380**	56
m	cm	m	cm	m	cm	m	cm	m	cm	m	cm
s	a	s	a	s	a	s	a	s	a	s	a

Gelände I, wo nur ausnahmsweise gelothet wird . . . . $a = 0{,}008 \sqrt{s} + 0{,}00064\, s$

Gelände II, wo häufiger, aber nicht in Staffeln von unter 5 m gelothet wird $a = 0{,}012 \sqrt{s} + 0{,}00064\, s$

Gelände III, wo meistens und in Staffeln von unter 5 m gelothet wird $a = 0{,}016 \sqrt{s} + 0{,}00064\, s$

Tafel IV.

Die zulässigen höchsten Winkelfehler der Polygonzüge f_β und die Gewichte p (§§. 52 u. 185).

Anzahl der Brechungswinkel n	Gelände I.			Gelände II.			Gelände III.			Anzahl der Brechungswinkel n
	p	$\pi = 360^\circ$ f_β	$\pi = 400^\circ$ f_β	p	$\pi = 360^\circ$ f_β	$\pi = 400^\circ$ f_β	p	$\pi = 360^\circ$ f_β	$\pi = 400^\circ$ f_β	
1	10,0	1,4	2,5	6,4	1,8	3,2	4,4	2,1	3,8	**1**
2	5,0	1,7	3,1	3,2	2,2	4,0	2,2	2,6	4,7	2
3	3,3	2,0	3,7	2,1	2,5	4,5	1,5	3,0	5,4	3
4	2,5	2,2	4,0	1,6	2,8	5,0	1,1	3,4	6,1	4
5	2,0	2,4	4,5	1,3	3,1	5,6	0,89	3,7	6,7	**5**
6	1,7	2,6	4,7	1,1	3,3	5,9	0,75	4,0	7,2	6
7	1,4	2,8	5,1	0,90	3,5	6,3	0,62	4,2	7,6	7
8	1,3	3,0	5,4	0,82	3,7	6,7	0,57	4,5	8,1	8
9	1,1	3,2	5,8	0,70	3,9	7,0	0,49	4,7	8,5	9
10	1,0	3,3	5,9	0,64	4,1	7,4	0,44	5,0	9,0	**10**
11	0,91	3,5	6,3	0,58	4,3	7,7	0,40	5,2	9,4	11
12	0,83	3,6	6,5	0,53	4,5	8,1	0,37	5,4	9,7	12
13	0,77	3,7	6,7	0,49	4,7	8,5	0,34	5,6	10,1	13
14	0,71	3,9	7,0	0,45	4,8	8,6	0,32	5,8	10,4	14
15	0,67	4,0	7,2	0,43	5,0	9,0	0,30	6,0	10,8	**15**
16	0,63	4,1	7,4	0,40	5,2	9,4	0,28	6,2	11,2	16
17	0,59	4,2	7,6	0,38	5,3	9,5	0,26	6,4	11,5	17
18	0,56	4,4	7,9	0,36	5,4	9,7	0,25	6,5	11,7	18
19	0,53	4,5	8,1	0,34	5,6	10,1	0,24	6,7	12,1	19
20	0,50	4,6	8,3	0,32	5,7	10,3	0,22	6,9	12,4	**20**
n	p	f_β	f_β	p	f_β	f_β	p	f_β	f_β	n

	alte Kreistheilung	neue Kreistheilung
A. Günstige Verhältnisse (§. 49 Ziffer 2)	$p = \frac{10}{n}$; $f_\beta = 1{,}00 \sqrt{n+1}$	$f_\beta = 1{,}80 \sqrt{n+1}$
B. Mittlere „ („)	$p = \frac{6{,}4}{n}$; $f_\beta = 1{,}25 \sqrt{n+1}$	$f_\beta = 2{,}25 \sqrt{n+1}$
C. Ungünstige „ („)	$p = \frac{4{,}4}{n}$; $f_\beta = 1{,}50 \sqrt{n+1}$	$f_\beta = 2{,}70 \sqrt{n+1}$

Tafel V.

Die zulässigen höchsten Fehler fl und fw für Zuganschlüsse, sowie die Gewichte $\frac{1}{fl^2}$ eines Polygonzuges von der Gesammtstreckenlänge s (§§. 53 u. 185).

[s]	I. Günstige			II. Mittlere			III. Ungünstige			[s]
	Verhältnisse									
	fl	fw	$\frac{1}{fl^2}$	fl	fw	$\frac{1}{fl^2}$	fl	fw	$\frac{1}{fl^2}$	
m	m	m		m	m		m	m		m
50	0,10	0,06	100,0	0,11	0,06	82,6	0,13	0,06	59,2	50
100	0,13	0,07	59,2	0,15	0,08	44,4	0,17	0,08	34,6	100
150	0,15	0,08	44,4	0,18	0,09	30,9	0,20	0,09	25,0	150
200	0,18	0,09	30,9	0,21	0,10	22,7	0,24	0,11	17,4	200
250	0,20	0,10	25,0	0,24	0,11	17,4	0,27	0,12	13,7	250
300	0,23	0,11	18,9	0,27	0,13	13,7	0,30	0,14	11,1	300
350	0,25	0,12	16,0	0,29	0,14	11,9	0,33	0,15	9,18	350
400	0,27	0,13	13,7	0,32	0,15	9,77	0,36	0,17	7,72	400
450	0,30	0,14	11,1	0,34	0,16	8,65	0,39	0,18	6,58	450
500	0,32	0,15	9,77	0,37	0,18	7,31	0,42	0,20	5,67	500
550	0,34	0,16	8,65	0,39	0,19	6,58	0,45	0,21	4,94	550
600	0,36	0,17	7,72	0,42	0,20	5,67	0,47	0,23	4,53	600
650	0,39	0,18	6,58	0,44	0,21	5,16	0,50	0,24	4,00	650
700	0,41	0,19	5,95	0,47	0,23	4,53	0,53	0,26	3,56	700
750	0,43	0,20	5,41	0,49	0,24	4,17	0,55	0,27	3,30	750
800	0,45	0,21	4,94	0,52	0,25	3,70	0,58	0,29	2,97	800
850	0,47	0,22	4,53	0,54	0,26	3,43	0,61	0,30	2,69	850
900	0,49	0,23	4,17	0,56	0,28	3,19	0,63	0,32	2,52	900
950	0,52	0,24	3,70	0,59	0,29	2,87	0,66	0,33	2,29	950
1000	0,54	0,25	3,43	0,61	0,30	2,69	0,68	0,35	2,16	1000
m	m	m		m	m		m	m		m

[s]	I. Günstige			II. Mittlere			III. Ungünstige			[s]
	Verhältnisse									
	fl	fw	$\frac{1}{fl^2}$	fl	fw	$\frac{1}{fl^2}$	fl	fw	$\frac{1}{fl^2}$	
m	m	m		m	m		m	m		m
1050	0,56	0,26	3,19	0,63	0,31	2,52	0,71	0,36	1,98	1050
1 100	0,58	0,27	2,97	0,66	0,33	2,29	0,73	0,38	1,88	1 100
1 150	0,60	0,28	2,78	0,68	0,34	2,16	0,76	0,39	1,73	1 150
1 200	0,62	0,29	2,60	0,70	0,35	2,04	0,78	0,40	1,64	1 200
1 250	0,64	0,30	2,44	0,72	0,36	1,93	0,81	0,42	1,52	1 250
1300	0,66	0,31	2,29	0,75	0,38	1,78	0,83	0,44	1,45	1300
1 350	0,68	0,32	2,16	0,77	0,39	1,69	0,86	0,45	1,35	1 350
1 400	0,70	0,33	2,04	0,79	0,40	1,60	0,88	0,47	1,29	1 400
1 450	0,73	0,34	1,88	0,82	0,41	1,49	0,91	0,48	1,21	1 450
1 500	0,75	0,35	1,78	0,84	0,43	1,42	0,93	0,50	1,16	1 500
1550	0,77	0,36	1,69	0,86	0,44	1,35	0,95	0,51	1,11	1550
1 600	0,79	0,37	1,60	0,88	0,45	1,29	0,98	0,53	1,04	1 600
1 650	0,81	0,38	1,52	0,90	0,46	1,24	1,00	0,54	1,00	1 650
1 700	0,83	0,39	1,45	0,93	0,48	1,16	1,03	0,56	0,943	1 700
1 750	0,85	0,40	1,38	0,95	0,49	1,11	1,05	0,57	0,907	1 750
1800	0,87	0,41	1,32	0,97	0,50	1,06	1,07	0,59	0,874	1800
1 850	0,89	0,42	1,26	0,99	0,51	1,02	1,10	0,60	0,826	1 850
1 900	0,91	0,43	1,21	1,01	0,53	0,980	1,12	0,62	0,797	1 900
1 950	0,93	0,44	1,16	1,04	0,54	0,925	1,14	0,63	0,770	1 950
2000	0,95	0,45	1,11	1,06	0,55	0,907	1,17	0,65	0,731	2000
m	m	m		m	m		m	m		m

I. Günstige Verhältnisse (§. 53 Ziffer 3) $fl = 0{,}004 \sqrt{[s]} + 0{,}00036\,[s] + 0{,}05$ m, $fw = 0{,}0002\,[s] + 0{,}05$ m.

II. Mittlere „ („) $fl = 0{,}006 \sqrt{[s]} + 0{,}00037\,[s] + 0{,}05$ m, $fw = 0{,}00025\,[s] + 0{,}05$ m.

III. Ungünstige „ („) $fl = 0{,}008 \sqrt{[s]} + 0{,}00038\,[s] + 0{,}05$ m, $fw = 0{,}0003\,[s] + 0{,}05$ m.

Tafel VI.

Die zulässigen höchsten Abweichungen **a** zwischen der gemessenen und der aus den Koordinaten abgeleiteten Länge einer Messungslinie **s** (§§. 60, 191 und 193).

s	a. Gelände			s	a. Gelände			s	a. Gelände			s	a. Gelände		
	I	II	III		I	II	III		I	II	III		I	II	III
m	cm	cm	cm	m	cm	cm	cm	m	cm	cm	cm	m	cm	cm	cm
10	7	8	9	**260**	25	31	37	**510**	39	48	58	**760**	52	64	76
20	8	10	11	270	26	32	38	520	40	49	58	770	53	65	77
30	9	11	13	280	26	33	39	530	40	50	59	780	53	65	78
40	10	12	15	290	27	33	40	540	41	50	60	790	54	66	78
50	11	14	16	**300**	27	34	41	**550**	41	51	61	**800**	54	67	79
60	12	15	17	310	28	35	42	560	42	52	61	810	55	67	80
70	13	16	19	320	29	36	43	570	42	52	62	820	55	68	80
80	14	17	20	330	29	36	43	580	43	53	63	830	56	68	81
90	14	18	21	340	30	37	44	590	43	53	64	840	56	69	82
100	15	19	22	**350**	30	38	45	**600**	44	54	64	**850**	57	70	83
110	16	19	23	360	31	38	46	610	44	55	65	860	57	70	83
120	16	20	24	370	31	39	47	620	45	55	66	870	58	71	84
130	17	21	25	380	32	40	47	630	45	56	67	880	58	71	85
140	18	22	26	390	32	40	48	640	46	57	67	890	59	72	85
150	18	23	27	**400**	33	41	49	**650**	46	57	68	**900**	59	73	86
160	19	24	28	410	34	42	50	660	47	58	69	910	60	73	87
170	20	24	29	420	34	42	51	670	47	58	70	920	60	74	87
180	20	25	30	430	35	43	51	680	48	59	70	930	61	74	88
190	21	26	31	440	35	44	52	690	48	60	71	940	61	75	89
200	22	27	32	**450**	36	44	53	**700**	49	60	72	**950**	62	75	90
210	22	28	33	460	36	45	54	710	49	61	73	960	62	76	90
220	23	28	34	470	37	46	55	720	50	62	73	970	63	77	91
230	23	29	35	480	37	46	55	730	50	62	74	980	63	77	92
240	24	30	36	490	38	47	56	740	51	63	75	990	64	78	92
250	25	30	37	**500**	38	48	57	**750**	51	63	75	**1000**	64	79	93

Gelände I, wo nur ausnahmsweise gelothet wird, ... $a = 0{,}006 \sqrt{s} + 0{,}0004\, s + 0{,}05$ m

Gelände II, wo häufiger, aber nicht in Staffeln von unter 5 m gelothet wird,

$a = 0{,}009 \sqrt{s} + 0{,}00045\, s + 0{,}05$ m

Gelände III, wo meistens und in Staffeln von unter 5 m gelothet wird,

$a = 0{,}012 \sqrt{s} + 0{,}0005\, s + 0{,}05$ m

Tafel VII.

Die zulässigen höchsten Abweichungen **a** zwischen den Ergebnissen der Messung und der Nachmessung einer Linie **s** (§§. 95 und 190).

Gelände I.				Gelände II.				Gelände III.			
s	a	s	a	s	a	s	a	s	a	s	a
m	cm	m	cm	m	cm	m	cm	m	cm	m	cm
10	4	**410**	46	**10**	5	**410**	57	**10**	7	**410**	67
20	6	420	47	20	8	420	58	20	10	420	68
30	7	430	48	30	10	430	59	30	13	430	69
40	9	440	49	40	12	440	60	40	15	440	70
50	10	450	50	50	14	450	61	50	17	450	71
60	12	460	51	60	15	460	62	60	19	460	72
70	13	470	52	70	17	470	63	70	21	470	73
80	14	480	53	80	19	480	64	80	23	480	74
90	15	490	54	90	20	490	65	90	25	490	76
100	16	**500**	54	**100**	21	**500**	66	**100**	26	**500**	77
110	18	510	55	110	23	510	67	110	28	510	78
120	19	520	56	120	24	520	67	120	30	520	79
130	20	530	57	130	25	530	68	130	31	530	80
140	21	540	58	140	26	540	69	140	33	540	81
150	22	550	59	150	28	550	70	150	35	550	82
160	23	560	59	160	29	560	71	160	36	560	83
170	24	570	60	170	31	570	72	170	37	570	84
180	25	580	61	180	32	580	73	180	38	580	85
190	26	590	62	190	33	590	74	190	40	590	86
200	27	**600**	63	**200**	34	**600**	75	**200**	41	**600**	87
210	28	610	64	210	35	610	76	210	42	610	89
220	29	620	65	220	36	620	77	220	44	620	90
230	30	630	65	230	38	630	78	230	45	630	91
240	31	640	66	240	39	640	79	240	46	640	92
250	32	650	67	250	40	650	80	250	48	650	93
260	33	660	68	260	41	660	81	260	49	660	94
270	34	670	69	270	42	670	82	270	50	670	95
280	35	680	70	280	43	680	83	280	51	680	96
290	36	690	70	290	44	690	84	290	53	690	97
300	37	**700**	71	**300**	45	**700**	85	**300**	54	**700**	98
310	37	710	72	310	46	710	86	310	55	710	99
320	38	720	73	320	47	720	86	320	56	720	100
330	39	730	74	330	48	730	87	330	57	730	101
340	40	740	75	340	49	740	88	340	59	740	102
350	41	750	75	350	50	750	89	350	60	750	103
360	42	760	76	360	52	760	90	360	61	760	104
370	43	770	77	370	53	770	91	370	62	770	105
380	44	780	78	380	54	780	92	380	63	780	106
390	45	790	79	390	55	790	93	390	64	790	107
400	46	**800**	80	**400**	56	**800**	94	**400**	66	**800**	108

Gelände I, wo nur ausnahmsweise gelothet wird . . . . $a = 0{,}010 \sqrt{s} + 0{,}00064\ s$

Gelände II, wo häufiger, aber nicht in Staffeln von unter 5 m gelothet wird $a = 0{,}015 \sqrt{s} + 0{,}00064\ s$

Gelände III, wo meistens und in Staffeln von unter 5 m gelothet wird $a = 0{,}020 \sqrt{s} + 0{,}00064\ s$

Als Abweichungen zwischen den aus der fortlaufenden Messung sich ergebenden Grundstücksbreiten und den Ergebnissen der Nachmessung derselben können in jeder Geländeart außer dem nach vorstehender Tabelle gestatteten Unterschiede je 3 cm weiter zugelassen werden. Insoweit die Nachmessung mit den gleichen Instrumenten wie die Messung ausgeführt wird, ist das zweite Glied der vorstehenden Formeln gleich Null zu setzen.

Tafel

Die zulässigen höchsten Abweichungen **a** zwischen der gemessenen und der auf

s	a. Maßstab der Karte 1 : 500. Gelände			a. Maßstab der Karte 1 : 1000. Gelände			a. Maßstab der Karte 1 : 2000. Gelände			a. Maßstab der Karte 1 : 4000. Gelände		
	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III
m	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm
10	10	11	12	15	16	17	20	21	22	25	26	27
20	11	13	14	16	18	19	20	21	22	25	26	27
30	12	14	16	16	18	20	21	22	23	26	27	28
40	13	15	18	17	19	22	21	23	25	26	28	30
50	14	17	19	18	21	23	22	24	26	27	29	31
60	15	18	20	19	22	24	22	25	27	27	30	32
70	16	19	22	20	23	26	23	26	29	28	31	34
80	17	20	23	20	23	26	24	27	30	29	32	35
90	17	21	24	21	24	27	24	28	31	29	33	36
100	18	22	25	21	25	28	25	29	32	30	34	37
110	19	22	26	22	25	29	26	29	33	31	34	38
120	19	23	27	22	26	30	26	30	34	31	35	39
130	20	24	28	23	27	31	27	31	35	32	36	40
140	21	25	29	24	28	32	28	32	36	33	37	41
150	21	26	30	24	29	33	28	33	37	33	38	42
160	22	27	31	25	30	34	29	34	38	34	39	43
170	23	27	32	26	30	35	30	34	39	35	39	44
180	23	28	33	26	31	36	30	35	40	35	40	45
190	24	29	34	27	32	37	31	36	41	36	41	46
200	25	30	35	28	33	38	32	37	42	37	42	47
210	25	31	36	28	34	39	32	38	43	37	43	48
220	26	31	37	29	34	40	33	38	44	38	43	49
230	26	32	38	29	35	41	33	39	45	38	44	50
240	27	33	39	30	36	42	34	40	46	39	45	51
250	28	33	40	31	36	43	35	40	47	40	45	52
260	28	34	40	31	37	43	35	41	47	40	46	52
270	29	35	41	32	38	44	36	42	48	41	47	53
280	29	36	42	32	39	45	36	43	49	41	48	54
290	30	36	43	33	39	46	37	43	50	42	48	55

Bei kurzen Prüfungs- oder Berechnungsmaßen, welche als Entfernungen von Stein zu Stein ꝛc. oder als nach vorstehender Tafel gestatteten Unterschiede zugelassen werden. Die Werthe für **a** in der vorstehenden Tafel und der aus den Koordinaten abgeleiteten Länge einer Linie ein in der Unsicherheit im Abgreifen die Karte gezeichnet ist im Maßstabe 1 : 500, gleich 3 cm, 1 : 1000, gleich 6 cm, 1 : 2000, gleich 10 cm, Zusätze und zwar bis zu 3 cm gemacht worden.

VIII.

der Karte abgegriffenen Länge **s** einer Messungslinie. (§§. 116, 129, 192 und 193.)

s	a. Maßstab der Karte 1 : 500. Gelände			a. Maßstab der Karte 1 : 1 000. Gelände			a. Maßstab der Karte 1 : 2 000. Gelände			a. Maßstab der Karte 1 : 4 000. Gelände		
	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III
m	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm
300	30	37	44	33	40	47	37	44	51	42	49	56
310	31	38	45	34	41	48	38	45	52	43	50	57
320	32	39	46	35	42	49	39	46	53	44	51	58
330	32	39	46	35	42	49	39	46	53	44	51	58
340	33	40	47	36	43	50	40	47	54	45	52	59
350	33	41	48	36	44	51	40	48	55	45	53	60
360	34	41	49	37	44	52	41	48	56	46	53	61
370	34	42	50	37	45	53	41	49	57	46	54	62
380	35	43	50	38	46	53	42	50	57	47	55	62
390	35	43	51	38	46	54	42	50	58	47	55	63
400	36	44	52	39	47	55	43	51	59	48	56	64
410	37	45	53	40	48	56	44	52	60	49	57	65
420	37	45	54	40	48	57	44	52	61	49	57	66
430	38	46	54	41	49	57	45	53	61	50	58	66
440	38	47	55	41	50	58	45	54	62	50	59	67
450	39	47	56	42	50	59	46	54	63	51	59	68
460	39	48	57	42	51	60	46	55	64	51	60	69
470	40	49	58	43	52	61	47	56	65	52	61	70
480	40	49	58	43	52	61	47	56	65	52	61	70
490	41	50	59	44	53	62	48	57	66	53	62	71
500	41	51	60	44	54	63	48	58	67	53	63	72
550	44	54	64	47	57	67	51	61	71	56	66	76
600	47	57	67	50	60	70	54	64	74	59	69	79
650	49	60	71	52	63	74	56	67	78	61	72	83
700	52	63	75	55	66	78	59	70	82	64	75	87
750	54	66	78	57	69	81	61	73	85	66	78	90
800	57	70	82	60	73	85	64	77	89	69	82	94
850	60	73	86	63	76	89	67	80	93	72	85	98
900	62	76	89	65	79	92	69	83	96	74	88	101
1000	67	82	96	70	85	99	74	89	103	79	94	108

rechtwinklige Breiten gemessen sind, kann als Abweichung zwischen Feld- und Kartenmaß das Anderthalbfache der
werden in der Weise gefunden, daß der nach Tafel VI zulässigen höchsten Abweichung zwischen der gemessenen
der Maße von der Karte begründeter Zusatz beigefügt wird. Letzterer ist bei den Längen über 100 m und, wenn
1 : 4000, gleich 15 cm angenommen. Bei den Längen unter 100 m sind aus praktischen Gründen weitere

Tafel IX.

Die zulässigen höchsten Abweichungen **a** zwischen zwei Bestimmungen einer Fläche **f** (§§. 131, 134, 136, 137 u. 194).

f	a. Maßstab der Karte				f	a. Maßstab der Karte				f	a. Maßstab der Karte				f	a. Maßstab der Karte			
	1/500	1/1000	1/2000	1/4000		1/500	1/1000	1/2000	1/4000		1/500	1/1000	1/2000	1/4000		1/500	1/1000	1/2000	1/4000
ha	qm	qm	qm	qm	ha	qm	qm	qm	qm	ha	qm	qm	qm	qm	ha	qm	qm	qm	qm
0,0005	1	1	2	2	**0**,1200	14	21	28	35	**2**,6000	65	98	131	163	**14**,5000	.	245	326	408
0,0010	1	2	2	3	0,1400	15	23	30	37	2,7000	67	100	133	167	15,0000	.	249	332	415
0,0015	2	2	3	4	0,1600	16	24	32	40	2,8000	68	102	136	170	16,0000	.	258	345	431
0,0020	2	3	4	4	0,1800	17	26	34	42	2,9000	69	104	138	173	17,0000	.	268	357	446
0,0025	2	3	4	5	0,2000	18	27	36	45	3,0000	70	105	141	176	18,0000	.	277	369	461
0,0030	2	3	4	5	**0**,2500	20	30	40	50	**3**,2500	73	110	146	183	**19**,0000	.	285	380	476
0,0040	3	4	5	6	0,3000	22	33	44	55	3,5000	76	114	152	190	20,0000	.	294	392	490
0,0050	3	4	6	7	0,3500	24	36	47	59	3,7500	79	118	158	197	21,0000	.	302	403	504
0,0060	3	5	6	8	0,4000	25	38	51	63	4,0000	82	122	163	204	22,0000	.	311	414	518
0,0070	3	5	7	8	0,4500	27	40	54	67	4,5000	87	130	174	217	23,0000	.	319	426	532
0,0080	4	5	7	9	**0**,5000	28	42	57	71	**5**,0000	92	137	183	229	**24**,0000	.	327	436	546
0,0090	4	6	8	9	0,5500	30	45	59	74	5,5000	96	145	193	241	25,0000	.	335	447	559
0,0100	4	6	8	10	0,6000	31	47	62	78	6,0000	101	151	202	252	26,0000	.	343	458	572
0,0120	4	7	9	11	0,7000	34	50	67	84	6,5000	105	158	210	263	27,0000	.	351	468	586
0,0140	5	7	10	12	0,8000	36	54	72	90	7,0000	109	164	219	274	28,0000	.	359	479	599
0,0160	5	8	10	13	**0**,9000	38	57	76	95	**7**,5000	114	170	227	284	**29**,0000	.	367	489	612
0,0180	5	8	11	13	1,0000	40	60	80	101	8,0000	118	176	235	294	30,0000	.	375	500	625
0,0200	6	9	11	14	1,1000	42	64	84	106	8,5000	121	182	243	304	31,0000	.	382	510	637
0,0250	6	9	13	16	1,2000	44	66	88	110	9,0000	125	188	251	313	32,0000	.	390	520	650
0,0300	7	10	14	17	1,3000	46	68	92	115	9,5000	129	194	258	323	33,0000	.	398	530	663
0,0350	7	11	15	19	**1**,4000	48	71	95	119	**10**,0000	133	199	265	332	**34**,0000	.	405	540	675
0,0400	8	12	16	20	1,5000	49	74	98	123	10,5000	.	204	272	341	35,0000	.	412	550	687
0,0450	8	13	17	21	1,6000	51	77	102	128	11,0000	.	210	280	349	36,0000	.	420	560	700
0,0500	9	13	18	22	1,7000	53	79	105	132	11,5000	.	215	286	358	37,0000	.	427	570	712
0,0600	10	15	20	25	1,8000	54	81	108	135	12,0000	.	220	293	367	38,0000	.	434	579	724
0,0700	11	16	21	26	**1**,9000	56	83	111	139	**12**,5000	.	225	300	375	**39**,0000	.	442	589	736
0,0800	11	17	23	28	2,0000	57	86	114	143	13,0000	.	230	307	383	40,0000	.	449	599	748
0,0900	12	18	24	30	2,2000	60	90	120	150	13,5000	.	235	313	391	41,0000	.	456	608	760
0,1000	13	19	25	32	2,4000	63	94	126	157	14,0000	.	240	320	400	42,0000	.	463	618	772

Maßstab der Karte 1:500 $a = 0{,}004 \sqrt{f + 0{,}01 f^2}$

" " " 1:1000 $a = 0{,}006 \sqrt{f + 0{,}01 f^2}$

" " " 1:2000 $a = 0{,}008 \sqrt{f + 0{,}01 f^2}$

" " " 1:4000 $a = 0{,}010 \sqrt{f + 0{,}01 f^2}$

Für Flächen, welche bei der ersten und zweiten Flächenrechnung unter ausschließlicher Verwendung der gleichen Feldmaße bestimmt worden, ist a = 0 zu setzen.

Trigonometrische Formulare.

Trig. Form. 1.

Katastererneuerung.

Kreis: **Hagenau.**

Gemarkungen: **Engweiler, Kindweiler, Bitschhofen.**

Winkel

zu dem

trigonometrischen Netze.

Die Seiten 1, 5, 6, 7, 20, 22, 41, 50, 65 sind nachgerechnet und richtig befunden.

Straßburg, den 20. Oktober 1887.

N. N.

Instrument Nr. 14,

ein Kompensationstheodolit mit verstellbarem Limbus von Fecker & Cie, Wetzlar.

Der Kreis ist getheilt in 360 Grade.

Werth der Noniuseinheit = 10 Sekunden.

Der Theodolit wurde am 10/4., 30/4., 15/5. 1887 einer Prüfung unterzogen und sind die dabei hervorgetretenen Abweichungen ordnungsmäßig behoben worden.

N. N.
Trigonometer.

Trig. Form. 1. Winkelheft.

Standpunkt.	Zielpunkt.	Fernrohrlage I. Nonius A. °	'	"	B. '	"	Mittel. '	"	Fernrohrlage II. Nonius A. °	'	"	B. '	"	Mittel. '	"
1.	2.	3.			4.		5.		6.			7.		8.	
Mietesheim II	Mietesheim Knopf	65	59	40	00	15	59	58	246	00	10	59	35	59	53
zentrisch	34	220	15	50	15	20	15	35	40	15	10	15	40	15	25
Satz 1.	7	221	52	00	52	00	52	00	41	51	50	52	10	52	00
	9	268	34	30	34	10	34	20	88	34	00	34	25	34	12
	33	278	58	15	58	15	58	15	98	58	20	58	30	58	25
	10	289	02	50	02	45	02	47	109	02	30	02	45	02	38
	Kindweiler Kreuzmitte	302	07	25	07	20	07	23	122	07	00	07	10	07	05
	5	322	43	00	43	00	43	00	142	42	55	42	45	42	50
	32	327	41	45	42	05	41	55	147	42	20	42	10	42	15
	Mietesheim I	18	20	55	21	10	21	03	198	21	00	20	50	20	55
	6	25	31	00	31	20	31	10	205	31	30	31	00	31	15
	Mietesheim Knopf	(65	59	40	00	15)			(246	00	10	59	30)		
			07	10	07	40				06	45	07	00		
Satz 2.	Mietesheim Knopf	110	00	50	01	00	00	55	290	00	40	00	35	00	38
	34	264	16	30	16	15	16	23	84	16	20	16	30	16	25
	7	265	52	50	52	50	52	50	85	52	35	52	40	52	38
	9	312	35	20	35	20	35	20	132	35	10	35	10	35	10
	33	322	59	20	59	20	59	20	142	59	20	59	20	59	20
	10	333	03	35	03	35	03	35	153	03	35	03	35	03	35
	Kindweiler Kreuzmitte	346	08	30	08	30	08	30	166	08	15	08	15	08	15
	5	6	43	50	44	00	43	55	186	43	50	43	55	43	52
	32	11	43	05	43	10	43	07	191	43	00	43	00	43	00
	Mietesheim I	62	21	50	22	00	21	55	242	21	35	21	35	21	35
	6	69	32	00	32	05	32	03	249	32	00	32	00	32	00
	Mietesheim Knopf	(110	01	00	01	00)			(290	00	40	00	35)		
			17	40	18	05				16	20	16	35		

Trig. Form. 1. Winkelheft.

Mittel aus I und II. °	′	″	Reduzirte Mittel. °	′	″	Mittel aus allen Beobachtungen. °	′	″	Bemerkungen.
9.			10.			11.			12.
65	59	56	0	00	00				Vor Beginn der Beobachtungen wurde die Stellung des Signals auf △ Mietesheim II untersucht und genau zentrisch befunden.
220	15	30	154	15	34				N. N.
221	52	00	155	52	04				10. 4. 87.
268	34	16	202	34	20				
278	58	20	212	58	24				
289	02	42	223	02	46				
302	07	14	236	07	18				
322	42	55	256	42	59				
327	42	05	261	42	09				
18	20	59	312	21	03				
25	31	13	319	31	17				Probe:
									07′ 54″
	07	10		07	54				+ 11 (59′ 56″) = 59′ 16″
									07′ 10″
110	00	47	0	00	00				
264	16	24	154	15	37				
265	52	44	155	51	57				
312	35	15	202	34	28				
322	59	20	212	58	33				
333	03	35	223	02	48				
346	08	23	236	07	36				
6	43	53	256	43	06				
11	43	04	261	42	17				
62	21	45	312	20	58				
69	32	01	319	31	14				Probe:
									08′ 34″
	17	11		08	34				+ 11 (00′ 47″) = 08′ 37″
									17′ 11″

Trig. Form. 1. Winkelheft.

Standpunkt.	Zielpunkt.	Fernrohrlage I.							Fernrohrlage II.						
		Nonius					Mittel.		Nonius					Mittel.	
		A.			B.				A.			B.			
		°	′	″	′	″	′	″	°	′	″	′	″	′	″
1.	2.	3.			4.		5.		6.			7.		8.	
△ Mietesheim II	△ Mietesheim Knopf	155	28	35	28	40	28	38	335	28	35	28	30	28	33
zentrisch	○ 34	309	44	00	44	00	44	00	129	44	10	44	10	44	10
Satz 3.	△ 7	311	20	30	20	30	20	30	131	20	20	20	30	20	25
	△ 9	358	03	10	03	00	03	05	178	02	55	02	55	02	55
	○ 33	8	27	10	26	50	27	00	188	26	45	27	05	26	55
	△ 10	18	31	30	31	20	31	25	198	31	05	31	10	31	07
	△ Kindweiler Kreuzmitte	31	36	15	36	00	36	08	211	35	45	35	55	35	50
	△ 5	52	11	50	11	35	11	42	232	11	25	11	40	11	33
	○ 32	67	10	50	10	40	10	45	247	10	30	10	55	10	42
	△ Mietesheim I	107	49	45	49	45	49	45	287	49	00	49	20	49	10
	△ 6	115	00	00	59	50	59	55	294	59	25	59	35	59	30
	△ Mietesheim Knopf	(155	28	30	28	35)			(335	28	30	28	30)		
			23	35	22	10				19	55	21	45		
Satz 4.	△ Mietesheim Knopf	200	35	45	35	55	35	50	20	36	20	36	00	36	10
	△ 7	356	27	25	27	55	27	40	176	28	00	27	40	27	50
	△ 9	43	10	10	10	50	10	30	223	10	35	10	25	10	30
	△ 10	63	38	50	38	55	38	53	243	38	55	38	55	38	55
	△ Kindweiler Kreuzmitte	76	43	40	43	50	43	45	256	43	40	43	40	43	40
	△ 5	97	19	10	19	30	19	20	277	19	20	19	10	19	15
	△ Mietesheim I	152	56	50	56	50	56	50	332	56	50	56	40	56	45
	△ 6	160	07	00	07	40	07	20	340	07	30	07	15	07	23
	△ Mietesheim Knopf	(200	35	45	35	55)			(20	36	10	36	00)		
			58	50	01	25				01	10	59	45		

Trig. Form. 1. Winkelheft.

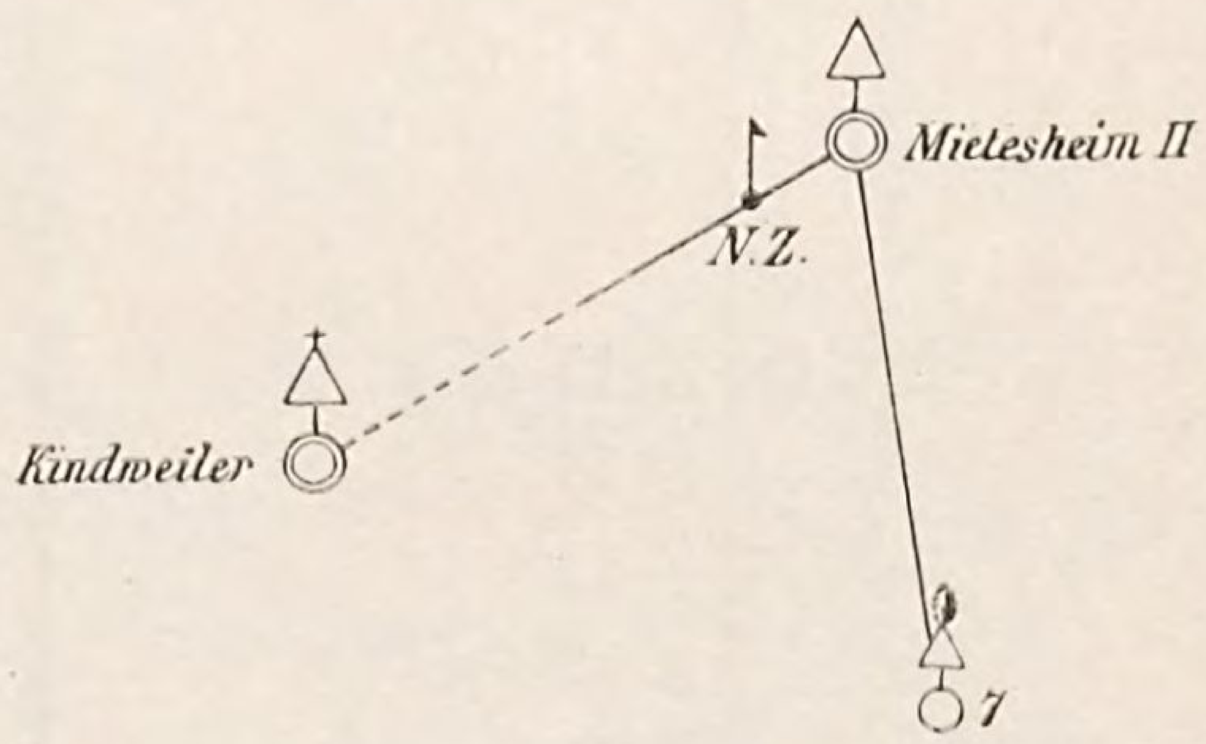
Mittel aus I und II. °	′	″	Reduzirte Mittel. °	′	″	Mittel aus allen Beobachtungen. °	′	″
9.			10.			11.		
155	28	36	0	00	00			
309	44	05	154	15	29			
311	20	28	155	51	52			
358	03	00	202	34	24			
8	26	57	212	58	21			
18	31	16	223	02	40			
31	35	59	236	07	23			
52	11	37	256	43	01			
67	10	44	261	42	08			
107	49	27	312	20	51			
114	59	43	319	31	07			
	21	52		07	16			
200	36	00	0	00	00			
356	27	45	155	51	45			
43	10	30	202	34	30			
63	38	54	212	02	54			
76	43	43	236	07	43			
97	19	17	256	43	17			
152	56	48	312	20	48			
160	07	21	319	31	21			
	00	18		12	18			

Bemerkungen. (12.)

Probe:

$$\begin{aligned} & 07' \, 16'' \\ + 11 \, (28' \, 36'') = {} & \underline{14' \, 36''} \\ & 21' \, 52'' \end{aligned}$$

Um eine exzentrische Beobachtung auf ♁ 7 zu vermeiden, wurde der ⊚ Mietesheim II während der Beobachtung auf obengenanntem Punkte exzentrisch signalisirt. Messung für die Zentrirung der Richtung ⊚ Mietesheim II nach ♁ 7.



Probe:

$$\begin{aligned} & 12' \, 18'' \\ + 8 \, (36' \, 00'') = {} & \underline{48' \, 00''} \\ & 00' \, 18'' \end{aligned}$$

Gemessen:
0,65
0,65
0,65
Mittel = 0,65

Trig. Form. 1. Winkelheft.

Standpunkt.	Zielpunkt.	Fernrohrlage I. Nonius A. °	′	″	B. ′	″	Mittel. ′	″	Fernrohrlage II. Nonius A. °	′	″	B. ′	″	Mittel. ′	″
1.	2.	3.			4.		5.		6.			7.		8.	
△ 11 zentrisch.	△ 15 Knopf	137	16	50	16	50	16	50	317	16	30	16	35	16	33
Satz 1.	△ 14	153	57	15	57	15	57	15	333	57	10	57	10	57	10
Festlegung durch	△ 13	205	14	30	14	40	14	35	25	14	10	14	10	14	10
eine 0,50 m tief versenkte Glasröhre und	△ 12 Spitze	256	23	30	23	45	23	38	76	23	40	23	20	23	30
einen zu Tage tre-	⧖ 31	319	25	40	25	50	25	45	139	25	40	25	20	25	30
tenden Stein mit ein-	△ 5	344	27	30	27	30	27	30	164	27	10	27	10	27	10
gemeißeltem Kreuz, dessen Mitte das Zen-	△ 15 Knopf	(137	16	50	16	50)			(317	16	20	16	35)		
trum bezeichnet.			45	15	45	50				44	20	43	45		
Satz 2.	△ 15 Knopf	182	12	50	12	10	12	30	2	11	50	11	40	11	45
	△ 14	198	53	10	52	30	52	50	18	52	30	53	10	52	50
	△ 13	250	10	00	10	10	10	05	70	09	40	09	50	09	45
	△ 12 Spitze	301	18	40	19	30	19	05	121	19	25	18	50	19	08
	⧖ 31	4	21	10	21	50	21	30	184	21	40	21	00	21	20
	△ 5	29	22	50	23	20	23	05	209	23	00	22	30	22	45
	△ 15 Knopf	(182	12	45	12	05)			(2	11	50	11	40)		
			18	40	19	30				18	05	17	00		
Satz 3.	△ 15 Knopf	227	06	30	05	50	06	10	47	05	45	06	15	06	00
	△ 14	243	47	00	46	30	46	45	63	46	30	46	50	46	40
	△ 13	295	03	50	03	50	03	50	115	03	50	03	40	03	45
	△ 12 Spitze	346	13	00	13	20	13	10	166	13	25	12	50	13	08
	⧖ 31	49	15	15	15	35	15	25	229	15	20	14	40	15	00
	△ 5	74	16	35	16	45	16	40	254	16	50	16	10	16	30
	△ 15 Knopf	(227	06	25	05	40)			(47	05	40	06	10)		
			42	10	41	50				41	40	40	25		

Trig. Form. 1. Winkelheft.

Mittel aus I und II. °	′	″	Reduzirte Mittel. °	′	″	Mittel aus allen Beobachtungen. °	′	″
9.			10.			11.		
137	16	42	0	00	00			
153	57	12	16	40	30			
205	14	23	67	57	41			
256	23	34	119	06	52			
319	25	37	182	08	55			
344	27	20	207	10	38			
	44	48		04	36			
182	12	08	0	00	00			
198	52	50	16	40	42			
250	09	55	67	57	47			
301	19	07	119	06	59			
4	21	25	182	09	17			
29	22	55	207	10	47			
	18	20		05	32			
227	06	05	0	00	00			
243	46	43	16	40	38			
295	03	47	67	57	42			
346	13	09	119	07	04			
49	15	13	182	09	08			
74	16	35	207	10	30			
	41	32		05	02			

Bemerkungen. (12.)

Da von dem Signale auf △ 12 nur die Spitze gesehen und die Beobachtung der Richtung nach △ 10 nur durch Beseitigung verschiedener Hindernisse ermöglicht werden konnte, so ist eine zweite Beobachtung exzentrisch ausgeführt. Die Stellung des Signals auf △ 11 wurde vor Beginn der Beobachtung untersucht und genau zentrisch befunden.

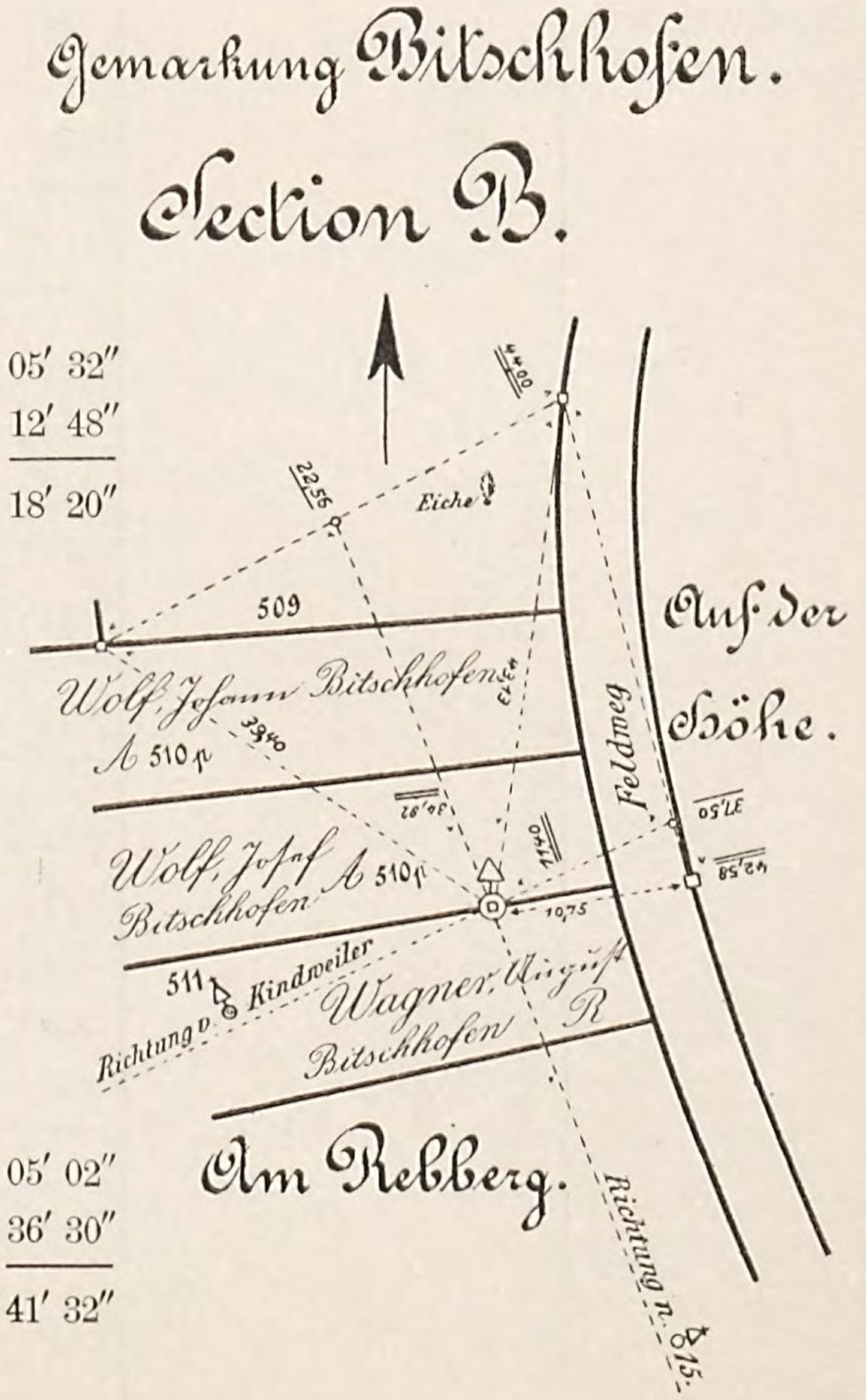
N. N.
18. 5. 87.

Probe:

04′ 36″
+ 6 (16′ 42″) = 40′ 12″
44′ 48″

Probe:

05′ 32″
+ 6 (12′ 08″) = 12′ 48″
18′ 20″



Probe:

05′ 02″
+ 6 (06′ 05″) = 36′ 30″
41′ 32″

Trig. Form. 1. Winkelheft.

Standpunkt.	Zielpunkt.	Fernrohrlage I.							Fernrohrlage II.						
		Nonius					Mittel.		Nonius					Mittel.	
		A.			B.				A.			B.			
		°	'	"	'	"	'	"	°	'	"	'	"	'	"
1.	2.	3.			4.		5.		6.			7.		8.	
△ 11 zentrisch.	△ 15 Knopf	272	15	45	16	05	15	55	92	16	05	16	05	16	05
Satz 4.	△ 14	288	56	20	56	40	56	30	108	56	45	56	35	56	40
	△ 13	340	13	35	13	45	13	40	160	14	10	13	50	14	00
	△ 12 Spitze	31	22	45	22	55	22	50	211	23	20	23	00	23	10
	▽ 31	94	25	05	25	10	25	07	274	25	10	24	50	25	00
	△ 5	119	26	30	26	30	26	30	299	26	45	26	40	26	42
	△ 15 Knopf	(272	15	45	16	00)			(92	16	15	16	15)		
			40	00	41	05				42	15	41	00		
△ 11 exzentrisch.	△ 15 Knopf	256	55	10	54	15	54	43	76	54	10	54	30	54	20
Satz 5.	△ 12	15	59	55	00	00	59	57	196	00	00	00	00	00	00
Standpunkt, siehe	△ 5	104	06	00	06	15	06	07	284	06	10	05	40	05	55
Spalte 12.	△ 10	174	23	40	23	10	23	25	354	23	00	23	25	23	13
	△ 15 Knopf	(256	55	15	54	30)			(76	54	00	54	20)		
			24	45	23	40				23	20	23	35		
Satz 6.	△ 15 Knopf	301	14	00	13	10	13	35	121	13	10	13	40	13	26
	△ 12	60	19	00	19	00	19	00	240	18	50	18	30	18	40
	△ 5	148	25	00	25	20	25	10	328	25	10	25	00	25	05
	△ 10	218	42	30	41	40	42	05	38	41	50	42	20	42	05
	△ 15 Knopf	(301	14	00	13	20)			(121	13	10	13	40)		
			40	30	39	10				39	00	39	30		
Satz 7.	△ 15 Knopf	346	09	15	08	45	09	00	166	08	30	09	00	08	45
	△ 12	105	14	10	14	10	14	10	285	14	10	14	15	14	13
	△ 5	193	20	15	21	00	20	38	13	20	40	20	00	20	20
	△ 10	263	38	00	37	20	37	40	83	37	10	37	50	37	30
	△ 15 Knopf	(346	09	15	08	40)			(166	08	40	09	10)		
			21	40	21	15				20	30	21	05		

Trig. Form. 1. Winkelheft.

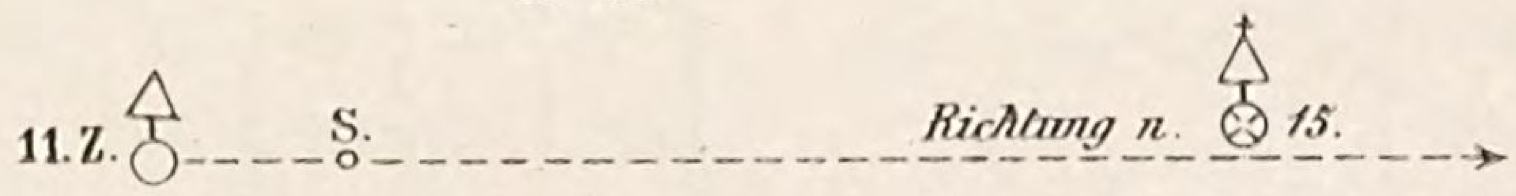
Mittel aus I und II. °	′	″	Reduzirte Mittel. °	′	″	Mittel aus allen Beobachtungen. °	′	″
9.			10.			11.		
272	16	00	0	00	00			
288	56	35	16	40	35			
340	13	50	67	57	50			
31	23	00	119	07	00			
94	25	04	182	09	04			
119	26	36	207	10	36			
	41	05		05	05			
256	54	31	0	00	00			
15	59	59	119	05	28			
104	06	01	207	11	30			
174	23	19	277	28	48			
	23	50		45	46			
301	13	30	0	00	00			
60	18	50	119	05	20			
148	25	08	207	11	38			
218	42	05	277	28	35			
	39	33		45	33			
346	08	53	0	00	00			
105	14	11	119	05	18			
193	20	29	207	11	36			
263	37	35	277	28	42			
	21	08		45	36			

Bemerkungen.

12.

Probe:

05′ 05″
+ 6 (16′ 00″) = 36′ 00″
41′ 05″



Gemessen:
0,33
0,33
0,33
Mittel 0,33

Probe:

45′ 46″
+ 4 (54′ 31″) = 38′ 04″
23′ 50″

Zentrirte Richtungen siehe Nr. 1 des trig. Form. 4.

Probe:

45′ 33″
+ 4 (13′ 30″) = 54′ 00″
39′ 33″

Probe:

45′ 36″
+ 4 (08′ 53″) = 35′ 32″
21′ 08″

Trig. Form. 1. Winkelheft.

Standpunkt.	Zielpunkt.	Fernrohrlage I. Nonius A. °	′	″	B. ′	″	Mittel. ′	″	Fernrohrlage II. Nonius A. °	′	″	B. ′	″	Mittel. ′	″
1.	2.	3.			4.		5.		6.			7.		8.	
△ 11 exzentrisch.	△ 15 Knopf	31	08	40	09	00	08	50	211	09	20	09	00	09	10
Satz 8.	△ 12	150	14	10	14	30	14	20	330	14	30	14	20	14	25
	△ 5	238	20	30	20	50	20	40	58	20	50	20	10	20	30
	△ 10	308	38	00	37	20	37	40	128	37	20	38	00	37	40
	△ 15 Knopf	(31	09	00	09	10)			(211	09	20	09	00)		
			21	20	21	40				22	00	21	30		
		Messungen zum Zwecke der Zentrirung auf △ Kindweiler.													
△ Kindweiler S.	△ Engweiler Knopf	95	46	40	47	20	47	00	275	48	00	47	20	47	40
Standpunkt be-	B	192	08	00	08	10	08	05	12	10	00	10	20	10	10
findet sich auf der	C	76	40	50	41	10	41	00	256	43	10	43	50	43	30
östlichen Seite der	△ Engweiler Knopf	(95	46	45	47	25)			(275	46	40	47	00)		
Gallerie, bezeich-			35	30	36	40				41	10	41	30		
net durch ein in															
die Fliesen einge-	△ Engweiler Knopf	186	42	30	42	50	42	40	6	43	30	43	10	43	20
meißeltes Kreuz.	B	283	03	00	03	20	03	10	103	06	10	06	00	06	05
	C	167	36	00	36	20	36	10	347	38	55	38	35	38	45
	△ Engweiler Knopf	(186	42	40	42	55)			(6	43	40	43	20)		
			21	30	22	30				28	35	27	45		
A	Zentrum	167	25	30	26	00	25	45	347	27	50	27	00	27	25
	Standpunkt	170	13	00	13	10	13	05	350	14	30	13	55	14	13
	B	235	22	30	22	40	22	35	55	22	40	22	30	22.	35
	Zentrum	(167	25	30	25	50)			(347	27	55	27	00)		
			01	00	01	50				05	00	03	25		
	Zentrum	257	16	00	16	20	16	10	77	18	00	17	40	17	50
	Standpunkt	260	03	00	03	20	03	10	80	05	20	05	00	05	10
	B	325	12	40	13	20	13	00	145	13	00	13	20	13	10
	Zentrum	(257	16	10	16	30)			(77	18	10	17	50)		
			31	40	33	00				36	20	36	00		

Trig. Form. 1. Winkelheft.

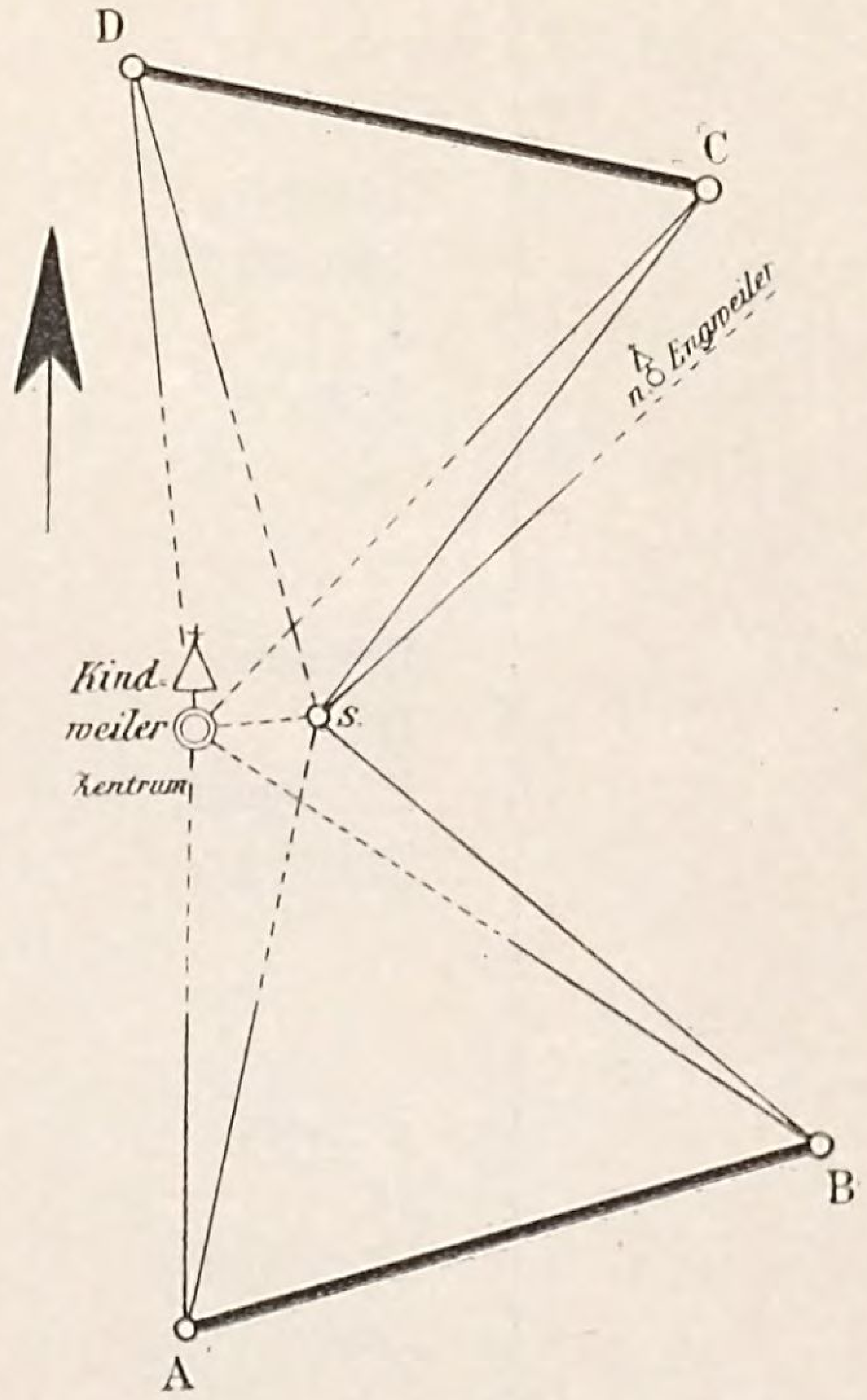
Mittel aus I und II. °	′	″	Reduzirte Mittel. °	′	″	Mittel aus allen Beobachtungen. °	′	″
9.			10.			11.		
31	09	00	0	00	00			
150	14	22	119	05	22			
238	20	35	207	11	35			
308	37	40	277	28	40			
	21	37		45	37			
95	47	20	0	00	00	0	00	00
192	09	08	96	21	48	96	21	42
76	42	15	340	54	55	340	54	42
	38	43		16	43		16	24
186	43	00	0	00	00			
283	04	37	96	21	37			
167	37	28	340	54	28			
	25	05		16	05			
167	26	35	0	00	00	0	00	00
170	13	39	2	47	04	2	47	07
235	22	35	67	56	00	67	56	03
	02	49		43	04		43	10
257	17	00	0	00	00			
260	04	10	2	47	10			
325	13	05	67	56	05			
	34	15		43	15			

Bemerkungen. (12.)

Beobachtet am 18. 5. 87 bei großer Hitze und stark zitternder Luft.

N. N.
Trigonometer.

Probe:
45′ 37″
+ 4 (09′ 00″) = 36′ 00″
21′ 37″



Probe:
16′ 43″
+ 3 (47′ 20″) = 22′ 00″
38′ 43″

Probe:
16′ 05″
+ 3 (43′ 00″) = 09′ 00″
25′ 05″

Die Punkte A, B, C, D sind durch 0,50 m tief versenkte Glasröhren dauernd bezeichnet.

Probe:
43′ 04″
+ 3 (26′ 35″) = 19′ 45″
02′ 49″

Gemessen:

AB = 73,82	DC = 59,76
BA = 73,86	CD = 59,80
AB = 73,85	DC = 59,76
Mittel = 73,84	Mittel = 59,77

Vor Ausführung der Messung wurden die Meßlatten geprüft und genau richtig befunden.

N. N.

Probe:
43′ 15″
+ 3 (17′ 00″) = 51′ 00″
34′ 15″

Trig. Form. 1. Winkelheft.

Standpunkt.	Zielpunkt.	Fernrohrlage I.							Fernrohrlage II.						
		Nonius					Mittel.		Nonius					Mittel.	
		A.			B.				A.			B.			
		°	′	″	′	″	′	″	°	′	″	′	″	′	″
1.	2.	3.			4.		5.		6.			7.		8.	
B	Zentrum	80	57	50	58	35	58	12	260	55	45	55	45	55	45
	Standpunkt	84	16	40	17	30	17	05	264	14	30	14	20	14	25
	A	17	51	25	52	10	51	48	197	51	00	51	20	51	10
	Zentrum	(80	57	50	58	35)			(260	55	50	55	45)		
			05	55	08	15				01	15	01	25		
	Zentrum	170	16	00	16	00	16	00	350	13	00	12	20	12	40
	Standpunkt	173	33	40	34	20	34	00	353	32	10	31	45	31	57
	A	107	09	00	09	00	09	00	287	08	50	08	10	08	30
	Zentrum	(170	16	00	16	00)			(350	13	00	12	30)		
			58	40	59	20				54	00	52	15		
C	Zentrum	20	42	10	41	50	42	00	200	37	40	38	20	38	00
	D	66	23	40	23	00	23	20	246	23	00	23	00	23	00
	Standpunkt	17	37	20	36	40	37	00	197	35	00	35	20	35	10
	Zentrum	(20	42	10	41	50)			(200	37	40	38	20)		
			43	10	41	30				35	40	36	40		
	Zentrum	110	14	30	14	00	14	15	290	10	10	11	00	10	35
	D	155	55	45	55	35	55	40	335	55	40	56	00	55	50
	Standpunkt	107	09	40	09	20	09	30	287	08	00	08	20	08	10
	Zentrum	(110	14	50	14	10)			(290	10	20	11	10)		
			19	55	18	55				13	50	15	20		
D	Zentrum	112	15	25	14	55	15	10	292	11	00	11	40	11	20
	C	43	57	35	57	45	57	40	223	57	10	57	30	57	20
	Standpunkt	105	58	20	58	15	58	17	285	55	15	55	20	55	17
	Zentrum	(112	15	30	15	00)			(292	11	10	11	50)		
			11	20	10	55				03	25	04	30		
	Zentrum	202	27	30	27	20	27	25	22	22	50	23	00	22	55
	C	134	09	40	09	50	09	45	314	09	40	09	45	09	42
	Standpunkt	196	09	40	09	40	09	40	16	07	40	08	00	07	50
	Zentrum	(202	27	30	27	20)			(22	23	00	23	10)		
			46	50	46	50				40	10	40	45		

Trig. Form. 1. Winkelheft.

Mittel aus I und II. °	′	″	Reduzirte Mittel. °	′	″	Mittel aus allen Beobachtungen. °	′	″	Bemerkungen.
9.			10.			11.			12.
80	56	58	0	00	00	0	00	00	Beobachtet am 19. 5. 87 bei bewölktem Himmel, aber klarer Luft.
84	15	45	3	18	47	3	18	43	N. N.
17	51	29	296	54	31	296	54	28	Trigonometer.
	04	12		13	18		13	11	Probe: 13′ 18″ + 3 (56′ 58″) = 50′ 54″; 04′ 12″
170	14	20	0	00	00				
173	32	59	3	18	39				
107	08	45	296	54	25				
	56	04		13	04				Probe: 13′ 04″ + 3 (14′ 20″) = 43′ 00″; 56′ 04″
20	40	00	0	00	00	0	00	00	
66	23	10	45	43	10	45	43	15	
17	36	05	356	56	05	356	56	15	
	39	15		39	15		39	30	Probe: 39′ 15″ + 3 (40′ 00″) = 00′ 00″; 39′ 15″
110	12	25	0	00	00				
155	55	45	45	43	20				
107	08	50	356	56	25				
	17	00		39	45				Probe: 39′ 45″ + 3 (12′ 25″) = 37′ 15″; 17′ 00″
112	13	15	0	00	00	0	00	00	
43	57	30	291	44	15	291	44	24	
105	56	47	353	43	32	353	43	34	
	07	32		27	47		27	58	Probe: 27′ 47″ + 3 (13′ 15″) = 39′ 45″; 07′ 32″
202	25	10	0	00	00				
134	09	43	291	44	33				
196	08	45	353	43	35				
	43	38		28	08				Probe: 28′ 08″ + 3 (25′ 10″) = 15′ 30″; 43′ 38″

Regeln zum trigonometrischen Formular 1.

A. Trigonometrisches Netz.*)

1.

Die Winkelmessung auf einem und demselben Standpunkte ist in der Regel in vollen Sätzen auszuführen.

2.

Sind jedoch auf einem trigonometrischen Punkte gleichzeitig die Richtungen nach trigonometrischen Punkten und Beipunkten zu beobachten, so werden letztere durch drei Sätze hindurch mitbeobachtet, im vierten Satze aber weggelassen.

3.

Entstehen durch das gleichzeitige Beobachten der Richtungen nach trigonometrischen Punkten und Beipunkten zu umfangreiche Sätze, so sind die Beipunkte auszuscheiden und in drei besonderen Sätzen für sich zu beobachten.

4.

Müssen für die Beobachtungen auf einer Station mehrere Standpunkte genommen werden, so ist die Beobachtung zum Zwecke der Zusammenfügung der verschiedenen Satzgruppen, wenn thunlich, so anzuordnen, daß auf jedem Standpunkte nach demselben Anfangssignale und ferner nach möglichst vielen auf den übrigen Standpunkten ebenfalls anvisirten Signalen beobachtet wird.

5.

Auf gegebenen Punkten sind möglichst viele, mindestens aber zwei Richtungen nach anderen gegebenen Punkten zu beobachten, damit die Orientirung der Richtungen im trig. Form. 7 (Regel 28 bis 34) mit der nöthigen Sicherheit erfolgen kann. Dabei sind die Orientirungsrichtungen, wenn thunlich, so zu wählen, daß sich dieselben in dem Punkte der Beobachtung unter günstigen Schnitten treffen, um sofort bei Ableitung der Neigungen die gemessenen Winkel mit den aus den Koordinaten ermittelten vergleichen und hiernach feststellen zu können, ob die zeitige Lage des Punktes den gegebenen Koordinaten noch genau entspricht.

6.

Die Orientirung nach einer Richtung ist nur ausnahmsweise in solchen Fällen zulässig, in denen die Beobachtung einer zweiten gegebenen Richtung nicht beschafft werden kann.

7.

Können bei exzentrischer Aufstellung des Theodolits die Zentrirungselemente nicht direkt oder nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden, so sind die zur Ermittlung dieser Elemente vorzunehmenden Hülfsmessungen thunlichst so anzuordnen, daß eine zuverlässige Probe für die Richtigkeit der Bestimmung gewonnen wird.

Alle Längenmessungen zum Zwecke der Zentrirung von Richtungen sind mit geprüften und genau richtig befundenen Meßlatten, mindestens drei Mal, sorgfältig auszuführen. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind ebenso wie das Mittel aus diesen in Spalte 12 des trig. Form. 1 einzutragen.

---

*) „B. Polygonnetz“ siehe Regel 62.

Die für die Zentrirung von Richtungen erforderlichen Winkelmessungen sind in dem trig. Form. 1 in besonderen Sätzen unter der Ueberschrift:

„Messungen zum Zwecke der Zentrirung“

nachzuweisen.

Bei den Hülfsmessungen, aus welchen die Zentrirungselemente abgeleitet werden, ist nicht zu unterlassen, die Endpunkte der Grundlinien an den Hülfsdreiecken von dem exzentrischen Standpunkte aus im Anschluß an eine der zu zentrirenden Richtungen anzuvisiren.

Der ganze Zusammenhang der Hülfsmessungen ist in Spalte 12 des trig. Form. 1 durch eine entsprechende Handzeichnung zu veranschaulichen.

Die vorgedachten Endpunkte sind, soweit dieselben nicht mit vorhandenen Festpunkten zusammenfallen, dauerhaft zu vermarken. Ferner sind dieselben demnächst, wenn thunlich, als Polygonpunkte zu verwenden und nach Koordinaten zu bestimmen.

Für die nach §. 29 Ziffer 4 der Anweisung exzentrisch gesetzten Marksteine sind diejenigen Winkel- und Längenmessungen, welche zur Bestimmung derselben nach Koordinaten im Anschluß an das Zentrum erforderlich sind, zu beschaffen, damit diese Punkte später geeigneten Falls als Anschlußpunkte für das Polygonnetz 2c. verwendet werden können. In den sämmtlichen Vermessungsakten sind dieselben durch den Beisatz „exz.“ zu der Nummer des Zentrums zu kennzeichnen, z. B. $\overset{\triangle}{\circ}$ 44 exz.

8.

Alle Umstände, welche auf die Beobachtungen und die Verwerthung der Ergebnisse derselben Einfluß haben, sind unmittelbar nach Ausführung der Beobachtungen auf einer Station in Spalte 12 des trig. Form. 1 zu vermerken.

Die spätere Eintragung derartiger Angaben ist unstatthaft.

9.

Die Ergebnisse der bei rechtläufiger Drehung der Alhidade ausgeführten Beobachtungen in der Fernrohrlage I werden in Spalte 3 und 4 des trig. Form. 1 satzweise von oben nach unten fortschreitend, und die bei rückläufiger Drehung der Alhidade ausgeführten Beobachtungen in der Fernrohrlage II in Spalte 6 und 7 satzweise von unten nach oben fortschreitend eingetragen.

10.

Die Mittel aus I und II in Spalte 9 des trig. Form. 1 werden aus den Mitteln in Spalte 5 und 8 gebildet. Die Richtigkeit der Berechnung wird sicher gestellt, indem die Sekunden und Minuten in den Spalten 3, 4, 6, 7 und 9 satzweise summirt werden und untersucht wird, ob das arithmetische Mittel der in den vier ersten Spalten erhaltenen Summen mit der Summe in Spalte 9 übereinstimmt.

11.

Die in Spalte 10 des trig. Form. 1 einzutragenden reduzirten Mittel werden aus den in Spalte 9 erhaltenen Richtungen abgeleitet, indem in jedem Satze die Anfangsrichtung R_0 von allen Richtungen desselben Satzes abgezogen wird. Die Richtigkeit der reduzirten Mittel wird durch Bildung der Summen derselben sowie durch die Untersuchung, ob die Summe in Spalte 10 plus $n R_0$ (unter n die Anzahl der Richtungen in dem betreffenden Satze verstanden) genau die Summe in Spalte 9 ergibt, sicher gestellt.

12.

Die Mittel aus allen Beobachtungen werden in dem trig. Form. 2 gebildet.

13.

Für die lediglich durch Vorwärtseinschneiden bestimmten, sowie für die gegebenen, aber ebenfalls nur von andern Punkten anvisirten trigonometrischen Punkte (auf denen eine Winkelbeobach-

tung nicht stattgefunden hat), ist an den Stellen, wo die erste der nach einem solchen Punkte beobachteten Richtungen im trig. Form. 1 nachgewiesen ist, in Spalte 12 anzugeben, wie die Punkte im Felde bezeichnet sind. In dem Inhaltsverzeichnisse (Regel 14) ist neben dem Namen bezw. der Nummer der betreffenden Punkte die Seite zu vermerken, auf welcher diese Angabe eingetragen ist.

14.

Dem trig. Form. 1 ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen, in welchem zunächst die gegebenen, dann die neubestimmten Punkte ihrer Nummerfolge nach eingetragen werden und hinter jeder Nummer vermerkt wird, auf welcher Seite des trig. Form. 1 die auf dem betreffenden Punkte ausgeführten Winkelbeobachtungen nachgewiesen sind, bezw. wo für die nur anvisirten Punkte angegeben ist, wie dieselben im Felde bezeichnet sind. (Regel 13.)

15.

Vor Beginn der Winkelmessung und bei länger andauernder Arbeit auch während derselben ist der zu verwendende Theodolit einer genauen Prüfung der Hauptaxen zu unterziehen und hierbei nach der nachstehenden Anleitung zu verfahren:

I. Prüfung der Stellung des Fadenkreuzes gegen die Linsen.

Man stellt das Fernrohr auf einen sehr entfernten Gegenstand scharf und deutlich ein; alsdann müssen die Fäden einfach und ganz schwarz erscheinen, und es darf auch der anvisirte Gegenstand, wenn man das Auge hin und her bewegt, seine Stelle gegen das Fadenkreuz nicht verändern. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist das Fadenkreuz (oder entgegengesetzt die Okularlinse) so lange zu verschieben, bis diesen Bedingungen entsprochen ist.

II. Prüfung der Axen.

Für die weiteren Prüfungen und Berichtigungen des Theodolits ist zu unterscheiden, ob die Libelle mit der Alhidade fest verbunden ist, oder ob dieselbe auf der horizontalen Axe sich befindet.

A. Theodolit mit Alhidadenlibelle.

a. Prüfung der Sehaxe.

1. Ist das Fernrohr zum Umlegen eingerichtet, so wird ein entfernter scharf bezeichneter Punkt anvisirt, das Fernrohr umgelegt und hierauf geprüft, ob das Objekt wieder im Fadenkreuz erscheint. Die etwaige Differenz ist zur Hälfte durch seitliche Verschiebung des Fadenkreuzes vermittelst der Korrektionsschrauben an letzterem zu berichtigen.

2. Ist das Fernrohr zum Durchschlagen eingerichtet, so wird dasselbe auf einen Punkt eingerichtet und auf beiden Nonien abgelesen. Hierauf wird das Fehrnrohr durchgeschlagen und wiederum nach dem anvisirten Punkte gerichtet. Die dann in den Ergebnissen der Ablesungen in beiden Fernrohrlagen zu Tage tretende Differenz wird zur Hälfte durch entsprechende Verschiebung des Fadenkreuzes vermittelst seiner Korrektionsschrauben behoben.

b. Prüfung der vertikalen Axe.

Man stellt das Instrument so gut als möglich horizontal, bringt die Libelle, falls dieselbe eine Röhrenlibelle ist, in der Richtung zweier Stellschrauben mit letzteren genau zum Einspielen und dreht sodann die Alhidade um 2 R. Der sich dann etwa zeigende Ausschlag der Libelle ist zur Hälfte mit den Stellschrauben und zur Hälfte mit den Korrektionsschrauben der Libelle zu beheben. Diese Prüfung ist, wenn erforderlich, zu wiederholen. Ist die Libelle eine Dosenlibelle, so bringt man sie

in einer Lage zum Einspielen, dreht die Alhidade mit der Libelle und verbessert in derjenigen Stellung, in welcher der stärkste Ausschlag erfolgt, die Hälfte desselben an den Korrektionsschrauben der Dosenlibelle. Auch diese Prüfung ist, wenn erforderlich, zu wiederholen.

c. Prüfung der horizontalen Axe.

Nach Richtigstellung der vertikalen Axe wird die Lage der Horizontalaxe geprüft. Zu diesem Zweck wird das Fadenkreuz nach genauer Horizontalstellung des Theodolits auf eine durch einen aufgehängten Senkel oder eine scharfe Mauerkante gebildete lothrechte Linie eingestellt und durch Auf- und Niederkippen des Fernrohrs geprüft, ob das Fadenkreuz in den verschiedenen Stellungen des Fernrohrs die lothrechte Linie nicht verläßt. Die hervortretende Abweichung ist durch die Lagerschraube des Fernrohrs zu beseitigen.

B. Theodolit mit Axenlibelle.

a. Prüfung der Sehaxe.

Die Prüfung erfolgt, wie unter II. A a. Ziffer 1 und 2 beschrieben.

b. Prüfung der horizontalen Axe.

Die Axenlibelle wird auf die horizontale Axe des Fernrohrs aufgesetzt, zum Einspielen gebracht und dann umgesetzt. Der hiernach entstehende Ausschlag wird zur Hälfte an der Korrektionsschraube der Libelle und zur Hälfte an den Stellschrauben des Instruments verbessert.

c. Prüfung der vertikalen Axe.

Die Axenlibelle ist in der Richtung zweier Stellschrauben zum Einspielen zu bringen und hierauf die Alhidade um 2 R zu drehen. Die hierbei etwa sich zeigende Abweichung der Libelle ist zur Hälfte mit den Stellschrauben des Instruments und zur Hälfte mit Hülfe der Lagerschrauben an den Axenlagern zu beheben. Diese Prüfung ist, wenn nöthig, einige Mal zu wiederholen.

Der Zeitpunkt der Prüfungen ist auf dem Titelblatte des trig. Form. 1 zu vermerken.

Trig. Form. 2. Winkelmessung. Bildung d. Mittels a. allen Beobacht. d. Richtungen.

Laufende Nr. 4. Standpunkt Mietesheim II.

	Reduzirte Mittel. Satz 1 Seite 1 °	′	″	Satz 2 Seite 1 °	′	″	Satz 3 Seite 2 °	′	″	Satz 4 Seite 2 °	′	″	Endgültige Richtungen. °	′	″	
Mietesheim Knopf	0	00	00	0	00	00	0	00	00	0	00	00	0	00	00	
34	154	15	34		15	37		15	29		(15	33)	154	15	33	
7	155	52	04		51	57		51	52		51	45	155	51	54	
9	202	34	20		34	28		34	24		34	30	202	34	26	
33	212	58	24		58	33		58	21		(58	26)	212	58	26	
10	223	02	46		02	48		02	40		02	54	223	02	47	
Kindweiler Kreuzmitte	236	07	18		07	36		07	23		07	43	236	07	30	
5	256	42	59		43	06		43	01		43	17	256	43	06	
32	261	42	09		42	17		42	08		(42	11)	261	42	11	
Mietesheim I	312	21	03		20	58		20	51		20	48	312	20	55	
6	319	31	17		31	14		31	07		31	21	319	31	15	
[r]		07	54		08	34		07	16		12	18		08	03	
[r]		07	54		08	34		07	16		08	28		08	03	$\frac{32' 12''}{4} = 8' 03''$
[d]	+		09	—		31	+		47	—		25	=	±	00	

Laufende Nr. 27. Standpunkt 11 zentrisch.

Gruppe 1.	1. Reduzirte Mittel. Satz 1 Seite 12 °	′	″	Satz 2 Seite 12 °	′	″	Satz 3 Seite 12 °	′	″	Satz 4 Seite 13 °	′	″	2. Mittel aus allen Beobachtungen °	′	″	
15 Knopf	0	00	00	0	00	00	0	00	00	0	00	00	0	00	00	
14	16	40	30		40	42		40	38		40	35	16	40	36	
13	67	57	41		57	47		57	42		57	50	67	57	45	
12 Spitze	119	06	52		06	59		07	04		07	00	119	06	59	
31	182	08	55		09	17		09	08		09	04	182	09	06	
5	207	10	38		10	47		10	30		10	36	207	10	38	
[r]		04	36		05	32		05	02		05	05		05	04	$\frac{20' 15''}{4} = 5' 04''$
[d]	+		28	—		28	+		02	—		01	+		01	

Trig. Form. 2. Winkelmessung. Bildung d. Mittels a. allen Beobacht. d. Richtungen.

Standpunkt △ 11 exzentrisch.

1. Reduzirte Mittel.

Gruppe 2.	Satz 5 Seite 13 °	'	"	Satz 6 Seite 13 °	'	"	Satz 7 Seite 13 °	'	"	Satz 8 Seite 14 °	'	"	Mittel aus allen Beobachtungen. °	'	"	Zentrirte Mittel aus allen Beobachtungen. °	'	"
△ 15 Knopf	0	00	00	0	00	00	0	00	00	0	00	00	0	00	00	0	00	00
△ 12	119	05	28		05	20		05	18		05	22	119	05	22	119	07	06
△ 5	207	11	30		11	38		11	36		11	35	207	11	35	207	10	43
△ 10	277	28	48		28	35		28	42		28	40	277	28	41	277	26	03
[r]		45	46		45	33		45	36		45	37		45	38		43	52

	Mittel aus allen Beobachtungen der einzelnen Gruppen. Gruppe 1. °	'	"	Gruppe 2. °	'	"	Mittel m °	'	"	$\frac{[o]}{p}$	Endgültige Richtungen r_m °	'	"
△ 15 Knopf	0	00	00	0	00	00	0	00	00	$-\frac{00,5}{2} = -0,25$	359	59	59,75
△ 14	16	40	36		(40	36)	16	40	36	$+\frac{01,0}{1} = +1,00$	16	40	37,00
△ 13	67	57	45		(57	45)	67	57	45	$+\frac{01,0}{1} = +1,00$	67	57	46,00
△ 12	119	06	59		07	06	119	07	02,5	$-\frac{00,5}{2} = -0,25$	119	07	02,25
▽ 31	182	09	06		(09	06)	182	09	06	$+\frac{01,0}{1} = +1,00$	182	09	07,00
△ 5	207	10	38		10	43	207	10	40,5	$-\frac{00,5}{2} = -0,25$	207	10	40,25
△ 10		(26	03)	277	26	03	277	26	03	$-\frac{01,5}{1} = -1,50$	277	26	01,50
$[r_1]$		05	04		43	52	[m]	31	13	$\left[\frac{[o]}{p}\right] = +00,75$	$[r_m]$	31	13,75
$[r_1]$		31	07		31	19		31	13				
[d]		+	06		—	06	=	±	00				
n			6			4							
$o = \frac{[d]}{n}$		+	01,0		—	01,5	=	—	00,5				

Regeln zum trigonometrischen Formular 2.

16.

Die Bildung der Mittel aus allen Beobachtungen erfolgt im trig. Form. 2, nachdem in dasselbe die reduzirten Mittel aus Spalte 10 des trig. Form. 1 satzweise übertragen sind.

17.

Ist auf einem Punkte die Beobachtung aller Richtungen gleichmäßig und in gleicher Anzahl wiederholt worden, so wird das „Mittel aus allen Beobachtungen" unmittelbar in dem arithmetischen Mittel aus den für jeden Satz gefundenen reduzirten Mitteln erhalten. Die Richtigkeit der Mittelbildung ist durch die Summenprobe sicher zu stellen und dabei zu prüfen, ob die Quersumme der Differenzen [d] zwischen den Summen der reduzirten Mittel der einzelnen Sätze und der Summe der endgültigen Richtungen höchstens um den in der Abrundung bei der Mittelung begründeten geringen Unterschied von Null abweicht.

18.

Sind auf einem trigonometrischen Punkte gleichzeitig Richtungen nach trigonometrischen Punkten und Beipunkten — erstere viermal, letztere dreimal — beobachtet, so sind die endgültigen Richtungen in der Weise zu bilden, daß dieselben, soweit sie zur Bestimmung von trigonometrischen Punkten dienen, aus allen 4 Sätzen und, soweit sie zur Bestimmung von Beipunkten gemessen sind, nur aus den 3 Sätzen, in welchen sie vorkommen, abgeleitet werden. Zur Erlangung einer Probe für die Richtigkeit der Ableitung sind die arithmetischen Mittel für die Richtungen nach den Beipunkten in der Spalte des 4. Satzes in Klammern einzutragen, sodann die Summe aller Richtungen [r] ohne die in Klammern gesetzten Mittel, ferner die Summe aller Richtungen [r] **mit** den in Klammern gesetzten Mitteln zu bilden, worauf das arithmetische Mittel aus allen [r] gleich der Summe aller endgültigen Richtungen sein muß. Ferner sind zur Probe die Differenzen [d] zwischen den einzelnen [r] und der Summe der endgültigen Richtungen zu bilden und zu prüfen, ob die Quersumme der [d] = o oder hiervon höchstens um die in der Abrundung begründeten geringen Abweichungen verschieden ist. (Siehe das Beispiel unter lfd. Nr. 4 des trig. Form. 2.)

19.

Bei den für die Zwecke der Stückvermessung im Anschluß an die vier Ordnungen der Landestriangulation auszuführenden trigonometrischen Punktbestimmungen wird es bei den vorliegenden Verhältnissen stets zu erreichen sein, die Beobachtungen auf einem Standpunkte in vollen Sätzen auszuführen. Dagegen wird der Fall, daß die Beobachtungen auf einer Station von mehreren Standpunkten aus bewirkt werden müssen, häufiger eintreten, namentlich aber auf Thürmen, bei Hindernissen im Gelände u. dergl.

Wenn in solchen Fällen die Beobachtungen auf jedem Standpunkte mit den Beobachtungen auf allen übrigen Standpunkten der Station eine gemeinschaftliche Anfangsrichtung haben, so ist bei Ableitung der endgültig orientirten Richtungen in folgender Weise zu verfahren:

a) Zunächst werden die Mittel aus allen Beobachtungen auf den einzelnen Standpunkten nach den Regeln 17 bezw. 18 und, soweit sie nicht zentrisch sind, durch Zulegung der in den trig. Form. 4 und 5 berechneten Verbesserungen zentrirt.

b) Hierauf werden die gewonnenen Mittel aus allen Beobachtungen der einzelnen Gruppen der Reihe nach in dem trig. Form. 2 neben einander eingetragen und die Summen derselben $[r_1]$ gebildet.

c) Sodann wird für jede Richtung das arithmetische Mittel m aus den nach b eingetragenen Gruppenmitteln abgeleitet und in die nächste freie Vertikalspalte eingeschrieben. Für die in den einzelnen Gruppen nicht vorkommenden Richtungen werden die freigebliebenen Stellen durch die in Klammern zu setzenden arithmetischen Mittel aus den beobachteten Sätzen ausgefüllt und dann für jede Gruppe die Summe $[r_1]$ der beobachteten und der in Klammern gesetzten Richtungen gebildet und unter den $[r_1]$ eingetragen. Das arithmetische Mittel aus allen $[r_1]$ muß gleich [m] und außerdem die Quersumme der [d], welche für jede Gruppe durch Abzug der betreffenden $[r_1]$ von [m] entstehen, gleich Null sein oder hiermit bis auf die in der Abrundung bei der Mittelung begründeten geringen Beträge übereinstimmen.

d) Unter den Werthen [d] einer jeden Gruppe wird die Anzahl n der in derselben vorkommenden Richtungen eingetragen und hierauf für jede Gruppe der Werth der Orientirungsverbesserung $o = \frac{[d]}{n}$ gebildet.

e) Alsdann wird dem nach c gebildeten arithmetischen Mittel m der in der nächsten freien Vertikalspalte abzuleitende Werth $\frac{[o]}{p}$ zugelegt, wobei [o] gleich der Quersumme aller o für die betreffende Richtung und p gleich der Anzahl der jedesmal zu vereinigenden Beobachtungsergebnisse ist.

Die hiernach für die einzelnen Richtungen erhaltenen Werthe sind als endgültige Richtungen r_m in die Rechnungen einzuführen.

f) Eine Probe für die Richtigkeit der Ableitung der r_m ergibt sich daraus, daß $[r_m] - [m] = \left[\frac{[o]}{p}\right]$ sein muß. Vergl. lfd. Nr. 27 des trig. Form. 2.

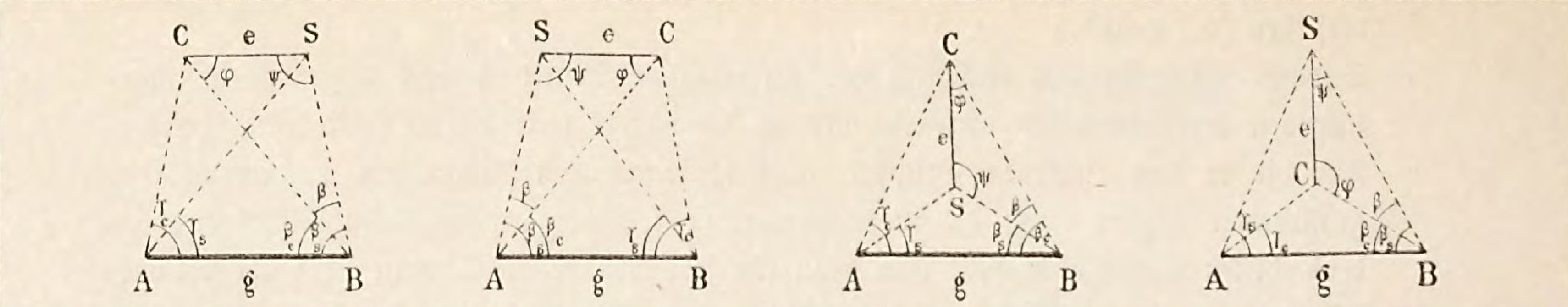
20.

Sind die Beobachtungen auf den verschiedenen Standpunkten einer Station im Anschluß an verschiedene Anfangsrichtungen bewirkt, so wird die Bildung der reduzirten Mittel in Spalte 10 des trig. Form. 1 zweckmäßig ganz unterlassen und werden im trig. Form. 2 durch Zulegung des daselbst zu ermittelnden durchschnittlichen Orientirungswinkels für jede Gruppe die Richtungen auf die Anfangsrichtung derjenigen Gruppe reduzirt, welche mit allen übrigen Gruppen die meisten Richtungen gemeinschaftlich hat. Nach erfolgter Reduktion sind die endgültigen Richtungen in gleicher Weise wie in Regel 19 angegeben, abzuleiten.

21.

Lassen besondere Umstände, welche zu erkennen dem sachgemäßen Ermessen des Feldarbeiters überlassen bleiben muß, es angezeigt erscheinen, von der Zusammenfügung regelmäßig gestalteter Satzgruppen Abstand zu nehmen, so sind statt dessen die in den getrennten Satzgruppen erhaltenen Beobachtungsergebnisse auch in allen trigonometrischen Berechnungen getrennt zu behandeln, mithin unmittelbar in die Rechnungen für die trigonometrischen Punktbestimmungen einzuführen.

Trig. Form. 3. Berechnung der unzugänglichen Entfernung CS.



$m_c = \dfrac{\sin \gamma_c}{\sin(\beta_c + \gamma_c)}$. $\quad m_s = \dfrac{\sin \gamma_s}{\sin(\beta_s + \gamma_s)}$.

$\operatorname{tg} \mu = \dfrac{m_c}{m_s}$. $\quad \operatorname{tg} \tfrac{1}{2}(\varphi - \psi) = \operatorname{ctg}(\tfrac{1}{4}\pi + \mu) \operatorname{tg} \tfrac{1}{2}(\varphi + \psi)$.

$e = \dfrac{m_s}{\sin \varphi} g \sin \beta = \dfrac{m_c}{\sin \psi} g \sin \beta$.

Nr. 1 Punkt P: Kindweiler.

S: S — A: A — B: B

Die Winkel sind entnommen.		°	′	″				
1.15.	β_c	63	05	32	log sin γ_c	9.96 696	log sin γ_s	9.95 780
"	β_s	66	24	15	cpl log sin $(\beta_c + \gamma_c)$	0.12 239	cpl log sin $(\beta_s + \gamma_s)$	0.12 590
	β	3	18	43	log m_c	0.08 935	log m_s	0.08 370
	$\tfrac{1}{2}\beta$	1	39	22	log tg μ	0.00 565	cpl log sin φ	0.01 374
1.14.	γ_c	67	56	03	μ	45° 22′ 22″	log g	1.86 829
"	γ_s	65	08	56	$\tfrac{1}{4}\pi + \mu$	90° 22′ 22″	log sin β	8.76 172
	$\beta_c + \gamma_c$	131	01	35	log ctg $(\tfrac{1}{4}\pi + \mu)$	7.81 333	cpl log sin ψ	0.00 809
	$\beta_s + \gamma_s$	131	33	11	log tg $\tfrac{1}{2}(\varphi + \psi)$	1.53 891	log m_c	0.08 935
$\tfrac{1}{2}(\varphi + \psi) = \tfrac{1}{2}\pi - \tfrac{1}{2}\beta$		88	20	38	log tg $\tfrac{1}{2}(\varphi - \psi)$	9.35 224	log e	0.72 745
$\tfrac{1}{2}(\varphi - \psi)$	—	12	40	55	g	73,84	Mittel aus 1 u. 2: log e	0.72 756
$\varphi = \tfrac{1}{2}(\varphi + \psi) + \tfrac{1}{2}(\varphi - \psi)$		75	39	43		aus trig. F. 1		
$\psi = \tfrac{1}{2}(\varphi + \psi) - \tfrac{1}{2}(\varphi - \psi)$		101	01	33		Seite 14.		

Nr. 2 Punkt P: Kindweiler.

S: S — A: C — B: D

Die Winkel sind entnommen.		°	′	″				
1.15.	β_c	45	43	15	log sin γ_c	9.96 796	log sin γ_s	9.94 588
"	β_s	48	47	00	cpl log sin $(\beta_c + \gamma_c)$	0.03 920	cpl log sin $(\beta_s + \gamma_s)$	0.02 918
	β	3	03	45	log m_c	0.00 716	log m_s	9.97 506
	$\tfrac{1}{2}\beta$	1	31	53	log tg μ	0.03 210	cpl log sin φ	0.24 839
"	γ_c	68	15	36	μ	47° 06′ 56″	log g	1.77 648
"	γ_s	61	59	10	$\tfrac{1}{4}\pi + \mu$	92° 06′ 56″	log sin β	8.72 775
	$\beta_c + \gamma_c$	113	58	51	log ctg $(\tfrac{1}{4}\pi + \mu)$	8.56 750	cpl log sin ψ	0.21 629
	$\beta_s + \gamma_s$	110	46	10	log tg $\tfrac{1}{2}(\varphi + \psi)$	1.57 293	log m_c	0.00 716
$\tfrac{1}{2}(\varphi + \psi) = \tfrac{1}{2}\pi - \tfrac{1}{2}\beta$		88	28	07	log tg $\tfrac{1}{2}(\varphi - \psi)$	0.14 043	log e	0.72 768
$\tfrac{1}{2}(\varphi - \psi)$	—	54	06	22	g	59,77	Mittel aus 1 u. 2: log e	0.72 756
$\varphi = \tfrac{1}{2}(\varphi + \psi) + \tfrac{1}{2}(\varphi - \psi)$		34	21	45		aus trig. F. 1		
$\psi = \tfrac{1}{2}(\varphi + \psi) - \tfrac{1}{2}(\varphi - \psi)$		142	34	29		Seite 14.		

Regel zum trigonometrischen Formular 3.

22.

Sind bei exzentrischer Aufstellung des Theodolits die Zentrirungselemente nicht direkt, sondern durch besondere Hülfsmessungen zu bestimmen, so ist in der Regel in der Weise zu verfahren, daß

a. auf den Endpunkten thunlichst zweier passend gelegener Standlinien die Richtungen nach dem Zentrum und dem exzentrischen Standpunkte s im Anschluß an die gedachten Standlinien in jeder Fernrohrlage zweimal,

ferner

b. die Länge der Standlinien dreimal,

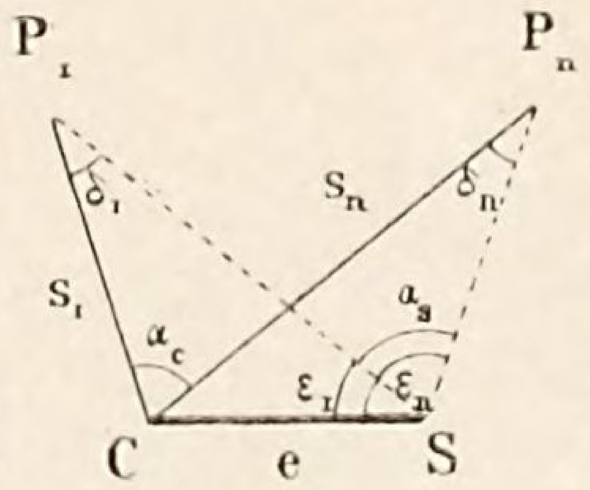
endlich

c. auf dem Standpunkt s die Richtungen nach den Endpunkten der Standlinien im Anschluß an eine der zu zentrirenden Richtungen des trigonometrischen Netzes in jeder Fernrohrlage zweimal gemessen werden.

Mit diesen Elementen erfolgt die Berechnung der Entfernung e des Zentrums vom Standpunkt s, sowie des Winkels ψ, welchen die Richtungen von dem Standpunkte nach dem Zentrum und vom Standpunkte nach einem der Endpunkte der Standlinien einschließen, in dem trig. Form. 3 nach den vorgedruckten Formeln unter Benutzung fünfstelliger Logarithmen.

Insoweit einzelne Stücke in den Hülfsdreiecken durch besondere Rechnung zu bestimmen sind, geschieht dieses in dem trig. Form. 13. Die Richtigkeit dieser Bestimmungen ist stets durch zwei von einander unabhängige Rechnungen sicher zu stellen.

Trig. Form. 4. Reduktion exzentrisch beobachteter Richtungen.



Bezeichnungen:		Rechenformeln:	
S = Standpunkt, C = Zentrum, P = Zielpunkte, e = Exzentrizität, s = Entfernung der Zielpunkte,	α_s = auf S beobachtete Richtungen, ε = auf S C als Anfangsrichtung bezogene Richtungen α_s, α_c = auf C reduzirte Richtungen, log ρ'' = 5.31 443 für alte Theilung, = 5.80 388 für neue Theilung.	Bei exzentrischem Standpunkte $e < \frac{s}{41}: \delta'' = \rho'' e \frac{\sin \varepsilon}{s}$ $e > \frac{s}{41}: \sin \delta = e \frac{\sin \varepsilon}{s}$	Bei Nebenzielpunkten $e < \frac{s_c}{52}: \delta'' = \rho'' e \frac{\sin \varepsilon}{s}$ $e > \frac{s_c}{52}: \mathrm{tg}\, \delta = \frac{e \sin \varepsilon}{s_c - e \cos \varepsilon} = \frac{e \sin \varepsilon}{s_z}$

$\alpha_c = \alpha_s + \delta.$

Nr. 1.		P1.	P2.	P3.	P4.	P5.
Punkt der Beobachtung:		Zentrum.	△ 15	△ 12	△ 5	△ 10
△ 11	α_s	0° 00′ 00″	0° 00′ 00″	119° 05′ 22″	207° 11′ 35″	277° 28′ 41″
	ε		0° 00′ 00″	119° 05′ 22″	207° 11′ 35″	277° 28′ 41″
e = 0,33	s		866	571,3	604	426
Es ist entnommen	log ρ''		5.31 443			
	log e		9.51 851	4.83 294	4.83 294	4.83 294
e: tr. F. 1 S. 13,	log sin ε		—	9.94 144	9.65 991	9.99 629
	cpl log s		—	7.24 314	7.21 896	7.37 059
α_s: tr. F. 2 Nr. 27 Gruppe 2,	log δ''		—	2.01 752	1.71 181	2.19 982
s: einer vorläufigen Koordinatenberechnung.			—	+ 1 43	— 52	— 2 38
	δ			+ ° 1′ 44″	— ° ′ 52″	— ° 2′ 38″
	α_c		0° 00′ 00″	119° 07′ 06″	207° 10′ 43″	277° 26′ 03″

Nr. 2.		P1.	P2.	P3.	P4.	P5.
Punkt der Beobachtung:		Zentrum.	△ Kindweiler.	△ Uhrweiler.	△ 2	△ 25
△ 24	α_s	192° 45′ 00″	0° 00′ 00″	194° 39′ 51″	242° 02′ 00″	279° 42′ 42″
	ε	0° 00′ 00″	167° 15′ 00″	1° 54′ 51″	49° 17′ 00″	86° 57′ 42″
e = 30,45	s		610,2	853,0	853,4	672,0
Es ist entnommen	log e		1.48 359	1.48 359	1.48 359	1.48 359
	log sin ε		9.34 380	8.52 378	9.87 964	9.99 939
e: tr. F. 1 S. 56,	cpl log s		7.21 453	7.04 905	7.06 885	7.17 263
α_s: tr. F. 2 Nr. 15,	log sin δ		8.04 192	7.07 642	8.43 208	8.65 561
s: einer vorläufigen Koordinatenberechnung.			+ 37 50	+ 4 10	+ 1 33 03	+ 2 35 35
	δ		+ ° 37′ 52″	+ ° 4′ 06″	+ 1° 32′ 59″	+ 2° 35′ 36″
	α_c		0° 37′ 52″	194° 43′ 57″	243° 34′ 59″	282° 18′ 18″

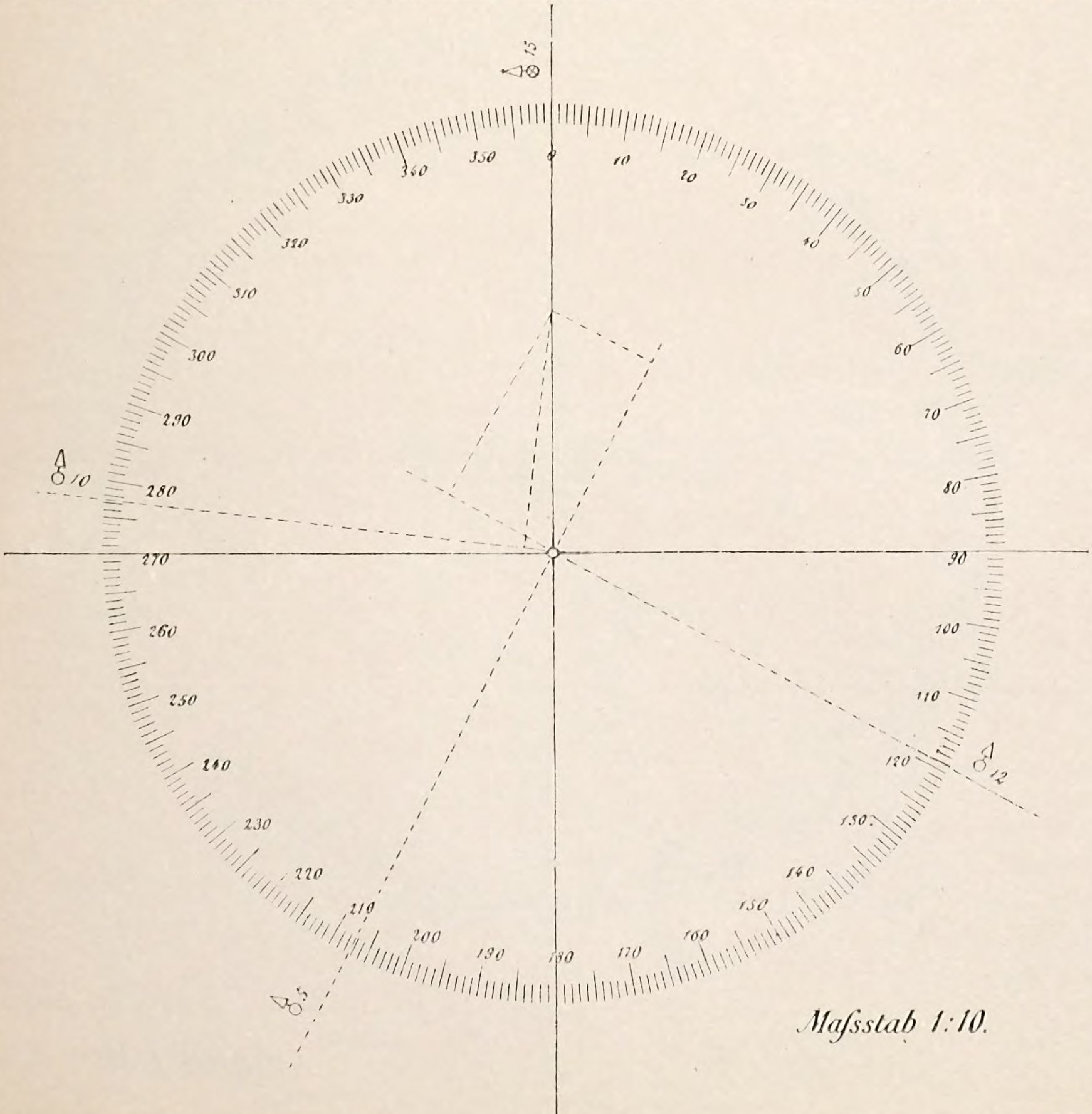
Nr. 3.		P1.	P2.	P3.	P4.	P5.
Punkt der Beobachtung:		△ Mietesheim II.				
△ 7	α_s	150° 06′ 13″				
	ε	80° 15′ 35″				
e = 0,65	s	925				
Es ist entnommen	log ρ''	5.31 443	ε =	80° 15′ 35″		
	log e	9.81 291	log e =	9.81 291		
e: tr. F. 1 S. 2,	log sin ε	9.99 370	log cos ε	9.22 836		
	cpl log s	7.03 386	log e cos ε	9.04 127		
α_s: tr. F. 1 S. 20,	log δ''	2.15 490	— e cos ε	— 0,11		
s: tr. F. 12 Nr. 11.		+ 2 23				
	δ	+ ° 2′ 23″	s_c	925		
	α_c	150° 08′ 36″	s_z	925		

Trig. Form. 5. Reduktion exzentrisch beobachteter Richtungen mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Punkt der Beobachtung: △ 11. Zu lfd. Nr. 1 des trig. Form. 4.

Zielpunkt:

	Zentrum.	△ 15	△ 12	△ 5	△ 10		
α_s	0° 00′ 00″	0° 00′ 00″	119° 05′ 22″	207° 11′ 35″	277° 28′ 41″	° ′ ″	° ′ ″
s	0,33	866	571	604	426		
h		0	0,278	0,154	0,327		
δ		° ′ 00″	+ ° 1′ 43″	— ° ′ 52″	— ° 2′ 38″	° ′ ″	° ′ ″



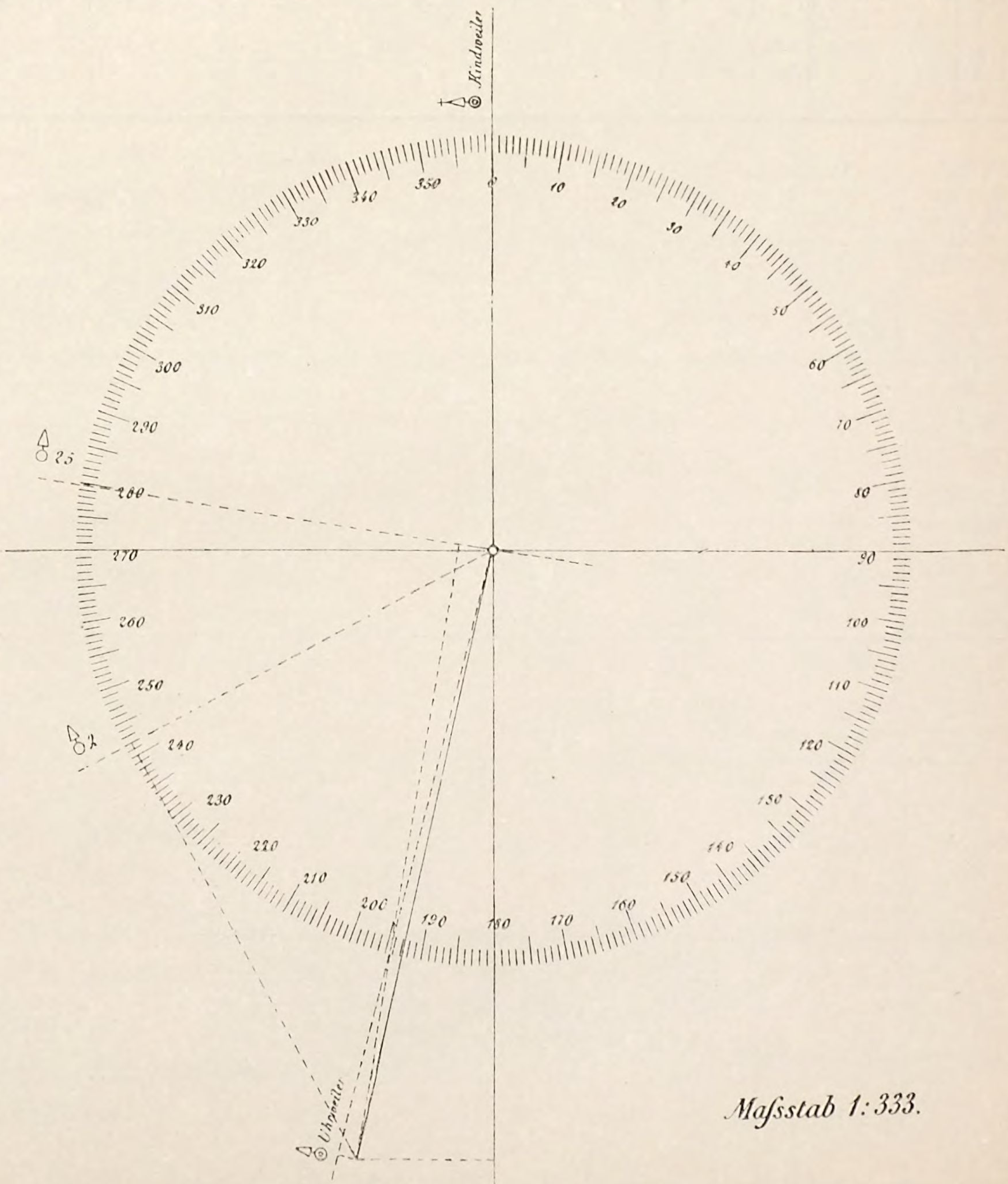
Maſsstab 1:10.

Trig. Form. 5. Reduktion exzentrisch beobachteter Richtungen mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Punkt der Beobachtung: △ 24. Zu lfd. Nr. 2 des trig. Form. 4.

Zielpunkt:

	Zentrum.	△ Kindweiler.	△ Uhrweiler.	△ 2	△ 25		
α_s	192° 45′ 00″	0° 00′ 00″	194° 39′ 51″	242° 02′ 00″	279° 42′ 42″	° ′ ″	° ′ ″
s	30,45	610,2	853,0	853,4	672,0		
h		6,67	1,0	23,2	30,4		
δ		+ ° 37′ 50″	+ ° 4′ 10″	+ 1° 33′ 03″	+ 2° 35′ 35″		

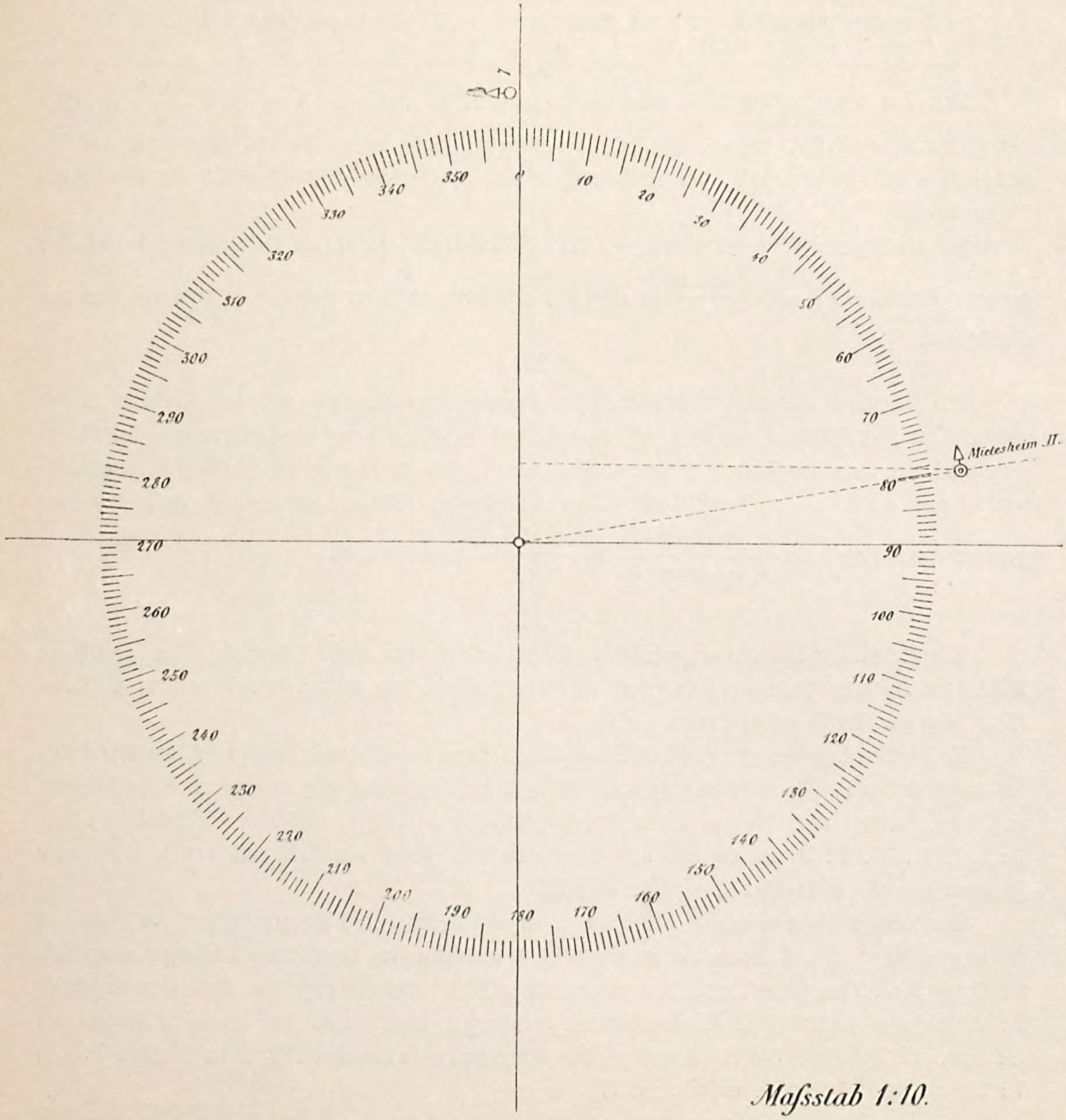


Trig. Form. 5. Reduktion exzentrisch beobachteter Richtungen mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Punkt der Beobachtung: △ 7. Zu lfd. Nr. 3 des trig. Form. 4.

Zielpunkt:

	Zentrum.	△ Mietesheim II.					
α_s	150° 06′ 13″	80° 15′ 35″	° ′ ″	° ′ ″	° ′ ″	° ′ ″	° ′ ″
s	0,65	925					
h		0,64					
δ		+ 2′ 23″					



Maſsstab 1:10.

Regeln zu den trigonometrischen Formularen 4 und 5.

23.

Die Reduktion der auf exzentrischen Standpunkten beobachteten Richtungen auf das Zentrum des trigonometrischen Punktes wird im trig. Form. 4 nach den im Kopfe desselben angegebenen Rechenformeln ausgeführt.

Die Entfernung s der Zielpunkte kann hierbei aus einer vorläufigen Dreiecks- bezw. Koordinatenberechnung oder, wenn die Exzentrizität verhältnißmäßig klein ist, aus einer nach den Koordinaten der gegebenen Punkte und den beobachteten Richtungen aufgetragenen Netzkarte oder aus den vorhandenen Katasterplänen entnommen werden.

Insoweit bei den Hülfsmessungen nicht alle zur Zentrirung erforderlichen Stücke durch Messung bestimmt werden konnten, sind die fehlenden Elemente in den trig. Form. 3 bezw. 13 durch Rechnung zu ermitteln und dabei darauf zu achten, daß stets die erforderlichen Probebestimmungen geliefert werden. Die Zentrirungsrechnung selbst wird mit Anwendung fünfstelliger Logarithmen bewirkt.

24.

Von den vorgedruckten Rechenformeln kann die Näherungsformel $\delta'' = \rho'' \, e \, \frac{\sin \varepsilon}{s}$ in allen den Fällen ohne Einfluß auf das Ergebniß der Rechnung angewendet werden, in welchen die Exzentrizität e nicht mehr als $^1/_{41}$ der Entfernung s des betreffenden Zielpunktes d. i. im Durchschnitt 15 m beträgt.

Ist die Exzentrizität größer als $^1/_{41}$ der Entfernung s, so ist die Verbesserung δ nach der genauen Formel $\sin \delta = e \, \frac{\sin \varepsilon}{s}$ zu ermitteln und demgemäß der Vordruck in dem trig. Form. 4 abzuändern.

25.

Die Reduktion der nach Nebenzielpunkten beobachteten Richtungen auf das Zentrum erfolgt ebenfalls im trig. Form. 4 nach der Näherungsformel für δ, so lange die Entfernung e des Nebenzielpunktes von dem betreffenden Zentrum nicht über $^1/_{52}$ der Entfernung sc des Beobachtungsstandpunktes von c, d. i. im Durchschnitt 12 m hinausgeht, während im anderen Falle nach der genauen Formel $\operatorname{tg} \delta = \frac{e \sin \varepsilon}{s_c - e \cos \varepsilon} = \frac{e \sin \varepsilon}{s_z}$ zu rechnen ist.

26.

Die Reduktion der auf exzentrischen Standpunkten oder nach Nebenzielpunkten gemessenen Richtungen auf das Zentrum ist in jedem einzelnen Falle in dem trig. Form. 5 zu prüfen. Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

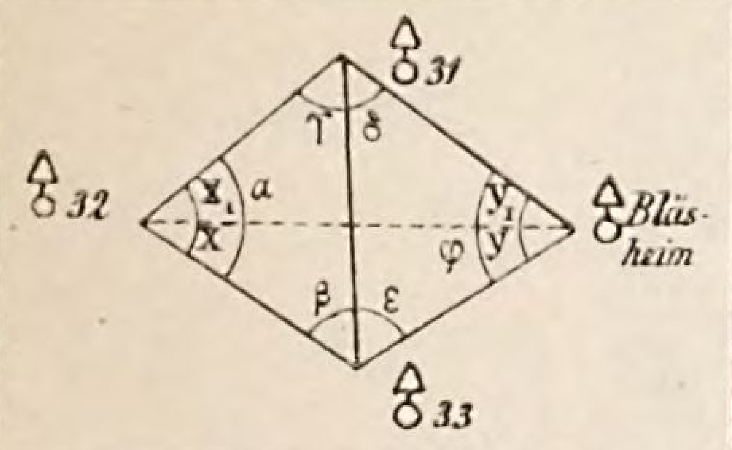
Unter Annahme des exzentrischen Standpunktes bezw. des Nebenzielpunktes in dem Axenkreuze des vorgedruckten Kreisschemas werden die Richtungen der Reihe nach eingetragen. Auf der Richtung nach dem Zentrum wird die Länge der Exzentrizität e je nach ihrer Größe im Maßstabe 1 : 500, 1 : 100, 1 : 50, 1 : 10 ꝛc. abgesetzt und dann von dem durch den Endpunkt von e bezeichneten Zentrum auf alle Richtungen Senkrechte h gefällt.

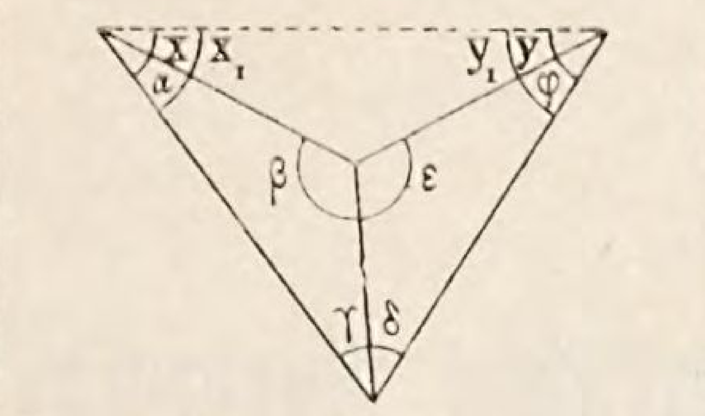
Die Längen dieser Senkrechten werden in einer Hülfstafel für die graphische Ermittlung von Richtungsänderungen als Ordinaten zu den daselbst als Abszissen abzuzählenden Längen s abgesetzt und dann die entsprechende Anzahl der ganzen und zehntel Sekunden abgelesen. Aus dem Ergebnisse dieser Ablesungen wird die Richtigungsänderung abgeleitet, indem man die abgelesene Anzahl der Sekunden mit 500, 100, 50, 10 ꝛc. multiplizirt, je nachdem e in dem Kreisschema im Maßstab 1 : 500, 1 : 100, 1 : 50, 1 : 10 ꝛc. aufgetragen ist.

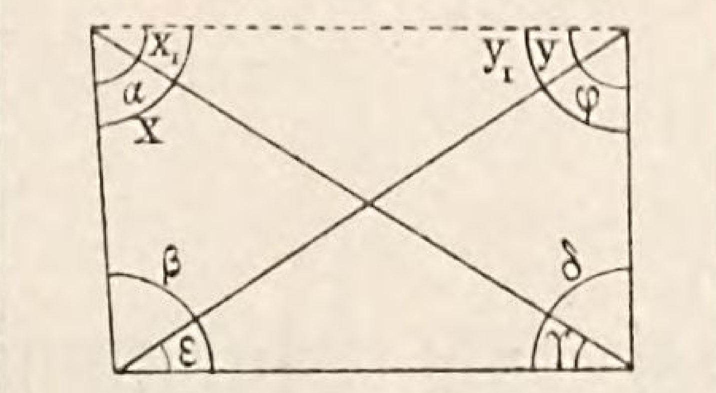
Die so gefundenen Richtungsänderungen werden in dem trig. Form. 4 über die betreffenden dort rechnerisch gefundenen Werthe mit rother Tinte eingetragen.

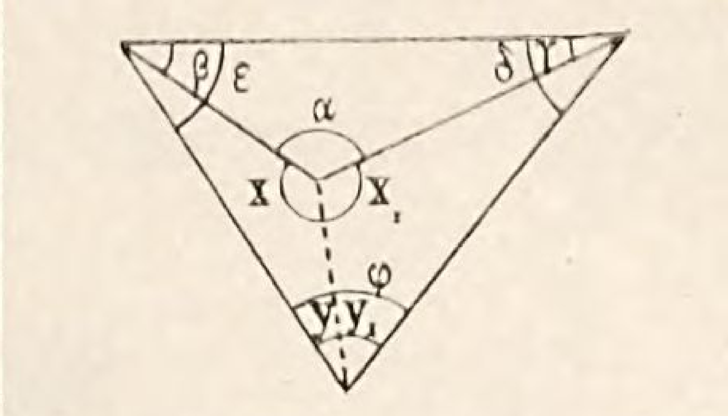
Trig. Form. 6. Berechnung von Richtungen.

Nr. 1. Berechnung der Richtung △ 32 — △ Bläsheim.









$x + y = 180 - (\beta + \varepsilon)$	$y + y = (\varepsilon + \beta) - 180$	$x + y = 180 + (\varepsilon - \beta)$	$y + y = 180 + (\beta - \varepsilon)$
$x_1 + y_1 = 180 - (\gamma + \delta)$	$x_1 + y_1 = 180 - (\gamma + \delta)$	$x_1 + y_1 = 180 + (\gamma - \delta)$	$x_1 + y_1 = 180 + (\gamma - \delta)$
$x + x_1 = \alpha$	$x_1 - x = \alpha$	$x - x_1 = \alpha$	$x + x_1 = 360 - \alpha$
$y + y_1 = \varphi$	$y_1 - y = \varphi$	$y_1 - y = \varphi$	$y + y_1 = \varphi$
Probe:	Probe:	Probe:	Probe:
$(x+y)+(x_1+y_1) = \alpha + \varphi$.	$(x_1+y_1)-(x+y) = \alpha + \varphi$.	$(x+y)-(x_1+y_1) = \alpha - \varphi$.	$(x+y)+(x_1+y_1) = 360-(\alpha-\varphi)$

Winkel.	Gemessen °	′	″		Verbessert °	′	″
α	31	50	45	α	31	50	48
β	74	17	23	β	74	17	26
γ	73	51	43	γ	73	51	46
Sa.	179	59	51	Sa.	180	00	00
f		+	9				

Winkel.	Gemessen °	′	″		Verbessert °	′	″
δ	72	37	47	δ	72	37	41
ε	58	57	41	ε	58	57	34
φ	48	24	51	φ	48	24	45
Sa.	180	00	19	Sa.	180	00	00
f		—	19				

ε	58	57	34
β	74	17	26
$\varepsilon + \beta$	133	15	00
$x + y$	46	45	00
$x_1 + y_1$	33	30	33
Probe:	80	15	33

γ	73	51	46
δ	72	37	41
$\gamma + \delta$	146	29	27
$x_1 + y_1$	33	30	33
α	31	50	48
φ	48	24	45
$\alpha + \varphi$	80	15	33

$$\operatorname{tg} \mu = \frac{\sin \gamma \sin \varphi}{\sin \alpha \sin \delta}$$

$$\operatorname{tg} {}^1/_2 (x - y) = \operatorname{cotg} ({}^1/_4 \pi + \mu) \operatorname{tg} {}^1/_2 (x + y).$$

log sin γ	9.982 542	μ	54	58	24
log sin φ	9.873 869	${}^1/_4 \pi + \mu$	99	58	24
cpl log sin α	0.277 656				
cpl log sin δ	0.020 276	$x + y$	46	45	00
log tg μ	0.154 343	${}^1/_2 (x - y)$	± 23	22	30
		${}^1/_2 (x + y)$	— 4	20	47
log ctg ${}^1/_4 (\pi + \mu)$	9.245 135	x	19	01	43
log tg ${}^1/_2 (x + y)$	9.635 706	y	27	43	17
log tg ${}^1/_2 (x - y)$	8.880 841				

$$\operatorname{tg} \nu = \frac{\sin \beta \sin \varphi}{\sin \alpha \sin \varepsilon}$$

$$\operatorname{tg} {}^1/_2 (x_1 - y_1) = \operatorname{ctg} ({}^1/_4 \pi + \nu) \operatorname{tg} {}^1/_2 (x_1 + y_1).$$

log sin β	9.983 465	ν	57	52	31
log sin φ	9.873 869	${}^1/_4 \pi + \nu$	102	52	31
cpl log sin α	0.277 656				
cpl log sin ε	0.067 119	$x_1 + y_1$	33	30	33
log tg ν	0.202 109	${}^1/_2 (x_1 + y_1)$	± 16	45	16,5
		${}^1/_2 (x_1 - y_1)$	— 3	56	11,5
log ctg $({}^1/_4 \pi + \nu)$	9.359 032	x_1	12	49	05
log tg ${}^1/_2 (x_1 + y_1)$	9.478 643	y_1	20	41	28
log tg ${}^1/_2 (x_1 + y_1)$	8.837 675				

	Berechnet °	′	″	Verbessert °	′	″
x	19	01	43	19	01	42
x_1	12	49	05	12	49	03
$x + x_1 = \alpha$	31	50	48			
Gemessen	31	50	45			

	Berechnet °	′	″	Verbessert °	′	″
y	27	43	17	27	43	20
y_1	20	41	28	20	41	31
$y + y_1$	48	24	45			
Gemessen	48	24	51			

Regel zum trigonometrischen Formular 6.

27.

In einzelnen Fällen ist es vortheilhaft, Richtungen, welche Hindernisse wegen nicht gemessen werden können, im trig. Form. 6 durch Rechnung zu ermitteln, um dieselben demnächst bei Bestimmung von Koordinaten trigonometrischer Punkte zu benutzen.

Die zu berechnenden Richtungen können 4 verschiedene Lagen haben, wie sie durch die im Kopfe des trig. Form. 6 enthaltenen Figuren zur Anschauung gebracht sind.

Die Berechnung wird mit sechsstelligen Logarithmen ausgeführt.

Vor derselben ist, wenn die Winkel α, β, γ alle gemessen sind, in dem trig. Form. 6, um der Winkelbedingung im Dreiecke zu genügen, eine entsprechende Verbesserung der gemessenen Winkel vorzunehmen.

Trig. Form. 7. Abriß.

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν. °	′	″	Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α. °	′	″	Unterschiede ν — α. Orientirungswinkel $o = \frac{[\nu - \alpha]}{m}$. °	′	″	Endgültig orientirte Richtungen $\varphi = \alpha + o$. °	′	″	Verbesserung v $= \nu - \varphi$. + ″	− ″	Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
																		Probe. [φ] = [α] + no.
			I. Trigonometrische Punkte.															
			1. Gegebene Punkte der Landestriangulation.															
			Nr. 1. Standpunkt: △ Mietesheim I.															
		23	y = + 17 630,00.							x = + 121 160,90.								
△ Engweiler Knopf	1	8. 1	294	19	52	2. 1	0	00	00	294	19	52	294	20	00		8	
△ G. 10	1	8. 2	356	30	05		62	10	01	294	20	04	356	30	01	4		
△ Mietesheim Knopf	1	8. 3	96	10	26		161	50	25	294	20	01	96	10	25	1		
△ 6	2	12. 19	144	12	00		209	51	51				144	11	51	9		
△ 5	2	9. 1	203	55	10		269	34	55				203	54	55	15		
△ 4	2	12. 20	213	50	49		279	30	38				213	50	38	11		
△ Kindweil. Kreuzmitte	1	8. 4	229	21	27		295	01	22	294	20	05	229	21	22	5		
△ 3	2	10. 4	248	25	03		314	05	12				248	25	12		9	
								04	24		80	02		44	24	10	8	
								40	00	294	20	00				45	17	
								44	24									

Seite 2. **Trig. Form. 7. Abriß.**

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν. °	′	″	Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α. °	′	″	Unterschiede ν — α. Orientirungswinkel $o = \frac{[\nu - \alpha]}{m}$. °	′	″	Endgültig orientirte Richtungen $\varphi = \alpha + o$. °	′	″	Verbesserung v $= \nu - \varphi$. + ″	− ″	Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
																		Probe.
			Nr. 2. Standpunkt: △ Bitschhofen.															[φ] = [α] + no.
		23	y = + 16 868,35.						x = + 118 496,22.									
△ Kindweil. Kreuzmitte	1	8. 5	294	31	08	2. 2	0	00	00	294	31	08	294	31	06	2		
△ 25	2	12. 2	322	23	26		27	52	22				322	23	28		2	
△ 13	2	12. 11	327	21	18		32	50	11				327	21	17	1		
△ 10	2	12. 9	24	48	00		90	17	00				24	48	06		6	
△ 15 Knopf	1	12. 12	27	20	44		92	49	38				27	20	44		0	
△ 7	2	12. 22	65	03	26		130	32	23				65	03	29		3	
△ Ueberrach Knopf	1	8. 6	129	12	32		194	41	28	294	31	04	129	12	34		2	
△ Niedermodern Dampfmühle	1	8. 7	156	22	59		221	51	51	294	31	08	156	22	57	2		
△ Pfaffenhofen Kath.	1	8. 8	200	48	14		266	17	09	294	31	05	200	48	15		1	
△ 18	2	10. 14	215	17	45		280	46	45				215	17	51		6	
△ 19	2	12. 15	230	45	04		296	13	48				230	44	54	10		
△ 17	2	9. 1	281	59	12		347	28	03				281	59	09	3		
△ 16	2	12. 13	288	07	40		353	36	42				288	07	48		8	
								17	20			25		01	38	4	3	
								44	18	294	31	06				18	28	
								01	38									
			u. s. w.															
			Nr. 8. Zielpunkt: △ Engweiler.															
		23	y = + 16 688,32.						x = + 121 586,70.									

Trig. Form. 7. Abriß.

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν.			Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α.			Unterschiede ν — α. Orientirungswinkel $o = \frac{[\nu - \alpha]}{m}$.			Endgültig orientirte Richtungen $\varphi = \alpha + o$.			Verbesserung v $= \nu - \varphi$.		Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
			°	′	″		°	′	″	°	′	″	°	′	″	+ ″	— ″	
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
			Nr. 9. Standpunkt: Kindweiler.															Probe.
		23	y = + 14 291,08. x = + 118 031,21.															[φ] = [α] + no.
Kindweil. Kreuzmitte	1	8. 18	42	00	54	2. 8	0	00	00	42	00	54	42	00	51	3		
20	2	12. 16	64	25	30		22	24	39				64	25	30	0		
17	2	9. 1	67	52	03		25	51	05				67	51	56	7		
O. 3	2	8. 19	104	09	02		62	08	05	42	00	57	104	08	56	6		
O. 2	2	8. 20	308	27	52		266	27	02	42	00	50	308	27	53		1	
22	2	12. 5	352	30	35		310	30	02				352	30	53		18	
Uhrweiler	1	8. 21	354	32	30		312	31	48	42	00	42	354	32	39		9	
21	2	12. 6	25	05	34		343	04	28				25	05	19	15		
								57	09			203		03	57	9	10	
								06	48	42	00	51				31	28	
								03	57									
			Nr. 10. Zielpunkt: Niedermodern Dampfmühle.															
		23	y = + 17 410,13. x = + 117 257,14															
			u. s. w.															
			2. Gegebene Punkte angrenzender Triangulationsbezirke.															
			Nr. 15. Zielpunkt: G. 10.															
		23	y = + 17 602,94. x = + 121 603,51.															
			u. s. w.															
			Nr. 18. Standpunkt: G. 13.															
		23	y = + 14 474,17. x = + 122 125,80.															
Uhrweiler	1	7G. 65	202	11	22	2. 12	0	00	00	202	11	22	202	11	26		4	
G. 12	1	7G. 65	70	36	00		228	24	28	202	11	32	70	35	54	6		
1	2	10. 3	137	02	25		294	50	58				137	02	24	1		
Uhrweiler	1	7G. 65	156	01	04		313	49	40	202	11	24	156	01	06		2	
23	2	12. 8	177	28	03		335	16	41				177	28	07		4	
								21	47			78		18	57	6	6	
								57	10	202	11	26				7	10	
								18	57									
			u. s. w.															

Trig. Form. 7. Abriß.

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν. °	′	″	Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α. °	′	″	Unterschiede ν — α. Orientirungswinkel $o = \frac{[\nu - \alpha]}{m}$. °	′	″	Endgültig orientirte Richtungen $\varphi = \alpha + o$. °	′	″	Verbesserung v $= \nu - \varphi$. + ″	— ″	Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
																		Probe. $[\varphi] = [\alpha] + no.$
			Nr. 21. Standpunkt: △ O. 1.															
		23	y = + 13 589,36.						x = + 119 009,36.									
△ Kindweil. Kreuzmitte	1	70. 10	83	58	30	2. 14	0	00	00	83	58	30	83	58	25	5		
△ 21	2	12. 6	90	07	29		6	09	00				90	07	25	4		
△ O. 2	2	70. 10	158	28	20		74	30	00	83	58	20	158	28	25		5	
△ 22	2	12. 5	31	25	47		307	37	17				31	35	42	5		
								16	17			50		09	57	5	5	
								53	40	83	58	25				14	5	
								09	57									
							u. s. w.											
			3. Neubestimmte trigonometrische Punkte.															
			Nr. 24. Standpunkt: △ 1.															
		10. 3	y = + 15 474,89.						x = + 121 051,15.									
△ Engweiler Knopf	1	10. 3	66	11	08	2. 17	0	00	00	66	11	08	66	11	15		7	
△ 3	2	10. 4	113	25	49		47	14	40				113	25	55		6	
△ 2	2	12.18	155	17	00		89	05	35				155	16	50	10		
△ 25	2	10. 3	163	22	09		97	10	49	66	11	20	163	22	04	5		
△ Uhrweiler	2	10. 3	218	47	43		152	36	21	66	11	22	218	47	36	7		
△ Uhrweiler	1	10. 3	267	24	52		201	13	39	66	11	13	267	24	54		2	
△ G. 13	2	10. 3	317	02	25		250	51	15	66	11	10	317	02	30		5	
△ G. 12	1	10. 3	20	49	09		314	37	54	66	11	15	20	49	09	0		
								50	13			88		20	13	12	14	
								30	00	66	11	15				22	20	
								20	13									

Trig. Form. 7. Abriß.

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν. °	′	″	Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α. °	′	″	Unterschiede ν — α. Orientirungswinkel o = [ν — α] / m °	′	″	Endgültig orientirte Richtungen φ = α + o. °	′	″	Verbesserung v = ν — φ. + ″	— ″	Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
																		Probe. [φ] = [α] + no.
			Nr. 25. Standpunkt: △ 2.															
		12.18	y = + 15 791,06. x = + 120 364,29.															
△ Kindweil. Kreuzmitte	1	12.18	201	08	14	2.18	0	00	00	201	08	14	201	08	14	0		
△ 24	2	12.18	247	16	25		46	08	05	201	08	20	247	16	19	6		
△ Uhrweiler	2	12.18	292	20	58		91	12	47	201	08	11	292	21	01		3	
△ 1	2	12.18	335	17	00		134	08	44	201	08	16	335	16	58	2		
△ 3	2	12.18	62	45	26		221	37	14	201	08	12	62	45	28		2	
△ 12	2	12.18	127	07	42		285	59	37	201	08	05	127	07	51		9	
△ 25	2	12.18	174	51	37		333	43	17	201	08	20	174	51	31	6		
												98				14	14	
										201	08	14						
			Nr. 26. Standpunkt: △ 3.															
		10. 4	y = + 16 370,92. x = + 120 662,84.															
			Gruppe 1.															
△ Engweiler Knopf	1	10. 4	18	57	38	2.19	0	00	00	18	57	38	18	57	34	4		
△ 4	2	12.20	88	13	06		69	15	27				88	13	01	5		
△ 5	2	10. 4	120	22	22		101	24	49	18	57	33	120	22	23		1	
△ 25	2	10. 4	212	39	02		193	41	32	18	57	30	212	39	06		4	
								21	48			101		12	04	4	5	
								50	16	18	57	34				9	5	
								12	04									

Seite 24.

Trig. Form. 7. Abriß.

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν. °	'	"	Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α. °	'	"	Unterschiede ν — α. Orientirungswinkel $o = \frac{[\nu - \alpha]}{m}$. °	'	"	Endgültig orientirte Richtungen $\varphi = \alpha + o$. °	'	"	Verbesserung v = ν — φ. + "	− "	Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
																		Probe. [φ] = [α] + no.
							Gruppe 2.											
△ Engweiler Knopf	1	10. 4	18	57	38	2. 19	0	00	00	18	57	38	18	57	32	6		
△ Mietesheim I	2	10. 4	68	25	03		49	27	26	18	57	37	68	24	58	5		
△ 5	2	10. 4	120	22	22		101	24	54	18	57	28	120	22	26		4	
△ 12	2	12. 10	175	10	07		156	12	42				175	10	14		7	
△ 2	2	12. 18	242	45	26		223	48	15				242	45	47		21	
△ 1	2	10. 4	293	25	49		274	28	23	18	57	26	293	25	55		6	
								21	40			129		06	52	11	10	
								45	12	18	57	32				11	38	
								06	52									
							Nr. 27. Standpunkt: △ 4.											
		12. 20					y = + 17 315,71.			x = + 120 692,25.								
△ Engweiler Knopf	1	12. 20	324	57	13	2. 20	0	00	00	324	57	13	324	57	13		0	
△ G. 11	2	12. 20	337	51	58		12	54	47	324	57	11	337	52	00		2	
△ Mietesheim I	2	12. 20	33	50	47		68	53	42	324	57	05	33	50	55		8	
△ 6	2	12. 20	100	54	58		135	57	43	324	57	15	100	54	56	2		
△ 5	2	12. 20	193	16	07		228	18	48	324	57	19	193	16	01	6		
△ 3	2	12. 20	268	13	04		303	15	52	324	57	12	268	13	05		1	
												75				8	11	
										324	57	13						

Trig. Form. 7. Abriß.

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν.			Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α.			Unterschiede ν — α. Orientirungswinkel $o = \frac{[\nu - \alpha]}{m}$.			Endgültig orientirte Richtungen $\varphi = \alpha + o$.			Verbesserung v $= \nu - \varphi$.		Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
			°	′	″		°	′	″	°	′	″	°	′	″	+ ″	— ″	
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
																		Probe. [φ] = [α] + no.
Nr. 28. Standpunkt: △ 5.		9. 1	y = + 17 194,90.							x = + 120 179,94.								
△ Engweiler Knopf	1	9. 1	340	11	45	2. 21	0	00	00	340	11	45	340	11	48		3	
△ 4	2	12. 20	13	16	08		33	04	23				13	16	11		3	
△ Mietesheim I	2	9. 1	23	55	10		43	43	23	340	11	47	23	55	11		1	
△ Mietesheim	1	9. 1	56	38	04		76	26	17	340	11	47	56	38	05		1	
△ 6	2	12. 19	67	22	17		87	10	35				67	22	23		6	
△ Mietesheim II	2	9. 1	92	55	47		112	44	05	340	11	42	92	55	53		6	
△ 10	2	12. 9	162	32	33		182	20	39				162	32	27	6		
△ Ueberrach	2	9. 1	164	37	50		184	25	54	340	11	56	164	37	42	8		
△ 11	2	12. 17	203	41	06		223	29	10				203	40	58	8		
△ 17	2	9. 1	220	32	01		240	20	10	340	11	51	220	31	58	3		
△ 13	2	12. 11	225	27	25		245	15	31				225	27	19	6		
△ 12	2	12. 10	248	03	44		267	51	53				248	03	41	3		
△ 25	2	12. 2	255	37	50		275	26	00				255	37	48	2		
△ Uhrweiler	2	9. 1	282	24	50		302	13	01	340	11	49	282	24	49	1		
△ 3	2	10. 4	300	22	22		320	10	34				300	22	22	0		
								41	35			337		38	35	12	11	
								57	00	340	11	48				37	20	
								38	35									
							u. s. w.											

Trig. Form. 7. Abriß.

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν. °	'	''	Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α. °	'	''	Unterschiede ν — α. Orientirungswinkel o = [ν — α] / m. °	'	''	Endgültig orientirte Richtungen φ = α + o. °	'	''	Verbesserung v = ν — φ. + ''	— ''	Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
																		Probe. [φ] = [α] + no.
II. Trigonometrische Beipunkte.																		
1. Gegebene Punkte der Landestriangulation.																		
Nr. 52. Standpunkt: △ Mietesheim II.																		
		23	y = + 18263,14.				x = + 120125,27.											
△ Mietesheim Knopf	1	8.17	16	12	42	2. 25	0	00	00	16	12	42	16	12	41	1		
▽ 34	1	12.33	170	28	16		154	15	33				170	28	14	2		
△ 7	2	12.22	172	04	38		155	51	58	16	12	40	172	04	39		1	
△ 9	2	12.21	218	47	05		202	34	24	16	12	41	218	47	05		0	
▽ 33	1	12.32	229	11	26		212	58	26				229	11	07	19		
△ 10	2	12. 9	239	15	22		223	02	45	16	12	37	239	15	26		4	
△ 5	2	9. 1	272	55	47		256	43	02	16	12	45	272	55	43	4		
▽ 32	2	12.31	277	54	55		261	42	11				277	54	52	3		
△ Mietesheim I	2	8.18	328	33	37		312	20	57	16	12	40	328	33	38		1	
								29	16			245		23	25	5	6	
								54	09	16	12	41				29	6	
								23	25									
u. s. w.																		
Nr. 55. Zielpunkt: △ Engweiler.																		
		23	y = + 16688,32.				x = + 121586,70.											
Nr. 56. Standpunkt: △ Kindweiler.																		
		23	y = + 14291,08.				x = + 118031,21.											
△ 17	2	9. 1	67	52	03	2. 8	0	00	00	67	52	03	67	52	00	3		
▽ 38	1	12.38	85	18	08		17	25	55				85	17	55	13		
△ O. 3	2	8.21	104	09	02		36	17	05		51	57	104	09	05		3	
								43	00	67	52	00		19	00	3	3	
								36	00							16	3	
								19	00									
u. s. w.																		

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν.			Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α.			Unterschiede ν — α. Orientirungswinkel $o = \frac{[\nu - \alpha]}{m}$.			Endgültig orientirte Richtungen $\varphi = \alpha + o$.			Verbesserung v = ν — φ.		Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
			°	′	″		°	′	″	°	′	″	°	′	″	+ ″	— ″	
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
			2. Gegebene Punkte angrenzender Triangulationsbezirke.															Probe. [φ] = [α] + no.
			Nr. 61. Standpunkt: △ O. 3.															
		23	y = + 15 437,00. x = + 117 742,30.															
△ Pfaffenhofen Kath.	1	8. 22	113	26	29	2. 16	0	00	00	113	26	29	113	26	15	14		
△ 21	2	12. 6	331	24	50		217	58	38	113	26	12	331	24	53		3	
▽ 38	1	12. 38	353	08	27		239	42	33				353	08	48		21	
△ Kindweil. Kreuzmitte	1	8. 23	356	07	20		242	41	15	113	26	05	356	07	30		10	
								22	26			46		07	26	14	13	
								45	00	113	26	15				14	34	
								07	26									
							u. s. w.											
			3. Neubestimmte trigonometrische Punkte des Triangulationsbezirkes Engweiler-Kindweiler-Bitschhofen.															
			Nr. 64. Standpunkt: △ 3.															
		10. 4	y = + 16 370,92. x = + 120 662,84.															
△ Engweiler Knopf	1	10. 4	18	57	38	2. 19	0	00	00	18	57	38	18	57	38	0		
▽ 28	2	12. 27	34	36	53		15	39	22				34	37	00		7	
△ Mietesheim I	2	10. 4	68	25	03		49	27	20	18	57	43	68	24	58	5		
▽ 30	2	12. 29	87	45	20		68	47	43				87	45	21		1	
△ 4	2	12. 20	88	13	06		69	15	29	18	57	37	88	13	07		1	
△ 1	2	10. 4	293	25	49		274	28	15	18	57	34	293	25	53		4	
▽ 26	2	12. 25	304	03	44		285	06	19				304	03	57		13	
▽ 27	1	12. 26	358	48	34		339	51	14				358	48	52		18	
								35	42			152		16	46	5	5	
								41	04	18	57	38				5	44	
								16	46									
							u. s. w.											

Trig. Form. 7. Abriß.

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν. °	′	″	Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α. °	′	″	Unterschiede ν − α. Orientirungswinkel o = [ν − α]/m. °	′	″	Endgültig orientirte Richtungen φ = α + o. °	′	″	Verbesserung v = ν − φ. + ″	− ″	Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
																		Probe. [φ] = [α] + no.
Nr. 78. Standpunkt: △ 17.																		
		9. 1	y = + 15 926,21.				x = + 118 696,25.											
△ Kindweil. Kreuzmitte	1	9. 1	310	15	58	2. 32	0	00	00	310	15	58	310	15	59		1	
△ O. 3	2	9. 1	207	09	00		256	53	05		15	55	207	09	04		4	
△ 38	1	12. 38	222	56	47		272	40	56				222	56	55		8	
△ Kindweiler	2	9. 1	247	52	03		297	36	00		16	03	247	51	59	4		
								10	01		47	56		13	57	4	5	
								03	56	310	15	59				4	13	
								13	57									
u. s. w.																		
Nr. 80. Standpunkt: △ 19.																		
		12. 15	y = + 16 097,71.				x = + 117 866,59.											
△ Pfaffenhofen Kath.	1	12. 15	149	39	20	2. 34	0	00	00	149	39	20	149	39	27		7	
△ O. 3	2	12. 15	259	20	47		109	41	10	149	39	37	259	20	37	10		
△ 38	1	12. 38	289	51	12		140	11	34				289	51	01	11		
△ 17	2	12. 15	348	19	15		198	39	50	149	39	25	348	19	17		2	
								32	34			82		10	22	10	9	
								37	48	149	39	27				21	9	
								10	22									

Trig. Form. 7. Abriß.

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν. °	′	″	Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α. °	′	″	Unterschiede ν — α. Orientirungswinkel $o = \frac{[\nu - \alpha]}{m}$. °	′	″	Endgültig orientirte Richtungen $\varphi = \alpha + o$. °	′	″	Verbesserung v $= \nu - \varphi$. + ″	— ″	Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
																		Probe. [φ] = [α] + no.
			Nr. 81. Standpunkt: △ 20.															
		12.16	y = + 15 407,67.						x = + 118 565,59.									
△ Kindweil. Kreuzmitte	1	12.16	353	43	39	2. 35	0	00	00	353	43	39	353	43	45		6	
△ 17	2	12.16	75	51	22		82	07	38	353	43	44	75	51	23		1	
⧖ 38	1	12.38	182	06	10		188	22	36				182	06	21		11	
△ Kindweiler	2	12.16	244	25	30		250	41	42	353	43	48	244	25	27	3		
⧖ 40	2	12.40	269	04	06		275	20	18				269	04	03	3		
△ 21	2	12.16	303	46	35		310	02	48	353	43	47	303	46	33	2		
								35	02			178		57	32	5	7	
								22	30	353	43	45				8	18	
								57	32									
			u. s. w.															
			4. Neubestimmte trigonometrische Beipunkte.															
			Nr. 87. Standpunkt: ⧖ 28.															
		12.27	y = + 16 739,83.						x = + 121 197,32.									
△ Engweiler Knopf	1	12.27	352	27	51	2. 43	0	00	00	352	27	51	352	27	54		3	
△ 4	2	12.27	131	15	10		138	47	17	352	27	53	131	15	11		1	
△ 3	2	12.27	214	36	51		222	08	54	352	27	57	214	36	48	3		
												161				3	4	
										352	27	54						
			u. s. w.															

Seite 45.

Trig. Form. 7. Abriß.

Zielpunkt.	Ob einseitige oder zweiseitige Beobachtung.	Die Koordinaten und Neigungen sind berechnet	Endgültige Neigungen ν. °	′	″	Die Richtungen sind entnommen	Beobachtete Richtungen α. °	′	″	Unterschiede ν — α. Orientirungswinkel $o = \frac{[\nu - \alpha]}{m}$. °	′	″	Endgültig orientirte Richtungen $\varphi = \alpha + o$. °	′	″	Verbesserung v = ν — φ. + ″	— ″	Bemerkungen. (Entfernung, Log. oder Num.)
1.	2.	3.	4.			5.	6.			7.			8.			9.		10.
																		Probe. [φ] = [α] + no.
			Nr. 98. Standpunkt: ▽ 37.															
		11.36	y = + 16 052,42. x = + 118 445,02.															
△ Bitschhofen	1	11.36	86	24	34	2. 51	0	00	00	86	24	34	86	24	33	1		
△ 18	1	11.36	134	32	20		48	07	52	86	24	28	134	32	25		5	
△ 19	1	11.36	175	31	23		89	06	40	86	24	43	175	31	13	10		
▽ 38	1	11.36	243	55	54		157	31	30	86	24	24	243	56	03		9	
△ 17	1	11.36	333	19	35		246	54	57	86	24	38	333	19	30	5		
△ 16	1	11.36	53	45	18		327	20	47	86	24	31	53	45	20		2	
												198				16	16	
										86	24	33						
			Nr. 99. Zielpunkt: ▽ 38.															
		12.38	y = + 15 391,37. x = + 118 121,63.															

Regeln zum trigonometrischen Formular 7. (Abriß.)

28.

Der Abriß dient dazu, das Schlußergebniß der Beobachtungen für jeden Standpunkt übersichtlich nachzuweisen, und soll für anschließende Arbeiten eine bequem zu handhabende Grundlage bilden. In denselben werden, bevor mit den eigentlichen trigonometrischen Rechnungen begonnen wird, in Spalte 6 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 1 die sämmtlichen endgültigen Richtungen unverändert als beobachtete Richtungen α aus dem trig. Form. 2 übertragen. Zugleich ist in Spalte 2 durch Eintragung der Ziffer 1 bezw. 2 anzugeben, ob die betreffenden Richtungen einseitig oder zweiseitig beobachtet worden sind.

29.

Die Eintragungen in den Abriß sind in zwei Abtheilungen zu bewirken, wovon die erste die Bezeichnung:

„I. Trigonometrische Punkte",

die zweite:

„II. Trigonometrische Beipunkte"

als Ueberschrift erhält.

In der ersten Abtheilung sind die Richtungen, welche zur Berechnung der trigonometrischen Punkte, in der zweiten diejenigen, welche zur Berechnung der trigonometrischen Beipunkte dienen, einzutragen.

Innerhalb dieser Abtheilungen ist die in den beigefügten Beispielen beobachtete Reihenfolge inne zu halten und sind die eingeführten Punkte durch die dortselbst angewendeten Ueberschriften dahin zu bezeichnen, ob dieselben der Landestriangulation oder angrenzenden Triangulationsbezirken oder endlich dem in Bearbeitung befindlichen Triangulationsbezirk angehören.

Im Uebrigen sind die Punkte der Landestriangulation in der Reihenfolge der Ordnung und die aus Anlaß der Stückvermessung bestimmten Punkte ihrer Nummerfolge nach aufzuführen.

30.

Nach vollständiger Vortragung der beobachteten Richtungen α werden für die gegebenen Punkte

a) die Koordinaten auf der Zeile unter dem Namen oder der Nummer des Punktes mit schwarzer Tinte und

b) die aus diesen Koordinaten abgeleiteten endgültigen Neigungen ν der betreffenden im Abriß vorkommenden Richtungen mit rother Tinte in Spalte 4 eingetragen.

31.

Hierauf folgt für die gegebenen Punkte die Berechnung

a) der Unterschiede $\nu - \alpha$ und des Orientirungswinkels $o = \frac{[\nu - \alpha]}{m}$, wo m die Anzahl der Unterschiede $\nu - \alpha$ bezeichnet,

b) der endgültig orientirten Richtungen $\varphi = \alpha + o$ und

c) der Verbesserungen $v = \nu - \varphi$ und zwar, soweit die endgültigen Neigungen gegeben sind.

Hierbei werden die sämmtlichen Einträge in Spalte 7, 8 und 9 für diejenigen Richtungen, für welche die endgültigen Neigungen gegeben sind, mit rother Tinte bewirkt.

Zur Prüfung der Richtigkeit der Rechnung ist die Summenprobe $[\varphi] = [\alpha] + no$ auszuführen.

Weiter wird die Richtigkeit derselben dadurch sichergestellt, daß die Summen der positiven und negativen (roth eingetragenen) Verbesserungen v in Spalte 9 bis auf die kleinen in der Abrundung begründeten Abweichungen mit einander übereinstimmen müssen.

32.

Die weiteren Eintragungen im Abriß werden im steten Anschluß an den Fortgang der Rechnung bewirkt, indem sofort nach Beendigung der Berechnung eines jeden neu bestimmten Punktes die endgültigen Koordinaten und die daraus abgeleiteten endgültigen Neigungen ν für alle auf dem Punkte zum Zwecke seiner Bestimmungen beobachteten Richtungen α nach Regel 28 eingetragen und danach die endgültig orientirten Richtungen φ und die Verbesserungen v nach Maßgabe der Regel 31 berechnet und kontrolirt werden.

Ferner werden für die in der Berechnung benutzten äußeren Richtungen an der Stelle, wo die betreffenden Richtungen im Abriß nachgewiesen sind, die endgültigen Neigungen ν in Spalte 4 und die entsprechenden Verbesserungen v sowie deren Summen mit schwarzer Tinte eingetragen.

Wenn die Berechnung des neu bestimmten Punktes in einem der trig. Form. 9, 10 oder 11 erfolgt, so ergibt sich hierbei eine weitere Rechenprobe, indem die in Abtheilung 8 des trig. Form. 9 oder in den Abtheilungen 5 der trig. Form. 10 und 11 berechneten Verbesserungen v mit den in Spalte 9 des Abrisses erscheinenden Verbesserungen bis auf die in den Abrundungen begründeten Abweichungen genau übereinstimmen müssen.

33.

Sobald für einen Punkt sämmtliche endgültige Neigungen ν eingetragen und sämmtliche Verbesserungen v berechnet sind, ist die größte positive und die größte negative Verbesserung durch Unterstreichen zu kennzeichnen.

Die Verbesserungen v dürfen die in den §§. 39 und 43 dieser Anweisung festgestellte Grenze nicht überschreiten.

34.

Wenn ausnahmsweise eine beobachtete Richtung bei den Berechnungen nicht verwendet ist, so sind dennoch im Abriß sämmtliche Spalten für dieselbe auszufüllen. Die Verbesserungen v in Spalte 9 für Richtungen dieser Art sind jedoch zu durchstreichen und werden bei Bildung der Summe der Verbesserungen nicht berücksichtigt. In Spalte 10 des Abrisses ist für diese Richtungen kurz der Grund anzudeuten, warum diese Richtungen nicht benutzt worden sind.

Trig. Form. 8. Berechnung der Neigungen und Entfernungen aus den rechtwinkligen Koordinaten.

P_b. P_a.	Die Koordinaten sind entnommen	±	y_b. y_a. $\Delta y = y_b - y_a$. $\Delta x + \Delta y$.	±	x_b. x_a. $\Delta x = x_b - x_a$. $\Delta x - \Delta y$.	$\log(\Delta x + \Delta y)$. $\log(\Delta x - \Delta y)$. $\log tg(\frac{1}{4}\pi + \nu_a^b)$. $\frac{1}{4}\pi + \nu_a^b$.	$\log \Delta y$. $\log \Delta x$. $\log tg\, \nu_a^b$. ν_a^b.	$s = \frac{\Delta y}{\sin \nu_a^b} = \frac{\Delta x}{\cos \nu_a^b}$ $\log \sin \nu_a^b$ $\log \cos \nu_a^b$ log s s
Engweiler	23	+	16 688,32	+	121 586,70	2.712 549	2.973 903	
Mietesheim I		+	17 630,00	+	121 160,90	3.135 921	2.629 206	
Nr. 1		−	941,68	+	425,80	9.576 628	0.344 697	
		−	515,88	+	1 367,48	339° 19′ 52″	294° 19′ 52″	
G. 10	23	+	17 602,94	+	121 603,51	2.618 623	1.432 328	
Mietesheim I		+	17 630,00	+	121 160,90	2.671 793	2.646 021	
Nr. 2		−	27,06	+	442,61	9.946 830	8.786 307	
		+	415,55	+	469,67	41° 30′ 05″	356° 30′ 05″	
Mietesheim	23	+	18 535,76	+	121 062,92	2.907 293	2.957 013	
Mietesheim I		+	17 630,00	+	121 160,90	3.001 621	1.991 137	
Nr. 3		+	905,76	−	97,98	9.905 672	0.965 876	
		+	807,78	−	1 003,74	141° 10′ 26″	96° 10′ 26″	
Kindweiler	23	+	15 338,60	+	119 193,98	3.629 238	3.360 101	
Mietesheim I		+	17 630,00	+	121 160,90	2.511 189	3.293 787	
Nr. 4		−	2 291,40	−	1 966,92	1.118 049	0.066 314	
		−	4 258,32	+	324,48	274° 21′ 27″	229° 21′ 27″	
Kindweiler	23	+	15 338,60	+	119 193,98	2.920 118	3.184 621	
Bitschhofen		+	16 868,35	+	118 496,22	3.347 820	2.843 706	
Nr. 5		−	1 529,75	+	697,76	9.572 298	0.340 915	
		−	831,99	+	2 227,51	339° 31′ 08″	294° 31′ 08″	
Ueberrach	23	+	17 800,02	+	117 736,13	2.234 467	2.969 262	
Bitschhofen		+	16 868,35	+	118 496,22	3.228 339	2.880 865	
Nr. 6		+	931,67	−	760,09	9.006 128	0.088 397	
		+	171,58	−	1 691,76	174° 12′ 32″	129° 12′ 32″	
Niedermodern Dampfmühle	23	+	17 410,13	+	117 257,14	2.843 420	2.733 823	
Bitschhofen		+	16 868,35	+	118 496,22	3.250 630	3.093 099	
Nr. 7		+	541,78	−	1 239,08	9.592 790	9.640 724	
		−	697,30	−	1 780,86	201° 22′ 59″	156° 22′ 59″	
Pfaffenhofen Kath.	23	+	16 419,97	+	117 316,09	3.211 790	2.651 646	
Bitschhofen		+	16 868,35	+	118 496,22	2.864 363	3.071 930	
Nr. 8		−	448,38	−	1 180,13	0.347 427	9.579 716	
		−	1 628,51	−	731,75	245° 48′ 14″	200° 48′ 14″	
Engweiler	23	+	16 688,32	+	121 586,70	3.573 155	3.130 244	
Kindweiler		+	15 338,60	+	119 193,98	3.018 284	3.378 892	
Nr. 9		+	1 349,72	+	2 392,72	0.554 871	9.751 352	
		+	3 742,44	+	1 043,00	74° 25′ 38″	29° 25′ 37″	

Regel zum trigonometrischen Formular 8.

35.

Aus den rechtwinkligen Koordinaten y_a, x_a und y_b, x_b der Punkte P_a und P_b ergibt sich die Neigung ν_a^b der Linie P_a P_b in P_a gegen die Mittagslinie des Nullpunktes des Koordinatensystems, sowie die Entfernung s der Punkte P_a und P_b im trig. Form. 8 nach den vorgedruckten Rechenformeln. Die Richtigkeit der Berechnung ist dem Vordruck entsprechend durch Proberechnungen sicher zu stellen.

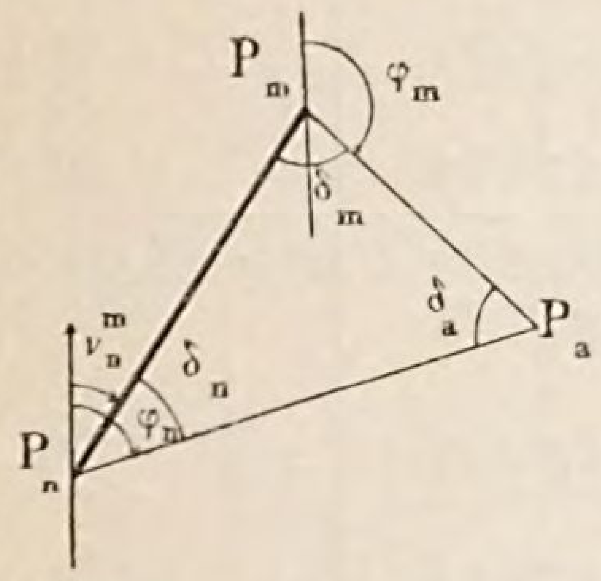
Trig. Form. 9. Einschneiden für zwei Punkte.

Laufende Nr. 1.

Zu bestimmende Punkte:

P_a: △ 5, P_b: △ 17.

1. Berechnung der genäherten Koordinaten aus dem Schnitte zweier Visirstrahlen.



$$m_n = \frac{(y_m - y_n)\sin\delta_m}{\sin\delta_a \sin\nu_n^m} = \frac{(x_m - x_n)\sin\delta_m}{\sin\delta_a \cos\nu_n^m}.\qquad \Delta y_n = m_n \sin\varphi_n.\qquad \mathfrak{y} = y_n + \Delta y_n.$$

$$\Delta x_n = m_n \cos\varphi_n.\qquad = y_m + \Delta y_m.$$

$$m_m = \frac{(y_m - y_n)\sin\delta_n}{\sin\delta_a \sin\nu_n^m} = \frac{(x_m - x_n)\sin\delta_n}{\sin\delta_a \cos\nu_n^m}.\qquad \Delta y_m = m_m \sin\varphi_m.\qquad \mathfrak{x} = x_n + \Delta x_n.$$

$$\Delta x_m = m_m \cos\varphi_m.\qquad = x_m + \Delta x_m.$$

Rechenproben: $\Delta y_n - \Delta y_m = y_m - y_n.$

$\Delta x_n - \Delta x_m = x_m - x_n.$

P_a: △ 5.

P_n: △ Mietesheim I. P_m: △ Mietesheim II.

φ_n	203	54	55	log sin δ_m	9.916 671
φ_m	272	55	48	log $(y_m - y_n)$	2.801 500
ν_n^m	148	33	37	cpl log sin δ_a	0.029 806
$\delta_n = \varphi_n - \nu_n^m$	55	21	18	cpl log sin ν_n^m	0.282 662
$\delta_m = \nu_n^m - \varphi_m \pm \pi$	55	37	49	log sin δ_n	9.915 236
$\delta_a = \varphi_m - \varphi_n$	69	00	53	log m_n	3.030 639
$\delta_n + \delta_m + \delta_a$	180	00	00	log m_m	3.029 204

log sin φ_n	9.607 868	log sin φ_m	9.999 432
log m_n	3.030 639	log m_m	3.029 204
log cos φ_n	9.961 015	log cos φ_m	8.708 556
log Δy_n	2.638 507	log Δy_m	3.028 636
log Δx_n	2.991 654	log Δx_m	1.737 760

y_n	+	17 630,00	x_n	+	121 160,90
y_m	+	18 263,14	x_m	+	120 125,27
$y_m - y_n$	+	633,14	$x_m - x_n$	—	1 035,63
Δy_n	—	435,02	Δx_n	—	980,96
Δy_m	—	1 068,16	Δx_m	+	54,67
$\mathfrak{y}_a$	+	17 194,98	$\mathfrak{x}_a$	+	120 179,94

P_b: △ 17.

P_N: △ Pfaffenhofen kath. P_M: △ Kindweiler.

φ_N	340	18	57	log sin δ_M	9.814 331
φ_M	67	51	56	log $(y_M - y_N)$	3.328 153
ν_N^M	288	34	03	cpl log sin δ_b	0.000 397
$\delta_N = \varphi_N - \nu_N^M$	51	44	54	cpl log sin ν_N^M	0.023 215
$\delta_M = \nu_N^M - \varphi_M \pm \pi$	40	42	07	log sin δ_N	9.895 035
$\delta_b = \varphi_M - \varphi_N$	87	32	59	log m_N	3.166 096
$\delta_N + \delta_M + \delta_b$	180	00	00	log m_M	3.246 800

log sin φ_N	9.527 418	log sin φ_M	9.966 753
log m_N	3.166 096	log m_M	3.246 800
log cos φ_N	9.973 850	log cos φ_M	9.576 089
log Δy_N	2.693 514	log Δy_M	3.213 553
log Δx_N	3.139 946	log Δx_M	2.822 889

y_N	+	16 419,97	x_N	+	117 316,09
y_M	+	14 291,08	x_M	+	118 031,21
$y_M - y_N$	—	2 128,89	$x_M - x_N$	+	715,12
Δy_N	—	493,76	Δx_N	+	1 380,22
Δy_M	+	1 635,13	Δx_M	+	665,10
$\mathfrak{y}_b$	+	15 926,21	$\mathfrak{x}_b$	+	118 696,31

Trig. Form 9. Einschneiden für zwei Punkte.

Zu bestimmender Punkt P_a: △ 5.

2. Berechnung der Neigungen n_n u. s. w. aus den genäherten Koordinaten.

P_n.	Die Koordinaten sind entnommen	±	y_n. $\mathfrak{y}_a$. $\Delta y_n = y_n - \mathfrak{y}_a$. $\Delta x_n + \Delta y_n$.	±	x_n. $\mathfrak{x}_a$. $\Delta x_n = x_n - \mathfrak{x}_a$. $\Delta x_n - \Delta y_n$.	$\log(\Delta x_n + \Delta y_n)$. $\log(\Delta x_n - \Delta y_n)$. $\log tg(\frac{1}{4}\pi + n_n)$. $\frac{1}{4}\pi + n_n$.	$\log \Delta y_n$. $\log \Delta x_n$. $\log tg\, n_n$. n_n.	$\log \sin n_n$. $\log \cos n_n$. $cpl \log s_n$. $\log \rho''$.	±	$\log \rho'' \frac{\sin n_n}{s_n}$. $\log\left(-\rho'' \frac{\cos n_n}{s_n}\right)$. a_n. b_n.
P_b: △ 17		+	15 926,21	+	118 696,31	3.439 712	3.103 383	9.81 29		1.83 68
		+	17 194,98	+	120 179,94	2.332 156	3.171 326	9.88 08		1.90 47
										68,3
		—	1 268,77	—	1 483,63	1.107 556	9.932 057	6.70 95	—	68,7
										80,7
		—	2 752,40	—	214,86	265° 32′ 11″	220° 32′ 11″	5.31 44	+	80,3
P_1: △ Engweiler	23	+	16 688,32	+	121 586,70	2.954 291	2.704 717	9.53 00		1.66 97
		+	17 194,98	+	120 179,94	3.281 810	3.148 220	9.97 35		2.11 32
										47,3
		—	506,66	+	1 406,76	9.672 481	9.556 497	6.82 53	—	46,7
										129,7
		+	900,10	+	1 913 42	25° 11′ 35″	340° 11′ 35″	5.31 44	—	129,8
P_2: △ Mietesheim I	23	+	17 630,00	+	121 160,90	3.151 057	2.638 509	9.60 79		1.89 17
		+	17 194,98	+	120 179,94	2.737 145	2.991 651	9.96 10		2.24 48
										77,7
		+	435,02	+	980,96	0.413 912	9.646 858	6.96 94	+	77,9
										175,6
		+	1 415,98	+	545,94	68° 54′ 56″	23° 54′ 56″	5.31 44	—	175,7
P_3: △ Mietesheim	23	+	18 535,76	+	121 062,92	3.347 088	3.127 358	9.92 18		2.03 06
		+	17 194,98	+	120 179,94	2.660 676	2.945 951	9.74 04		1.84 92
										108,0
		+	1 340,78	+	882,98	0.686 412	0.181 407	6.79 44	+	107,3
										71,0
		+	2 223,76	—	457,80	101° 37′ 58″	56° 37′ 58″	5.31 44	—	70,7
P_4: △ Mietesheim II	23	+	18 263,14	+	120 125,27	3.005 820	3.028 636	9.99 94		2.28 46
		+	17 194,98	+	120 179,94	3.050 314	1.737 749	8.70 86		0.99 38
										193,3
		+	1 068,16	—	54,67	9.955 506	1.290 887	6.97 08	+	192,6
										10,0
		+	1 013,49	—	1 122,83	137° 55′ 48″	92° 55′ 48″	5.31 44	+	9,9
P_5: △ Ueberrach	23	+	17 671,16	+	118 447,27	3.099 159	2.677 771	9.42 32		1.48 30
		+	17 194,98	+	120 179,94	3.344 166	3.238 716	9.98 42		2.04 40
										30,7
		+	476,18	—	1 732,67	9.754 993	9.439 055	6.74 54	+	30,4
										110,0
		—	1 256,49	—	2 208,85	209° 37′ 59″	164° 37′ 59″	5.31 44	+	110,7
P_6: △ Uhrweiler	23	+	15 138,43	+	120 632,61	3.205 172	3.313 139	9.98 97		1.98 07
		+	17 194,98	+	120 179,94	3.399 539	2.655 782	9.33 24		1.32 34
										96,0
		—	2 056,55	+	452,67	9.805 633	0.657 357	6.67 66	—	95,7
										21,0
		—	1 603,88	+	2 509,22	327° 24′ 49″	282° 24′ 49″	5.31 44	—	21,1

$\log \rho''$ ist für alte Theilung = 5.31 44, für neue Theilung = 5,80 39.

Trig. Form. 9. Einschneiden für zwei Punkte.

Zu bestimmender Punkt P_b: △ 17.

3. Berechnung der Neigungen n_N u. s. w. aus den genäherten Koordinaten.

P_N.	Die Koordinaten sind entnommen	±	y_N. $\mathfrak{y}_b$. $\Delta y_N = y_N - \mathfrak{y}_b$. $\Delta x_N + \Delta y_N$.	±	x_N. $\mathfrak{x}_b$. $\Delta x_N = x_N - \mathfrak{x}_b$. $\Delta x_N - \Delta y_N$.	$\log(\Delta x_N + \Delta y_N)$. $\log(\Delta x_N - \Delta y_N)$. $\log tg(\frac{1}{4}\pi + n_N)$. $\frac{1}{4}\pi + n_N$.	$\log \Delta y_N$. $\log \Delta x_N$. $\log tg\, n_N$. n_N.	$\log \sin n_N$. $\log \cos n_N$. $cpl \log s_N$. $\log \rho''$.	±	$\log \rho'' \frac{\sin n_N}{s_N}$. $\log\left(-\rho'' \frac{\cos n_N}{s_N}\right)$ c_N. d_N.
P_a: △ 5										
								$c_a = - a_b$	+	68,7
						$n_a = n_b \pm \pi$	40° 32′ 11″	$d_a = - b_b$	—	30,3
P_I: △ Kindweiler.	23	+	15 338,60	+	119 193,98	1.953 953	2.769 089	9.88 26		2.31 05
		+	15 926,21	+	118 696,31	3.035 542	2.696 942	9.81 04		2.23 83
										205,0
		—	587,61	+	497,67	8.918 411	0.072 147	7.11 35	—	204,4
										172,5
		—	89,94	+	1 085,28	355° 15′ 45″	310° 15′ 45″	5.31 44	—	173,1
P_{II}: △ Bitschhofen.	23	+	16 868,35	+	118 496,22	2.870 433	2.974 115	9.99 04		2.32 11
		+	15 926,21	+	118 696,31	3.057 754	2.301 225	9.31 75		1.64 82
										210,0
		+	942,14	—	200,09	9.812 679	0.672 890	7.01 63	+	209,5
										44,0
		+	742,05	—	1 142,23	146° 59′ 25″	101° 59′ 25″	5.31 44	+	44,5
P_{III}: △ Pfaffenhofen kath.	23	+	16 419,97	+	117 316,09	2.947 659	2.693 516	9.52 74		1.67 57
		+	15 926,21	+	118 696,31	3.272 765	3.139 948	9.97 38		2.12 21
										47,7
		+	493,76	—	1 380,22	9.674 894	9.553 568	6.83 39	+	47,4
										132,0
		—	886,46	—	1 873,98	205° 18′ 57″	160° 18′ 57″	5.31 44	+	132,5
P_{IV}: △ O. 3	23	+	15 437,00	+	117 742,30	3.159 333	2.689 495	9.65 93		1.94 35
		+	15 926,21	+	118 696,31	2.667 266	2.979 553	9.94 93		2.23 35
										87,3
		—	489,21	—	954,01	0.492 067	9.709 942	6.96 98	—	87,8
										171,6
		—	1 443,22	—	464,80	252° 08′ 54″	207° 08′ 54″	5.31 44	+	171,2
P_V: △ Kindweiler.	23	+	14 291,08	+	118 031,21	3.361 771	3.213 552	9.96 68		2.03 44
		+	15 926,21	+	118 696,31	2.986 785	2.822 887	9.57 61		1.64 37
										108,3
		—	1 635,13	—	665,10	0.374 986	0.390 665	6.75 32	—	108,2
										44,0
		—	2 300,23	+	970,03	292° 51′ 56″	247° 51′ 56″	5.31 44	+	44,0
P_{VI}:										

Zu bestimmender Punkt P_a : ♁ 5.

4. Formirung der Faktoren a, b, c, d und Fehler f der Bedingungsgleichungen.

P_n.	a.		b.		c.		d.		Neigungen und Richtungen sind entnommen	$\varphi \pm \pi$. / α.	n. / $w = n - o_o$.	f. $= n - (\varphi \pm \pi)$. $= w - \alpha$.	
		Aeußere Richtungen für P_a.											
		a_n.		b_n.						$\varphi_n \pm \pi$.	n_n.		f_n.
P_1 : ♁ Mietesheim I		+ 77,9		— 175,7					7. 1	23 54 55	23 54 56		+ 1
P_2 : ♁ Mietesheim II		+ 192,6		+ 9,9					7. 4	92 55 48	92 55 48		± 0
P_3 : ♁ Ueberrach		+ 30,4		+ 110,7					7. 5	164 37 43	164 37 59		+ 16
P_4 : ♁ Uhrweiler		— 95,7		— 21,1					7. 7	282 24 53	282 24 49		— 4
P_5 :													
P_6 :													
		Innere Richtungen für P_a.											
	a_b.	red a.	b_b.	red b.	c_a.	red c.	d_a.	red d.		α_n.	w_n.	f_n.	red f.
P_b : ♁ 17	— 68,7	— 96,9	+ 80,3	+ 108,4	+ 68,7	+ 58,9	— 80,3	— 68,8	2. 21	240 20 10	240 20 36	+ 26	+ 14,4
	a_n.		b_n.										
P_1 : ♁ Engweiler	— 46,7	— 74,9	— 129,8	— 101,7		— 9,8		+ 11,5	2. 21	0 00 00	0 00 00	± 00	— 11,6
P_2 : ♁ Mietesheim I	+ 77,9	+ 49,7	— 175,7	— 147,6		— 9,8		+ 11,5		43 43 23	43 43 21	— 2	— 13,6
P_3 : ♁ Mietesheim	+ 107,3	+ 79,1	— 70,7	— 42,6		— 9,8		+ 11,5		76 26 17	76 26 23	+ 6	— 5,6
P_4 : ♁ Mietesheim II	+ 192,6	+ 164,4	+ 9,9	+ 38,0		— 9,8		+ 11,5		112 44 05	112 44 13	+ 8	— 3,6
P_5 : ♁ Ueberrach	+ 30,4	+ 2,2	+ 110,7	+ 138,8		— 9,8		+ 11,5		184 25 54	184 26 24	+ 30	+ 18,4
P_6 : ♁ Uhrweiler	— 95,7	— 123,9	— 21,1	+ 7,0		— 9,8		+ 11,5		302 13 01	302 13 14	+ 13	+ 1,4
	+ 197,1	+ 295,4	— 196,4	+ 292,2	+ 68,7	+ 58,9	— 80,3	+ 69,0		52 50	54 11	+ 83 — 2 + 81	+ 34,2
	+ 28,2	— 295,7	— 28,1	— 291,9	+ 9,8	— 58,8	— 11,5	— 68,8				+ 11,6	— 34,4
		Aeußere Richtungen für P_b.											
						c_N.		d_N.		$\varphi_N \pm \pi$.	n_N.		f_N.
P_I : ♁ Bitschhofen						+ 209,5		+ 44,5	7. 2	101 59 09	101 59 25		+ 16
P_{II} : ♁ 0. 3						— 87,8		+ 171,2	7. 23	207 08 58	207 08 54		— 4
P_{III} : ♁ Kindweiler						— 108,2		+ 44,0	7. 9	247 51 56	247 51 56		± 0
P_{IV} :													
P_V :													
P_{VI} :													
		Innere Richtungen für P_b.											
	a_b.	red a.	b_b.	red b.	c_a.	red c.	d_a.	red d.		α_N.	w_N.	f_N.	red f.
P_a : ♁ 5	— 68,7	— 57,2	+ 80,3	+ 66,9	+ 68,7	+ 81,2	— 80,3	— 103,4	2. 32	90 16 08	90 16 26	+ 18	+ 7,5
					c_N.		d_N.						
P_I : ♁ Kindweiler		+ 11,5		— 13,4	— 204,4	— 191,9	— 173,1	— 196,2	2. 32	0 00 00	0 00 00	± 0	— 10,5
P_{II} : ♁ Bitschhofen		+ 11,5		— 13,4	+ 209,5	+ 222,0	+ 44,5	+ 21,4		151 43 13	151 43 40	+ 27	+ 16,5
P_{III} : ♁ Pfaffh. kath.		+ 11,5		— 13,4	+ 47,4	+ 59,9	+ 132,5	+ 109,4		210 03 04	210 03 12	+ 8	— 2,5
P_{IV} : ♁ 0. 3		+ 11,5		— 13,4	— 87,8	— 75,3	+ 171,2	+ 148,1		256 53 07	256 53 09	+ 2	— 8,5
P_V : ♁ Kindweiler		+ 11,5		— 13,4	— 108,2	— 95,7	+ 44,0	+ 20,9		297 36 03	297 36 11	+ 8	— 2,5
P_{VI} :													
	— 68,7	+ 57,5	+ 80,3	+ 66,9	— 74,8	+ 363,1	+ 138,8	+ 299,8		31 35	32 38	+ 63	+ 24,0
	— 11,5	— 57,2	+ 13,4	— 67,0	— 12,5	— 362,9	+ 23,1	— 299,6				+ 10,5	— 24,0

Trig. Form. 9. Einschneiden für zwei Punkte.

Zu bestimmender Punkt P_b: △ 17.

5. Bildung der Faktoren für die Normalgleichungen.

p.	paa.	pab.	pac.	pad.	paf.	pbb.	pbc.	pbd.	pbf.	pcc.	pcd.	pcf.	pdd.	pdf.
	6 068	− 13 687			+ 78	30 870			− 176					
	37 095	+ 1 907			± 0	98			± 0					
	924	+ 3 365			+ 486	12 254			+ 1 771					
	9 158	+ 2 019			+ 383	445			+ 84					
	9 390	− 10 504	− 5 707	+ 6 667	− 1 395	11 751	+ 6 385	− 7 458	+ 1 561	3 469	− 4 052	+ 848	4 733	− 991
	5 610	+ 7 617	+ 734	− 861	+ 869	10 343	+ 997	− 1 170	+ 1 180	96	− 113	+ 114	132	− 133
	2 470	− 7 336	− 487	+ 572	− 676	21 786	+ 1 446	− 1 697	+ 2 007	96	− 113	+ 133	132	− 156
	6 257	− 3 370	− 775	+ 910	− 443	1 815	+ 417	− 490	+ 239	96	− 113	+ 55	132	− 64
	27 027	+ 6 247	− 1 611	+ 1 891	− 592	1 444	− 372	+ 437	− 137	96	− 113	+ 35	132	− 41
	5	+ 305	− 22	+ 25	+ 40	19 265	− 1 360	+ 1 596	+ 2 554	96	− 113	− 180	132	+ 212
	15 351	− 867	+ 1 214	− 1 425	− 173	49	− 69	+ 81	+ 10	96	− 113	− 14	132	+ 16
										43 890	+ 9 323	+ 3 352	1 980	+ 712
										7 709	− 15 031	+ 351	29 309	− 685
										11 707	− 4 761	± 0	1 936	± 0
	3 272	− 3 827	− 4 645	+ 5 914	− 429	4 476	+ 5 432	− 6 917	+ 502	6 593	− 8 396	+ 609	10 692	− 776
	132	− 154	− 2 207	− 2 256	− 121	180	+ 2 571	+ 2 629	+ 141	36 826	+ 37 651	+ 2 015	38 494	+ 2 060
	132	− 154	+ 2 553	+ 246	+ 190	180	− 2 975	− 287	− 221	49 284	+ 4 751	+ 3 663	458	+ 353
	132	− 154	+ 689	+ 1 258	− 29	180	− 803	− 1 466	+ 34	3 588	+ 6 553	− 150	11 968	− 274
	132	− 154	− 866	+ 1 703	− 98	180	+ 1 009	− 1 985	+ 114	5 670	− 11 152	+ 640	21 934	− 1 259
	132	− 154	− 1 101	+ 240	− 29	180	+ 1 282	− 280	+ 34	9 158	− 2 000	+ 239	437	− 52
		+ 21 460	+ 5 190	+ 19 426	+ 2 046		+ 19 539	+ 4 743	+ 10 231		+ 58 278	+ 12 054		+ 3 353
		− 40 361	− 17 421	− 4 542	− 3 985		− 5 579	− 21 750	− 534		− 46 070	− 344		− 4 431
	123 287	− 18 901	− 12 231	+ 14 884	− 1 939	115 496	+ 13 960	− 17 007	+ 9 697	178 470	+ 12 208	+ 11 710	122 733	− 1 078
	[paa]	[pab]	[pac]	[pad]	[paf]	[pbb]	[pbc]	[pbd]	[pbf]	[pcc]	[pcd]	[pcf]	[pdd]	[pdf]

6. Auflösung der

[paa]		[pab]		[pac]		[pad]		[paf]		[pbb]		[pbc]		[pbd]	
a_1	+ 123287	b_1	− 18901	c_1	− 12231	d_1	+ 14884	f_1	− 1939	b_2	+ 115496	c_2	+ 13960	d_2	− 17007
		$-\frac{b_1}{a_1}$	.	$-\frac{c_1}{a_1}$	.	$-\frac{d_1}{a_1}$	.	$-\frac{f_1}{a_1}$	+ 0,016	$-\frac{b_1}{a_1}b_1$	− 2898	$-\frac{c_1}{a_1}b_1$	− 1875	$-\frac{d_1}{a_1}b_1$	+ 2282
								$-\frac{d_1}{a_1}\delta y_b$	− 0,001	$\mathfrak{b}_2$	+ 112598	$\mathfrak{c}_2$	+ 12085	$\mathfrak{d}_2$	− 14725
								$-\frac{c_1}{a_1}\delta x_b$	− 0,006	.		$-\frac{\mathfrak{c}_2}{\mathfrak{b}_2}$	.	$-\frac{\mathfrak{d}_2}{\mathfrak{b}_2}$	.
								$-\frac{b_1}{a_1}\delta y_a$	− 0,012						
								δx_a	− 0,003						
	log.		log.		log.		log.		log.		log.		log.		log.
a_1	5.09 091	b_1	4.27 648	c_1	4.08 746	d_1	4.17 272	f_1	3.28 758						
		$-\frac{b_1}{a_1}$	9.18 557	$-\frac{c_1}{a_1}$	8.99 655	$-\frac{d_1}{a_1}$	9.08 181	$-\frac{f_1}{a_1}$	8.19 667	$\mathfrak{b}_2$	5.05 153	$\mathfrak{c}_2$	4.08 225	$\mathfrak{d}_2$	4.16 806
		$-\frac{b_1}{a_1}b_1$	3.46 205	$-\frac{c_1}{a_1}b_1$	3.27 303	$-\frac{d_1}{a_1}b_1$	3.35 829	$-\frac{f_1}{a_1}b_1$	2.47 315			$-\frac{\mathfrak{c}_2}{\mathfrak{b}_2}$	9.03 072	$-\frac{\mathfrak{d}_2}{\mathfrak{b}_2}$	9.11 653
				$-\frac{c_1}{a_1}c_1$	3.08 401	$-\frac{d_1}{a_1}c_1$	3.16 927	$-\frac{f_1}{a_1}c_1$	2.28 413			$-\frac{\mathfrak{c}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{c}_2$	3.11 297	$-\frac{\mathfrak{d}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{c}_2$	3.19 878
						$-\frac{d_1}{a_1}d_1$	3.25 453	$-\frac{f_1}{a_1}d_1$	2.36 939					$-\frac{\mathfrak{d}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{d}_2$	3.28 459
								$-\frac{f_1}{a_1}f_1$	1.48 425						
		$-\frac{b_1}{a_1}\delta y_a$	8.06 638	$-\frac{c_1}{a_1}\delta x_b$	7.77 470	$-\frac{d_1}{a_1}\delta y_b$	6.73 290			δy_a	8.88 081	$-\frac{\mathfrak{c}_2}{\mathfrak{b}_2}\delta x_b$	7.80 887	$-\frac{\mathfrak{d}_2}{\mathfrak{b}_2}\delta y_b$	6.76 762

7. Endgültige Koordinaten

Punkt P_a: △ 5.

$y_a = \mathfrak{y}_a + \delta y_a =$ + 17 194,98 − 0,08 = + 17 194,90 | $x_a = \mathfrak{x}_a + \delta x_a =$ + 120 179,94 − 0,00 = + 120 179,94

P_n.	y_n. / y_a.	x_n. / x_a.	$y_n - y_a$. / $x_n - x_a$.	$\log(y_n - y_a)$. / $\log(x_n - x_a)$.	$\log tg\, \nu_n$. / ν_n.
P_b: △ 17	+ 15 926,21	+ 118 696,25	− 1 268,69	3.103 356	9.932 013
	+ 17 194,90	+ 120 179,94	− 1 483,69	3.171 343	220° 32′ 01″
P_1: △ Engweiler	+ 16 688,32	+ 121 586,70	− 506,58	2.704 648	9.556 428
	+ 17 194,90	+ 120 179,94	+ 1 406,76	3.148 220	340° 11′ 45″
P_2: △ Mietesheim I	+ 17 630,00	+ 121 160,90	+ 435,10	2.638 589	9.646 938
	+ 17 194,90	+ 120 179,94	+ 980,96	2.991 651	23° 55′ 10″
P_3: △ Mietesheim	+ 18 535,76	+ 121 062,92	+ 1 340,86	3.127 383	0.181 432
	+ 17 194,90	+ 120 179,94	+ 882,98	2.945 951	56° 38′ 04″
P_4: △ Mietesheim II	+ 18 263,14	+ 120 125,27	− 1 068,24	3.028 669	1.290 920
	+ 17 194,90	+ 120 179,94	+ 54,67	1.737 749	92° 55′ 47″
P_5: △ Ueberrach	+ 17 671,16	+ 118 447,27	+ 476,26	2.677 844	9.439 128
	+ 17 194,90	+ 120 179,94	− 1 732,67	3.238 716	164° 37′ 50″
P_6: △ Uhrweiler	+ 15 138,43	+ 120 632,61	− 2 056,47	3.313 122	0.657 340
	+ 17 194,90	+ 120 179,94	+ 452,67	2.655 782	282° 24′ 50″

Trig. Form. 9. Einschneiden für zwei Punkte.

Normalgleichungen.

[pbf]

$\mathfrak{f}_2$	+	9697
$-\frac{f_1}{a_1}b_1$	−	297
$\mathfrak{f}_2$	+	9400
$-\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2}$	−	0,083
$-\frac{\mathfrak{d}_2}{\mathfrak{b}_2}\delta y_b$	+	0,001
$-\frac{\mathfrak{c}_2}{\mathfrak{b}_2}\delta x_b$	+	0,006
δy_a	−	0,076
	log.	
$\mathfrak{f}_2$	3.97 313	
$-\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2}$	8.92 160	
$-\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{c}_2$	3.00 385	
$-\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{d}_2$	3.08 966	
$-\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{f}_2$	2.89 473	

[pcc]

c_3	+	178 470
$-\frac{c_1}{a_1}c_1$	−	1 213
$-\frac{\mathfrak{c}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{c}_2$	−	1 297
C_3	+	175 960
	log.	
C_3	5.24 541	
δx_b	8.77 815	

[pcd]

d_3	+	12 208
$-\frac{d_1}{a_1}c_1$	+	1 477
$-\frac{\mathfrak{d}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{c}_2$	+	1 580
D_3	+	15 265
$-\frac{D_3}{C_3}$		
	log.	
D_3	4.18 370	
$-\frac{D_3}{C_3}$	8.93 829	
$-\frac{D_3}{C_3}D_3$	3.12 199	
$-\frac{D_3}{C_3}\delta y_b$	6.58 938	

[pcf]

f_3	+	11 710
$-\frac{f_1}{a_1}c_1$	−	192
$-\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{c}_2$	−	1 009
F_3	+	10 509
$-\frac{F_3}{C_3}$	−	0,060
$-\frac{D_3}{C_3}\delta y_b$	±	0,000
δx_b	−	0,060
	log.	
F_3	4.02 156	
$-\frac{F_3}{C_3}$	8.77 615	
$-\frac{F_3}{C_3}D_3$	2.95 985	
$-\frac{F_3}{C_3}F_3$	2.79 771	

[pdd]

d_4	+	122 733
$-\frac{d_1}{a_1}d_1$	−	1 797
$-\frac{\mathfrak{d}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{d}_2$	−	1 926
$-\frac{D_3}{C_3}D_3$	−	1 324
$\mathfrak{D}_4$	+	117 686
	$\delta y_b =$	
	log.	
$\mathfrak{D}_4$	5.07 072	
	$\delta y_b =$	

[pdf]

f_4	−	1 078
$-\frac{f_1}{a_1}d_1$	+	234
$-\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{d}_2$	+	1 229
$-\frac{F_3}{C_3}D_3$	−	912
$\mathfrak{F}_4$	−	527
$-\frac{\mathfrak{F}_4}{\mathfrak{D}_4}$	+	0,005
	log.	
$\mathfrak{F}_4$	2.72 181	
$-\frac{\mathfrak{F}_4}{\mathfrak{D}_4}$	7.65 109	
$-\frac{\mathfrak{F}_4}{\mathfrak{D}_4}\mathfrak{F}_4$	0.37 290	

Probe.

$-\frac{f_1}{a_1}f_1$	−	30,5	$f_1\,\delta x_a$	+	5,8
$-\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2}\mathfrak{f}_2$	−	784,8	$\mathfrak{f}_2\,\delta y_a$	−	737,0
$-\frac{F_3}{C_3}F_3$	−	627,6	$f_3\,\delta x_b$	−	703,4
$-\frac{\mathfrak{F}_4}{\mathfrak{D}_4}\mathfrak{F}_4$	−	2,4	$f_4\,\delta y_b$	−	5,4
Σ	−	1445,3	Σ	−	1440,0

und Neigungen ν.

Punkt P_b: △ 17.

$y_b = \mathfrak{y}_b + \delta y_b =$ + 15 926,21 + 0,00 = + 15 926,21 | $x_b = \mathfrak{x}_b + \delta x_b =$ + 118 696,31 − 0,06 = + 118 696,25

P_N.	y_N. / y_b.	x_N. / x_b.	$y_N - y_b$. / $x_N - x_b$.	$\log(y_N - y_b)$. / $\log(x_N - x_b)$.	$\log \operatorname{tg} \nu_N$. / ν_N.
P_a: △ 5				$\nu_a = \nu_b \pm \pi$	40° 32′ 01″
P_I: △ Kindweiler	+ 15 338,60 + 15 926,21	+ 119 193,98 + 118 696,25	− 587,61 + 497,73	2.769 089 2.696 994	0.072 095 310° 15′ 58″
P_{II}: △ Bitschhofen	+ 16 868,35 + 15 926,21	+ 118 496,22 + 118 696,25	+ 942,14 − 200,03	2.974 115 2.301 095	0.673 020 101° 59′ 12″
P_{III}: △ Pfaffenhofen, kath.	+ 16 419,97 + 15 926,21	+ 117 316,09 + 118 696,25	+ 493,76 − 1 380,16	2.693 516 3.139 929	9.553 587 160° 18′ 54″
P_{IV}: △ O. 3	+ 15 437,00 + 15 926,21	+ 117 742,30 + 118 696,25	− 489,21 − 953,95	2.689 495 2.979 526	9.709 969 207° 09′ 00″
P_V: △ Kindweiler	+ 14 291,08 + 15 926,21	+ 118 031,21 + 118 696,25	− 1 635,13 − 665,04	3.213 552 2.822 848	0.390 704 247° 52′ 03″
P_{VI}:					

Trig. Form. 9. Einschneiden für zwei Punkte.

Punkte P_a: △ 5 und P_b: △ 17.

8. Mittlerer Fehler m und Proberechnung.

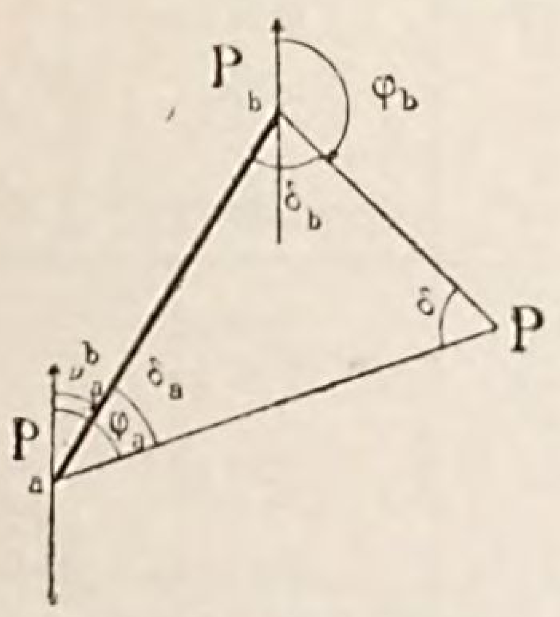
P_n.	a. c.	b. d.	$a\delta x + b\delta y = \delta n_n$. $c\delta x + d\delta y = \delta n_N$.				f.	u $=f+\delta n$.	pff.	puu.	$\varphi \pm \pi$. α.	ν. $\chi=\nu-o_o$.	v $=\nu-(\varphi\pm\pi)$. $=\chi-\alpha$.	
Aeußere Richtungen für P_a.														
	a_n.	b_n.	$a_n\delta x_a$.	$b_n\delta y_a$.		δn_n.	f_n.				$\varphi_n \pm \pi$.	ν_n.		v_n.
P_I: △ Mietesheim I	+ 77,9	− 175,7		+ 14,1		+ 14,1	+ 1	+ 15,1	1	228	23 54 55	55 10		+ 15
P_2: △ Mietesheim II	+ 192,6	+ 9,9		− 0,8		− 0,8	0	− 0,8	0	1	92 55 48	55 47		− 1
P_3: △ Ueberrach	+ 30,4	+ 110,7		− 8,9		− 8,9	+ 16	+ 7,1	256	50	164 37 43	37 50		+ 7
P_4: △ Uhrweiler	− 95,7	− 21,1		+ 1,7		+ 1,7	− 4	− 2,3	16	5	282 24 53	24 50		− 3
P_5:														
P_6:														
Innere Richtungen für P_a.														
	a_b.	b_b.	$a_b(\delta x_a-\delta x_b)$.	$b_b(\delta y_a-\delta y_b)$.	δn_n.	red δn.	red f.				α_n.	χ_n.	v_n.	red v.
P_b: △ 17	− 68,7	+ 80,3	− 4,1	− 6,4	− 10,5	− 12,2	+ 14,4	+ 2,2	207	5	240 20 10	20 16	+ 6	+ 2,9
	a_n.	b_n.	$a_n\delta x_a$.	$b_n\delta y_a$.										
P_1: △ Engweiler	− 46,7	− 129,8		+ 10,3	+ 10,3	+ 8,6	− 11,6	− 3,0	135	9	0 00 00	00 00	± 0	− 3,1
P_2: △ Mietesheim I	+ 77,9	− 175,7		+ 14,1	+ 14,1	+ 12,4	− 13,6	− 1,2	185	1	43 43 23	43 25	+ 2	− 1,1
P_3: △ Mietesheim	+ 107,3	− 70,7		+ 5,7	+ 5,7	+ 4,0	− 5,6	− 1,6	31	3	76 26 17	26 19	+ 2	− 1,1
P_4: △ Mietesheim II	+ 192,6	+ 9,9		− 0,8	− 0,8	− 2,5	− 3,6	− 6,1	13	37	112 44 05	44 02	− 3	− 6,1
P_5: △ Ueberrach	+ 30,4	+ 110,7		− 8,9	− 8,9	− 10,6	+ 18,4	+ 7,8	339	61	184 25 54	26 05	+ 11	+ 7,9
P_6: △ Uhrweiler	− 95,7	− 21,1		+ 1,7	+ 1,7	± 0,0	+ 1,4	+ 1,4	2	2	302 13 01	13 05	+ 4	+ 0,9
					+ 11,6	+ 25,0							+ 22	+ 11,7
					+ 1,7	− 25,3							+ 3,1	− 11,4
Aeußere Richtungen für P_b.														
	c_N.	d_N.	$c_N\delta x_b$.	$d_N\delta y_b$.		δn_N.	f_N.				$\varphi_N \pm \pi$.	ν_N.		v_N.
P_I: △ Bitschhofen	+ 209,5	+ 44,5	− 12,5			− 12,5	+ 16	+ 3,5	256	12	101 59 09	59 12		+ 3
P_{II}: △ O. 3	− 87,8	+ 171,2	+ 5,3			+ 5,3	− 4	+ 1,3	16	2	207 08 58	09 00		+ 2
P_{III}: △ Kindweiler	− 108,2	+ 44,0	+ 6,5			+ 6,5	± 0	+ 6,5	0	42	247 51 56	52 03		+ 7
P_{IV}:														
P_V:														
P_{VI}:														
Innere Richtungen für P_b.														
	c_a.	d_a.	$c_a(\delta x_b-\delta x_a)$.	$d_a(\delta y_b-\delta y_a)$.	δn_N.	red δn.	red f.				α_N.	χ_N.	v_N.	red v.
P_a: △ 5	+ 68,7	− 80,3	− 4,1	− 6,4	− 10,5	− 10,2	+ 7,5	− 2,7	56	7	90 16 08	16 03	− 5	− 2,5
	c_N.	d_N.	$c_N\delta x_b$.	$d_N\delta y_b$.										
P_I: △ Kindweiler	− 204,4	− 173,1	+ 12,2		+ 12,2	+ 12,5	− 10,5	+ 2,0	110	4	0 00 00	00 00	± 00	+ 2,5
P_{II}: △ Bitschhofen	+ 209,5	+ 44,5	− 12,5		− 12,5	− 12,2	+ 16,5	+ 4,3	272	18	151 43 13	43 14	+ 1	+ 3,5
P_{III}: △ Pfaffenh. kath	+ 47,4	+ 132,5	− 2,8		− 2,8	− 2,5	− 2,5	− 5,0	6	25	210 03 04	02 56	− 8	− 5,5
P_{IV}: △ O. 3	− 87,8	+ 171,2	+ 5,3		+ 5,3	+ 5,6	− 8,5	− 2,9	72	8	256 53 07	53 02	− 5	− 2,5
P_V: △ Kindweiler	− 108,2	+ 44,0	+ 6,5		+ 6,5	+ 6,8	− 2,5	+ 4,3	6	18	297 36 03	36 05	+ 2	+ 4,5
P_{VI}:					− 1,8	+ 24,9			1979	538	Probe.		− 15	+ 10,5
					− 0,3	− 24,9		$m^2=$	[puu] / n−4	33,6	Σ=[puu]−[pff]		− 2,5	− 10,5
									m=	±5,8	= −1441.		u soll gleich v sein.	

Trig. Form. 10. Einschneiden nach der Methode der kleinsten Quadrate.

Laufende Nr. 3.

Zu bestimmender Punkt P: △ 1.

1. Berechnung der genäherten Koordinaten aus dem Schnitte zweier Visirstrahlen.



$$m = \frac{y_b - y_a}{\sin\delta \sin\nu_a^b} = \frac{x_b - x_a}{\sin\delta \cos\nu_a^b}.$$

$$\Delta y_a = m \sin\delta_b \sin\varphi_a. \quad \Delta x_a = m \sin\delta_b \cos\varphi_a. \quad \Delta y_b = m \sin\delta_a \sin\varphi_b. \quad \Delta x_b = m \sin\delta_a \cos\varphi_b.$$

$$\mathfrak{y} = y_a + \Delta y_a. = y_b + \Delta y_b. \qquad \mathfrak{x} = x_a + \Delta x_a. = x_b + \Delta x_b.$$

Rechenprobe: $\Delta y_a - \Delta y_b = y_b - y_a.$ $\Delta x_a - \Delta x_b = x_b - x_a.$

P_a: △ Engweiler P_b: △ 25

φ_a	246	11	24	log sin φ_a	9.961 369	y_a	+	16 688,32	x_a	+	121 586,70
φ_b	343	22	13	log m	3.293 232	y_b	+	15 838,89	x_b	+	119 832,54
ν_a^b	205	50	17	log sin δ_b	9.829 417						
$\delta_a = \varphi_a - \nu_a^b$	40	21	07	log cos φ_a	9.606 064	$y_b - y_a$	—	849,43	$x_b - x_a$	—	1 754,16
$\delta_b = \nu_a^b - \varphi_b \pm \pi$	42	28	04			Δy_a	—	1 213,44	Δx_a	—	535,44
$\delta = \varphi_b - \varphi_a$	97	10	49	log Δy_a	3.084 018	Δy_b	—	364,01	Δx_b	+	1 218,72
$\delta_a + \delta_b + \delta$	180	00	00	log Δx_a	2.728 713	$\mathfrak{y}$	+	15 474,88	$\mathfrak{x}$	+	121 051,26

log $(y_b - y_a)$	2.929 128	log sin φ_b	9.456 648
cpl log sin ν_a^b	0.360 684	log m	3.293 232
cpl log sin δ	0.003 420	log sin δ_a	9.811 227
cpl log cos ν_a^b	0.045 743	log cos φ_b	9.981 445
log $(x_b - x_a)$	3.244 069		
		log Δy_b	2.561 107
log m	3.293 232	log Δx_b	3.085 904

Trig. Form. 10. Einschneiden nach der Methode der kleinsten Quadrate.

Zu bestimmender

2. Berechnung der Neigungen n u. s. w. aus den genäherten Koordinaten.

P_n.	Die Koordinaten sind entnommen	±	y_n. y. $\Delta y = y_n - y$. $\Delta x + \Delta y$.	±	x_n x. $\Delta x = x_n - x$. $\Delta x - \Delta y$.	$\log(\Delta x + \Delta y)$. $\log(\Delta x - \Delta y)$. $\log tg(\frac{1}{4}\pi + n)$. $\frac{1}{4}\pi + n$.	$\log \Delta y$. $\log \Delta x$. log tg n. n.	log sin n. log cos n. cpl log s. $\log \rho''$.	±	$\log \rho'' \frac{\sin n}{s}$. $\log\left(-\rho'' \frac{\cos n}{s}\right)$. a. b.
Engweiler	23	+	16 688,32	+	121 586,70	3.242 760	3.084 018	9.96 14		2.15 32
		+	15 474,88	+	121 051,26	2.831 230	2.728 711	9.60 61		1.79 79
										142,0
		+	1 213,44	+	535,44	0.411 530	0.355 307	6.87 74	+	142,3
										63,0
		+	1 748,88	—	678,00	111° 11′ 25″	66° 11′ 25″	5.31 44	—	62,8
25	12. 2	+	15 838,89	+	119 832,54	2.931 819	2.561 113	9.45 67		1.66 66
		+	15 474,88	+	121 051,26	3.199 407	3.085 904	9.98 14		2.19 13
										46,5
		+	364,01	—	1 218,72	9.732 412	9.475 209	6.89 55	+	46,4
										155,0
		—	854,71	—	1 582,73	208° 22′ 12″	163° 22′ 12″	5.31 44	+	155,3
Uhrweiler	23	+	15 138,43	+	120 632,61	2.878 005	2.526 921	9.79 69		2.38 13
		+	15 474,88	+	121 051,26	1.914 872	2.621 851	9.89 18		2.47 62
										240,0
		—	336,45	—	418,65	0.963 133	9.905 070	7.27 00	—	240,6
										300,0
		—	755,10	—	82,20	263° 47′ 14″	218° 47′ 14″	5.31 44	+	299,4
Uhrweiler	23	+	14 008,84	+	120 984,95	3.185 358	3.166 146	9.99 96		2.14 75
		+	15 474,88	+	121 051,26	3.146 044	1.821 579	8.65 50		0.80 29
										140,5
		—	1 466,04	—	66,31	0.039 314	1.344 567	6.83 35	—	140,4
										6,5
		—	1 532,35	+	1 399,73	312° 24′ 37″	267° 24′ 37″	5.31 44	+	6,4
G. 13	23	+	14 474,17	+	122 125,80	1.868 233	3.000 308	9.83 35		1.98 11
		+	15 474,88	+	121 051,26	3.317 070	3.031 223	9.86 44		2.01 20
										95,5
		—	1 000,71	+	1 074,54	8.551 163	9.969 085	6.83 32	—	95,7
										103,0
		+	73,83	+	2 075,25	2° 02′ 15″	317° 02′ 15″	5.31 44	—	102,8
G. 12	23	+	15 909,11	+	122 193,10	3.197 576	2.637 720	9.55 08		1.77 83
		+	15 474,88	+	121 051,26	2.849 794	3.057 605	9.97 07		2.19 82
										59,5
		+	434,23	+	1 141,84	0.347 782	9.580 115	6.91 31	+	60,0
										158,0
		+	1 576,07	+	707,61	65° 49′ 17″	20° 49′ 17″	5.31 44	—	157,8

3. Formirung der Faktoren a, b und Fehler f der Bedingungsgleichungen.

P_n.	±	a.	±	a.	±	b.	±	b.	Die Richtungen sind entnommen	$\varphi \pm \pi$. α. °	′	″	n. $w = n - 0_o$. °	′	″	±	$f = n - (\varphi \pm \pi)$. $= w - \alpha$. ″	±	″
Aeußere Richtungen.																			
25			+	46,4			+	155,3	7. 48	163	22	13	163	22	12			—	1
Uhrweiler			—	240,6			+	299,4	7. 7	218	47	55	218	47	14			—	41
G. 13			—	95,7			—	102,8	7. 18	317	02	24	317	02	15			—	9
Innere Richtungen.																			
Engweiler	+	142,3	+	180,3	—	62,8	—	85,8	2. 17	0	00	00	0	00	00	±	00	+	14,7
25	+	46,4	+	84,4	+	155,3	+	132,3		97	10	49	97	10	47	—	2	+	12,7
Uhrweiler	—	240,6	—	202,6	+	299,4	+	276,4		152	36	21	152	35	49	—	32	—	17,3
Uhrweiler	—	140,4	—	102,4	+	6,4	—	16,6		201	13	39	201	13	12	—	27	—	12,3
G. 13	—	95,7	—	57,7	—	102,8	—	125,8		250	51	15	250	50	50	—	25	—	10,3
G. 12	+	60,0	+	98,0	—	157,8	—	180,8		314	37	54	314	37	52	—	2	+	12,7
	—	228,0	+	362,7	+	137,7	+	408,7								—	88	+	40,1
	—	38,0	—	362,7	+	23,0	—	409,0								—	14,7	—	39,9

$\log \rho''$ ist für alte Theilung = 5.31 44, für neue Theilung = 5.80 39.

Trig. Form. 10. Einschneiden nach der Methode der kleinsten Quadrate.

Punkt P: △ 1.

4. Quadrat- und Produktensummen, endgültige Koordinaten und mittlere Fehler M_y und M_x.

P_n.	p.		a.		b.		f.	paa.		pab.		paf.	pbb.		pbf.
△ 25		+	46	+	155	—	1	2 116	+	7 130	—	46	24 025	—	155
△ Uhrweiler		—	241	+	299	—	41	58 081	—	72 059	+	9 881	89 401	—	12 259
△ G. 13		—	96	—	103	—	9	9 216	+	9 888	+	864	10 609	+	927
△ Engweiler		+	180	—	86	+	14,7	32 400	—	15 480	+	2 646	7 396	—	1 264
△ 25		+	84	+	132	+	12,7	7 056	+	11 088	+	1 067	17 424	+	1 676
△ Uhrweiler		—	203	+	276	—	17,3	41 209	—	56 028	+	3 512	76 176	—	4 775
△ Uhrweiler		—	102	—	17	—	12,3	10 404	+	1 734	+	1 255	289	+	209
△ G. 13		—	58	—	126	—	10,3	3 364	+	7 308	+	597	15 876	+	1 298
△ G. 12		+	98	—	181	+	12,7	9 604	—	17 738	+	1 245	32 761	—	2 299
									+	37 148	+	21 067		+	4 110
									—	161 305	—	46		—	20 752
								173 450	—	124 157	+	21 021	273 957	—	16 642
								[paa] = a_1.		[pab] = b_1.		[paf] = f_1.	[pbb] = b_2.		[pbf] = f_2.

b_1	—	124 157	f_1	+	21 021	b_2	+	273 957	f_2	—	16 642	**Probe.**					
$-\frac{b_1}{a_1}$	+	0,716	$-\frac{f_1}{a_1}$	—	0,121	$-\frac{b_1}{a_1}\,b_1$	—	88 896	$-\frac{f_1}{a_1}\,b_1$	+	15 023	$-\frac{f_1}{a_1}\,f_1$	—	2 544	$f_1\,\delta x$	—	2 409
$\frac{b_2}{a_1}$	+	1,579	$-\frac{b_1}{a_1}\,\delta y$	+	0,006	$\mathfrak{b}_2$	+	185 061	$\mathfrak{f}_2$	—	1 619	$-\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2}\,\mathfrak{f}_2$	—	14	$\mathfrak{f}_2\,\delta y$	—	150
			δx	—	0,115				$\delta y = -\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2}$	+	0,009	Σ	—	2 558	Σ	—	2 559

$y = \mathfrak{y} + \delta y =$	+	15 474,88	+	0,01 =	+	15 474,89	$\pm M_y = \pm\sqrt{\frac{m^2}{\mathfrak{b}_2}} = \pm\sqrt{0{,}00\,02\,324} = \pm\,0{,}015$
$x = \mathfrak{x} + \delta x =$	+	121 051,26	—	0,11 =	+	121 051,15	$\pm M_x = M_y\sqrt{\frac{\mathfrak{b}_2}{a_1}} = \pm\,0{,}015 \times 1{,}25 = \pm\,0{,}019$

5. Mittlerer Fehler m und Proberechnung.

P_n.	$a\,\delta x + b\,\delta y = \delta n.$					″	u = f + δn. ″		pff.	puu.	ν. χ = ν — 0_o. °	′	″	v = ν — (φ ± π). = χ — α.		″	
△ 25	—	5,1	+	1,5	—	3,6	—	4,6	1	21	163	22	09			—	4
△ Uhrweiler	+	26,5	+	3,0	+	29,5	—	11,5	1 681	132	218	47	43			—	12
△ G. 13	+	10,6	—	1,0	+	9,6	+	0,6	81	0	317	02	25			+	1
△ Engweiler	—	19,8	—	0,9	—	20,7	—	6,0	216	36	0	00	00	±	00	—	6,7
△ 25	—	9,2	+	1,3	—	7,9	+	4,8	161	23	97	11	01	+	12	+	5,3
△ Uhrweiler	+	22,3	+	2,8	+	25,1	+	7,8	299	61	152	36	35	+	14	+	7,3
△ Uhrweiler	+	11,2	—	0,2	+	11,0	—	1,3	151	2	201	13	44	+	5	—	1,7
△ G. 13	+	6,4	—	1,3	+	5,1	—	5,2	106	27	250	51	17	+	2	—	4,7
△ G. 12	—	10,8	—	1,8	—	12,6	+	0,1	161	0	314	38	01	+	7	+	0,3
									2 857	302	**Probe.**			+	40	+	12,9
									$m^2 = \frac{[puu]}{n-2}$	43	Σ = [puu] — [pff]			+	6,7	—	13,1
									m	± 6,6	= — 2 555			u soll gleich v sein.			

Trig. Form. 10. Einschneiden nach der Methode der kleinsten Quadrate.

Punkt P: △ 1.

6. Berechnung der endgültigen Neigungen ν.

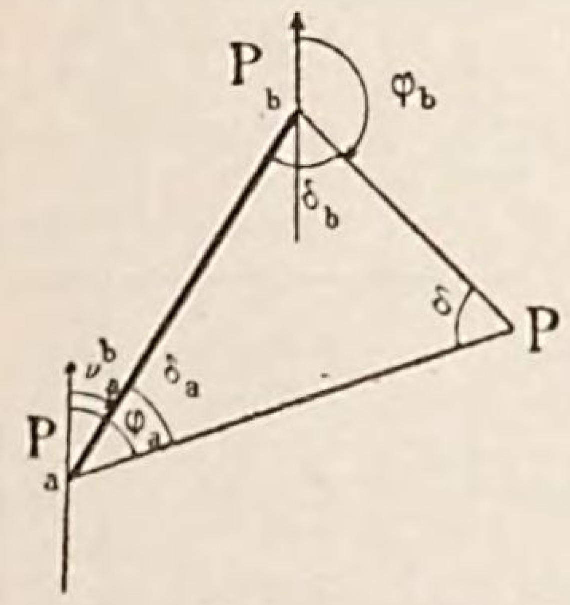
P_n.	±	y_n. y. y_n — y.	±	x_n. x. x_n — x.	log (y_n — y). log (x_n — x). log tg ν.	log sin ν. log cos ν. log s.	ν.
△ Engweiler	+	16 688,32	+	121 586,70	3.084 015		
	+	15 474,89	+	121 051,15	2.728 800		
	+	1 213,43	+	535,55	0.355 215		66° 11′ 08″
△ 25	+	15 838,89	+	119 832,54	2.561 101		
	+	15 474,89	+	121 051,15	3.085 865		
	+	364,00	—	1 218,61	9.475 236		163° 22′ 09″
△ Uhrweiler	+	15 138,43	+	120 632,61	2.526 933		
	+	15 474,89	+	121 051,15	2.621 737		
	—	336,46	—	418,54	9.905 196		218° 47′ 43″
△ Uhrweiler	+	14 008,84	+	120 984,95	3.166 149		
	+	15 474,89	+	121 051,15	1.820 858		
	—	1 466,05	—	66,20	1.345 291		267° 24′ 52″
△ G. 13	+	14 474,17	+	122 125,80	3.000 313		
	+	15 474,89	+	121 051,15	3.031 267		
	—	1 000,72	+	1 074,65	9.969 046		317° 02′ 25″
△ G. 12	+	15 909,11	+	122 193,10	2.637 710		
	+	15 474,89	+	121 051,15	3.057 647		
	+	434,22	+	1 141,95	9.580 063		20° 49′ 09″

Trig. Form. 10. Einschneiden nach der Methode der kleinsten Quadrate.

Laufende Nr. 4.

Zu bestimmender Punkt P: △ 3.

1. Berechnung der genäherten Koordinaten aus dem Schnitte zweier Visirstrahlen.



$$m = \frac{y_b - y_a}{\sin\delta \sin\nu_a^b} = \frac{x_b - x_a}{\sin\delta \cos\nu_a^b}.$$

$$\varDelta y_a = m \sin\delta_b \sin\varphi_a. \qquad \varDelta x_a = m \sin\delta_b \cos\varphi_a. \qquad \varDelta y_b = m \sin\delta_a \sin\varphi_b. \qquad \varDelta x_b = m \sin\delta_a \cos\varphi_b.$$

$$\mathfrak{y} = y_a + \varDelta y_a. = y_b + \varDelta y_b. \qquad \mathfrak{x} = x_a + \varDelta x_a. = x_b + \varDelta x_b.$$

Rechenprobe: $\varDelta y_a - \varDelta y_b = y_b - y_a.$
$\varDelta x_a - \varDelta x_b = x_b - x_a.$

P_a: △ 5 P_b: △ 25

φ_a	300	22	22	$\log\sin\varphi_a$	9.935 887	y_a	+	17 194,90	x_a	+	120 179,94
φ_b	32	38	54	$\log m$	3.146 409	y_b	+	15 838,89	x_b	+	119 832,54
ν_a^b	255	37	49	$\log\sin\delta_b$	9.833 637	$y_b - y_a$	—	1 356,01	$x_b - x_a$	—	347,40
$\delta_a = \varphi_a - \nu_a^b$	44	44	33	$\log\cos\varphi_a$	9.703 827						
$\delta_b = \nu_a^b - \varphi_b \pm \pi$	42	58	55			$\varDelta y_a$	—	824,01	$\varDelta x_a$	+	482,92
$\delta = \varphi_b - \varphi_a$	92	16	32	$\log\varDelta y_a$	2.915 933	$\varDelta y_b$	+	532,00	$\varDelta x_b$	+	830,32
$\delta_a + \delta_b + \delta$	180	00	00	$\log\varDelta x_a$	2.683 873	$\mathfrak{y}$	+	16 370,89	$\mathfrak{x}$	+	120 662,86

$\log(y_b - y_a)$	3.132 263	$\log\sin\varphi_b$	9.731 976
cpl $\log\sin\nu_a^b$	0.013 804	$\log m$	3.146 409
cpl $\log\sin\delta$	0.000 342	$\log\sin\delta_a$	9.847 524
cpl $\log\cos\nu_a^b$	0.605 237	$\log\cos\varphi_b$	9.925 311
$\log(x_b - x_a)$	2.540 830		
		$\log\varDelta y_b$	2.725 909
$\log m$	3.146 409	$\log\varDelta x_b$	2.919 244

Trig. Form. 10. Einschneiden nach der Methode der kleinsten Quadrate.

Zu bestimmender

2. Berechnung der Neigungen n u. s. w. aus den genäherten Koordinaten.

P_n.	Die Koordinaten sind entnommen	±	y_n. $\mathfrak{y}$. $\Delta y = y_n - \mathfrak{y}$. $\Delta x + \Delta y$.	±	x_n. $\mathfrak{x}$. $\Delta x = x_n - \mathfrak{x}$. $\Delta x - \Delta y$.	log $(\Delta x + \Delta y)$. log $(\Delta x - \Delta y)$. log tg $(\frac{1}{4}\pi + n)$. $\frac{1}{4}\pi + n$.	log Δy. log Δx. log tg n. n.	log sin n. log cos n. cpl. log s. log ρ''.	±	log $\rho'' \frac{\sin n}{s}$. log $\left(-\rho'' \frac{\cos n}{s}\right)$ a. b.
Engweiler	23	+	16 688,32	+	121 586,70	3.093 866	2.501 648	9.51 18		1.83 64
		+	16 370,89	+	120 662,86	2.782 766	2.965 597	9.97 58		2.30 04
										68,3
		+	317,43	+	923,84	0.311 100	9.536 051	7.01 02	+	68,6
										200,0
		+	1 241,27	+	606,41	63° 57′ 46″	18° 57′ 46″	5.31 44	—	199,7
Mietesheim I	23	+	17 630,00	+	121 160,90	3.244 809	3.100 064	9.96 84		2.15 11
		+	16 370,89	+	120 662,86	2.881 425	2.697 264	9.56 56		1.74 83
										141,5
		+	1 259,11	+	498,04	0.363 384	0.402 800	6.86 83	+	141,6
										56,3
		+	1 757,15	—	761,07	113° 25′ 08″	68° 25′ 08″	5.31 44	—	56,0
5	9. 1	+	17 194,90	+	120 179,94	2.532 869	2.915 932	9.93 59		2.27 03
		+	16 370,89	+	120 662,86	3.116 252	2.683 875	9.70 38		2.03 82
										186,5
		+	824,01	—	482,92	9.416 617	0.232 057	7.02 00	+	186,3
										109,0
		+	341,09	—	1 306,93	165° 22′ 22″	120° 22′ 23″	5.31 44	+	109,2
25	12. 2	+	15 838,89	+	119 832,54	3.134 279	2.725 912	9.73 20		2.05 25
		+	16 370,89	+	120 662,86	2.474 682	2.919 246	9.92 53		2.24 58
										113,0
		—	532,00	—	830,32	0.659 597	9.806 666	7.00 61	—	112,8
										176,0
		—	1 362,32	—	298,32	257° 38′ 54″	212° 38′ 54″	5.31 44	+	176,1
1	10. 3	+	15 474,89	+	121 051,15	2.705 616	2.952 308	9.96 26		2.28 73
		+	16 370,89	+	120 662,86	3.108 663	2.589 156	9.59 95		1.92 42
										194,0
		—	896,00	+	388,29	9.596 953	0.363 152	7.01 03	—	193,8
										84,0
		—	507,71	+	1 284,29	338° 25′ 48″	293° 25′ 48″	5.31 44	—	84,0

3. Formirung der Faktoren a, b und Fehler f der Bedingungsgleichungen.

P_n.	a.				b.				Die Richtungen sind entnommen	$\varphi \pm \pi$ α. °	′	″	n. w = n — 0_0. °	′	″	f = n — $(\varphi \pm \pi)$. = w — α.			″
									Aeußere Richtungen.										
Mietesheim I			+	141,6			—	56,0	7. 1	68	25	12	68	25	08			—	4
5			+	186,3			+	109,2	7. 28	120	22	22	120	22	23			+	1
25			—	112,8			+	176,1	7. 48	212	38	45	212	38	54			+	9
									Innere Richtungen, Gruppe 1.										
Engweiler	+	68,6	+	21,2	—	199,7	—	228,2	2. 18	0	00	00	0	00	00	±	00	+	12
5	+	186,3	+	138,9	+	109,2	+	80,7		101	24	49	101	24	37	—	12	±	00
25	—	112,8	—	160,2	+	176,1	+	147,6		193	41	32	193	41	08	—	24	—	12
	+	142,1	+	160,1	+	85,6	+	228,3								—	36	+	12
	+	47,4	—	160,2	+	28,5	+	228,2								—	12	—	12
									Innere Richtungen, Gruppe 2.										
Engweiler	+	68,6	+	17,9	—	199,7	—	142,1	2. 18	0	00	00	0	00	00	±	00	+	10,5
Mietesheim I	+	141,6	+	90,9	—	56,0	+	1,6		49	27	26	49	27	22	—	4	+	6,5
5	+	186,3	+	135,6	+	109,2	+	166,8		101	24	54	101	24	37	—	17	—	6,5
1	—	193,8	—	244,5	—	84,0	—	26,4		274	28	23	274	28	02	—	21	—	10,5
	+	202,7	+	244,4	—	230,5	+	168,4								—	42	+	17,0
	+	50,7	—	244,5	—	57,6	—	168,5								—	10,5	—	17,0

log ρ'' ist für alte Theilung = 5.31 44, für neue Theilung = 5.80 39.

Trig. Form. 10. Einschneiden nach der Methode der kleinsten Quadrate.

Punkt P: △ 3.

4. Quadrat- und Produktensummen, endgültige Koordinaten und mittlere Fehler M_y und M_x.

P_n.	p.	a.	b.	f.	paa.	pab.	paf.	pbb.	pbf.
△ Mietesheim I		+ 142	— 56	— 4	20 164	— 7 952	— 568	3 136	+ 224
△ 5		+ 186	+ 109	+ 1	34 596	+ 20 274	+ 186	11 881	+ 109
△ 25		— 113	+ 176	+ 9	12 769	— 19 888	— 1 017	30 976	+ 1 584
△ Engweiler		+ 21	— 228	+ 12	441	— 4 788	+ 252	51 984	— 2 736
△ 5		+ 139	+ 81	± 0	19 321	+ 11 259	± 0	6 561	± 0
△ 25		— 160	+ 148	— 12	25 600	— 23 680	+ 1 920	21 904	— 1 776
△ Engweiler		+ 18	— 142	+ 10,5	324	— 2 556	+ 189	20 164	— 1 491
△ Mietesheim I		+ 91	+ 2	+ 6,5	8 281	+ 182	+ 592	4	+ 13
△ 5		+ 136	+ 167	— 6,5	18 496	+ 22 712	— 884	27 889	— 1 086
△ 1		— 245	— 26	— 10,5	60 025	+ 6 370	+ 2 573	676	+ 273
						+ 60 797	+ 5 712		+ 2 203
						— 58 864	— 2 469		— 7 089
					200 017	+ 1 933	+ 3 243	175 175	— 4 886
					[paa] = a_1.	[pab] = b_1.	[paf] = f_1.	[pbb] = b_2.	[pbf] = f_2.

								Probe.			
b_1	+ 1 933	f_1	+ 3 243	b_2	+ 175 175	f_2	— 4 886				
$-\frac{b_1}{a_1}$	— 0 010	$-\frac{f_1}{a_1}$	— 0 016	$-\frac{b_1}{a_1} b_1$	— 19	$-\frac{f_1}{a_1} b_1$	— 31	$-\frac{f_1}{a_1} f_1$	— 51,8	$f_1\, \delta x$	— 51,8
$\frac{b_2}{a_1}$	+ 0 875	$-\frac{b_1}{a_1} \delta y$		$\mathfrak{b}_2$	+ 175 156	$\mathfrak{f}_2$	— 4 917	$-\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2} \mathfrak{f}_2$	— 137,5	$f_2\, \delta y$	— 136,6
		δx	— 0 016			$\delta y = -\frac{\mathfrak{f}_2}{\mathfrak{b}_2}$	+ 0 028	Σ	— 189,3	Σ	— 188,4

$y = \mathfrak{y} + \delta y =$	+ 16 370,89	+ 0,03 =	+ 16 370,92	$\pm M_y = \pm \sqrt{\frac{m^2}{\mathfrak{b}_2}} = \pm \sqrt{0{,}000\,361} = \pm 0{,}019$
$x = \mathfrak{x} + \delta x =$	+ 120 662,86	— 0,02 =	+ 120 662,84	$\pm M_x = M_y \sqrt{\frac{\mathfrak{b}_2}{a_1}} = \pm\ 0{,}019 \times 0{,}93 = \pm 0{,}018$

5. Mittlerer Fehler m und Proberechnung.

P_n.	$a\delta x$	$+ b\delta y$	$= \delta n$ ″	$u = f + \delta n$ ″	pff.	puu.	ν. $\chi = \nu - 0_0$ °	′	″	$v = \nu - (\varphi \pm \pi) = \chi - \alpha$ ″	
△ Mietesheim I	— 2,8	— 1,7	— 4,5	— 8,5	16	72,25	68	25	03		— 9
△ 5	— 3,7	+ 3,3	— 0,4	+ 0,6	1	36	120	22	22		± 0
△ 25	+ 2,3	+ 5,3	+ 7,6	+ 16,6	81	275,56	212	39	02		+ 17
△ Engweiler	— 0,4	— 6,8	— 7,2	+ 4,8	144	23,04	0	00	00	± 0	+ 4,3
△ 5	— 2,8	+ 2,4	— 0,4	— 0,4	00	16	101	24	44	— 5	— 0,7
△ 25	+ 3,2	+ 4,4	+ 7,6	— 4,4	144	19,36	193	41	24	— 8	— 3,7
										— 13	+ 4,3
										— 4,3	— 4,4
△ Engweiler	— 0,4	— 4,3	— 4,7	+ 5,8	110,25	33,64	0	00	00	± 0	+ 5,8
△ Mietesheim I	— 1,8	± 0	— 1,8	+ 4,7	42,25	22,09	49	27	25	— 1	+ 4,8
△ 5	— 2,7	+ 5,0	+ 2,3	— 4,2	42,25	17,64	101	24	44	— 10	— 4,2
△ 1	+ 4,9	— 0,8	+ 4,1	— 6,4	110,25	40,96	274	28	11	— 12	— 6,2
					691,00	505,06	Probe.			— 23	+ 10,6
					$m^2 = \frac{[puu]}{n-2}$	63,1	Σ = [puu] — [pff]			— 5,8	— 10,4
					m	± 7,9	= — 185,9			u soll gleich v sein.	

Trig. Form. 10. Einschneiden nach der Methode der kleinsten Quadrate.

Punkt P: △ 3.

6. Berechnung der endgültigen Neigungen ν.

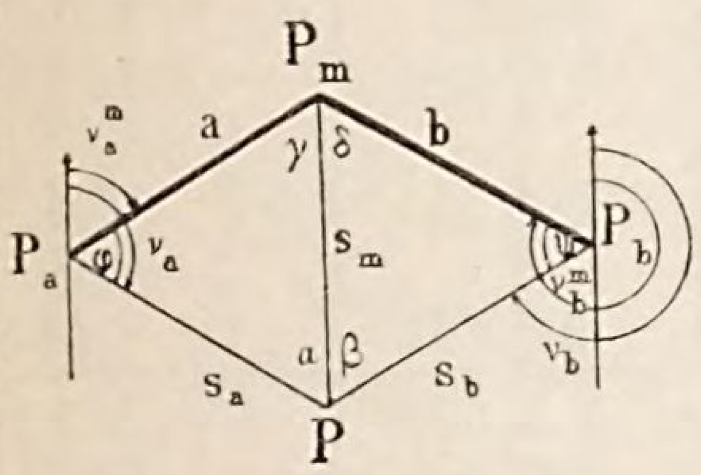
P^n.	±	y_n. y. y_n — y.	±	x_n. x. x_n — x.	log (y_n — y). log (x_n — x). log tg ν.	log sin ν. log cos ν. log s.	ν.
△ Engweiler	+	16 688,32	+	121 586,70	2.501 607		
	+	16 370,92	+	120 662,84	2.965 606		
	+	317,40	+	923,86	9.536 001		18° 57′ 38″
△ Mietesheim I	+	17 630,00	+	121 160,90	3.100 053		
	+	16 370,92	+	120 662,84	2.697 282		
	+	1 259,08	+	498,06	0.402 771		68° 25′ 03″
△ 5	+	17 194,90	+	120 179,94	2.915 917		
	+	16 370,92	+	120 662,84	2.683 857		
	+	823,98	—	482,90	0.232 060		120° 22′ 22″
△ 25	+	15 838,89	+	119 832,54	2.725 936		
	+	16 370,92	+	120 662,84	2.919 235		
	—	532,03	—	830,30	9.806 701		212° 39′ 02″
△ 1	+	15 474,89	+	121 051,15	2.952 323		
	+	16 370,92	+	120 662,84	2.589 179		
	—	896,03	+	388,31	0.363 144		293° 25′ 49″

Trig. Form. 11. Rückwärtseinschneiden.

Laufende Nr. 36.

Zu bestimmender Punkt P: ⧖ 37.

1. Berechnung der genäherten Koordinaten aus drei Punkten.



$$\operatorname{tg} \nu_a^m = \frac{y_m - y_a}{x_m - x_a}. \qquad a = \frac{y_m - y_a}{\sin \nu_a^m} = \frac{x_m - x_a}{\cos \nu_a^m}.$$

$$\operatorname{tg} \nu_b^m = \frac{y_m - y_b}{x_m - x_b}. \qquad b = \frac{y_m - y_b}{\sin \nu_b^m} = \frac{x_m - x_b}{\cos \nu_b^m}.$$

$$\operatorname{tg} \mu = \frac{a \sin \beta}{b \sin \alpha}. \qquad \operatorname{tg} \tfrac{1}{2}(\varphi - \psi) = \operatorname{ctg}(\tfrac{1}{4}\pi + \mu) \operatorname{tg} \tfrac{1}{2}(\varphi + \psi).$$

$$\Delta y_a = \frac{a \sin(\alpha + \varphi)}{\sin \alpha} \sin \nu_a. \qquad \Delta x_a = \frac{a \sin(\alpha + \varphi)}{\sin \alpha} \cos \nu_a.$$

$$\Delta y_b = \frac{b \sin(\beta + \psi)}{\sin \beta} \sin \nu_b. \qquad \Delta x_b = \frac{b \sin(\beta + \psi)}{\sin \beta} \cos \nu_b.$$

Rechenproben:

$$(y_m - y_a) - (y_m - y_b) = (y_b - y_a). \qquad (x_m - x_a) - (x_m - x_b) = (x_b - x_a).$$

$$\operatorname{tg} \mu = \frac{\sin \psi}{\sin \varphi}. \qquad y_a + \Delta y_a = y_b + \Delta y_b = \mathfrak{y}. \qquad x_a + \Delta x_a = x_b + \Delta x_b = \mathfrak{x}.$$

P_a: △ 16. P_m: △ 18. P_b: ⧖ 38.

y_m	+	16 511,97	x_m	+	117 992,81	$\log(y_m - y_a)$	2.202 407	$\log(y_m - y_b)$	3.049 451
y_a	+	16 352,60	x_a	+	118 665,08	$\log(x_m - x_a)$	2.827 544	$\log(x_m - x_b)$	2.109 983
y_b	+	15 391,37	x_b	+	118 121,63	$\log \operatorname{tg} \nu_a^m$	9.374 863	$\log \operatorname{tg} \nu_b^m$	0.939 468
$y_m - y_a$	+	159,37	$x_m - x_a$	—	672,27	$\log \sin \nu_a^m$	9.362 990	$\log \sin \nu_b^m$	9.997 149
$y_m - y_b$	+	1 120,60	$x_m - x_b$	—	128,82	$\log \cos \nu_a^m$	9.988 128	$\log \cos \nu_b^m$	9.057 685
$y_b - y_a$	—	961,23	$x_b - x_a$	—	543,45	$\log a$	2.839 417	$\log b$	3.052 302

ν_a^m	166	39	49	$\log a$	2.839 417			$\log \sin \nu_a$	9.906 592
ν_b^m	96	33	28	cpl $\log b$	6.947 698			$\log a$	2.839 417
$\gamma + \delta = \nu_a^m - \nu_b^m$	70	06	21	cpl $\log \sin \alpha$	0.005 642			cpl $\log \sin \alpha$	0.005 642
α	80	47	05	$\log \sin \beta$	9.974 631			$\log \sin(\alpha + \varphi)$	9.725 712
β	109	23	38	$\log \operatorname{tg} \mu$	9.767 388			$\log \cos \nu_a$	9.771 783
$2\sigma = \alpha + \beta + (\gamma + \delta)$	260	17	04	μ	30° 20′ 28″			$\log \Delta y_a$	2.477 363
σ	130	08	32	$\frac{1}{4}\pi + \mu$	75° 20′ 28″			$\log \Delta x_a$	2.342 554
$\frac{1}{2}(\varphi + \psi) = \pi - \sigma$	49	51	28	$\log \operatorname{ctg}(\frac{1}{4}\pi + \mu)$	9.417 567			$\log \sin \nu_b$	9.953 407
±				$\log \operatorname{tg} \frac{1}{2}(\varphi + \psi)$	0.074 015			$\log b$	3.052 302
$\frac{1}{2}(\varphi - \psi)$ +	17	13	54	$\log \operatorname{tg} \frac{1}{2}(\varphi - \psi)$	9.491 582			cpl $\log \sin \beta$	0.025 369
$\varphi = \frac{1}{2}(\varphi + \psi) + \frac{1}{2}(\varphi - \psi)$	67	05	22	$\alpha + \varphi$	147	52	27	$\log \sin(\beta + \psi)$	9.789 148
$\psi = \frac{1}{2}(\varphi + \psi) - \frac{1}{2}(\varphi - \psi)$	32	37	34	$\beta + \psi$	142	01	12	$\log \cos \nu_b$	9.642 902
$\nu_a = \nu_a^m + \varphi$	233	45	11	$\gamma + \delta$	70	06	21	$\log \Delta y_b$	2.820 226
$\nu_b = \nu_b^m + \psi$	63	55	54	Soll $= 2\pi$	360	00	00	$\log \Delta x_b$	2.509 721

y_a	+	16 352,60	x_a	+	118 665,08	y_b	+	15 391,37	x_b	+	118 121,63
Δy_a	—	300,17	Δx_a	—	220,07	Δy_b	+	661,04	Δx_b	+	323,39
	+	16 052,43		+	118 445,01	$\mathfrak{y}$	+	16 052,41	$\mathfrak{x}$	+	118 445,02

Trig. Form. 11. Rückwärtseinschneiden.

Zu bestimmender

2. Berechnung der Neigungen n u. s. w. aus den genäherten Koordinaten.

P_n.	Die Koordinaten sind entnommen	±	y_n. ŋ. $\varDelta y = y_n - ŋ$. $\varDelta x + \varDelta y$.	±	x_n. ɣ. $\varDelta x = x_n - ɣ$. $\varDelta x - \varDelta y$.	log ($\varDelta x + \varDelta y$). log ($\varDelta x - \varDelta y$). log tog ($\frac{1}{4}\pi + n$). $\frac{1}{4}\pi + n$.	log $\varDelta y$. log $\varDelta x$. log tg n. n.	log sin n. log cos n. cpl log s. log ρ″.	±	log ρ″ $\frac{\sin n}{s}$. log $\left(-\rho'' \frac{\cos n}{s}\right)$. a b.
Bitschhofen	23	+	16 868,35	+	118 496,22	2.938 089	2.911 653	9.99 91		2.40 09
		+	16 052,42	+	118 445,01	2.883 502	1.709 355	8.79 69		1.19 87
										251,5
		+	815,93	+	51,21	0.054 587	1.202 298	7.08 74	+	251,7
										16,0
		+	867,14	—	764,72	131° 24′ 31″	86° 24′ 31″	5.31 44	—	15,8
18	10. 14	+	16 511,97	+	117 992,81	0.866 287	2.662 333	9.85 30		2.35 81
		+	16 052,42	+	118 445,01	2.959 876	2.655 331	9.84 60		2.35 11
										229,0
		+	459,55	—	452,20	7.906 411	0.007 002	7.19 07	+	228,1
										224,0
		+	7,35	—	911 75	179° 32′ 17″	134° 32′ 17″	5.31 44	+	224,4
19	12. 15	+	16 097,71	+	117 866,59	2.726 833	1.656 002	8.89 24		1.44 33
		+	16 052,42	+	118 445,01	2.794 983	2.762 243	9.99 87		2.54 96
										27,0
		+	45,29	—	578,42	9.931 850	8.893 759	7.23 65	+	27,8
										355,0
		—	533,13	—	623,71	220° 31′ 22″	175° 31′ 22″	5.31 44	+	354,5
38	12. 38	+	15 391,37	+	118 121,63	2.993 185	2.820 234	9.95 34		2.40 10
		+	16 052,42	+	118 445,01	2.528 493	2.509 713	9.64 29		2.09 05
										251,0
		—	661,05	—	323,38	0.464 692	0.310 521	7.13 32	—	251,8
										123,0
		—	984,43	+	337,67	288° 55′ 57″	243° 55′ 57″	5.31 44	+	123,2
17	9. 1	+	15 926,21	+	118 696,25	2.097 014	2.101 094	9.65 21		2.51 75
		+	16 052,42	+	118 445,01	2.576 859	2.400 089	9.95 11		2.81 65
										330,0
		—	126,21	+	251,24	9.520 155	9.701 005	7.55 10	—	329,3
										656,0
		+	125,03	+	377,45	18° 19′ 39″	333° 19′ 39″	5.31 44	—	655,4
16	12. 13	+	16 352,60	+	118 665,08	2.716 212	2.477 382	9.90 66		2.65 02
		+	16 052,42	+	118 445,01	1.903 687	2.342 561	9.77 18		2.51 54
										447,0
		+	300,18	+	220,07	0.812 525	0.134 821	7.42 92	+	446,9
										327,0
		+	520,25	—	80,11	98° 45′ 14″	53° 45′ 14″	5.31 44	—	327,6

3. Formirung der Faktoren a, b und Fehler f der Bedingungsgleichungen.

P_n.	a. ±	a.	±	a.	b. ±	b.	±	b.	Die Richtungen sind entnommen	α. °	α. ′	α. ″	w = n — o_0. °	′	″	f = w — a. ±	″	±	″
Bitschhofen	+	251,7	+	189,5	—	15,8	+	33,7	2. 51	0	00	00	0	00	00	±	00	—	1,3
18	+	228,1	+	165,9	+	224,4	+	273,9		48	07	52	48	07	46	—	6	—	7,3
19	+	27,8	—	34,4	+	354,5	+	404,0		89	06	40	89	06	51	+	11	+	9,7
38	—	251,8	—	314,0	+	123,2	+	172,7		157	31	30	157	31	26	—	4	—	5,3
17	—	329,3	—	391,5	—	655,4	—	605,9		246	54	57	246	55	08	+	11	+	9,7
16	+	446,9	+	384,7	—	327,6	—	278,1		327	20	47	327	20	43	—	4	—	5,3
	+	373,4	+	740,1	—	296,7	+	884,3			01	46		01	54	+	8	+	19,4
	+	62,2	—	739,9	—	49,5	—	884,0								+	1,3	—	19,2

log ρ″ ist für alte Theilung = 5.31 44, für neue Theilung = 5.80 39.

Trig. Form. 11. Rückwärtseinschneiden.

Punkt P: ▽ 37.

4. Quadrat- und Produktensummen, endgültige Koordinaten und mittlere Fehler M_y und M_x.

P_n.	p.	a.	b.	f.	paa.	pab.	paf.	pbb.	pbf
△ Bitschhofen		+ 190	+ 34	— 1,3	36 100	+ 6 460	— 247	1 156	— 44
△ 18		+ 166	+ 274	— 7,3	27 556	+ 45 484	— 1 212	75 076	— 2 000
△ 19		— 34	+ 404	+ 9,7	1 156	— 13 736	— 333	163 216	+ 3 919
▽ 38		— 314	+ 173	— 5,3	98 596	— 54 322	+ 1 664	29 929	— 917
△ 17		— 392	— 606	+ 9,7	153 664	+ 237 552	— 3 802	367 236	— 5 878
△ 16		+ 385	— 278	— 5,3	148 225	— 107 030	— 2 041	77 284	+ 1 473
						+ 289 496	+ 1 664		+ 5 392
						— 175 088	— 7 635		— 8 839
					465 297 [paa] = a_1.	+ 114 408 [pab =] b_1.	— 5 971 [paf] = f_1.	713 897 [pbb] = b_2.	— 3 447 [pbf] = f_2

								Probe.			
b_1	+ 114 408	f_1	— 5 971	b_2	+ 713 897	f_2	— 3 447				
$-\frac{b_1}{a_1}$	— 0,246	$-\frac{f_1}{a_1}$	+ 0,013	$-\frac{b_1}{a_1} b_1$	— 28 144	$-\frac{f_1}{a_1} b_1$	+ 1 487	$-\frac{f_1}{a_1} f_1$	— 77,62	$f_1\,\delta x$	— 71,62
$\frac{b_2}{a_1}$	+ 1,53	$-\frac{b_1}{a_1}\delta y$	— 0,001	b_2	+ 685 753	f_2	— 1 960	$-\frac{f_2}{b_2} f_2$	— 5,88	$f_2\,\delta y$	— 10,34
		δx	+ 0,012			$\delta y = -\frac{f_2}{b_2}$	+ 0,003	Σ	— 83,50	Σ	— 81,96

$y = \mathfrak{y} + \delta y = + 16\,052{,}42 + 0{,}00 = + 16\,052{,}42$ $\qquad \pm M_y = \pm \sqrt{\frac{m^2}{b_2}} = \pm \sqrt{000\,011} = \pm 0{,}010$

$x = \mathfrak{x} + \delta x = + 118\,445{,}01 + 0{,}01 = + 118\,445{,}02$ $\qquad \pm M_x = \pm M_y \sqrt{\frac{b_2}{a_1}} = \pm\ 0\,010 \times 1{,}24 = \pm 0{,}012$

5. Mittlerer Fehler m und Proberechnung.

P_n.	a δ x	+ b δ y	= δ n. ″	u = f + δn ″	pff.	puu	χ = ν — o₀. °	′	″	v = χ — α. ″	
△ Bitschhofen	+ 1,9	± 0	+ 1,9	+ 0,6	2	0	0	00	00	± 00	+ 1,0
△ 19	+ 1,7	± 0	+ 1,7	— 5,6	53	31	48	07	46	— 6	— 5,0
△ 18	— 0,3	± 0	— 0,3	+ 9,4	94	88	89	06	49	+ 9	+ 10,0
▽ 38	— 3,1	± 0	— 3,1	— 8,4	28	71	157	31	20	— 10	— 9,0
△ 17	— 3,9	± 0	— 3,9	+ 5,8	94	34	246	55	01	+ 4	+ 5,0
△ 16	+ 3,9	± 0	+ 3,9	— 1,4	28	2	327	20	44	— 3	— 2,0
					299	226	Probe.			— 6	+ 16,0
					$m^2 = \frac{[puu]}{n-3}$	75,3	Σ = [puu] — [pff]			− 1,0	— 16,0
					m	± 8,7	= — 73			u soll gleich v sein.	

Trig. Form. 11. Rückwärtseinschneiden.

Punkt P: ⌛ 37.

6. Berechnung der endgültigen Neigungen ν.

P_n.	±	y_n. y. $y_n - y$.	±	x_n. x. $x_n - x$.	log $(y_n - y)$. log $(x_n - x)$. log tg ν.	log sin ν. log cos ν. log s.	ν.
⛢ Bitschhofen	+	16 868,35	+	118 496,22	2.911 653		
	+	16 052,42	+	118 445,02	1.709 270		
	+	815,93	+	51,20	1.202 383		86° 24′ 34″
⛢ 18	+	16 511,97	+	117 992,81	2.662 333		
	+	16 052,42	+	118 445,02	2.655 340		
	+	459,55	—	452,21	0.006 993		134° 32′ 20″
⛢ 19	+	16 097,71	+	117 866,59	1.656 002		
	+	16 052,42	+	118 445,02	2.762 251		
	+	45,29	—	578,43	8.893 751		175° 31′ 23″
⌛ 38	+	15 391,37	+	118 121,63	2.820 234		
	+	16 052,42	+	118 445,02	2.509 727		
	—	661,05	—	323,39	0.310 507		243° 55′ 54″
⛢ 17	+	15 926,21	+	118 696,25	2.101 094		
	+	16 052,42	+	118 445,02	2.400 072		
	—	126,21	+	251,23	9.701 022		333° 19′ 35″
⛢ 16	+	16 352,60	+	118 665,08	2.477 382		
	+	16 052,42	+	118 445,02	2.342 541		
	+	300,18	+	220,06	0.134 841		53° 45′ 18″

Regeln zu den trigonometrischen Formularen 9, 10 und 11.

36.

Die trigonometrischen Punkte und Beipunkte werden berechnet:

a) in dem trig. Form. 9, wenn es zweckmäßig ist, zwei besonders wichtige trigonometrische Punkte, welche durch die Beobachtung der Zwischenrichtung gegenseitig verbunden sind, unter gemeinschaftlicher Ausgleichung der unvermeidlichen Beobachtungsfehler auch rechnungsmäßig gleichzeitig zu bestimmen;

b) in dem trig. Form. 10, wenn es sich um die Berechnung solcher trigonometrischen Punkte und Beipunkte handelt, welche durch zusammengesetztes Vorwärts- und Rückwärtseinschneiden oder durch Vorwärtseinschneiden allein bestimmt sind;

c) in dem trig. Form. 11, wenn die Bestimmung der Punkte lediglich durch Rückwärtseinschneiden erfolgt ist.

37.

Zunächst erfolgt in Abtheilung 1 des betr. trig. Form. die Ableitung der genäherten Koordinaten $\mathfrak{y}$ und $\mathfrak{x}$ für die zu berechnenden Punkte nach den vorgedruckten Rechenformeln. Zu diesem Behufe werden

a) für vorwärts eingeschnittene Punkte zwei sich möglichst günstig d. h. unter einem Winkel von etwa 60 bis 120° alter Kreistheilung schneidende Richtungen φ_a und φ_b nach nahegelegenen Punkten,

b) für rückwärts eingeschnittene Punkte ebenfalls zwei sich möglichst günstig schneidende Richtungen nach nahegelegenen Punkten und eine Richtung nach einem entfernteren Punkte

verwendet. Hierdurch wird beim Rückwärtseinschneiden (zu b) zugleich meistens der für die Punktbestimmung ungünstige Fall vermieden, daß der zu berechnende Punkt in oder nahe an die Peripherie des Kreises fällt, welcher durch die drei gegebenen Punkte geht.

Wenn nur eine zweiseitig beobachtete Richtung und im Uebrigen nur Rückwärtsrichtungen vorhanden sind, so wird in Abtheilung 1 der trig. Form. 9 und 10 aus der einen gegebenen Richtung φ und einem der auf dem Punkte P beobachteten Winkel die andere Richtung φ berechnet.

38.

Nach Ermittlung der genäherten Koordinaten $\mathfrak{y}$, $\mathfrak{x}$ des Punktes P werden aus diesen und den gegebenen Koordinaten y_n, x_n der Punkte P_n, auf welchen, bezw. nach welchen Richtungen zur Bestimmung des Punktes P beobachtet worden sind, die genäherten Neigungen n und die Entfernungen s in Abtheil. 2 und 3 des trig. Form. 9, bezw. in Abtheil. 2 der trig. Form. 10 und 11 dem Vordruck entsprechend abgeleitet.

39.

Ferner werden in den in Regel 38 bezeichneten Abtheilungen der trig. Form. 9 bis 11 die zur Bildung der Bedingungsgleichungen erforderlichen Größen a, b nach den Formeln $a = \rho'' \frac{\sin n}{s}$, $b = -\rho'' \frac{\cos n}{s}$ und in gleicher Weise die Größen c, d im trig. Form. 9 berechnet. Die Richtigkeit der Ermittlung dieser Größen ist durch die Proberechnung $\log \rho'' \frac{\sin n}{s} - \log \left(-\rho'' \frac{\cos n}{s}\right) = \log \operatorname{tg} n$ sicher zu stellen.

Weiter ist die Berechnung dieser Größen durch eine Probebestimmung auf graphischem Wege in einem zu diesem Zwecke konstruirten Kreisschema, in welchem die Werthe von a, b, c, d für die betreffende Entfernung s und die Neigung n direkt abgelesen werden, zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Probebestimmungen sind mit rother Tinte über die bezüglichen rechnerisch ermittelten Werthe einzuschreiben.

Sodann ist noch darauf zu achten, daß a stets gleiches Vorzeichen mit Δy, und b entgegengesetztes Vorzeichen wie Δx erhalten hat.

40.

In Abtheilung 4 des trig. Form. 9, bezw. in Abtheilung 3 der trig. Form. 10 und 11 werden die Faktoren a, b, c, d bezw. a, b und die Fehler f formirt, welche zu der in der nachfolgenden Abtheilung zu bewirkenden Berechnung der der Minimumsbedingung entsprechenden Koordinatenverbesserung erforderlich sind.

Zu diesem Behufe werden zunächst die in der vorhergehenden Abtheilung berechneten Größen a, b, c, d bezw. a, b dem Vordruck entsprechend eingetragen und, soweit sie sich auf innere Richtungen beziehen, durch Abzug ihres arithmetischen Mittels zum Zwecke der Ausscheidung der in der Anfangsrichtung anzunehmenden Orientirungsfehler reduzirt. Sodann werden die Fehler f formirt, indem die auf den gegebenen Punkten P_n beobachteten und endgültig orientirten äußeren Richtungen φ aus Spalte 8 des Abrisses (trig. Form. 7) um $\pm \pi$ d. i. 2 R verändert und die inneren Richtungen α aus dem trig. Form. 2 unverändert in Uebereinstimmung mit Spalte 6 des Abrisses, in Abtheil. 4 des trig. Form. 9, bezw. Abtheil. 3 der trig. Form. 10 und 11 übertragen. Alsdann werden den äußeren Richtungen $\varphi \pm \pi$ die genäherten Neigungen n, ferner den inneren Richtungen α die durch Abzug des Orientirungswinkels o_0 reduzirten Neigungen $w = n - o_0$ gegenübergestellt, zu welchem Zwecke der Orientirungswinkel o_0 aus einer beliebigen genäherten Neigung n_0 und der zugehörigen innern Richtung α_0 nach $o_0 = n_0 - \alpha_0$ berechnet wird.

Von den sich hiernach ergebenden Fehlern $f = n - (\varphi \pm \pi)$ und $f = w - \alpha$ werden alsdann die letzteren, auf die Richtungen α bezüglichen Fehler noch durch Abzug des arithmetischen Mittels aus der Summe der $f = w - \alpha$ zum Zwecke der Ausscheidung des Orientirungsfehlers reduzirt.

Sind die inneren Richtungen in getrennten Satzgruppen beobachtet und letztere demgemäß auch in der Berechnung getrennt von einander zu belassen (Regel 21), so wird die Formirung und Reduktion der Fehler f sowie der denselben entsprechenden Größen a, b, c, d bezw. a, b für jede Satzgruppe besonders ausgeführt, weil der durch die Reduktion auszuscheidende Orientirungsfehler z in jeder Satzgruppe verschieden ist.

Zur Probe für die Richtigkeit der Bildung der Fehler f sind die Summen $[\varphi \pm \pi]$, $[\alpha]$ und $[n]$, $[w]$ sowie $[f]$, $[w - \alpha]$ zu bilden und zu prüfen, ob $[n] - [\varphi \pm \pi] = [f]$, $[w] - [\alpha] = [w - \alpha]$ ist. Außerdem muß nach erfolgter Reduktion die positive und negative Summe der red. f bis auf die in der Abrundung begründeten geringen Abweichungen einander gleich sein. Dasselbe gilt von den reduzirten Größen a, b, c, d, bezw. a, b.

41.

In den folgenden Abtheilungen 5 und 6 des trig. Form. 9 bezw. 4 der trig. Form. 10 und 11 werden mit den Faktoren a, b, c, d bezw. a, b und den Fehlern f der äußeren Richtungen, den reduzirten Faktoren a, b, c, d bezw. a, b und den reduzirten Fehlern f der inneren Richtungen die im Vordruck angegebenen Quadrate und Produkte gebildet und demnächst die Koordinatenverbesserungen δy und δx nach Anleitung des Vordrucks berechnet.

Durch Zulegung der gefundenen Verbesserungen zu den vorläufigen Koordinatenwerthen werden die endgültigen Koordinaten erhalten. Die Richtigkeit der Berechnung der Verbesserungen wird durch die im Vordruck vorgeschriebene Probe sicher gestellt. Bei Anwendung der trig. Form. 10 und 11

genügt es, wenn in den Berechnungen in Abtheil. 4 für Faktoren von mehr als drei Ziffern bei den Multiplikationen und Divisionen nur die ersten drei Ziffern mit ihrem wirklichen Werth, die übrigen Ziffern aber mit Null in Anrechnung gebracht werden. Außerdem können die in der Abtheil. 3 der genannten Formulare für die Größen a und b gefundenen Werthe vor ihrer Uebertragung in die Abtheil. 4 auf volle Einer abgerundet werden.

42.

Hierauf werden aus den endgültigen Koordinaten der berechneten und den Koordinaten der gegebenen Punkte in der durch den Vordruck hierfür bestimmten Formularabtheilung die endgültigen Neigungen ν hergeleitet und in der Abtheil. 8 des trig. Form. 9 bezw. in der Abtheil. 5 der trig. Form. 10 und 11 die Verbesserungen v aus den endgültigen Neigungen ν bezw. den sich hieraus ergebenden reduzirten Neigungen $\chi = \nu - o_o$ und den zugehörigen Richtungen $\varphi \pm \pi$ und α in gleicher Weise ermittelt, wie die Fehler f aus denselben Richtungen und den genäherten Neigungen n bezw. den reduzirten Neigungen w erhalten werden.

43.

Sodann werden in der Abtheil. 8 des trig. Form. 9 durch Multiplikation der in der Abtheil. 2 und 3 berechneten Größen a, b, c, d mit den Koordinatenverbesserungen nach den Formeln

$$\delta n_n = a \delta x_a + b \delta y_a$$

$$\delta n_N = c \delta x_b + d \delta y_b$$

die Aenderungen berechnet, welche die genäherten Neigungen n_n und n_N durch Anbringung der Koordinatenverbesserungen erleiden.

Bei Berechnung der Neigungsänderungen δn_a und δn_b der gemeinschaftlichen Zwischenrichtung werden die Differenzen der in beiden Endpunkten vorgenommenen bezl. Koordinatenverbesserungen $\delta x_a - \delta x_b$, $\delta y_a - \delta y_b$, $\delta x_b - \delta x_a$, $\delta y_b - \delta y_a$ mit den Größen a, b, c, d multiplizirt.

Die den reduzirten Neigungen w entsprechenden Neigungsverbesserungen δn werden in gleicher Weise reduzirt, wie es in Abtheil. 4 für die sich auf dieselben Neigungen beziehenden Größen a, b, c, d und f geschehen ist.

44.

In den trig. Form. 10 und 11 werden die Aenderungen der genäherten Neigungen n bezw. der aus denselben abgeleiteten reduzirten Neigungen w nach $\delta_n = a \delta x + b \delta y$ in Abtheil. 5 ermittelt. Hierbei werden für die Verbesserungen, welche den reduzirten Neigungen w entsprechen, die reduzirten Größen a und b benutzt.

45.

Durch Zulegung der nach Regel 42 und 43 erhaltenen Neigungsverbesserungen zu den in Abtheil. 4 bezw. 3 berechneten und, soweit nothwendig, reduzirten f ergeben sich in den Abtheil. 8 bezw. 5 die Fehlerreste $u = f + \delta n$, welche mit den Verbesserungen v bis auf die kleinen in der Ungenauigkeit der Zahlenrechnung begründeten Abweichungen übereinstimmen müssen.

46.

In den Formularabtheilungen 8 bezw. 5 werden ferner noch die Quadratsummen [pff] und [puu] gebildet, wodurch sich eine weitere Probe für die Richtigkeit der Rechnung ergibt, da [puu] — [pff] mit den in der Proberechnung der Abtheil. 6 des trig Form. 9 bezw. 4 der trig. Form. 10 und 11 erlangten beiden Schlußergebnissen bis auf die in den Ungenauigkeiten der Zahlenrechnung begründeten kleinen Beträge übereinstimmen muß. Außerdem soll [puu] kleiner sein als [pff]. Ergibt sich [puu] größer als [pff], so ist auf das Vorhandensein von Rechenfehlern zu

schließen, welche aufzusuchen und zu beheben sind, es sei denn, daß sich ausnahmsweise bei sehr geringen Koordinatenverbesserungen δy, δx die regelmäßigen kleinen Ungenauigkeiten in der Berechnung derart gehäuft haben, daß das regelwidrige Verhältniß zwischen [puu] und [pff] hierdurch begründet ist, was alsdann in jedem Falle bestimmt festzustellen ist.

47.

Mit den erhaltenen und als richtig festgestellten Werthen von [puu] werden endlich die mittleren Fehler m einer beobachteten Richtung vom Gewichte 1 bezw. die mittleren Fehler der Ordinate und Abszisse M_y und M_x berechnet.

In dem trig. Form. 9 ergibt sich der mittlere Fehler m einer beobachteten Richtung nach $m = \sqrt{\frac{[puu]}{n-q}}$, wobei n gleich der Anzahl der Quadrate puu und

1. q = 4 ist, falls beide Punkte durch zusammengesetztes Vorwärts- und Rückwärtseinschneiden bestimmt sind,
2. q = 5 falls a) einer der beiden Punkte durch zusammengesetztes Einschneiden und der andere lediglich durch Rückwärtseinschneiden bestimmt ist,
   oder b) beide Punkte in Bezug auf die gegebenen Punkte lediglich durch Rückwärtseinschneiden bestimmt sind, die Richtung zwischen den beiden zu bestimmenden Punkte aber zweiseitig beobachtet ist,
3. q = 6 ist, falls beide Punkte lediglich durch Rückwärtseinschneiden bestimmt sind und die Richtung zwischen beiden nur einseitig bestimmt ist.

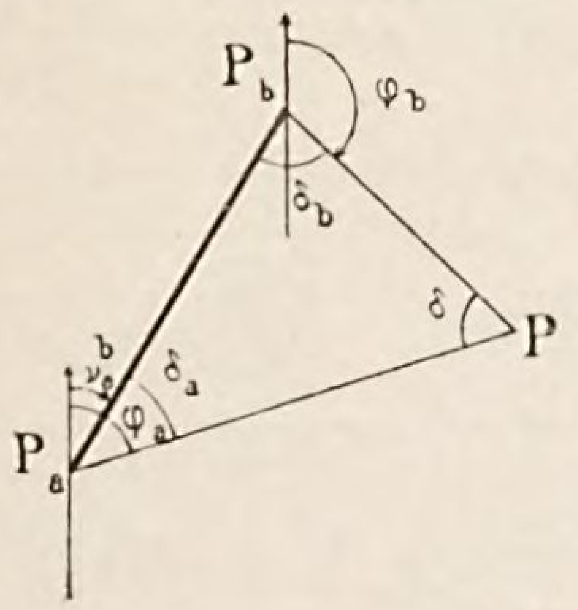
In dem trig. Form. 10 berechnet sich der mittlere Fehler m einer beobachteten Richtung vom Gewicht 1 nach $m = \pm\sqrt{\frac{[puu]}{n-2}}$ und im trig. Form. 11 nach $m = \pm\sqrt{\frac{[puu]}{n-3}}$, worin n gleich der Anzahl der Quadrate puu ist.

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Laufende Nr. 20.

Zu bestimmender Punkt P: △ 4.

1. Berechnung der genäherten Koordinaten aus dem Schnitte zweier Visirstrahlen.



$$m = \frac{y_b - y_a}{\sin\delta \sin\nu_a^b} = \frac{x_b - x_a}{\sin\delta \cos\nu_a^b}.$$

$$\Delta y_a = m \sin\delta_b \sin\varphi_a. \qquad \Delta x_a = m \sin\delta_b \cos\varphi_a. \qquad \Delta y_b = m \sin\delta_a \sin\varphi_b. \qquad \Delta x_b = m \sin\delta_a \cos\varphi_b.$$

$$\mathfrak{y} = y_a + \Delta y_a. = y_b + \Delta y_b. \qquad \mathfrak{x} = x_a + \Delta x_a. = x_b + \Delta x_b.$$

Rechenprobe: $\Delta y_a - \Delta y_b = y_b - y_a.$ $\Delta x_a - \Delta x_b = x_b - x_a.$

P_a: △ 6. P_b: △ 5.

φ_a	280	54	58	log sin φ_a	9.992 070	y_a	+	18 073,39	x_a	+	120 546,12
φ_b	13	16	11	log m	2.978 890	y_b	+	17 194,90	x_b	+	120 179,94
ν_a^b	247	22	20	log sin δ_b	9.908 521						
						$y_b - y_a$	−	878,49	$x_b - x_a$	−	366,18
$\delta_a = \varphi_a - \nu_a^b$	33	32	38	log cos φ_a	9.277 315						
$\delta_b = \nu_a^b - \varphi_b \pm \pi$	54	06	09			Δy_a	−	757,67	Δx_a	+	146,13
$\delta = \varphi_b - \varphi_a$	92	21	13	log Δy_a	2.879 481	Δy_b	+	120,82	Δx_b	+	512,31
$\delta_a + \delta_b + \delta$	180	00	00	log Δx_a	2.164 726	$\mathfrak{y}$	+	17 315,72	$\mathfrak{x}$	+	120 692,25

log $(y_b - y_a)$	2.943 737	log sin φ_b	9.360 850
cpl log sin ν_a^b	0.034 787	log m	2.978 890
cpl log sin δ	0.000 366	log sin δ_a	9.742 392
cpl log cos ν_a^b	0.414 829	log cos φ_b	9.988 246
log $(x_b - x_a)$	2.563 695		
		log Δy_b	2.082 132
log m	2.978 890	log Δx_b	2.709 528

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Zu bestimmender

2. Ableitung der bestimmenden Richtungen μ der Visirstrahlen aus den beobachteten Richtungen.

P_n.	Die Richtungen sind entnommen	φ. °	′	″	Die Richtungen sind entnommen	α. °	′	″	$o = \frac{[\varphi - \alpha]}{m}$. φ — α. °	′	″	ψ = α + o. °	′	″	$\mu = \frac{\varphi + \psi}{2}$. °	′	″	Probe [α] + no = [ψ]. °	′	″
△ Engweiler					2. 20	0	00	00				144	57	11	144	57	11			
△ G. 11	7. 16	157	51	59		12	54	47	144	57	12	157	51	58	157	51	59			
△ Mietesheim I	7. 1	213	50	38		68	53	42		56	56	213	50	53	213	50	46		20	52
△ 6	7. 29	280	54	58		135	57	43		57	15	280	54	54	280	54	56		43	06
△ 5	7. 28	13	16	11		228	18	48		57	23	13	15	59	13	16	05	—	—	—
△ 3	7. 26	88	13	01		303	15	52		57	09	88	13	03	88	13	02		03	58
						—	—	—	—	—	—	—	—	—						
							20	52		285	55		03	58						
									144	57	11									

3. Berechnung der Axenabstände $\mathfrak{x}_n$.

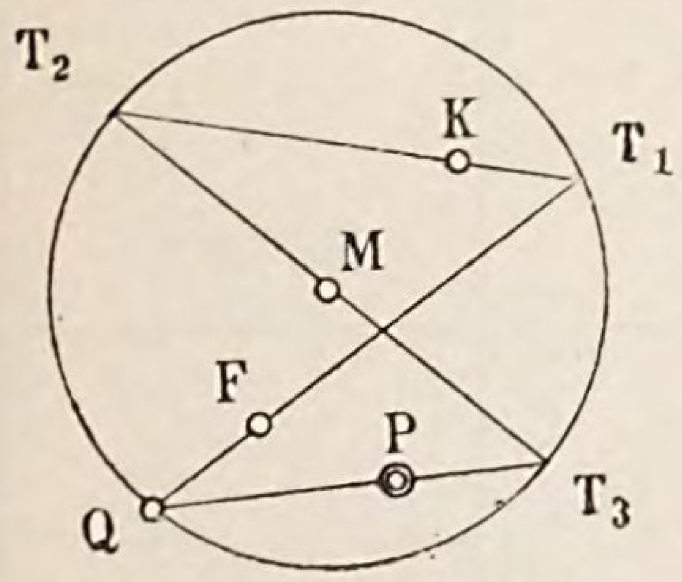
P_n.	Die Koordinaten sind entnommen	$\mathfrak{y}_0$	+	17 315,70	$\mathfrak{x}_n - x_n = (\mathfrak{y}_0 - y_n) \operatorname{ctg} \mu_n$.		$\mathfrak{x}_n = x_n + (\mathfrak{x}_n - x_n)$.		
P_1: △ Engweiler	23	y_1	+	16 688,32	log ctgμ_1	0.154 016	x_1	+	121 586,70
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_1)$	2.797 531	$\mathfrak{x}_1 - x_1$	—	894,43
		$\mathfrak{y}_0 - y_1$	+	627,38	log $(\mathfrak{x}_1 - x_1)$	2.951 547	$\mathfrak{x}_1$	+	120 692,27
P_2: △ G. 11	23	y_2	+	16 783,21	log ctgμ_2	0.390 682	x_2	+	122 001,42
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_2)$	2.726 311	$\mathfrak{x}_2 - x_2$	—	1 309,16
		$\mathfrak{y}_0 - y_2$	+	532,49	log $(\mathfrak{x}_2 - x_2)$	3.116 993	$\mathfrak{x}_2$	+	120 692,26
P_3: △ Mietesheim I	23	y_3	+	17 630,00	log ctgμ_3	0.173 531	x_3	+	121 160,90
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_3)$	2.497 344	$\mathfrak{x}_3 - x_3$	—	468,68
		$\mathfrak{y}_0 - y_3$	—	314,30	log $(\mathfrak{x}_3 - x_3)$	2.670 875	$\mathfrak{x}_3$	+	120 692,22
P_4: △ 6	12. 19	y_4	+	18 073,39	log ctgμ_4	9.285 222	x_4	+	120 546,12
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_4)$	2.879 492	$\mathfrak{x}_4 - x_4$	+	146,12
		$\mathfrak{y}_0 - y_4$	—	757,69	log $(\mathfrak{x}_4 - x_4)$	2.164 714	$\mathfrak{x}_4$	+	120 692,24
P_5: △ 5	9. 1	y_5	+	17 194,90	log ctgμ_5	0.627 454	x_5	+	120 179,94
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_5)$	2.082 067	$\mathfrak{x}_5 - x_5$	+	512,30
		$\mathfrak{y}_0 - y_5$	+	120,80	log $(\mathfrak{x}_5 - x_5)$	2.709 521	$\mathfrak{x}_5$	+	120 692,24
P_6: △ 3	10. 4	y_6	+	16 370,92	log ctgμ_6	8.493 115	x_6	+	120 662,84
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_6)$	2.975 331	$\mathfrak{x}_6 - x_6$	+	29,41
		$\mathfrak{y}_0 - y_6$	+	944,78	log $(\mathfrak{x}_6 - x_6)$	1.468 446	$\mathfrak{x}_6$	+	120 692,25

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Punkt P: △ 4.

4. Berechnung zur graphischen Bestimmung des Punktes P.

P_n.	Strahlengewichte $p = \frac{t}{s^2}$. s. (m)	$\frac{1}{s^2}$.	t.	p.	Schwerpunkt F der Fußpunkte F_n. δy. (± cm)	δx. (± cm)	pδy. (±)	pδx. (±)	Schwerpunkt K der Kreisdurchschnitte K_n. δy. (± cm)	δx. (± cm)	pδy. (±)	pδx. (±)
△ Engweiler	1 090	8,4	1	8,4	+ 1,5	+ 4,5	+ 12,6	+ 37,8				
△ G. 11	1 410	5,0	2	10,0	+ 1,0	+ 4,5	+ 10,0	+ 45,0				
△ Mietesheim I	560	32,0	2	64,0	+ 1,5	+ 4,5	+ 96,0	+ 288,0				
△ 6	770	16,8	2	33,6	+ 1,0	+ 4,0	+ 33,6	+ 134,4				
△ 5	525	36,0	2	72,0	+ 0,0	+ 4,5	+ 0,0	+ 324,0				
△ 3	945	11,2	2	22,4	+ 1,0	+ 5,0	+ 22,4	+ 112,0				
			[p]	210,4	[pδy] und [pδx]		+ 174,6	+ 941,2	[pδy] und [pδx]			
					$\frac{[p\delta y]}{[p]}$ und $\frac{[p\delta x]}{[p]}$		+ 0,8	+ 4,5	$\frac{[p\delta y]}{[p]}$ und $\frac{[p\delta x]}{[p]}$			



$$QP = \frac{T_2 T_3 \cdot QF}{T_2 K} = \frac{\quad \times \quad}{} = \qquad \text{cm.}$$

Aus der graphischen Darstellung ergibt sich für P unmittelbar

δy = + 1 cm, δy = + 4 cm.

5. Endgültige Koordinaten, mittlerer Fehler M und Proberechnung.

P_n.	Punkt P. p.	δy. (± cm)	δx. (± cm)	pδy. (±)	pδx. (±)	Mittlerer Fehler. h. (cm)	hh.	phh.	Probe. $\frac{k}{s}$.	$v = h\frac{k}{s}$. (± ″)	ν ± π. °	′	″	ν ± π − μ. (± ″)
△ Engweiler	8,4					0,3	0	0	1,90	+ 0,6	144	57	13	+ 2
△ G. 11	10,0					0,5	0	0	1,45	— 0,7	157	51	58	— 1
△ Mietesheim I	64,0					0,6	0	0	3,70	+ 2,2	213	50	47	+ 1
△ 6	33,6					1,0	1,0	34	2,70	+ 2,7	280	54	58	+ 2
△ 5	72,0					1,0	1,0	72	3,90	+ 3,9	13	16	07	+ 2
△ 3	22,4					0,5	0	0	2,20	+ 1,10	88	13	04	+ 2
[p]	210,4	[pδy] und [pδx]		+ / —	+ / —		[phh]	106						
		$\frac{[p\delta y]}{[p]}$ und $\frac{[p\delta x]}{[p]}$												
$y = y_0 + \frac{[p\delta y]}{[p]} =$	+	17 315,70	+	0,01 =	+	17 315,71								
$x = x_0 + \frac{[p\delta x]}{[p]} =$	+	120 692,20	+	0,04 =	+	120 692,24								

$$M^2 = \frac{[p\,h\,h]}{(n-2)\,[p]} = 0{,}13$$

M = ± 0,36 cm

v soll gleich ν ± π − μ sein.

$k = \frac{\rho''}{100} = 2\,063$ für alte Theilung,

$= 6\,366$ für neue Theilung,

wenn s in Meter, h in Zentimeter ausgedrückt ist.

Liegt P in der Schnittfigur von P_n aus gesehen

a) rechts von dem Strahl, ist v positiv,

b) links von dem Strahl, ist v negativ.

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

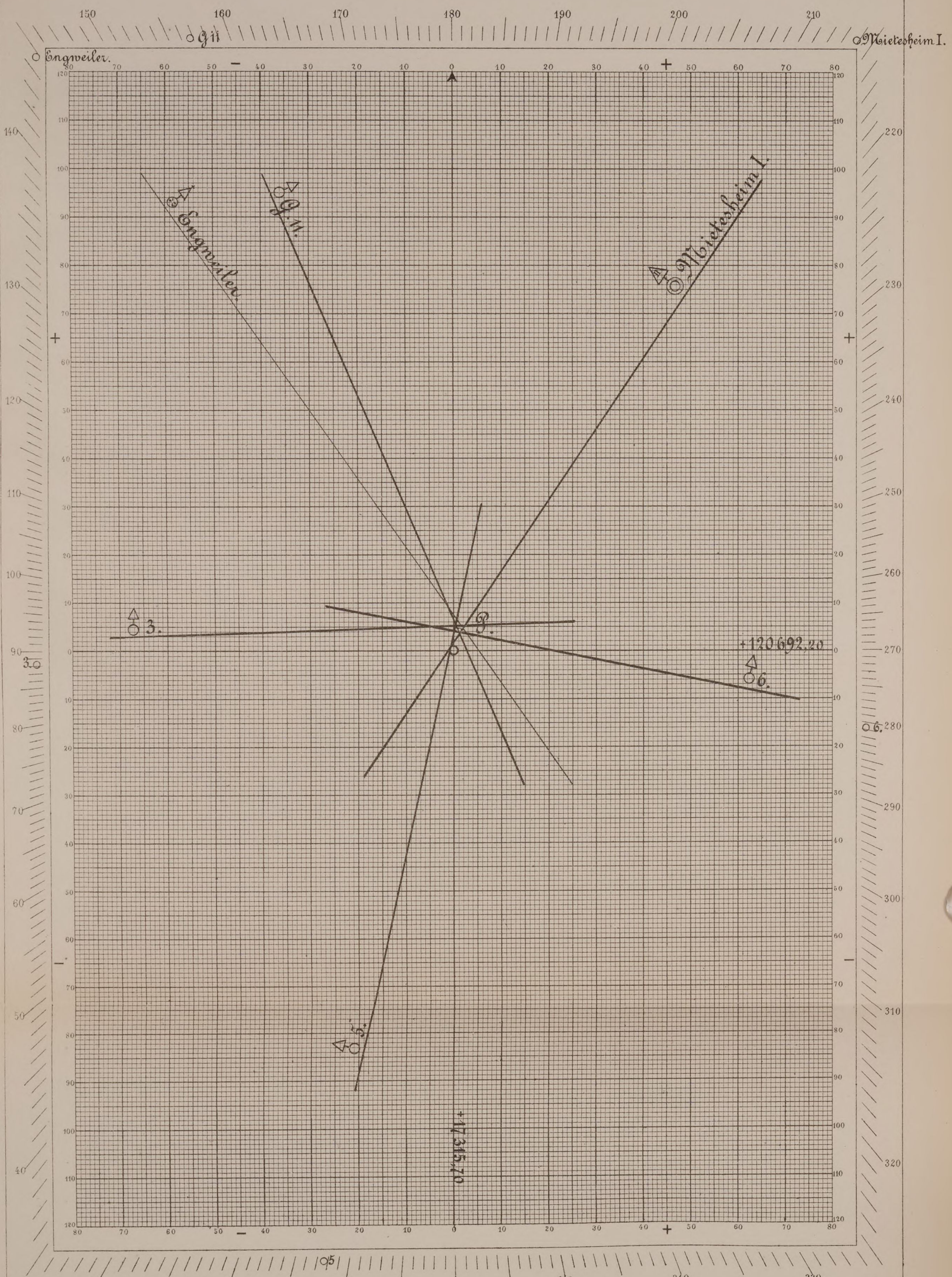
Punkt P: △ 4.

6. Berechnung der endgültigen Neigungen ν.

P_n.	±	y_n. y. $y_n - y$.	±	x_n. x. $x_n - x$.	log $(y_n - y)$. log $(x_n - x)$. log tg ν.	log sin ν. log cos ν log s.	ν.
△ Engweiler	+	16 688,32	+	121 586,70	2.797 538		
	+	17 315,71	+	120 692,24	2.951 561		
	—	627,39	+	894,46	9.845 977		324° 57′ 13″
△ G. 11	+	16 783,21	+	122 001,42	2.726 320		
	+	17 315,71	+	120 692,24	3.116 999		
	—	532,50	+	1 309,18	9.609 321		337° 51′ 58″
△ Mietesheim I	+	17 630,00	+	121 160,90	2.497 331		
	+	17 315,71	+	120 692,24	2.670 858		
	+	314,29	+	468,66	9.826 473		33° 50′ 47″
△ 6	+	18 073,39	+	120 546,12	2.879 486		
	+	17 315,71	+	120 692,24	2.164 710		
	+	757,68	—	146,12	0.714 776		100° 54′ 58″
△ 5	+	17 194,90	+	120 179,94	2.082 103		
	+	17 315,71	+	120 692,24	2.709 524		
	—	120,81	—	512,30	9.372 579		193° 16′ 07″
△ 3	+	16 370,92	+	120 662,84	2.975 335		
	+	17 315,71	+	120 692,24	1.468 347		
	—	944,79	—	29,40	1.506 988		268° 13′ 04″

Graphische Darstellung der Visirstrahlen.

Zu bestimmender Punkt P: △4. Zu lauf. Nr. 20.



Mafsstab 1:10. 2 π = 360°

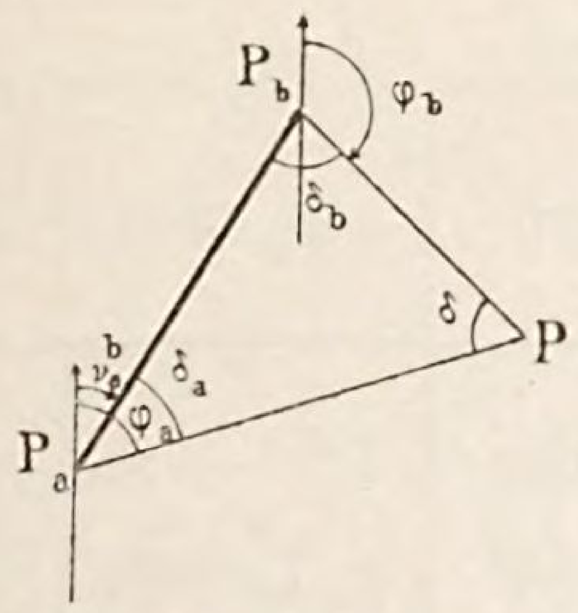
Strassb. Druckerei & Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz & C°

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Laufende Nr. 27.

Zu bestimmender Punkt P: △ 28.

1. Berechnung der genäherten Koordinaten aus dem Schnitte zweier Visirstrahlen.



$$m = \frac{y_b - y_a}{\sin\delta \sin\nu_a^b} = \frac{x_b - x_a}{\sin\delta \cos\nu_a^b}.$$

$$\Delta y_a = m \sin\delta_b \sin\varphi_a. \quad \Delta x_a = m \sin\delta_b \cos\varphi_a. \quad \Delta y_b = m \sin\delta_a \sin\varphi_b. \quad \Delta x_b = m \sin\delta_a \cos\varphi_b.$$

$$\mathfrak{y} = y_a + \Delta y_a = y_b + \Delta y_b. \quad \mathfrak{x} = x_a + \Delta x_a = x_b + \Delta x_b.$$

Rechenprobe: $\Delta y_a - \Delta y_b = y_b - y_a$. $\Delta x_a - \Delta x_b = x_b - x_a$.

P_a: △ 4. P_b: △ 3.

	°	′	″		
φ_a	311	15	10	log sin φ_a	9.876 107
φ_b	34	37	00	log m	2.978 465
ν_a^b	268	13	04	log sin δ_b	9.905 745
$\delta_a = \varphi_a - \nu_a^b$	43	02	06	log cos φ_a	9.819 137
$\delta_b = \nu_a^b - \varphi_b \pm \pi$	53	36	04		
$\delta = \varphi_b - \varphi_a$	83	21	50	log Δy_a	2.760 317
$\delta_a + \delta_b + \delta$	180	00	00	log Δx_a	2.703 347

y_a	+	17 315,71	x_a	+	120 692,24
y_b	+	16 370,92	x_b	+	120 662,84
$y_b - y_a$	−	944,79	$x_b - x_a$	−	29,40
Δy_a	−	575,86	Δx_a	+	505,07
Δy_b	+	368,93	Δx_b	+	534,46
$\mathfrak{y}$	+	16 739,85	$\mathfrak{x}$	+	121 197,31

log $(y_b - y_a)$	2.975 335	log sin φ_b	9.754 412
cpl log sin ν_a^b	0.000 210	log m	2.978 465
cpl log sin δ	0.002 920	log sin δ_a	9.834 068
cpl log cos ν_a^b	1.507 331	log cos φ_b	9.915 385
log $(x_b - x_a)$	1.468 347		
		log Δy_b	2.566 945
log m	2.978 465	log Δx_b	2.727 918

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Zu bestimmender

2. Ableitung der bestimmenden Richtungen μ der Visirstrahlen aus den beobachteten Richtungen.

P_n.	Die Richtungen sind entnommen	φ. ° ′ ″	Die Richtungen sind entnommen	α. ° ′ ″	$\varphi - \alpha$. $o = \frac{[\varphi - \alpha]}{m}$. ° ′ ″	$\psi = \alpha + o$. ° ′ ″	$\mu = \frac{\varphi + \psi}{2}$. ° ′ ″	Probe. $[\alpha] + no = [\psi]$. ° ′ ″
Engweiler			2. 43	0 00 00		172 28 00	172 28 00	
4	7. 65	311 15 10		138 47 17	172 27 53	311 15 17	311 15 14	
3	7. 64	34 37 00		222 08 54	172 28 06	34 36 54	34 36 57	56 11
								24 00
								20 11
				56 11	55 59	20 11		
					172 28 00			

3. Berechnung der Axenabstände $\mathfrak{x}_n$.

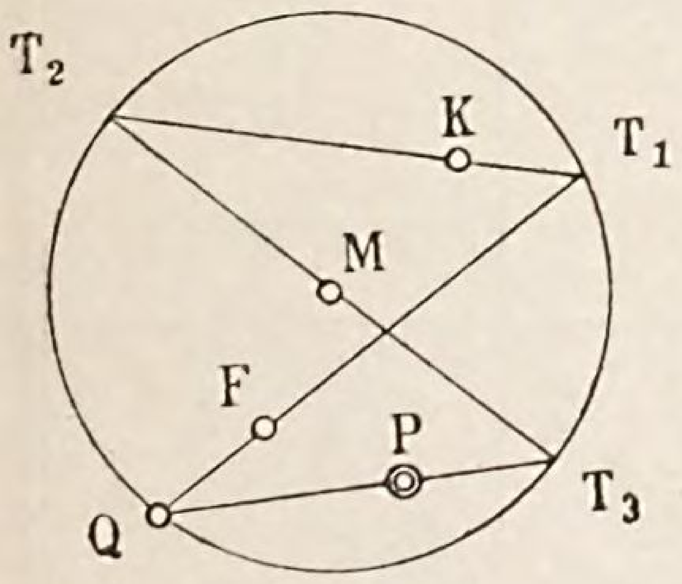
P_n.	Die Koordinaten sind entnommen			$\mathfrak{y}_0$ + 16 739,80	$\mathfrak{x}_n - x_n = (\mathfrak{y}_0 - y_n)\, ctg\mu_n$.		$\mathfrak{x}_n = x_n + (\mathfrak{x}_n - x_n)$.		
P_1: Engweiler	23	y_1	+	16 688,32	log ctgμ_1	0.878 623	x_1	+	121 586,70
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_1)$	1.711 639	$\mathfrak{x}_1 - x_1$	—	389,28
		$\mathfrak{y}_0 - y_1$	+	51,48	log $(\mathfrak{x}_1 - x_1)$	2.590 262	$\mathfrak{x}_1$	+	121 197,42
P_2: 4	12. 20	y_2	+	17 315,71	log ctgμ_2	9.943 047	x_2	+	120 692,24
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_2)$	2.760 355	$\mathfrak{x}_2 - x_2$	+	505,13
		$\mathfrak{y}_0 - y_2$	—	575,91	log $(\mathfrak{x}_2 - x_2)$	2.703 402	$\mathfrak{x}_2$	+	121 197,37
P_3: 3	10. 4	y_3	+	16 370,92	log ctgμ_3	0.160 986	x_3	+	120 662,84
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_3)$	2.566 885	$\mathfrak{x}_3 - x_3$	—	534,41
		$\mathfrak{y}_0 - y_3$	+	368,88	log $(\mathfrak{x}_3 - x_3)$	2.727 871	$\mathfrak{x}_3$	+	120 197,25

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Punkt P: ♉ 28.

4. Berechnung zur graphischen Bestimmung des Punktes P.

P_n.	Strahlengewichte $p = \frac{t}{s^2}$.				Schwerpunkt F der Fußpunkte F_n.				Schwerpunkt K der Kreisdurchschnitte K_n.			
	s. m	$\frac{1}{s^2}$.	t.	p.	g. ± cm	$m = \frac{g}{p}$ ± cm	pδy. ±	pδx. ±	δy. ± cm	δx. ± cm	pδy. ±	pδx. ±
♁ Engweiler	390	66,0	1	66	8,5	12,9						
♁ 4	765	17,1	2	34	6,0	17,7						
♁ 3	650	23,5	2	47	5,5	10,6						
			[p]	147	[pδy] und [pδx] $\frac{[p\delta y]}{[p]}$ und $\frac{[p\delta x]}{[p]}$				[pδy] und [pδx] $\frac{[p\delta y]}{[p]}$ und $\frac{[p\delta x]}{[p]}$			



$$QP = \frac{T_2 T_3 \cdot QF}{T_2 K} = \text{———} \times \text{———} = \quad \text{cm.}$$

Aus der graphischen Darstellung ergibt sich für P unmittelbar

δy = + 3 cm, δx = — 8 cm.

5. Endgültige Koordinaten, mittlerer Fehler M und Proberechnung.

P_n.	Punkt P.					Mittlerer Fehler.			Probe.			
	p.	δy. ± cm	δx. ± cm	pδy. ±	pδx. ±	h. cm	hh.	phh.	$\frac{k}{s}$.	$v = h\frac{k}{s}$. ± "	ν ± π. ° ′ ″	ν±π—μ. ± "
♁ Engweiler	66	+ 1,5	— 8,1	+ 99	— 535	1,4	2	132	5,3	— 7,4	172 27 51	— 9
♁ 4	34	+ 4,5	— 7,0	+ 153	— 238	2,0	4	136	2,7	— 5,4	311 15 10	— 4
♁ 3	47	+ 4,0	— 9,0	+ 188	— 423	1,5	2	94	3,2	— 4,8	34 36 51	— 6
[p]	147			+ 440	+ 1 196		[phh]	362				
				— 0	— 0	$M^2 = \frac{[phh]}{(n-2)\,[p]}$						
		[pδy] und [pδx]		+ 440	+ 1 196	= 2,5						
		$\frac{[p\delta y]}{[p]}$ und $\frac{[p\delta x]}{[p]}$		+ 3,0	— 8,1	M = ± 1,6 cm						

$y = y_0 + \frac{[p\delta y]}{[p]} =$	+ 16 739,80	+	0,03 =	+	16 739,83
$x = x_0 + \frac{[p\delta x]}{[p]} =$	+ 121 197,40	—	0,08 =	+	121 197,32

v soll gleich ν ± π — μ sein.

$k = \frac{\rho''}{100}$ = 2063 für alte Theilung,
= 6366 für neue Theilung,
wenn s in Meter, h in Zentimeter ausgedrückt ist.

Liegt P in der Schnittfigur von P_n aus gesehen
a) rechts von dem Strahl, ist v positiv,
b) links von dem Strahl, ist v negativ.

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Punkt P: ♉ 28.

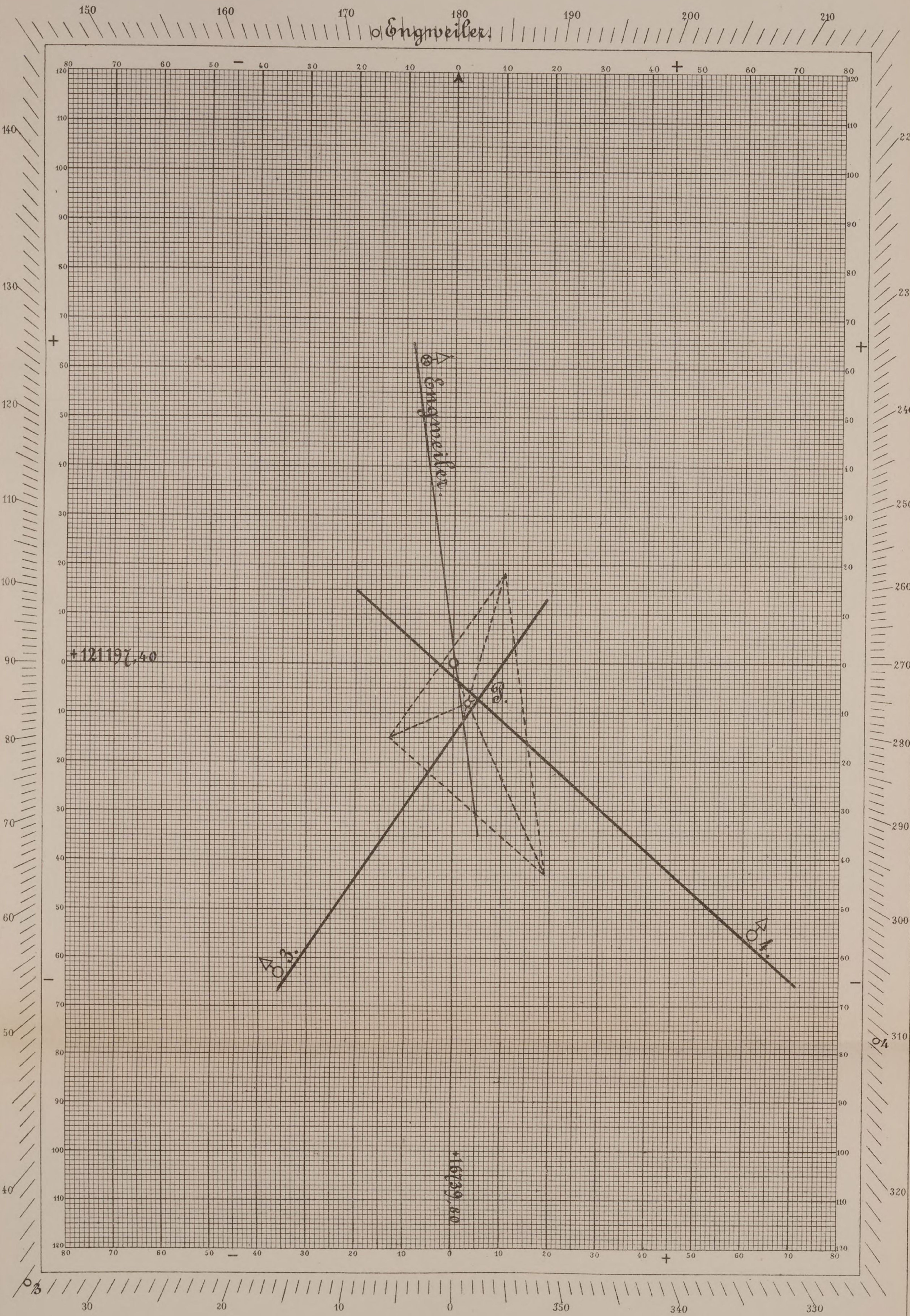
6. Berechnung der endgültigen Neigungen ν.

P_n.	±	y_n. y. y_n — y.	±	x_n. x. x_n — x.	log (y_n — y). log (x_n — x). log tg ν.	log sin ν. log cos ν log s.	ν.
♁ Engweiler	+	16 688,32	+	121 586,70	1.711 892		
	+	16 739,83	+	121 197,32	2.590 374		
	—	51,51	+	389,38	9.121 518		352° 27′ 51″
♁ 4	+	17 315,71	+	120 692,24	2.760 332		
	+	16 739,83	+	121 197,32	2.703 360		
	+	575,88	—	505,08	0.056 972		131° 15′ 10″
♁ 3	+	16 370,92	+	120 662,84	2.566 920		
	+	16 739,83	+	121 197,32	2.727 932		
	—	368,91	—	534,48	9.838 988		214° 36′ 51″

Graphische Darstellung der Visirstrahlen.

Zu bestimmender Punkt P: ⊗ 28.

Zu lauf. Nr. 27.



Maſsstab 1:10.

$2\pi = 360^\circ$

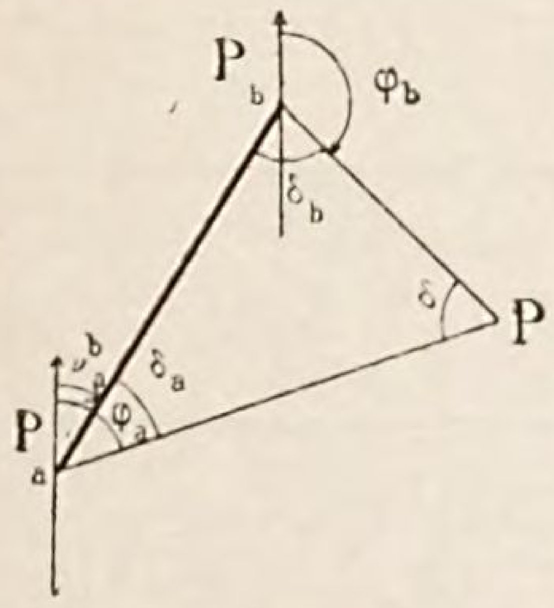
Strassb. Druckerei vorm. R. Schultz & C°

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Laufende Nr. 38.

Zu bestimmender Punkt P: ⊗ 38.

1. Berechnung der genäherten Koordinaten aus dem Schnitte zweier Visirstrahlen.



$$m = \frac{y_b - y_a}{\sin\delta \sin\nu_a^b} = \frac{x_b - x_a}{\sin\delta \cos\nu_a^b}.$$

$$\Delta y_a = m \sin\delta_b \sin\varphi_a. \quad \Delta x_a = m \sin\delta_b \cos\varphi_a. \quad \Delta y_b = m \sin\delta_a \sin\varphi_b. \quad \Delta x_b = m \sin\delta_a \cos\varphi_b.$$

$$\mathfrak{y} = y_a + \Delta y_a. = y_b + \Delta y_b. \quad \mathfrak{x} = x_a + \Delta x_a. = x_b + \Delta x_b.$$

Rechenprobe: $\Delta y_a - \Delta y_b = y_b - y_a.$ $\Delta x_a - \Delta x_b = x_b - x_a.$

P_a: △ Kindweiler. P_b: △ 20.

	°	′	″		
φ_a	85	17	55	log sin φ_a	9.998 536
φ_b	182	06	21	log m	3.095 749
ν_a^b	64	25	30	log sin δ_b	9.947 213
$\delta_a = \varphi_a - \nu_a^b$	20	52	25	log cos φ_a	8 913 616
$\delta_b = \nu_a^b - \varphi_b \pm \pi$	62	19	09		
$\delta = \varphi_b - \varphi_a$	96	48	26	log Δy_a	3.041 498
$\delta_a + \delta_b + \delta$	180	00	00	log Δx_a	1.956 578

y_a	+	14 291,08	x_a	+	118 031,21
y_b	+	15 407,67	x_b	+	118 565,59
$y_b - y_a$	+	1 116,59	$x_b - x_a$	+	534,38
Δy_a	+	1 100,27	Δx_a	+	90,49
Δy_b	—	16,32	Δx_b	—	443,89
$\mathfrak{y}$	+	15 391,35	$\mathfrak{x}$	+	118 121,70

log $(y_b - y_a)$	3.047 894	log sin φ_b	8.565 204
cpl log sin ν_a^b	0.044 783	log m	3.095 749
cpl log sin δ	0.003 072	log sin δ_a	9.551 825
cpl log cos ν_a^b	0.364 826	log cos φ_b	9.999 707
log $(x_b - x_a)$	2.727 850		
		log Δy_b	1.212 778
log m	3.095 749	log Δx_b	2.647 281

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Zu bestimmender

2. Ableitung der bestimmenden Richtungen μ der Visirstrahlen aus den beobachteten Richtungen.

P_n.	Die Richtungen sind entnommen	φ. (° ′ ″)	Die Richtungen sind entnommen	α. (° ′ ″)	φ — α. $o = \frac{[\varphi - \alpha]}{m}$. (° ′ ″)	ψ = α + o. (° ′ ″)	$\mu = \frac{\varphi + \psi}{2}$. (° ′ ″)	Probe. [α] + no = [ψ]. (° ′ ″)
△ 17	7. 78	222 56 55					222 56 55	
△ 19	7. 80	289 51 01					289 51 01	
△ O. 3	7. 61	353 08 48					353 08 48	
△ Kindweiler	7. 56	85 17 55					85 17 55	
△ 20	7. 81	182 06 21					182 06 21	

3. Berechnung der Axenabstände $\mathfrak{x}_n$.

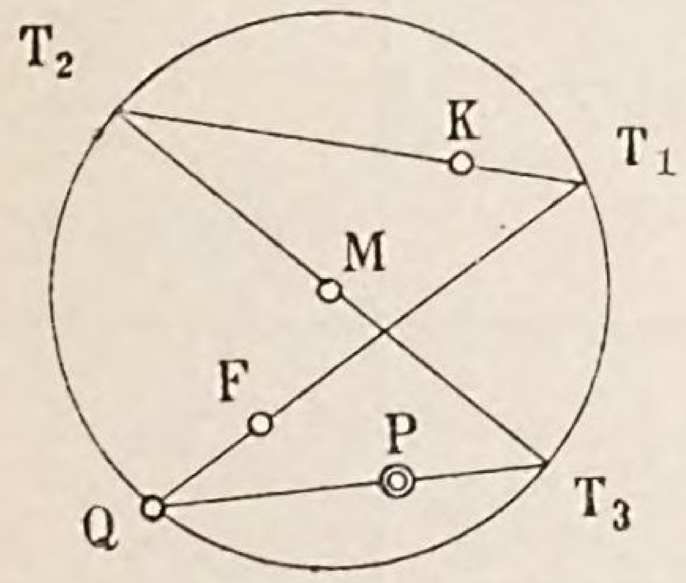
P_n.	Die Koordinaten sind entnommen	$\mathfrak{y}_0$	+	15 391,30	$\mathfrak{x}_n - x_n = (\mathfrak{y}_0 - y_n)$ ctgμ_n.		$\mathfrak{x}_n = x_n + (\mathfrak{x}_n - x_n)$.		
P_1: △ 17	9. 1	y_1	+	15 926,21	log ctgμ_1	0.031 125	x_1	+	118 696,25
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_1)$	2.728 281	$\mathfrak{x}_1 - x_1$	—	574,65
		$\mathfrak{y}_0 - y_1$	—	534,91	log $(\mathfrak{x}_1 - x_1)$	2.759 406	$\mathfrak{x}_1$	+	118 121,60
P_2: △ 19	12. 15	y_2	+	16 097,71	log ctgμ_2	9.557 524	x_2	+	117 866,59
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_2)$	2.849 057	$\mathfrak{x}_2 - x_2$	+	255,02
		$\mathfrak{y}_0 - y_2$	—	706,41	log $(\mathfrak{x}_2 - x_2)$	2.406 581	$\mathfrak{x}_2$	+	118 121,61
P_3: △ O. 3	23	y_3	+	15 437,00	log ctgμ_3	0.920 143	x_3	+	117 742,30
		$\mathfrak{y}_3 - y_3$	—	45,59	log $(\mathfrak{y}_3 - y_3)$	1.658 840	$\mathfrak{x}_0 - x_3$	+	379,30
		$\mathfrak{y}_3$	+	15 391,41	log $(\mathfrak{x}_0 - x_3)$	2.578 983	$\mathfrak{x}_0$	+	118 121,60
P_4: △ Kindweiler	23	y_4	+	14 291,08	log ctgμ_4	8.915 080	x_4	+	118 031,21
					log $(\mathfrak{y}_0 - y_4)$	3.041 480	$\mathfrak{x}_4 - x_4$	+	90,48
		$\mathfrak{y}_0 - y_4$	+	1 100,22	log $(\mathfrak{x}_4 - x_4)$	1.956 560	$\mathfrak{x}_4$	+	118 121,69
P_5: △ 20	12. 16	y_5	+	15 407,67	log ctgμ_5	1.434 503	x_5	+	118 565,59
		$\mathfrak{y}_5 - y_5$	—	16,33	log $(\mathfrak{y}_5 - y_5)$	1.212 870	$\mathfrak{x}_0 - x_5$	—	443,99
		$\mathfrak{y}_5$	+	15 391,34	log $(\mathfrak{x}_0 - x_5)$	2.647 373	$\mathfrak{x}_0$	+	118 121,60

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Punkt P: ⊗ 38.

4. Berechnung zur graphischen Bestimmung des Punktes P.

P_n.	Strahlengewichte $p = \frac{t}{s^2}$. s. (m)	$\frac{1}{s^2}$.	t.	p.	Schwerpunkt F der Fußpunkte F_n. δy. ± cm	δx. ± cm	pδy. ±	pδx. ±	Schwerpunkt K der Kreisdurchschnitte K_n. δy. ± cm	δx. ± cm	pδy. ±	pδx. ±
△ 17	780	16,5	1	16,5	+ 32	+ 35	+ 528	+ 578	+ 43	+ 25	+ 710	+ 413
△ 19	750	17,8	1	17,8	+ 5	± 0,0	+ 89	± 0	— 12	— 48	— 214	— 854
△ O. 3	385	68,0	1	68,0	+ 6	+ 43	+ 408	+ 2 924	— 32	+ 39	— 2 176	+ 2 652
△ Kindweiler	1 105	8,2	1	8,2	+ 24	+ 11	+ 197	+ 90	+ 29	— 41	+ 238	— 336
△ 20	446	50,0	1	50,0	+ 6	+ 45	+ 300	+ 2 250	— 19	+ 46	— 950	+ 2 300
			[p]	160,5	[pδy] und [pδx]		+ 1 522	+ 5 842	[pδy] und [pδx]		— 2 392	+ 4 175
					$\frac{[p\delta y]}{[p]}$ und $\frac{[p\delta x]}{[p]}$		+ 9,5	+ 36,4	$\frac{[p\delta y]}{[p]}$ und $\frac{[p\delta x]}{[p]}$		— 14,9	+ 26,0



$$Q\,P = \frac{T_2\,T_3 \cdot Q\,F}{T_2\,K} = \frac{100 \times 15{,}0}{34{,}0} = 44{,}1 \text{ cm}.$$

Aus der graphischen Darstellung ergibt sich für P unmittelbar

$\delta y = +\,7{,}0$ cm, $\delta x = +\,3{,}0$ cm.

5. Endgültige Koordinaten, mittlerer Fehler M und Proberechnung.

P_n.	Punkt P. p.	δy. ± cm	δx. ± cm	pδy. ±	pδx. ±	Mittlerer Fehler. h. cm	hh.	phh.	Probe. $\frac{k}{s}$.	$v = h\frac{k}{s}$. ± ″	ν ± π. ° ′ ″	ν±π—μ. ± ″
△ 17	16,5	+ 5,0	+ 5,0	+ 83	+ 83	3,5	12	198	2,65	— 9,3	222 56 47	— 8
△ 19	17,8	+ 5,5	— 0,5	+ 98	— 9	4,0	16	285	2,75	+ 11,0	289 51 12	+ 11
△ O. 3	68,0	+ 10,5	+ 3,0	+ 714	+ 204	3,5	12	816	5,40	— 18,9	353 08 27	— 21
△ Kindweiler	8,2	+ 6,5	+ 10,0	+ 53	+ 82	7,0	49	402	1,85	+ 13,0	85 18 08	+ 13
△ 20	50,0	+ 4,0	+ 3,0	+ 200	+ 150	3,0	9	450	4,60	— 13,8	182 06 10	— 11
[p]	160,5			+ 1 148	+ 519		[phh]	2 151				
				— 0	— 9							
		[pδy] und [pδx]		+ 1 148	+ 510							
		$\frac{[p\delta y]}{[p]}$ und $\frac{[p\delta x]}{[p]}$		+ 7,2	+ 3,2							

$$M^2 = \frac{[p\,h\,h]}{(n-2)\,[p]} = 4{,}4$$

$M = \pm\,2{,}1$ cm

v soll gleich $\nu \pm \pi - \mu$ sein.

$k = \frac{\rho''}{100} = 2063$ für alte Theilung,

$= 6366$ für neue Theilung,

wenn s in Meter, h in Zentimeter ausgedrückt ist.

Liegt P in der Schnittfigur von P_n aus gesehen

a) rechts von dem Strahl, ist v positiv,

b) links von dem Strahl, ist v negativ.

$y = \mathfrak{y}_0 + \frac{[p\delta y]}{[p]} = +\;15\,391{,}30 \;+\; 0{,}07 = +\;15\,391{,}37$

$x = \mathfrak{x}_0 + \frac{[p\delta x]}{[p]} = +\;118\,121{,}60 \;+\; 0{,}03 = +\;118\,121{,}63$

Trig. Form. 12. Einschneiden mit graphischer Darstellung der Visirstrahlen.

Punkt P: ⚲ 38.

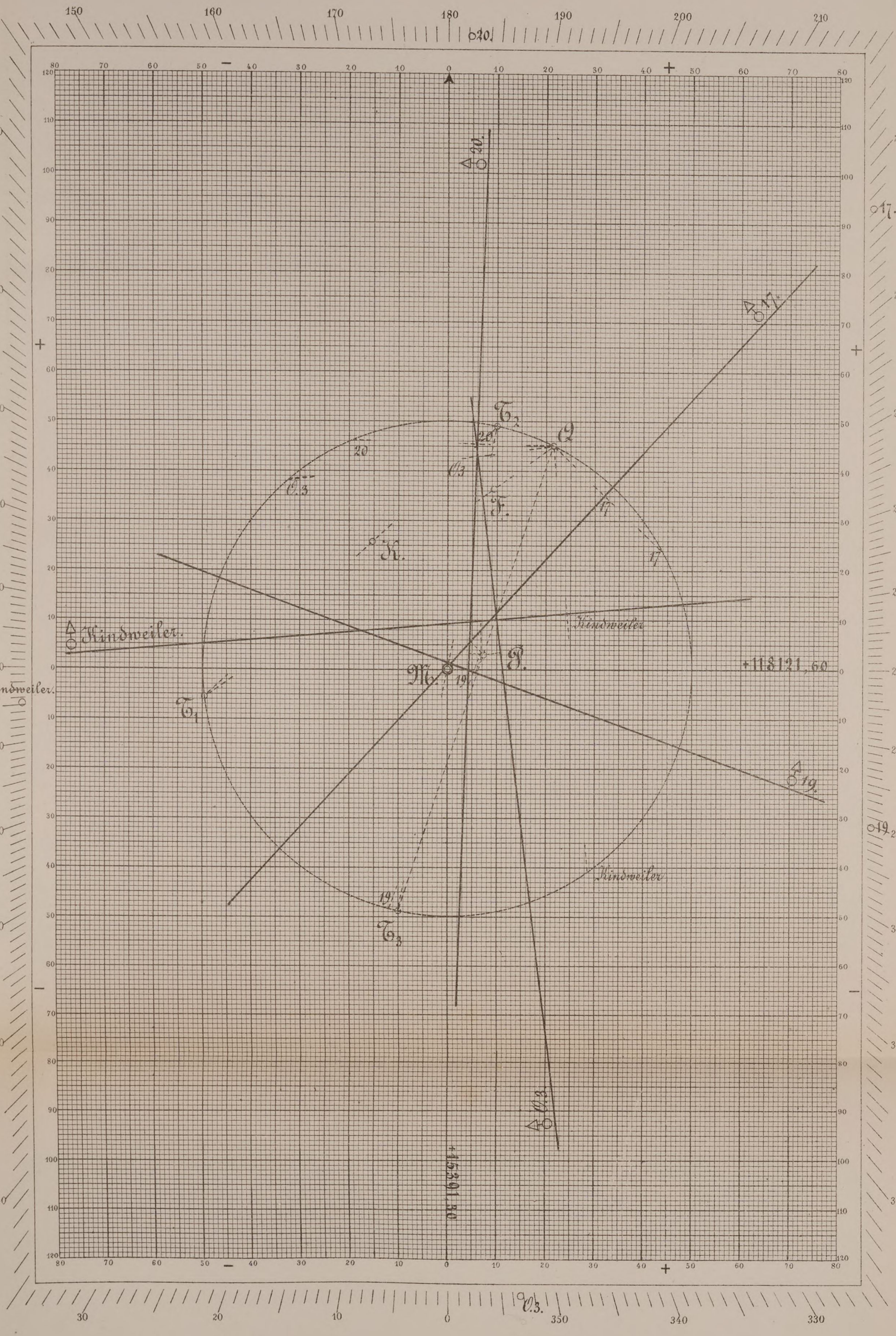
6. Berechnung der endgültigen Neigungen ν.

P_n.	±	y_n. y. $y_n - y$.	±	x_n. x. $x_n - x$.	log $(y_n - y)$. log $(x_n - x)$. log tg ν.	log sin ν. log cos ν log s.	ν.
⚲ 17	+	15 926,21	+	118 696,25	2.728 224		
	+	15 391,37	+	118 121,63	2.759 381		
	+	534,84	+	574,62	9.968 843		42° 56′ 47″
⚲ 19	+	16 097,71	+	117 866,59	2.849 014		
	+	15 391,37	+	118 121,63	2.406 608		
	+	706,34	—	255,04	0.442 406		109° 51′ 12″
⚲ O. 3	+	15 437,00	+	117 742,30	1.659 251		
	+	15 391,37	+	118 121,63	2.579 017		
	—	45,63	—	379,33	9.080 234		173° 08′ 27″
⚲ Kindweiler	+	14 291,08	+	118 031,21	3.041 507		
	+	15 391,37	+	118 121,63	1.956 265		
	—	1 100,29	—	90,42	1.085 242		265° 18′ 08″
⚲ 20	+	15 407,67	+	118 565,59	1.212 188		
	+	15 391,37	+	118 121,63	2.647 344		
	+	16,30	+	443,96	8.564 844		2° 06′ 10″

Graphische Darstellung der Visirstrahlen.

Zu bestimmender Punkt P: 38.

Zu lauf. Nr. 38.



Mafsstab 1:10.

2 π = 360°

Strassb. Druckerei & Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz & Cº

Regeln zum trigonometrischen Formular 12.

48.

In dem trig. Form. 12 werden zweckmäßig trigonometrische Punkte von geringerer Bedeutung sowie trigonometrische Beipunkte berechnet, wenn dieselben:

a) durch Vorwärtseinschneiden allein,

b) durch zusammengesetztes Vorwärts- und Rückwärtseinschneiden

bestimmt sind. Im Falle zu b nur dann, wenn die Orientirung der inneren Richtungen α mit genügender Sicherheit erfolgen kann, d. h. wenn die Anzahl der zweiseitig beobachteten Richtungen die halbe Anzahl aller inneren Richtungen α übersteigt.

49.

In Abtheilung 1 werden zunächst die genäherten Koordinaten $\mathfrak{y}$, $\mathfrak{x}$ nach Anleitung der Regel 37 und der vorgedruckten Rechenformeln ermittelt.

Hierauf werden in Abtheilung 2 bei zweiseitig beobachteten Richtungen die arithmetischen Mittel μ aus den äußeren im Abriß (trig. Form. 7) endgültig orientirten Richtungen φ und den inneren Richtungen α gebildet, nachdem letztere nach Anleitung des Vordrucks auf die äußeren reduzirt sind.

Für einseitig beobachtete Visirstrahlen wird entweder die äußere orientirte Richtung φ oder die innere orientirte Richtung ψ unverändert in die für μ vorgesehene Spalte eingetragen.

50.

In Abtheilung 3 werden sodann nach Anleitung des Vordrucks die Abszissen $\mathfrak{x}_n$ der Schnittpunkte $\mathfrak{x}_n$ der Richtungen μ mit derjenigen Parallelen zur Abszissenaxe berechnet, welche durch die in Abtheil. 1 ermittelte genäherte Ordinate $\mathfrak{y}_o$ (letztere auf volle Dezimeter abgerundet) geht. Wenn sich bei nahezu paralleler Lage eines Visirstrahles zur Abszissenaxe die Abszisse $\mathfrak{x}_n$ erheblich von den übrigen Abszissen $\mathfrak{x}_n$ entfernt, so ist für einen solchen Visirstrahl unter entsprechender Aenderung des Vordrucks die Ordinate $\mathfrak{y}_n$ des Schnittpunktes der betreffenden Richtung μ mit einer passend gelegenen Ordinatenlinie nach den Formeln

$$\mathfrak{y}_n - y_n = \frac{\mathfrak{x}_o - x_n}{\text{ctg } \mu_n}$$

$$\mathfrak{y}_n = y_n + (\mathfrak{y}_n - y_n)$$

oder, wenn $\mathfrak{x}_n$ bereits dem Vordruck entsprechend bestimmt ist, nach den Formeln

$$\varDelta \mathfrak{y} = \frac{\mathfrak{x}_o - \mathfrak{x}_n}{\text{ctg } \mu_n}$$

$$\mathfrak{y}_n = \mathfrak{y}_o + \varDelta \mathfrak{y}$$

zu berechnen.

51.

Es folgt nunmehr die graphische Darstellung der Visirstrahlen in dem hierzu bestimmten Kreisschema. Zu diesem Zwecke werden unter Verlegung des den in Abtheilung 3 eingeführten Koordinaten $\mathfrak{y}_o$, $\mathfrak{x}_o$ entsprechenden Punktes in das Axenkreuz des Kreisschemas die berechneten

Schnittpunkte im Maßstab 1 : 10 abgesetzt. Ist $\mathfrak{x}_o$ in Abtheil. 3 nach Regel 50 nicht bereits bestimmt, so wird für dasselbe nach den ermittelten $\mathfrak{x}_n$ ein für die zweckmäßige Lage der Schnittfigur passender Werth angenommen. Sodann werden durch die Schnittpunkte Parallele zu den Geraden, welche durch die für die Richtungen μ am Rande des Kreisschemas abgesetzten und daselbst durch kleine schwarze Kreise unter Beifügung der Nummer oder des Namens bezeichneten Punkte und das Axenkreuz gehen, eingezeichnet und zwar in starken schwarzen Linien, wenn die Richtungen zweiseitig, in feinen Linien derselben Farbe, wenn sie nur einseitig beobachtet sind. Die Visirstrahlen sind zu bezeichnen durch das Zeichen und den Namen bezw. die Nummer des betreffenden gegebenen trigonometrischen Punktes und diese Bezeichnungen an dem nach letzterem gerichteten Ende des Strahls einzutragen.

In der Schnittfigur sind sämmtliche Visirstrahlen, welche zur Bestimmung des betreffenden Punktes beobachtet sind, darzustellen. Wird ausnahmsweise einer der eingetragenen Strahlen der ferneren Rechnung nicht zu Grunde gelegt, so sind die Gründe hierfür in Form einer kurzen Bemerkung darzulegen.

52.

In Abtheil. 4 folgt zunächst die Berechnung der Strahlengewichte $p = \frac{t}{s^2}$, worin s die Strahlenlänge bedeutet und t gleich 1 oder 2 ist, je nachdem ein Strahl ein- oder zweiseitig beobachtet ist. Die Werthe für $\frac{1}{s^2}$ werden aus Tafel 1 entnommen. Die Strahlenlänge s wird entweder aus der vorbereiteten Netzkarte oder aus den in Abtheilung 3 berechneten Koordinatenunterschieden $\mathfrak{y}_o - y_n$, $\mathfrak{x}_n - x_n$ direkt durch Rechnung oder graphisch abgeleitet.

Hiernach kann bei günstiger Schnittfigur die wahrscheinliche Lage des Punktes einfach durch Schätzung bestimmt werden dergestalt, daß unter Inbetrachtnahme der Strahlengewichte p ein entsprechender Punkt in dem Kreisschema nach dem Augenmaße ausgewählt wird. Von diesem Punkte aus werden Senkrechte auf die einzelnen Strahlen gefällt und dann aus den Abständen der Fußpunkte F_n dieser Senkrechten von den Koordinatenaxen nach $\frac{[p\,\delta y]}{[p]}$ und $\frac{[p\,\delta x]}{[p]}$ in Abtheil. 4 die Abstände eines mehr genäherten Punktes erhalten. Weichen letztere von den Abständen der ausgewählten Punkte um mehr als einen halben Zentimeter ab, so ist das Verfahren zu wiederholen, bis ein wesentlich anderer Punkt nicht mehr gefunden wird. Bei geschickter Auswahl wird der endgültige Punkt sofort oder doch schon nach einmaliger Wiederholung des Verfahrens erhalten. Die gefundenen Abstände des als endgültig angenommenen Punktes von den Koordinatenaxen werden den Koordinaten $\mathfrak{y}_o$, $\mathfrak{x}_o$ in Abtheil. 5 zugelegt und hierdurch die endgültigen Koordinaten des gesuchten Punktes erhalten.

Kann dagegen bei ungünstiger Gestaltung der Schnittfigur die Auswahl des vorläufigen Punktes nicht so bewirkt werden, daß sich der endgültige Punkt ohne erheblichen Arbeitsaufwand auf dem Wege der Näherung finden läßt, so ist derselbe durch Konstruktion nach dem Bertot'schen Verfahren (siehe Zeitschrift für Vermessungswesen VI. Bd. 1877, Seite 53 u. ff.) zu bestimmen.

Zu diesem Zwecke ist in der Schnittfigur ein Kreis mit einem beliebigen, jedoch zweckmäßig zu 50 cm im Maßstab 1 : 10 anzunehmenden Halbmesser aus einem beliebigen Mittelpunkte zu beschreiben, wobei letzterer nicht allzuweit von dem muthmaßlichen Ort des gesuchten Punktes zu wählen ist. Sodann werden von einem beliebigen Punkte Q des Kreisumfangs Senkrechte auf die Visirstrahlen gefällt und deren Fußpunkte F_n sowie deren Durchschnittspunkte K_n mit dem Kreisumfang markirt. Bei Auswahl des Punktes Q ist zu vermeiden, daß die Senkrechten den Kreis unter sehr stumpfen Winkeln treffen. Hierauf werden für sämmtliche Punkte F_n und K_n die Abstände von den Koordinatenaxen aus der Schnittfigur ermittelt und dem Vordruck entsprechend in

Abtheil. 4 eingetragen. Es folgt nunmehr die Bestimmung der Abstände für die Schwerpunkte der Fußpunkte F_n und der Schnittpunkte K_n aus $\frac{[p\,\delta\,y]}{[p]}$, $\frac{[p\,x\,\delta]}{[p]}$, nach welchen diese Schwerpunkte F und K in dem Kreisschema aufgetragen werden.

In dem letzteren werden sodann nach der in Abtheil. 4 vorgedruckten Figur folgende Geraden gezogen:

a) von Q durch den Schwerpunkt F bis zum Durchschnitte T_1 mit dem Kreisumfang,

b) von T_1 durch den Schwerpunkt K bis zum Durchschnitt T_2 mit dem Kreisumfang,

c) von T_2 durch den Mittelpunkt M des Kreises bis zum Durchschnitt T_3 mit dem Kreisumfang,

d) von T_3 nach Q.

Auf dieser letzteren Linie $T_3\,Q$ liegt der gesuchte Punkt P und zwar in einer Entfernung Q P von Q, welche in Abtheil. 4 zu berechnen ist aus

$$Q\,P = \frac{T_2\,T_3 \cdot Q\,F}{T_2\,K},$$

wofür die Längen aus der Figur durch Abgreifen zu entnehmen sind.

Durch Abtragung der Entfernung Q P auf der Linie $Q\,T_3$ von Q ab ergibt sich der Punkt P in der graphischen Darstellung.

53.

Ist ein Punkt nur durch 3 Visirstrahlen bestimmt, so gestaltet sich die Konstruktion des gesuchten Punktes wesentlich einfacher. Für jeden der drei Visirstrahlen wird nach der Formel $m = \frac{g}{p}$, worin g die Seite des fehlerzeigenden Dreiecks in dem betreffenden Visirstrahl, $p = \frac{t}{s^2}$ ist, in Abtheil. 4 unter entsprechender Aenderung des Vordrucks der Parallelabstand der korrespondirenden Seiten eines dem fehlerzeigenden Dreieck ähnlichen Hülfsdreiecks von dem betreffenden Visirstrahl berechnet. Alsdann werden die gefundenen Abstände m von den betreffenden Visirstrahlen aus je an der Seite derselben, auf welcher die dritte Ecke des fehlerzeigenden Dreiecks liegt, in einem beliebigen Maßstabe abgetragen und durch dieselben Parallele zu den Visirstrahlen gezogen, wodurch das Hülfsdreieck entsteht.

Die drei Verbindungslinien der Ecken des fehlerzeigenden Dreiecks mit den korrespondirenden Ecken des Hülfsdreiecks schneiden sich in einem Punkte, welcher der gesuchte Punkt ist.

54.

In den Schnittfiguren sind sämmtliche Konstruktionslinien, sowie der Konstruktionskreis sofort in scharfen rothen Linien einzuzeichnen. Es ist nicht statthaft, diese Linien vorläufig in Blei zu zeichnen. In gleicher Farbe wie die Konstruktionslinien sind auch die zur Bezeichnung der Konstruktionspunkte dienenden Buchstaben und Nummern einzuzeichnen.*)

55.

Im Falle der gesuchte Punkt auf dem Wege der Konstruktion nach Regel 52 und 53 bestimmt wird, ist die Ermittelung der endgültigen Koordinaten und die Probe für die richtige Ausführung der Konstruktion in Abtheil. 5 wie folgt auszuführen:

Aus dem konstruirten Punkte P werden Senkrechte auf die Visirstrahlen gefällt und die Abstände der Fußpunkte dieser Senkrechten von den Koordinatenaxen aus der Schnittfigur ermittelt

---

*) Zur Vereinfachung des Druckes wurden in den Beispielen die Konstruktionslinien nicht in scharfen rothen, sondern in punktirten schwarzen Linien dargestellt.

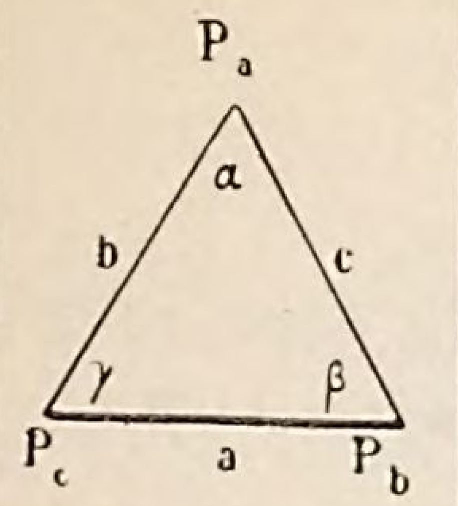
und nach Eintragung in die zutreffenden Spalten der Abtheil. 5 mit dem zukommenden Gewichte p multiplizirt. Aus der Summe der hiernach sich ergebenden Produkte werden die Werthe $\frac{[p\delta y]}{[p]}$, $\frac{[p\delta x]}{[p]}$ ermittelt und, wenn zwischen denselben und den bezüglichen aus der Schnittfigur abzunehmenden Werthen ein größerer Unterschied als 1 cm nicht besteht, den Koordinaten $\mathfrak{y}_o$, $\mathfrak{x}_o$ zugelegt, wodurch die endgültigen Koordinaten y, x für den Punkt P erhalten werden. Zeigt sich dagegen eine größere Abweichung, so ist der Punkt unrichtig bestimmt und deshalb die Berechnung in Abtheil. 4 und 5 sowie die graphische Darstellung der Visirstrahlen sorgfältig zu prüfen und, soweit nothwendig, zu berichtigen.

56.

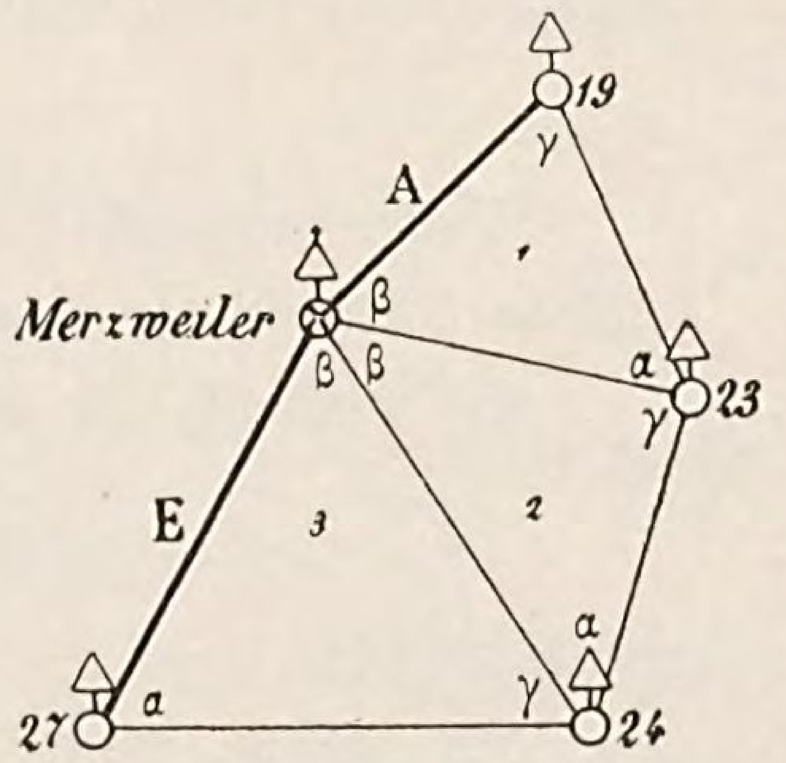
Endlich werden aus den in der Schnittfigur abzunehmenden Werthen der rechtwinkligen Abstände h des gefundenen Punktes von den einzelnen Visirstrahlen der mittlere Fehler des Punktes nach $M \pm \sqrt{\frac{[p\,h\,h]}{(n-2)\,[p]}}$ in Zentimeter und die den Abständen h entsprechenden Richtungsänderungen nach $v = h\,\frac{k}{s}$ in Sekunden ermittelt, wenn h in Zentimeter, s in Meter und $k = \frac{\varrho''}{100}$ genommen wird. Die Werthe $\frac{k}{s}$ sind aus Tafel II zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, daß die v positiv werden, wenn, von dem gegebenen Punkte nach dem gefundenen gesehen, letzterer und sonach auch h zur rechten Hand liegt, negativ, wenn h linker Hand liegt. Die den h entsprechenden Werthe des v können auch kurzer Hand aus einer Hülfstafel zur graphischen Ermittelung von Richtungsänderungen entnommen werden (vergl. Regel 26).

Die Richtungsänderungen v müssen mit den Unterschieden $\nu \pm \pi - \mu$ der unter Einführung der endgültigen Koordinaten y, x des gesuchten Punktes in Abtheil. 6 berechneten endgültigen Neigungen und den in Abtheil. 2 berechneten Richtungen μ bis auf die in der Ungenauigkeit der Berechnung begründeten kleinen Abweichungen übereinstimmen. Ist die Uebereinstimmung nicht vorhanden, so sind Fehler in der Berechnung oder in der graphischen Darstellung enthalten, welche aufzusuchen und zu beheben sind.

Trig. Form. 15. Einschalten. Berechnung der Dreiecke.



Nr. des △.		Die Winkel sind entnommen.		Gemessene Winkel °	'	"	Winkelfehler f_n im △ und f_s, sowie Winkelverbesserungen ±	"	Verbesserte Winkel °	'	"	Cpl log sin α und log sin des Winkels rückwärts.	Tafeldifferenz d für 1'. ±		Log $\left(m = \frac{a}{\sin\alpha}\right)$ / Log. der Sinus.	Log. der Seiten. $a = m \sin\alpha$. $b = m \sin\beta$. $c = m \sin\gamma$.	
	Anfangsseite A: △ 19. — △ Merzweiler.											**Endseite E: △ 27. — △ Merzweiler.**					
											log A	2.962 679			2.963 538		
										—	13	— 2					
1	P_a: △ 23	2. 43	α	93	36	25	—	1	93	36	24	0.000 861	—	8	9.999 141	a	2.962 679
	P_b: △ Merzweiler	2. 9	β	35	38	12	—	2	35	38	10				9.765 397	b	2.728 935
										+	13	+ 22					
	P_c: △ 19	2. 39	γ	50	45	27	—	1	50	45	26	9.889 006	+	103	9.889 028	c	2.852 566
		Summe		180	00	04	—	4	180	00	00						
															2.927 141		
										—	13	+ 17					
2	P_a: △ 24	2. 44	α	57	22	40	+	3	57	22	43	0.074 558	+	81	9.925 425	a	2.852 566
	P_b: △ Merzweiler	2. 9	β	54	50	22	+	3	54	50	25				9.912 514	b	2.839 655
										+	13	+ 11					
	P_c: △ 23	2. 43	γ	67	46	49	+	3	67	46	52	9.966 492	+	52	9.966 503	c	2.893 644
		Summe		179	59	51	+	9	180	00	00						
															3.091 585		
										—	13	+ 33					
3	P_a: △ 27	2. 47	α	39	20	41	+	5	39	20	46	0.197 908	+	155	9.802 059	a	2 893 644
	P_b: △ Merzweiler	2. 9	β	54	37	09	+	4	54	37	13				9.911 335	b	3.002 920
										+	13	+ 02					
	P_c: △ 24	2. 44	γ	86	01	55	+	6	86	02	01	9.998 958	+	9	9.998 960	c	3.090 545
		Summe		179	59	45	+	15	180	00	00						
							+	24			Cpl log E	6.909 455	+	400			
							—	4			Summe S	9.999 917	—	8			
						[f_n]	+	20			$\varphi = o - S$	+ 83	+	392	[d]		
		7. 22	ν_A	42	03	20											
△1			β	35	38	12	—	2									
△2			β	54	50	22	+	3									
△3			β	54	37	09	+	4									
		Summe		187	09	03	+	5									
		7. 27	ν_E	187	09	08	+	5	f_s.								



Verbesserung nach den Winkelgleichungen:

$$(s) = \frac{-[f_n] + 3 f_s}{2n} = \frac{-20 + 15}{6} = -0{,}8.$$

$$(n) = \tfrac{1}{3}\,(f_n - (s)).$$

Verbesserung nach der Seitengleichung:

$$\frac{\varphi}{[d]} = \frac{+83}{+392} = +0{,}21' = +0'\ 12{,}6''.$$

Regeln zum trigonometrischen Formular 15.

57.

Sind für die Berechnung trigonometrischer Punkte und Beipunkte in dem trig. Form. 15 (§ 31 Ziffer 4 der Anweisung) zwischen der Anfangsseite $P_a\ P_b = A$ und der Endseite $P_a\ P_c = E$ die Dreiecke 1, 2, ... n eingeschaltet und bezeichnen:

a) f_1, f_2 ... f_n die Fehler der Winkelsumme in den Dreiecken, die jedoch in keinem Falle mehr als 50 Sekunden alter und 150 Sekunden neuer Theilung betragen dürfen (§ 39 Ziffer 2 der Anweisung),

b) (1), (2), ... (n) die danach jedem einzelnen Winkel in dem betreffenden Dreiecke aus den Fehlern (zu a) beizulegenden Verbesserungen,

c) f_s den Fehler der Winkel auf P_a gegen die Differenz der gegebenen Neigungen der Anfangs- und Endseite,

d) (s) die danach jedem einzelnen der Winkel auf P_a aus dem Fehler f_s (zu c) beizulegende Verbesserung, so sind (s) und (1), (2), ... (n) zu berechnen nach den Formeln:

$$(s) = \frac{-[f_n] + 3f_s}{2n},$$

$$(1) = \tfrac{1}{3}\,(f_1 - (s)),$$

$$(2) = \tfrac{1}{3}\,(f_2 - (s)),$$

- - - - - - - - - - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - - - - - - - - - -

$$(n) = \tfrac{1}{3}\,(f_n - (s)).$$

Die Winkel auf P_a erhalten sodann die Verbesserung (1) + (s), 2 + (s), ... (n) + (s), während den übrigen Dreieckswinkeln nur die Verbesserungen (1), (2), ... (n) beigelegt werden, wonach die Winkelwidersprüche beseitigt sind.

58.

Weiter muß sich die Endseite E bei Ableitung aus der Anfangsseite A und den Dreieckswinkeln übereinstimmend mit der den Koordinaten ihrer Endpunkte entsprechenden Länge ergeben.

Es muß also die Gleichung

$$A\ \frac{\sin\gamma_1\ \sin\gamma_2\ \ldots\ldots\ \sin\gamma_n}{\sin\alpha_1\ \sin\alpha_2\ \ldots\ldots\ \sin\alpha_n} = E$$

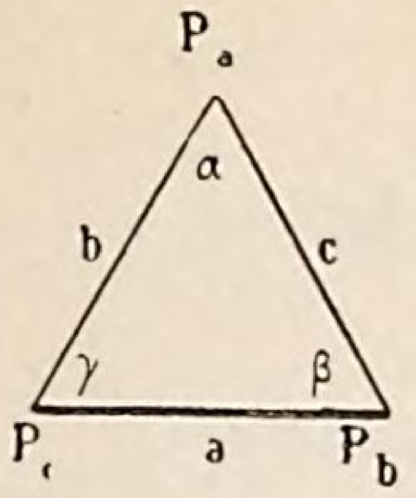
erfüllt werden.

Zu diesem Zwecke wird der Fehler $\varphi = o - S$ ermittelt und auf die Logarithmen der Sinus der Winkel α und γ nach Verhältniß der Differenzen d der log sin für 1′ vertheilt. Hierdurch werden die Winkel α_n und γ_n um die weitere Korrektion $\frac{\varphi}{[d]}$ verändert, und zwar die α_n um $-\frac{\varphi}{[d]}$, die γ_n um $+\frac{\varphi}{[d]}$, wenn φ positiv ist, dagegen die α_n um $+\frac{\varphi}{[d]}$, die γ_n um $-\frac{\varphi}{[d]}$, wenn φ negativ ist.

Endlich werden die Dreiecksseiten und im trig. Form. 18 die Koordinaten der trigonometrischen Punkte berechnet, wobei sich nur solche kleine Differenzen ergeben dürfen, welche in der Ungenauigkeit der Rechnung begründet sind.

Wegen der Behandlung weiterer spezieller Fälle des Einschaltens siehe Gauß „Die trigonometrischen und polygonometrischen Rechnungen ꝛc.“ Theil I §§ 23 bis 30.

Trig. Form. 16. Einketten. Berechnung der Dreiecke.



Nr. des △.		Die Winkel sind entnommen		Gemessene Winkel °	′	″	Winkelfehler f_n im △ und f_s, sowie Winkelverbesserungen ±	″	Verbesserte * Winkel °	′	″	$Log\left(m=\frac{a}{\sin\alpha}\right)$. / Log. der Sinus.		Vorläufige Log. der Seiten. a = m sin α. b = m sin β. c = m sin γ.		Endgültige Log. der Seiten. a = a₁ α. b = a₁ b. c = a₁ c.
	Anfangspunkt A: △ Merzweiler II.											**Endpunkt E: △ Merzweiler I.**				
												3.024 435	a′	0.198 080		
1	P_a: △ 38	2. 59	α	73	31	30	—	4	73	31	26	9.981 791	a	3.006 226	a	
	P_b: △ 39	2. 60	β	35	30	57	+	1	35	30	58	9.764 125	b	2.788 560	b	2.986 640
	P_c: △ Merzweiler II	2. 8	γ	70	57	35	+	1	70	57	36	9.975 565	c	3.000 000	c	
		Summe		180	00	02	—	2	180	00	00	3.128 183		0.198 080		
2	P_a: △ 40	2. 61	α	48	06	35	—	2	48	06	33	9.871 817	a	3.000 000		
	P_b: △ 39	2. 60	β	85	01	29	—	0	85	01	29	9.998 361	b	3.126 544		
	P_c: △ 38	2. 59	γ	46	52	04	—	6	46	51	58	9.863 179	c	2.991 362		
		Summe		180	00	08	—	8	180	00	00	3.142 211		0.198 080		
3	P_a: △ 41	2. 62	α	105	17	51	+	1	105	17	52	9.984 333	a	3.126 544	a	
	P_b: △ 40	2. 60	β	39	52	13	+	4	39	52	17	9.806 903	b	2.949 114	b	3.147 194
	P_c: △ 38	2. 59	γ	34	49	51	+	0	34	49	51	9.756 754	c	2.898 965	c	
		Summe		179	59	55	+	5	180	00	00	3.026 404		0.198 080		
4	P_a: △ Merzweiler I	2. 77	α	48	13	13	—	5	48	13	08	9.872 561	a	2.898 965	a	
	P_b: △ 40	2. 61	β	42	03	37	—	7	42	03	30	9.825 999	b	2.852 403	b	3.050 483
	P_c: △ 41	2. 62	γ	89	43	34	—	12	89	43	22	9.999 995	c	3.026 399	c	
		Summe		180	00	24	—	24	180	00	00					

		°	′	″	±	″	°	′	″	±	″
7.12	ν_A	165	13	08			165	13	08		
△ Merzw. II	1.84	156	07	12	+	6					
	△ 1	70	57	35	+	1	227	04	47	+	7
△ 39	△ 1	35	30	57	+	1					
	△ 2	85	01	29	—	0	120	32	26	+	1
△ 40	△ 2	48	06	35	—	2					
	△ 3	39	52	13	+	4					
	△ 4	42	03	37	—	7	130	02	25	—	5
△ Merzw. I	△ 4	48	13	13	—	5					
	1.90	40	16	46	+	6	88	29	59	+	1
					+	18				+	9
					—	14				—	5
Summe		11	22	45			11	22	45		
7.11	ν_E	11	22	49	+	4	11	22	49	+	4

f_s.

Bildung und Auflösung der Bedingungsgleichungen für die Winkelverbesserungen.

$$4(s)+2(1)+2(2)+1(3)+2(4)-4=0.$$

$3(1)+(\frac{1}{2}+\frac{1}{2})(s)+2=0.$	$2(1)=-\frac{2}{3}(s)-\frac{4}{3}.$	$(1)=-\ 4{,}6.$
$3(2)+(\frac{1}{2}+\frac{1}{3})(s)+8=0.$	$2(2)=-\frac{5}{9}(s)-\frac{16}{3}.$	$(2)=-\ 6{,}0.$
$3(3)+(\frac{1}{3}+\frac{0}{0})(s)-5=0.$	$1(3)=-\frac{1}{9}(s)+\frac{5}{3}.$	$(3)=+\ 0{,}4.$
$3(3)+(\frac{1}{3}+\frac{1}{2})(s)+24=0.$	$2(4)=-\frac{5}{9}(s)-\frac{48}{3}.$	$(4)=-11{,}3.$
	Summe $=-\frac{17}{9}(s)-\frac{63}{3}.$	

$$4(s)-\frac{17}{9}(s)-\frac{225}{9}=0.$$

$$\frac{19}{9}(s)=+\frac{225}{9}.$$

$$(s)=+11{,}8.$$

Regeln zum trigonometrischen Formular 16.

59.

Bei der Berechnung trigonometrischer Punkte und Beipunkte in dem trig. Form. 16 (§ 31 Ziffer 4 der Anweisung) kann sich das Verfahren verschieden gestalten, je nachdem:

a) sowohl auf dem Anfangspunkte A als auch auf dem Endpunkte E der Kette eine Anschlußrichtung nach einem gegebenen Punkte beobachtet ist,

b) nur auf einem dieser Punkte oder

c) auf keinem dieser Punkte eine Anschlußrichtung beobachtet ist.

In dem Falle zu a können die Winkel in den einzelnen Dreiecken und in einem Polygonzuge zwischen dem Anfangs- und Endpunkte der Kette mit dem Sollbetrage verglichen und die sich dabei ergebenden Fehler $f_1, f_2, \ldots f_n$ in den Dreiecken 1, 2, ... n. und f_s im Polygonzuge im Zusammenhange ausgeglichen werden, während in den Fällen zu b und c, welche, wenn thunlich, vermieden werden müssen, die Fehler $f_1, f_2, \ldots f_n$ in den Dreiecken einfach zu gleichen Theilen auf die einzelnen Winkel zu vertheilen sind.

Bezeichnen (1), (2), ... (n) und (s) die den Fehlern $f_1, f_2, \ldots f_n$ und f_s entsprechenden Verbesserungen, so ergibt sich für dieselben in dem Falle zu a zunächst aus dem Polygonzuge die Gleichung

$$z\,(s) + z_1\,(1) + z_2\,(2) + \ldots z_n\,(n) - f_s = 0$$

worin z gleich der Anzahl der Punkte im Polygonzuge und für $z_1, z_2, \ldots z_n$ entweder 1 oder 2 zu nehmen ist, je nachdem 1 oder 2 der Winkel des betreffenden Dreiecks in dem Polygonzuge liegen.

Ferner ergeben sich aus den einzelnen Dreiecken die Gleichungen:

$$3\,(1) + \left(\frac{1}{p_1} + \frac{1}{q_1}\right)(s) - f_1 = 0,$$

$$3\,(2) + \left(\frac{1}{p_2} + \frac{1}{q_2}\right)(s) - f_2 = 0,$$

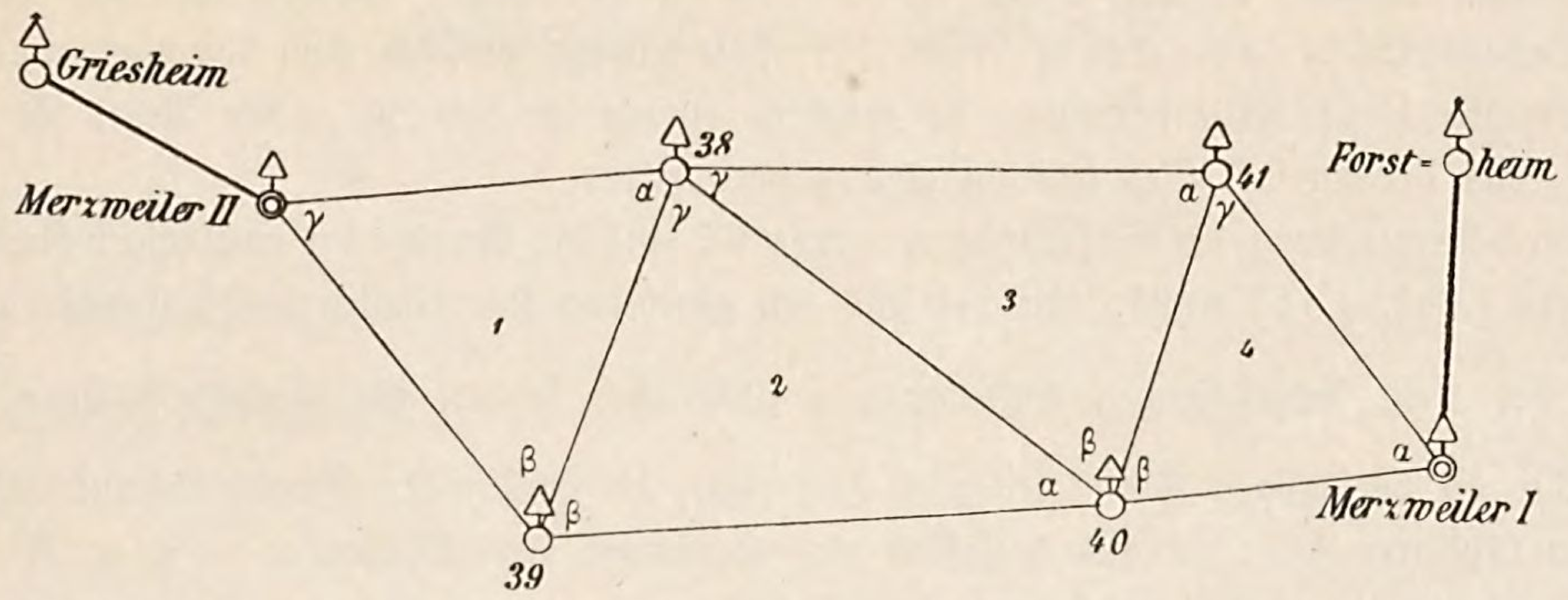
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$

$$3\,(n) + \left(\frac{1}{p_n} + \frac{1}{p_n}\right)(s) - f_n = 0,$$

worin $\frac{1}{p}$ (s) und $\frac{1}{q}$ (s) die Antheile darstellen, welche die zugleich dem Polygonzuge angehörigen Dreieckswinkel aus der Polygonzugverbesserung erhalten. Diese Antheile sind verschieden nach der Anzahl der Winkel, welche um die einzelnen Punkte des Polygonzuges zusammenliegen, da jedem dieser Punkte im Ganzen nur die Verbesserung (s) zukommt und diese zu gleichen Theilen auf die betheiligten einzelnen Winkel zu legen ist. Wenn nur einer von den drei Winkeln eines Dreiecks am Polygonzuge liegt, wird $\frac{1}{p}$ oder $\frac{1}{q}$ gleich Null.

Die Auflösung der Gleichungen erfolgt am einfachsten, indem die Werthe von z_1 (1), z_2 (2) ... z_n (n) nach den Dreiecksgleichungen berechnet werden und dann die Summe derselben in die erstangeführte Polygonzugsgleichung eingesetzt wird, woraus sich (s) ergibt. Hierauf finden sich (1), (2), ... (n) nach den Dreiecksgleichungen oder den für z_1 (1), z_2 (2) ... z_n (n) gebildeten Ausdrücken.

In der nachstehend dargestellten Kette zwischen △ Merzweiler II und △ Merzweiler I ist behufs Ausgleichung der Winkelfehler der Polygonzug △ Merzweiler II — △ 39 — △ 40 — △ Merzweiler I gebildet.



An den z = 4 Winkeln desselben haben Theil:

1. der Anschlußwinkel auf △ Merzweiler II,
2. die Winkel β und γ im △ 1,
3. die Winkel α und β im △ 2,
4. der Winkel β im △ 3,
5. die Winkel β und α im △ 4,
6. der Abschlußwinkel auf △ Merzweiler I.

Demnach ist:

$$z_1 = 2;\ \frac{1}{p_1} = \tfrac{1}{2},\ \frac{1}{q_1} = \tfrac{1}{2},$$

$$z_2 = 2;\ \frac{1}{p_2} = \tfrac{1}{2},\ \frac{1}{q_2} = \tfrac{1}{3},$$

$$z_3 = 1;\ \frac{1}{p_3} = \tfrac{1}{3},\ \frac{1}{q_3} = 0,$$

$$z_4 = 1;\ \frac{1}{p_4} = \tfrac{1}{3},\ \frac{1}{q_4} = \tfrac{1}{2}.$$

Ferner hat sich ergeben $f_1 = -2$, $f_2 = -8$, $f_3 = +5$, $f_4 = -24$, $f_s = +4$.

Hiernach sind die Bedingungsgleichungen gebildet und aufgelöst.

Aus den erhaltenen Werthen (s) = + 11,8, (1) = — 4,6, (2) = — 6,0, (3) = + 0,4, (4) = — 11,3 ergeben sich die Verbesserungen der einzelnen Winkel, wie folgt:

1. Anschlußwinkel auf △ Merzweiler II:		½ (s)	= + 5,9,
2. △ 1	∠ α = ...	(1)	= — 4,6,
	∠ β = ...	(1) + ½ (s)	= + 1,3,
	∠ γ = ...	(1) + ½ (s)	= + 1,3,
3. △ 2	∠ α = ...	(2) + ⅓ (s)	= — 2,1,
	∠ β = ...	(2) + ½ (s)	= — 0,1,
	∠ γ = ...	(2)	= — 6,0,
4. △ 3	∠ α = ...	(3)	= + 0,4,
	∠ β = ...	(3) + ⅓ (s)	= + 4,3,
	∠ γ = ...	(3)	= + 0,4,
5. △ 4	∠ α = ...	(4) + ½ (s)	= — 5,4,
	∠ β = ...	(4) + ⅓ (s)	= — 7,4,
	∠ γ = ...	(4)	= — 11,3,
6. Anschlußwinkel auf △ Merzweiler I:		= ½ (s)	= + 5,9.

Die Abrundung dieser genauen Werthe ist derart vollzogen, daß auch die abgerundeten Werthe sämmtlichen Bedingungen genügen.

60.

Mit den verbesserten Winkeln wird die Berechnung der vorläufigen Dreiecksseiten a, b, c ausgeführt, indem die Anfangsseite a im ersten Dreieck zu 1000 m angenommen wird.

Hiernach werden im trig. Form. 18 mit diesen vorläufigen Seitenlängen die vorläufigen Koordinatenunterschiede $\Delta\mathfrak{y}$, $\Delta\mathfrak{x}$ in einem der Polygonzüge zwischen dem Anfangspunkte A und dem Endpunkte E der Kette berechnet, zu welchem Zwecke in dem zu c der Regel 59 auch die Neigung einer der Dreiecksseiten beliebig angenommen wird.

Durch Vergleichung der Entfernung $\mathfrak{s}$, welche sich aus der Summe der vorläufigen Koordinatenunterschiede $[\Delta\mathfrak{y}]$, $[\Delta\mathfrak{x}]$ ergibt, mit der aus den gegebenen Koordinaten des Anfangs- und Endpunktes der Kette herzuleitenden Entfernung s findet sich sodann die Verhältnißzahl $a_1 = \frac{s}{\mathfrak{s}}$, mit welcher die vorläufigen Dreiecksseiten a, b, c bezw. die vorläufigen Koordinatenunterschiede $\Delta\mathfrak{y}$, $\Delta\mathfrak{x}$ zu multipliziren sind, um aus denselben die endgültigen Dreiecksseiten $a = a_1\, \mathfrak{a}$, $b = a_1\, \mathfrak{b}$, $c = a_1\, \mathfrak{c}$, bezw. die endgültigen Koordinatenunterschiede $\Delta y = a_1\, \Delta\mathfrak{y}$, $\Delta x = a_1\, \Delta\mathfrak{x}$ zu erlangen. In dem zu c angeführten Falle der Regel 59 findet sich in ähnlicher Weise nach der aus $[\Delta\mathfrak{y}]$, $[\Delta\mathfrak{x}]$ sich ergebenden Neigung $\mathfrak{n}$ und der aus den gegebenen Koordinaten von A und E abzuleitenden Neigung n der Winkel $\eta = n - \mathfrak{n}$, welcher sämmtlichen vorläufigen Neigungen der Dreiecksseiten zuzulegen ist, um aus demselben die endgültigen Neigungen zu erlangen, mit welchen alsdann die endgültigen Koordinatenunterschiede unter gleichzeitiger Einführung der endgültigen Dreiecksseiten berechnet werden.

61.

Die weitere Koordinatenberechnung wird in gewöhnlicher Weise durchgeführt. Die Fehler f_y, f_x, welche sich in den in Regel 59 zu a und b angegebenen Fällen etwa ergeben, werden am zweckmäßigsten derart vertheilt, daß nur die Anschlußwinkel verändert werden, die eigentlichen Dreieckswinkel aber unverändert bleiben.

Sind f_y und f_x nur ganz unerheblich, so werden dieselben auf die Koordinatenunterschiede nach Gutdünken vertheilt.

Wegen der Behandlung weiterer spezieller Fälle des Einkettens siehe Gauß, „Die trigonometrischen und polygonometrischen Rechnungen ꝛc." Theil I. § 31.

Katastererneuerung.

Kreis **Hagenau.**

Gemarkung **Merzweiler.**

Koordinatenberechnung

der

trigonometrischen Punkte.

Koordinatennullpunkt: **Sausheim.**

Richtung der Abszissenaxe: Mittagslinie des Nullpunktes.

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. °	′	″	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. °	′	″	Strecke s_n. Meter.	log sin ν_n. log s_n. log cos ν_n.	log s_n sin ν_n. log s_n cos ν_n.	Ordinatenunterschied $\Delta\mathfrak{y}_n = s_n \sin\nu_n$. +	−	Abszissenunterschied $\Delta\mathfrak{x}_n = s_n \cos\nu_n$. +	−
1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.	8.	9.		10.	
	△ Merzweiler	15. 1	187	09	08	187	09	08							
1	△ 27	15. 1 △3	39	20	33	46	29	41		9.860 524 3.002 920 9.837 854	2.863 444 2.840 774	— 01 730,21		— 01 693,07	
	△ 24	15. 1 △2 u. 3	143	24	44	9	54	25		9.235 663 2.839 655 9.993 475	2.075 318 2.833 130	118,94		680,97	
	△ 23	15. 1 △1 u. 2	161	23	16	351	17	41		9.179 988 2.728 935 9.994 968	1.908 923 2.723 903		81,08	529,55	
	△ 19	15. 1 △1 15. 1	50	45	39	222	03	20				849,15 768,07	81,08	1 903,59	
											Soll	768,06		1 903,58	
	△ Merzweiler		582	03	20						f_y	— 0,01	f_x	— 0,01	
		Soll	582	03	20										
		f_β		—	—										

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

±	Verbesserter Ordinatenunterschied Δy_n und Ordinate $y_n = y_{n-1} + \Delta y_{n-1}$. Meter.	±	Verbesserter Abszissenunterschied Δx_n und Abszisse $x_n = x_{n-1} + \Delta x_{n-1}$. Meter.	Nr. des Punktes. P_n	Fehler f_l, f_w und die zulässigen höchsten Anschlußfehler.	Koordinatenverbesserungen v_y und v_x. $v_y = \frac{f_y}{[s]} s$. $v_x = \frac{f_x}{[s]} s$.
	11.		12.	13.	14.	15.
+	22 174,58	+	118 780,71	△ 27		Einschalten, trig. Form. 15 Seite 1.
+	730,20	+	693,06			
+	22 904,78	+	119 473,77	△ 24		
+	118,94	+	680,97			
+	23 023,72	+	120 154,74	△ 23		
—	81,08	+	529,55			
+	22 942,64	+	120 684,29	△ 19		
+	768,06	+	1 903,58			

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. ° ′ ″	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. ° ′ ″	Strecke s_n. Meter.	log sin ν_n. log s_n. log cos ν_n.	log s_n sin ν_n. log s_n cos ν_n.	Ordinatenunterschied $\varDelta\mathfrak{y}_n = s_n \sin\nu_n$. +	−	Abszissenunterschied $\varDelta\mathfrak{x}_n = s_n \cos\nu_n$. +	−
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	
	Gries-heim	7.12	165 13 08	165 13 08							
						Vorläufige Koordinatenunterschiede $\varDelta\mathfrak{y}$ und $\varDelta\mathfrak{x}$.					
2	Merz-weiler II	16.1	227 04 54								
				212 18 02		9.727 834 3.006 226 9.926 988	2.734 060 2.933 214		542,08		857,46
	39	16.1	120 32 27								
				152 50 29		9.659 398 2.991 362 9.949 266	2.650 760 2.940 628	447,47			872,22
	40	16.1	130 02 20								
				102 52 49		9.988 932 3.026 399 9.348 139	3.015 331 2.374 538	1 035,93			236,88
	Merz-weiler I	16.1	88 30 00					1 483,40	542,08		1 966,56
		7.11		11 22 49				941,32			
	Forst-heim										
			731 22 49								
		Soll	731 22 49								
		f_β	— —								
				Endgültige Koordinatenunterschiede $\varDelta y = a_1\, \varDelta\mathfrak{y}$ und $\varDelta x = a_1\, \varDelta\mathfrak{x}$.							
3	Merz-weiler II						2.932 140 3.131 294		+ 03 855,34		+ 02 1 352,99
	39						2.848 840 3.138 708	+ 03 706,06			+ 02 1 376,28
	40						3.213 411 2.572 618	+ 03 1 634,60			+ 02 373,78
	Merz-weiler I							2 340,66	855,34		3 103,05
								1 485,32			
							Soll	1 485,41			3 102,99
							f_y	+ 0,09		f_x	+ 0,06

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Verbesserter Ordinatenunterschied Δy_n und Ordinate $y_n = y_{n-1} + \Delta y_{n-1}$. ±	Meter.	Verbesserter Abszissenunterschied Δx_n und Abszisse $x_n = x_{n-1} + \Delta x_{n-1}$. ±	Meter.	Nr. des Punktes. P_n	Fehler f_l, f_w und die zulässigen höchsten Anschlußfehler.	Koordinatenverbesserungen v_y und v_x. $v_y = \frac{f_y}{[s]}$ s. $v_x = \frac{f_x}{[s]}$ s.
11.		12.		13.	14.	15.
						Einketten, trig. Form. 16 Seite 1.
						Nach Nr. 22 u. 23 des trig. Form. 8 ist $\log s = 3.536\,584$ $\log \mathfrak{s} = 3.338\,504$ $\log a_1 = 0.198\,080$
Endgültige Koordinaten.						
+	21 553,09	+	121 101,27	△ Merzweiler II		
—	855,31	—	1 352,97			
+	20 697,78	+	119 748,30	△ 39		
+	706,09	—	1 376,26			
+	21 403,87	+	118 372,04	△ 40		
+	1 634,63	—	373,76			
+	23 038,50	+	117 998,28	△ Merzweiler II		
+	1 485,41	—	3 102,99			

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. °	′	″	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. °	′	″	Strecke s_n. Meter.	log sin ν_n. log s_n. log cos ν_n.	log s_n sin ν_n. log s_n cos ν_n.	Ordinatenunterschied $\Delta y_n = s_n \sin \nu_n$. +	−	Abszissenunterschied $\Delta x_n = s_n \cos \nu_n$. +	−
1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.	8.	9.		10.	
	♁ Forstheim	7. 11	191	22	49	191	22	49							
4	♁ Merzweiler I	16. 1	319	43	08					9.684 212	2.734 695		— 03	— 02	
						331	05	57		3.050 483	2.992 718		542,87	983,37	
										9.942 235					
	♁ 41	16. 1	195	01	14					9.380 019	2.527 213		— 03	— 02	
						346	07	11		3.147 194	3.134 323		336,68	1 362,46	
										9.987 129					
	♁ 38	16. 1	155	13	15					9.795 665	2.782 305		— 03	— 02	
						321	20	26		2.986 640	2.879 220		605,77	757,22	
										9.892 580					
	♁ Merzweiler II	16. 1	203	52	42								1 485,32	3 103,05	
		7. 12				345	13	08				Soll	1 485,41	3 102,99	
			1 065	13	08							f_y	— 0,09	— 0,06	f_x
	♁ Griesbach	Soll	1 065	13	08										
		f_β		—	—										

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Verbesserter Ordinatenunterschied Δy_n und Ordinate $y_n = y_{n-1} + \Delta y_{n-1}$. ±	Meter.	Verbesserter Abszissenunterschied Δx_n und Abszisse $x_n = x_{n-1} + \Delta x_{n-1}$. ±	Meter.	Nr. des Punktes. P_n	Fehler f_l, f_w und die zulässigen höchsten Anschlußfehler.	Koordinatenverbesserungen v_y und v_x. $v_y = \frac{f_y}{[s]} s$. $v_x = \frac{f_x}{[s]} s$.
11.		12.		13.	14.	15.
+	23 038,50	+	117 998,28	△○ Merzweiler I		
—	542,90	+	983,35			
+	22 495,60	+	118 981,63	△○ 41		
—	336,71	+	1 362,44			
+	22 158,89	+	120 344,07	△○ 38		
—	605,80	+	757,20			
+	21 553,09	+	121 101,27	△○ Merzweiler II		
—	1 485,41	+	3 102,99			

Trig. Form. 1.

Katastererneuerung.

Kreis **Zabern.**
Gemarkung **Zell.**

Winkel

zu dem

polygonometrischen Netze.

Die Polygonpunkte sind, soweit in Spalte 1 keine besondere Angabe eingetragen, durch Steine mit Kreuzschnitt vermarkt.

Die Seiten 1, 4, 7, 14, 16, 25, 27 wurden nachgerechnet und richtig befunden.

Straßburg, den 5. Dezember 1888.

N. N.

Instrument Nr. 648,

ein Kompensationstheodolit von Dennert & Pape in Altona.

Der Kreis ist getheilt in 360 Grade.

Werth der Noniuseinheit = 30 Sekunden.

Der Theodolit wurde am 1/10. und 6/10. 1888 einer Prüfung unterzogen und sind die dabei hervorgetretenen Abweichungen ordnungsmäßig behoben worden.

N. N.
Katasterfeldmesser.

Trig. Form. 1. Winkelheft.

Standpunkt.	Zielpunkt.	Fernrohrlage I.							Fernrohrlage II.						
		Nonius					Mittel.		Nonius					Mittel.	
		A.			B.				A.			B.			
		°	'	"	'	"	'	"	°	'	"	'	"	'	"
1.	2.	3.			4.		5.		6.			7.		8.	
○ 12	○ 11	206	00	15	59	45	00	00	26	00	00	01	00	00	30
	○ 13	40	54	30	54	00	54	15	220	54	00	53	30	53	45
	○ 11	(206	00	30	00	00)			(26	00	30	00	00)		
○ 13	○ 12	25	20	00	20	30	20	15	205	20	30	20	00	20	15
	○ 14	189	17	30	17	30	17	30	9	17	45	18	15	18	00
	○ 12	(25	20	00	20	30)			(205	20	30	20	00)		
◎ 14	♁ Zell Helmstange	5	10	30	10	00	10	15	185	10	00	9	30	9	45
	○ 13	55	57	00	57	00	57	00	235	57	15	56	45	57	00
	○ 10	107	08	15	08	45	08	30	287	08	00	08	00	08	00
	○ 15	240	29	30	29	30	29	30	60	30	00	30	00	30	00
	○ 111	333	32	15	31	45	32	00	153	32	15	32	45	32	30
	♁ 33	1	38	30	39	00	38	45	181	39	00	39	30	39	15
	♁ Zell Helmstange	(5	10	30	10	00)			(185	10	00	10	00)		
○ 15	◎ 14	15	00	30	00	30	00	30	195	01	00	01	00	01	00
	○ 16	214	12	15	11	45	12	00	34	11	30	11	30	11	30
	◎ 14	(15	00	30	00	00)			(195	00	30	00	30)		
○ 16	○ 15	3	12	00	12	30	12	15	183	12	00	12	30	12	15
	○ 17	177	09	30	09	00	09	15	357	08	30	09	00	08	45
	○ 15	(3	12	30	12	00)			(183	12	30	12	00)		
			02	30	01	30				01	45	03	15		

Trig. Form. 1. Winkelheft.

Mittel aus I und II. °	′	″	Reduzirte Mittel. °	′	″	Mittel aus allen Beobachtungen. °	′	″	Bemerkungen.
9.			10.			11.			12.
206	00	15	0	00	00				Probe:
40	54	00	194	53	45				2. 00′ 15″ = 00′ 30″
						165	06	15	2. 20′ 15″ = 40′ 30″
									6. 10′ 00″ = 00′ 00″
									2. 00′ 45″ = 01′ 30″
									2. 12′ 15″ = 24′ 30″
25	20	15	0	00	00				55′ 15″
189	17	45	163	57	30				02′ 15″
						196	02	30	
5	10	00	0	00	00				
55	57	00	50	47	00				
107	08	15	101	58	15				
240	29	45	235	19	45				
333	32	15	328	22	15				
1	39	00	356	29	00				
15	00	45	0	00	00				
214	11	45	199	11	00				
						160	49	00	
3	12	15	0	00	00				
177	09	00	173	56	45				
						186	03	15	Beobachtet am 3. Oktober 1888 bei heller ruhiger Luft.
	02	15		55	15				Der Katasterfeldmesser N. N.

Regel zum trigonometrischen Formular 1.

B. Polygonnetz.*)

62.

Für die Beobachtung der Polygonwinkel und die Eintragung der Beobachtungsergebnisse für dieselben in das trig. Form. 1 finden die Regeln 5, 6, 8, 9, 10, 15 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Die zum Anschluß an unzugängliche Punkte ausgeführten Hülfsmessungen sind in Spalte 12 durch Handzeichnungen zur Anschauung zu bringen.

b) Zur Probe für die richtige Bildung der Mittel aus den Noniusangaben in Fernrohrlage I und II werden die Eintragungen in den Spalten 3, 4, 6, 7 und 9 seitenweise summirt und wird sodann geprüft, ob das arithmetische Mittel der Summen in Spalte 3, 4, 6 und 7 mit der Summe in Spalte 9 übereinstimmt.

c) Die Bildung des Mittels aus allen Beobachtungen erfolgt bei mehrfacher Beobachtung der Winkel stets im trig. Form. 1.

d) Die Bildung der reduzirten Mittel in Spalte 10 erfolgt nach Regel 11 mit der Maßgabe, daß die Probe für die Richtigkeit der Mittelbildung seitenweise ausgeführt wird.

e) In den Fällen, wo auf einem Polygonpunkte nur ein Winkel beobachtet worden, ist dessen Ergänzung zu 2 π zu berechnen und in Spalte 11 oder, wenn hier das Mittel aus allen Beobachtungen einzutragen ist, in Spalte 12 anzugeben, damit der zur Koordinatenberechnung zu benutzende Winkel ohne Weiteres entnommen werden kann.

f) Ein Inhaltsverzeichniß ist nur dann erforderlich, wenn die Polygonpunkte nicht in ihrer Nummerfolge in das Winkelheft eingetragen sind. Dagegen sind die Seiten des Winkelheftes, auf welchen die Beobachtungen auf den als Anschlußpunkte benutzten trig. Punkten oder auf den bei Polygonisirung angrenzender Gemarkungen bestimmten Polygonpunkten nachgewiesen sind, stets in einem Verzeichnisse nachzuweisen.

---

*) „A. Trigonometrisches Netz" siehe Regeln 1 bis 15.

Trig. Form. 17. Streckenmessung zum Polygonnetze.

Strecke. Nummer von	Strecke. Nummer bis	Länge der Strecke nach der ersten Messung. Meter.	Länge der Strecke nach der zweiten Messung. Meter.	Länge der Strecke im Mittel. Meter.	Gelände.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
○ 1	△○ 16	103,17	103,23	103,20	I	
○ 1	○ 2	127,10	127,06	127,08	I	
○ 2	○ 3	170,31	170,23	170,27	I	
○ 3	○ 4	114,65	114,61	114,63	I	
○ 3	○ 99	199,43	199,31	199,37	I	
○ 4	△○ 20	110,06	110,14	110,10	II	
○ 4	○ 5	166,52	166,50	166,51	II	
○ 4	○110	159,18	159,28	159,23	II	
○ 5	○ 6	148,37	148,47	148,42	II	
○ 6	○ 7	144,99	145,07	145,03	II	
○ 7	○ 8	114,27	114,19	114,23	I	
○ 7	○ 10	211,47	211,51	211,49	I	
○ 8	○ 9	103,12	103,18	103,15	I	
○ 9	△○ 25	144,48	144,44	144,46	I	
○ 10	◎ 14	173,35	173,37	173,36	I	
○ 11	⊙ 12	90,00	90,12	90,06	II	
○ 11	○107	127,27	127,19	127,23	II	
○ 11	○108	100,06	100,02	100,04	II	
○ 12	○ 13	97,09	97,13	97,11	II	
○ 13	◎ 14	99,82	99,78	99,80	II	
◎ 14	○ 15	168,46	168,40	168,43	I	
◎ 14	○111	115,36	115,40	115,38	II	
○ 15	○ 16	119,06	118,96	119,01	I	
○ 16	○ 17	153,24	153,28	153,26	I	
○ 17	○ 18	205,28	205,32	205,30	I	
○ 18	○ 19	121,83	121,75	121,79	I	
○ 19	△○ 31	136,40	136,46	136,43	I	
○ 19	○ 20	146,73	146,71	146,72	I	
○ 20	○ 21	162,46	162,36	162,41	I	
Summe 1		4 033,53	4 033,47	4 033,50		

Strecke. Nummer von	Strecke. Nummer bis	Länge der Strecke nach der ersten Messung. Meter.	Länge der Strecke nach der zweiten Messung. Meter.	Länge der Strecke im Mittel. Meter.	Gelände.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
○ 21	○ 22	159,27	159,19	159,23	I	
○ 22	⊙ 23	174,31	174,29	174,30	I	
⊙ 23	△○ 32	233,95	234,07	234,01	I	
○ 23	○126	118,08	117,98	118,03	III	
		u. s. w.				
○ 45	○ 46	117,40	117,46	117,43	I	○46–○48 berechnet.
○ 46	○ 47	128,93	128,97	128,95	I	○46–○49 berechnet.
○ 48	△○ 36	82,35	82,33	82,34	I	○47–○48 berechnet.
○ 48	○ 49	101,06	101,00	101,03	I	○47–○49 berechnet.
○ 49	○ 50	100,97	100,95	100,96	I	
		u. s. w.				

Wiederholung.

	erste Messung	zweite Messung	Mittel
Summe 1	4 033,53	4 033,47	4 033,50
„ 2	4 208,94	4 209,02	4 208,98
„ 3	3 673,94	3 674,74	3 674,34
„ 4	3 984,04	3 982,80	3 983,42
„ 5	4 574,73	4 573,79	4 574,26
„ 6	3 683,06	3 683,68	3 683,37
„ 7	695,68	695,90	695,79
Zusammen	24 853,92	24 853,40	24 853,66

Trig. Form. 17. Streckenmessung zum Polygonnetze.

Strecke. Nummer von (1.)	bis (2.)	Länge der Strecke nach der ersten Messung. Meter. (3.)	Länge der Strecke nach der zweiten Messung. Meter. (4.)	im Mittel. Meter. (5.)	Gelände. (6.)	Bemerkungen. (7.)
Zum Zwecke der Zentrirung bei der Triangulation gemessene Strecken:						
			Keine	0,00		
Trigonometrisch berechnete Strecken:						
○ 31	△ 34	186,75	186,74	186,74		14. 1 u. 2.
○ 46	○ 48	132,08	132,11	132,10		13. 1 u. 2.
○ 46	○ 49	72,25	72,21	72,23		13. 1 u. 3.
○ 47	○ 48	82,04	82,05	82,04		13. 2 u. 4.
○ 47	○ 49	144,38	144,36	144,37		13. 3 u. 4.
		u. s. w.				
		Zusammen. . .		2 498,52		

Strecke. Nummer von (1.)	bis (2.)	Länge der Strecke nach der ersten Messung. Meter. (3.)	Länge der Strecke nach der zweiten Messung. Meter. (4.)	im Mittel. Meter. (5.)	Gelände. (6.)	Bemerkungen. (7.)
In der Gemarkung Bruch gemessene Strecken:						
○ B 74	△ 16			139,83		
○ B 75	△ 16			158,10		
○ B 75	○ B 76			140,97		
○ B 76	○ B 77			204,13		
○ B 77	○ B 78			134,47		
○ B 78	○ B 79			189,31		
		u. s. w.				
		Zusammen. . .		1 891,25		

Die erste Streckenmessung wurde ausgeführt vom 20/10. bis 27/10. 1888 mit zwei 5 m langen Latten. Die Vergleichung der Latten hat stattgefunden am 19/10. 1888, wobei Latte I: 5 m + 0,7 mm, Latte II: 5 m + 0,5 mm lang befunden wurde, ferner am 25/10. 1888; Latte I wurde dabei 5 m + 0,4 mm, Latte II: 5 m + 0,3 mm lang ermittelt.

Zell, den 27. Oktober 1888.

Der Katasterfeldmesser

N. N.

Die zweite Streckenmessung wurde ausgeführt vom 29/10. bis 6/11. 1888 mit zwei 5 m langen Latten. Die Vergleichung der Latten hat stattgefunden am 27/10. 1888, wobei Latte I: 5 m + 0,6 mm und Latte II: 5 m + 0,5 mm lang befunden wurde, ferner am 2/11. 1888; Latte I wurde dabei 5 m + 0,4 mm, Latte II: 5 m + 0,3 mm lang ermittelt.

Zell, den 6. November 1888.

Der Katastervermessungstechniker

N. N.

Regeln zum trigonometrischen Formular 17.

63.

Im trig. Form. 17 sind sämmtliche Strecken, deren Längen durch direkte Messung ermittelt werden, für die erste und zweite Messung je auf besonderen Bogen nach der Nummerfolge der Polygonpunkte geordnet aufzuführen.

64.

Nach Ausführung der ersten und zweiten Streckenmessung werden die Ergebnisse derselben durch den Personalvorsteher verglichen (§. 184 Ziffer 3) und diejenigen Strecken, bei welchen die Abweichung zwischen beiden Messungen die zulässige Grenze überschreitet, auf einem besonderen Bogen des trig. Form. 17 zur Benutzung bei der Nachmessung in der in Regel 63 vorgeschriebenen Reihenfolge vorgetragen.

65.

Liegen für sämmtliche zu messende Strecken übereinstimmende Doppelbestimmungen vor, so werden die unrichtigen Längen in den Verzeichnissen der ersten bezw. der zweiten Streckenmessung mit rother Tinte durchstrichen und die richtigen Maße in gleicher Farbe darüber geschrieben. Sodann werden die Ergebnisse beider Streckenmessungen in einem der beiden Streckenverzeichnisse zum Zwecke der Mittelung gegenübergestellt und die Richtigkeit der Mittelung durch Aufsummiren geprüft. Ferner ist zur Prüfung der richtigen Uebertragung der Ergebnisse einer Streckenmessung dasjenige Verzeichniß, dessen Einträge übertragen sind, ebenfalls aufzusummiren. Die hierbei gefundene Endsumme muß mit der betreffenden in dem zur Mittelung benutzten Formular übereinstimmen.

66.

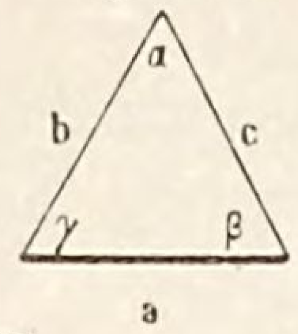
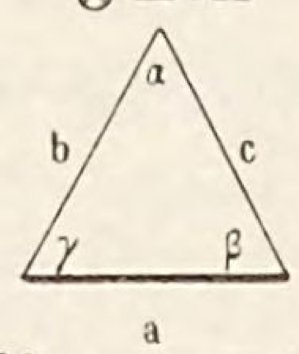
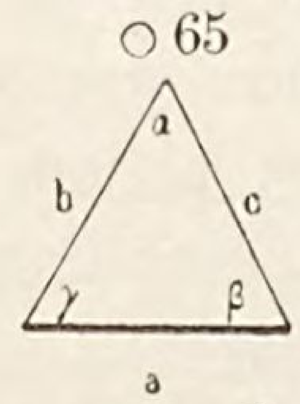
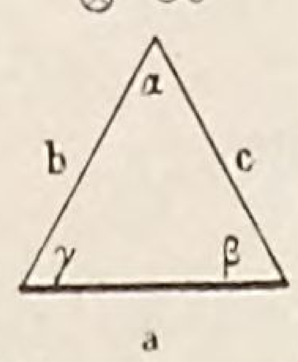
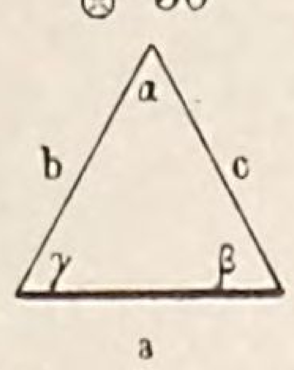
Ferner sind im trig. Form. 17 nachrichtlich aufzuführen und je für sich abzuschließen:

a) die behufs der Zentrirung bei der Triangulation gemessenen Strecken, soweit die betreffenden Standpunkte als Polygonpunkte bestimmt sind,

b) die trigonometrisch berechneten Strecken,

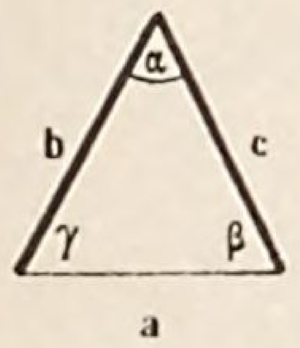
c) die in angrenzenden Gemarkungen gemessenen Strecken der Grenzpolygonzüge.

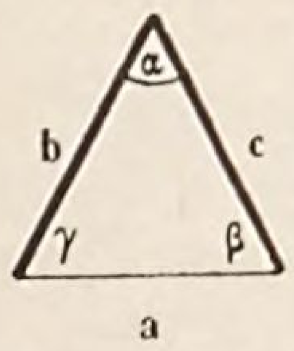
Trig. Form. 13. Berechnung der Dreiecke aus einer Seite und den drei Winkeln.

Die Winkel sind entnommen			Gemessene Winkel °	′	″	Verbesserte Winkel °	′	″	$m = \frac{a}{\sin\alpha}$. Log. der Sinus.		Log. der Seiten. $a = m \sin\alpha$. $b = m \sin\beta$. $c = m \sin\gamma$.		Seiten. Meter.
	Nr. 6. Zell						Log m		1.84 713			a	aus trig. Form. 17
		α	Rest			75	28	30	9.98 589	a	1.83 302	a	68,08
1. 20		β	54	34	00	54	34	00	9.91 105	b	1.75 818	b	57,30
1. 14		γ	49	57	30	49	57	30	9.88 399	c	1.73 112	c	53,84
	○ 65 ○ 80 Fehler					180	00	00			Mittel aus 6 u. 7	b	57,30
	Nr. 7. Zell						Log m		1.83 070			a	aus trig. Form. 17
		α	Rest			62	40	15	9.94 861	a	1.77 931	a	60,16
1. 14		β	59	31	45	59	31	45	9.93 546	b	1.76 616	b	58,37
1. 19		γ	57	48	00	57	48	00	9.92 747	c	1.75 817	c	57,30
	○ 74 ○ 65 Fehler					180	00	00			Mittel aus 6 u. 7	c	57,30
	Nr. 8. ○ 65						Log m		3.87 594	a c	aus trig. Form. 8 aus trig. Form. 13		
1. 14		α	154	46	30	154	46	30	9.62 959	a	3.50 553		
		β	Rest			24	47	17		b			
		γ				0	26	13	7.88 223	c	1.75 817		
	Bruch Zell Fehler					180	00	00					
	Nr. 11. 50						Log m		2.03 691			a	aus trig. Form. 17
		α	Rest			59	05	30	9.93 348	a	1.97 039	a	93,41
1. 25		β	56	37	30	56	37	30	9.92 173	b	1.95 864	b	90,92
1. 24		γ	64	17	00	64	17	00	9.95 470	c	1.99 161	c	98,09
	○ 120 ○ 124 Fehler					180	00	00			Mittel aus 11 u. 15	b	90,91
	Nr. 12. 50						Log m		2.07 790			a	aus trig. Form. 17
		α	Rest			82	10	22	9.99 593	a	2.07 383	a	118,53
1. 25		β	55	04	08	55	04	08	9.91 373	b	1.99 163	b	98,09
1. 25		γ	42	45	30	42	45	30	9.83 181	c	1.90 971	c	81,23
	○ 124 ○ 123 Fehler					180	00	00			Mittel aus 11 u. 12	b	98,09

Trig. Form. 14. Berechnung der Dreiecke aus zwei Seiten und dem eingeschlossenen Winkel.

Die Seiten und Winkel sind entnommen			
	$\frac{1}{2}(\beta+\gamma)=\frac{1}{2}\pi-\frac{1}{2}\alpha.$ $tg\,\frac{1}{2}(\beta-\gamma)=\frac{b-c}{b+c}\,ctg\,\frac{1}{2}\alpha.$	$\beta=\frac{1}{2}(\beta+\gamma)+\frac{1}{2}(\beta-\gamma).$ $\gamma=\frac{1}{2}(\beta+\gamma)-\frac{1}{2}(\beta-\gamma).$	$a=\frac{b}{\sin\beta}\sin\alpha.$ $=\sin\alpha\,\frac{c}{\sin\gamma}.$

			°	′	″				
tr. F. 17	**Nr. 1.**					b	160,53	log b	2.20 556
"	○ 81	$\frac{1}{2}\alpha$	34	38	45	c	167,79	cpl log sin β	0.09 470
		$\frac{1}{2}(\beta+\gamma)$ +	55	21	15	b — c —	7,26	log sin α	9.97 099
		$\frac{1}{2}(\beta-\gamma)$ —	1	49	58	b + c +	328,32	cpl log sin γ	0.07 550
1. 20		α	69	17	30	log (b — c)	0.86 094	log c	2.22 477
	△○ 34 ○ 31	β	53	31	17	cpl log (b + c)	7.48 370	log a	2.27 125
		γ	57	11	13	log ctg $\frac{1}{2}\alpha$	0.16 050	a	186,75
		π	180	00	00	log tg $\frac{1}{2}(\beta-\gamma)$	8.50 514		

			°	′	″				
tr. F. 17	**Nr. 2.**					b	161,02	log b	2.20 688
"	○ 30	$\frac{1}{2}\alpha$	25	37	15	c	239,03	cpl log sin β	0.17 238
		$\frac{1}{2}(\beta+\gamma)$ +	64	22	45	b — c —	78,01	log sin α	9.89 198
		$\frac{1}{2}(\beta-\gamma)$ —	22	07	40	b + c +	400,05	cpl log sin γ	0.00 081
1.7		α	51	14	30	log (b — c)	1.89 215	log c	2.37 845
	○ 31 △○ 34	β	42	15	05	cpl log (b + c)	7.39 789	log a	2.27 124
		γ	86	30	25	log ctg $\frac{1}{2}\alpha$	0.31 915	a	186,74
		π	180	00	00	log tg $\frac{1}{2}(\beta-\gamma)$	9.60 919	Mittel aus 1 u. 2	186,74

Trig. Form. 18.

Katastererneuerung.

Kreis **Zabern.**

Gemarkung **Zell.**

Koordinatenberechnung

der

Polygonpunkte.

Koordinatennullpunkt: **Sausheim.**

Richtung der Abszissenaxe: Mittagslinie des Nullpunktes.

Berechnet,
Strassburg, im Dezember 1888.
Der Katasterfeldmesser
N. N.

Geprüft,
Strassburg, im Januar 1889.
N. N.

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. °	′	″	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. °	′	″	Strecke s_n. Meter.	log sin ν_n. log s_n. log cos ν_n.	log s_n sin ν_n. log s_n cos ν_n.	Ordinatenunterschied $\Delta y_n = s_n \sin \nu_n$. +	−	Abszissenunterschied $\Delta x_n = s_n \cos \nu_n$. +	−
1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.	8.	9.		10.	
	△ Zell	7.49	83	10	16	83	10	16							
				—	9										
1	⧗ 49	1.22	182	15	00										
						85	25	07	207,13	9.99 861 2.31 624 8.90 233	2.31 485 1.21 857	— 1 206,47		+ 6 16,54	
				—	10										
	○ 110	1.22	166	41	30										
						72	06	27	159,23	9.97 847 2.20 202 9.48 745	2.18 049 1.68 947	151,53		+ 4 48,92	
				—	9										
	○ 4	1.1	179	59	30										
						72	05	48	110,10	9.97 845 2.04 179 9.48 771	2.02 024 1.52 950	104,77		+ 3 33,85	
				—	9										
	△ 20	1.1	174	19	30							462,77		99,31	
		7.21				66	25	09			Soll	462,76		99,44	
									476,46		f_y	— 0,01	f_x	+ 0,13	
	△ 23														
			786	25	46										
		Soll	786	25	09										
		f_β		—	37	(B. 2,8′)									

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Verbesserter Ordinatenunterschied Δy_n und Ordinate $y_n = y_{n-1} + \Delta y_{n-1}$. ±	Meter.	Verbesserter Abszissenunterschied Δx_n und Abszisse $x_n = x_{n-1} + \Delta x_{n-1}$. ±	Meter.	Nr. des Punktes. P_n	Fehler f_l, f_w und die zulässigen höchsten Anschlußfehler.	Koordinatenverbesserungen v_y und v_x. $v_y = \frac{f_y}{[s]} s$. $v_x = \frac{f_x}{[s]} s$.
11.		12.		13.	14.	15.
+	24 051,95	+	92 899,28	⊽○ 49	$f_l = + 0{,}015$ (II 0,36) $f_w = - 0{,}130$ (II 0,16)	$\frac{f_y}{[s]} = - 0{,}000\,021$ $\frac{f_x}{[s]} = + 0{,}000\,273$
+	206,46	+	16,60			
+	24 258,41	+	92 915,88	○ 110		
+	151,53	+	48,96			
+	24 409,94	+	92 964,84	○ 4		
+	104,77	+	33,88			
+	24 514,71	+	92 998,72	△○ 20		
+	462,76	+	99,44			

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. °	'	"	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. °	'	"	Strecke s_n. Meter.	log sin ν_n. log s_n. log cos ν_n.	log s_n sin ν_n. log s_n cos ν_n.	Ordinatenunterschied $\Delta y_n = s_n \sin \nu_n$. +	−	Abszissenunterschied $\Delta x_n = s_n \cos \nu_n$. +	−
1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.	8.	9.		10.	
	♁ Zell	7. 31	153	39	51	153	39	51							
6	♁ 32	1. 7	126	$\overset{+}{04}$	$\overset{3}{53}$										
						99	44	47	234,01	9.99 368 2.36 923 9.22 866	2.36 291 1.59 789	$\overset{-2}{230,63}$			$\overset{+4}{39,62}$
	○ 23	1. 7	180	$\overset{+}{10}$	$\overset{3}{30}$										
						99	55	20	174,30	9.99 346 2.24 130 9.23 631	2.23 476 1.47 761	$\overset{-2}{171,70}$			$\overset{+3}{30,03}$
	○ 22	1. 7	178	$\overset{+}{21}$	$\overset{3}{15}$										
						98	16	38	159,23	9.99 545 2.20 202 9.15 828	2.19 747 1.36 030	$\overset{-1}{157,57}$			$\overset{+3}{22,93}$
	○ 21	1. 7	193	$\overset{+}{39}$	$\overset{3}{00}$										
						111	55	41	162,41	9.96 739 2.21 061 9.57 222	2.17 800 1.78 283	$\overset{-1}{150,66}$			$\overset{+3}{60,65}$
	○ 20	1. 6	180	$\overset{+}{00}$	$\overset{3}{08}$										
						111	55	52	146,72	9.96 738 2.16 649 9.57 227	2.13 387 1.73 876	$\overset{-1}{136,10}$			$\overset{+3}{54,80}$
	○ 19	1. 6	208	$\overset{+}{34}$	$\overset{3}{52}$										
						140	30	47	136,43	9.80 338 2.13 491 9.88 749	1.93 829 2.02 240	$\overset{-1}{86,75}$			$\overset{+3}{105,30}$
	♁ 31	1. 6	352	$\overset{+}{34}$	$\overset{3}{35}$				1 013,10			933,41			313,33
		7. 30				313	05	25			Soll	933,33			313,14
											f_y	− 0,08		f_x	+ 0,19
	♁ Zell														
			1 573	05	04										
		Soll	1 573	05	25										
		f_β		+	21	(A. 2,8')									

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

±	Verbesserter Ordinaten-unterschied $\varDelta y_n$ und Ordinate $y_n = y_{n-1} + \varDelta y_{n-1}$. Meter.	±	Verbesserter Abszissen-unterschied $\varDelta x_n$ und Abszisse $x_n = x_{n-1} + \varDelta x_{n-1}$. Meter.	Nr. des Punktes. P_n	Fehler f_l, f_w und die zulässigen höchsten Anschlußfehler.	Koordinatenverbesserungen v_y und v_x. $v_y = \frac{f_y}{[s]} s$. $v_x = \frac{f_x}{[s]} s$.
	11.		12.	13.	14.	15.
+	23 674,93	+	91 749,46	△○ 32	$f_l = -\ 0{,}138$ (I 0,54)	$\frac{f_y}{[s]} = -\ 0{,}000\,08$
+	230,61	—	39,58		$f_w = -\ 0{,}154$ (I 0,25)	
+	23 905,54	+	91 709,88	○ 23		$\frac{f_x}{[s]} = +\ 0{,}000\,189$
+	171,68	—	30,00			
+	24 077,22	+	91 679,88	⊙ 22		
+	157,56	—	22,90			
+	24 234,78	+	91 656,98	○ 21		
+	150,65	—	60,62			
+	24 385,43	+	91 596,36	○ 20		
+	136,09	—	54,77			
+	24 521,52	+	91 541,59	○ 19		
+	86,74	—	105,27			
+	24 608,26	+	91 436,32	△○ 31		
+	933,33	—	313,14			

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. °	'	"	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. °	'	"	Strecke s_n. Meter.	log sin ν_n. log s_n. log cos ν_n.	log s_n sin ν_n. log s_n cos ν_n.	Ordinatenunterschied $\varDelta y_n = s_n \sin \nu_n$. +	−	Abszissenunterschied $\varDelta x_n = s_n \cos \nu_n$. +	−
1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.	8.	9.		10.	
	△ Bruch	7. 30	239	18	08	239	18	08							
				+	7										
7	△ 33	1. 23	124	48	15										
						184	06	30	66,81	8.85 517 1.82 484 9.99 888	0.68 001 1.82 372		− 1 4,79		+ 3 66,64
				+	8										
	○ 117	1. 23	158	12	00										
						162	18	38	76,17	9.48 266 1.88 178 9.97 897	1.36 444 1.86 075	− 1 23,14			+ 3 72,57
				+	8										
	○ 116	1. 23	180	00	15										
						162	19	01	82,22	9.48 252 1.91 498 9.97 898	1.39 750 1.89 396	− 2 24,98			+ 3 78,34
				+	7										
	○ 114	1. 22	193	24	15										
						175	43	23	80,15	8.87 269 1.90 390 9.99 879	0.77 659 1.90 269	− 1 5,98			+ 3 79,93
				+	8										
	○ 119	1. 24	179	59	45										
						175	43	16	89,11	8.87 269 1.94 993 9.99 879	0.82 262 1.94 872	− 2 6,65			+ 4 88,86
				+	8										
	○ 120	1. 24	130	20	30										
						126	03	54	90,91	9.90 761 1.95 861 9.76 988	1.86 622 1.72 849	− 2 73,49			+ 4 53,52
									485,37			134,24	4,79		439,86
												129,45			
											Soll	129,36			439,66
											f_y	— 0,09		f_x	+ 0,20
				+	7										
	△ 50	13.11.12	218	44	08										
						164	48	09	81,23	9.41 854 1.90 972 9.98 454	1.32 826 1.89 426	− 1 21,29			+ 3 78,39
				+	8										
	○ 123	1. 25	179	59	45										
						164	48	02	100,06	9.41 861 2.00 026 9.98 453	1.41 887 1.98 479	− 1 26,23			+ 3 96,56
				+	8										
	○ 125	1. 26	211	19	22										
						196	07	32	106,51	9.44 363 2.02 739 9.98 257	1.47 102 2.00 996		− 2 29,58		+ 3 102,32
				+	7										
	○ 126	1. 26	127	19	15										
						143	26	54	118,03	9.77 493 2.07 199 9.90 488	1.84 692 1.97 687	− 2 70,29			+ 3 94,81
				+	8										
	○ 23	1. 7	316	17	45				405,83			117,81	29,58		372,08
		18. 6				279	44	47				88,23			
			2 259	43	23										
											Soll	88,17			371,96
	△ 32	Soll	2 259	44	47						f_y	— 0,06		f_x	+ 0,12
		f_β	+	1	24	(c 5,2')									

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

±	Verbesserter Ordinatenunterschied Δy_n und Ordinate $y_n = y_{n-1} + \Delta y_{n-1}$. Meter.	±	Verbesserter Abszissenunterschied Δx_n und Abszisse $x_n = x_{n-1} + \Delta x_{n-1}$. Meter.	Nr. des Punktes. P_n	Fehler f_l, f_w und die zulässigen höchsten Anschlußfehler.	Koordinatenverbesserungen v_y und v_x. $v_y = \frac{f_y}{[s]} s$. $v_x = \frac{f_x}{[s]} s$.
11.		12.		13.	14.	15.
+	23 688,01	+	92 521,50	△ 33	$f_l = -\ 0{,}219$ (III 0,41)	$\frac{f_y}{[s]} = -\ 0{,}000\,186$
—	4,80	—	66,61		$f_w = +\ 0{,}030$ (III 0,20)	
+	23 683,21	+	92 454,89	○ 117		$\frac{f_x}{[s]} = +\ 0{,}000\,414$
+	23,13	—	72,54			
+	23 706,34	+	92 382,35	○ 116		
+	24,96	—	78,31			
+	23 731,30	+	92 304,04	○ 114		
+	5,97	—	79,90			
+	23 737,27	+	92 224,14	○ 119		
+	6,63	—	88,82			
+	23 743,90	+	92 135,32	○ 120		
+	73,47	—	53,48			
+	23 817,37	+	92 081,84	50		
+	129,36	—	439,66			
+	23 817,37	+	92 081,84	50		$\frac{f_y}{[s]} = -\ 0{,}000\,149$
+	21,28	—	78,36		$f_l = -\ 0{,}128$ (III 0,36)	
+	23 838,65	+	92 003,48	○ 123	$f_w = +\ 0{,}030$ (III 0,17)	$\frac{f_x}{[s]} = +\ 0{,}000\,296$
+	26,22	—	96,53			
+	23 864,87	+	91 906,95	○ 125		
—	29,60	—	102,29			
+	23 835,27	+	91 804,66	○ 126		
+	70,27	—	94,78			
+	23 905,54	+	91 709,88	○ 23		
+	88,17	—	371,96			

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. °	′	″	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. °	′	″	Strecke s_n. Meter.	log sin ν_n. log s_n. log cos ν_n.	log s_n sin ν_n. log s_n cos ν_n.	Ordinatenunterschied $\Delta y_n = s_n \sin \nu_n$. +	−	Abszissenunterschied $\Delta x_n = s_n \cos \nu_n$. +	−
1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.	8.	9.		10.	
	△○ 31	18. 6	320	30	47	320	30	47							
				—	5										
10	○ 19	1. 5	189	15	30										
						329	46	12	121,79	9.70 198 2.08 561 9.93 652	1.78 759 2.02 213		61,32	105,22	
				—	5										
	○ 18	1. 5	185	14	15										
						335	00	22	205,30	9.62 586 2.31 239 9.95 730	1.93 825 1.26 969		— 1 86,75	— 1 186,08	
				—	4										
	○ 17	1. 5	206	57	15										
						1	57	33	153,26	8.53 368 2.18 543 9.99 975	0.71 911 2.18 518	5,24		— 1 153,17	
				—	5										
	○ 16	1. 4	186	03	15										
						8	00	43	119,01	9.14 415 2.07 558 9.99 574	1.21 973 2.07 132	16,59	32,64	117,85	
				—	5										
	○ 15	1. 4	160	49	00										
		20. 1				348	49	38	168,43	9.28 726 2.22 642 9.99 169	1.51 368 2.21 811			— 1 165,24	
	◎ 14								767,79			21,83	180,71	727,56	
			1 248	50	02								158,88		
	Soll		1 248	49	38						Soll		158,89	727,53	
	f_β			—	24	(A. 2,4′)						f_y	— 0,01	— 0,03	f_x

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

±	Verbesserter Ordinatenunterschied $\varDelta y_n$ und Ordinate $y_n = y_{n-1} + \varDelta y_{n-1}$. Meter.	±	Verbesserter Abszissenunterschied $\varDelta x_n$ und Abszisse $x_n = x_{n-1} + \varDelta x_{n-1}$. Meter.	Nr. des Punktes. P_n	Fehler f_l, f_w und die zulässigen höchsten Anschlußfehler.	Koordinatenverbesserungen v_y und v_x. $v_y = \frac{f_y}{[s]}$ s. $v_x = \frac{f_x}{[s]}$ s.
	11.		12.	13.	14.	15.
+	24 521,52	+	91 541,59	○ 19	$f_l = - 0{,}027$ (I 0,43) $f_w = - 0{,}020$ (I 0,20)	$\frac{f_y}{[s]} = - 0{,}000\,013$ $\frac{f_x}{[s]} = - 0{,}000\,039$
—	61,32	+	105,22			
+	24 460,20	+	91 646,81	○ 18		
—	86,76	+	186,07			
+	24 373,44	+	91 832,88	○ 17		
+	5,24	+	153,16			
+	24 378,68	+	91 986,04	○ 16		
+	16,59	+	117,85			
+	24 395,27	+	92 103,89	○ 15		
—	32,64	+	165,23			
+	24 362,63	+	92 269,12	◎ 14		
—	158,89	+	727,53			

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. °	′	″	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. °	′	″	Strecke s_n. Meter.	log sin ν_n. log s_n. log cos ν_n.	log s_n sin ν_n. log s_n cos ν_n.	Ordinatenunterschied $\Delta y_n = s_n \sin \nu_n$. +	−	Abszissenunterschied $\Delta x_n = s_n \cos \nu_n$. +	−
1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.	8.	9.		10.	
	⚐ 50	18. 7	306	03	54	306	03	54							
				—	3										
11	○ 120	1. 25	300	16	15										
						66	20	06	206,66	9.96 186 2.31 526 9.60 355	2.27 712 1.91 881	$^{-3}$ 189,29		$^{-1}$ 82,95	
				—	3										
	○ 113	1. 23	198	31	30										
						84	51	33	189,57	9.99 825 2.27 777 8.95 240	2.27 602 1.23 017	$^{-3}$ 188,81		$^{-1}$ 16,99	
				—	4										
	○ 112	1. 23	177	14	00										
						82	05	29	127,72	9.99 585 2.10 626 9.13 858	2.10 211 1.24 484	$^{-2}$ 126,51		$^{-1}$ 17,57	
				—	3										
	○ 111	1. 23	179	46	45										
						81	52	11	115,38	9.99 561 2.06 213 9.15 054	2.05 774 1.21 267	$^{-2}$ 114,22		16,32	
				—	3										
	◎ 14	1. 4	266	57	30				639,33			618,83		133,83	
											Soll	618,73		133,80	
		20. 1				168	49	38			f_y	— 0,10	f_x	— 0,03	
	○ 15														
			1 428	49	54										
		Soll	1 428	49	38										
		f_β		—	16	(B. 3,1′)									

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Verbesserter Ordinatenunterschied Δy_n und Ordinate $y_n = y_{n-1} + \Delta y_{n-1}$. ±	Meter.	Verbesserter Abszissenunterschied Δx_n und Abszisse $x_n = x_{n-1} + \Delta x_{n-1}$. ±	Meter.	Nr. des Punktes. P_n	Fehler f_l, f_w und die zulässigen höchsten Anschlußfehler.	Koordinatenverbesserungen v_y und v_x. $v_y = \frac{f_y}{[s]} s.$ $v_x = \frac{f_x}{[s]} s.$
11.		12.		13.	14.	15.
+	23 743,90	+	92 135,32	○ 120	$f_l = - 0{,}104$ (II 0,44)	$\frac{f_y}{[s]} = - 0{,}000\,157$
+	189,26	+	82,94		$f_w = + 0{,}010$ (II 0,21)	$\frac{f_x}{[s]} = - 0{,}000\,047$
+	23 933,16	+	92 218,26	○ 113		
+	188,78	+	16,98			
+	24 121,94	+	92 235,24	○ 112		
+	126,49	+	17,56			
+	24 248,43	+	92 252,80	○ 111		
+	114,20	+	16,32			
+	24 362,63	+	92,269,12	◎ 14		
+	618,73	+	133,80			

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. °	′	″	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. °	′	″	Strecke s_n. Meter.	log sin ν_n. log s_n. log cos ν_n.	log s_n sin ν_n. log s_n cos ν_n.	Ordinatenunterschied $\Delta \mathfrak{y}_n = s_n \sin \nu_n$. +	−	Abszissenunterschied $\Delta \mathfrak{x}_n = s_n \cos \nu_n$. +	−
1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.	8.	9.		10.	
	♉ 49	18.1	85	25	07	85	25	07							
				+	11										
12	○ 110	1.24	276	39	00										
						182	04	18	163,69	8.55 822 2.21 402 9.99 972	0.77 224 2.21 374		+ 2 5,92		+ 4 163,58
				+	11										
	○ 109	1.24	159	21	30										
						161	25	59	112,02	9.50 298 2.04 930 9.97 679	1.55 228 2.02 609	+ 2 35,67			+ 3 106,19
				+	11										
	○ 108	1.24	183	58	30										
						165	24	40	100,04	9.40 120 2.00 017 9.98 577	1.40 137 1.98 594	+ 2 25,20			+ 3 96,82
				+	10										
	○ 11	1.3	180	00	15										
						165	25	05	90,06	9.40 103 1.95 453 9.98 578	1.35 556 1.94 031	+ 1 22,68			+ 2 87,16
				+	11										
	○ 12	1.4	194	53	45										
						180	19	01	97,11	7.74 248 1.98 726 9.99 999	9.72 974 1.98 725		+ 1 0,54		+ 2 97,11
				+	11										
	○ 13	1.4	163	57	30										
						164	16	42	99,80	9.43 293 1.99 913 9.98 344	1.43 206 1.98 257	+ 1 27,04			+ 3 96,07
				+	11										
	◎ 14	1.4	184	32	45				662,72			110,59	6,46		646,93
												104,13			
		20.1				168	49	38			Soll	104,22			646,76
											f_y	+ 0,09		f_x	+ 0,17
	○ 15														
			1 428	48	22										
		Soll	1 428	49	38										
		f_β	+	1	16	(B. 3,5′)									

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Verbesserter Ordinaten-unterschied $\varDelta y_n$ und Ordinate $y_n = y_{n-1} + \varDelta y_{n-1}$. ±	Meter.	Verbesserter Abszissen-unterschied $\varDelta x_n$ und Abszisse $x_n = x_{n-1} + \varDelta x_{n-1}$. ±	Meter.	Nr. des Punktes. P_n	Fehler f_l, f_w und die zulässigen höchsten Anschlußfehler.	Koordinatenverbesserungen v_y und v_x. $v_y = \frac{f_y}{[s]} s$. $v_x = \frac{f_x}{[s]} s$.
11.		12.		13.	14.	15.
+	24 258,41	+	92 915,88	○ 110	$f_l = -0{,}154$ (II 0,45)	$\frac{f_y}{[s]} = +0{,}000136$
—	5,90	—	163,54		$f_w = -0{,}113$ (II 0,21)	$\frac{f_x}{[s]} = +0{,}000257$
+	24 252,51	+	92 752,34	○ 109		
+	35,69	—	106,16			
+	24 288,20	+	92 646,18	○ 108		
+	25,22	—	96,79			
+	24 313,42	+	92 549,39	○ 11		
+	22,69	—	87,14			
+	24 336,11	+	92 462,25	○ 12		
—	0,53	—	97,09			
+	24 335,58	+	92 365,16	○ 13		
+	27,05	—	96,04			
+	24 362,63	+	92 269,12	◎ 14		
+	104,22	—	646,76			

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. ° ′ ″	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. ° ′ ″	Strecke s_n. Meter.	log sin ν_n. log s_n. log cos ν_n.	log s_n sin ν_n. log s_n cos ν_n.	Ordinatenunterschied $\Delta y_n = s_n \sin \nu_n$. +	−	Abszissenunterschied $\Delta x_n = s_n \cos \nu_n$. +	−
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	
	△○ 24	7. 23	190 34 21	190 34 21							
13	△○ 25	1. 3	271 32 00								
				282 06 21	144,46	9.99 023 2.15 975 9.32 163	2.14 998 1.48 138		141,25	$^{-2}$ 30,30	
	○ 9	1. 3	175 30 30								
				277 36 51	103,15	9.99 615 2.01 347 9.12 220	2.00 962 1.13 567		102,24	$^{-1}$ 13,67	
	○ 8	1. 3	164 $^{+}$42 ^{1}00								
				262 18 52	114,23	9.99 608 2.05 778 9.12 628	2.05 386 1.18 406		113,20		$^{-2}$ 15,28
	○ 7	1. 3	144 24 15								
				226 43 07	211,49	9.86 213 2.32 529 9.83 605	2.18 742 1.16 134		$^{+1}$ 153,96		$^{-3}$ 144,99
	○ 10	1. 5	168 $^{+}$45 ^{1}00								
				215 28 08	173,36	9.76 363 2.23 895 9.91 085	2.00 258 2.14 980		100,60		$^{-2}$ 141,19
	◎ 14	1. 4	133 21 30		746,69				611,25	43,97	301,46
											257,49
		20. 1		168 49 38			Soll		611,24		257,59
							f_y		+ 0,01	f_x	— 0,10
	○ 15										
			1 248 49 36								
		Soll	1 248 49 38								
		f_β	+ 02	(A. 2,6′)							

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

±	Verbesserter Ordinatenunterschied Δy_n und Ordinate $y_n = y_{n-1} + \Delta y_{n-1}$. Meter.	±	Verbesserter Abszissenunterschied Δx_n und Abszisse $x_n = x_{n-1} + \Delta x_{n-1}$. Meter.	Nr. des Punktes. P_n	Fehler f_l, f_w und die zulässigen höchsten Anschlußfehler.	Koordinatenverbesserungen v_y und v_x. $v_y = \frac{f_y}{[s]} s$. $v_x = \frac{f_x}{[s]} s$.
	11.		12.	13.	14.	15.
+	24 973,87	+	92 526,71	△○ 25	$f_l = + 0{,}030$ (I 0,43)	$\frac{f_y}{[s]} = + 0{,}000013$
—	141,25	+	30,28		$f_w = - 0{,}094$ (I 0,20)	
+	24 832,62	+	92 556,99	○ 9		$\frac{f_x}{[s]} = - 0{,}000\,134$
—	102,24	+	13,66			
+	24 730,38	+	92 570,65	○ 8		
—	113,20	—	15,30			
+	24 617,18	+	92 555,35	○ 7		
—	153,95	—	145,02			
+	24 463,23	+	92 410,33	○ 10		
—	100,60	—	141,21			
+	24 362,63	+	92 269,12	◎ 14		
—	611,24	—	257,59			

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. °	′	″	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. °	′	″	Strecke s_n. Meter.	log sin ν_n. log s_n. log cos ν_n.	log s_n sin ν_n. log s_n cos ν_n.	Ordinatenunterschied $\varDelta y_n = s_n \sin \nu_n$. +	—	Abszissenunterschied $\varDelta x_n = s_n \cos \nu_n$. +	—
1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.	8.	9.		10.	
	△ Bruch	7. 30	239	18	08	239	18	08							
34	△ 33	1. 23	262	— 34	7 15										
						321	52	16	101,25	9.79 058 2.00 540 9.89 577	1.79 598 1.90 117		— 2 62,52	79,65	
	○ 118	1. 23	179	— 59	7 45										
						321	51	54	100,21	9.79 066 2.00 091 9.89 572	1.79 157 1.89 663		— 2 61,88	78,82	
	○ 105	1. 20	168	— 56	7 15										
						310	48	02	102,85	9.87 909 2.01 220 9.81 519	1.89 129 1.82 739		— 2 77,86	— 1 67,20	
	○ 67	1. 14	149	— 33	8 45										
						280	21	39	164,18	9.99 286 2.21 532 9.25 491	2.20 818 1.47 023		— 3 161,50	— 1 29,53	
	○ 66	1. 14	176	— 14	7 00										
						276	35	32	108,93	9.99 712 2.03 715 9.05 991	2.03 427 1.09 706		— 2 108,21	12,50	
	○ 65	1. 14	176	— 32	7 15										
						273	07	40	57,30	9.99 935 1.75 815 8.73 690	1.75 750 0.49 505		— 1 57,21	3,13	
	△ Zell	13. 8	335	— 12	7 43								529,18	270,83	
		8. 15				68	20	16			Soll		529,30	270,81	
									634,72			f_y	— 0,12	— 0,02	f_x
	△ Bruch														
			1 688	21	06										
		Soll	1 688	20	16										
		f_β		—	50	(B 3,3′)									

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

±	Verbesserter Ordinaten-unterschied Δy_n und Ordinate $y_n = y_{n-1} + \Delta y_{n-1}$. Meter.	±	Verbesserter Abszissen-unterschied Δx_n und Abszisse $x_n = x_{n-1} + \Delta x_{n-1}$. Meter.	Nr. des Punktes. P_n	Fehler f_l, f_w und die zulässigen höchsten Anschlußfehler.	Koordinatenverbesserungen v_y und v_x. $v_y = \frac{f_y}{[s]} s$. $v_x = \frac{f_x}{[s]} s$.
	11.		12.	13.	14.	15.
+	23 688,01	+	92 521,50	△⊙ 33	$f_l = + 0{,}105$ (II 0,41)	$\frac{f_y}{[s]} = - 0{,}000\,191$
—	62,54	+	79,65		$f_w = - 0{,}057$ (II 0,21)	$\frac{f_x}{[s]} = - 0{,}000\,032$
+	23 625,47	+	92 601,15	○ 118		
—	61,90	+	78,82			
+	23 563,57	+	92 679,97	○ 105		
—	77,88	+	67,19			
+	23 485,69	+	92 747,16	○ 67		
—	161,53	+	29,52			
+	23 324,16	+	92 776,68	⊙ 66		
—	108,23	+	12,50			
+	23 215,93	+	92 789,18	○ 65		
—	57,22	+	3,13			
+	23 158,71	+	92 792,31	△⊙ Zell		
—	529,30	+	270,81			

Trig. Form. 18. Koordinatenberechnung.

Nr. des Zuges.	Nr. des Punktes. P_n	Die Neigungen und Winkel sind entnommen	Brechungswinkel β_n. ° ′ ″	Neigungen $\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$. ° ′ ″	Strecke s_n. Meter.	$\log \sin \nu_n$. $\log s_n$. $\log \cos \nu_n$.	$\log s_n \sin \nu_n$. $\log s_n \cos \nu_n$.	Ordinatenunterschied $\Delta y_n = s_n \sin \nu_n$. + | −	Abszissenunterschied $\Delta x_n = s_n \cos \nu_n$. + | −
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Vergleichende Wiederholung der Strecken.

Im trig. Form. 18 sind benutzt:

Zug	1	476,46
"	2	515,18
"	3	615,32
"	4	385,73
"	5	524,76
"	6	1 013,10
"	7	891,20
"	8	209,87
"	9	305,91
"	10	767,79
		u. s. w.
Summe A		25 319,69

Im trig. Form. 17 sind enthalten:

	24 853,66
	0,00
	2 498,52
	1 891,25
Summe B	29 243,43

Davon sind im trig. Form. 18 nicht benutzt:

○B 74 bis ○B 85		1 891,25
○ 30 —	$\overset{\triangle}{\circ}$ 34	239,03
○ 31 —	○ 81	167,79
○ 37 —	$\overset{\triangle}{\circ}$ 34	238,76
○ 46 —	○ 48	132,10
○ 46 —	○ 49	144,37
u. s. w.		

Summe C 3 923,74

Außerdem sind im trig. Form. 18 benutzt aus angrenzenden Gemarkungen:

keine Strecken.

Summe D 0,00

Summe B — C + D = 25 319,69

(übereinstimmend mit Summe A).

Trig. Form. 19. Kontrolberechnung der Koordinatenunterschiede.

Nr. des Zuges.	Ordinatenunterschied $\varDelta y = s \sin \nu$.			Abszissenunterschied $\varDelta x = s \cos \nu$.		
Nr. des Punktes.	Berechnung.	±	Ergebniß.	Berechnung.	±	Ergebniß.
1.	2.		3.	4.		5.
	199,36			15,97		
1.	6,98			56		
	13			01		
8 49		+	206,47		+	16,54
	95,16			30,72		
	47,58			15,36		
	8,56			2,76		
	22			07		
○ 110		+	151,52		+	48,91
	95,16			30,74		
	9,51			3,07		
	10			03		
○ 4		+	104,77		+	33,84
		+	462,76		+	99,29
			u. s. w.			
	197,11			33,87		
6.	29,57			5,08		
	3,94			68		
	01					
$\overset{\triangle}{\circ}$ 32		+	230,63		—	39,63
	98,51			17,22		
	68,95			12,06		
	3,94			69		
	30			05		
○ 23		+	171,70		—	30,02
	98,96			14,41		
	49,47			7,20		
	8,91			1,30		
	23			03		
○ 22		+	157,57		—	22,94
	92,76			37,35		
	55,66			22,41		
	1,86			75		
	38			15		
○ 21		+	150,66		—	60,66
	zu übertragen	+	710,56		—	153,25

Nr. des Zuges.	Ordinatenunterschied $\varDelta y = s \sin \nu$.			Abszissenunterschied $\varDelta x = s \cos \nu$.		
Nr. des Punktes.	Berechnung.	±	Ergebniß.	Berechnung.	±	Ergebniß.
1.	2.		3.	4.		5.
	Uebertrag	+	710,56		—	153,25
	92,76			37,35		
	37,11			14,94		
	5,57			2,24		
○ 20	67	+	136,11	27	—	54,80
	63,59			77,18		
	19,07			23,15		
	3,82			4,63		
	27			33		
○ 19		+	86,75		—	105,29
		+	933,42		—	313,34
	4,29			59,85		
7.	43			5,98		
	06			81		
$\overset{\triangle}{\circ}$ 33		—	4,78		—	66,64
	21,26			66,69		
	1,82			5,72		
	05			16		
○ 117		+	23,13		—	72,57
	24,30			76,22		
	61			1,91		
	07			21		
○ 116		+	24,98		—	78,34
	5,98			79,78		
	01			15		
○ 114		+	5,99		—	79,93
	5,98			79,78		
	67			8,97		
	01			11		
○ 119		+	6,66		—	88,86
		+	60,76		+	0,00
		—	4,78		—	386,34
	zu übertragen	+	55,98		—	386,34

Trig. Form. 19. Kontrolberechnung der Koordinatenunterschiede.

Nr. des Zuges. / Nr. des Punktes.	Ordinatenunterschied $\Delta y = s \sin \nu$. Berechnung.	±	Ergebniß.	Abszissenunterschied $\Delta x = s \cos \nu$. Berechnung.	±	Ergebniß.
1.	2.		3.	4.		5.
	Uebertrag	+	55,98		—	386,34
	72,75			52,99		
	74			53		
○ 120		+	73,49		—	53,52
	20,98	+	129,47	77,20	+	0,00
	26	—	0,00	97	—	439,86
	06	+	129,47	22	—	439,86
⚲ 50		+	21,30		—	78,39
	26,22			96,50		
	02			06		
○ 123		+	26,24		—	96,56
	27,79			96,06		
	1,66			5,76		
	14			49		
○ 125		—	29,59		—	102 31
	59,55			80,33		
	5,96			8,03		
	4,76			6,43		
	02			02		
○ 126		+	70,29		—	94,81
		+	117,83		+	0,00
		—	29,59		—	372,07
		+	88,24		—	372,07
			u. s. w.			
10.	50,35			86,40		
	10,07			17,28		
	50			86		
	40			68		
○ 19		—	61,32		+	105,22
	84,50			181,28		
	2,11			4,53		
	13			27		
○ 18		—	86,74		+	186,08
		+	0,00		+	291,30
		—	148,06		—	0,00
	zu über-tragen	—	148,06		+	291,30

Nr. des Zuges. / Nr. des Punktes.	Ordinatenunterschied $\Delta y = s \sin \nu$. Berechnung.	±	Ergebniß.	Abszissenunterschied $\Delta x = s \cos \nu$. Berechnung.	±	Ergebniß.
1.	2.		3.	4.		5.
	Uebertrag	—	148,06		+	291,30
	3,42			99,94		
	1,71			49,97		
	10			3,00		
○ 17	01	+	5,24	26	+	153,17
	13,95			99,02		
	1,39			9,90		
	1,26			8,91		
				01		
○ 16		+	16,60		+	117,84
	19,38			98,10		
	11,63			58,86		
	1,55			7,85		
	08			42		
○ 15		—	32,64		+	165,23
		+	21,84		+	727,54
		—	180,70		—	0,00
		+	158,86		+	727,54
	183,18			80,27		
11.	5,50			2,41		
	60			26		
○ 120		+	189,28		+	82,94
	99,60			8,96		
	79,68			7,17		
	8,96			81		
	57			05		
○ 113		+	188,81		+	16,99
	99,05			13,74		
	19,81			2,75		
	6,93			96		
	71			10		
○ 112		+	126,50		+	17,55
	98,99			14,14		
	9,90			1,41		
	4,95			71		
	37			05		
○ 111		+	114,21		+	16,31
		+	618,80		+	133,79
			u. s. w.			

Trig. Form. 20. Berechnung der Knotenpunkte.

1. Mittlere Neigung ν der Strecke ⊚ 14 ○ 15.

Nr. des Zuges.	Anzahl der Brechungswinkel. n	Verhältnisse.	Gewichte p	Vorläufige Neigungen n. °	′	″	$\delta n = n - n_0$. ″	$p\delta n$.	Probe. $f_\beta = \nu - n$. ±		pf_β. ±	
10	5	A	2,0	168	50	02	102	204,0	—	24	—	48,0
11	5	B	1,3	168	49	54	94	122,2	—	16	—	20,8
12	7	B	0,90	168	48	22	2	1,8	+	76	+	68,4
13	6	A	1,7	168	49	36	76	129,2	+	2	+	3,4
		[p]	5,9				[pδn]	457,2			+	71,8
			n_0	168	48	20					—	68,8
			$\frac{[p\delta n]}{[p]}$		1	18					[p fβ] soll gleich Null sein.	
				168	49	38						

2. Koordinatengewichte und Proberechnung.

Summe der Strecken [s]. Meter.	Gelände.	Gewichte $p = \frac{1}{f_l^2}$.	Probe. $f_y = y - \mathfrak{y}$. ±		$f_x = x - \mathfrak{x}$. ±		pf_y. ±		pf_x. ±	
768	I	5,25	—	0,01	—	0,03	—	0,05	—	0,16
639	II	5,27	—	0,10	—	0,03	—	0,53	—	0,16
663	II	5,00	+	0,09	+	0,17	+	0,45	+	0,85
747	I	5,44	+	0,01	—	0,10	+	0,05	—	0,54
	[p]	20,96					+	0,50	+	0,85
							—	0,58	—	0,86
							[pf_y] und [pf_x] soll gleich Null sein.			

3. Mittlere Koordinaten y und x des ⊚ 14.

Nr. des Zuges.	Koordinaten der Anfangspunkte und Summe der Koordinatenunterschiede ±	y_n. $[\Delta\mathfrak{y}]$.	±	x_n. $[\Delta\mathfrak{x}]$.		Vorläufige Koordinaten $\mathfrak{y} = y_n + [\Delta\mathfrak{y}]$. ±			$\mathfrak{x} = x_n + [\Delta\mathfrak{x}]$. ±		$\delta\mathfrak{y} = \mathfrak{y} - \mathfrak{y}_0$.	$\delta\mathfrak{x} = \mathfrak{x} - \mathfrak{x}_0$.	$p\delta\mathfrak{y}$.	$p\delta\mathfrak{x}$.
	+	24 521,52	+	91 541,59										
10	—	158,88	+	727,56		+	24 362,64		+	92 269,15	0,14	0,25	0,74	1,31
	+	23 743,90	+	92 135,32										
11	+	618,83	+	133,83		+	24 362,73		+	92 269,15	0,23	0,25	1,21	1,32
	+	24 258,41	+	92 915,88										
12	+	104,13	—	646,93		+	24 362,54		+	92 268,95	0,04	0,05	0,20	0,25
	+	24 973,87	+	92 526,71										
13	—	611,25	—	257,49		+	24 362,62		+	92 269,22	0,12	0,32	0,65	1,74
		450,53		076,47			450,53			076,47	[pδ𝔶] und [pδ𝔵]		2,80	4,62
					$\mathfrak{y}_0$	+	24 362,50	$\mathfrak{x}_0$	+	92 268,90				
					$\frac{[p\delta\mathfrak{y}]}{[p]}$	+	0,13	$\frac{[p\delta\mathfrak{x}]}{[p]}$	+	0,22				
					y	+	24 362,63	x	+	92 269,12				

Regeln zu den trigonometrischen Formularen 18, 19 und 20.

67.

Vor Beginn der Berechnung der Koordinaten der Polygonpunkte ist der für dieselbe in der Polygonnetzskizze in Vorschlag gebrachte Gang der Rechnung unter Inbetrachtnahme der Brechungswinkel, der Zuganschlüsse ꝛc. auf seine Zweckmäßigkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch anderweite Anordnung zu verbessern.

68.

Sodann werden in dem trig. Form. 13 bezw. 14 diejenigen Brechungswinkel und Seiten, welche Hindernisse halber nicht durch Messung auf dem Felde ermittelt werden konnten, oder deren Berechnung behufs Erlangung direkter Zugverbindungen zweckmäßig ist, nach Anleitung des Vordrucks und zwar in allen Fällen, wo die erforderlichen Unterlagen beigebracht sind, doppelt berechnet, um demnächst die Mittel aus beiden Bestimmungen in die Rechnung einzuführen. Von dieser Kontrole ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn die örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Messungen nicht gestatten.

69.

Die Berechnung in dem trig. Form. 18 wird damit eingeleitet, daß unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 1 bis 3 in Spalte 4 die beobachteten, linker Hand von der Zugrichtung liegenden Brechungswinkel aus dem trig. Form. 1, die berechneten aus den trig. Form. 13 bezw. 14 und in Spalte 6 die gemessenen Strecken s aus dem trig. Form. 17, die berechneten aus den trig. Form. 13 bezw. 14 eingetragen werden. Ferner werden in Spalte 5 die gegebenen Neigungen der zum Anschluß der Polygonwinkel benutzten Dreiecksseiten oder in angrenzenden Gemarkungen bereits berechneten Polygonseiten und in Spalte 11 und 12 die gegebenen Koordinaten der Anschlußpunkte vorgetragen. Die Strecken in Spalte 6 werden sofort nach der Eintragung zugweise aufsummirt und am Schluß der Koordinatenberechnung in einer vergleichenden Wiederholung mit den im trig. Form. 17 enthaltenen Strecken summarisch zusammengestellt.

70.

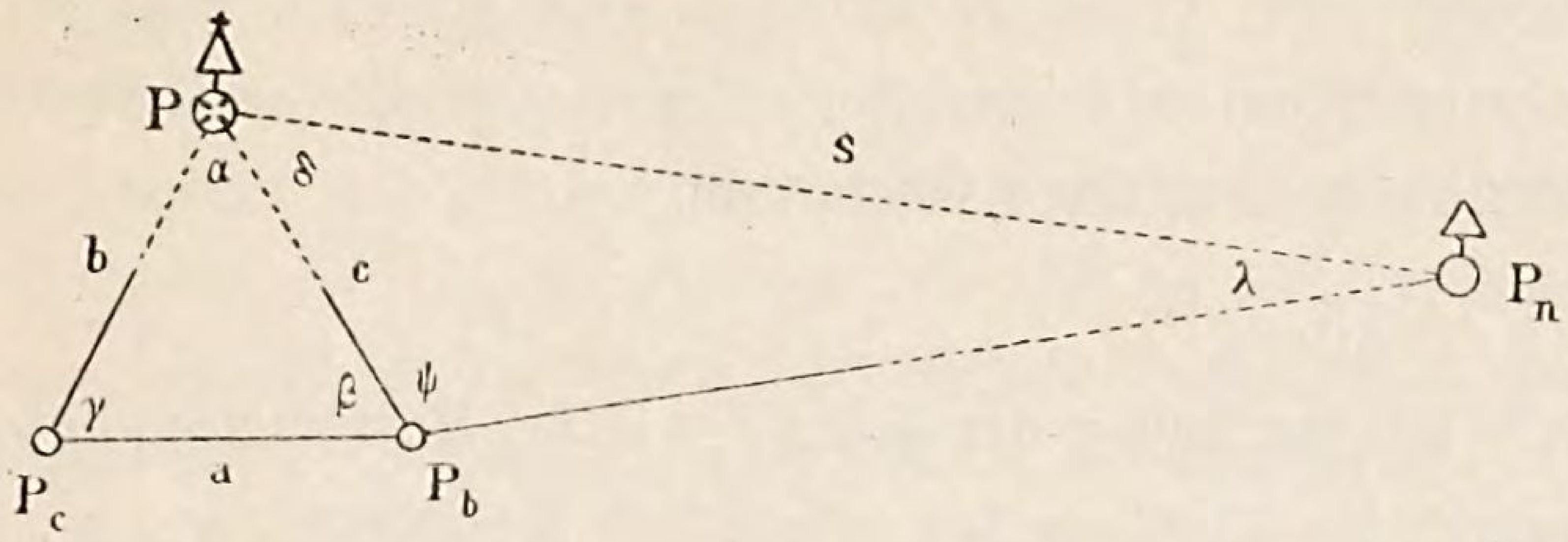
Die Anfangsneigung ν_a eines jeden Zuges wird ferner in Spalte 4 übernommen und mit den Brechungswinkeln β aufsummirt. Die Summe $\nu_a + [\beta]$ soll gleich der Endneigung $\nu_e + n\pi$ (abgesehen von der in besonderen Fällen vorkommenden Abweichung von 2π oder einem Vielfachen von 2π) sein. Der sich zeigende Gesammtwinkelfehler $f_\beta = (\nu_e + n\ \pi) - (\nu_a + [\beta])$ darf die nach Tafel IV zu §. 52 Ziffer 2 dieser Anweisung zulässigen höchsten Fehler nicht übersteigen. In jedem einzelnen Fall sind die nach den obwaltenden Verhältnissen zulässigen höchsten Fehlerbeträge den wirklich vorhandenen Fehlern f_β mit dem nach §. 49 Ziffer 2 dieser Anweisung anzugebenden Grade der Schwierigkeiten, unter welchen die Winkelmessung stattgefunden hat, in Klammern beizuschreiben. Ist die festgesetzte Fehlergrenze innegehalten, so wird der Fehler f_β gleichmäßig auf die einzelnen Brechungswinkel vertheilt, worauf die Neigungen

$$\nu_1 = \nu_a + \beta_1 \pm \pi$$
$$\nu_2 = \nu_1 + \beta_2 \pm \pi,$$
$$\cdots\cdots\cdots\cdots$$
$$\cdots\cdots\cdots\cdots$$
$$\nu_n = \nu_{n-1} + \beta_n \pm \pi$$
$$\nu_e = \nu_n + \beta_e \pm \pi$$

berechnet werden. Hierbei muß sich ν_e genau übereinstimmend mit dem dafür vorgetragenen Werthe ergeben.

71.

Falls auf einem Polygon- oder Hülfspunkte, von welchem aus der Anschluß eines Polygonzuges an einen zur Vornahme von Winkelmessungen nicht geeigneten trigonometrischen Punkt P erfolgt, zugleich die Richtung nach einem anderen geeignet gelegenen zugänglichen trigonometrischen Punkte P_n beobachtet ist, so können die Winkel des Polygonzuges auf die Neigung der Dreiecksseite PP_n abgeschlossen werden. Der Anschlußwinkel in dem unzugänglichen Punkt wird alsdann in dem trig. Form. 13 berechnet nach den Formeln



$$\sin \lambda = \frac{c \sin \psi}{s},$$

$$\delta = \pi - (\psi + \lambda).$$

Eine gleiche Hülfsmessung ist, wenn irgend thunlich, noch auf einem zweiten Anschlußpunkte vorzunehmen, um hierdurch die Möglichkeit zu gewinnen, die Anschlußwinkel unabhängig von der ersten Bestimmung nochmals ableiten zu können.

72.

Ist es beim Anschluß an einen zur Winkelbeobachtung ungeeigneten trigonometrischen Punkt nicht möglich, die Richtung nach einem anderen trigonometrischen Punkte zu beobachten, treffen jedoch in dem Punkte drei oder mehr Polygonzüge zusammen, so daß aus jedem dieser Züge die genäherte Neigung einer der von dem Punkte ausgehenden Polygonseiten abgeleitet werden kann, so wird die mittlere Neigung dieser Anschlußstrecke im trig. Form. 20 berechnet, wie es in gleicher Weise auch bei der Berechnung von Knotenpunkten (Regel 78) geschieht.

Die vorläufigen Neigungen $n = \nu_a + [\beta]$, sowie die Anzahl n der in jedem Zuge bei Bildung der vorläufigen Neigungen n benutzten Brechungswinkel β werden aus dem trig. Form. 18 in Abtheilung 1 des trig. Form. 20 übertragen. Hierauf werden die Gewichte p aus Tafel IV entnommen und die Differenzen $\delta n = n - n_o$ gebildet, wobei für n_o ein abgerundeter Werth derart angenommen wird, daß für δn möglichst kleine positive Werthe erhalten werden. Die Summe $p\delta n$, dividirt durch die Summe der Gewichte p, ergibt sodann den Werth $\frac{[p\delta n]}{[p]}$, welcher zu n_o addirt die mittlere Neigung $\nu = n_o + \frac{[p\delta n]}{[p]}$ liefert. Zur Probe für die richtige Berechnung von ν werden die Fehler $f_\beta = \nu - n$ berechnet, mit den Gewichten p multiplizirt und die Produkte pf_β addirt, wobei sich als Summe Null ergeben soll. Die mittlere Neigung ν wird sodann als Endneigung ν_o für die betreffenden Züge in Spalte 5 des trig. Form. 18 übernommen.

Treffen auf einem zur Winkelmessung ungeeigneten trigonometrischen Punkte nur zwei Polygonzüge zusammen, so sind dieselben bezüglich der Winkelverbesserung als ein Zug zu behandeln.

73.

Aus den in Spalte 5 des trig. Form. 18 erhaltenen Neigungen ν und den in Spalte 6 eingetragenen Strecken s werden die Koordinatenunterschiede $\Delta y = s \sin \nu$, $\Delta x = s \cos \nu$ sämmtlich doppelt abgeleitet, und zwar in Spalte 7 bis 10 des trig. Form. 18 mit Benutzung fünfstelliger Logarithmen und im trig. Form. 19 mit Benutzung von Koordinatentafeln. Dabei können, soweit nicht anderweite Bestimmung getroffen wird, die log der sin und cos der auf zehntel oder sechstel Minuten abgerundeten Neigungen in die Berechnung eingeführt werden, ohne diese Abrundungen zahlenmäßig in dem Berechnungshefte nachzuweisen.

74.

Nach vollständiger Berechnung der Koordinatenunterschiede werden die in den trig. Form. 18 und 19 für dieselben gefundenen Werthe sorgfältig mit einander verglichen. Die Berechnung ist nur dann als richtig anzusehen, wenn bei der Vergleichung keine größeren Unterschiede als 2 cm festgestellt werden. Wird diese Fehlergrenze überschritten, so ist die Berechnung zu prüfen und zu berichtigen. Hierauf werden die Koordinatenunterschiede in beiden Formularen zugweise aufsummirt und die Richtigkeit der gefundenen Summen durch Vergleichen sichergestellt.

75.

Nunmehr erfolgt zugweise fortschreitend die Berechnung der Fehler f_y, f_x der Koordinatenunterschiede, die Verbesserung der letzteren und endlich die Ableitung der endgültigen Koordinaten y_n, x_n.

Die Fehler f_y, f_x ergeben sich durch Vergleichung des Unterschiedes der Koordinaten des Anfangspunktes y_a, x_a und des Endpunktes y_e, x_e mit der Summe des Koordinatenunterschiedes nach

$$f_y = (y_e - y_a) - [\Delta y],$$
$$f_x = (x_e - x_a - (\Delta x].$$

76.

Hierauf werden zunächst die zum Anschluß benutzten trigonometrischen Punkte und Beipunkte, ferner die früher bestimmten Grenzpolygonpunkte, in welchen das zu berechnende Netz mit demjenigen angrenzender Gemarkungen in Verbindung gebracht ist, endlich mit dem Fortschreiten der Rechnung auch die übrigen Anfangs- und Endpunkte der Züge nach Koordinaten in der Polygonnetzkarte aufgetragen. Von den aufgetragenen Endpunkten aus werden die f_y, f_x als Ordinaten und Abszissen in dem Koordinatensysteme im Maßstab 1 : 10 abgesetzt und der hierdurch bestimmte Punkt in der Netzkarte mit einem kleinen Kreis in blauer Tusche umgeben.

Zur graphischen Darstellung und Ermittlung der in den f_y, f_x zum Ausdruck kommenden Strecken- und Winkelfehler ist der Anfangs- und Endpunkt eines jeden Zuges durch eine die Zugrichtung darstellende Linie in blauer Tusche zu verbinden und dann auf diese oder deren Verlängerung von dem nach f_y, f_x aufgetragenen Punkte aus eine Senkrechte zu fällen und in gleicher Farbe auszuzeichnen. Das Maß für diese die seitliche Abweichung des Zuges ausdrückende Senkrechte f_w ist durch Abgreifen zu ermitteln und in Spalte 14 des trig. Form. 18 bei jedem Zuge nach Anleitung der beigefügten Beispiele einzuschreiben. Neben dem gefundenen Werthe der seitlichen Abweichung ist der nach Tafel V zulässige höchste Fehlerbetrag unter Beifügung der den Grad der Schwierigkeiten, unter welchen die Zugmessung stattgefunden hat, ausdrückenden Ziffer I, II oder III in Klammern beizufügen. Sodann wird für jeden Zug die Längenabweichung f_l, welche gleich ist der Entfernung zwischen dem Endpunkt des Zuges und dem Fußpunkt der Senkrechten, ebenfalls durch Abgreifen in der Netzkarte ermittelt und in Spalte 14 des trig. Form. 18 unter Beifügung der für den betreffenden Zug nach der Tafel V unter den obwaltenden Verhältnissen zulässigen höchsten Abweichung und der diese Verhältnisse ausdrückenden Ziffer eingetragen.

77.

Bleiben die gefundenen f_l und f_w innerhalb der festgesetzten Fehlergrenzen, so erfolgt die Vertheilung der f_y, f_x auf die einzelnen Koordinatenunterschiede, wenn nicht ein Anderes bestimmt wird, nach Verhältniß der Strecken und sind demnach die Verbesserungen v_y, v_x der Koordinatenunterschiede nach den Formeln

$$v_y = \frac{f_y}{[s]} s,$$
$$v_x = \frac{f_x}{[s]} s$$

zu berechnen.

78.

Ist ein Polygonpunkt nach §. 41 Ziffer 4 und §. 54 dieser Anweisung als Knotenpunkt zu berechnen, so hat dieses in dem trig. Form. 20 zu erfolgen.

In Abtheilung 1 dieses Formulars wird die mittlere Neigung ν einer von dem Knotenpunkte ausgehenden Strecke nach Regel 72 berechnet. In den Abtheilungen 2 und 3 werden die mittleren Koordinaten y und x des Knotenpunktes berechnet. Für die einzelnen zu verknotenden Züge werden die Summen der Strecken [s], die Koordinaten der Anfangspunkte und die Summen der Koordinatenunterschiede $[\Delta\mathfrak{y}]$, $[\Delta\mathfrak{x}]$ aus dem trig. Form. 18 entnommen.

Hierauf werden die den betreffenden Verhältnissen entsprechenden Gewichte p aus Tafel V in Abtheilung 2 eingetragen. Die sodann in Abtheilung 3 zu berechnenden vorläufigen Koordinaten $\mathfrak{y} = y_a + [\Delta\mathfrak{y}]$, $\mathfrak{x} = \mathfrak{x}_a + [\Delta\mathfrak{x}]$ sind durch Ziehung der Summenprobe zu prüfen. Nunmehr nimmt man als vorläufige Koordinaten $\mathfrak{y}_o$, $\mathfrak{x}_o$ des Knotenpunktes auf volle Dezimeter abgerundete Zahlen derart an, daß die zu bildenden Differenzen $\delta\mathfrak{y} = \mathfrak{y} - \mathfrak{y}_o$, $\delta\mathfrak{x} = \mathfrak{x} - \mathfrak{x}_o$ möglichst kleine positive Werthe erhalten. Die gefundenen Differenzen $\delta\mathfrak{y}$, $\delta\mathfrak{x}$ werden mit den in Abtheilung 2 eingetragenen Gewichten multiplizirt und die Verbesserungen $\frac{[p\delta y]}{[p]}$, $\frac{[p\delta x]}{[p]}$ berechnet, welche zu $\mathfrak{y}_o$, $\mathfrak{x}_o$ addirt die mittleren Koordinaten y, x des Knotenpunktes ergeben.

Endlich werden zur Probe für die richtige Berechnung dieser Koordinaten die Fehler $f_y = y - \mathfrak{y}$, $f_x = x - \mathfrak{x}$ berechnet, in Abtheilung 2 eingetragen und mit den Gewichten p multiplizirt. Die Summe der Produkte $[p f y]$, $[p f x)$ soll Null sein. Erweisen sich die Koordinaten als richtig, so werden dieselben in Spalte 11 und 12 des trig. Form. 18 als Koordinaten des Endpunktes der betreffenden Züge eingetragen.

79.

Sind die Verbesserungen v_y, v_x in Spalte 9 und 10 des trig. Form. 18 vorgetragen, so werden die verbesserten Koordinatenunterschiede $\Delta y = \Delta\mathfrak{y} + v_y$, $\Delta x = \Delta\mathfrak{x} + v_x$ gebildet und in Spalte 11 und 12 eingetragen. Die Summe der verbesserten Koordinatenunterschiede muß mit dem Sollbetrage $y_e - y_a$, $x_e - x_a$ genau übereinstimmen. Durch successive Addition der hiernach ermittelten Unterschiede zu den Koordinaten des Anfangspunktes berechnen sich endlich die Koordinaten für die Punkte P_1, $P_2 \ldots P_n$, wobei sich die Koordinaten y_e, x_e des Endpunktes genau mit den dafür vorgetragenen Werthen ergeben müssen.

Trig. Form. 21. Seite 1.

Katastererneuerung.

Kreis **Zabern.**
Gemarkung **Burg.**
Flur 6.

Berechnung der Koordinaten
der Liniennetzpunkte.

Berechnet, **Strassburg,** den 6. November 1888.
N. N.
Geprüft, **Strassburg,** den 8. November 1888.
N. N.

Koordinatenverzeichniß.

Lfd. Nr. der Berechnung.	Bezeichnung des Punktes.	Ordinate y. ±	Ordinate y. Meter.	Abszisse x. ±	Abszisse x. Meter.	Lfd. Nr. der Berechnung.	Bezeichnung des Punktes.	Ordinate y. ±	Ordinate y. Meter.	Abszisse x. ±	Abszisse x. Meter.
1	a	+	23 264,49	+	100 442,46						
2	b	+	23 321,65	+	100 656,18						
3	c	+	23 508,41	+	100 711,56						
4	d	+	24 013,51	+	100 708,00						
5	e	+	24 157,42	+	100 508,54						
6	f	+	23 943,11	+	100 296,77						
7	g	+	23 813,62	+	100 271,33						
8	h	+	23 414,47	+	100 251,91						
8	i	+	23 396,03	+	100 258,71						
9	k	+	23 584,71	+	100 372,04						
10	l	+	23 350,12	+	100 458,70						
11	m	+	23 343,63	+	100 560,45						
11	n	+	23 366,29	+	100 461,74						
11	o	+	23 378,61	+	100 408,09						
12	p	+	23 476,49	+	100 390,97						
13	q	+	23 655,44	+	100 592,95						
13	r	+	23 710,96	+	100 480,05						
13	s	+	23 729,16	+	100 443,05						
			u. s. w.								

Seite 2. **Trig. Form. 21. Berechnung der Koordinaten der Liniennetzpunkte.**

$$O = \frac{y_e - y_a}{[s]}. \quad A = \frac{x_e - x_a}{[s]}. \quad a = S - [s]. \quad \begin{matrix} \Delta y_n = O s_n. & y_n = y_{n-1} + \Delta y_n. \\ \Delta x_n = A s_n. & x_n = x_{n-1} + \Delta x_n. \end{matrix}$$

Nr. der Berechnung.	log (y_e — y_a). log (x_e — x_a). log [s]. [s].	log tang φ. log cos φ. log S. S.	log O. log A. a.	Strecke. s_n.	log s_n. log Δy_n. log Δx_n.	±	Δy_n. y_n. Meter.	±	Δx_n. x_n. Meter.	Nr. des Punktes P_n.
						+	23 270,18	+	100 305,09	○ 129
	0.92 012	8.61 738		137,54	2.13 843					
			8.61 684							
1	2.30 274	9.99 962				—	5,69	+	137,37	
					0.75 527					
	2.30 328	2.30 312	9.99 946							
	201,04	200,96	— 8 (II.27)		2.13 789	+	23 264,49	+	100 442,46	a.
				63,50	1.80 277					
						—	2,63	+	63,42	
					0.41 961					
					1.80 223	+	23 261,86	+	100 505,88	○ 135
				201,04	----------	—	8,32	+	200,79	
						—	8,32	+	200,79	
						+	23 395,56	+	100 737,72	⧖ M. 72
	1.94 131	9.95 732		110,17	2.04 206					
			9.82 663							
2	1.98 399	9.86 978				—	73,91	—	81,54	
					1.86 869					
	2.11 468	2.11 421	9.86,931							
	130,22	130,08	— 14 (II.21)		1.91 137	+	23 321,65	+	100 656,18	b
				20,05	1.30 211					
u. s. w.						—	13,45	—	14,84	
					1.12 874					
					1.17 142	+	23 308,20	+	100 641,34	○ 97
				130,22	----------	—	87,36	—	96,38	
						—	87,36	—	96,38	
						+	23 643,92	+	100 247,50	○ 138
	2.25 426	9.14 749		171,46	2.23 416					
			9.99 552							
7	1.40 175	9.99 576				+	169,70	+	23,83	
					2.22 968					
	2.25 874	2.25 848	9.14 301							
	181,44	181,33	— 11 (II.25)		1.37 717	+	23 813,62	+	100 271,33	g
				9,98	0.99 913					
						+	9,88	+	1,39	
					0.99 465					
					0.14 214	+	23 823,50	+	100 272,72	○ 127
				181,44	----------	+	179,58	+	25,22	
						+	179,58	+	25,22	

$(x_e - x_a) < (y_e - y_a)$.
log tang φ = log $(x_e - x_a)$ — log $(y_e - y_a)$.
log S = log $(y_e - y_a)$ — log cos φ.

$(y_e - y_a) < (x_e - x_a)$.
log tang φ = log $(y_e - y_a)$ — log $(x_e - x_a)$.
log S = log $(x_e - x_a)$ — log cos φ.

Trig. Form. 21. Berechnung der Koordinaten der Liniennetzpunkte. Seite 3.

$O = \frac{y_e - y_a}{[s]}$. $A = \frac{x_e - x_a}{[s]}$. $a = S - [s]$. $\Delta y_n = O s_n$. $y_n = y_{n-1} + \Delta y_n$. $\Delta x_x = A s_n$. $x_n = x_{n-1} + \Delta x_n$.

Nr. der Berechnung.	log $(y_e - y_a)$. log $(x_e - x_a)$. log [s]. [s].	log tang φ. log cos φ. log S. S.	log O. log A. a.	Strecke. s_n.	log S_n. log Δy_n. log Δx_n.	±	Δy_n. y_n. Meter.	±	Δx_n. x_n. Meter.	Nr. des Punktes P_n.
						+	23 450,40	+	100 238,67	○ 128
	2.25 580	9.56 650		38,28	1.58 297					
			9.97 243							
8	1.82 230	9.97 234				—	35,93	+	13,24	
					1.55 540					
	2.28 337	2.28 346	9.53 893							
	192,03	192,07	+ 4 (II.26)		1.12 190	+	23 414,47	+	100 251,91	h
				19,65	1.29 336					
						—	18,44	+	6,80	
					1.26 577					
					0.83 229	+	23 396,03	+	100 258,71	i
				134,10	2.12 743					
						—	125,85	+	46,38	
					2.09 986					
					1.66 636	+	23 270,18	+	100 305,09	○ 129
				192,03		—	180,22	+	66,42	
						—	180,22	+	66,42	
u. s. w.						+	23 308,20	+	100 641,34	○ 97
	1.94 364	9.36 086		187,35	2.27 266					
			9.34 980							
10	2.58 278	9.98 885				+	41,92	—	182,64	
					1.62 246					
	2.59 384	2.59 393	9.98 894							
	392,50	392,58	+ 8 (II.40)		2.26 160	+	23 350,12	+	100 458,70	l
				205,15	2.31 207					
						+	45,91	—	199,99	
					1.66 187					
					2.30 101	+	23 396,03	+	100 258,71	i
				392,50		+	87,83	—	382,63	
						+	87,83	—	382,63	
						+	23 321,65	+	100 656,18	b
	1.96 764	9.36 097		98,25	1.99 233					
			9.34 971							
11	2.60 667	9.98 884				+	21,98	—	95,73	
					1.34 204					
	2.61 793	2.61 783	9.98 874							
	414,89	414,79	— 10 (II.42)		1.98 107	+	23 343,63	+	100 560,45	m
				101,30	2.00 561					
						+	22,66	—	98,71	
					1.35 532					
					1.99 435	+	23 366,29	+	100 461,74	n

$(x_e - x_a) < (y_e - y_a)$.
log tang φ = log $(x_e - x_a)$ — log $(y_e - y_a)$.
log S = log $(y_e - y_a)$ — log cos φ.

$(y_e - y_a) < (x_e - x_a)$.
log tang φ = log $(y_e - y_a)$ — log $(x_e - x_a)$.
log S = log $(x_e - x_a)$ — log cos φ.

 Trig. Form. 21. Berechnung der Koordinaten der Liniennetzpunkte.

$$O = \frac{y_e - y_a}{[s]}. \quad A = \frac{x_e - x_a}{[s]}. \quad a = S - [s]. \quad \Delta y_n = Os_n. \quad y_n = y_{n-1} + \Delta y_n. \quad \Delta x_n = As_n. \quad x_n = x_{n-1} + \Delta x_n.$$

Nr. der Berechnung.	log $(y_e - y_a)$. log $(x_e - x_a)$. log [s]. [s].	log tang φ. log cos φ. log S. S.	log O. log A. a.	Strecke s_n.	log s_n. log Δy_n. log Δx_n.	±	Δy_n. y_n. Meter.	±	Δx_n. x_n. Meter.	Nr. des Punktes P_n.
11	Fortsetzung.					+	23 366,29	+	100 461,74	n
				55,06	1.74 084					
						+	12,32	—	53,65	
					1.09 055					
					1.72 958	+	23 378,61	+	100 408,09	o
				160,28	2.20 488					
						+	35,86	—	156,18	
					1.55 459					
					2.19 362	+	23 414,47	+	100 251,91	h
				414,89		+	92,82	—	404,27	
						+	92,82	—	404,27	
						+	23 264,49	+	100 442,46	a
12	2.00 775	9.27 736		87,06	1.93 982					
			9.99 256							
	1.28 511	9.99 235				+	85,58	+	16,21	
					1.93 238					
	2.01 519	2.01 540	9.26 992							
	103,56	103,61	+ 5 (II.19)		1.20 974	+	23 350,07	+	100 458,67	l
						Endgültige Koordinaten siehe Nr. 10.				
				16,50	1.21 748					
						+	16,22	+	3,07	
					1.21 004					
					0.48 740	+	23 366,29	+	100 461,74	n
				103,56		+	101,80	+	19,28	
						+	101,80	+	19,28	
					u. s. w.					

Proberechnungen:

Länge des Linienabschnittes ○ 97 — l = 187,35 aus den Koordinaten des ○ 97 und den für l unter lfd. Nr. 12 ermittelten Koordinaten.

23 308,20	100 641,34
23 350,07	100 458,67
41,87	182,67

1 753,10
33 368,33
35 121,43 = 187,41 + 0,06 (II.25.)

Proberechnungen:

Länge des Linienabschnittes a — l = 87,06 aus den Koordinaten des Liniennetzpunktes a und den für l unter lfd. Nr. 10 ermittelten Koordinaten.

23 264,49	100 442,46
23 350,12	100 458,70
85,63	16,24

7 332,5
263,7
7 596,2 = 87,16 + 0,10 (II.18.)

$(x_e - x_a) < (y_e - y_a)$.
log tang φ = log $(x_e - x_a)$ — log $(y_e - y_a)$.
log S = log $(y_e - y_a)$ — log cos φ.

$(y_e - y_a) < (x_e - x_a)$.
log tang φ = log $(y_e - y_a)$ — log $(x_e - x_a)$.
log S = log $(x_e - x_a)$ — log cos φ.

Regeln zum trigonometrischen Formular 21.

80.

Die in den §§. 58 bis 60 dieser Anweisung vorgeschriebene Berechnung der Koordinaten der Liniennetzpunkte erfolgt in dem trig. Form. 21 nach den vorgedruckten Rechenformeln unter Benutzung fünfstelliger Logarithmen.

81.

Zur Berücksichtigung bei der Rechnung ist die Geländeart §. 50 Ziffer 6 in den Liniennetzrissen durch Eintragung der römischen I bezw. II oder III in blauer Farbe durch den Personalvorsteher anzugeben. Bei dem Vorhandensein mehrerer Geländearten in ein und derselben Flur ist die Grenze zwischen denselben durch einen blauen Farbstreifen von 1 mm Breite zu bezeichnen.

82.

Vor Beginn der Rechnung werden die zu berechnenden Punkte nach den Vorschriften des §. 58 dieser Anweisung numerirt. Dabei sind die Anfangs- und Endpunkte aller Linien, welche die im §. 58 a. a. O. bezeichneten Längen übersteigen, zur Berechnung vorzusehen. Außerdem sind aber, soweit hiernach noch nothwendig, auch auf den die vorgeschriebenen Grenzlängen übersteigenden Linien so viele weitere Punkte, und zwar an erster Stelle Einbindepunkte einzurechnen, daß auf allen Linien, je nach dem für die Kartirung in Aussicht genommenen Maßstabe, mindestens alle 100 bezw. 200, bezw. 300 oder 400 ein Punkt nach Koordinaten bestimmt ist. Geht aber von einer die festgesetzte Grenze übersteigenden Linie keine andere Linie ab, so sind auf ersterer ein oder je nach Bedürfniß auch mehrere der nach §. 116 Ziffer 2 auf der Karte abzusteckenden Theilpunkte einzurechnen.

So sind z. B. für die auf der lith. Anlage IX in ihrem Anfangs- und Endpunkte mit s bezw. t bezeichnete Linie 246,86 nicht nur der Anfangs- und Endpunkt, sondern auch der Einband 128,64 berechnet worden.

83.

Die Berechnungen werden in flurweise getrennten Heften ausgeführt und innerhalb letzterer linienweise mit laufenden Nummern versehen.

Dabei werden für jede Berechnung die Bezeichnungen der gegebenen und der dazwischen einzurechnenden Punkte in die letzte Spalte des trig. Form. 21 eingetragen und diejenigen der Anfangs- und Endpunkte durch Unterstreichen hervorgehoben.

Hierauf folgt auf Grund der Liniennetzrisse die Eintragung der zwischen den einzelnen Punkten liegenden Strecken s und die Bildung ihrer Summe [s], welche mit dem Endmaße der betreffenden Linie genau übereinstimmen muß. Nachdem sodann die gegebenen Koordinaten der Anfangs- und Endpunkte y_a, x_a und y_e, x_e sowie die Unterschiede $y_e - y_a$ und $x_e - x_a$ vorgetragen sind, werden aus letzteren und der Streckensumme [s] die Werthe $0 = \frac{y_e - y_a}{[s]}$ und $A = \frac{x_e - x_a}{[s]}$, womit die Strecken zur Ermittlung der Koordinatenunterschiede von Punkt zu Punkt zu multipliziren sind, berechnet. Ferner wird zum Zwecke der Proberechnung aus den Unterschieden der Koordinaten des Anfangs- und Endpunktes der $\log \operatorname{tang} \varphi$ ermittelt, und zwar wird als solcher stets der Unterschied eingeführt, welcher sich durch Abzug des Logarithmus des größeren Koordinatenunterschiedes von dem Logarithmus des kleineren ergibt. Der dem $\log \operatorname{tang} \varphi$ entsprechende $\log \cos \varphi$ wird aus den Logarithmentafeln entnommen.

Sodann wird der Logarithmus der den Unterschieden der Koordinaten des Anfangs- und Endpunktes entsprechenden Entfernung S durch Abzug des gefundenen Logarithmus cos φ von dem Logarithmus des größeren der beiden Koordinatenunterschiede ermittelt. Der hiernach für S sich ergebende Werth wird zur Vergleichung unter dem Werth für log S in das Formular eingetragen und der Unterschied a = S — [s] gebildet, welcher die in Tafel VI festgesetzte Grenze nicht überschreiten darf. Dem wirklich vorhandenen Fehler wird der nach der gedachten Tafel zulässige höchste Fehlerbetrag mit der die Geländeart ausdrückenden Ziffer I, II oder III in Klammern beigesetzt. Wird [s] in genügender Uebereinstimmung mit S gefunden, so erfolgt von Punkt zu Punkt die Bildung der Koordinatenunterschiede

$$\Delta y_n = Os_n, \ \Delta x_n = As_n.$$

Die Summen der hiernach gefundenen Koordinatenunterschiede müssen mit den nach Regel 83 vorgetragenen Werthen $y_e - y_a$ und $x_e - x_a$ bis auf kleine in der Abrundung begründete und zu vertheilende Beträge übereinstimmen. Hierauf werden durch successive Addition der einzelnen Unterschiede zu den Koordinaten des Anfangspunktes nach einander die Koordinaten der zu berechnenden Punkte ermittelt und schließlich der Probe wegen auch die Koordinaten des Endpunktes abgeleitet. Die auf diese Weise für letzteren gefundenen Koordinatenwerthe müssen mit den dafür vorgetragenen genau übereinstimmen.

Außerdem sind noch die Rechenproben und zwar, je nachdem

$$\Delta y < \text{oder} > \Delta x,$$

$$\log O - \log A = \log \Delta y - \log \Delta x = \log \operatorname{tang} \varphi$$

$$\text{oder } \log A - \log O = \log \Delta x - \log \Delta y = \log \operatorname{tang} \varphi$$

zu beachten.

84.

Liegt der zu berechnende Punkt in der Verlängerung der Geraden $P_a\ P_e$, so werden die Koordinatenunterschiede ganz in derselben Weise berechnet, wie wenn derselbe auf der Geraden selbst belegen wäre, mit der Maßgabe, daß die gefundenen Unterschiede, im Falle der Punkt in der Verlängerung über den Endpunkt P_e hinaus liegt, zu den Koordinaten des letzteren hinzuaddirt, im Falle der Punkt aber auf der Verlängerung rückwärts über den Anfangspunkt belegen ist, von den Koordinaten des letzteren abgezogen werden.

85.

Ist eine Linie durch den Schnitt einer andern Linie ihrer Lage nach versichert, so werden die Koordinaten des Schnittpunktes auf beiden Linien berechnet und zur Prüfung mit einander verglichen.

Dabei ist zu prüfen, ob die unter Einführung der auf der einen Linie ermittelten Koordinaten des gemeinschaftlichen Punktes für die in dem letzteren endigenden Abschnitte der anderen Linie abgeleiteten Längen mit den gemessenen Maßen innerhalb der nach Tafel VI festgesetzten Grenzen übereinstimmen und umgekehrt.

Die lediglich der Kontrole halber berechneten Koordinaten werden eingeklammert und darunter auf die laufende Nummer der Berechnung hingewiesen, wo die endgültigen Koordinaten berechnet sind.

86.

Die Koordinaten der in einer Flur berechneten Liniennetzpunkte sind auf dem Titelblatte des Berechnungsheftes der Nummerfolge nach aufzuführen. Sofern bei der Kartirung einer Flur Liniennetzpunkte aufgetragen werden müssen, welche schon bei einer angrenzenden Flur berechnet sind, werden die Koordinaten für derartige Punkte auf dem Titelblatte des für erstgedachte Flur angelegten Berechnungsheftes unter der dem fraglichen Punkte in der angrenzenden Flur beigelegten Bezeichnung, welcher die Flurnummer als Kennziffer angehängt wird, z. B. k_7, ebenfalls aufgeführt.

Katastererneuerung.

Kreis **Saargemünd.**

Gemarkung **Grossblittersdorf.**

Umformung der Koordinaten.

Koordinatennullpunkt: **Sausheim.**

Richtung der Abszissenaxe: Mittagslinie des Nullpunktes.

Rechenformeln:

$f_y = (y_e - y_a) - [\Delta\mathfrak{y}]$.	$f_x = (x_e - x_a) - [\Delta\mathfrak{x}]$.	$\Delta\mathfrak{y}_n = -\mathfrak{y}_n + \mathfrak{y}_{n+1}$.	$\Delta\mathfrak{x}_n = -\mathfrak{x}_n + \mathfrak{x}_{n+1}$.
$A = [\Delta\mathfrak{y}]^2 + [\Delta\mathfrak{x}]^2$.	$e = \frac{B}{A}$	$\Delta y_n = \Delta\mathfrak{y}_n + e\,\Delta_{\mathfrak{y}_n} + \varepsilon\,\Delta\mathfrak{x}_n$.	$\Delta x_n = \Delta\mathfrak{x}_n + e\,\Delta\mathfrak{x}_n - \varepsilon\,\Delta\mathfrak{y}_n$.
$B = f_y[\Delta\mathfrak{y}] + f_x[\Delta\mathfrak{y}]$.			
$C = f_y[\Delta\mathfrak{x}] - f_x[\Delta\mathfrak{y}]$.	$\varepsilon = \frac{C}{A}$	$y_n = y_{n-1} + \Delta y_{n-1}$.	$x_n = x_{n-1} + \Delta x_{n-1}$.

Trig. Form. 22. Umformung der Koordinaten.

Nr. des Zuges.	$\log [\Delta\mathfrak{y}]$. $\log [\Delta\mathfrak{x}]$.	$\log f_y$. $\log f_x$.	$\log f_y [\Delta\mathfrak{y}]$. $\log f_x [\Delta\mathfrak{x}]$.	$\log f_y [\Delta\mathfrak{x}]$. $\log(-f_x [\Delta\mathfrak{y}])$.	$\log e$. $\log \varepsilon$.	$\log \Delta\mathfrak{y}_n$.	$\log e \Delta\mathfrak{y}_n$.	$\log e \Delta\mathfrak{x}_n$.
	$2 \log [\Delta\mathfrak{y}]$. $2 \log [\Delta\mathfrak{x}]$.	$[\Delta\mathfrak{y}]^2$. $[\Delta\mathfrak{x}]^2$.	$f_y [\Delta\mathfrak{y}]$. $f_x [\Delta\mathfrak{x}]$.	$f_y [\Delta\mathfrak{x}]$. $-f_x [\Delta\mathfrak{y}]$).	e. ε.	$\log \Delta\mathfrak{x}_n$.	$\log \varepsilon \Delta\mathfrak{x}_n$.	$\log(-\varepsilon \Delta\mathfrak{y}_n)$.
		A. log. A.	B. log B.	C. log C.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	3.24 132	1.37 931	4.62 063	4.62 362	5.99 580	3.26 058	9.25 638	8.36 140
	3.24 431	1.36 996	4.61 427	4.61 128				
	6.48 264	3 038 400	— 41 747	+ 42 036	8.13 186	2.36 560	0.49 746	1.39 244
	6.48 862	3 080 500	+ 41 141	+ 40 859				
		6 118 900	— 606	+ 82 895		2.53 043	8.52 623	8.57 971
		6.78 667	2.78 247	4.91 853		2.58 391	0.71 577	0.66 229
						2.41 526	8.41 104	9.05 249
						3.05 669	1.18 855	0.54 710
2		115 043	+ 1 753	+ 1 983	— 0,000 103			
		147 172	— 1 780	+ 1 574				
		262 215	— 27	+ 3 557	+ 0,0136			

Trig. Form. 22. Umformung der Koordinaten.

Die Koordinaten sind entnommen	$\varDelta \mathfrak{y}_n$. $\mathfrak{y}_n$. ± Meter.	$\varDelta \mathfrak{x}_n$. $\mathfrak{x}_n$. ± Meter.	e $\varDelta \mathfrak{y}_n$. ε $\varDelta \mathfrak{x}_n$. ± Meter.	e $\varDelta \mathfrak{x}_n$. — ε $\varDelta \mathfrak{y}_n$. ± Meter.	$\varDelta y_n$. y_n. ± Meter.	$\varDelta x_n$. x_n. ± Meter.	Nr. des Punktes P_n.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Alstingen 23	+ 46 039,86	+ 29 721,29			— 28 810,33	+ 154 297,28	△ ◎ Alstingen
	+ 1 822,13	— 232,06	— 0,18	+ 0,02	+ 1 818,82	— 256,73	
"	+ 47 861,99	+ 29 489,23	+1 — 3,14	— 24,69	— 26 991,51	+ 154 040,55	△ ○ A. 71
	— 339,18	— 383,63	+ 0,03	+ 0,04	— 344,35	— 378,99	
"	+ 47 522,81	+ 29 105,60	— 5,20	+ 4,60	— 27 335,86	+ 153 661,56	△ ○ A. 63
	+ 260,16	— 1 139,43	— 0,03	+ 0,11	+ 244,69	— 1 142,84	
"	+ 47 782,97	+ 27 966,17	— 15,44	— 3,52	— 27 091,17	+ 152 518,72	△ ◎ Grossblittersdorf
	+ 1 743,11	— 1 755,12	+ 0,03	+ 4,77	+ 1 719,16	— 1 778,56	
			— 23,99	— 28,21			
	— 23,95	— 23,44	— 23,96	— 23,44			
Alstingen 18. 3	+ 47 861,99	+ 29 489,23			— 26 991,51	+ 154 040,55	△ ○ A. 71
	— 70,13	— 108,57	+ 0,01	+ 0,01	— 71,60	— 107,61	
"			— 1,48	+ 0,95	— 27 063,11	+ 153 932,94	○ A. 276
	— 111,59	— 122,02	+ 0,01	+ 0,01	— 113,23	— 120,49	
"			+1 — 1,66	+ 1,52	— 27 176,34	+ 153 812,45	○ A. 277
	— 58,18	— 75,42	+ 0,01	+ 0,01	— 59,20	— 74,62	
"			— 1,03	+ 0,79	— 27 235,54	+ 153 737,83	○ A. 278
	— 99,28	— 77,62	+ 0,01	+ 0,01	— 100,32	— 76,27	
"	+ 47 522,81	+ 29 105,60	+1 — 1,06	+ 1,34	— 27 335,86	+ 153 661,56	△ ○ A. 63
	— 339,18	— 383,63	+ 0,04 — 5,23	+ 4,64	— 344,35	— 378,99	
	— 5,17	+ 4,64	— 5,19				

Regeln zum trigonometrischen Formular 22.

87.

Sind für die beiden Punkte P_a und P_e in dem einen der beiden Koordinatensysteme D die Koordinaten $\mathfrak{y}_a$, $\mathfrak{x}_a$ und $\mathfrak{y}_e$, $\mathfrak{x}_e$ und in dem andern System S die Koordinaten y_a, x_a und y_e, x_e gegeben, so werden für die zwischen P_a und P_e liegenden Punkte $P_1, P_2 \ldots . P_n$ aus den Koordinaten $\mathfrak{y}_1$, $\mathfrak{x}_1$, $\mathfrak{y}_2$, $\mathfrak{x}_2$, ... $\mathfrak{y}_n$, $\mathfrak{x}_n$ im Systeme D die Koordinaten y_1, x_1, y_2, x_2 .... y_n, x_n im System S im trig. Form. 22 nach den vorgedruckten Rechenformeln erhalten.

Die in dem Koordinatensysteme D gegebenen Koordinaten $\mathfrak{y}_n$, $\mathfrak{x}_n$ werden in Spalte 11 und 12 eingetragen und daselbst die Koordinatenunterschiede

$$\varDelta\mathfrak{y}_n = -\mathfrak{y}_n + \mathfrak{y}_{n+1}, \quad \varDelta\mathfrak{x}_n = -\mathfrak{x}_n + \mathfrak{x}_{n+1}$$

gebildet und summirt, wobei $[\varDelta\mathfrak{y}_n] = \mathfrak{y}_e - \mathfrak{y}_a$ und $[\mathfrak{x}_n] = \mathfrak{x}_e - \mathfrak{x}_a$ sein muß. Wenn die Koordinatenunterschiede $\varDelta\mathfrak{y}_n$, $\varDelta\mathfrak{x}_n$ aus vorliegenden Berechnungsheften entnommen werden können, so sind in Spalte 11 und 12 nur die Koordinatenunterschiede und die zur Ziehung der angeführten Probe erforderlichen Koordinaten $\mathfrak{y}_a$, $\mathfrak{x}_a$ und $\mathfrak{y}_e$, $\mathfrak{x}_e$ einzutragen.

Ferner werden die in dem System S gegebenen Koordinaten y_a, x_a und y_e, x_e, sowie die sich daraus ergebenden Differenzen $(y_e - y_a)$, $(x_e - x_a)$ in Spalte 15 und 16 eingetragen, wonach $f_y = (y_e - y_a) - [\varDelta\mathfrak{y}]$, $f_x = (x_e - x_a) - [\varDelta\mathfrak{x}]$ berechnet und in Spalte 11 und 12 niedergeschrieben werden. Hiermit wird in den Spalten 2 bis 6 die Berechnung von e und ε durchgeführt, welcher sich die Berechnung der in Spalte 13 und 14 einzutragenden Größen $e\varDelta\mathfrak{y}_n$, $e\varDelta\mathfrak{x}_n$, $\varepsilon\varDelta\mathfrak{x}_n - \varepsilon\varDelta\mathfrak{y}_n$ anschließt, wobei, wenn die Berechnung mit Hülfe von Logarithmen erfolgt (vergl. Regel 88), für den logarithmischen Theil derselben die Spalten 7 bis 9 verwendet werden.

Die Summe der in Spalte 13 und 14 eingetragenen Größen muß, abgesehen von kleineren in der Abrundung der letzten Ziffersteilen beruhenden Abweichungen, mit f_y und f_x übereinstimmen. Die vorhandenen Abweichungen werden auf die einzelnen Größen nach Verhältniß derselben vertheilt.

Die Koordinatenunterschiede

$$\varDelta y_n = \varDelta\mathfrak{y}_n + e\varDelta\mathfrak{y}_n + \varepsilon\varDelta\mathfrak{x}_n,$$
$$\varDelta x_n = \varDelta\mathfrak{x}_n + e\varDelta\mathfrak{x}_n - \varepsilon\varDelta\mathfrak{y}_n,$$

welche sich danach ergeben und in Spalte 15 und 16 eingetragen werden, müssen in ihrer Summe genau mit dem Unterschiede $(y_e - y_a)$, $(x_e - x_a)$ übereinstimmen.

Ist diese Uebereinstimmung festgestellt, so werden die Koordinaten $y_1, x_1, y_2, x_2, \ldots\ldots . y_n, x_n$ im Koordinatensystem S ebenfalls in Spalte 15 und 16 durch successive Addition der umgeformten Koordinatenunterschiede zu den Koordinaten y_a, x_a des Anfangspunktes ermittelt, wobei für den Endpunkt sich y_e, x_e genau übereinstimmend mit den vorgetragenen Werthen ergeben müssen.

88.

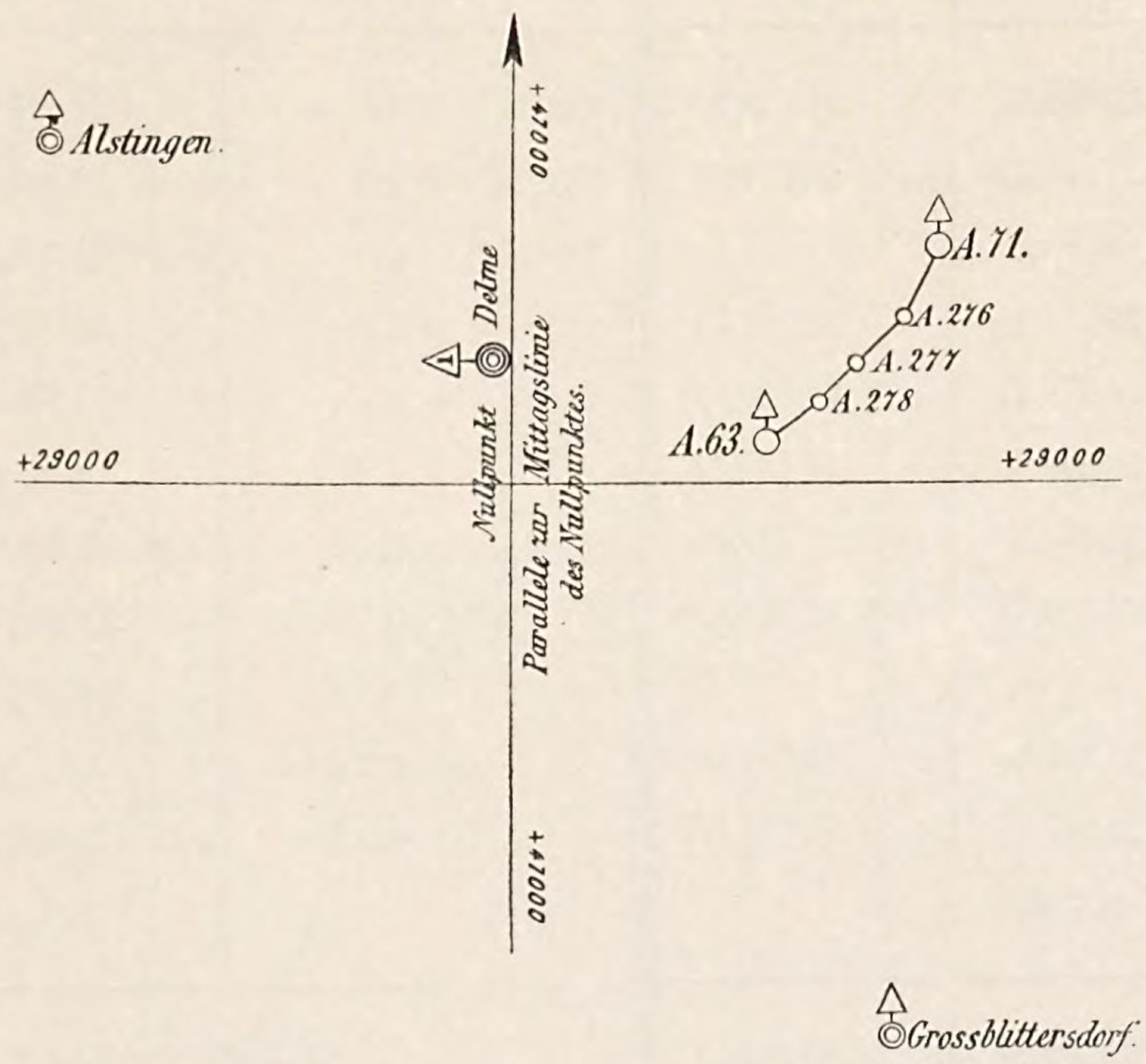
Die Umformung der Koordinaten wird für die trigonometrischen Punkte, sowie für die trigonometrischen Beipunkte, die Polygon- und Liniennetzpunkte gesondert ausgeführt. Dabei werden zur Berechnung von e und ε sowie der in Spalte 13 und 14 einzutragenden Größen:

a) für die trigonometrischen Punkte und Beipunkte fünfstellige Logarithmen,

b) für die Polygon- und Liniennetzpunkte

Crelle'sche Rechentafeln verwendet.

In den beigegebenen Beispielen werden aus den in dem Systeme Delme gegebenen Koordinaten der in nachstehender Skizze dargestellten trig. Punkte ⍙ A. 63 und ⍙ A. 71, sowie der dazwischen liegenden Polygonpunkte A. 276, A. 277, A. 278 die bezüglichen Koordinaten im Systeme Sausheim im Ausgang von den in beiden Systemen gegebenen Koordinatenwerthen der Punkte der Landestriangulation ⍙ Alstingen und ⍙ Großblittersdorf berechnet.



Trig. Form. 23. Koordinatenverzeichniß.

Die Koordinaten sind berechnet	Nummer oder Name des Punktes.	Rechtwinklige Koordinaten. Ordinate y. ±	Meter.	Abszisse x. ±	Meter.
1.	2.	3.		4.	
	△ Lützelberg I	+	22 503,97	+	91 616,02
	△ Zell	+	23 158,71	+	92 792,31
			u. s. w.		
	△ 20	+	24 514,71	+	92 998,72
	△ 25	+	24 973,87	+	92 526,71
	△ 31	+	24 608,26	+	91 436,32
	△ 32	+	23 674,93	+	91 749,46
	△ 33	+	23 688,01	+	92 521,50
			u. s. w.		
	⧖ 49	+	24 051,95	+	92 899,28
	⧖ 50	+	23 817,37	+	92 081,84
			u. s. w.		
18.2	○ 1	+	24 269,87	+	93 351,82
18.2	○ 2	+	24 309,12	+	93 230,95
18.2	○ 3	+	24 363,17	+	93 069,50
18.1	○ 4	+	24 409,94	+	92 964,84
18.14	○ 5	+	24 486,97	+	92 817,23
18.14	○ 6	+	24 542,15	+	92,679,45
18.13	○ 7	+	24 617,18	+	92 555,35
18.13	○ 8	+	24 730,38	+	92 570,65
18.13	○ 9	+	24 832,62	+	92 556,99
18.13	○ 10	+	24 463,23	+	92 410,33
18.12	○ 11	+	24 313,42	+	92 549,39
18.12	○ 12	+	24 336,11	+	92 462,25
18.12	○ 13	+	24 335,58	+	92 365,16
20.1	⊙ 14	+	24 362,63	+	92 269,12
18.10	○ 15	+	24 395,27	+	92 103,89
18.10	○ 16	+	24 378,68	+	91 986,04
18.10	○ 17	+	24 373,44	+	91 832,88
18.10	○ 18	+	24 460,20	+	91 646,81

Die Koordinaten sind berechnet	Nummer oder Name des Punktes.	Rechtwinklige Koordinaten. Ordinate y. ±	Meter.	Abszisse x. ±	Meter.
1.	2.	3.		4.	
18.6	○ 19	+	24 521,52	+	91 541,59
18.6	○ 20	+	24 385,43	+	91 596,36
18.6	○ 21	+	24 234,78	+	91 656,98
18.6	○ 22	+	24 077,22	+	91 679,88
18.6	○ 23	+	23 905,54	+	91 709,88
			u. s. w.		
	○ B. 74	+	24 361,02	+	93 512,44
	○ B. 75	+	24 080,95	+	93 459,84
	○ B. 76	+	24 076,44	+	93 600,73
	○ B. 77	+	23 872,51	+	93 609,66
	○ B. 78	+	23 870,20	+	93 475,20
			u. s. w.		

Aufgestellt und verglichen,

Strassburg, den 28. Dezember 1888.

Der Katasterfeldmesser

N. N.

Geprüft,

Strassburg, den 9. Januar 1889.

N. N.

Muster.

Muster 1 zu §. 61.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Besitzstandsnachweisung.

Abtheilung I. Grundstücke.

Erklärung der Abkürzungen.

Ackerland	A.	Gemüsegarten	Gg.	Hopfenstück	Hpf.	Weide	V.
Baumfeld	Bf.	Gestrüpp	Gst.	Kastanienwald	Kst.	Wasserstück	Wa.
Baumgarten	Bg.	Hanfacker	Ha.	Lichtung	L.	Weidengebüsch	Wd.
Brachfeld	Br.	Hochwald	Hw.	Niederholz	Nh.	Weidenpflanzung	Wdpf.
Garten	G.	Hofraithe	Hf.	Oedland	Oe.	Wiese	W.
Gebüsch	Gb.	Holzung	H.	Rebland	R.	Wohnhaus	Whs.
Ehefrau	Ehfr.	Sohn	S.	Tochtermann	Tm.	Wittwe	We.
genannt	gen.	Tochter	T.				
Ortschaftsname: B. = Burg.							

Aufgestellt,
Strassburg, den 11. August 1887.
N. N.
Büreauhülfsarbeiter.

Geprüft,
Strassburg, den 1. September 1887.
N. N.

Gewann { **Hinter den Gärten 1—5.** / **Bienenwald 6—8p.** }

Sektion **A.**

Nr. der Parzelle.	Seite der Katastermutterrolle.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand oder Gewerbe.	Des Eigenthümers Wohnort.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt qm	Reinertrag Fr.	Reinertrag C.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.		9.
1p	26	Müller, Karl.	B	G	1		1	16		81	
1p	38	Schulz, Wilhelm, Feldhüter.	B	G	1		1	16		81	
2	350	Burg, die Gemeinde.		A	1		5	60	3	36	
3	350	Burg, die Gemeinde.		W	2		16	40	8	20	
4p	456	Simon, Johann, Ehfr. Adele, geb. Ferber.	Rosenweiler.	G	2		9	18	5	50	
4p	458	Gommel, Karl, Schreiber.	Zabern.	R	1		10	00	7	00	
5	44	Baer, Philipp, Schreiner.	B	H	$^1/_3$ 1 $^2/_3$ 2		14	26	2	38	
6	95	Elsass-Lothringen, Hoch- und Wegebauverwaltung.		A	2		4	20			Abg. 3.
7		Im Sektionsbuche mit Nr. 8 vereinigt.									
8p	61	Deutsches Reich, General-Direktion der Eisenbahnen.	Strassburg.	H	2		66	45	10	63	Z. 3.
		Steuerpflichtig. . . .				1	28	41	38	69	Parzellenzahl. 9
		Steuerfrei									

Muster 2 zu §. 61.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Besitzstandsnachweisung.

Abtheilung II. Gebäude.

Erklärung der Abkürzungen.

Ehefrau genannt	Ehfr. gen.	Sohn Tochter	S. T.	Tochtermann Wittwe	Tm. We.	Wohnhaus	Whs.
Ortschaftsname: B. = Burg.							

Aufgestellt,
Strassburg, den 11. August 1887.
N. N.
Büreauhülfsarbeiter.

Geprüft,
Strassburg, den 1. September 1887.
N. N.

Gewann { **Dorf Burg 26, 39.**
Hinter Webers 46, 49. — Flur (Sektion) { **bisher B.**
neu 2.

Nr. der Parzelle in dem bisherigen Kataster.	Nach dem neuen Kataster. Flur.	Nach dem neuen Kataster. Nr. der Parzelle.	Seite der Kataster-mutterrolle.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand oder Gewerbe.	Des Eigenthümers Wohnort.	Gattung der Gebäude.	Klasse.	Reinertrag der Wohngebäude. Fr.	Reinertrag der Wohngebäude. C.	Reinertrag der gewerblichen Gebäude. Fr.	Reinertrag der gewerblichen Gebäude. C.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.
~~26p~~			~~13~~	~~Kilian, Peter, S. von Johann.~~	~~B~~	~~Whs~~	~~3~~	~~6~~	~~00~~			
26p	2	16	N. E.	Kilian, Josef, Weber und Müller, Peter, Schneider.	1 Haus B	Whs	3	12	00			Das Haus hat nur eine Eingangsthür.
~~26p~~			~~29~~	~~Kilian, Josef, S. von Peter.~~	~~B~~	~~Whs~~	~~3~~	~~6~~	~~00~~			
39	2	18	81	Burg, die Gemeinde.		Schulhaus.						
46	2	26	45	Ambos, Georg, Hufschmied.	B	Schmiede	1			6	00	
49p	2	28	45	Ambos, Karl, Hufschmied.	B	Whs						Oertlich getheilt. Die Vertheilung des Reinertrags ist durch den zuständigen Veranlagungsbeamten zu bewirken.
~~49~~			~~46~~	~~Ambos, Georg, Hufschmied und Weber, Karl, Em. v. Ambos, Wagner.~~	~~B~~ ~~B~~	Whs	1	~~32~~	~~00~~			
49p	2	29	49	Weber, Karl, Wagner	B	Whs						
					Anzahl der Gebäude a. 3	b. 1	steuerfrei. 1	44	00	6	00	

Muster 3 zu §. 61.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Sektion A.

Wiederholung.

Seite.	Anzahl der steuerpflichtigen Grundstücke.	Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude a. Wohngebäude.	Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude b. Gewerbliche Gebäude.	Anzahl der steuerfreien Grundstücke.	Anzahl der steuerfreien Gebäude.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag der Grundstücke (Wohngebäude). Fr.	C.	Reinertrag der gewerblichen Gebäude. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.		9.		10.			11.		12.
1	10	.	.	.	.	1	28	41	38	69								
		u. s. w.																
29	10	.	.	.	.	1	16	48	4	76								
30	10	.	.	.	.	1	12	22	4	68								
Zusammen	294	.	.	.	.	161	96	73	1 536	80								
Hauptwiederholung.																		
Sektion A	294	.	.	.	.	161	96	73	1536	80								
„ B	648	.	.	1	.	81	10	04	4463	81		.	1	05	24			
„ C	320	.	.	1	.	21	07	14	365	89	.	.	.	.	02			
„ D	599	.	.	10	.	100	74	34	5689	65	.	.	1	06	88			
„ E	193	.	.	.	.	18	14	23	181	66								
Summa	2 054	.	.	12	.	383	02	48	12237	81	.	.	2	12	14			
Gebäude	.	165	18	.	5	.	.	.	2822	00	4620	00						
Zusammen	2 054	165	18	12	5	383	02	48	19679	81	.	.	2	12	14			

Muster 3 zu §. 61.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Sektion A—E.

Wiederholung.

Seite.	Anzahl der steuerpflichtigen Grundstücke.	Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude. a. Wohngebäude.	Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude. b. Gewerbliche Gebäude.	Anzahl der steuerfreien Grundstücke.	Anzahl der steuerfreien Gebäude.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag der Grundstücke (Wohngebäude). Fr.	C.	Reinertrag der gewerblichen Gebäude. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.		9.		10.			11.		12.
Sektion A.																		
1	.	5	.	.	.	.	.	.	186	00								
2	.	2	2	.	.	.		.	60	00	286	00						
Sa. Flur A	.	7	2	.	.	.	.	.	246	00	286	00						
Sektion B.																		
4	.	3	1	.	.	.	.	.	44	00	6	00						
5	.	2	2	.	1	.	.	.	216	00	250	00						
Sa. Flur B	.	5	3	.	1	.			260	00	256	00						
Sektion D.																		
7	.	5	.	.	.	.	.	.	30	00	.	.						
8	.	5	.	.	.	.	.	.	75	00	.	.						
9	.	5	.	.	.	.	.	.	56	00	.	.						
		u. s. w.																
Sa. Flur E	.	153	13	.	4	.	.	.	2 316	00	4 078	00						
Hierzu: Flur B	.	5	3	.	1	.	.	.	260	00	256	00						
" A	.	7	2	.	.	.	.	.	246	00	286	00						
Zusammen	.	165	18	.	5	.		.	2 822	00	4 620	00						

Muster 4 zu §. 61.

Katastererneuerung.

Kreis **Zabern.**
Gemarkung **Burg.**

Sektion A.

Nachweisung der Zu- und Abgänge

und

Zusammenstellung nach Liegenschaften

bei

Aufstellung der Besitzstandsnachweisung.

Zur Beachtung.

1. In die Nachweisung der Zu- und Abgänge sind die Parzellen der Nummerfolge nach geordnet einzutragen.
2. Die Zu- und Abgänge sind innerhalb jeder Sektion (Flur) mit laufender Nummer zu versehen und ist bei der betreffenden Parzelle beziehungsweise dem Gebäude in Spalte 9 der Abtheilung I bezw. Spalte 11 der Abtheilung II der Besitzstandsnachweisung auf den Zugang bezw. Abgang zu verweisen, z. B. „Zugang 12", „Abgang 14".
3. In der Zusammenstellung nach Liegenschaften — Seite 4 dieses Musters — ist für die Liegenschaftsart **B rothe,** für **C grüne** Tinte anzuwenden.
4. Die Seiten der Besitzstandsnachweisung sind für jede Sektion (Flur) fortlaufend zu numeriren.

Sektion A.

Zugang.

Laufende Nummer.	Jahr 1800 und	Blatt der Mutterrolle.	Nummer der Parzelle.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	B. Steuerfreie Liegenschaften. 1. Deutsches Reich. Fläche. ha a qm	Reinertrag. Fr. C.	2. Landesverwaltung. a. Staatswaldungen. Fläche. ha a qm	Reinertrag. Fr. C.	b. Sonstiges Domänengut. Fläche. ha a qm	Reinertrag. Fr. C.	3. Bezirksverwaltung. Fläche. ha a qm	Reinertrag. Fr. C.	4. Gemeinde und sonstige Verwaltungen. Fläche. ha a qm	Reinertrag. Fr. C.	C. Oeffentliche Wege und Gewässer. 1. Wege und Plätze. Fläche. ha	a	qm	2. Kanäle. Fläche. ha a qm	3. Flüsse und Bäche. Fläche. ha	a	qm	Gebäude. a. Wohngebäude. Fr.	C.	b. Gewerbliche Gebäude. Fr.	C.
1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.			18.	19.			20.		21.	
1	75	61	9p	.	66	65	5	32																					
2	63	97	10	.	14	40	2	19																					
3	64	11	16	.	1	20	.	03																					
4	46	320	75																							15	00		
5	56	320	75																							30	00		
6	56	320	75																										
7	29	15	85	.	10	00	4	00																					
8	„	147	96	.	5	00	2	50																					
9	81	35	210	.	3	80	1	40																					
10	„	35	211	.	4	20	2	10																					
11	76	67	214p																.	16	20								
12	56	97	216p																				.	1	16				
13	„	98	218p																.	2	00								
14	80	399	220p	.	14	26	2	15																					
15	88	360	400p																										
16	47	37	543																									265	00
17	40	375	544																										
18	88	312	560																										
Zusammen				1	19	51	19	69											.	18	20		.	1	16	45	00	265	00

Verglichen

Zugang

Abgang

Abgang.

Sektion A.

A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. ha | a | qm	A. Reinertrag. Fr. | C.	B. Steuerfreie Liegenschaften. 1. Deutsches Reich. Fläche. ha | a | qm	1. Deutsches Reich. Reinertrag. Fr. | C.	2. Landesverwaltung. a. Staatswaldungen. Fläche. ha | a | qm	2. a. Staatswaldungen. Reinertrag. Fr. | C.	2. b. Sonstiges Domänengut. Fläche. ha | a | qm	2. b. Sonstiges Domänengut. Reinertrag. Fr. | C.	3. Bezirksverwaltung. Fläche. ha | a | qm	3. Bezirksverwaltung. Reinertrag. Fr. | C.	4. Gemeinde und sonstige Verwaltungen. Fläche. ha | a | qm	4. Gemeinde und sonstige Verwaltungen. Reinertrag. Fr. | C.	C. Oeffentliche Wege und Gewässer. 1. Wege und Plätze. Fläche. ha | a | qm	C. 2. Kanäle. Fläche. ha | a | qm	C. 3. Flüsse und Bäche. Fläche. ha | a | qm	Gebäude. a. Wohngebäude. Fr. | C.	Gebäude. b. Gewerbliche Gebäude. Fr. | C.	Ursache des Zu- oder Abgangs. (Bei den Gebäuden mit Angabe der Gattung derselben.)
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
				66 65	5 32												Aus Staatswaldungen.
														14 40			Wird Mühlkanal.
												1 20					Aus öffentlichen Wegen.
																	Neubau.
															15 00		Vergrößerung.
																	Berichtigung eines Irrthums.
																	Zugang aus der Gemarkung N.
														3 80			Aus öffentlichen Gewässern.
														4 20			
16 20	2 15																Zum Staatswald.
1 16	. 36																Abgeschwemmt.
2 00	. 50																Zum öffentlichen Weg.
												14 26					Aus öffentlichen Wegen.
26 40	13 20																Zur Gemarkung N.
																	Fabrik, Neubau.
															5 00		Abbruch.
																3 00	Schmiede, abgebrannt.
45 76	16 21			66 65	5 32							15 46		22 40	20 00	3 00	
1 19 51	19 69											18 20		1 16	45 00	265 00	
73 75	3 48											2 74			25 00	262 00	
				66 65	5 32									21 24			

Sektion A.

Zusammenstellung nach Liegenschaften.

Bezeichnung der Liegenschaften.	Bestand bei Aufstellung des Sektionsbuches. Fläche.			Rein-ertrag.		Zugang. Fläche.			Rein-ertrag.		Abgang. Fläche.			Rein-ertrag.		Unterschied des Zu- und Abgangs. + Fläche.			Rein-ertrag.		Unterschied des Zu- und Abgangs. — Fläche.			Rein-ertrag.		Bestand bei Aufstellung der Besitzstandsnachweisung. Fläche.			Rein-ertrag.	
	ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.
1.	2.			3.		4.			5.		6.			7.		8.			9.		10.			11.		12.			13.	
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.																														
1. Grundstücke	161	22	98	1 533	32	1	19	51	19	69	.	45	76	16	21	.	73	75	3	48	.	.	.	.	.	161	96	73	1 536	80
2. Gebäude																														
a) Wohngebäude.	.	.	.	221	00	.	.		45	00	.	.	.	20	00	.	.	.	25	00	.	.	.	.	.	.	.	.	246	00
b) Gewerbliche Gebäude.	.	.	.	24	00	.	.	.	265	00	.	.	.	3	00	.	.	.	262	00	.	.	.	.	.	.	.	.	286	00
Zusammen A. . .	161	22	98	1 778	32	1	19	51	329	69	.	45	76	39	21	.	73	75	290	48	.	.	.	.	.	161	96	73	2 068	80
B. Steuerfreie Liegenschaften.																														
1. Deutsches Reich																														
2. Landesverwaltung																														
a) Staatswaldungen. . .	.	66	65	5	32	.	.	.	.	.	.	66	65	5	32	.	.	.	.	.	.	66	65	5	32	.	.	.	.	.
b) Sonstiges Domänengut																														
3. Bezirksverwaltung. . . .																														
4. Gemeinde- und sonstige Verwaltungen.																														
Zusammen B. . .	.	66	65	5	32	.	.	.	.	.	.	66	65	5	32	.	.	.	.	.	.	66	65	5	32	.	.	.	.	.
C. Oeffentliche Wege und Gewässer.																														
1. Wege und Plätze	1	85	85	.	.	.	18	20	.	.	.	15	46	.	.	.	2	74	.	.	.	.	.	.	.	1	88	59	.	.
2. Kanäle.																														
3. Flüsse und Bäche	1	00	16	.	.	.	1	16	.	.	.	22	40	.	.	.	.	.	.	.	.	21	24	.	.	.	78	92	.	.
Zusammen C. . .	2	86	01	.	.	.	19	36	.	.	.	37	86	.	.	.	2	74	.	.	.	21	24	.	.	2	67	51	.	.
Zusammen A B C. . .	164	75	64	1 778	32	1	38	87	329	69	1	50	27	39	21	.	76	49	290	48	.	87	89	.	.	164	64	24	2 068	80
Verglichen. . .	164	64	24	2 068	80	1	50	27	39	21	.	.	.	.	.	.	87	89	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mithin: Zugang. . .	.	.	.	290	48	.	.	.	290	48	.	.	.	.	.	.	.	.	290	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Abgang. . .	.	11	40*	.	.	.	11	40	.	.	.	.	.	.	.	.	11	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

* Hierzu siehe lfde. Nr. 7, 8 u. 15 vorseitig.

Muster 5 zu §. 61.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Hauptnachweisung der Zu- und Abgänge

und

Hauptzusammenstellung nach Liegenschaften

bei

Aufstellung der Besitzstandsnachweisung.

Die bisherige Mutterrolle ist aufgestellt für das Jahr 1832.
Die Besitzstandsnachweisung ist aufgestellt nach der Fortführung der bisherigen Mutterrolle für das Etatsjahr 1887/88.

Zur Beachtung.

1. In Spalte 2—5 der Hauptnachweisung der Zu- und Abgänge sind die Summen aus dem ersten Theil (I. A, B, C) der Nachweisungen der Zu- und Abgänge für die einzelnen Fluren zu übernehmen.
2. In der **Hauptzusammenstellung nach Liegenschaften** ist für die Liegenschaftsart **B rothe**, für **C grüne** Tinte anzuwenden.

Hauptnachweisung der Zu- und Abgänge.

A. Steuerpflichtige Liegenschaften.	Zugang.					Abgang.				
	Fläche.			Reinertrag.		Fläche.			Reinertrag.	
	ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.
1.	2.			3.		4.			5.	
1. Grundstücke: Flur A	1	19	51	19	69	.	45	76	16	21
„ B	.	3	18	.	76	.	.	.	.	.
„ C	.	.	.	.	.	.	35	16	5	36
„ D	.	26	18	2	44	.	21	18	2	30
„ E	.	11	26	3	18	.	.	.	.	.
„ F										
„ G										
„ H										
„ J										
„ K										
Zusammen A 1 . . .	1	60	13	26	07	1	02	10	23	87
2. Gebäude:										
a. Wohngebäude	.	.	.	80	00	.	.	.	35	00
b. Gewerbliche Gebäude	.	.	.	265	00	.	.	.	3	00
Zusammen A	1	60	13	371	07	1	02	10	61	87
Verglichen	1	02	10	61	87					
Mithin Zugang	.	58	03	309	20					
Abgang										
Bestand bei Aufstellung des Sektionsbuches.	382	44	45	19 370	61					
Zugang	.	58	03	309	20					
Abgang										
Sollbestand bei Aufstellung der Besitzstandsnachweisung . . .	383	02	48	19 679	81					
Istbestand laut Hauptwiederholung (Seite 316).	383	02	48	19 679	81					
Abweichung { +										
Abweichung { —										

Hauptzusammenstellung nach Liegenschaften.

Bezeichnung der Liegenschaften.	Sektion.	Bestand bei Aufstellung des Sektionsbuches. Fläche.			Rein-ertrag.		Unterschied der Zu- und Abgänge. + Fläche.			Rein-ertrag.		— Fläche.			Rein-ertrag.		Bestand bei Aufstellung der Besitzstandsnachweisung. Fläche.			Rein-ertrag.	
		ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.
1.	2.	3.			4.		5.			6.		7.			8.		9.			10.	
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.																					
1. Grundstücke	.	382	44	45	12 235	61	.	58	03	2	20	.	.	.	.	.	383	02	48	12 237	81
2. Gebäude:																					
a. Wohngebäude	.	.	.	.	2 777	00	.	.	.	45	00	.	.	.	.	.	.	.	.	2 822	00
b. Gewerbliche Gebäude .	.	.	.	.	4 358	00	.	.	.	262	00	.	.	.	.	.	.	.	.	4 620	00
Zusammen A . . .	.	382	44	45	19 370	61	.	58	03	309	20	.	.	.	.	.	383	02	48	19 679	81
B. Steuerfreie Liegenschaften.																					
1. Deutsches Reich																					
Zusammen B 1 . . .																					
2. Landesverwaltung:																					
a. Staatswaldungen . . .	A	.	66	65	5	32	.	.	.	.	.	.	66	65	5	32	.	.	.	.	.
Zusammen B 2*a* . . .	.	.	66	65	5	32	.	.	.	.	.	.	66	65	5	32	.	.	.	.	.
b. Sonstiges Domänengut	C	.	.	.	.	.	.	.	02	.	.	.	.	.	.	.	.	.	02	.	.
Zusammen B 2*b* . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	02	.	.	.	.	.	.	.	.	.	02	.	.
3. Bezirksverwaltung																					
Zusammen B 3 . . .																					
4. Gemeinde- und sonstige Verwaltungen.	B	.	98	58	.	.	.	6	66	.	.	.	.	.	.	.	1	05	24	.	.
	D	1	10	42	.	.	.	.	.	.	.	.	3	54	.	.	1	06	88	.	.
Zusammen B 4 . . .	.	2	09	00	.	.	.	6	66	.	.	.	3	54	.	.	2	12	12	.	.
Zusammen B	.	2	75	65	.	.	.	6	68	.	.	.	70	19	.	.	2	12	14	.	.

Hauptzusammenstellung nach Liegenschaften.

Bezeichnung der Liegenschaften.	Sektion.	Bestand bei Aufstellung des Sektionsbuches. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Unterschied der Zu- und Abgänge. + Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	— Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Bestand bei Aufstellung der Besitzstandsnachweisung. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.
1.	2.	3.			4.		5.			6.		7.			8.		9.			10.	
C. Oeffentliche Wege und Gewässer.																					
1. Wege und Plätze	A	1	69	65	.	.	.	2	74	.	.	.	.	.	.	.	1	72	39	.	.
	B	4	05	16	.	.	.	.	.	.	.	.	3	18	.	.	4	01	98	.	.
	C	3	34	98	.	.	.	35	14	.	.	.	.	.	.	.	3	70	12	.	.
	D	4	87	00	.	.	.	15	00	.	.	.	.	.	.	.	5	02	00	.	.
	E	2	64	11	.	.	.	.	.	.	.	.	11	26	.	.	2	52	85	.	.
Zusammen C 1 ...	.	16	60	90	.	.	.	52	88	.	.	.	14	44	.	.	16	99	34	.	.
2. Kanäle																					
Zusammen C 2 ...																					
3. Flüsse und Bäche	A	1	08	16	.	.	.	.	.	.	.	.	21	24	.	.	.	86	92	.	.
	B	.	6	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	40	.	.
	C	1	85	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	85	26	.	.
	D	2	32	19	.	.	.	.	.	.	.	.	10	00	.	.	2	22	19	.	.
	E	.	60	63	.	.	.	10	14	.	.	.	.	.	.	.	.	70	77	.	.
Zusammen C 3 ...	.	5	92	64	.	.	.	10	14	.	.	.	31	24	.	.	5	71	54	.	.
Zusammen C	.	22	53	54	.	.	.	63	02	.	.	.	45	68	.	.	22	70	88	.	.
Hierzu A	.	382	44	45	19 370	61	.	58	03	309	20	.	.	.	.	.	383	02	48	19 679	81
„ B	.	2	75	65	.	.	.	6	68	.	.	.	70	19	.	.	2	12	14	.	.
Zusammen A B C. .	.	407	73	64	19 370	61	1	27	73	309	20	1	15	87	.	.	407	85	50	19 679	81
Verglichen ...	.	407	85	50	19 679	81	1	15	87	.	.										
Mithin Zugang ...	.	.	11	86	309	20	.	11	86	309	20										
Abgang ...																					

Muster 6 zu §. 62.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Sektion A.

Vergleichendes Gewannverzeichniß.

Bezeichnung der Gewanne						
Nummer der Parzellen.	nach dem bisherigen Sektionsbuche.	Nummer der Parzellen.	nach den bisherigen Katasterplänen.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzellen.	nach der Festsetzung durch den Bürgermeister und Gemeinderath.
1.		2.		3.		
1—5	Hinter den Gärten	1—5	Wie Spalte 1	5	4—6	Hinter den Gärten
6—8	Bienenwald	6—8	dto.	5	7—8	Bienenwald
9	Im Herrenwald	9	dto.	5	1	Herrenwald
10—15	Bei der Mühle	10—11 12 13—15	Bei der Mühle Mühle Hinter der Mühle	2	1—9 10—16	Bei der Mühle Hinter dem Mühlgraben
16, 17	Am Steinberg	16, 17	Wie Spalte 1	3	14—18	Am Steinberg
18—60	Gros Viß	18—60	Große Visse	3	1—13	Große Wiese
61—104	Im Winkel	61—66 67—104	Im Winkel Ueberzwerch	3	19—67	Spitzmatt
105—126	Im Vogtsholtz	105—126	Im Vogt Holtz u. s. w.	4	1—18	Im Vogtsholz

Die Richtigkeit der in Spalte 3 aufgeführten Bezeichnungen und der in den Stückvermessungsrissen nachgewiesenen Abgrenzungen der Gewanne bescheinigen

Burg, den 16. Mai 1888.

N. N.	N. N.	N. N.
Katasterfeldmesser.	Bürgermeister.	Gemeinderathsmitglieder.

Muster 7 zu §. 64.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.

Gemarkung Burg.

Alphabetisches Namensverzeichniß.

Zur Beachtung.

1. Wenn ein Eigenthümer in der Mutterrolle nicht aufgeführt ist, so wird in Spalte 5 statt der Nummer die Bezeichnung N. E. (Neuer Eigenthümer) gesetzt.
2. Das Verzeichniß ist, nachdem die Aufstellung durch den Techniker bewirkt worden, dem Bürgermeister zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen.
3. In Gemeinden mit vorherrschend Acker- bezw. Weinbau treibender Bevölkerung genügt als Angabe des Standes der Buchstabe A (für Ackerer) bezw. W (für Winzer).

Anmerkung. Sämmtliche Besitzer, deren Wohnort in Spalte 4 mit B bezeichnet ist, wohnen in Burg.

Laufende Nr.	Der Eigenthümer Blattnummer der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1	22	Deutsches Reich, General-Direktion der Eisenbahnen	Strassburg	
2	N. E.	Elsass-Lothringen, Landesvermessung		
3	39	Achern, die Gemeinde		
4	10	Burg, die Gemeinde		
5	12	Burg, ~~Kirchenverwaltung~~ katholische Kirchengemeinde		
5[a]	N. E.	Burggrund, Untergemeinde von Burg		
6	115	Strassburg, die vereinigten Zivilhospizien (Bürgerspital)		
7	108	Sophienhütte, die Glasfabrik, durch Franz Ott, Direktor	Steinheim	
8	2	Adam, August, A	B	ein und derselbe Eigenthümer.
9	96	Adam, August, A ~~Sohn von Jakob~~	B	
10	24	Angst, David	Zell	
11	28	Bauer, Bernhard, Schreiner	B	
12	78	Bauer, Bernhard, Weber	Zabern	
13	15	Bauer, Johann Baptist und Oster, Blasius	B	
14	18	Braun, Emil		
15	65	Calmey, Rudolf, Müller	B	
16	155	Frey, Karl, ~~der Junge~~ Müller und Miteigenthümer	B	
16[a]	N. E.	Gehringer, Johann, Ehefrau, Maria geb. Becker	Zell	Siehe lfde Nr. 10.

Laufende Nr.	Der Eigenthümer: Blattnummer der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
17	124	Gunzert, Michael, ~~ledig~~ A	B	
18	64	Haller, Franz Wilhelm ~~minderjährig,~~ Sohn von Heinrich	B	
19	88	Jost, Elisabeth, ~~ledig,~~ Tochter von Georg	B	
20	84	~~Jung, Franz, der Alte~~	B	Jung ist gestorben. Alleiniger Erbe ist der Schwiegersohn. lfde Nr. 52ª.
21	111	Kellermann, Georg, A ~~Josef, Weber~~	Drusenheim	K. Georg ist Sohn und einziger Erbe.
21ª	N. E.	Lautenbach, Franz, A, und Miterben	B	Siehe lfde Nr. 23.
22	107	Messinger, Mathias Wittwe, Anna geb. Müller	B	
23	161	~~Meyer, Johann Wittwe~~	~~B~~	Gestorben. Die Liegenschaften gehen auf lfde Nr. 21ª über.
24	98	Müller-Gehren, Jakob, Schreiner	Bergheim	
25	75	Münch, Adam, A	Monsweiler ~~Wangenheim~~	Ueber das Eigenthumsrecht des in Frage kommenden Grundstücks schwebt ein Prozeß. Prozeßgegner ist Wenger, Gustav, lfde Nr. 60.
26 u.s.w.				
433	N. E.	Elsass-Lothringen, Wasserbauverwaltung		
434	N. E.	Unter-Elsass, der Bezirk, Wegebauverwaltung	Strassburg	
435	N. E.	Burg, die Gemeinde, für ihre öffentlichen Wege und Gewässer		
436	N. E.	Oeffentliche Bäche und Wasserläufe ohne Eigenthümer		

Laufende Nr.	Der Eigenthümer			Bemerkungen.
	Blattnummer der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand.	Wohnort.	
1.	2.	3.	4.	5.

Aufgestellt:

Burg, den 25. September 1887.

Der Katasterfeldmesser

N. N.

Die Richtigkeit vorstehender Bezeichnungen der Eigenthümer bescheinigt

Burg, den 1. Oktober 1887.

L. S.

Der Bürgermeister

Werner.

Muster 8 zu §. 80.

Betrifft die Katastererneuerung.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die allgemeine Bekanntmachung der Katasterkommission vom ....
und im Hinweis auf die darin angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die daselbst bezeichneten Strafen wegen Nichterfüllung der den Grundeigenthümern obliegenden Verpflichtungen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die örtlichen Arbeiten der Katasterbereinigung für die Gewanne

....

....

am .... ihren Anfang nehmen.

Behufs sicherer Ermittelung und Aufnahme der Eigenthumsgrenzen werden die Inhaber der in den vorgenannten Gewannen belegenen Grundstücke aufgefordert, vor Beginn der Arbeiten

1. die an ihren Grenzen stehenden Steine aufzudecken,
2. die Grenzen der mit Holz bestandenen Parzellen in einer Breite von 0,30 m aufzuhauen,
3. die in der Oertlichkeit nicht sichtbaren Grenzen in den Wiesen und Reben ꝛc. durch Pfähle oder kleine Gräben zu bezeichnen, sowie
4. alle zur Klarstellung des Besitzstandes dienlichen sonstigen Aufschlüsse, soweit erforderlich, mündlich zu ertheilen.

Weiter werden die Inhaber dieser Grundstücke darauf aufmerksam gemacht, daß **drei** Tage nach Abpfählung der Grenzen der Steinsatz erfolgen wird und etwaige Einwendungen gegen die Grenzfeststellungen bei der unterzeichneten Amtsstelle oder dem ausführenden Vermessungsbeamten vor Ablauf der vorbezeichneten Frist vorzubringen sind.

...., den ....ten.................................... 18............ .

Der Bürgermeister

....

Muster 9 zu §. 80 Ziffer 1.

Katastererneuerung.

Kreis ....

Gemarkung ....

Betrifft:

Vorladung zum Zwecke der erforderlichen Auskunftsertheilung.

.............................., den ....ten.............................. 18.......

An

das Bürgermeisteramt

zu ....

Die umstehend bezeichneten Personen werden hierdurch vorgeladen, am .... den ....ten.............................. auf dem Bürgermeisteramt hierselbst zu der bei jedem Namen angegebenen Tageszeit zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, um die für die Katastererneuerung erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse zu geben. Soweit nöthig, sind die Besitztitel mitzubringen.

Wer dieser in Gemäßheit des Katastergesetzes vom 31. März 1884 an ihn ergehenden Ladung schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, wird nach §. 57 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

Das Bürgermeisteramt wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Personen zustellen, und daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 5 und 6 anerkennen zu lassen, ferner die richtige Zustellung selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges alsbald gefälligst an den Unterzeichneten zurückzusenden.

.............................., den ....ten.............................. 18.......

Der Katasterfeldmesser

....

.............................., den ....ten.............................. 18.......

Urschriftlich an den Herrn ....

in ....

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung der umstehend bezeichneten Personen unter gleichzeitiger Eröffnung der vorerwähnten Strafbestimmungen an dieselben erfolgt ist.

Der Bürgermeister

....

Laufende Nr.	Der Eigenthümer 2c. Name.	Wohnort.	Tag und Stunde der Vorladung.	Der Vorladung (Datum.)	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift der Eigenthümer 2c.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muster 10 zu §. 80 Ziffer 1.

Katastererneuerung.

Kreis ....

Gemarkung ....

Betrifft:
Vorladung zum Zwecke der örtlichen Feststellung der Liegenschaftsgrenzen.

.................., den ....ten .... 18....

An

das Bürgermeisteramt

zu ....

Zur örtlichen Feststellung der Grenzen ihrer Grundstücke sind die umstehend aufgeführten Inhaber von Liegenschaften vorzuladen, zu der bei jedem Namen angegebenen Tageszeit an Ort und Stelle auf den Grundstücken persönlich oder durch geeignete Personen vertreten sich einzufinden, um die erforderliche Auskunft zu geben und die Begrenzung ihrer Grundstücke zu bezeichnen.

Wer dieser in Gemäßheit des Katastergesetzes vom 31. März 1884 an ihn ergehenden Ladung schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, wird gemäß §. 57 mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Das Bürgermeisteramt wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Personen zustellen und, daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 11 und 12 anerkennen zu lassen, ferner die richtige Zustellung selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges alsbald gefälligst an den Unterzeichneten zurückzusenden.

.................., den ....ten .... 18....

Der Katasterfeldmesser

....

.................., den ....ten .... 18....

Urschriftlich an den Herrn ....

in ....

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung der umstehend bezeichneten Personen unter gleichzeitiger Eröffnung der vorerwähnten Strafbestimmungen an dieselben erfolgt ist.

Der Bürgermeister

....

Laufende Nummer.	Nummer der Mutterrolle.	Des vorzuladenden Eigenthümers 2c.		Die örtliche Untersuchung						Die Vorladung	
		Name.	Wohnort.	erstreckt sich auf:			findet statt:			ist erfolgt Datum.	wird bescheinigt durch eigenhändige Unterschrift der Eigenthümer 2c.
				Gewann.	Flur.	Parzelle.	Monat.	Tag.	Zeit.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Muster 11 zu §. 80 Ziffer 1.

Eigenthümer, Name: .... Wohnort: ....

Nebenlieger, { a / b } Name: { .... / .... } Wohnort: { .... / .... }

Früherer Eigenthümer, Name: .... Wohnort: ....

Flächeninhalt nach der Erwerbsurkunde ꝛc. .... Hektar .... Ar .... Quadr.-Meter.

Muster 12 zu §. 104 Ziffer 2.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.

Gemarkung Burg.

Verlesungsverhandlung

über

die Ergebnisse der Parzellarvermessung

der

auf den Fluren 1—11 der Gemarkungskarten darzustellenden Grundstücke.

Geprüft und die Seiten 2, 6, 8, 9 mit den Stückvermessungsrissen und dem alphabetischen Namensverzeichnisse verglichen.
Zabern, den 3. Juni 1888.
Der Personalvorsteher
N. N.

Die in der gegenwärtigen Verlesungsverhandlung aufgeführten Inhaber von Liegenschaften bezeugen durch ihre in Spalte 7 derselben eingetragene Unterschrift, daß ihnen die Stückvermessungsrisse zu den oben bezeichneten Fluren vorgelegt und die darin nachgewiesenen Grundstücke und Gebäude unter Angabe der Nachbaren und der Gewanne, der Begrenzung und der Kulturart deutlich und verständlich vorgelesen, auch alle erhobenen Anstände und Zweifel durch örtliche Untersuchung und Berichtigung, deren Ergebnisse in einer besonderen Verhandlung niedergelegt wurden, beseitigt worden sind. Dieselben erklären ferner, daß die vorbezeichneten Stückvermessungsrisse genau den Besitzstand nachweisen, wie er sich gegenwärtig vorfindet, daß in der gegenwärtigen Verlesungsverhandlung die ihnen gehörigen Liegenschaften vollständig enthalten sind, und daß sie mit den nachgewiesenen Grenzen und der Vermarkung ihrer Grundstücke sich einverstanden erklären und dieselbe als richtig anerkennen.

Anmerkung. Sämmtliche Besitzer, deren Wohnort in Spalte 3 mit B bezeichnet ist, wohnen in Burg.

Lfde. Nummer.	Der Eigenthümer ꝛc. — Name, Vorname und Stand.	Der Eigenthümer ꝛc. — Wohnort.	Nummer der Flur.	Nummern der Parzellen, welche die Eigenthümer besitzen.	Gesammtzahl der Parzellen in jeder Flur.	Unterschrift als Anerkenntniß des richtigen Besitzstandes und des richtigen Nachweises der Grenzen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Deutsches Reich, General-Direktion der Eisenbahnen	Strassburg	5 u. s. w.	15 50 51 52 ~~17 52 53 54~~	4 ~~4~~	Der techn. Eisenbahn-sekretär Müller.
2	Elsass-Lothringen, Landes-vermessung		5 u. s. w.	54 ~~13~~	1 ~~1~~	
3	Achern, die Gemeinde		6	141 ~~164~~	1 ~~1~~	Der Bürgermeister Schneider.
4	Burg, die Gemeinde		1 u. s. w.	2 6 15 124 134 135 ~~121 128 136 137~~ 136 137 ~~138 139~~	8 ~~9~~	Der Bürgermeister Werner.
5	Burg, katholische Kirchen-gemeinde		1 u. s. w.	125 126 ~~129 130~~	2 ~~2~~	Bevollmächtigter Ray, Franz.
6	Burggrund, Untergemeinde von Burg		1	14 37 51 ~~16 41 50~~	3 ~~3~~	Der Beigeordnete Krämer.
				Seite 1 zus.	142 ~~143~~	

Lfde. Nummer.	Der Eigenthümer ꝛc. Name, Vorname und Stand.	Der Eigenthümer ꝛc. Wohnort.	Nummer der Flur.	Nummern der Parzellen, welche die Eigenthümer besitzen.	Gesammtzahl der Parzellen in jeder Flur.	Unterschrift als Anerkenntniß des richtigen Besitzstandes und des richtigen Nachweises der Grenzen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
7	Strassburg, die vereinigten Zivilhospizien (Bürgerspital)		4 u. s. w.	47 89 90 ~~48 71 72~~	3 ~~3~~	Tanner, Verwalter.
8	Sophienhütte, die Glasfabrik, durch Franz Ott, Direktor	Steinheim	9	91 ~~95~~	1 ~~1~~	Ott, Direktor.
9	Adam, Joseph	B	1 u. s. w.	157 175 176 ~~159 177 178~~	3 ~~3~~	Adam.
10	Becker, Johann Peter	B	1 u. s. w.	170 ~~172~~	1 ~~1~~	† † † Das Handzeichen des Becker beglaubigt der Bürgermeister Werner.
11	Bührel, Wilhelm (Lenzen), Wirth	B	1 u. s. w.	183 184 ~~185 186~~	2 ~~2~~	Verweigert die Unterschrift. Siehe Nachweisung der Einwendungen, lfde Nr. 1. Der Katasterfeldmesser N. N.
~~12~~	~~Dannecker, August, Feldhüter, die Erben~~	~~Monsweiler~~	~~1~~	~~72 95 96~~	~~3~~	~~Der Nachlaß ist getheilt worden.~~
			~~2~~	~~29~~	~~1~~	
				Seite 2 zus.	139 ~~145~~	

Lfde. Nummer.	Der Eigenthümer 2c.		Nummer der Flur.	Nummern der Parzellen, welche die Eigenthümer besitzen.	Gesammtzahl der Parzellen in jeder Flur.	Unterschrift als Anerkenntniß des richtigen Besitzstandes und des richtigen Nachweises der Grenzen.
	Name, Vorname und Stand.	Wohnort.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
13	Frey, Karl, Müller	B	1 u. s. w.	139 140 141 142 ~~141 142 143 144~~ 143 ~~145~~ (Siehe ferner Antheil an lfdr Nr. 14.)	5 ~~5~~	Frey, Karl.
14	Frey, Karl, Müller und Miteigenthümer (siehe Beilage)	B	1 3	138 ~~140~~ 26 35 ~~25 34~~	1 ~~1~~ 2 ~~2~~	Frey, Karl.
15	Gehringer, Johann, Ehefrau Maria geborene Becker	Zell	6 u. s. w.	13 142 163 230 ~~13 153 209 232~~	4 ~~4~~	Gehringer.
16	Gunzert, Michael	B	1 u. s. w.	160 185 186 ~~162 187 188~~ (Siehe ferner Antheil an lfdr Nr. 17.)	3 ~~3~~	Gunzert.
17	Gunzert, Michael und Messinger, Mathias, Wittwe, Anna geborene Müller je 1/2	B B	6	18 164 ~~18 208~~	2 ~~2~~	Gunzert. Nicht erschienen. Der Bürgermeister Werner. Vergleiche Vorladungsliste Nr. 5, lfde Nr. 17.
18	Haller, Franz Wilhelm, Sohn von Heinrich	B	1 u. s. w.	189 190 ~~191 192~~	2 ~~2~~	In Vertretung. Wanner, Vormund.
				Seite 3 zus.	165 ~~164~~	

Lfde. Nummer.	Der Eigenthümer 2c. Name, Vorname und Stand.	Wohnort.	Nummer der Flur.	Nummern der Parzellen, welche die Eigenthümer besitzen.	Gesammtzahl der Parzellen in jeder Flur.	Unterschrift als Anerkenntniß des richtigen Besitzstandes und des richtigen Nachweises der Grenzen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
19	Jost, Elisabeth, Tochter von Georg	B	1 u. s. w.	180 ~~182~~	1 ~~1~~	Jost, Elise.
20	Kellermann, Georg (Nutznießer Schaal, Franz, Tagner)	Drusenheim B	1 u. s. w.	167 ~~169~~	1 ~~1~~	Im Auftrage: Schaal, Franz, Nutznießer.
21	Lautenbach, Franz, und Miterben (siehe Beilage)	B	1 u. s. w.	153 154 169 ~~155 156 171~~	3 ~~3~~	Lautenbach.
22	Messinger, Mathias, Wittwe Anna geborene Müller	B	1 u. s. w.	155 156 ~~157 158~~ (Siehe ferner Antheil an lfdr Nr. 17.)	2 ~~2~~	Nicht erschienen. Der Bürgermeister Werner. Vergleiche Vorladungsliste Nr. 5, lfde Nr. 17.
23	Müller-Gehren, Jakob, Schreiner	Bergheim	2 3	17 30 ~~16 29~~ 15 174 229 ~~15 201 231~~	2 ~~2~~ 3 ~~3~~	Ray, Franz, als Bevollmächtigter des p. Müller.
24	Münch, Adam, und Wenger, Gustav,	Monsweiler Zell	3	215 ~~217~~ Str. Gr.	1 ~~1~~	Münch, Adam.
u. s. w.						
				Seite 4 zus.	168 ~~169~~	

Lfde. Nummer.	Der Eigenthümer ꝛc. Name, Vorname und Stand.	Wohnort.	Nummer der Flur.	Nummern der Parzellen, welche die Eigenthümer besitzen.	Gesammtzahl der Parzellen in jeder Flur.	Unterschrift als Anerkenntniß des richtigen Besitzstandes und des richtigen Nachweises der Grenzen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
432	Unbekannte Eigenthümer		1 u. s. w.	9 ~~9~~	1 ~~1~~	Der Bürgermeister Werner.
	Oeffentliche Wege und Gewässer.					
433	Elsass-Lothringen, Wasserbauverwaltung	Strassburg	4	173 ~~172~~	1 ~~1~~	Der Wasserbauinspektor Meyer.
			6 u. s. w.	169 ~~170~~	1 ~~1~~	
434	Unter-Elsass, der Bezirk, Wegebauverwaltung	Strassburg	1 u. s. w.	194 ~~196~~	1 ~~1~~	Der Kreisbauinspektor Lehmann.
435	Burg, die Gemeinde, für ihre öffentlichen Wege und Gewässer		1 u. s. w.	195 196 200 201 ~~202 203 199 200~~	4 ~~4~~	Der Bürgermeister Werner.
436	Oeffentliche Bäche und Wasserläufe ohne Eigenthümer		2 u. s. w.	174 ~~173~~	1 ~~1~~	Der Bürgermeister Werner.
				Seite 13 zus.	145 ~~146~~	

Lfde. Nummer.	Der Eigenthümer ꝛc.		Nummer der Flur.	Nummern der Parzellen, welche die Eigenthümer besitzen.	Gesammtzahl der Parzellen in jeder Flur.	Unterschrift als Anerkenntniß des richtigen Besitzstandes und des richtigen Nachweises der Grenzen.
	Name, Vorname und Stand.	Wohnort.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Wiederholung.

Seite	Flur 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	Zusammen
1	10	13 ~~12~~	5	15	16	25 ~~26~~	14 ~~15~~	4 ~~3~~	14	13	12 ~~13~~							140 ~~141~~ ~~142~~
2	6 ~~10~~	7 ~~8~~	8	11 ~~9~~	20	24 ~~25~~	13 ~~18~~	3	18	15	20 ~~14~~							139 ~~145~~ ~~148~~
3 u. s. w.	11	26	5	18 ~~9~~	2	35	17	5	12	15	18 ~~5~~							165 ~~164~~ ~~142~~
Zusammen	202 ~~204~~	147	157	120 ~~121~~	83	273 ~~274~~	184 ~~185~~	134	243	169 ~~168~~	168							1 881 ~~1 880~~ ~~1 884~~

Nach dem Nummerverzeichniß:

Seite	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	Zusammen
Zusammen	202	148	156	121	84	271	186	135	241	168	169							1 881

Burg, den 25. Mai 1888.

Der Unterzeichnete bescheinigt hierdurch, daß die Verlesung der in den vorbezeichneten Stückvermessungsrissen niedergelegten Ergebnisse der Parzellarvermessung von jedem Grundstück ausgeführt, und daß die in Spalte 7 eingetragene Namensunterschrift von den betreffenden Eigenthümern selbst geschrieben ist.

(L. S.)

Der Bürgermeister
Werner.

Muster 13 zu §. 104 Ziffer 6.

Katastererneuerung.

Kreis ....

Gemarkung ....

Betrifft:
die Verlesung der Ergebnisse der Parzellarvermessung.

.................., den ....ten.................... 18.......

Die Parzellarvermessung für die nebengenannte Gemarkung ist so weit durchgeführt, daß mit der Verlesung der Ergebnisse derselben vorgegangen werden kann.

Zu diesem Behufe werden die umstehend aufgeführten Inhaber von Liegenschaften hierdurch eingeladen, sich zu dem bei jedem Namen angegebenen Zeitpunkte auf dem Bürgermeisteramte zu .... persönlich einzufinden oder durch geeignete Personen vertreten zu lassen, um von dem Ergebnisse der Parzellarvermessung Kenntniß zu nehmen und etwaige Einwendungenen dagegen geltend zu machen.

.................., den ....ten.................... 18.......

Der Katasterfeldmesser

....

.................., den ....ten.................... 18.......

Daß die umstehend aufgeführten Personen zum Erscheinen eingeladen sind, bescheinigt

der Bürgermeister

....

Laufende Nr.	Der Eigenthümer 2c. Name.	Der Eigenthümer 2c. Wohnort.	Tag und Stunde des Erscheinens.	Bescheinigung der geschehenen Einladung durch Unterschrift der Eigenthümer 2c.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster 14 zu §. 105 Ziffer 4.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Nachweisung

der

im Verlesungstermine gegen die Ergebnisse der Parzellarvermessung erhobenen Einwendungen.

Laufende Nr.	Nr. der Verlesungsverhandlung.	Name, Vorname, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Nummern der Flur.	Nummern der Parzellen.	Kulturart.	Flächeninhalt nach dem bisherigen Kataster. ha	a	qm	Name, Vorname, Stand und Wohnort derjenigen, welche Einwendungen erheben.	Art und Begründung der Einwendungen.	Angabe über die erfolgte Erledigung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	10.	11.
1	11	Bührel, Wilhelm (Lenzen), Wirth in Burg	3	35	A	.	25	40	Bührel, Wilhelm (Lenzen), Wirth	Der Acker des Vogel, Georg, ist am südlichen Ende um ca. 1/2 Meter breiter ausgesteint als der meinige, trotzdem diese beiden Parzellen nach dem Theilungsakte gleiche Fläche und somit auch annähernd gleiche Breite haben sollen. Ich beantrage, daß der in Frage kommende neue Grenzstein versetzt wird. Bührel, Wilhelm.	Vogel, Georg, bestätigt die Angabe des Bührel; es wurde daher die Erledigung der Einwendung dem Antrag entsprechend herbeigeführt. Burg, den 27. Oktober 1888. Die Eigenthümer Bührel. Vogel. Der Katasterfeldmesser N. N.	
	55	Vogel, Georg, in Burg	3	36	A	.	25	40				
2	25	Nagel, Johann, in Burg	5	55	W	.	9	45	Wie Spalte 3.	Diese Parzelle ist nur an einem Ende vermarkt; ich bitte um Vervollständigung der Vermarkung. Nagel.	Der Stein am südlichen Ende gegen Parzelle 52 war nach Abschluß der Aufnahme abhanden gekommen. Derselbe wurde nach den im Stückvermessungsriß eingetragenen Maßen neu gesetzt. Burg, den 27. Oktober 1888. Die Eigenthümer Nagel. Meyer. Der Katasterfeldmesser N. N.	
3	31	Pilger, Johann Georg, Schmied in Burg	9	211	A	.	16	34	Pilger, Johann Georg, Schmied in Burg	Der zwischen den Parzellen 211 u. 212 ziehende Graben ist nicht, wie versteint, halbschiedlich, sondern gehört ganz zu meinem Grundstück. Ich beantrage Berichtigung der Vermarkung. Pilger.	Westermann erklärt sich mit einer dem Antrag entsprechenden Aenderung des Steinsatzes nicht einverstanden, Pilger verlangt daher die Zuziehung des Schiedsmanns. Burg, den 29. Oktober 1888. Die Eigenthümer Pilger. Westermann verweigert die Unterschrift. Der Katasterfeldmesser N. N.	Siehe Schiedsmannsverhandlung, lfde Nr. 1.
	66	Westermann, Mathias, in Zell	9	212	A	.	12	18				
4	69	Zeller, Jakob, in Monsweiler	7	95	W	.	21	60	Zeller, Jakob, in Monsweiler	Am nördlichen Ende der Grenze zwischen Gunzert und mir hat sich nach Ausführung der Vermessung ein alter Grenzstein vorgefunden, gegen welchen die neu gezogene Grenze zu meinem Nachtheil erheblich abweicht. Ich beantrage Umsetzen des hiebei in Frage kommenden neuen Steins. Zeller.	Gunzert erkennt die Gültigkeit des erwähnten alten Steins an. Die Erledigung der Einwendung wurde dadurch herbeigeführt, daß der neue Stein entsprechend versetzt u. der alte entfernt wurde. Burg, den 29. Oktober 1888. Die Eigenthümer Zeller. Gunzert. Der Katasterfeldmesser N. N.	
	16	Gunzert, Michael, in Burg	7	94	W	.	9	43				

Geschlossen:

Burg, den 25. Mai 1888.

Der Bürgermeister
(L. S.) **Werner.**

Der Katasterfeldmesser
N. N.

Die durch Erledigung vorstehender Einwendungen nothwendig gewordenen Berichtigungen der Vermessungswerke sind ausgeführt.
Burg, den 3. Juni 1888.

Der Katasterfeldmesser
N. N.

Muster 15 zu §. 106 Ziffer 1.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Verzeichniß

der

in der oben genannten Gemarkung von der Grundsteuer befreiten, aber an sich steuerbaren Liegenschaften.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Liegenschaften nach dem neuen Kataster. Flur.	Nr.	nach dem bisherigen Kataster. Sektion.	Nr.	Angabe der Eigenthümer.	Benutzungsart.	Größe nach dem bisherigen Kataster. ha	a	qm	Bemerkungen bezw. Begründung der Steuerfreiheit.
1.	2.		3.		4.	5.	6.			7
1	1	15 11	D	100 101	Burg, die Gemeinde	Begräbnißplatz (alt.)	.	66	13	
2		124 129		88	Dieselbe	Kirche	.	11	97	
3		125 129		189	Burg, die katholische Kirchengemeinde	Pfarrhaus	.	1	80	
4		126 130		90	Dieselbe	Pfarrgarten	.	1	45	
5		134 136		97	Burg, die Gemeinde	Schulgarten (Rebland)	.	1	76	
6		135 137		98 99	Dieselbe	Schulgarten	.	2	74	
7		136 138		100	Dieselbe	Gemeinde- und Schulhaus	.	2	62	
8		137 139		Weg	Dieselbe	Waschhaus	.	.	59	
9	2	18 16	B	219	Dieselbe	Schulhaus (Mädchenschule)	.	6	51	
10	4	34 33		310	Dieselbe	Begräbnißplatz	1	06	69	
11	5	54 13	C	114p	Elsass-Lothringen, Landesvermessung	Schutzfläche für den △ Burg	.	.	02	

Aufgestellt, Burg, den 25. Mai 1888.

Der Bürgermeister
(L. S.) **Werner.**

N. N.
Katasterfeldmesser.

Muster 16 zu §. 106 Ziffer 1.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Verzeichniß

der

in der oben genannten Gemarkung vorhandenen öffentlichen Wege und Wasserläufe.

Lfde. Nr.	Flur.	Parzellnummer vorläufig.	Parzellnummer endgültig.	Gattung und Benennung des Weges bezw. Wasserlaufes.	Angabe der durchschnittlichen Breite. m	Nähere Bezeichnung des Anfangs- und Endpunktes des Weges, bezw. Wasserlaufes in der Gemarkung.
1.	2.	3.		4.	5.	6.
				A. Wege.		
1	7	139	140	Bezirksstrasse von A nach H	14,0	Tritt an der Gewann Horstfeld, Flur 7, aus der Gemarkung M in die Gemarkung Burg und verläßt diese wieder in der Gewann Lehmkuhl, Flur 11, an der Grenze gegen Gemarkung H.
	"	138	141			
	11	24	24			
2	1	196	194	Bezirksstrasse von B nach H	13,0	Tritt an der Gewann Dorfgärten, Flur 2, von der Gemarkung H in die Gemarkung Burg, durchzieht die Ortslage unter der Bezeichnung Hauptstrasse und tritt an der Gewann Horstäcker, Flur 5, in die Gemarkung Z.
	2	168	170			
	4	179	180			
	5	200	201			
3	5	201	202	Vizinalstrasse von Z nach M	9,5	Tritt aus der Gemarkung Z bei der Gewann Langenäcker, Flur 5, in die Gemarkung Burg, kreuzt die Bezirksstrasse, lfde. Nr. 2, und tritt bei der Gewann Hammacker, Flur 6, in die Gemarkung M.
	"	202	203			
	6	165	167			
	"	166	168			
4	2	169	171	Vizinalweg von Burg nach O	7,5	Zweigt sich im Dorfe Burg, Flur 2, unter der Bezeichnung Oberdorfgasse von der Bezirksstrasse, lfde. Nr. 2, ab und tritt bei der Gewann Haselgarten, derselben Flur, in die Gemarkung O.

Lfde. Nr.	Flur.	Parzellnummer vorläufig.	Parzellnummer endgültig.	Gattung und Benennung des Weges bezw. Wasserlaufes.	Angabe der durchschnittlichen Breite. m	Nähere Bezeichnung des Anfangs- und Endpunktes des Weges, bezw. Wasserlaufes in der Gemarkung.
1.	2.	3.		4.	5.	6.
5	1 9	202 161	195 153	Verbindungsweg von Burg nach A (Steinweg.)	8,0	Beginnt im Dorfe Burg, Flur 1, an der Bezirksstrasse, lfde. Nr. 2, und mündet in die Staatsstrasse, lfde. Nr. 1, bei der Gewann Baufeld, Flur 9.
6 u. s. w.	1	203	196	Dorfgasse, Herrengasse.	9,0	Zweigt sich im Dorfe Burg, Flur 1, von der Bezirksstrasse, lfde. Nr. 2, ab und mündet in derselben Flur in den Verbindungsweg, lfde. Nr. 3.
13	2 7	170 141	172 142	Feldweg. (Ochsenweg.)	4,0	Zweigt sich von der Bezirksstrasse, lfde. Nr. 2, in der Gewann Hausgärten, Flur 2, ab und endigt in der Gewann Ochsenfeld, Flur 7.
14 u. s. w.	7 8	142 200	143 202	Feldweg.	3,5	Zweigt sich von dem vorbezeichneten Weg in der Gewann Steinhübel, Flur 7, ab und endigt an der Gewann Gerstfeld, Flur 8.

B. Wasserläufe.

66 u. s. w.	2	172	173	Die Zorn.	15,0	Tritt bei der Gewann Rangenmatten, Flur 2, aus der Gemarkung M in die Gemarkung Burg und verläßt diese wieder in der Gewann Sandwiesen, Flur 10, an der Grenze gegen Gemarkung R.
70 u. s. w.	2 8 10	173 201 halb 182 halb	174 203 halb 184 halb	Der Steinbach.	2,5	Zieht bei der Gewann Bachmatten, Flur 2, von der Gemarkung M gegen die Gemarkung Burg, bildet von hier die Grenze zwischen diesen beiden Gemarkungen und mündet bei der Gewann Niedermatt, Flur 10, in die Zorn.
74 u. s. w.	6	171	170	Der Burggraben.	1,0	Tritt bei der Gewann Stockwald, Flur 6, von der Gemarkung M in die Gemarkung Burg und mündet bei der Gewann Bachmatten, derselben Flur, in den Steinbach.

Aufgestellt, **Burg**, den 25. Mai 1888.

Der Bürgermeister — Der Katasterfeldmesser

(L. S.) **Werner.** **N. N.**

Muster 17 zu §. 121.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Nummerverzeichniß

zu der

Verlesungsverhandlung

über die

Ergebnisse der Parzellarvermessung

der

auf den Fluren 1—11 der Katasterkarten darzustellenden Grundstücke.

Bemerkungen.

1. Die Eintragung der Parzellnummern erfolgt flurweise dergestalt, daß mit der ersten Nummer einer jeden neuen Flur auf der ersten Zeile der betreffenden Spalte angefangen wird.
2. Demnächst ist aus Spalte 1 der Verlesungsverhandlung die laufende Nummer, unter welcher in letzterer die einzelnen Parzellen vorkommen, in Spalte 2 dieses Verzeichnisses einzutragen, dergestalt, daß diese Eintragung für alle in Spalte 5 für den betreffenden Artikel aufgeführten Parzellen bewirkt sein muß, bevor zu der folgenden Nummer der Verlesungsverhandlung übergegangen wird.

Flur		Flur		Flur		Flur		Flur		Flur		Flur		Flur		Flur		Flur	
Nummer der Parzelle.	Laufende Nr. der Verlesungsverhandlung.	Nummer der Parzelle.	Laufende Nr. der Verlesungsverhandlung.	Nummer der Parzelle.	Laufende Nr. der Verlesungsverhandlung.	Nummer der Parzelle.	Laufende Nr. der Verlesungsverhandlung.	Nummer der Parzelle.	Laufende Nr. der Verlesungsverhandlung.	Nummer der Parzelle.	Laufende Nr. der Verlesungsverhandlung.	Nummer der Parzelle.	Laufende Nr. der Verlesungsverhandlung.	Nummer der Parzelle.	Laufende Nr. der Verlesungsverhandlung.	Nummer der Parzelle.	Laufende Nr. der Verlesungsverhandlung.	Nummer der Parzelle.	Laufende Nr. der Verlesungsverhandlung.
1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.	
2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.	
3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.	
4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.	
5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.	
6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.	
7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.	
8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.	
9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.	
0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.	
1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.	
2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.	
3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.	
4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.	
5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.	
6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.	
7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.	
8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.	
9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.	
0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.	
1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.		1.	
2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.		2.	
3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.		3.	
4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.		4.	
5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.		5.	
6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.		6.	
7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.		7.	
8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.		8.	
9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.		9.	
0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.		0.	

Muster 18 zu §. 130.

Katastererneuerung.

Kreis **Zabern.**
Gemarkung **Burg.**
Flur 5.

Flächeninhaltsberechnung.

1. Einzelberechnung.

Maßstab der Karte 1 : 1000.

Am Schlusse der Berechnung für die obengenannte Flur betrug die Ausdehnung des Quadratnetzes im Mittel für je ein Dezimeter, und zwar:

a) in der Richtung von Süden nach Norden 99,94 Millimeter,
b) in der Richtung von Westen nach Osten 99,90 Millimeter.

Berechnet unter Verwendung der Feldmaße in Verbindung mit einer Glastafel, Zirkel und Maßstab, sowie des Polarplanimeters von Ott & Coradi Nr. 2518, wobei der Werth der Noniuseinheit des Polarplanimeters = 8 qm.

Strassburg, den 4/5. September 1888

durch den Katastervermessungstechniker
N. N.

Prüfung des Polarplanimeters (Probefigur 20 000 qmm)

Am 4. September		Am 5. September	
3410		0094	
5908	2498	2593	2499
8407	2499	5090	2497

Seite 1.

Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Faktoren.		Produkte.		Flächeninhalt. ha	a	qm
1.	2.	3.		4.		5.		
5	1	10,18	30,0	305	40			
		10,78	98,7	1 063	99			
		7,21	73,6	530	66			
				1 900	05		19	00
	2 u. 3	10,88	30,5	331	84			
		10,52	99,7	1 048	84			
		8,78	74,1	650	60			
				2 031	28			
	2	10,88	30,6	332	93			
		10,52	61,3	644	88			
		9,8	35,8	350	84			
				1 328	65		13	22
				— 7	00			
	3	9,8	38,3	375	34			
		8,78	38,5	338	03			
				713	37		7	10
				— 3	74			
	4	4,50	6,85	30	83			
		13,85	19,2	265	92			
		13,82	39,8	550	04			
		13,34	50,0	667	00			
		14,84	52,3	776	13			
		16,41	28,2	462	76			
		5,00	6,5	32	50			
		3,50	5,6	19	60		28	01
				2 904	78		~~29~~	~~05~~
	5	13,66	48,9	667	97			
		18,83	88,3	1 662	69			
		5,70	39,4	224	58			
		43,45	31,8	1 381	71			
		Zu übertragen . .		3 936	95			
		Summe 1. . .		.	.		67	33

Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Faktoren.		Produkte.		Flächeninhalt. ha	a	qm
1.	2.	3.		4.		5.		
5	5	Uebertrag. . .		3 936	95			
		21,60	85,95	1 856	52			
		10,46	54,00	564	84			
		4,04	20,00	80	80			
		2,10	10,10	21	21			
		2,25	9,90	22	28			
		4,30	10,20	43	86			
		7,45	9,80	73	01			
		8,95	20,20	180	79			
		6,65	19,80	131	67			
		2,10	8,00	16	80			
				6 928	73			
		ab:						
		3,95	12,00	47	40			
		9,35	11,80	110	33			
		10,75	12,20	131	15			
		8,95	11,90	106	51			
		3,60	16,10	57	96			
				— 453	35			
				6 475	38		64	75
	6	13,44	30,3	407	23			
		3,99	+ 27,0 — 6,4 + 20,6	82	19			
		18,34	54,7	1 003	20			
		18,27	31,4	573	68			
				2 066	30		20	66
	7—9	— 18,78	— 23,34	438	33			
	F.	— 14,42	— 44,40	640	25			
		— 12,05	— 57,12	688	30			
		— 11,43	— 45,65	521	78			
		+ 8,52	+ 4,68	39	87			
		+ 13,88	+ 41,98	582	68			
		+ 16,40	+ 44,53	730	29			
		+ 15,77	+ 56,04	883	75			
		+ 9,52	+ 23,28	221	63			
		2 F =	—170,51	4 746	88			
		1/2	+170,51	2 373	44			
	7	38,00	14,05	533	90		5	32
				— 1	56			
	8	55,2	17,55	968	76		9	66
				— 2	82			
	9	41,5	21,15	877	72		8	75
				— 2	56			
		Summe 2. . .		.	.	1	09	14

Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Faktoren		Produkte		Flächeninhalt ha	a	qm
1.	2.	3.		4.		5.		
5	10	−25,38	− 38,42	+ 975	10			
	F	−25,24	− 60,65	+ 1 530	81			
		−30,47	− 74,38	+ 2 266	36			
		−33,25	− 29,27	+ 973	23			
		−14,80	+ 23,92	− 354	02			
		−10,48	+ 51,56	− 540	35			
		− 8,85	+ 47,80	− 423	03			
		− 7,23	+ 34,71	− 250	95			
		− 5,85	+ 41,08	− 240	32			
		± 0,00	+ 3,65	− 0	00			
			−202,72	+ 5 745	50			
			+202,72	− 1 808	67			
			2 F	3 936	83		19	68
	11	23,62	5,6	132	27			
		8,14	27,8	226	29			
		27,97	26,5	741	21			
		26,78	67,2	1 799	62			
		25,73	87,1	2 241	08			
		26,79	49,3	1 320	75			
				+ 6 461	22			
		ab zu Parz. 12						
		3,00	7,9	23	70			
		3,72	26,7	99	32			
		3,84	18,7	71	81			
				− 194	83			
				6 266	39		62	66
	12	aus Parz. 11		194	83			
		26,72	49,2	1 314	62			
		27,38	88,5	2 423	13			
		25,84	41,2	1 064	61			
		7,15	5,9	42	19			
				5 039	38		50	39
	13	15,8	26,1	412	38		4	12
		Summe 3. . .				1	36	85

Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Faktoren		Produkte		Flächeninhalt ha	a	qm
1.	2.	3.		4.		5.		
5	14	37,48	25,4	951	99			
		16,21	38,2	619	22			
				1 571	21			
		ab Parz. 15		2	00			
				1 569	21		15	69
	15	△ Bühl a. d. Verz. d. trig. Punkte					—	02
	16	7 413						
		9 618	2 205					
		1 826	2 208					
		4 113						
		5 526	1 413					
		6 937	1 411					
		4 ×	7 237	28 948	00			
		4,13	96,2	397	31			
		5,87	88,5	519	49			
				29 864	80	2	98	65
	17	9 881						
		0 025	144					
		0 170	145					
		0 314	144					
		8 ×	433	3 464	00			
			1/3	1 154	67		11	55
	18	u. s. w.						
	197	30,45	49,8	1 516	41			
		29,39	99,4	2 921	37			
		30,80	99,2	3 055	36			
				7 493	14		74	93
		Summe . . .						

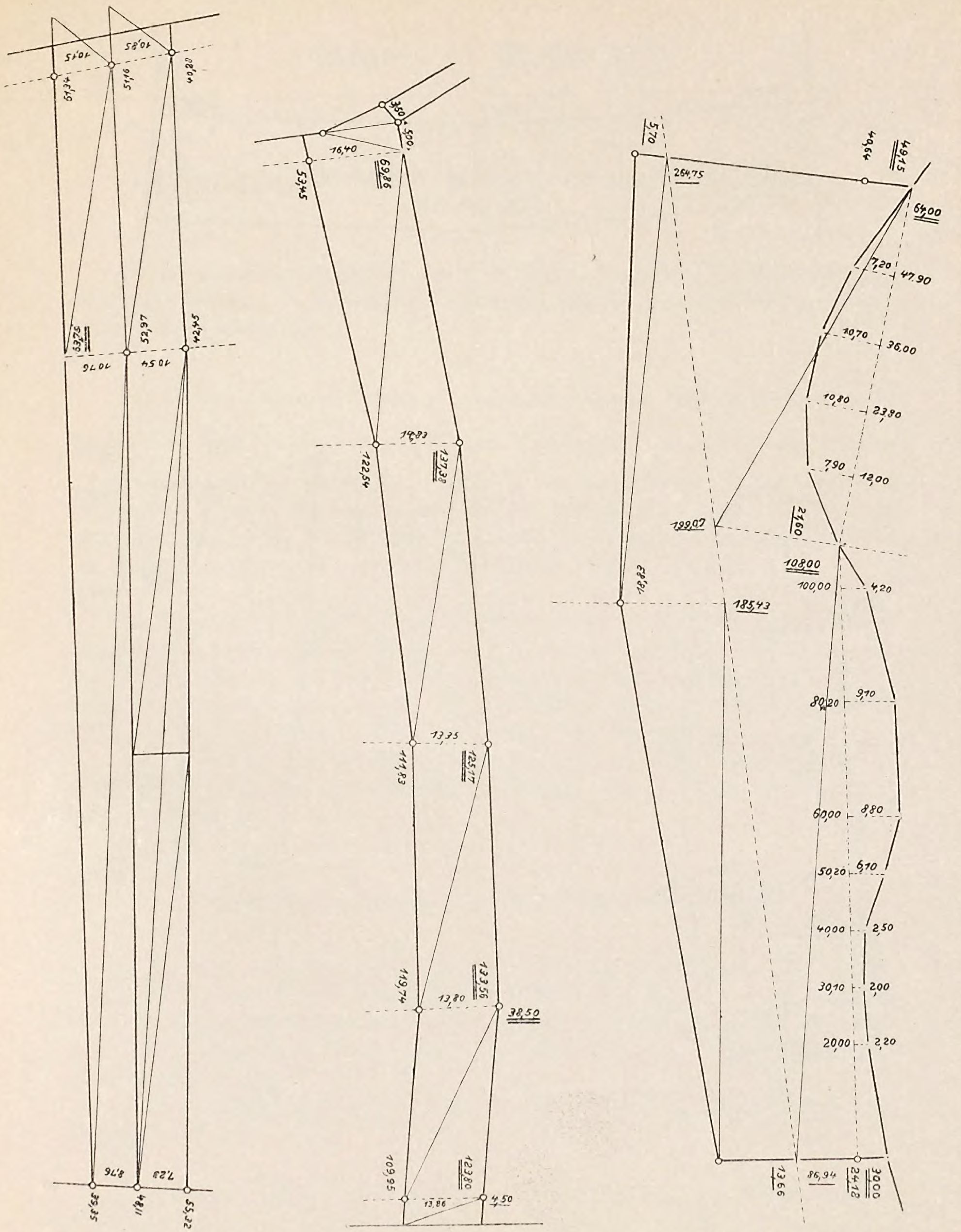
Seite 24.

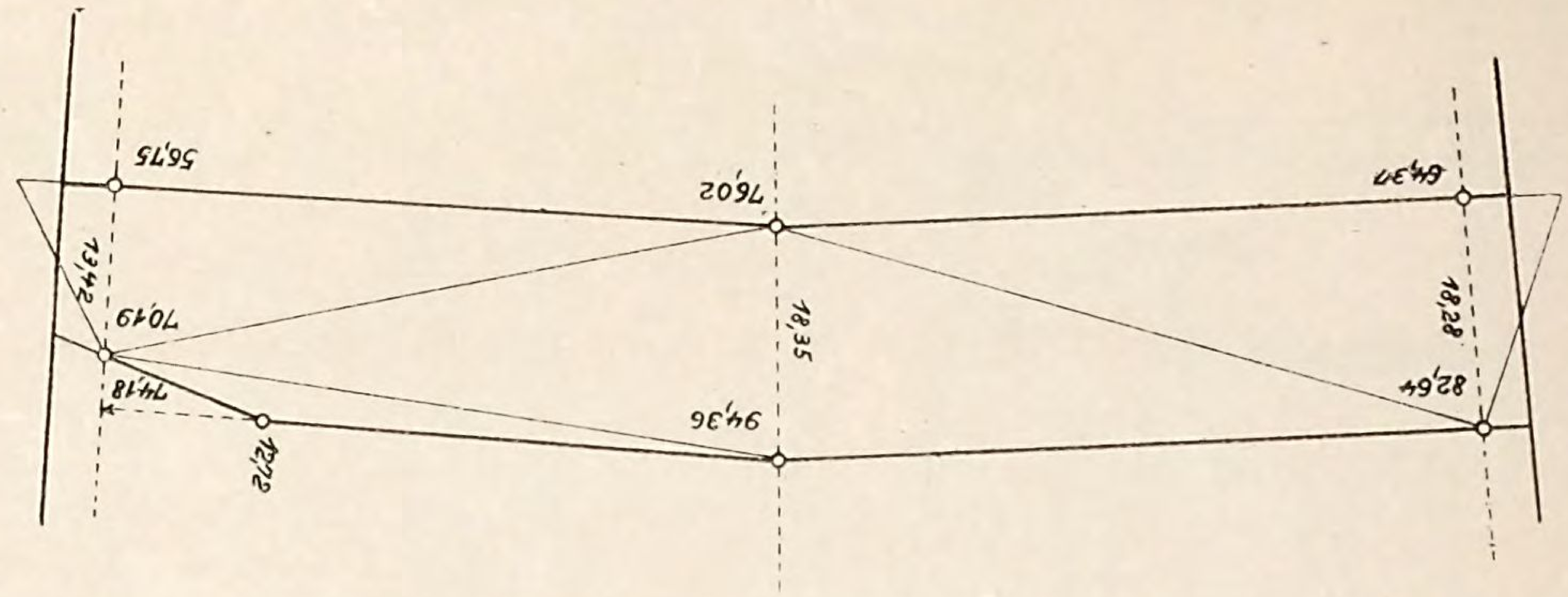
Nummer der Flur. 1.	Nummer der Parzelle. 2.	Faktoren. 3.		Produkte. 4.		Flächeninhalt. 5. ha	a	qm
5	198	8,43	24,7	208	22			
		8,60	41,4	356	04			
		9,17	38,2	350	29			
		9,00	24,9	224	10			
		8,31	55,2	458	71			
		7,94	37,7	299	34			
		8,15	44,2	360	23			
		8,00	27,9	223	20			
		8,42	31,2	262	70			
		8,93	19,4	173	24			
				2 916	07		29	16
	199	3,84	24,3	93	31			
		4,00	38,8	155	20			
		4,02	29,0	116	58			
		3,97	34,9	138	55			
		4,18	28,7	119	97			
		4,00	19,0	76	00			
				699	61		7	00
	200 halb	2,50	134,2	335	50			
		2,80	126,6	354	48			
			1/2	689	98		3	45
	201 halb	1 314						
		3 432	2 118					
		5 547	2 115					
		7 613						
		9 527	1 914					
		1 443	1 916					
		2 118						
		3 880	1 762					
		5 641	1 761					
		4 ×	11 586	46 344	00			
			1/2	23 172	00	2	31	72
		Summe . . .						

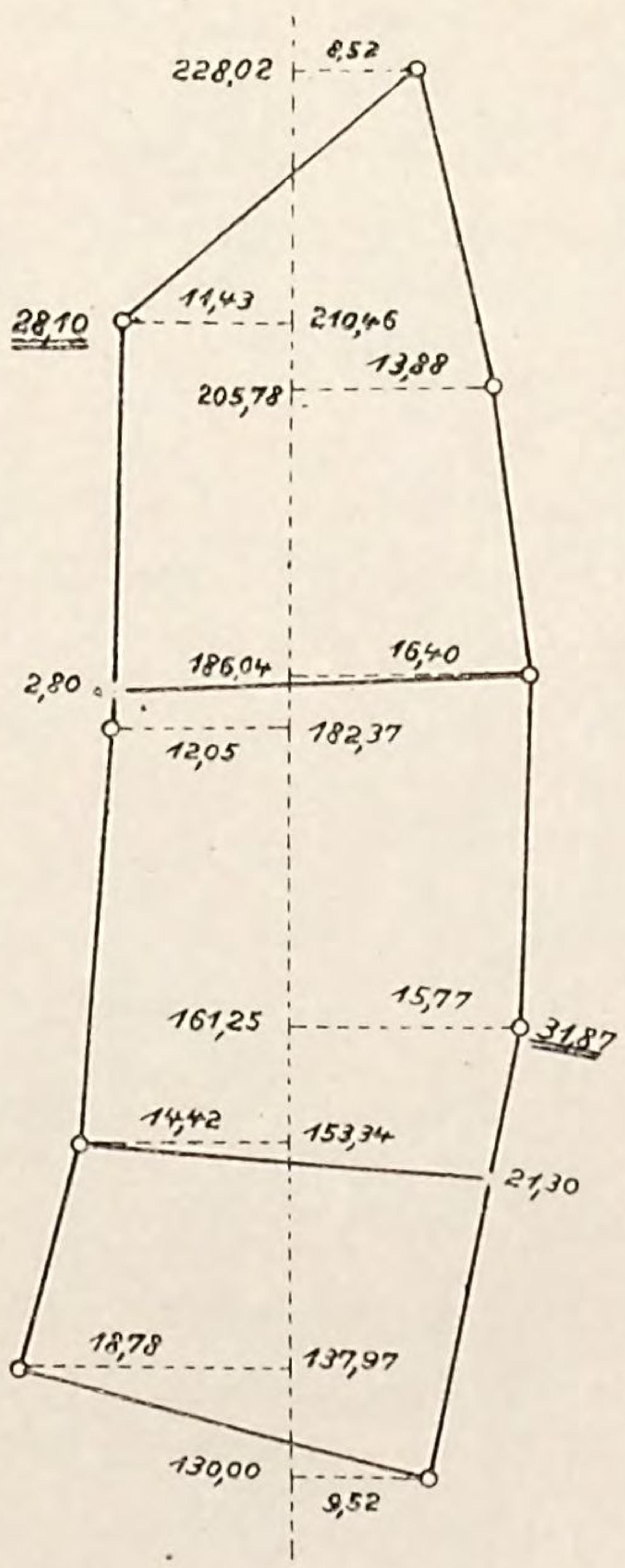
Zusammenstellung.

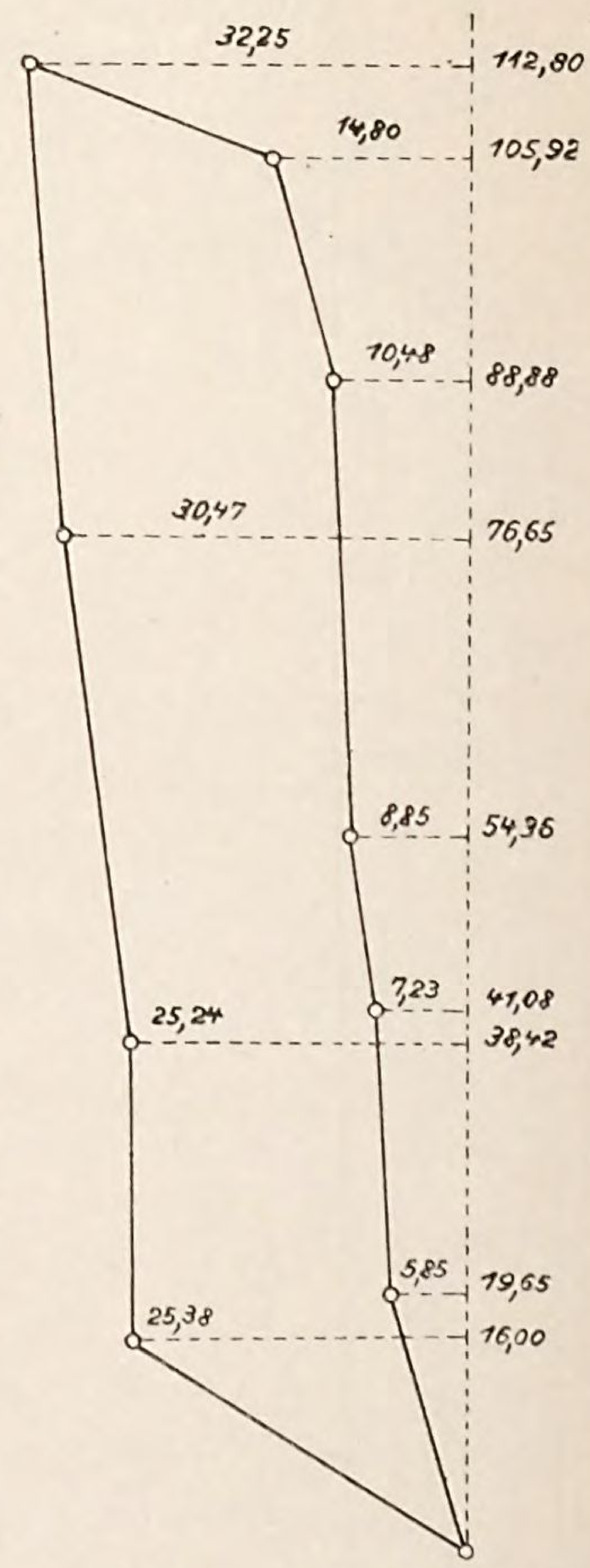
	ha	a	qm
Summe 1	—	67	33
„ 2	1	09	14
„ 3	1	36	85
„ 4	u. s. w.		
u. s. w.			
Summe der Flur 5.	42	19	18

Anlage zu Muster 18.






228,02
8,52
28,10
11,43
210,46
13,88
205,78
2,80
186,04
16,40
12,05
182,37
161,25
15,77
31,87
14,42
153,34
21,30
18,78
137,97
130,00
9,52


32,25
112,80
14,80
105,92
10,48
88,88
30,47
76,65
8,85
54,36
7,23
41,08
25,24
38,42
5,85
19,65
25,38
16,00

Regeln zu Muster 18.

a) Berechnung des Flächeninhaltes einer Figur unter ausschließlicher Verwendung von Feldmaßen.

1.

Die Berechnung der nach Maßgabe des §. 89 Ziffer 6, sowie des § 190 Ziffer 8 der Anweisung ganz von einer einzigen Linie durch rechtwinklige Abstände aufgemessenen Parzellen erfolgt in dem Formular nach Muster 18.

2.

Dabei werden entweder die Inhalte der zwischen den Ordinaten liegenden Trapeze nach der Formel $F = \frac{(y_{n+1} - y_n)\ (x_{n+1} - x_n)}{2}$ ermittelt und durch Summirung der hierbei gefundenen Einzelinhalte derjenige der ganzen Figur abgeleitet, oder der rechtwinklige Abstand eines jeden Brechungspunktes von der Messungslinie wird mit dem Unterschiede multiplizirt, welcher entsteht, wenn man das Maß für den Fußpunkt der Ordinate des nachfolgenden Brechungspunktes von dem gleichen Maße für den vorhergehenden Brechungspunkt abzieht, nach der Formel

$$2\ F = y_n\ (- x_{n+1} + x_{n-1}).$$

Die Summe der so ermittelten Produkte bildet den doppelten Flächeninhalt der ganzen Figur. Bei Anwendung der letzten Formel sind die nach rechts von der Messungslinie liegenden rechtwinkligen Abstände positiv, die nach links liegenden negativ und die Maße der Fußpunkte nach vorwärts positiv, nach rückwärts negativ zu nehmen. Die rechtwinkligen Abstände sind stets in die erste Abtheilung der für den Eintrag der Faktoren vorgesehenen Spalte einzuschreiben.

Die richtige Bildung der Unterschiede zwischen den Maßen der Fußpunkte ist dadurch sicher zu stellen, daß durch Aufrechnen in dem Berechnungsheft geprüft wird, ob die Summe aller Unterschiede gleich Null ist.

Ein Beispiel hierfür ist in der Berechnung der Parzelle 10 der Flur 5 gegeben.

b) Berechnung einer Figur unter theilweiser Benutzung von Feldmaßen.

3.

Bei Ausführung von Flächeninhaltsberechnungen nach Maßgabe des §. 129 Ziffer 3 der Anweisung sind die aus den Stückvermessungsrissen zu entnehmenden Breiten 2c. so, wie sie durch Messung unmittelbar gegeben oder durch Abziehen aus den gemessenen Maßen gefunden werden, ohne vorherige Abrundung in das Berechnungsheft und zwar stets in die erste Abtheilung der Faktorenspalte einzutragen.

In die zweite Abtheilung sind die durch Abgreifen auf der Karte ermittelten Höhen einzuschreiben.

4.

Beim Abgreifen der Kartenmaße, namentlich aber in den gewannförmig nebeneinander liegenden Parzellen ist mit Vortheil eine getheilte Glastafel zu verwenden, auf welcher die zu den Breiten gehörigen Höhen direkt abgelesen werden können.

c) Berechnung unter Verwendung eines Polarplanimeters.

5.

Die mit dem Polarplanimeter zu erzielende Genauigkeit hängt im Wesentlichen von der Sicherheit ab, mit welcher der Fahrstift sich auf dem Umfange der Figur fortbewegt, weil jede Abweichung von der Umfangslinie nach außen oder innen sich auf der Laufrolle mit abwickelt. Das Maß der Abweichungen wird im Allgemeinen um so geringer werden, je geringer der Umfang der Figur, und es ist daher anzunehmen, daß die mit dem Planimeter zu erzielende Genauigkeit um so größer wird, je geringer der Umfang der Figur im Verhältniß zum Inhalte derselben ist. Das Planimeter ist darum zur graphischen Berechnung langgestreckter Parzellen, insbesondere schmaler Wasserläufe, Wege 2c. nicht zu verwenden.

6.

Das Polarplanimeter ist vor jedem Gebrauche zu prüfen; dieses geschieht am zweckmäßigsten mit Hülfe eines Probelineals aus gehärtetem Messing, welches an dem einen Ende mit einem zur Aufnahme einer Nadel als Drehungsaxe dienenden Loche, an dem anderen Ende mit einem oder mehreren konisch gebohrten, zur Aufnahme des Fahrstifts bestimmten Löchern versehen ist, deren Entfernung von ersterem genau dem Radius eines Kreises von dem Flächeninhalte der Probefigur entspricht. Der Radius der Probefigur ist zweckmäßig so zu wählen, daß letztere eine Fläche von 1 000 qmm oder das 10- oder 20fache hiervon umfaßt. Einem Flächeninhalte der Probefigur

von 1 000 qmm entspricht ein Radius von 17,84124 mm,
„ 10 000 „ „ „ „ „ 56,41895 „
„ 20 000 „ „ „ „ „ 79,78845 „ .

Werden statt der vorgedachten Probekreise auf Papier gezeichnete Probefiguren angewendet, so eignen sich hierzu insbesondere gleichseitige Dreiecke, da diese leichter als andere Figuren in einer bestimmten Größe genau gezeichnet werden können, auch für den vorliegenden Zweck anderweite Vortheile darbieten. Es beträgt die Länge der Seite eines gleichseitigen Dreiecks

von 1 000 qmm Flächeninhalt = 48,05623 mm,
„ 10 000 „ „ = 151,96712 „
„ 20 000 „ „ = 214,91399 „ .

Im Uebrigen empfiehlt es sich, bei der Prüfung das Planimeter in eine solche Stellung zur Probefigur zu bringen, daß, wenn der Fahrstift in dem Mittelpunkte der letzteren gehalten wird, die Arme des Planimeters nahezu einen rechten Winkel mit einander bilden.

7.

Bei der Prüfung des Planimeters gibt man demselben diejenige Einstellung, welcher bei dem Maßstabe, worin die zu berechnenden Flächen dargestellt sind, ein für den praktischen Gebrauch bequemer und zweckmäßiger Werth der Noniuseinheit entspricht. Alsdann ist die Probefigur mindestens zweimal zu umfahren und das Ergebniß auf dem Titelblatt des Berechnungsheftes zu vermerken. Ergibt sich bei der Umfahrung, daß das Instrument zwar richtig, die Einstellung aber nicht genau bewirkt ist, so ist letztere zu berichtigen und dann die Richtigkeit derselben durch wiederholtes Umfahren der Probefigur sicher zu stellen.

Für die in der Nähe des Fahrstiftes zu bewirkenden Einstellungen wird zweckmäßig die Probefigur von 1000 qmm, für die von dem Fahrstifte entferntesten Einstellungen die Probefigur von 20 000 qmm und für die mittleren die Probefigur von 10 000 qmm natürlichen Flächeninhalts benutzt.

8.

In der oberen Abtheilung der nachstehenden Tafel sind die Werthe der Noniuseinheiten für die vorkommenden Maßstäbe zusammengestellt und dabei diejenigen Werthe, welche für die praktische Anwendung besonders bequem sind, durch hervortretende Schrift kenntlich gemacht.

In der unteren Abtheilung der Tafel ist das Soll der Noniuseinheiten für die verschiedenen Einstellungen und die Probefiguren von 1000, 10 000 und 20 000 qmm Flächeninhalt angegeben:

Für den Maßstab der Karte	beträgt der Flächeninhalt eines Quadratmillimeters der Karte	Bei der Einstellung auf							
		10 qmm	8 qmm	6$^4/_{10}$ qmm	5 qmm	4 qmm	3$^2/_{10}$ qmm	2$^1/_2$ qmm	2 qmm
		beträgt der Werth der Noniuseinheit							
1:	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm
4 000	16,0	160	128	102,4	80	64	51,2	40	32
2 000	4,0	40	32	25,6	20	16	12,8	10	8
1 000	1,0	10	8	6,4	5	4	3,2	2,5	2
500	0,25	2,5	2	1,6	1,25	1	0,8	0,625	0,5
250	0,06250	0,625	0,5	0,4	0,3125	0,25	0,2	0,15625	0,125

Für die Probefigur zum Flächeninhalte von	beträgt die Anzahl der Noniuseinheiten bei der Einstellung auf							
	10 qmm	8 qmm	6$^4/_{10}$ qmm	5 qmm	4 qmm	3$^2/_{10}$ qmm	2$^1/_2$ qmm	2 qmm
1 000 qmm	100	125	156,25	200	225	312,5	400	500
10 000 „	1 000	1 250	1 562,50	2 000	2 250	—	—	—
20 000 „	2 000	2 500	3 150,00	—	—	—	—	—

Auf dem Titelblatte des Berechnungsheftes ist der Werth der Noniuseinheit in Quadratmetern anzugeben.

9.

Bei einer jeden der beiden Einzelberechnungen (§. 129), sowie bei den Massenberechnungen (§§. 134 u. ff.) ist, wenn der Inhalt der umfahrenen Figur mehr als 50 Noniuseinheiten beträgt, mindestens eine zweimalige, wenn derselbe zwischen 30 und 50 Noniuseinheiten beträgt, mindestens eine dreimalige und, wenn derselbe weniger als 30 Noniuseinheiten beträgt, mindestens eine viermalige Umfahrung mit unveränderter Stellung des Pols vorzunehmen, wobei die Schlußablesung der ersten und bezw. der zweiten und dritten Umfahrung als Anfangsablesung der zweiten und bezw. der dritten und vierten Umfahrung zu benutzen ist.

10.

Bei den Einzelberechnungen sind, soweit irgend thunlich, die mittleren Einstellungen des Polarplanimeters in Anwendung zu bringen.

Bei den Massenberechnungen dagegen können in der Regel die vom Fahrstift entfernteren Einstellungen verwendet werden.

11.

Muß ein und dieselbe Figur wiederholt berechnet werden, so ist bei der zweiten Berechnung eine andere Stellung des Pols anzuwenden, als bei der ersten Berechnung.

12.

Die Anwendung des Polarplanimeters mit Stellung des Pols innerhalb der zu umfahrenden Figur ist untersagt.

13.

Die Nummer des bei der Berechnung benutzten Polarplanimeters ist unter Beifügung des Namens des Verfertigers desselben auf der Titelseite des Berechnungsheftes zu vermerken.

Muster 19 zu §. 132.

Katastererneuerung.

Kreis **Zabern.**
Gemarkung **Burg.**
Flur 5.

Flächeninhaltsberechnung.

Berichtigungsrechnung.

Es sind nachzurechnen folgende Parzellen:
Nr. 4 (F), 25 (F) u. s. w.

Die mit F bezeichneten Parzellen sind aus Feldmaßen zu berechnen.

Am Schlusse der Berechnung für die oben genannte Flur betrug die Ausdehnung des Quadratnetzes im Mittel für je ein Dezimeter, und zwar:
a) in der Richtung von Süden nach Norden 99,96 Millimeter,
b) in der Richtung von Westen nach Osten 99,94 Millimeter.

Berechnet unter Verwendung der Feldmaße in Verbindung mit einer Glastafel, Zirkel und Maßstab sowie des Polarplanimeters von Dennert & Pape Nr. 418, wobei der Werth der Noniuseinheit des Polarplanimeters = 8 qm.

Strassburg, den 17. September 1888.

Der Katasterfeldmesser
N. N.

Prüfung des Polarplanimeters (Probefigur 20 000 qmm)

7418	
9917	2499
2417	2500

Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Faktoren.		Produkte.		Flächeninhalt. ha	a	qm	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Faktoren.		Produkte.		Flächeninhalt. ha	a	qm
1.	2.	3.		4.		5.			1.	2.	3.		4.		5.		
5	4	4,50	6,85	30	83												
		13,85	19,0	263	15												
		13,81	40,2	555	16												
		13,35	49,4	659	49												
		14,83	52,1	772	64												
		16,41	28,5	467	69												
		5,00	6,45	32	25												
		3,50	5,6	19	60												
				2 800	81		28	01									
	25	u. s. w.															

Muster 20 zu §. 133.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Flächeninhaltsberechnung.

Mittelung und Richtigstellung.

Maßstab der Karte:

1 : 500, Flur 1—3,
1 : 1000, Flur 4—10,
1 : 2000, Flur 11.

Aufgestellt
Strassburg, den 20. Oktober 1888

durch den Katastervermessungstechniker
N. N.

Nummer		Flächeninhalt									Richtigstellung auf den Gesammtflächeninhalt der Flur.				
der Flur.	der Parzelle.	nach der I. Berechnung.			nach der II. Berechnung.			Mittel.			Verbesserung.		Endgültiger Flächeninhalt.		
		ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	a	qm	ha	a	qm
1.	2.	3.			4.			5.			6.		7.		
5	1		19	00		19	08		19	04	+	1		19	05
	2		13	22		13	29		13	25		1		13	26
	3		7	10		7	05		7	08		—		7	08
	4		28	01		28	15		28	08		2		28	10
	5		64	75		65	01		64	88		3		64	91
	6		20	66		20	74		20	70		1		20	71
	7		5	32		5	28		5	30		—		5	30
	8		9	66		9	74		9	70		1		9	71
	9		8	75		8	71		8	73		—		8	73
	10		19	68		19	68		19	68		1		19	69
	11		62	66		62	72		62	69		3		62	72
	12		50	39		50	36		50	38		3		50	41
	13		4	12		4	19		4	15		—		4	15
	14		15	69		15	73		15	71		1		15	72
	15		—	02		—	02		—	02		—		—	02
	16	2	98	65	2	98	15	2	98	40		17	2	98	57
	17		11	55		11	55		11	55		—		11	55
	18		15	42		15	48		15	45		1		15	46
	19		10	01		10	04		10	03		1		10	04
	20		12	81		12	79		12	80		1		12	81
	21		13	64		13	68		13	66		1		13	67
	22		20	19		20	21		20	20		1		20	21
	23		20	19		20	21		20	20		1		20	21
	24		1	40		1	46		1	43		—		1	43
	25		27	28		27	38		27	33		2		27	35
	26		18	13		18	15		18	14		1		18	15
	27		18	10		18	10		18	10		1		18	11
	28		10	34		10	38		10	36		1		10	37
	29		13	45		13	51		13	48		1		13	49
	30		19	76		19	85		19	80		1		19	81
	Summe 1	8	39	95	8	40	69	8	40	32	+	47	8	40	79

Nummer		Flächeninhalt									Richtigstellung auf den Gesammtflächeninhalt der Flur.				
der Flur.	der Parzelle.	nach der I. Berechnung.			nach der II. Berechnung.			Mittel.			Verbesserung.		Endgültiger Flächeninhalt.		
		ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	a	qm	ha	a	qm
1.	2.	3.			4.			5.			6.		7.		
5	31	1	14	93	1	15	07	1	15	00	+	6	1	15	06
	32		15	84		15	86		15	85		1		15	86
	33		15	84		15	86		15	85		1		15	86
	34	u. s. w.			u. s. w.			u. s. w.					u. s. w.		
	u. s. w.														
	197		74	93		75	07		75	00		4		75	04
	198		29	16		29	17		29	17		2		29	19
	199		7	00		7	00		7	00		—		7	00
	200		3	45		3	46		3	45		—		3	45
	halb 201 halb	2	31	72	2	32	28	2	32	00		13	2	32	13
	Summe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Zusammenstellung.

	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	a	qm	ha	a	qm
Summe 1	8	39	95	8	40	69	8	40	32	+	47	8	40	79
„ 2	u. s. w.			u. s. w.			u. s. w.			u. s. w.		u. s. w.		
„ 3	u. s. w.													
u. s. w.														
Summe Flur 5	42	19	18	42	20	34	42	19	76	+2	36	42	22	12

Nummer			Flächeninhalt									Richtigstellung auf den Gesammtflächeninhalt der Flur.				
der Flur.	der Parzelle.		nach der I. Berechnung.			nach der II. Berechnung.			Mittel.			Ver=besserung.		Endgültiger Flächeninhalt.		
			ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	a	qm	ha	a	qm
1.	2.		3.			4.			5.			6.		7.		
Hauptzusammenstellung.																
	Parzellenzahl.	Maßstab der Karte.														
1	201	1 : 500	8	44	13	8	43	67	8	43	90	+	80	8	44	70
2	174	—	6	19	27	6	18	81	6	19	04	+	71	6	19	75
3	236	—	9	78	12	9	78	82	9	78	47	+	53	9	79	00
4	180	1 : 1000	36	64	76	36	65	03	36	64	90	+ 1	90	36	66	80
5	203	—	42	19	18	42	20	34	42	19	76	+ 2	36	42	22	12
6	170	—	35	18	40	35	18	80	35	18	60	+ 2	94	35	21	54
7	144	—	40	73	19	40	71	89	40	72	54	+ 1	46	40	74	00
8	205	—	31	25	33	31	27	24	31	26	28	—	36	31	25	92
9	160	—	34	81	94	34	81	10	34	81	52	+ 1	20	34	82	72
10	184	—	44	36	41	44	39	78	44	38	10	+ 3	19	44	41	29
11	24	1 : 2000	120	98	55	120	92	50	120	95	52	— 5	72	120	89	80
Summe	1 881		410	59	28	410	57	98	410	58	63	+ 9	01	410	67	64

Muster 21 zu §. 134.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Flächeninhaltsberechnung.

Kleine Massenberechnung.

Maßstab der Karte:

1 : 500, Flur 1—3,
1 : 1000, Flur 4—10,
1 : 2000, Flur 11,
1 : 4000, Flur —

Berechnet unter Anwendung des Polarplanimeters von Ott & Coradi Nr. 2518, Zirkel und Maßstab. Werth der Noniuseinheit des Polarplanimeters = 10 qm.

Strassburg, den 20. bis 30. September 1888.

Der Katasterfeldmesser
N. N.

Prüfung des Polarplanimeters (Probefigur = 20 000 qmm).

Am 20. September		Am 25. September		Am 30. September	
1486		4721		9648	
3487	2001	6722	2001	1647	1999
5487	2000	8725	2003	3645	1998

Nr. der Flur.	Nummern der Masse	Nummern der die Masse bildenden Parzellen.	Berechnung der Masse. Faktoren.		Produkte.		Flächeninhalt. ha	a	qm	Flächeninhalt der Parzellen nach Spalte 5 des Heftes der Mitteilung und Richtigstellung. ha	a	qm	Der Flächeninhalt in Spalte 6 beträgt gegen denjenigen in Spalte 7 mehr. a	qm	weniger. a	qm	Zulässige höchste Abweichung. qm
1.	2.	3.	4.		5.		6.			7.			8.		9.		10.
5		Die Ausdehnung des Quadratnetzes beträgt im Mittel für je ein Dezimeter: a) in der Richtung von Süden nach Norden 99,95 mm b) in der Richtung von Westen nach Osten 99,92 mm															
	1	1—8	7 113														
		199—200 halb	8 932	1 819													
			0 749	1 817													
			5 ×	3 636	18 180	00											
		Hiervon ab die Hälfte des Grenzgrabens Parz. 200/halb mit			345	00											
					17 835	00	1	78	35	1	78	48	—	—	—	13	81
	2	9—15	4 119														
		198	6 022	1 903													
			7 924	1 902													
			5 ×	3 805	19 025	00	1	90	25	1	90	53	—	—	—	28	83
	3	u. s. w.															
	19	201 halb	3 984														
			6 355	2 371													
			8 723	2 368													
			8 764														
			1 038	2 274													
			3 314	2 276													
			5 ×	9 289	46 445	00											
		Hiervon ab die Hälfte des Grenzflusses Parz. 201/halb mit			23 200	00											
					23 245	00	2	32	45	2	32	00	—	45	—	—	92
					Summe Flur 5		42	16	86	42	19	76	—	84	3	74	465
															2	90	

Muster 22 zu §. 136.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Flächeninhaltsberechnung.

Große Massenberechnung.

Berechnet unter Anwendung von Zirkel und Maßstab und des Polarplanimeters von Ott & Coradi Nr. 2518. Werth der Noniuseinheit des Polarplanimeters = 8 qm.

Strassburg, den 1. bis 15. Oktober 1888.

Der Katastervermessungstechniker

N. N.

Prüfung des Polarplanimeters (Probefigur = 20 000 qmm).

Am 1. Oktober		Am 7. Oktober		Am 15. Oktober	
3224		2519		8173	
5723	2499	5017	2498	0675	2502
8224	2501	7514	2497	3175	2500

Flur Nr.	Des Randquadrats: Bezeichnung.	Theil.	Mit oder ohne Zeichnung.	Erste Berechnung. Faktoren.		Produkte.		Flächeninhalt. ha	a	qm	Zweite Berechnung. Faktoren.		Produkte.		Flächeninhalt. ha	a	qm	Arithmetisches Mittel aus beiden Berechnungen. ha	a	qm	Verbesserung. a	qm	Sollinhalt der Randfigur. ha	a	qm
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.			8.		9.		10.			11.			12.		13.		
5	1	¹/₁	mit	82,7	100,0	8 270	00		82	70	165,3	50,0	8 265	00		82	65		82	68	+	06		82	74
	13 550																								
	24 750		ohne	17,2	100,0	1 720	00		17	20	34,6	50,0	1 730	00		17	30		17	25	+	01		17	26
									99	90						99	95		99	93	+	07	1	00	00
	2	¹/₂	mit	77,3	30,0	2 319	00		23	19	62,0	37,5	2 325	00		23	25		23	22	+	01		23	23
	13 650																								
	24 750		ohne	22,7	50,0	1 135	00				38,0	50,0	1 900	00											
				40,0	38,6	1 544	00		26	79	25,0	30,9	772	50		26	73		26	76	+	01		26	77
									49	98						49	98		49	98	+	02		50	00
	3	¹/₁	mit	Rest					96	49						96	50		96	49	—	—		96	49
	13 650																								
	24 650		ohne	30,3	11,6	351	48		3	51	20,1	17,4	349	74		3	50		3	51	—	—		3	51
								1	00	00					1	00	00	1	00	00	—	00	1	00	00
	4	³/₄	mit	60,25	100,0	6 025	00		60	25	120,3	50,0	6 015	00		60	15		60	20	+	05		60	25
	13 750																								
	24 650		ohne	14,7	100,0	1 470	00		14	70	29,5	50,0	1 475	00		14	75		14	73	+	02		14	75
									74	95						74	90		74	93	+	07		75	00
	5	³/₁₆	mit	44,3	32,0	1 417	60		14	18	54,9	25,8	1 416	42		14	16		14	17	+	02		14	19
	13 850																								
	24 650		ohne	18,3	25,0	457	50		4	57	12,1	37,5	453	75		4	54		4	55	+	01		4	56
									18	75						18	70		18	72	+	03		18	75
	6	u. s. w.																							
	21	³/₄	mit	41,65	100,0	4 165	00		41	65	83,1	50,0	4 155	00		41	55		41	60	+	07		41	67
	13 450																								
	24 150		ohne	33,3	100,0	3 330	00		33	30	66,5	50,0	3 325	00		33	25		33	27	+	06		33	33
									74	95						74	80		74	87	+	13		75	00

Ergänzung der Randfigur aus Gemarkung.	Flur Nr.	Flächeninhalt.			Zusammen Spalte 13 u. 16.			Verbesserung.		Mithin endgültiger Flächeninhalt der Randfiguren. auf Flur Nr.				auf Flur Nr.				
		ha	a	qm	ha	a	qm	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm	
14.	15.	16.			17.			18.		19.	20.			21.	22.			
								—	—	5		82	74					
M.			1	70				—	—					—		1	70	zu Gemarkung M.
N.		Rest						—	—					—		15	56	zu „ N.
					1	00	00	—	00									
								—	—	5		23	23					
N.			76	77				—	—					—		76	77	zu „ N.
					1	00	00	—	00									
								—	—	5		96	49					
N.			3	51				—	—					—		3	51	zu „ N.
					1	00	00	—	00									
								—	—	5		60	25					
N.		Rest						—	—					–		12	60	zu „ N.
	6		27	15				—	—					6		27	15	
					1	00	00	—	00									
								+	04	5		14	23					
	6		31	12				+	04					6		31	16	
	7		54	57				+	04					7		54	61	
						99	88	+	12									
								+	08	5		41	75					
	3		58	25				—	—					3		58	25	
						99	92	+	08									
								Seite		.	.	.	.	—		1	70	zu „ M.
														—	1	08	44	zu „ N.
														6	u. s. w.			

Flur Nr.	Des Randquadrats Bezeichnung.	Theil.	Mit oder ohne Zeichnung.	Erste Berechnung. Faktoren.		Produkte.		Flächeninhalt.			Zweite Berechnung. Faktoren.		Produkte.		Flächeninhalt.			Arithmetisches Mittel aus beiden Berechnungen.			Verbesserung.		Sollinhalt der Randfigur.		
								ha	a	qm					ha	a	qm	ha	a	qm	a	qm	ha	a	qm
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.			8.		9.		10.			11.			12.		13.		
5	22	1/8	mit	43,1	18,1	780	11		7	80	18,6	41,8	777	48		7	77		7	79	+	01		7	80
	13 350/24 150		ohne	18,8	25,0	470	00		4	70	18,7	25,0	467	50		4	68		4	69	+	01		4	70
									12	50						12	45		12	48	+	02		12	50
	23	7/8	mit	70,75	100,0	7 075	00		70	75	141,6	50,0	7 080	00		70	80		70	77	—	—		70	77
	13 350/24 250		ohne	16,7	100,0	1 670	00		16	70	33,5	50,0	1 675	00		16	75		16	73	—	—		16	73
									87	45						87	55		87	50	—	00		87	50
	24	1/4	mit	52,0	30,3	1 575	60		15	76	71,8	21,9	1 572	49		15	72		15	74	—	—		15	74
	13 250/24 250		ohne	18,5	50,0	925	00		9	25	37,1	25,0	927	50		9	27		9	26	—	—		9	26
									25	01						24	99		25	00	—	00		25	00
	25	1/1	mit	63,25	100,0	6 325	00		63	25	126,6	50,0	6 330	00		63	30		63	27	—	06		63	21
	13 250/24 350		ohne	36,8	100,0	3 680	00		36	80	73,7	50,0	3 685	00		36	85		36	82	—	03		36	79
								1	00	05					1	00	15	1	00	09	—	09	1	00	00
	26	1/2	mit	32,95	100,0	3 295	00		32	95	66,0	50,0	3 300	00		33	00		32	97	+	04		33	01
	13 250/24 450		ohne	17,0	100,0	1 700	00		17	00	33,9	50,0	1 695	00		16	95		16	97	+	02		16	99
									49	95						49	95		49	94	+	06		50	00
	27	7/8	mit	73,35	100,0	7 335	00		73	35	146,7	50,0	7 335	00		73	35		73	35	+	05		73	40
	13 350/24 550		ohne	40,5 15,8	25,0 25,0	1 012 395	50 00		14	08	28,2	50,0	1 410	00		14	10		14	09	+	01		14	10
									87	43						87	45		87	44	+	06		87	50

Ergänzung der Randfigur aus Gemarkung.	Flur Nr.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Zusammen Spalte 13 u. 16. ha	a	qm	Verbesserung. a	qm	Mithin endgültiger Flächeninhalt der Randfiguren. auf Flur Nr.	ha	a	qm	auf Flur Nr.	ha	a	qm	
14.	15.	16.			17.			18.		19.	20.			21.	22.			
								+	05	5		7	85					
	3		47	05				—	—					3		47	05	
	4		45	05				+	05					4		45	10	
						99	90	+	10									
								—	06	5		70	71					
	4		29	35				—	06					4		29	29	
					1	00	12	—	12									
								+	03	5		15	77					
	4		84	20				+	03					4		84	23	
						99	94	+	06									
								—	05	5		63	16					
	4		18	32				—	05					4		18	27	
M.			18	57				—	—					—		18	57	zu Gemarkung M.
					1	00	10	—	10									
								+	05	5		33	06					
M.			66	94										—		66	94	zu „ M.
						99	95	+	05									
								—	04	5		73	36					
M.			26	64				—	—							26	64	zu „ M.
					1	00	04	—	04									
								Seite		.	2	63	91	3		47	05	
														4	1	76	89	
															1	12	15	zu „ M.

Flur Nr.	Des Randquadrats Bezeichnung.	Des Randquadrats Theil.	Mit oder ohne Zeichnung.	Erste Berechnung. Faktoren.		Erste Berechnung. Produkte.		Erste Berechnung. Flächeninhalt. ha	a	qm	Zweite Berechnung. Faktoren.		Zweite Berechnung. Produkte.		Zweite Berechnung. Flächeninhalt. ha	a	qm	Arithmetisches Mittel aus beiden Berechnungen. ha	a	qm	Verbesserung. a	qm	Sollinhalt der Randfigur. ha	a	qm
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.			8.		9.		10.			11.			12.		13.		
5	28	1/4	mit	54,2	23,9	1 295	38		12	95	72,8	17,7	1 288	56		12	89		12	92	+	02		12	94
	13 350																								
	24 650																								
			ohne	24,1	50,0	1 205	00		12	05	48,2	25,0	1 205	00		12	05		12	05	+	01		12	06
									25	00						24	94		24	97	+	03		25	00
	29	1/1	mit	4 314							7 481														
	13 450			5 404	1 090						8 568	1 087													
	24 650			6 492	1 088						9 657	1 089													
				44	2 178	8 712	00		87	12	44	2 176	8 704	00		87	04		87	08	+	12		87	20
			ohne	6 492							9 657														
				6 651	159						9 818	161													
				6 811	160						9 977	159													
				44	319	1 276	00		12	76	44	320	1 280	00		12	80		12	78	+	02		12	80
									99	88						99	84		99	86	+	14	1	00	00
	30	5/8	mit	49,35	100,0	4 935	00		49	35	98,6	50,0	4 930	00		49	30		49	33	+	05		49	38
	13 450																								
	24 750																								
			ohne	13,1	100,0	1 310	00		13	10	26,2	50,0	13,10	00		13	10		13	10	+	02		13	12
									62	45						62	40		62	43	+	07		62	50

Ergänzung der Randfigur aus Gemarkung.	Flur Nr.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Zusammen Spalte 13 u. 16. ha	a	qm	Verbesserung. a	qm	Mithin endgültiger Flächeninhalt der Randfiguren. auf Flur Nr.	ha	a	qm	auf Flur Nr.	ha	a	qm	
14.	15.	16.			17.			18.		19.	20.			21.	22.			
								—	04	5		12	90					
M.			87	10				—	—					—		87	10	zu Gemarkung M.
					1	00	00	—	04									
								—	10	5		87	10					
M.			12	90				—	—					—		12	90	zu „ M.
					1	00	10	—	10									
								—	08	5		49	30					
M.			50	70				—	—					—		50	70	zu „ M.
					1	00	08	—	08									
Seite . . .										5	1	49	30	—	1	50	70	zu „ M.
hierzu „ . . .										5				—		1	70	zu „ M.
„ . . .														—	1	08	44	zu „ N.
„ . . .										5				6				
„ . . .										5	2	63	91	3		47	05	
														4	1	76	89	
															1	12	15	zu „ M.
														3	2	44	00	
														4	1	76	89	
														6		58	31	
														7	4	90	11	
														—	2	64	55	zu „ M.
														—	1	08	44	zu „ N.
30 Randquadrate mit zusammen										5	17	57	70		13	42	30	
27 volle Quadrate zu 1 ha										5	27	00	00					
											44	57	70					
Hiervon ab die halbe Grenzparzelle Nr. 200/halb = 3.45; „ „ „ „ „ 201/halb = 2.32.13 } =											2	35	58					
Mithin Gesammtflächeninhalt für Flur										5	42	22	12					

Schlußzusammenstellung.

Flur Nr.	Maßstab 1:	Flächeninhalt G. nach der großen Massenberechnung ha	a	qm	K. nach der kleinen Massenberechnung ha	a	qm	E. nach dem Mittel der Einzelberechnungen ha	a	qm	G — K. + a	qm	G — K. — a	qm	G — E. + a	qm	G — E. — a	qm	Zulässige höchste Abweichung a	qm
1.	2.	3.			4.			5.			6.		7.		8.		9.		10.	
1	500	8	44	70	8	43	75	8	43	90	—	95	—	—	—	80	—	—	1	20
2	500	6	19	75	6	18	90	6	19	04	—	85	—	—	—	71	—	—	1	03
3	500	9	79	00	9	77	86	9	78	47	1	14	—	—	—	53	—	—	1	31
4	1 000	36	66	80	36	63	44	36	64	90	3	36	—	—	1	90	—	—	4	24
5	1 000	42	22	12	42	16	86	42	19	76	5	26	—	—	2	36	—	—	4	64
6	1 000	35	21	54	35	19	36	35	18	60	2	18	—	—	2	94	—	—	4	13
7	1 000	40	74	00	40	71	43	40	72	54	2	57	—	—	1	46	—	—	4	54
8	1 000	31	25	92	31	27	05	31	26	28	—	—	1	13	—	—	—	36	3	84
9	1 000	34	82	72	34	80	01	34	81	52	2	71	—	—	1	20	—	—	4	11
10	1 000	44	41	29	44	37	19	44	38	10	4	10	—	—	3	19	—	—	4	80
11	2 000	120	89	80	120	97	00	120	95	52	—	—	7	20	—	—	5	72	13	08
	Summe . .	410	67	64	410	52	85	410	58	63	23	12	8	33	15	09	6	08		
											14	79			9	01				

Die Ueberschreitung der Fehlergrenze bei Flur 5 in Spalte 6 rührt lediglich von dem starken Einschwand des Kartenpapiers her. Bei Ausführung der kleinen Massenberechnung wurde als Länge einer Quadratseite festgestellt: $\frac{99{,}95 + 99{,}92}{2} = 99{,}935$ mm, und umfaßte sonach ein Quadrat der Karte $99{,}935^2 = 9\,987{,}004$ qm.

Das Ergebniß der kleinen Massenberechnung für die Flur 5 ist daher, ehe es mit demjenigen der großen verglichen werden kann, mit 1,0012996 zu multipliziren, wodurch $42.16.86 \times 1{,}0012996$ . . . . . 42.22.34 erhalten wird.

Der Flächeninhalt der Flur ist nach der großen Massenberechnung 42.22.12

Unterschied . . . . . . — 22

Regeln zu Muster 22.

14.

Die Randquadrate (§. 135 zu b., §. 136) sind in Spalte 2 des Berechnungsformulars nach laufenden Nummern und nach den Koordinaten ihrer Mittelpunkte in Bruchform zu bezeichnen, dergestalt, daß die im Zähler stehende Zahl die Ordinate, die im Nenner stehende Zahl die Abszisse des Quadratmittelpunkts angiebt. Die laufenden Nummern sind außerdem in Bleischrift in die betreffenden Quadrate auf der Karte einzutragen und dort bis nach erfolgter Prüfung zu belassen.

Der vorliegenden beispielsweisen Berechnung ist die in der lithographirten Anlage zu diesem Muster theilweise dargestellte Flur 5 der Gemarkung Burg zu Grunde gelegt worden. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Berechnung der angrenzenden Gemarkung M bereits abgeschlossen, die der Gemarkung N aber erst nachfolgt.

15.

Bei der Bildung der Hilfsfiguren (§. 136 Ziffer 4) in den in der Gemarkungskarte nicht vollständig dargestellten Quadraten ist vorzugsweise zu beachten, daß die in der Ausdehnung des Kartenpapiers eingetretenen Veränderungen ihre vollständige Ausgleichung finden müssen.

In der lithographirten Anlage zu Muster 22 sind einige Fälle der Hilfsfigurenbildung angegeben, zu deren Erläuterung Folgendes bemerkt wird:

A. Die Netzlinien haben einen Abstand von 100 m. Der volle Inhalt Q eines Netzquadrates ist also gleich 10 000 qm = 1 ha.

B. Das Netzquadrat 2 ist durch die Diagonale ac halbirt, also die Hilfsfigur abc = $^1/_2$ Q = 0,50 ha.

C. Im Netzquadrat 4 ist auf der westlichen Seite de = fg = $^3/_4$ ce abgeschnitten, wodurch die Hilfsfigur defg = $^3/_4$ Q = 0,75 ha entstanden ist.

D. Im Netzquadrat 5 ist auf der südlichen Seite fh = fi = $^1/_2$ ef abgeschnitten und der Punkt h mit dem im vorhergehenden Quadrat bereits gefundenen Punkt g verbunden und hierdurch die Hilfsfigur fgh = $^3/_{16}$ Q = 0,1875 ha entstanden.

E. In dem Netzquadrat 21 ist auf der westlichen Seite mn = ns = $^1/_2$ no abgetragen und hat die Hilfsfigur klmn einen Inhalt $^1/_2$ ($^1/_2$ + 1) = $^3/_4$ Q = 0,75 ha.

F. Im Netzquadrat 22 sind die nördliche und östliche Seite in m und r halbirt. Die durch mr abgeschnittene Hilfsfigur ist gleich $^1/_8$ Q = 0,1250 ha. (Vergl. G.)

G. Im Netzquadrat 23 ist die westliche und südliche Quadratseite in q und r halbirt und durch Verbindung dieser Punkte die Hilfsfigur nopqr = $^7/_8$ Q = 0,8750 ha entstanden.

Um die Punkte q und r zu erhalten, ist die wirkliche Halbirung für q auf der Netzlinie no in s und für r auf der Netzlinie op in t vollzogen und dann die Länge os nach pq bezw. ot nach nr übertragen worden.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, diese Uebertragung so zu bewirken, daß sie **in unmittelbarer Nähe und namentlich in derselben Richtung des Kartenbogens** erfolgt, weil **das Kartenpapier erfahrungsmäßig seine Ausdehnung an verschiedenen Stellen und in verschiedenen Richtungen verschieden ändert.**

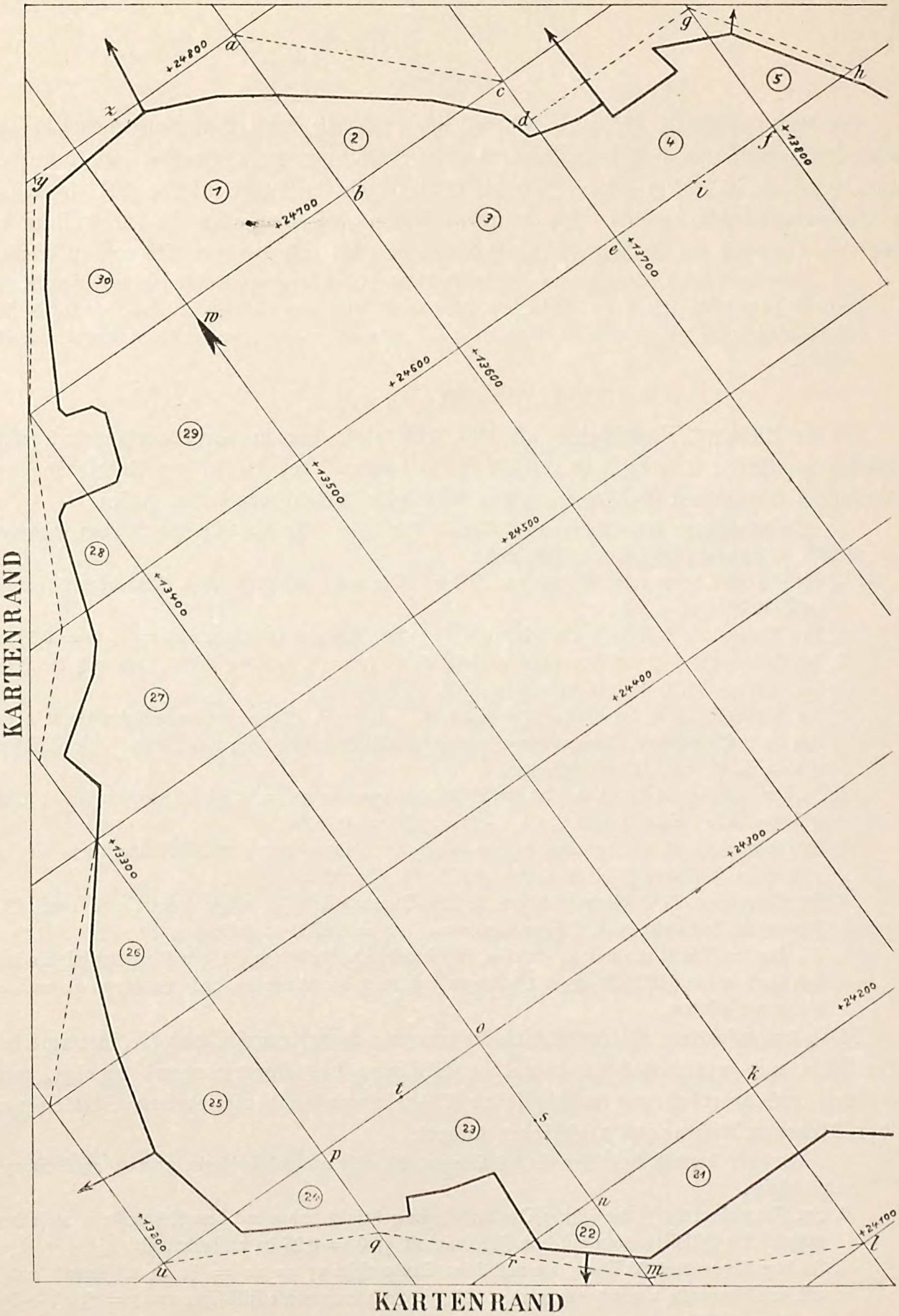
Es hätte deshalb beispielsweise bei Quadrat 23 nicht ns nach nr bezw. pt nach pq übertragen werden dürfen.

H. Im Netzquadrat 24 ist die östliche Quadratseite in q halbirt und q mit dem Netzpunkte u verbunden, wodurch die Hilfsfigur pqu mit dem Flächeninhalt $^1/_4$ Q = 0,25 ha entstanden ist.

I. In dem Netzquadrat 30 ist auf der nördlichen Quadratseite xy = xz = $^1/_4$ xa abgetragen und y mit dem Netzpunkte v verbunden worden. Die hierdurch entstandene Hilfsfigur vwxy = $^1/_2$ ($^1/_4$ + 1) Q = $^5/_8$ = 0,6250 ha.

Anlage zu Muster 22.

KARTENRAND



Muster 23 zu §. 139.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Klassenzusammenstellung

und

Berechnung der Reinerträge.

Kulturart.	Nummer der Flur.	1. Klasse. Nr. der Parzelle.	1. Klasse. Fläche. ha a qm	1. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	2. Klasse. Nr. der Parzelle.	2. Klasse. Fläche. ha a qm	2. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	3. Klasse. Nr. der Parzelle.	3. Klasse. Fläche. ha a qm	3. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	4. Klasse. Nr. der Parzelle.	4. Klasse. Fläche. ha a qm	4. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	5. Klasse. Nr. der Parzelle.	5. Klasse. Fläche. ha a qm	5. Klasse. Reinertrag. Fr. C.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.																
Ackerland	3	34	11 72	7 03												
		35	10 55	6 33												
		36_t	4 98	2 99	36_t	4 98	2 24									
					37	13 86	6 24									
								49	13 86	4 16						
								71	14 38	4 31						
								72	14 38	4 31						
					184	25 10	11 30									
	4							27	18 50	5 55						
								28	8 70	2 61						
								29	7 70	2 31						
								30	21 10	6 33						
								31_t	10 44	3 13	31_t	10 44	1 57			
											32	16 72	2 51			
											33	25 56	3 83			
											34_t	14 19	2 13	34_t	14 19	1 06
														35	31 47	2 36
														36	25 71	1 93
								45	17 83	5 35						
								46	9 43	2 83						
								47	14 19	4 26						
					48_t	13 34	6 00	48_t	13 34	4 00						
					49	13 70	6 17									
					50	9 38	4 22									
					51	17 52	7 88									
					52	18 46	8 31									
		53_t	12 92	7 75	53_t	12 92	5 81									
		54	16 85	10 11												
		55	8 41	5 05												
		56	13 51	8 11												
		57	16 34	9 80												
Summe	1	8	95 28	57 17	9	1 29 26	58 17	12	1 63 85	49 15	4	66 91	10 04	3	71 37	5 35

Kulturart.	Nummer der Flur.	1. Klasse. Nr. der Parzelle.	Fläche. ha	a	qm	Rein-ertrag. Fr.	C.	2. Klasse. Nr. der Parzelle.	Fläche. ha	a	qm	Rein-ertrag. Fr.	C.	3. Klasse. Nr. der Parzelle.	Fläche. ha	a	qm	Rein-ertrag. Fr.	C.	4. Klasse. Nr. der Parzelle.	Fläche. ha	a	qm	Rein-ertrag. Fr.	C.	5. Klasse. Nr. der Parzelle.	Fläche. ha	a	qm	Rein-ertrag. Fr.	C.
1.	2.	3.	4.			5.		6.	7.			8.		9.	10.			11.		12.	13.			14.		15.	16.			17.	
Ackerland	4							74_t		23	10	10	40	74_t		23	10	6	93												
														75		17	34	5	20												
														76		13	81	4	14												
														77		9	39	2	82												
								78_t		10	10	4	54	78_t		10	10	3	03												
								79		13	40	6	03																		
		80_t		9	80	5	88	80_t		9	80	4	01	80_t		9	80	2	94												
		81		14	74	8	84																								
		82	u. s. w.																												
		u.s.w.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	5	41	u. s. w.			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		u.s.w.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe. . . .		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Zusammenstellung.

Kulturart.	Nummer der Flur.	1. Klasse. Nr. der Parzelle.	ha	a	qm	Fr.	C.	2. Klasse. Nr. der Parzelle.	ha	a	qm	Fr.	C.	3. Klasse. Nr. der Parzelle.	ha	a	qm	Fr.	C.	4. Klasse. Nr. der Parzelle.	ha	a	qm	Fr.	C.	5. Klasse. Nr. der Parzelle.	ha	a	qm	Fr.	C.
Summe. . . .	1	8		95	28	57	17	9	1	29	26	58	17	12	1	63	85	49	15	4		66	91	10	04	3		71	37	5	35
"	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
"	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
"	4	u. s. w.			.	.	.	.	.	.	.	.	.																		
u. s. w.		.	.	.	.	.	.																								
Summe Ackerland. .		164	31	22	13	1 873	28	289	56	31	34	2 534	10	395	76	79	55	2 303	87	167	32	57	12	488	57	86	16	81	52	126	11

Kulturart	Nummer der Flur	1. Klasse						2. Klasse						3. Klasse						4. Klasse						5. Klasse					
		Nr. der Parzelle	Fläche ha	a	qm	Reinertrag Fr.	C.	Nr. der Parzelle	Fläche ha	a	qm	Reinertrag Fr.	C.	Nr. der Parzelle	Fläche ha	a	qm	Reinertrag Fr.	C.	Nr. der Parzelle	Fläche ha	a	qm	Reinertrag Fr.	C.	Nr. der Parzelle	Fläche ha	a	qm	Reinertrag Fr.	C.
1.	2.	3.	4.			5.		6.	7.			8.		9.	10.			11.		12.	13.			14.		15.	16.			17.	
Gärten.	1							2		4	19	2	51																		
								3		2	81	1	69																		
								5			34		20																		
								6		3	55	2	13																		
		9		3	73	2	61																								
		10		5	49	3	84																								
								15	u. s. w.																						
	2	7	u. s. w.																												
Summe. . . .		108	3	56	24	249	37	66	2	19	38	131	63	44	1	44	86	54	32	26		86	03	21	51						
Rebland.	1													74		3	34	1	27												
														75		5	72														
																				134		6	15								
																				135		4	39								
																				u. s. w.											
	2	31	u. s. w.																												
		u. s. w.																													
Summe. . . .		47	2	14	78	150	35	62	2	84	33	149	27	42	1	92	55	73	36	33	1	53	65	34	57	22	1	01	16	10	12
Wiesen	1							168		15	31	7	66																		
								169		14	55	7	27																		
		170		17	48	15	73																								
		171		16	22	14	60																								
								172		24	18	12	09																		
	2	158		20	14	18	13																								
								159		15	94	7	97																		
		u. s. w.																													
Summe. . . .		37	10	23	12	920	81	45	12	37	58	618	79	74	20	22	16	758	31	28	7	74	49	232	35	15	4	12	04	41	20

Kulturart.	Nummer der Flur.	1. Klasse. Nr. der Parzelle.	1. Klasse. Fläche. ha a qm	1. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	2. Klasse. Nr. der Parzelle.	2. Klasse. Fläche. ha a qm	2. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	3. Klasse. Nr. der Parzelle.	3. Klasse. Fläche. ha a qm	3. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	4. Klasse. Nr. der Parzelle.	4. Klasse. Fläche. ha a qm	4. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	5. Klasse. Nr. der Parzelle.	5. Klasse. Fläche. ha a qm	5. Klasse. Reinertrag. Fr. C.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Weiden	4	154	51 39	1 28												
	6	95	45 40	1 14												
		130	79 35	1 98												
	11				22	1 05 19	1 31									
Summe		3	1 76 14	4 40	1	1 05 19	1 31									
Holzungen	3										176	34 10	2 73			
											177	25 00	2 00			
		u. s. w.		. .												
	11	19	18 34 00	366 80												
					20	5 13 20	82 11									
		u. s. w.		. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .	.	. . .	. .			
Summe		13	15 23 45	304 69	18	20 48 63	327 78	24	27 44 72	329 37	23	25 91 73	207 34			
Wasserstücke	1	140	4 35	— 07												
	4	131	34 65	— 52												
	5	118	18 04	— 27												
		119	26 08	— 39												
Summe		4	83 12	1 25												
Oedland	3	118	14 34	— 07												
	9	96	57 06	— 28												
		104	39 07	— 20												
Summe		3	1 10 47	— 55												

Seite 29.

Kulturart.	Nummer der Flur.	1. Klasse. Nr. der Parzelle.	Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	2. Klasse. Nr. der Parzelle.	Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	3. Klasse. Nr. der Parzelle.	Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	4. Klasse. Nr. der Parzelle.	Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	5. Klasse. Nr. der Parzelle.	Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.
1.	2.	3.	4.			5.		6.	7.			8.		9.	10.			11.		12.	13.			14.		15.	16.			17.	
Unland	3	119		5	20	—	—																								
	11	21		55	80	—	—																								
Summe		2		61	00	—	—																								
Hofraithe	1	1		2	76	1	66																								
		4		8	24	4	94																								
		7		4	13	2	48																								
		8		1	04	—	62																								
		11		—	84	—	50																								
		12		—	84	—	50																								
		13		2	19	1	32																								
		14		2	73	1	64																								
		16	u. s. w.			.	.																								
	2	u. s. w.				.	.																								
	3							13		25	14	11	32																		
								14		29	25	31	16																		
		38	u. s. w.			.	.																								
	u. s. w.				.	.	.																								
Summe		175	5	27	28	316	37	2		54	39	24	48																		

B. Steuerfreie Liegenschaften.

Kulturart.	Nummer der Flur.	Nr. der Parzelle.	ha	a	qm	Fr.	C.
Begräbnißplatz (alt) .	1	15		66	13		
Kirche mit Hf.		124		11	97		
Pfarrhaus mit Hf. . .		125		1	76		
Pfarrgarten.		126		1	45		
Schulgarten (Reben) .		135		2	74		
Schulgarten (Garten)		136		2	62		
u. s. w.							
Summe		11	2	02	28		

Kulturart.	Nummer der Flur.	1. Klasse. Nr. der Parzelle.	1. Klasse. Fläche. ha a qm	1. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	2. Klasse. Nr. der Parzelle.	2. Klasse. Fläche. ha a qm	2. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	3. Klasse. Nr. der Parzelle.	3. Klasse. Fläche. ha a qm	3. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	4. Klasse. Nr. der Parzelle.	4. Klasse. Fläche. ha a qm	4. Klasse. Reinertrag. Fr. C.	5. Klasse. Nr. der Parzelle.	5. Klasse. Fläche. ha a qm	5. Klasse. Reinertrag. Fr. C.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

C. Wege.

Flur	Nr. der Parzelle	ha	a	qm
1	175		32	96
	176		14	19
	177		11	37
	178		6	15
	179		8	10
	180		1	34
	181		—	86
	182		3	95
	183		8	31
	184		7	44
	185		5	10
	186		15	05
2	164		22	64
	165		18	25
	166		4	83
	167		5	61
	168		10	94
	169		1	19
	170		2	84
	171		10	28
	172		11	30
	173		9	56
3	229		18	34
	230		10	82
	231		5	30
	232		4	31
	233		5	19
	234		9	34
	235		5	43
	236		5	44
Summe 1		2	76	43

Flur	Nr. der Parzelle	ha	a	qm
4	172		45	19
	173	u. s. w.		
	174			
	175			
	u. s. w.			
5	198			
	199			
	u. s. w.			
6	161			
	162			
	163			
	164			
	165			
	166			
	u. s. w.			
Summe 2		.	.	.

Flur	Nr. der Parzelle	ha	a	qm
7	138			
	139			
	140			
	141			
	u. s. w.			
8	212			
	213			
	214			
	215			
	u. s. w.			
9	155			
	156			
	157			
	158			
	u. s. w.			
Summe 3		.	.	.

Flur	Nr. der Parzelle	ha	a	qm
10	175	.	.	.
	176	.	.	.
	177	.	.	.
	178	.	.	.
	179	.	.	.
	u. s. w.			
11	23	.	.	.
	24 halb	.	.	.
		.	.	.
Summe 1		2	76	43
„ 2		.	.	.
„ 3		.	.	.
C. Zus.		16	78	67

D. Gewässer.

Flur	Nr. der Parzelle	ha	a	qm
1	187		24	12
2	174		37	20
4	179		12	48
	180 halb	2	22	30
5	200 halb		3	45
	201 halb	2	32	13
10	184		34	86
Summe D		5	66	54

Aufgestellt

Strassburg, den 2. November 1888

durch den Katastervermessungstechniker

N. N.

Muster 24 zu §. 139.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Wiederholung

zu der

Klassenzusammenstellung

und

Berechnung der Reinerträge.

Kulturart.	Anzahl der Parzellen-abschnitte.	Klasse.	Einheitssatz.	Fläche und Reinertrag nach der Stückvermessung.					Fläche und Reinertrag nach dem bisherigen Kataster.					Bemerkungen.
			Fr.	ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.	
1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.			8.		9.
Ackerland	164	1	60	31	22	13	1 873	28	32	04	20	1 922	52	
	289	2	45	56	31	34	2 534	10	54	91	18	2 471	03	
	395	3	30	76	79	55	2 303	87	78	03	24	2 340	97	
	167	4	15	32	57	12	488	57	32	50	00	487	50	
	86	5	7,50	16	81	52	126	11	16	83	40	126	25	
	1101			213	71	66	7 325	93	214	32	02	7 348	27	
Gärten	108	1	70	3	56	24	249	37	3	48	55	243	99	
	66	2	60	2	19	38	131	63	2	17	20	130	32	
	44	3	37,50	1	44	86	54	32	1	39	24	52	21	
	26	4	25	.	86	03	21	51	.	87	94	21	99	
	244			8	06	51	456	83	7	92	93	448	51	
Rebland.	47	1	70	2	14	78	150	35	2	44	73	171	31	
	62	2	52,50	2	84	33	149	27	3	09	10	162	28	
	42	3	38,10	1	92	55	73	36	1	95	14	74	35	
	33	4	22,50	1	53	65	34	57	1	55	20	34	92	
	22	5	10	1	01	16	10	12	1	34	59	13	46	
	206			9	46	47	417	67	10	38	76	456	32	
Wiesen	37	1	90	10	23	12	920	81	10	14	39	912	95	
	45	2	50	12	37	58	618	79	12	51	72	625	86	
	74	3	37,50	20	22	16	758	31	21	10	34	791	38	
	28	4	30	7	74	49	232	35	7	68	67	230	60	
	15	5	10	4	12	04	41	20	4	18	10	41	81	
	199			54	69	39	2 571	46	55	63	22	2 602	60	
Weiden	3	1	2,50	1	76	14	4	40	1	85	10	4	63	
	1	2	1,25	1	05	19	1	31	1	10	20	1	38	
	4			2	81	33	5	71	2	95	30	6	01	
Zu übertragen. .	1754			288	75	36	10 777	60	291	22	23	1 0861	71	

Kulturart.	Anzahl der Parzellenabschnitte.	Klasse.	Einheitssatz.	Fläche und Reinertrag nach der Stückvermessung.					Fläche und Reinertrag nach dem bisherigen Kataster.					Bemerkungen.
			Fr.	ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.	
1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.			8.		9.
Uebertragen. . .	1754	.	.	288	75	36	10 777	60	291	22	23	10 861	71	
Holzungen	13	1	20	15	23	45	304	69	14	42	40	288	48	
	18	2	16	20	48	63	327	78	18	50	00	296	00	
	24	3	12	27	44	72	329	37	26	40	00	316	80	
	23	4	8	25	91	73	207	34	25	37	50	203	00	
	78	.	.	89	08	53	1 169	18	84	69	90	1 104	28	
Wasserstücke.	4	1	1,50	.	83	12	1	25	.	86	00	1	29	
Oedland.	3	1	0,50	1	10	47	0	55	1	00	00	—	50	
Unland	2	1	0,00	.	61	00	—	—	.	61	00	—	—	
Hofraithe	175	1	60	5	27	28	316	37	4	10	15	246	09	
	2	2	45	.	54	39	24	48	.	53	20	23	94	
	177	.	.	5	81	67	340	85	4	63	35	270	03	
A zusammen . . .	2018	.	.	386	20	15	12 289	43	383	02	48	12 237	81	Steuerpflichtige Liegenschaften.
B " . . .	.	.	.	2	02	28	—	—	2	12	14	—	—	Steuerfreie Liegenschaften.
C " . . .	.	.	.	16	78	67	—	—	16	99	34	—	—	Wege.
D " . . .	.	.		5	66	54	—	—	5	71	54	—	—	Gewässer.
Gesammtsumme. . .	.	.	.	410	67	64	12 289	43	407	85	50	12 237	81	

Aufgestellt, Strassburg, den 10. November 1888

durch den Katastervermessungstechniker

N. N.

Muster 25 zu §. 141.

Katastererneuerung.

Kreis **Zabern.**
Gemarkung **Burg.**

Original-Flurbuch.

Abtheilung I. Grundstücke.

Tarif der Einheitssätze der Grundsteuerreinerträge für das Hektar.
(Auszug aus der durch Beschluß des Präfekten in Strassburg vom 11. Februar 1832 festgestellten Mutterrolle.)

Kulturart.	Reinertrag für 1 ha					Kulturart.	Reinertrag für 1 ha					Kulturart.	Reinertrag für 1 ha				
	Klasse						Klasse						Klasse				
	1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.							
Ackerland	60	45	30	15	7.50	Holzung	20	16	12	8							
Wiesen	90	50	37.50	30	10	Hofraithe	60										
Baumgärten						Oedland	0.50										
Gärten	70	60	37.50	25		Kastanienwald											
Rebland	70	52.50	38.10	22.50	10	Niederholz											
Weiden	2.50	1.25				Wasserstücke	1.50										

Erklärung der Zeichen für die Kulturarten 2c.

Ackerland	A.	Gemüsegarten	Gg.	Hopfenstück	Hpf.	Wasserstück	Wa.
Baumfeld	Bf.	Gestrüpp	Gst.	Kastanienwald	Kst.	Weiden	V.
Baumgarten	Bg.	Hanfacker	Ha.	Lichtung	L.	Weidengebüsch	Wd.
Brachfeld	Br.	Hochwald	Hw.	Niederholz	Nh.	Weidenpflanzung	Wdpf.
Garten	G.	Hofraithe	Hf.	Oedland	O.	Wiese	W.
Gebüsch	Gb.	Holzung	H.	Rebland	R.	Streitige Grenze	Str. Gr.

Ortschaftsname: B = Burg.

Aufgestellt
Strassburg, den 10. Dezember 1888
durch den Büreauhülfsarbeiter
N. N.

Geprüft **Strassburg,** den 28. Dezember 1888.
N. N.

Gewann: Dorf Burg. Flur: { neu 1. / bisher D.

Nummer der Parzelle neu.	bisher.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Nummer des Mutterrollenblattes.	Nach dem bisherigen Kataster. Kulturart.	Klasse.	Nach den Ergebnissen der Stückvermessung. Flächeninhalt. ha	a	qm	Kulturart.	Reinertrag. Fr.	C.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.	10.		11.
121 Str. Gr.	86[b]	Weymann, Johann, Gastwirth	B	403	Hf	1		3	84	Hf	2	30	
122	86[c]	Weymann, Johann, Gastwirth	B	403	Hf	1		.	09	Hf	.	05	
123	87	Weymann, Johann, Gastwirth	B	403	G	1			81	G	.	57	
124	88	Burg, die Gemeinde		4	Hf	.		11	97	Hf	.	.	(Kirche).
125	89	Burg, katholische Kirchengemeinde		5	Hf	.		1	80	Hf	.	.	(Pfarrhaus).
126	90	Burg, katholische Kirchengemeinde		5	G	.		1	45	G	.	.	(Pfarrgarten).
127	91	Pilger, Johann Georg, Schmied	B	288	Hf	1		.	34	Hf	.	20	
128	93	Pilger, Johann Georg, Schmied	B	288	Hf	1		6	66	Hf	4	00	
129	92	Pilger, Johann Georg, Schmied	B	288	G	2		1	22	G	.	73	
130	94	Ritzenthaler, Ludwig, Schreiner	B	360	G	2		1	95	G	1	17	

	Parzellenzahl: steuerpflichtig.	steuerfrei.	ha	a	qm		Fr.	C.	Steuerfreie Fläche. ha	a	qm
Seite 13.	7	3		14	91		9	02	.	15	22

Muster 26 zu §. 142.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.
Flur 1.

Wiederholung nach Seiten.

(Flur.) Seite.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Anzahl der Parzellen.	Wohngebäude.	gewerblichen Gebäude.	Fläche.			Reinertrag der Grundstücke.		Wohngebäude.		gewerblichen Gebäude.		Zusammen.		B. Steuerfreie 1. Deutsches Reich. Parzellen.	Gebäude.	Fläche.			2. Landesverwaltung. a. Staatswaldungen. Parzellen.	Gebäude.	Fläche.			b. Sonstiges Domänengut. Parzellen.	Gebäude.	Fläche.		
				ha	a	qm	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.			ha	a	qm			ha	a	qm			ha	a	qm
1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.		8.		9.		10.	11.	12.			13.	14.	15.			16.	17.	18.		
1	10	—	—		67	85	24	36																					
		u. s. w.																											
17	10	.	.	.	69	75	28	09																					
18	10	.	.	.	46	84	19	06																					
19	10	.	.	.	18	46	8	39																					
20	3	.	.	.	96	18	35	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	185	.	.	6	16	70	409	42	.	.	.	.	409	42															
aus Abtheilung II	.	110	12	.	.	.	.	.	1 715	00	662	00	2 377	00															
Sa.	185	110	12	6	16	70	409	42	1 715	00	662	00	2 786	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Liegenschaften.															C. Oeffentliche Wege und Gewässer.																Zusammen A, B, C.				
3. Bezirksverwaltung.					4. Gemeinde- und sonstige Verwaltungen. (Gemeindehäuser, Schulhäuser, Kirchen, Begräbnißplätze u. dergl.)					Zusammen B.					1. Wege und Plätze.				2. Schifffahrtskanäle.				3. Flüsse und Bäche.				Zusammen C.				Anzahl der				
Parzellen.	Gebäude.	Fläche.			Parzellen.	Gebäude.	Fläche.			Parzellen.	Gebäude.	Fläche.			Parzellen.	Fläche.			Parzellen.	Fläche.			Parzellen.	Fläche.			Parzellen.	Fläche.			Parzellen.	Gebäude.	Fläche.		
		ha	a	qm			ha	a	qm			ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm			ha	a	qm
19.	20.	21.			22.	23.	24.			25.	26.	27.			28.	29.			30.	31.			32.	33.			34.	35.			36.	37.	38.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	1	14	82																	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	24	12									
.	.	.	.	.	8	4	.	89	06	8	4	.	89	06	7	1	14	82	.	.	.	.	1	.	24	12	8	1	38	94	201	126	8	44	70

Muster 27 zu §. 143.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Original-Flurbuch.

Abtheilung II. Gebäude.

Grundsteuer-Reinerträge.
(Auszug aus der durch Beschluß des Präfekten in Strassburg vom 11. Februar 1832 festgesetzten Mutterrolle.)

a. Wohngebäude										b. Gewerbliche Gebäude					
ohne Klasse.	Klasse 1.	Klasse 2.	Klasse 3.	Klasse 4.	Klasse 5.	Klasse 6.	Klasse 7.	Klasse 8.	Klasse 9.	Gattung.	ohne Klasse.	Klasse 1.	Klasse 2.	Klasse 3.	Klasse 4.
—	32	24	18	12	6					Fabrik	500				
										Mühle	200				

Erklärung der Abkürzungen:

Wohnhaus: Whs. Ortschaftsname: B. = Burg

Gewann: Dorf Burg. Flur: neu 1. bisher D.

Nummer der Parzelle. neu.	bisher.	Der Eigenthümer: Name, Vorname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Nummer des Mutterrollenblattes.	Gattung der Gebäude.	Reinertrag der Wohngebäude. Fr.	C.	der gewerblichen Gebäude. Fr.	C.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.
11	26p 27p	Müller, Emil, Tagner	B	263	Whs	6	00	.	.	
16	50	Reich, Adolf, Rentner	B	290	Kapelle	12	00	.	.	
19	56p 57p 59p	Welschkorn, Josef, Müller	B	396	Whs und Mühle	232	00	.	.	
20	60p—64p	Marzolf, Karl & Cie	Zabern	249	Fabrik	.	.	500	00	
42	82	Müller, Xaver, Schreiner und Adam, Georg, Tagner	B	270	Whs	32	00	.	.	
90	14p 15 16p	Lehmann, August, Gärtner	B	224	Gewächshaus	.	.	24	.	
104	2. 3.	Schäfer, Philipp, Wirth	B	370	Wohnhaus	32	00	.	.	
116	26p—28p	Deutsches Reich, Generaldirektion der Eisenbahnen	Strassburg	1	Stationsgebäude	80	00	.	.	
124	88	Burg, die Gemeinde		4	Kirche	.	.	.	.	
125	90	Burg, katholische Kirchengemeinde		5	Pfarrhaus	.	.	.	.	

	Anzahl der Wohngebäude.	gewerblichen Gebäude.	steuerfreien Gebäude.	Fr.	C.	Fr.	C.
				364	00	524	00
Seite 2.	6	2	2				

Muster 26 zu §. 143 Ziffer 2.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Flur 1—11 (Gebäude).

Wiederholung nach Seiten.

A. Steuerpflichtige Liegenschaften.									B. Steuerfreie								
	Anzahl der				Reinertrag der				1. Deutsches Reich.			2. Landesverwaltung.					
												a. Staatswaldungen.			b. Sonstiges Domänengut.		
(Flur.) Seite.	Parzellen.	Wohngebäude.	gewerblichen Gebäude.	Fläche. ha | a | qm	Grundstücke. Fr. | C.	Wohngebäude. Fr. | C.	gewerblichen Gebäude. Fr. | C.	Zusammen. Fr. | C.	Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha | a | qm	Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha | a | qm	Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha | a | qm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
				Flur 1.													
1	.	8	2	. . .	. .	162 00	12 00										
2	.	10	.	. . .	. .	174 00											
3 u.s.w.	.	10	.	. . .	. .	106 00											
		110	12	. . .	. .	1 715 00	662 00	2 377 00	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .
				Flur 2.													
14 u.s.w.	.	9	1	. . .	. .	180 00	60 00	240 00	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .
		48	1	. . .	. .	1 032 00	60 00	1 092 00	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .
	u. s. w.																
				Flur 7.													
24	.	3	6	. . .	. .	45 00	3 900 00	3 945 00	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .
Hierzu Flur 1		110	12	. . .	. .	1 715 00	662 00	2 377 00	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .
" 2		48	1	. . .	. .	1 032 00	60 00	1 092 00	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .
" 3		4	.	. . .	. .	48 00	. .	48 00	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .
Zusammen. .		165	19	. . .	. .	2 840 00	4 622 00	7 462 00	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .

Liegenschaften.									C. Oeffentliche Wege und Gewässer.								Zusammen A, B, C.		
3. Bezirksverwaltung.			4. Gemeinde- und sonstige Verwaltungen. (Gemeindehäuser, Schulhäuser, Kirchen, Begräbnißplätze u. dergl.)			Zusammen B.			1. Wege und Plätze.		2. Schifffahrtskanäle.		3. Flüsse und Bäche.		Zusammen C.		Anzahl der		Fläche.
Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha, a, qm	Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha, a, qm	Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha, a, qm	Parzellen.	Fläche. ha, a, qm	Parzellen.	Fläche. ha, a, qm	Parzellen.	Fläche. ha, a, qm	Parzellen.	Fläche. ha, a, qm	Parzellen.	Gebäude.	ha, a, qm
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
.	.	. . .	.	4	. . .	.	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	126	
.	.	. . .	.	1															
.	.	. . .	.	1	. . .	.	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	50	
.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	9	
.	.	. . .	.	4	. . .	.	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	126	
.	.	. . .	.	1	. . .	.	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	50	
.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	4	
.	.	. . .	.	5	. . .	.	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	189	

Muster 26 zu §. 144 Ziffer 1.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Wiederholung nach Fluren.

Flur. (Seite.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Anzahl der Parzellen.	Wohngebäude.	gewerblichen Gebäude.	Fläche. ha	a	qm	Reinertrag der Grundstücke. Fr.	C.	Wohngebäude. Fr.	C.	gewerblichen Gebäude. Fr.	C.	Zusammen. Fr.	C.	B. Steuerfreie 1. Deutsches Reich. Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha	a	qm	2. Landesverwaltung. a. Staatswaldungen. Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha	a	qm	b. Sonstiges Domänengut. Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha	a	qm
1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.		8.		9.		10.	11.	12.			13.	14.	15.			16.	17.	18.		
1	185	110	12	6	16	70	409	42	1 715	00	662	00	2 786	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	162	48	1	4	78	60	286	55	1 032	00	60	00	1 378	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	228	4	.	9	14	83	545	24	48	00	.	.	593	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	171	.	.	32	12	43	1 112	72	.	.	.	.	1 112	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	195	.	.	37	09	84	1 236	48	.	.	.	.	1 236	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	02
6	160	.	.	32	84	98	1 018	25	.	.	.	.	1 018	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	137	3	6	39	39	54	1 355	45	45	00	3 900	00	5 300	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	199	.	.	29	11	82	1 027	57	.	.	.	.	1 027	57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	152	.	.	33	67	64	1 118	84	.	.	.	.	1 118	84	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	177	.	.	42	90	15	1 136	33	.	.	.	.	1 136	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	20	.	.	118	93	62	3 042	58	.	.	.	.	3 042	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sa.	1 786	165	19	386	20	15	12 289	43	2 840	00	4 622	00	19 751	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	02

Liegenschaften.															C. Oeffentliche Wege und Gewässer.																Zusammen A, B, C.				
3. Bezirks-verwaltung.					4. Gemeinde- und sonstige Verwaltungen. (Gemeindehäuser Schulhäuser, Kirchen, Begräbnißplätze u. dergl.)					Zusammen B.					1. Wege und Plätze.				2. Schifffahrts-kanäle.				3. Flüsse und Bäche.				Zusammen C.				Anzahl der		Fläche.		
Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha	a	qm	Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha	a	qm	Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha	a	qm	Parzellen.	Fläche. ha	a	qm	Parzellen.	Fläche. ha	a	qm	Parzellen.	Fläche. ha	a	qm	Parzellen.	Fläche. ha	a	qm	Parzellen.	Gebäude.	ha	a	qm
19.	20.	21.			22.	23.	24.			25.	26.	27.			28.	29.			30.	31.			32.	33.			34.	35.			36.	37.	38.		
.	.	.	.	.	8	4	.	89	06	.	.	.	.	.	7	1	14	82	.	.	.	.	1	.	24	12	8	1	38	94	201	126	8	44	70
.	.	.	.	.	1	1	.	6	51	.	.	.	.	.	10	.	97	44	.	.	.	.	1	.	37	20	11	1	34	64	174	50	6	19	75
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	64	17	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	64	17	236	4	9	79	00
.	.	.	.	.	1	.	1	06	69	.	.	.	.	.	6	1	12	90	.	.	.	.	2	2	34	78	8	3	47	68	180	.	36	66	80
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	2	96	86	.	.	.	.	2	2	15	40	7	5	12	26	203	.	42	22	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	2	16	38	.	.	.	.	2	.	20	18	10	2	36	56	170	.	35	21	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	1	34	46	.	.	.	.	.	.	.	.	7	1	34	46	144	9	40	74	00
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	2	14	10	.	.	.	.	.	.	.	.	6	2	14	10	205	.	31	25	92
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	1	15	08	.	.	.	.	.	.	.	.	8	1	15	08	160	.	34	82	72
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	16	28	.	.	.	.	1	.	34	86	7	1	51	14	184	.	44	41	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	96	18	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	96	18	24	.	120	89	80
.	.	.	.	.	10	5	2	02	26	11	5	2	02	28	75	16	78	67	.	.	.	.	9	5	66	54	84	22	45	12	1 881	189	410	67	64

Muster 28 zu §. 145.

Katastererneuerung.

Nr. 4 der Verl.-Verhdlg.

Gemarkung Burg.

Güterverzeichniß
Nr. 4.

Güterverzeichniß

für **Burg**, die Gemeinde.

Strassburg, den 8. Januar 1889.

Nachdem auf Grund der in der oben genannten Gemarkung nach Vorschrift des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ausgeführten Stückvermessung neue Katasterkarten und das Original für das neue Flurbuch angefertigt worden sind, werden die letzteren zufolge §§. 8 und 24 dieses Gesetzes auf dem Bürgermeisteramt in der Zeit vom 14. Januar 1889 bis einschließlich den 13. Februar 1889 zur Einsichtnahme offen gelegt und erhalten Sie hiermit ein Verzeichniß über die in den gedachten Urkunden auf Ihren Namen eingetragenen und in der genannten Gemarkung gelegenen Grundstücke und Gebäude mit dem Bemerken zugefertigt, daß vom 14. Februar 1889 bis einschließlich den 20. Februar 1889 ein Sachverständiger in der Gemeinde anwesend sein wird, um den Inhabern von Liegenschaften die gewünschten Aufschlüsse und Erläuterungen über den Inhalt der Katasterurkunden mündlich zu ertheilen.

Die in den Karten als unstreitig eingetragenen Grenzen erhalten durch die Offenlegung für die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der in den Katasterbüchern verzeichneten Inhaber der Liegenschaften dieselbe Bedeutung, als wenn sie von den Letzteren selbstständig vereinbart und festgesetzt worden wären. Das Gleiche gilt von den als vorläufige eingetragenen Grenzen, sofern nicht innerhalb zweier Jahre nach Offenlegung der Karte der Vermessungsbehörde der Nachweis erbracht ist, daß die in den Katasterbüchern verzeichneten Inhaber über eine andere Grenze sich geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Durch Uebergriffe über die in der Karte verzeichneten Grenzen wird weder Besitz noch Ersitzung begründet.

Einwendungen gegen den Inhalt der Katasterurkunden werden zugelassen:

a) wegen Ansatzes von Liegenschaften auf unrichtige Namen;
b) wegen unrichtiger Angabe der Kulturart einer Liegenschaft;
c) wegen unrichtiger Wiedergabe von Form, Lage und Begrenzung einer Liegenschaft in der Katasterkarte;
d) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts von Liegenschaften. Jedoch sind die Flächenangaben des Flurbuchs dann noch als richtig anzusehen, wenn die Nachmessung keinen größeren Unterschied ergibt als:
   1. 1,4 qm auf das Ar bei Flächen unter und bis einschließlich 1 Hektar,
   2. 0,8 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektaren,
   3. 0,7 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 10 Hektaren (vergl. §. 20 der Feldmesserordnung vom 3. Juli 1886);
e) wegen thatsächlicher Irrthümer (Schreib- und Rechenfehler &c.).

Die Einwendungen können erhoben werden:

a) schriftlich während der Offenlegung der neuen Katasterurkunden bei dem Bürgermeister, indem Sie dieselben in das Formular auf der Rückseite dieses Güterverzeichnisses unter Angabe der Gründe und unter Beifügung Ihrer Unterschrift eintragen;
b) mündlich oder schriftlich bei dem Offenlegungsbeamten während dessen Anwesenheit in der Gemeinde.

Werden Einwendungen von Ihnen nicht erhoben, so wird angenommen, daß Sie mit dem Inhalte des Güterverzeichnisses einverstanden sind.

Gegenwärtiges Güterverzeichniß ist, gleichviel ob Einwendungen erhoben werden oder nicht, innerhalb 4 Wochen an das Bürgermeisteramt Ihres Wohnorts zurückzugeben, widrigenfalls dasselbe auf Ihre Kosten neu angefertigt werden wird.

Abschrift des Güterzeichnisses wird auf Antrag gegen Erstattung der Kosten seitens der Katasterkommission ertheilt.

Katasterkommission

N. N.

Anmerkung. Die Flächen der von der Grundsteuer befreiten, an sich steuerbaren Liegenschaften und die Flächen und Reinerträge der Forsten des Landes sind in rother, die Flächen der öffentlichen Wege und Gewässer in grüner Tinte einzutragen. Parzellen mit streitig gebliebenen Grenzen sind unter der Parzellnummer mit dem Vermerk Str. Gr. zu versehen.

Bezeichnung der Liegenschaften nach dem neuen Kataster: Flur	Nr.	bisherigen Kataster: Sektion	Nr.	Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Hinweis auf die Veränderungen infolge des Offenlegungsverfahrens. Zugeschrieben von	Abgeschrieben nach
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.		9.	10.
1	2	D	115 116	Bei der Kapelle	Ackerland		16	64	9	98		
	6		108	An der Zaberner Straße	Holzung	1	26	42	20	23		
	15		100 101	"	Begräbnißplatz (alt)		66	13	.	.		
	124		88	Dorf Burg	Hofraithe		11	97	.	.		
	"		"	"	Kirche		.	.	.	.		
	134		97	"	Rebland (Schulgarten)		1	76	.	.		
	135		98 99	"	Garten (Schulgarten)		2	74	.	.		
	136		100	"	Hofraithe		2	62	.	.		
	"		"	"	Gemeinde- u. Schulhaus (Knabenschule)		.	.	.	.		
	137		Weg	"	Hofraithe		.	59	.	.		
	"		"	"	Waschhaus		.	.	.	.		
2	14	B	214	Hinter den Gärten	Wiese		24	36	12	18		
	18		219	"	Hofraithe		6	51	.	.		
	"		"	"	Schulhaus (Mädchenschule)		.	.	.	.		
4	34	B	310	Beim Großfeld	Begräbnißplatz	1	06	69	.	.		
5	16		32 33	Die Spitzmatt	Weide	5	13	26	12	83		
	24		44	"	Ackerland (Steinbruch)		24	42	14	65		
u. s. w.												
				22 steuerpfl. Parz.		110	36	36	378	66		
				8 steuerfr. Parz. u. 4 Geb.		1	99	01	.	.		

Bezeichnung der Liegenschaften nach dem neuen Kataster		bisherigen Kataster		Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt.			Reinertrag.		Hinweis auf die Veränderungen infolge des Offenlegungsverfahrens.	
Flur	Nr.	Sektion	Nr.			ha	a	qm	Fr.	C.	Zugeschrieben von	Abgeschrieben nach
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.		9.	10.

Formular zur Eintragung der Einwendungen und zur Anerkennung.

Laufende Nummer.	Nach dem neuen Kataster. Flur.	Nummer der Parzelle.	Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt.	Gründe für die Einwendung nebst Angabe, welche Abänderung beantragt wird.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Burg, den 14. Februar 1889.

Ich unterschriebener Inhaber der in diesem Güterverzeichnisse eingetragenen Liegenschaften erkläre hiermit, daß ich gegen den Inhalt des gegenwärtigen Güterverzeichnisses — mit Ausnahme der vorstehend eingetragenen Bemerkungen — nichts einzuwenden habe.

Der Bürgermeister

Werner.

Muster 29 zu §. 146.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Summarische Uebersicht

der

Güterverzeichnisse.

Aufgestellt,

Strassburg, den 20. Dezember 1888.

N. N.

Büreauhülfsarbeiter.

Geprüft,

Strassburg, den 4. Januar 1889.

N. N.

Nummer		Anzahl der Parzellen und																																							
des Güter-verzeichnisses.	der Verlesungs-verhandlung.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
1	1	.	1	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	3	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	2	2	1	.	.	2	7	2	1	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		6	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			u.	s.	w.																																				
17	17	Antheil		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	21	2	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	18	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa . .		12	12	7	23	4	14	4	4	2	13	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		8	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Gebäude in den Fluren.																																Flächeninhalt.			Reinertrag.	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	Zusammen Parz.	Zusammen Geb.	ha	a	qm	Fr.	C.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	3	26	13	146	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	02	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	.	110	36	36	378	66
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	4	1	99	01	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	1	2	24	60	75	00
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	86	3	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	105	12	232	31	63	1 327	66
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	5	2	02	28		

Nummer		Anzahl der Parzellen und																																							
des Güterverzeichnisses.	der Verlesungsverhandlung.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
.	.																																								
.	.																																								
.	.																																								
.	.																																								
.	.																																								
432	432	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
433	433	.	1	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
434	434	1	1	.	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
435	435	6	9	8	6	4	8	5	6	7	6	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
436	436	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sa. Seite 16.		1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		8	11	8	8	7	10	7	6	8	7	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Wieder

1	.	12	12	7	23	4	14	4	4	2	13	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		8	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	10	3	2	5	3	1	6	4	9	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	u. s. w.	.	.	.	.	.																																			
.	.	.	.	.	.	.																																			
.	.	.	.	.	.	.																																			
16	.	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		8	11	8	8	7	10	7	6	8	7	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen		8	11	8	8	7	10	7	6	8	7	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		185	162	228	171	195	160	137	199	152	177	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		8	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Anzahl der Grundeigenthümer 436

Letzte Nummer der Güterverzeichnisse 439

Es kommen hinzu . . . . 46 a } — 3

Es fallen aus . . 95, 108, 218, 225 }

Wie oben 436

Gebäude in den Fluren.																																Flächeninhalt.			Reinertrag.	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	Zusammen Parz.	Zusammen Geb.	ha	a	qm	Fr.	C.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	11	16	84	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	3	36	42	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	3	51	57	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	69	.	13	27	10	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	30	12	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	11	16	84	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	84	.	22	45	21	.	.
holung.																																				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	105	12	232	31	63	1 327	66
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	5	2	02	28	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	87	10	11	16	24	116	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	11	16	84	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	84	.	22	45	21	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	84	.	22	45	21	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 786	184	386	20	15	19 751	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	5	2	02	28	.	.
Summe der Gemarkung . . .																														1 881	189	410	67	64	19 751	43

Die Uebereinstimmung mit der Wiederholung nach Fluren im Original-Flurbuch und mit der Hauptwiederholung in der Klassenzusammenstellung bescheinigt

Strassburg, den 4. Januar 1889.

N. N.

Daß die in vorstehender Zusammenstellung aufgeführten Güterverzeichnisse (mit Ausnahme der Nummern 1, 2, 433 und 434, welche öffentliche Verwaltungen betreffen) den betreffenden Grundeigenthümern beziehungsweise deren Vertretern, und zwar den hierorts wohnenden direkt, den auswärts wohnenden durch Vermittelung der betreffenden Bürgermeister, in der Zeit vom 11. Januar 1889 bis 14. Januar 1889 zugestellt worden sind, bescheinigt

Burg, den 19. Februar 1889.

Der Bürgermeister
Werner.

Muster 30 zu §. 154.

Katastererneuerung.

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Vorladung.

Betrifft:

Vorladung auf das Bürgermeisteramt.

.... den ......ten 18

An

das Bürgermeisteramt

zu ....

Die umseitig aufgeführten Inhaber von Liegenschaften in der vorbezeichneten Gemarkung sind aufzufordern, am .... den ......ten .... 18 ...... auf dem Bürgermeisteramt zu .... zu erscheinen oder sich durch geeignete Personen vertreten zu lassen, um dem mit der Durchführung des Offenlegungsverfahrens beauftragten Kommissar die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse, soweit nöthig unter Vorzeigung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden zu ertheilen.

Wer dieser in Gemäßheit des §. 6 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 an ihn ergehenden Ladung schuldhafterweise nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, wird nach §. 57 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis zu **Fünfzehn Mark** bestraft. Mit der Untersuchung der erhobenen Einwendungen wird auch in dem Falle vorgegangen werden, wenn die vorgeladenen Eigenthümer zu dem angesetzten Termine nicht erscheinen oder die geforderte Auskunft oder Erklärung verweigern sollten. Sofern hierdurch später ein nochmaliges Verfahren nothwendig wird, so fallen dem Ausbleibenden ꝛc. in Gemäßheit des §. 8 des Katastergesetzes die Kosten dieses Verfahrens nach Festsetzung durch die Katasterkommission zur Last.

Das Bürgermeisteramt wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung unter Eröffnung der vorstehenden Strafbestimmungen den umstehend verzeichneten Personen zuzustellen und, daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 5 und 6 anerkennen zu lassen, ferner die richtige Zustellung selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges alsbald gefälligst an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Der Offenlegungsbeamte

....

.... den ......ten .... 18 .

Urschriftlich an den Herrn ....

zu ....

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung der umstehend bezeichneten Personen unter gleichzeitiger Eröffnung der vorerwähnten Strafbestimmungen erfolgt ist.

Der Bürgermeister

....

Laufende Nr.	Der Eigenthümer 2c.			Bescheinigung, daß die Vorladung erfolgt ist.		Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Stand.	Wohnort.	Datum.	Unterschrift.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muster 31 zu §. 157.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Nachweisung 1

der im

Offenlegungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit solche lediglich die Umschreibung von ganzen Parzellen auf andere Eigenthümer oder die Berichtigung von Namen ꝛc. bezwecken.

Die Offenlegung fand statt vom 14/1. bis 13/2. 1889.
Die Erledigung der Einwendungen hat stattgefunden in der Zeit vom 14/2. bis 24/2. 1889.

Der Offenlegungsbeamte
N. N.

Laufende Nr.	Des bisherigen Eigenthümers		Bezeichnung der von der Einwendung berührten Grundstücke und Gebäude.								
	Nr. des Güterverzeichnisses.	Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Flur.	Nr. der Parzellen.	Gewann.	Kulturart des Grundstücks oder Art des Gebäudes.	Flächeninhalt.			Reinertrag.	
							ha	a	qm	Fr.	C.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.	
1	327	Schweitzer, Georg, Wittwe, in Burg	Ganzes Blatt mit 2 Parz. 1 Geb.					6	11	9	63
2	196	Krafft, Georg, Müller in Zabern	2	55	Dorf Burg	A		7	72	2	36
				56	"	G		1	11		48
				57	"	Hf		2	53	1	26
					"	Whs		.	.	6	00
3		Derselbe	3	61	Bei der Kapelle	G			70		19
4		Derselbe	3	72	Bei der Kapelle	W		4	20	1	12
5	274	Niedermayer, Peter, Wittwe, in Burg	Ganzes Blatt mit 1 Parz.					26	80	5	13
6	401	Wende, Karl, Brauer in Burg	9	36	Oelberg	A		14	30	2	11
7	16	Bauer, Emil, Tagner in Burg	11	23	Kohlfeld	A		12	16	2	23

Des neuen Eigenthümers		Art und Datum des Erwerbstitels.	Unterschrift der Betheiligten als Anerkenntniß der bei mündlicher Anmeldung im Offenlegungstermine aufgenommenen Verhandlungen.	Vermerk über die erfolgte Berichtigung der Katasterurkunden.
Nr. des Güterverzeichnisses.	Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und Wohnort.			
10.	11.	12.	13.	14.
12	Arbogast, Adolf, Tm. von Schweitzer, in Burg	Erbschaft.	Arbogast. (Die Ehefr. Arbogast ist die einzige Erbin.)	Die Katasterurkunden wurden berichtigt.
N. E.	Krafft, Philipp, S. von Georg, in Zabern	Erbschaft. Akt vor Notar X. vom 16/11. 88.	Krafft.	Desgl.
9	Auer, Peter, Tagner in Burg	Kauf vor Notar N. vom 18/11. 88.	Anerkennung siehe Veränd. Blatt für 89/90 Nr. 30.	Desgl.
24	Bernard, Josef, in Burg	dto.	Bernard.	Desgl.
272	Niedermeier, **Johann** Peter, Wittwe Amalie geb. Gruber, in Burg	Namensberichtigung.	Gruber. (Der Bruder als Vertreter.)	Desgl.
311	Schaal, Josef, Bergmann in Burg	Tausch.	Schaal. (S. auch Unterschrift auf Güt. Verz. Nr. 410.)	Desgl.
17	Bauer, Franz, Sohn von Emil, in Burg	Irrthum bei der Namenserhebung.	Bauer. Bauer.	Desgl.

Abgeschlossen

Burg, den 19. Februar 1889.

Der Offenlegungsbeamte
N. N.

Der Bürgermeister
Werner.

Muster 32 zu §. 157.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Nachweisung II

der im

Offenlegungsverfahren gegen die Fläche oder die Darstellung der Parzellen erhobenen Einwendungen.

Lfde. Nr.	Nr. des Güter-verzeichnisses.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers 2c.	Flur.	Nummer der Parzelle.	Kultur-art.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Erhobene Einwendungen, sowie Antrag und Unterschrift des Reklamanten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.
1	84	Fuchs, Georg, Wwe., Luise, geb. Göttelmann, in Burg.	7	23 24	A W		13 14	16 18	Diese beiden Parzellen bilden nur ein Besitzstück und sind Ackerland; ich beantrage Vereinigung derselben. Fuchs.
2	122	Kummer, Adolf, Wwe., Maria, geb. Wolf, in Burg.	4	126	W		26	18	Diese Parzelle haben wir laut Akt vor Notar N. N. vom 10/9. 1888, registrirt am 14/9. 1888, gekauft und beantragen Theilung, und zwar: 1/2 Krafft, August in Burg (G.-Verz. 166) 1/2 Müller, Daniel, Tagner daselbst (G.-Verz. 202.) Müller. Krafft.
3	96	Göllner, Philipp, Tagner, in Burg.	3	11	Hf Whs		2 .	16 .	Das auf dieser Parzelle befindliche Gebäude habe ich abgerissen und benutze die Parzelle als Garten. Göllner.
4	108	Hofmann, Franz, Brauer, in Zabern.	11	16	A		46	18	Die Grenze gegen Parzelle 26 ist unrichtig vermarkt. Der Weg zwischen den Parzellen 26 und 16 gehört zu meinem Grundstück; ich beantrage Untersuchung. Müller als Bevollmächtigter des p. Hofmann.

Gutachten des Offenlegungsbeamten.	Vermerk, betreffend die erfolgte Berichtigung der Katasterurkunden.	Entscheidung der Katasterkommission.
9.	10.	11.
Die Vereinigung kann erfolgen; die Steine sind entfernt worden.	Die Katasterurkunden wurden berichtigt.	Einverstanden.
Die Theilung ist erfolgt. (Feldbuch Seite 20.) Krafft. Müller.	Desgl.	Desgl.
Das Wohnhaus mit 6,00 Fr. ist in Abgang zu stellen; die Kulturart der Parzelle ist Garten.	Desgl.	Desgl.
Der Weg — Parz. 248, Flur 11 — ist irrthümlich als öffentlicher Weg angesehen und der Gemeinde Burg zugeschrieben worden. Derselbe ist mit Parz. 16, Flur 11 zu vereinigen und dem p. Hofmann zuzuschreiben. Müller. Der Bürgermeister **Werner.**	Desgl.	Desgl.

Lfde. Nr.	Nr. des Güter-verzeichnisses.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers 2c.	Flur.	Nummer der Parzelle.	Kultur-art.	Flächen-inhalt. ha	a	qm	Erhobene Einwendungen, sowie Antrag und Unterschrift des Reklamanten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.

Außerdem sind folgende Regulirungen beantragt worden:

	46	Berner, Josef, in Burg.	1	16—24		.	.	.	Hierzu s. Vereinbarungsakt Nr. 1.
		2c.							
	401	Weber, Anton, Müller in Burg.	10	60—72		.	.	.	Hierzu s. Vereinbarungsakt Nr. 2.
		2c.							

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß außer den in dieser Nachweisung eingetragenen keine anderen Einwendungen gegen die Fläche erhoben worden sind. Auch sind andere Besitzveränderungen als die in beigefügter Nachweisung (Muster 31) festgestellten nicht zur Kenntniß der Unterzeichneten gelangt.

Weiter wird von dem unterzeichneten Bürgermeister bestätigt, daß die neuen Katasterurkunden in Gemäßheit der Bestimmungen des Katastergesetzes während eines Monats und zwar vom 14. Januar 1889 bis 13. Februar 1889 offen gelegen haben.

Burg, den 17. Februar 1889.

Der Bürgermeister
Werner.

Der Offenlegungsbeamte
N. N.

Muster 33 zu §. 160.

Katastererneuerung.

Kreis ....

Gemarkung ....

Vorladung.

Betrifft:
Vorladung zur örtlichen Untersuchung der erhobenen Einwendungen.

.... den ....ten .... 18 .

An
das Bürgermeisteramt
zu ....

Zur örtlichen Untersuchung der gegen den Nachweis der Begrenzungen in den Katasterkarten der vorbezeichneten Gemarkung erhobenen Einwendungen sind die umstehend aufgeführten Inhaber von Liegenschaften vorzuladen, zu der bei jedem Namen angegebenen Tageszeit an Ort und Stelle zu erscheinen oder sich durch geeignete Personen vertreten zu lassen, um die erforderliche Auskunft zu geben und die Begrenzung ihrer Grundstücke zu bezeichnen.

Wer dieser in Gemäßheit des Katastergesetzes vom 31. März 1884 an ihn ergehenden Ladung schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, wird gemäß §. 57 mit einer Geldstrafe bis zu **Fünfzehn Mark** bestraft.

Mit der Untersuchung der erhobenen Einwendungen wird auch in dem Falle vorgegangen werden, wenn die vorgeladenen Eigenthümer zu dem angesetzten Termine nicht erscheinen oder die geforderte Auskunft oder Erklärung verweigern sollten. Sofern hierdurch später ein nochmaliges Verfahren nothwendig wird, so fallen den Ausbleibenden ꝛc. in Gemäßheit des §. 8 des Katastergesetzes die Kosten dieses Verfahrens nach Festsetzung durch die Katasterkommission zur Last.

Das Bürgermeisteramt wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung unter Eröffnung vorstehender Strafbestimmungen den umstehend verzeichneten Personen zustellen und, daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 12 anerkennen zu lassen, ferner die richtige Zustellung selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges alsbald gefälligst an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Der Offenlegungsbeamte

....

.... den ....ten .... 18 .

Urschriftlich an den Herrn ....

zu ....

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung der umstehend bezeichneten Personen unter gleichzeitiger Eröffnung der vorerwähnten Strafbestimmungen an dieselben erfolgt ist.

Der Bürgermeister

....

Lfde. Nr.	Nr. der Mutterrolle.	Des vorzuladenden Eigenthümers ꝛc.		Die örtliche Untersuchung						Die Vorladung	
				erstreckt sich auf			findet statt			ist erfolgt.	wird bescheinigt durch eigenhändige Unterschrift der Eigenthümer.
		Name.	Wohnort.	Gewann.	Flur.	Parzelle.	Monat.	Tag.	Zeit.	Datum.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Muster 34 zu §. 164.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Flächeninhaltsberechnung.

Berechnet unter Anwendung von Zirkel und Maßstab

Strassburg, den 10. bis 12. März 1889

durch den Katasterfeldmesser

N. N.

Nr. der Nachweisung II.	Bisheriger Bestand														Gegenwärtiger Bestand												
	Nr. des Güterverzeichnisses.	Nr. der Flur.	Nr. der Parzelle.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	B. Steuerfreie Liegenschaften. ha a qm	C. Wege und Gewässer. ha	a	qm	Nr. des Güterverzeichnisses.	Nr. der Flur.	Nr. der Parzelle.	Kulturart.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	B. Steuerfreie Liegenschaften. ha a qm	C. Wege und Gewässer. ha	a	qm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.		9.	10.			11.	12.	13.	14.	15.			16.		17.	18.		
10	15	9	1	W			35	19	14	08					289	9	161/1	W		18	15	7	26				
	"	"	2	A			9	92	2	58																	
															20	"	162/1	W		17	04	6	82				
															289	"	163/2	A		6	29	1	64				
															20	"	164/2	A		3	63	.	94				
							45	11	16	66										45	11	16	66				
19	5	9	136	A			25	20	4	67					5	9	136	A		23	92	4	32				
	435	"	159	Weg									19	61	435	"	159	Weg								20	89
							25	20	4	67			19	61						23	92	4	32			20	89
14	16	9	13	A			24	61	4	30					14	9	13	A		44	33	7	67				
	244	"	14	A			19	72	3	37																	
							44	33	7	67																	
															26	9	165/44	A		1	18	.	59				
22	26	9	44	A			3	32	1	65																	
															148	"	166/44	A		2	14	1	06				
																				3	32	1	65				
			6			1	17	96	30	65			19	61			8		1	16	68	30	30			20	89
			1														1										

I. Berechnung.						II.						Mittel aus beiden Berechnungen.			Bemerkungen.
Faktoren.		Produkte.	Fläche.			Faktoren.		Produkte.	Fläche.						
			ha	a	qm				ha	a	qm	ha	a	qm	
19.		20.	21.			22.		23.	24.			25.			26.
													—	9	
28,95	34,5	997,05		18	29	28,95	33,2	959,48		18	19		18	24	
		1,73													
25,01	33,0	850,00													
		33													
		1 829,11													
													—	8	
23,67	35,7	842,52		17	11	23,67	34,7	818,92		17	12		17	12	
		2,50						2,43							
		863,04				24,89	35,8	887,84							
		2,44						3,22					—	17	
													35	36	
		1 710,50						1 712,41							
													—	1	
17,20	20,5	352,60		6	32	43,92	7,9	346,81		6	28		6	30	
								0,36							
15,60	17,9	279,24				28,95	7,8	225,42							
		631,84				6,79	8,2	55,68							
								628,27							
15,60	11,5	179,40		3	60	23,15	7,7	177,87		3	65		3	63	
		23						0,39							
15,42	11,7	180,18				23,67	7,9	186,44					9	93	
								0,55							
		359,81						365,25							
23,1	5,5	127,05		1	27	24,6	5,2	127,92		1	28		1	28	ab an Nr. 15.
															Vereinigung.
11,50	10,3	118,45		1	18	10,9	11,0	119,9		1	19		1	18	
16,10	13,2	212,52		2	13	16,9	12,8	216,32		2	16		2	14	
							6. Seite.								

Nr. der Nachweisung II.	Bisheriger Bestand: Nr. des Güterverzeichnisses	Nr. der Flur	Nr. der Parzelle	Kulturart	Klasse	A. Steuerpflichtige Liegenschaften: Fläche (ha, a, qm)	A. Reinertrag (Fr., C.)	B. Steuerfreie Liegenschaften (ha, a, qm)	C. Wege und Gewässer (ha, a, qm)	Gegenwärtiger Bestand: Nr. des Güterverzeichnisses	Nr. der Flur	Nr. der Parzelle	Kulturart	A. Steuerpflichtige Liegenschaften: Fläche (ha, a, qm)	A. Reinertrag (Fr., C.)	B. Steuerfreie Liegenschaften (ha, a, qm)	C. Wege und Gewässer (ha, a, qm)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
29	46	9	81	G		2 18	1 09			46	9	81	G	2 44	1 18		
	435	„	160	Weg					12 56	435	„	160	Weg				12 30
						2 18	1 09		12 56					2 44	1 18		12 30
Sa.			1 1			2 18	1 09		12 56			1 1		2 44	1 18		12 30
Seite	6		6 1			1 17 96	30 65		19 61			8 1		1 16 68	30 30		20 89
Sa.			7 2			1 20 14	31 74		32 17			9 2		1 19 12	31 48		33 19
Verglichen												7 2		1 20 14	31 74		32 17
Mithin Zugang . . .												2		. . .	. .	. . .	. 1 02
Abgang . . .														1 02	. 26		
Bisheriger Bestand . . .												158 2		33 67 64	1118 84		1 15 08
Jetziger Bestand der Flur												160 2		33 66 62	1118 58		1 16 10
2	144 u. s. w.	10															
Wiederholung der Fluren.																	
Flur	1 u. s. w.																
Jetziger Bestand der Gemarkung												1794 11 84	Pz.	386 12 24	19751 65	2 02 28	22 53 12
												184 5	Geb.				

I. Berechnung.											II.					Mittel aus beiden Berechnungen.			Bemerkungen.
Faktoren.		Produkte.	Fläche.			Faktoren.		Produkte.	Fläche.										
			ha	a	qm				ha	a	qm					ha	a	qm	
19.		20.	21.			22.		23.	24.							25.			26.

Muster 39 zu §. 170.

Etats-jahr.	Zahl der Mutterrollen-blätter am Beginn des Etatsjahres.	Zahl der aus-scheidenden Mutterrollen-blätter.	Zahl der neu hinzu-kommenden Mutterrollen-blätter.	Zahl der Mutterrollen-blätter am Schlusse des Etatsjahres.	Etats-jahr.	Zahl der Mutterrollen-blätter am Beginn des Etatsjahres.	Zahl der aus-scheidenden Mutterrollen-blätter.	Zahl der neu hinzu-kommenden Mutterrollen-blätter.	Zahl der Mutterrollen-blätter am Schlusse des Etatsjahres.
1888/89 (Nach der Offen-legung)				436					

Muster 35 zu §. 170.

Kreis **Zabern**.

Mutterrolle

der Gemarkung Burg.

Die Offenlegung auf Grund der §§. 8 u. 24 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 hat in der Zeit vom 14. Januar 1889 bis zum 13. Februar 1889 stattgefunden.

Die Aufstellung auf Grund dieses Gesetzes wird als richtig bescheinigt.

Strassburg, den 15. Mai 1889.

Katasterkommission.
Der Vorstand.

Bemerkungen.

1. Die Summe der Spalte 9 ist in dieser Spalte selbst zu bilden.
2. Bei den Eintragungen in Spalte 14 ist auf möglichste Raumersparniß für spätere Nachtragungen Bedacht zu nehmen.
3. Die zeitweisen Befreiungen von der Grundsteuer oder der Grundsteuererhöhung sind, je nachdem Raum verfügbar ist, in Spalte 7, 9 oder 13 anzuschreiben.

Die Eigenthümer, deren Wohnort nicht besonders angegeben ist, wohnen in der Gemeinde Burg. Burggrund ist eine Untergemarkung von Burg.

Kreis Zabern.   Muster 40 zu §. 170.

Gemarkung Burg.

Grundsteuerreinerträge.

Auszug aus der durch Beschluß des Präfekten in Strassburg vom 11. Februar 1832 festgesetzten Mutterrolle.

Bezeichnung der Kulturarten nach dem bisherigen Kataster.	Uebersetzung derselben.	Abkürzung für die Uebersetzung.	Klasse.	Steuerpflichtiger Reinertrag für das Hektar bezw. Gebäude jeder Klasse. Fr.	C.
1.	2.	3.	4.	5.	
Terres	Ackerland	A	1	60	00
			2	45	00
			3	30	00
			3	15	00
			5	7	50
Prés	Wiesen	W	1	90	00
			2	50	00
			3	37	50
			4	30	00
			5	10	00
Vergers	Baumgärten	G	1	.	.
			2	.	.
			3	.	.
			4	.	.
			5	.	.
Jardins	Gärten	G	1	70	00
			2	60	00
			3	37	50
			4	25	.
			5	.	.
Vignes	Rebland	R	1	70	00
			2	52	50
			3	38	10
			4	22	50
			5	10	00
Pâtures	Weiden (Viehweiden)	V	1	2	50
			2	1	25
Bois	Holzung	H	1	20	00
			2	16	00
			3	12	00
			4	8	00

Bezeichnung der Kulturarten nach dem bisherigen Kataster.	Uebersetzung derselben	Abkürzung für die Uebersetzung.	Klasse.	Steuerpflichtiger Reinertrag für das Hektar bezw. Gebäude jeder Klasse. Fr.	C.
1.	2.	3.	4.	5.	
Terres incultes	Oedland	O			50
Étangs	Wasserstücke	Wa		1	50
Sols des propriétés bâties	Hofraithe	Hf	1	60	00
Maisons	Wohnhäuser	Whs	1	32	00
			2	24	00
			3	18	00
			4	12	00
			5	6	00
			6	.	.
			7	.	.
			8	.	.
		Ohne Klasse		.	.
Fabrique	Fabrik	Fabrik	—	500	00
Moulins	Mühlen	Mühlen	—	200	00

Nachweisung der Zu- und Abgänge.

Nummer des Mutterrollenblattes.	Nummer der Flur (Sektion).	Nummer der Parzelle.	Kulturart (Gattung des Gebäudes).	Klasse.	Zugang. Fläche.			Zugang. Reinertrag.		Abgang. Fläche.			Abgang. Reinertrag.		Ursache des Zu- oder Abgangs.	Etatsjahr in welchem der Neubau, Wiederaufbau oder Umbau der Gebäude vollendet ist.	Etatsjahr mit welchem die Grundstücke oder Gebäude steuerpflichtig oder steuerfrei werden.
					ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm	Fr.	C.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.		8.			9.		10.	11.	12.
Bestand am 13. Februar 1889. (Schluß der Offenlegung.)					386	12	24	19750	65								

Muster 35 zu §. 170.

Etatsjahr der Aenderung.	**Engelmann**, Ludwig, Rentner.	**Nr. 46.** a. und b.	**Engelmann**, Ludwig.

Bezeichnung der Liegenschaften nach dem neuen Kataster: Flur.	neuen Kataster: Nr.	bisherigen Kataster: Sektion.	bisherigen Kataster: Nr.	Gewann.	Flächeninhalt im Einzelnen. ha | a | qm	Flächeninhalt im Ganzen. ha | a | qm	Nach der Katasterbereinigung: Kulturart.	Nach der Katasterbereinigung: Reinertrag. Fr. | C.	Nach neuer Einschätzung: Kulturart.	Nach neuer Einschätzung: Klasse.	Reinertrag im Einzelnen. ℳ | ₰	Reinertrag im Ganzen ℳ | ₰	Kulturart nach der Feststellung durch die Feldgeschworenen	Nachweis der Fortführungen: Zugeschrieben für das Etatsjahr	Zugeschrieben von Nr.	Abgeschrieben für das Etatsjahr	Abgeschrieben nach Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1	48	D	132	Dorf Burg	4 | 12		Hf	1 | 64									
"	"		"	"	. | .		Whs	24 | 00									
	49		133p	"	8 | 25		G	3 | 30									
	50		133p 134	"	6 | 50		G	2 | 60									
	54		135	"	10 | 90		A	6 | 54									
2	46	D	161	Im Heeg	10 | 70		W	5 | 35									
	54		185	"	5 | 90		A	2 | 36									
3	89	C	289p 290p 291p	Oberfeld	24 | 12		A	12 | 06									
	146		116	"	10 | 00		A	5 | 50									
	148		118	"	20 | 40		A	9 | 18									
	206		300	"	20 | 20		A	9 | 09									
4	39 Str. Gr.	B	6	Auf die Scheermatt	12 | 60		W	1 | 64									
	46		14	"	7 | 80		A	1 | 95									
	184/49		159p	Beim Lenker	10 | 60		R	1 | 38									
	185/50		159p 160p	"	15 | 54		A	6 | 22									
5	21		185 186p	Wolfsacker	15 | 16		A	3 | 91									
	22		186p 187	"	30 | 20		A	7 | 81									

Die Bezeichnung der Kulturarten (Gebäude) wird abgekürzt:

Ackerland durch **A.**

Gärten durch **G.**

Holzungen durch **H.**

Hofraithe durch **Hf.**

Oedland durch **O.**

Rebland durch **R.**

Unland durch **U.**

Weiden (Viehweiden) durch **V.**

Wasserstücke durch **Wa.**

Wiesen durch **W.**

Wohnhaus durch **Whs.**

Die Bezeichnung der Kulturarten (Gebäude) wird abgekürzt.

Ackerland durch **A.**

Gärten durch **G.**

Holzungen durch **H.**

Hofraithe durch **Hf.**

Oedland durch **O.**

Rebland durch **R.**

Unland durch **U.**

Weiden (Viehweiden) durch **V.**

Wasserstücke durch **Wa.**

Wiesen durch **W.**

Wohnhaus durch **Whs.**

Bezeichnung der Liegenschaften nach dem neuen Kataster: Flur.	neuen Kataster: Nr.	bisherigen Kataster: Sektion.	bisherigen Kataster: Nr.	Gewann.	Flächeninhalt im Einzelnen: ha	a	qm	Flächeninhalt im Ganzen: ha | a | qm	Nach der Katasterbereinigung: Kulturart.	Reinertrag Fr.	C.	Nach neuer Einschätzung: Kulturart.	Klasse.	Reinertrag im Einzelnen. ℳ | ₰	Reinertrag im Ganzen ℳ | ₰	Kulturart nach der Feststellung durch die Feldgeschworenen.	Nachweis der Fortführungen: Zugeschrieben für das Etatsjahr	Zugeschrieben von Nr.	Abgeschrieben für das Etatsjahr	Abgeschrieben nach Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.		10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
5	34	B	192 193	Wolfsacker		11	25		A	2	82									
	50		201	Wolfsberg		7	80		A	3	12									
	51		202	„		15	90		A	7	95									
	69		217 218	„		48	42		A (Steinbruch)	3	37									
6	146	C	244	Dreispitz		13	72		A	2	74									
7	118		245	Im See		4	20		R	1	26									
	119		248	„		6	95		R	2	08									
8	33	D	40	Springberg	1	18	59		H	11	86									
	67		149	„	2	15	00		H	21	50									
	84		199 200	Rott		6	03		R	1	81									
	85		201 202	„		3	15		R		94									
9	1	E	1	Großfeld		26	40		A	5	28									
	5		4p	„		14	53		A	2	91									
	9		7	„		15	60		A	3	12									
	13		8 9	Lochmatten		80	45		W	40	23									
	126		156	Großmatten	1	14	08		V	5	70									
	134		167	„		12	35		W	6	18									
10	15		502	Am Springberg		24	50		H	2	45									
	35		520	„		26	39		A	7	91									
	61		542	Schützenwörth		13	25		W	6	62									

Muster 35 zu §. 170.

Etatsjahr der Aenderung.			
		Nr. 46. b.	**Engelmann**, Ludwig.

Bezeichnung der Liegenschaften nach dem: neuen Kataster, Flur.	neuen Kataster, Nr.	bisherigen Kataster, Sektion.	bisherigen Kataster, Nr.	Gewann.	Flächeninhalt im Einzelnen. ha | a | qm	Flächeninhalt im Ganzen. ha | a | qm	Nach der Katasterbereinigung: Kulturart.	Nach der Katasterbereinigung: Reinertrag. Fr. | C.	Nach neuer Einschätzung: Kulturart.	Klasse.	Reinertrag im Einzelnen. ℳ | ₰	Reinertrag im Ganzen. ℳ | ₰	Kulturart nach der Feststellung durch die Feldgeschworenen.	Nachweis der Fortführungen: Zugeschrieben für das Etatsjahr	Zugeschrieben von Nr.	Abgeschrieben für das Etatsjahr	Abgeschrieben nach Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
11	18	E	420	Auf den Schützenwörth	26 18		W	13 09									
						10 17 73		257 47									

Antheil an Parzelle 16 der Flur 6 (Blatt 106).

" " " 26 " " 7 (Blatt 186).

" " " 27 " " 77 (Blatt 186).

Die Bezeichnung der Kulturarten (Gebäude) wird abgekürzt:

Ackerland durch **A.**

Gärten durch **G.**

Holzungen durch **H.**

Hofraithe durch **Hf.**

Oedland durch **O.**

Rebland durch **R.**

Unland durch **U.**

Weiden (Viehweiden) durch **V.**

Wasserstücke durch **Wa.**

Wiesen durch **W.**

Wohnhaus durch **Whs.**

Wiederholung zur Mutterrolle.

Wiederholung.

Nummer des Mutterrollenblattes.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm
1.	2.			3.		4.		
421	.	.	.	.	.			
2	.	.	.	.	.			
3	.	.	.	.	.			
4	.	.	.	.	.			
5	1	18	75	45	12			
6		7	43	.	68			
7		18	67	3	35			
8	1	01	17	61	75			
9		54	91	9	01			
430		52	95	20	41			
1		79	15	32	61			
2		7	49	.	97			
3		.	.	.	.	3	36	42
4		.	.	.	.	3	71	54
5		.	.	.	.	13	35	01
6		.	.	.	.	2	10	15
7	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	.	.	.	.	.	.	.
Sa. 8a	5	43	89	188	68	22	53	12

Nummer des Mutterrollenblattes.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm
1.	2.			3.		4.		
1a	.	.	.	.	.			
b	.	.	.	.	.			
c	.	.	.	.	.			
2a	.	.	.	.	.			
b	.	.	.	.	.			
c	.	.	.	.	.			
3a	.	.	.	.	.			
b	.	.	.	.	.			
c	.	.	.	.	.			
4a	.	.	.	.	.			
b	.	.	.	.	.			
c	.	.	.	.	.			
5a	.	.	.	.	.			
b	.	.	.	.	.			
c	.	.	.	.	.			
6a	.	.	.	.	.			
b	.	.	.	.	.			
c	12	22	21	455	73			
7a	8	72	03	353	93			
I	349	49	52	18507	30	2	02	28

Nummer des Mutterrollenblattes.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm
1.	2.			3.		4.		
7b	8	71	04	251	29			
c	22	47	79	803	38			
8a	5	43	89	188	68	22	53	12
II	36	62	72	1243	35	22	53	12
I	349	49	52	18507	30	2	02	28
Sa.	386	12	24	19750	65	2	02	28
						22	53	12
Zusammen steuerfreie Fläche						24	55	40
Hierzu: Steuerpflichtige Fläche						386	12	24
Gesammtfläche der Gemarkung						410	67	64

Muster 37 zu §. 170.

Verzeichniß der Eigenthümer.

Statsjahr, mit welchem das Mutterrollenblatt ausscheidet.	Nummer des Mutterrollenblattes.	Bezeichnung des Eigenthümers.	Nachweis der Fortführungen.							
			Statsjahr.	Bezeichnung des neuen Eigenthümers.	Statsjahr.	Bezeichnung des neuen Eigenthümers.	Statsjahr.	Bezeichnung des neuen Eigenthümers.	Statsjahr.	Bezeichnung des neuen Eigenthümers.
	1	Deutsches Reich, Generaldirektion der Eisenbahnen.								
	2	Elsass-Lothringen, Landesvermessung.								
	3	Achern, die Gemeinde.								
	4	Burg, die Gemeinde								
	5	Burg, kath. Kirchengemeinde.								
	6	Burggrund, Untergemeinde v. Burg.								
	7	Strassburg, Vereinigte Zivilhospizien.								
	8	Sophienhütte, in Steinheim.								
	9	Adam, Joseph.								
	10	Angst, David.								
	11	Bauer, Bernhard, Schreiner.								
	12	Bauer, Bernhard, Weber.								
	13	Bauer, Bernhard, Weber in Zabern.								
	14	Becker, Johann Peter.								
	15	Bührel, Wilhelm (Lenzen) Wirth.								
	16	Calmey, Rudolf.								
	17	Dorn, Julius und Mar. Anna.								

Muster 41 zu §. 170.

Kreis **Zabern.**

Flurbuch

der Gemarkung Burg.

Abtheilung I. — Grundstücke.

Die Offenlegung auf Grund der §§. 8 und 24 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 hat in der Zeit vom 14. Januar 1889 bis zum 13. Februar 1889 stattgefunden.

Die Aufstellung auf Grund dieses Gesetzes wird als richtig bescheinigt.

Strassburg, den 15. Mai 1889.

Katasterkommission.
Der Vorstand
N. N.

Bemerkungen.

1. Zur Ueberschrift. Wenn die auf derselben Seite aufgeführten Parzellen zu verschiedenen Gewannen gehören, so sind bei jedem Gewannnamen die Nummern der zugehörigen Parzellen einzeln anzugeben.
2. Zu den Spalten 1 und 2. Wenn eine Parzelle in Folge einer Formveränderung und der damit bedingten anderweitigen Numerirung an ihrer ursprünglichen Stelle ausscheidet, so ist in den Spalten 1 und 2 ein entsprechender Vermerk zu machen.
3. Zur Spalte 3. Ein etwaiger Nutznießer ist dem Namen des Eigenthümers auf derselben Zeile in Klammern beizufügen.
4. Zu den Spalten 6, 7 und 8. In den Spalten 6—8 werden angegeben:
   a) auf der ersten Linie die Kulturart nach der Katastererneuerung und der Reinertrag in Franken und Centimen nach dem bisherigen Kataster;
   b) auf der zweiten Linie die Kulturart, die Klasse und der Reinertrag, letzterer in Mark und Pfennig nach der zum Zwecke der Grundsteuerausgleichung vorgenommenen neuen Ermittelung;
   c) auf den übrigen Linien die von den Feldgeschworenen festgestellten und im Wege der alljährlichen Fortführung vorzumerkenden Kulturarten.

   Beim Ausfüllen der zweiten Linie ist die frühere, nicht mehr zutreffende Eintragung in den Spalten 6—8 zu streichen.

Die Eigenthümer, deren Wohnort nicht besonders angegeben ist, wohnen in der Gemeinde Burg. Burggrund ist eine Untergemarkung von Burg.

Muster 41 zu §. 170.

Erste Seite der Abtheilung I.

Gewann: Im Luß Nr. 1, 2, 3, Dorf Nr. $\frac{188}{4}$, $\frac{189}{4}$.

Flur: (Sektion). neue 1, bisher D

Nummer der Parzelle. neue.	Nummer der Parzelle. bisherige.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und Wohnort.	Nummer des Mutterrollenblattes.	Flächeninhalt. ha	Flächeninhalt. a	Flächeninhalt. qm	Kulturart.	Klasse.	Reinertrag. Fr.	Reinertrag. C.	Hinweis auf das Grundbuch.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.		9.		10.
1	527p	Mäder, Josef, Zimmermann, Erben	258		2	89	Garten		1	42			
2	526p 527p	Wolff, Heinrich, Notar in Zabern	411		5	29	Garten		1	91			
3	314	Wolff, Heinrich, Notar in Zabern	411		4	80	Hofraithe		1	92			
$\frac{188}{4}$	317p 318p	Lomel, Karl	239		8	21	Hofraithe		3	80			
$\frac{189}{4}$	318p 319p	Lomel, Karl und Müller, Adam, Sohn von Johann Baptist	240			46	Hofraithe			18			
		Summe der Seite . . .	. . .		21	65			9	23			

Muster 43 zu §. 170.

Seite 15.

Flur (Sektion) 1.

Wiederholung nach Seiten.

I.

Seite	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm
1.	2.			3.		4.		
1	.	21	65	9	23			
2	.	81	79	29	37			
3	.	60	10	24	88			
4	u. s. w.							
5								
6								
7								
8								
9								
10								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
0								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
0								
I.	4	02	60	308	32	.	89	06

II.

Seite	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm
1.	2.			3.		4.		
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
40	.	6	10	1	89	1	03	10
41	.	.	.	.	.	.	35	84
II.	2	14	10	101	10	1	38	94
I.	4	02	60	308	32	.	89	06
Sa.	6	16	70	409	42	.	89	06
						1	38	94
II.								

III.

Seite	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm
1.	2.			3.		4.		
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
0								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
0								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
0								
III.								

IV.

Seite	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm
1.	2.			3.		4.		
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
0								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
0								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
0								
IV.								

Seite 62.

Flur 1.

Zusammenstellung nach Liegenschaften.

Anzahl der Parzellen.	Anzahl der Gebäude: Wohngebäude.	Anzahl der Gebäude: Gewerbliche Gebäude.	Bezeichnung der Liegenschaften.	Fläche. ha	Fläche. a	Fläche. qm	Fläche. ha	Fläche. a	Fläche. qm	Reinertrag.	
1.	2.	3.	4.	5.			6.			7.	
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften.								
187			1) Grundstücke	—	—	—	6	16	70	409	42
			2) Gebäude:								
	110		a) Wohngebäude. — Uebernommen von Seite 29 der Abtheilung II	—	—	—	—	—	—	1 715	00
		12	b) Gewerbliche Gebäude. — Uebernommen von Seite 29 der Abtheilung II	—	—	—	—	—	—	662	00
187	110	12	Zusammen A.	—	—	—	6	16	70	2 786	42
			B. Steuerfreie Liegenschaften.								
			1) Deutsches Reich								
			2) Landesverwaltung:								
			a) Staatswaldungen								
			b) Sonstiges Domänengut								
			3) Bezirksverwaltung								
8	4		4) Gemeinde- und sonstige Verwaltungen	—	89	06					
8	4		Zusammen B.	—	—	—	—	89	06		
			C. Oeffentliche Wege und Gewässer.								
7			1) Wege und Plätze	1	14	82					
			2) Schifffahrtskanäle								
1			3) Flüsse, Bäche u. dergl.	—	24	12					
8			Zusammen C.	—	—	—	1	38	94		
203	114	12	Zusammen A. B. und C.	—	—	—	8	44	70	2 786	42

Muster 42 zu §. 170.

Kreis Zabern.

Flurbuch

der Gemarkung Burg.

Abtheilung II. — Gebäude.

Die Offenlegung auf Grund der §§. 8 und 24 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 hat in der Zeit vom 14. Januar 1889 bis 13. Februar 1889 stattgefunden.

Die Aufstellung auf Grund dieses Gesetzes wird als richtig bescheinigt.

Strassburg, den 15. Mai 1889.

Katasterkommission.
Der Vorstand.
N. N.

Bemerkungen.

1. Zur Ueberschrift. Wenn die auf derselben Seite aufgeführten Parzellen zu verschiedenen Gewannen gehören, so sind bei jedem Gewannnamen die Nummern der zugehörigen Parzellen einzeln anzugeben.
2. Zu den Spalten 1 und 2. Wenn eine Parzelle in Folge einer Formveränderung und der damit bedingten anderweitigen Numerirung an ihrer ursprünglichen Stelle ausscheidet, so ist in den Spalten 1 und 2 ein entsprechender Vermerk zu machen.
3. Zur Spalte 3. Ein etwaiger Nutznießer ist dem Namen des Eigenthümers auf derselben Zeile in Klammern beizufügen.
4. Zu den Spalten 5, 6 und 7. In den Spalten 5—7 werden angegeben:
   a) auf der ersten Linie die Gattung der Gebäude nach der Katastererneuerung und der Reinertrag in Franken und Centimen nach dem bisherigen Kataster;
   b) auf der zweiten Linie die Gattung der Gebäude, die Klasse und der Reinertrag, letzterer in Mark und Pfennig nach der zum Zwecke der Grundsteuerausgleichung vorgenommenen neuen Ermittelung;
   c) auf den übrigen Linien die von den Feldgeschworenen festgestellten und im Wege der alljährlichen Fortführung vorzumerkenden Gattungen der Gebäude.

   Beim Ausfüllen der zweiten Linie ist die frühere, nicht mehr zutreffende Eintragung in den Spalten 5—7 zu streichen.

Die Eigenthümer, deren Wohnort nicht besonders angegeben ist, wohnen in der Gemeinde Burg. Burggrund ist eine Untergemarkung von Burg.

Muster 42 zu §. 170.

Erste Seite der Abtheilung II.

Flur: (Sektion).	neue: 1 bisher: D.	Gewann: Im Buß 3. Dorf Burg $\frac{202}{4}$, $\frac{203}{4}$, 8, 9.							Thüren und Fenster.							
Nummer der Parzelle. neue.	bisherige.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und Wohnort.	Nummer des Mutterrollenblattes.	Gattung der Gebäude.	Klasse.	Reinertrag. Fr.	C.	Hinweis auf das Grundbuch.	Thorwege, Karren- und Magazinthore.	Thüren und Fenster des Erdgeschosses, Entresols der 1. und 2. Etage.	Fenster der 3. und höheren Etagen.	Zahl der Häuser mit 1 Oeffnung.	2 Oeffnungen.	3 Oeffnungen.	4 Oeffnungen.	5 Oeffnungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.			10.				
3	314 315 316	Wolff, Heinrich, Notar in Zabern	411	Wohnhaus		24	00									
$\frac{202}{4}$	317p 318p	Lommel, Karl	239	Schmiede		6	00									
$\frac{203}{4}$	317p 318p	Lommel, Karl	239	Wohnhaus		12	00									
8	321	Adam, Joseph	16	Wohnhaus		6	00									
9	323	Müller, Adam, Schlosser	260	Schmiede		6	00									
		Summe der Seite 1. .				54	00									

Muster 43 zu §. 170.

Seite 49.

Flur **Gebäude.**

Wiederholung nach Seiten.

Seite.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm
1.	2.			3.		4.		
				Flur 1.				
1				54	00			
2				40	00			
3				368	00			
u. s. w.				2 377	00			
Uebertragen nach Seite 62 der Abtheilung I.								
				Flur 2.				
11				37	00			
12				37	00			
13				55	00			
14				30	00			
15				40	00			
u. s. w.				1 092	00			
Uebertragen nach Seite 116 der Abtheilung I.								
u. s. w.								

Seite.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm
1.	2.			3.		4.		

Seite.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm
1.	2.			3.		4.		

Wiederholung.

Flur 1. 2 377,00
„ 2. 1 092,00
„ 3. 48,00
„ 7. 3 945,00

Sa. 7 462,00

Seite.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm	Reinertrag. Fr.	C.	Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. ha	a	qm
1.	2.			3.		4.		

Fünfzigste und letzte Seite der Abtheilung II.

Seite 50.

Flur **Gebäude**.

Wiederholung nach Seiten.

Seite.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche.			Steuerpflichtige Liegenschaften. Reinertrag.		Steuerfreie Liegenschaften. Fläche.			Seite.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche.			Steuerpflichtige Liegenschaften. Reinertrag.		Steuerfreie Liegenschaften. Fläche.			Seite.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche.			Steuerpflichtige Liegenschaften. Reinertrag.		Steuerfreie Liegenschaften. Fläche.			Seite.	Steuerpflichtige Liegenschaften. Fläche.			Steuerpflichtige Liegenschaften. Reinertrag.		Steuerfreie Liegenschaften. Fläche.		
	ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm		ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm		ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm		ha	a	qm	Fr.	C.	ha	a	qm
1.	2.			3.		4.			1.	2.			3.		4.			1.	2.			3.		4.			1.	2.			3.		4.		

Muster 44 zu §. 170.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Hauptwiederholung

nach Fluren

und

Hauptzusammenstellung

nach Liegenschaften.

Hauptwiederholung nach Fluren und

Flur. (Sektion)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Anzahl der Parzellen.	Wohngebäude.	gewöhnliche Gebäude.	Fläche. ha	a	qm	Reinertrag der Grundstücke. Fr.	C.	Wohngebäude. Fr.	C.	gewerblichen Gebäude. Fr.	C.	Zusammen. Fr.	C.	B. Steuerfreie 1. Deutsches Reich. Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha	a	qm	2. Landesverwaltung. a. Staatswaldungen. Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha	a	qm	b. Sonstiges Domänengut. Parzellen.	Gebäude.	Fläche. ha	a	qm
1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.		8.		9.		10.	11.	12.			13.	14.	15.			16.	17.	18.		
1	187	110	12	6	16	70	409	42	1 715	00	662	00	2 786	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	162	48	1	4	78	60	286	55	1 032	00	60	00	1 378	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	226	4	.	9	14	83	545	24	48	00	.	.	593	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	174	.	.	32	09	31	1 112	42	.	.	.	.	1 112	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	195	.	.	37	09	84	1 236	48	.	.	.	.	1 236	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	02
6	162	.	.	32	84	98	1 018	25	.	.	.	.	1 018	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	137	3	6	39	35	77	1 355	23	45	00	3 900	00	5 300	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	199	.	.	29	11	82	1 027	57	.	.	.	.	1 027	57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	154	.	.	33	66	62	1 118	58	.	.	.	.	1 118	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	177	.	.	42	90	15	1 136	33	.	.	.	.	1 136	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	21	.	.	118	93	62	3 042	58	.	.	.	.	3 042	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1 794	165	19	386	12	24	12 288	65	2 840	00	4 622	00	19 750	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	02

Hauptzusammenstellung nach Liegenschaften.

Liegenschaften.															C. Oeffentliche Wege und Gewässer.																Zusammen A, B, C.					
3. Bezirksverwaltung.					4. Gemeinde- und sonstige Verwaltungen. (Gemeindehäuser, Schulhäuser, Kirchen, Begräbnißplätze u. dergl.)					Zusammen B.					1. Wege und Plätze.				2. Schifffahrtskanäle.				3. Flüsse und Bäche.				Zusammen C.				Anzahl der			Fläche.		
Parzellen.	Gebäude.	Fläche.			Parzellen.	Gebäude.	Fläche.			Parzellen.	Gebäude.	Fläche.			Parzellen.	Fläche.			Parzellen.	Fläche.			Parzellen.	Fläche.			Parzellen.	Fläche.			Grundeigenthümer.	Parzellen.	Gebäude.			
		ha	a	qm			ha	a	qm			ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm				ha	a	qm
19.	20.	21.			22.	23.	24.			25.	26.	27.			28.	29.			30.	31.			32.	33.			34.	35.			36.	37.	38.	39.		
.	.	.	.	.	8	4	.	89	06	8	4	.	89	06	7	1	14	82	.	.	.	.	1	.	24	12	8	1	38	94	.	203	126	8	44	70
.	.	.	.	.	1	1	.	6	51	1	1	.	6	51	10	.	97	44	.	.	.	.	1	.	37	20	11	1	34	64	.	174	50	6	19	75
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	64	17	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	64	17	.	234	4	9	79	00
.	.	.	.	.	1	.	1	06	69	1	.	1	06	69	6	1	16	02	.	.	.	.	2	2	34	78	8	3	50	80	.	183	.	36	66	80
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	02	5	2	96	86	.	.	.	.	2	2	15	40	7	5	12	26	.	203	.	42	22	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	2	16	38	.	.	.	.	2	.	20	18	10	2	36	56	.	172	.	35	21	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	1	38	23	.	.	.	.	.	.	.	.	7	1	38	23	.	144	9	40	74	00
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	2	14	10	.	.	.	.	.	.	.	.	6	2	14	10	.	205	.	31	25	92
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	1	16	10	.	.	.	.	.	.	.	.	8	1	16	10	.	162	.	34	82	72
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	16	28	.	.	.	.	1	.	34	86	7	1	51	14	.	184	.	44	41	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	96	18	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	96	18	.	25	.	120	89	80
.	.	.	.	.	10	5	2	02	26	11	5	2	02	28	75	16	86	58	.	.	.	.	9	5	66	54	84	22	53	12	436	1 889	189	410	67	64

Gegenwärtiges Flurbuch der Gemarkung Burg besteht aus einem Bande mit zwei Abtheilungen; hiervon enthält Abtheilung I: Fünf Hundert und sechszig Seiten, Abtheilung II: Fünfzig Seiten, von welchen je die erste und letzte Seite mit dem Handzeichen . . . des unterzeichneten Vorstandes der Katasterkommission versehen ist, mit

Ein Tausend acht Hundert neun und achtzig Parzellen und ein Hundert neun und achtzig Gebäuden und zwar:

Flur 1 mit Zwei Hundert drei Parzellen und ein Hundert sechs und zwanzig Gebäuden,

Flur 2 mit Ein Hundert vier und siebenzig Parzellen und fünfzig Gebäuden,

Flur 3 mit 2c.

u. s. w.

Strassburg, den 15. Mai 1889.

Katasterkommission.

Der Vorstand

N. N.

Muster 45 zu §. 170.

Kreis Zabern.

Parzellenregister

zur Mutterrolle der Gemarkung Burg.

Abtheilung I. — Grundstücke.

Die Offenlegung auf Grund der §§. 8 und 24 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 hat in der Zeit vom 14. Januar 1889 bis zum 13. Februar 1889 stattgefunden.

Die Aufstellung auf Grund dieses Gesetzes wird als richtig bescheinigt.

Strassburg, den 15. Mai 1889.

Katasterkommission.

Der Vorstand

N. N.

Etatsjahr der Formveränderung	Nr. der Parzelle	Nr. des Mutterrollenblattes	Nachweis der Fortführungen														Hinweis auf den Verbleib der in ihrer Form veränderten Parzellen.
			Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	.	.															
	.	.															
	.	.															
	165	26															
	166	18															
	204/167	35															
	205/167	35															
	168	146															
	169	220															
	170	163															
	u. s. w.																
	200	184															
	201	14															

Letzte Nr. 205/167

Muster 46 zu §. 170.

Kreis **Zabern.**

Parzellenregister

zur Mutterrolle der Gemarkung Burg.

Abtheilung II. — Gebäude.

Die Offenlegung auf Grund der §§. 8 und 24 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 hat in der Zeit vom 14. Januar 1889 bis zum 13. Februar 1889 stattgefunden.

Die Aufstellung auf Grund dieses Gesetzes wird als richtig bescheinigt.

Strassburg, den 15. Mai 1889.

Katasterkommission.
Der Vorstand
N. N.

Etatsjahr der Formveränderung	Nr. der Parzelle.	Nr. des Mutterrollenblattes	Nachweis der Fortführungen.														Hinweis auf den Verbleib der in ihrer Form veränderten Parzellen.
			Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	Etatsjahr.	Nr. des Mutterrollenblattes.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	1	258															
	2	411															
	3	411															
	202/4	239															
	203/4	239															
	5	10															
	6	41															
	u. s. w.																

Muster 47 zu §. 170.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.

Nachweisung

der

letzten Parzellnummern in den einzelnen Fluren.

Für die Richtigkeit
Strassburg, den 4. Mai 1889.
N. N.

Flur.	Letzte Nummer.	Flur.	Letzte Nummer.	Flur.	Letzte Nummer.
1	205/167				
2	174				
3	234				
4	186/147				
5	203				
6	174/61				
7	144				
	u. s. w.				

Muster 48 zu §. 193.

Katastererneuerung.

Kreis Zabern.
Gemarkung Burg.
Flur 1 bis 11.

Vergleichende Zusammenstellung

der

zum Zwecke der Prüfung auf den Karten abgegriffenen Maße
mit den bezüglichen Feldmaßen.

Nummer der Flur.	Nummer der Linie.	Abgegriffene Abszissen- und Endmaße.	Abgegriffene Ordinaten bezw. Fluchtmaße.	Gemessene Abszissen- und Endmaße.	Gemessene Ordinaten bezw. Fluchtmaße.	Bemerkungen.
1	A	10,80	13,00	10,80	12,92	
1:500		28,20	0,60	28,12	0,60	
		28,60	2,50	28,58	2,48	
		34,10	1,25	34,13	1,20	
			1,50		1,48	
		42,10	2,70	42,12	2,60	
		47,10	1,75	47,08	1,74	
		50,50	5,10	50,50	5,05	
		58,00		58,05		
		68,25	2,10	68,25	2,04	
		102,75	10,20	102,82	10,15	
		118,80	3,00	118,88	3,00	
		119,50	3,05	119,60	3,10	
		140,00	3,60	140,00	3,60	
		145,60	9,55	145,62	9,50	
		169,80		169,78		
	B	13,10	8,45	13,05	8,40	
		22,20	13,45	22,25	13,35	
		23,80	5,80	23,85	5,85	
		52,40	4,10	52,40	4,05	
		55,80	2,30	55,90	2,35	
		58,10	11,15	58,10	11,20	
		60,30	1,65	60,30	1,75	
		64,70	1,50	64,70	1,50	
		68,25	1,80	68,30	1,85	
		71,55	2,85	71,50	2,90	
		73,00	1,90	73,05	1,95	
		73,40	2,50	73,45	2,45	

Nummer der Flur.	Nummer der Linie.	Abgegriffene Abszissen- und Endmaße.	Abgegriffene Ordinaten bezw. Fluchtmaße.	Gemessene Abszissen- und Endmaße.	Gemessene Ordinaten bezw. Fluchtmaße.	Bemerkungen.
1		77,40	1,20	77,40	1,18	
		80,45	1,75	80,45	1,75	
		82,55	1,30	82,56	1,35	
		85,40	1,70	85,44	1,65	
		91,30	2,00	91,35	2,05	
		92,10	1,15	92,00	1,20	
		96,60	1,60	96,60	1,70	
		96,80	3,35	96,80	3,40	
		97,55		97,60		
		103,55	4,40	103,55	4,35	
		108,50	2,70	108,45	2,70	
		123,00	4,00	123,00	3,95	
		128,30	4,15	128,30	4,10	
			4,15		4,10	
		151,00	4,90	151,00	4,90	
		161,20		161,15		
	C	37,80	28,40	37,90	28,32	
		44,00	0,50	44,00	0,50	
		50,70	14,20	50,70	14,12	
		57,50	0,50	57,50	0,50	
		61,80	4,35	61,80	4,42	
		72,65	13,20	72,70	13,15	
		81,90	7,40	81,90	7,30	
		87,80	15,00	87,80	15,02	
		104,10	25,20	104,15	25,12	

u. s. w.

Abgegriffen
Strassburg, den 26/10 88.
N. N.
Katastervermessungstechniker.

Eingetragen und geprüft
Strassburg, den 30/10 88.
P. P.
Feldmesser.

Anhang.

Gesetz,

betreffend

die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters.

Vom 31. März 1884.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1884 Nr. 4, Seite 59 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Landesausschusses, was folgt:

I. Bereinigung des Katasters.

§. 1.

Das Kataster wird in seinen Angaben über die Besitzer, die Lage, die Größe und die dauernde Benutzung (Kulturart) der einzelnen Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) für sämmtliche Gemeinden des Landes der Bereinigung unterzogen.

Die Bereinigung des Katasters der einzelnen Gemarkungen erfolgt entweder durch einfache Berichtigung (Prüfung, Richtigstellung und Ergänzung) der vorhandenen Katasterurkunden, oder durch Erneuerung auf Grund einer vollständigen Stückvermessung.

Die Leitung und Ueberwachung der bezüglichen Arbeiten liegt einer zu diesem Zwecke einzusetzenden Katasterkommission ob.

§. 2.

Der Beginn der Katasterbereinigung wird für jede einzelne Gemarkung vorher öffentlich bekannt gemacht.

a. Berichtigung.

§. 3.

Die Berichtigung der Katasters vollzieht sich in der Weise, daß die Angaben desselben unter Zuziehung von feldkundigen Gemeindemitgliedern, als Auskunftspersonen, mit den thatsächlichen Verhältnissen verglichen und die vorhandenen Abweichungen festgestellt werden.

Privatkataster und andere geeignete Pläne, welche zur Verfügung stehen und sich als richtig erweisen oder sich ohne unverhältnißmäßige Weiterungen berichtigen lassen, können mit ihren Angaben in das Kataster übernommen werden.

§. 4.

Grundstücke, welche zur Zeit von der Grenze zweier Gemarkungen durchschnitten werden oder in eine andere Gemarkung einspringen oder vollständig innerhalb einer anderen Gemarkung liegen, können, sofern die betheiligten Grundbesitzer und Gemeinderäthe zustimmen, gelegentlich der Kataster-

berichtigung durch das Ministerium mit derjenigen Gemarkung vereinigt werden, zu der sie ihrer natürlichen Lage nach gehören. Die Entscheidung des Ministeriums wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Die feldkundigen Auskunftspersonen (§. 3) werden in der erforderlichen Anzahl vom Gemeinderath bestellt.

§. 6.

Die Eigenthümer, Besitzer, Nutznießer, Pächter und sonstigen Inhaber von Liegenschaften sind berechtigt, den örtlichen Erhebungen beizuwohnen und ihre Erklärungen abzugeben.

Die Inhaber der Liegenschaften sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen

1. innerhalb dreier Tage nach ergangener ortsüblicher Aufforderung die von ihnen benutzten Bodenparzellen einzeln zu bezeichnen,
2. das Betreten ihrer Grundstücke, einschließlich der Höfe und umschlossenen oder zu Häusern gehörigen Gärten, sowie die Vornahme von Messungen auf denselben durch das mit Ausführung der Berichtigung betraute Personal zu gestatten und
3. etwaigen Ladungen zum Erscheinen an Ort und Stelle und vor dem Bürgermeister persönlich oder durch ihre Vertreter Folge zu leisten und daselbst die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse, soweit nöthig unter Vorzeigung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, zu ertheilen.

§. 7.

Sobald die Berichtigungsarbeit in einer Gemeinde beendet ist, werden auf Grund der gewonnenen Ergebnisse die einzelnen Liegenschaften

1. nach topographischer Ordnung in einem Flurbuch und einem Parzellenregister und
2. nach Steuerpflichtigen geordnet in einer Mutterrolle neu zusammengestellt; es werden ferner
3. der Gegenwart entsprechende Katasterpläne angefertigt.

Das Flurbuch und eine Ausfertigung der Mutterrolle sind für die Gemeinde, das Original der Mutterrolle und das Parzellenregister für die Steuerverwaltung bestimmt. Von den Katasterplänen erhält die Steuerverwaltung das Original, die Gemeinde eine Kopie.

Soweit im einzelnen Falle die vorhandenen Mutterrollen und Katasterpläne nach dem Ermessen der Katasterkommission ergänzt werden können, ohne an Deutlichkeit und Zuverlässigkeit zu verlieren, kann bis auf Weiteres von einer Erneuerung derselben abgesehen werden.

§. 8.

Die neu hergestellten Katasterpläne und das Original des Flurbuches werden auf dem Bürgermeisteramt der Gemeinde während eines Monates zur Einsichtnahme offengelegt. Außerdem sind den Inhabern der Liegenschaften vor Beginn der Offenlegung Verzeichnisse der auf ihre Namen eingetragenen Grundstücke und Gebäude durch den Bürgermeister zur Anerkennung mitzutheilen.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist entsendet die Katasterkommission einen Sachverständigen in die Gemeinde zu dem Zwecke, um den Inhabern der Liegenschaften sowie den Vertretern abwesender Grundbesitzer die erforderlichen Aufschlüsse und Erläuterungen über den Inhalt der Katasterurkunden mündlich zu ertheilen.

Einwendungen gegen die Katasterurkunden können während des Monats der Offenlegung schriftlich bei dem Bürgermeister oder während der Anwesenheit des Sachverständigen bei diesem schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Sämmtliche Einwendungen werden von dem Sach-

verständigen geprüft und der Katasterkommission vorgelegt, welche darüber, erforderlichen Falles nach nochmaliger örtlicher Untersuchung, entscheidet.

Soweit nöthig, sind außer den Reklamanten die Grenznachbarn und die sonst betheiligten Grundbesitzer durch Vermittelung des Bürgermeisters aufzufordern, der Prüfung der erhobenen Einwendungen persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten beizuwohnen. Den Ausbleibenden fallen die Kosten des von ihnen verschuldeten wiederholten Verfahrens nach Festsetzung durch die Katasterkommission zur Last.

Soweit die Einwendungen als begründet erkannt werden, tritt Berichtigung der offengelegten Urkunden ein.

Gegen die Kostenfestsetzung sowie den abweisenden Bescheid der Katasterkommission kann binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat vom Tage der Bekanntgabe ab Berufung beim Ministerium erhoben werden. Letzteres entscheidet endgültig.

Erweist sich die Berufung als unbegründet, so können die hierdurch erwachsenen Kosten ganz oder theilweise dem Berufenden in der Entscheidung zur Last gelegt werden.

Beginn und Schluß der Offenlegung, sowie die Tage, während welcher der Sachverständige zur Ertheilung von Auskunft und zur Entgegennahme von Einwendungen in der Gemeinde anwesend ist, sind vorher öffentlich bekannt zu machen.

Die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der Betheiligten werden durch die vorgenannten Entscheidungen nicht berührt.

§. 9.

Von den Kosten der Katasterberichtigung fallen den Gemeinden zur Last:

1. die Ersatzleistungen für entstandene Feldbeschädigungen,
2. die den Auskunftspersonen zu gewährenden Vergütungen und endlich
3. die baaren Auslagen, welche der Verwaltung für Anfertigung der an das Gemeindearchiv abzugebenden Pläne, Flurbücher und Mutterrollen erwachsen.

Alle übrigen Kosten werden von der Landeskasse getragen.

Jeder Anspruch auf Ersatz für Feldbeschädigungen (1) oder auf Vergütung für die Thätigkeit als Auskunftsperson (2) erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach erfolgter Schadenszufügung oder nach Beendigung der Thätigkeit als Auskunftsperson bei dem Bürgermeister der Gemeinde angemeldet worden ist. Kommt eine vom Gemeinderath genehmigte Einigung nicht zustande, so entscheidet der Kreisdirektor nach Anhörung der Parteien und, soweit es sich um Feldbeschädigungen handelt, nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen. Die Entscheidung des Kreisdirektors ist endgültig.

Die baaren Auslagen für Anfertigung der an das Gemeindearchiv abzugebenden Katasterurkunden (3) werden nach einem vom Ministerium festzusetzenden Durchschnittssatze berechnet und erhoben.

§. 10.

Auf Antrag des Gemeinderathes wird mit der Katasterberichtigung eine Festlegung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen durch Vermarkung und Aufnahme derselben im Anschluß an die Landesvermessung verbunden.

Auf die Ermittelung und Vermarkung dieser Grenzen finden die Bestimmungen der §§. 14 und 15 gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Die Kosten der Vermarkung fallen vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Absatz 2 des §. 15 der Gemeinde ganz, diejenigen der Aufnahme der bezeichneten Grenzen zur Hälfte zur Last; die andere Hälfte trägt die Landeskasse.

§. 11.

Privatvermessungen, welche nach Erlaß des Gesetzes vorgenommen werden, dürfen für die Berichtigung oder Fortführung des Katasters nur dann Verwendung finden, wenn sie von vereideten

Personen bewirkt werden, welche ihre Befähigung nachgewiesen und die Ermächtigung der zuständigen Behörde erlangt haben. Die Messungen unterliegen der Ueberwachung und Prüfung durch die Vermessungsbehörde, ihre Ergebnisse werden in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen in das Kataster übernommen, wie dies bei Planaufnahmen zum Zwecke der ordentlichen Fortführung berichtigter Kataster geschieht.

b. Stückvermessung.

§. 12.

Die Stückvermessung von Gemarkungen zum Zwecke der Katastererneuerung (§. 1) wird von Amtswegen veranlaßt, wenn nach dem Ermessen der Katasterkommission die einfache Berichtigung nicht mit Nutzen durchführbar ist.

§. 13.

Die Stückvermessung von Gemarkungen erfolgt auch auf Antrag sowohl des Gemeinderathes als der betheiligten Grundbesitzer. Der Antrag ist spätestens innerhalb drei Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung über die Ausführung der Katasterberichtigung in der betreffenden Gemeinde (§. 2) bei der Katasterkommission zu stellen.

Wenn die Mehrheit der in einer Gemarkung begüterten Grundbesitzer, welche zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche vertreten, auf die Stückvermessung dieser Gemarkung anträgt, so ist der Antrag für die übrigen betheiligten Grundbesitzer mitverpflichtend.

§. 14.

Bevor mit der Stückvermessung einer Gemarkung begonnen wird, ist die Gemarkungsgrenze durch einen von der Katasterkommission bestellten Sachverständigen unter Zuziehung des Bürgermeisters der Gemeinde und der Bürgermeister der betreffenden Nachbargemeinden an Ort und Stelle zu ermitteln. Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen werden endgültig vom Ministerium entschieden.

Mit Genehmigung des Ministeriums können bei der vorerwähnten Ermittelung unerhebliche Verlegungen der Gemarkungsgrenze, namentlich zur Gewinnung fester natürlicher Grenzlinien, vorgenommen werden, sofern die betheiligten Grundbesitzer und die Gemeinderäthe zustimmen.

Bezüglich der von der Grenze durchschnittenen, der in eine andere Gemarkung einspringenden und der von einer andern Gemarkung umschlossenen Grundstücke finden die Bestimmungen des §. 4 gleichmäßige Anwendung.

§. 15.

Vor Beginn des eigentlichen Vermessungsgeschäftes sind sämmtliche Grenzen nach Anweisung der Katasterkommission, soweit erforderlich, mit Steinen oder anderen geeigneten Grenzmarken dauerhaft zu bezeichnen.

Die Verpflichtung zur Vermarkung der Gewanne und Gemarkungen liegt den betreffenden Gemeinden, diejenige zur Vermarkung der öffentlichen Wege sowie der sonstigen Verkehrsstraßen den Eigenthümern derselben ob. Die Kosten der Vermarkung aller übrigen Grenzen fallen den Grundeigenthümern zur Last.

Erfolgt die Vermarkung unbestrittener Grenzen nicht innerhalb angemessener Frist, so ist dieselbe von Amtswegen zu bewirken.

Jeder Grundeigenthümer muß die Grenzmarken ohne Entschädigung auf seinem Eigenthum dulden.

§. 16.

Zur gütlichen Ausgleichung etwa bestehender Grenzstreitigkeiten sowie zur Klarstellung zweifelhafter Grenzen werden in jeder stückweise zu vermessenden Gemarkung durch den Gemeinderath ein Schiedsmann und ein Vertreter desselben bestellt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Bestellung

eines Schiedsmannes und eines Stellvertreters für bestimmt abgegrenzte Theile der Gemarkung oder auch die Bestellung mehrerer Schiedsmänner für eine Gemarkung oder bestimmt abgegrenzte Theile derselben erfolgen. Im Uebrigen wird die Ermittelung des Besitzstandes und der sonst in Frage kommenden örtlichen Verhältnisse in derselben Weise wie bei der einfachen Berichtigung (§. 3 Absatz 1) bewirkt.

§. 17.

Der Schiedsmann ist befugt, die Betheiligten vorzuladen. Wenn es ihm nicht gelingt, eine Einigung herbeizuführen, so bezeichnet er unter Berücksichtigung des Besitzstandes, der Angaben des bestehenden Katasters und etwaiger sonstiger Auskunftsmittel die Grenze, welche nach Vorschrift des §. 15 zu vermarken und als vorläufige in das neue Kataster aufzunehmen ist.

§. 18.

Die Bestimmungen des §. 6 finden bei der Stückvermessung einer Gemarkung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Eigenthümer, Besitzer, Nutznießer, Pächter und sonstigen Inhaber von Liegenschaften in gleicher Weise verpflichtet sind, Ladungen zum Erscheinen vor dem Schiedsmann Folge zu leisten und demselben die zur Sache verlangten thatsächlichen Aufschlüsse, auf Erfordern unter Vorzeigung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, zu ertheilen.

§. 19.

Auf Grund der Ergebnisse der Stückvermessung werden für die Gemeinde und die Steuerverwaltung neue Katasterbücher aufgestellt und neue Katasterkarten, welche die Meßzahlen enthalten, angefertigt (§. 7).

Die Offenlegung der neuen Katasterurkunden sowie die Prüfung und Erledigung der etwa erhobenen Einwendungen erfolgt nach Vorschrift des §. 8.

§. 20.

Einwendungen gegen den Inhalt der Katasterurkunden können insbesondere erhoben werden:

1. wegen Ansatzes von Liegenschaften auf unrichtige Namen,
2. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhaltes einer Liegenschaft,
3. wegen unrichtiger Angabe der dauernden Benutzung (Kulturart) einer Liegenschaft,
4. wegen der in den Katasterkarten unrichtig erfolgten Bezeichnung der Lage oder Grenzen einer Liegenschaft,
5. wegen Rechen- und Schreibfehler und sonstiger materieller Irrthümer.

§. 21.

Für die Stückvermessung einer Gemarkung hat die Gemeinde, neben Uebernahme der Bezüge des Schiedsmannes und der im §. 9 unter 1 und 2 genannten Ausgaben, an die Landeskasse zu vergüten:

1. bei Vermessungen von Amtswegen drei Zehntel
2. bei Vermessungen auf Antrag fünf Zehntel

der auf Grund eines vom Ministerium festzusetzenden Gebührentarifs vor Beginn der Vermessung durch die Katasterkommission im Voranschlag festgestellten Kosten.

Die Kosten der Vermarkung (§. 15) bleiben in beiden vorgenannten Fällen demjenigen zur Last, der zur Vornahme der Vermarkung verpflichtet ist.

Hinsichtlich der Ersatzleistung für Feldbeschädigungen, der von den Auskunftspersonen beanspruchten Vergütungen und der Bezüge des Schiedsmannes finden die Bestimmungen im dritten Absatz des §. 9 Anwendung.

Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten und Kostenantheile sind, soweit die Stückvermessung von Amtswegen erfolgt, aus der Landeskasse zinsfrei vorzuschießen und von den Ge-

meinden innerhalb der vom Ministerium festzusetzenden Frist, spätestens aber binnen zehn Jahren zu erstatten.

§. 22.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur erfolgten Durchführung der Katasterbereinigung (§. 1) kann die Stückvermessung von Gemeindegemarkungen nur durch die von der zuständigen Behörde beauftragten vereideten Sachverständigen und nach den Vorschriften der §§. 2 und 12 bis 21 bewirkt werden.

§. 23.

Nachdem die Katasterbereinigung für das Land vollendet ist, erfolgt die Stückvermessung einer Gemarkung nur auf Beschluß des Gemeinderathes. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Bürgermeister und Gemeinderath wird der Beschluß erst nach seiner Genehmigung durch den Kreisdirektor vollstreckbar. Die Stückvermessung ist in Anwendung der vorstehenden §§. 2 und 14 bis 20 zur Durchführung zu bringen. Sie darf nur von vereideten Personen bewirkt werden, welche ihre Befähigung nachgewiesen und die Ermächtigung der zuständigen Behörde erlangt haben, und unterliegt der unmittelbaren Leitung und Ueberwachung sowie der Prüfung durch die zuständige Vermessungsbehörde. Letztere hat zugleich die vorstehend der Katasterkommission zugewiesenen Funktionen wahrzunehmen.

§. 24.

Die in einer auf Stückvermessung beruhenden Karte als unstreitig eingetragenen Grenzen haben für die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der in den Katasterbüchern verzeichneten Inhaber der Liegenschaften dieselbe Bedeutung, als wenn sie von den Letzteren selbstständig vereinbart und festgesetzt worden wären. Das Gleiche gilt von den in Gemäßheit des §. 17 als vorläufige eingetragenen Grenzen, sofern nicht innerhalb zweier Jahre nach Offenlegung der Karte der Vermessungsbehörde der Nachweis erbracht ist, daß die in den Katasterbüchern verzeichneten Inhaber über eine andere Grenze sich geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Auf die im Absatz 1 bezeichnete Rechtsfolge ist in den den Beginn der Vermessungsarbeiten sowie die Offenlegung der Karte betreffenden Bekanntmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

Durch Uebergriffe über die in der Karte verzeichneten Grenzen wird weder Besitz noch Ersitzung begründet.

Die Karten, welche auf einer seit dem 1. April 1879 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen oder durchgeführten Stückvermessung beruhen, sind nach Maßgabe des §. 8 offenzulegen und die darin verzeichneten Grenzen, soweit dieselben bestritten bleiben, als vorläufige (§. 17) erkennbar zu machen. Auf die in der Karte eingetragenen Grenzen finden die Vorschriften der vorstehenden Absätze 1 und 3 und auf die die Offenlegung der Karte betreffende Bekanntmachung die Vorschrift im Absatz 2 Anwendung.

II. Ausgleichung der Grundsteuer.

§. 25.

Im Anschluß an die Katasterbereinigung (Berichtigung oder Stückvermessung) findet unter Leitung der Katasterkommission eine allgemeine Revision und Ausgleichung der Grundsteuerreinerträge sowohl der Grundstücke als der Gebäude statt. Die Inhaber der Liegenschaften sind verpflichtet, die zu diesem Zwecke erforderlichen örtlichen Erhebungen zu gestatten.

§. 26.

Zu dem vorbezeichneten Zwecke wird die ganze Fläche des Landes nach der Gleichartigkeit der Bodenverhältnisse, der Erhebung über den Meeresspiegel, der Lage und Bewirthschaftungsweise der Feldgüter sowie der Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse in eine entsprechende Anzahl von Einschätzungsdistrikten getheilt.

Diese Eintheilung erfolgt durch die Kommission der Landesschätzer und unterliegt der Genehmigung der Katasterkommission.

§. 27.

Die Kommission der Landesschätzer besteht aus elf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Sechs dieser Mitglieder werden durch den Landesausschuß gewählt, die übrigen Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, von dem Ministerium bestellt.

In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bezeichnen.

Die Kommission kann sich aus den Ersatzmännern durch Kooption soweit verstärken, daß, ausschließlich des Vorsitzenden, auf jeden Einschätzungsdistrikt ein Mitglied kommt.

§. 28.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Kommission ist berechtigt, zu ihren Arbeiten jederzeit Sachverständige mit berathender Stimme zuzuziehen. Das Nähere über den Geschäftsgang der Kommission und die Bezüge der Mitglieder derselben bestimmt das Ministerium.

§. 29.

Die Kommission der Landesschätzer hat nach Feststellung der Einschätzungsdistrikte (§. 26) in jedem derselben die erforderliche Zahl von Gemarkungen auszuwählen, welche thunlichst sämmtliche Bodenarten des Distriktes enthalten und zur Vornahme von Musterschätzungen geeignet sind.

§. 30.

In diesen Gemarkungen (Mustergemarkungen) hat die Kommission der Landesschätzer zu ermitteln, in wie weit die nach dem Kataster bestehende Eintheilung des Grund und Bodens in Kulturarten und Klassen und die Einreihung der einzelnen Grundstücke in die Klassen dieser Kulturarten der Gegenwart entspricht. In entsprechender Weise ist bezüglich der Gebäude zu verfahren.

Je nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen hat die Kommission entweder die erforderliche Ergänzung und Berichtigung vorzunehmen oder eine vollständig neue Klassenbildung und Einreihung der einzelnen Grundstücke und Gebäude in diese Klassen zu bewirken.

§. 31.

Ueber die Zahl der für die Gebäude sowie für jede Kulturart des nicht überbauten Bodens höchstens zulässigen Klassen entscheidet die Katasterkommission.

Die Eintheilung des nicht überbauten Bodens nach seiner dauernden Benutzung (Kulturart) kann nur erfolgen in Ackerland, Gärten, Rebland, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland, Unland, Hofraithe.

§. 32.

Nach Feststellung der einzelnen Kulturarten und Klassen der Mustergemarkungen jedes Schätzungsdistriktes hat die Kommission der Landesschätzer für jede Kulturart und Klasse des nicht überbauten Bodens den Reinertrag auf Grund der Marktpreise aus den Jahren 1874 bis einschließlich 1885 unter Fortlassung des billigsten und theuersten Jahres durch Einzelberechnung zu bestimmen.

Der Reinertrag der einzelnen Klassen der Gebäude sowie derjenigen Gebäude, welche in eine Klasse nicht eingereiht werden konnten, ist nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen soweit thunlich nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre in der Gemeinde oder dem Schätzungsdistrikte bedungen worden sind.

§. 33.

Sobald die Mustereinschätzungen in sämmtlichen Schätzungsdistrikten durchgeführt sind, hat die Kommission der Landesschätzer das Ergebniß derselben zusammenzustellen und einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob die für die verschiedenen Schätzungsdistrikte ermittelten Reinerträge unter einander in richtigem Verhältniß stehen. Gegebenen Falles sind die erforderlichen Ausgleichungen vorzunehmen.

§. 34.

Die Ergebnisse der Mustereinschätzungen werden von der Katasterkommission geprüft und nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung während einer Ausschlußfrist von einem Monat auf dem Bürgermeisteramt der eingeschätzten Gemarkung zur Einsichtnahme offen gelegt. Die Reinertragssätze sowie die ihnen zu Grunde liegenden Produkten-, Arbeits-, Material- und Miethspreise werden außerdem durch die amtlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Einwendungen können während der vorbezeichneten Ausschlußfrist entweder der Katasterkommission eingesandt oder bei dem Bürgermeisteramt vorgebracht werden. Dieselben sind zulässig gegen

1. die Zahl und Abgrenzung der Klassen für die verschiedenen Kulturarten und Gebäude,
2. die Einreihung der einzelnen Grundstücke und Gebäude in die Kulturarten und Klassen,
3. die Festsetzung des Reinertrages für die einzelnen Kulturarten und Klassen und für die nicht in Klassen eingereihten Gebäude.

Einwendungen gegen die unter 1 und 2 bezeichneten Punkte können nur von den Eigenthümern oder Nutznießern der Liegenschaften erhoben werden. Einwendungen gegen die Reinertragsfestsetzung stehen dagegen jedem Grundbesitzer des Landes zu; sie müssen jedoch speziell begründet sein.

§. 35.

Die Entscheidung der Einwendungen erfolgt durch die Katasterkommission, welche geeigneten Falles eine Nachschätzung veranlaßt.

Die Nachschätzung ist durch eine Kommission zu bewirken, welche aus einem Mitgliede der Katasterkommission als Vorsitzenden, zwei Landesschätzern und zwei Ersatzmännern besteht. Die Landesschätzer und Ersatzmänner werden von der Katasterkommission berufen.

Die Katasterkommission ist an das Ergebniß der Nachschätzung nur in so weit gebunden, als die nothwendige Gleichmäßigkeit der Einschätzung durch das ganze Land dies zuläßt.

Gegen den abweisenden Bescheid der Katasterkommission ist, sofern derselbe von dem Ergebniß der Nachschätzung abweicht oder ohne Einleitung einer Nachschätzung ertheilt wird, binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Berufung an das Ministerium zulässig.

Das Ministerium entscheidet endgültig. Eine weitere Nachschätzung findet nicht statt.

§. 36.

Nachdem die Einwendungen gegen die Mustereinschätzungen erledigt sind, werden die Ergebnisse dieser Einschätzungen von der Katasterkommission endgültig festgestellt und die Reinertragssätze mit ihren Unterlagen veröffentlicht.

Die Mustereinschätzungen dienen für die Einschätzungen in den übrigen Gemarkungen des betreffenden Schätzungsdistriktes in der Weise als Muster und Anhalt, daß an der Hand der Musterschätzungen sogleich auf den Reinertrag der entsprechenden Kulturarten und Klassen geschlossen werden kann, wenn und soweit nicht ausnahmsweise eine vollständige Einzelberechnung durch besondere Umstände nothwendig gemacht wird.

§. 37.

Die Einschätzung in den einzelnen Gemarkungen jedes Schätzungsdistriktes erfolgt durch Schätzungskommissionen. Jede Kommission besteht aus drei Mitgliedern, und zwar einem von dem

Ministerium bestimmten Beamten als Vorsitzenden, einem Distriktsschätzer und einem Ortsschätzer. Bei der Einschätzung von Waldungen und Gebäuden kann die Schätzungskommission nach Bestimmung der Katasterkommission durch Zuziehung von Sachverständigen mit berathender Stimme verstärkt werden.

Die Katasterkommission bestimmt die Zahl der Schätzungskommissionen für die einzelnen Distrikte. Die Bezirkstage wählen für jeden Distrikt die erforderlichen Distriktsschätzer. Die Ortsschätzer werden von den Gemeinderäthen gewählt. Für jedes Mitglied der Schätzungskommission wird in gleicher Weise ein Ersatzmann bestimmt. Sind die vom Bezirkstag gewählten Distriktsschätzer nicht in der Lage, ihre Funktionen auszuüben, so beruft die Katasterkommission die weiter erforderlichen Distriktsschätzer.

Die Schätzungskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Uebrigen werden der Geschäftsgang und die Bezüge der Mitglieder vom Ministerium geregelt.

§. 38.

Den Vorsitzenden der Schätzungskommissionen und den Distriktsschätzern sowie deren Ersatzmännern ist Gelegenheit zu geben, den Musterabschätzungen in ihrem Distrikte (§. 30 und folgende) beizuwohnen. Dieselben haben hierbei berathende Stimme.

§. 39.

Die Schätzungskommission hat unter steter Rücksichtnahme auf die Mustergemarkung und unter Innehaltung der nach §. 31 zulässigen Kulturarten und Klassen für jede Gemarkung ihres Geschäftsbereiches die bestehende Klasseneintheilung und Klasseneinreihung der einzelnen Grundstücke und Gebäude nach Maßgabe des §. 30 zu prüfen, zu ergänzen und nöthigen Falles zu erneuern sowie nach Maßgabe des §. 36 die Reinerträge für die einzelnen Kulturarten und Klassen und für die nicht in Klassen eingereihten Gebäude zu ermitteln.

§. 40.

Die Thätigkeit der Schätzungskommissionen unterliegt der Aufsicht der Kommission der Landesschätzer in der Weise, daß jeder Landesschätzer die Einschätzung in dem ihm vom Vorsitzenden zugetheilten bestimmt abgegrenzten Landestheile zu überwachen und an einzelnen Abschätzungsgeschäften mit berathender Stimme theilzunehmen hat.

§. 41.

Die Schätzungsergebnisse werden von der Kommission der Landesschätzer in Bezug auf ihre Gleichmäßigkeit und Richtigkeit geprüft.

Die von ihr als erforderlich angeordneten Nachschätzungen sind unter Leitung des jedesmal vom Vorsitzenden zu bestimmenden Landesschätzers durch eine bei der ersten Schätzung nicht betheiligte Kommission vorzunehmen, deren Vorsitzender und Distriktsschätzer von der Katasterkommission bestimmt, und deren Ortsschätzer vom Gemeinderath neu gewählt wird.

§. 42.

Die Kommission der Landesschätzer ist befugt, die von den Distriktsschätzungskommissionen ermittelten Reinertragssätze zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit zu erhöhen oder herabzusetzen. Die vorgenommene Aenderung ist zu begründen; sie wird durch das Ergebniß einer Nachschätzung nicht verhindert.

§. 43.

Das Ergebniß der Schätzungen wird von der Katasterkommission geprüft und nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung während einer Ausschlußfrist von einem Monat auf dem Bürgermeisteramt der eingeschätzten Gemarkung zur Einsichtnahme offen gelegt.

Zu Einwendungen gegen die Einreihung der einzelnen Grundstücke und Gebäude in die Kulturarten und Klassen sind die Eigenthümer und Nutznießer befugt. Gegen die Zahl und Abgrenzung der Klassen (§. 34 Ziffer 1) kann nur der Gemeinderath sowie der Grundbesitzer oder

diejenige Gesammtheit von Grundbesitzern, welche mindestens die Hälfte der Fläche der bezüglichen Kulturart oder die Hälfte der in Klassen eingereihten Gebäude besitzt, Einwendungen erheben. Einwendungen gegen den für die einzelnen Kulturarten und Klassen festgesetzten Reinertrag (§. 34 Ziffer 3) stehen endlich nur derjenigen Person oder derjenigen Gesammtheit von Grundbesitzern zu, welche mindestens ein Drittel der Gesammtfläche der bezüglichen Kulturart und Klasse oder ein Drittel der Gebäude der betreffenden Klasse vertritt.

Gegen den Reinertrag der nicht in Klassen eingereihten Gebäude können die Eigenthümer und Nutznießer Einwendung erheben.

Bezüglich der Anbringung und Begründung der Einwendungen greifen die Bestimmungen des §. 34 Platz.

§. 44.

Für die Entscheidung der Einwendungen findet §. 35 mit der Maßgabe Anwendung, daß überall da, wo die Kommission der Landesschätzer bereits eine Nachschätzung veranlaßt hatte, eine weitere Nachschätzung nicht erfolgt.

Wird im anderen Falle eine Nachschätzung angeordnet, so ist dieselbe durch eine Kommission zu bewirken, welche in Anwendung des §. 41 durch die Katasterkommission zu berufen ist.

§. 45.

Nach Beendigung der Einschätzungen und Erledigung der erhobenen Einwendungen wird die Grundsteuerreinertragssumme für die einzelnen Grundstücke und Gebäude, für die Gemeinden, die Bezirke und das Land berechnet.

Auf Grund dieser Reinertragsberechnung ist der aufzubringende Gesammtbetrag der Grundsteuer auf die Bezirke, die Gemeinden und die einzelnen Grundsteuerpflichtigen verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 46.

Die Kosten der Grundsteuerausgleichung (§§. 25—45) werden mit Ausnahme der Ersatzleistungen für entstandene Feldbeschädigungen von der Landeskasse getragen. Die genannten Ersatzleistungen fallen den Gemeinden zur Last und sind nach den Bestimmungen in §. 9 Absatz 3 zu behandeln.

§. 47.

An die nach Vollendung der Katasterbereinigung stattfindende Stückvermessung einer Gemarkung (§. 23) hat sich, soweit dies nach dem Ermessen der zuständigen Steuerbehörde nothwendig erscheint, eine Neueinreihung der einzelnen Grundstücke in die nach dem Kataster vorhandenen Kulturarten und Klassen anzuschließen. Die Einreihung erfolgt durch die Steuervertheiler der Gemeinde unter Leitung der zuständigen Steuerbehörde, welche darüber zu wachen hat, daß die Gleichmäßigkeit der Einschätzung den Nachbargemeinden gegenüber nicht gefährdet wird.

Die Ergebnisse der Einreihung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 43 offen gelegt. Die Entscheidung etwaiger Einwendungen steht der Steuerbehörde zu. Gegen den abweisenden Bescheid der Steuerbehörde ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Berufung an das Ministerium zulässig. Letzteres entscheidet endgültig.

Nach Beendigung der Offenlegung und Erledigung der erhobenen Einwendungen wird der Grundsteuerreinertrag für die einzelnen Grundstücke neu berechnet und bei der in Gemäßheit des §. 45 vorzunehmenden Grundsteuervertheilung in Ansatz gebracht.

Den Steuervertheilern steht für die vorbezeichnete Einreihung der Grundstücke eine Vergütung nicht zu. Die im Uebrigen erwachsenden Kosten werden von der Steuerbehörde bezw. gemäß §. 9 letzter Absatz festgesetzt und von der Landeskasse und der Gemeinde je zur Hälfte getragen.

§. 48.

Wenn die nach §. 47 zu bewirkende Neueinreihung der Grundstücke in die Kulturarten und Klassen des Katasters wegen eingetretener erheblicher Aenderung in der Bodenbenutzung oder aus sonstigen besonderen Umständen unthunlich erscheint, so kann mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde eine neue Klassenbildung und Reinertragsermittelung für den nicht überbauten Boden an deren Stelle treten.

Auf die bezüglichen Feststellungen und Ermittelungen finden die vorstehenden §§. 31, 37 letzter Absatz und 40—44 mit der Maßgabe Anwendung, daß die der Kommission der Landesschätzer und der Katasterkommission zugewiesenen Funktionen auf die Steuerbehörde übergehen und daß die Schätzungskommission aus einem von der Steuerbehörde zu bestimmenden Beamten als Vorsitzenden und zwei vom Gemeinderath zu wählenden Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder darf in der Gemarkung weder wohnhaft noch begütert sein. Für den Vorsitzenden sowie für jedes Mitglied sind in gleicher Weise Ersatzmänner zu bestimmen.

Den Reinertragsermittelungen sind diejenigen Marktpreise aus den Jahren 1874 bis einschließlich 1885, sowie diejenigen Produkten-, Arbeits- und Materialpreise zu Grunde zu legen, welche nach §§. 32, 36 bei der Einschätzung der Gemeinde oder des betreffenden Schätzungsdistriktes maßgebend gewesen sind.

Bezüglich der Berechnung der Grundsteuerreinerträge, der anderweiten Vertheilung der Grundsteuer sowie der Festsetzung und Uebernahme der entstehenden Kosten greifen die Bestimmungen des §. 47 Platz.

III. Fortführung des Katasters.

§. 49.

Nachdem das Kataster für eine Gemeinde neu aufgestellt oder ergänzt worden ist (§§. 7 und 19), wird dasselbe im Wege der jährlichen Richtigstellung (Fortführung) bei der Gegenwart erhalten.

§. 50.

Zur Sicherung der jährlichen Richtigstellung des Katasters sind die Eigenthümer, Besitzer, Nutznießer, Pächter und sonstige Inhaber von Liegenschaften verpflichtet, den Ladungen zum Erscheinen vor den mit der Katasterfortführung betrauten Beamten auf dem Bürgermeisteramt Folge zu leisten und daselbst die zur Fortführung der Katasterbücher, Karten und Pläne erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse zu ertheilen sowie die nöthigen Urkunden, Meßbriefe und Handrisse beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung dieser Unterlagen auf Kosten der Säumigen bewirkt wird. Die beigebrachten Unterlagen werden, mit Ausnahme der Meßbriefe und Handrisse, zurückgegeben.

§. 51.

In öffentlichen und Privaturkunden, welche die Uebertragung von Liegenschaften zu Eigenthum oder Nutznießung unter Lebenden oder die Theilung oder Verpfändung von Liegenschaften zum Gegenstand haben, sowie in Zwangsvollstreckungsbeschlüssen (§. 4 des Gesetzes vom 30. April 1880, Gesetzblatt Seite 93) soll die Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude nur auf Grund eines Katasterauszuges und, soweit es sich um die Entstehung neuer Grenzlinien handelt, nur auf Grund eines Katasterauszuges und zugleich eines Meßbriefes oder Handrisses nach näherer Vorschrift des §. 52 erfolgen. Die Angaben des Katasters einschließlich derjenigen über Größe sowie die im Meßbrief oder Handriß enthaltenen Angaben über Bezeichnung und Größe der Theilstücke sind in der Urkunde vollständig zu wiederholen. Nach Durchführung der Grundsteuerausgleichung sind auch die Reinertragsangaben in die Urkunde aufzunehmen.

Der Katasterauszug ist im Falle privater Beurkundung bei Vorlegung der Urkunde oder der Ausfertigung zur Registrirung oder zur Eintragung in die Register des Hypothekenamts mit zu überreichen.

Soweit eine Beurkundung des Ueberganges von Liegenschaften zu Eigenthum oder Nutznießung nicht stattfindet, ist der Enregistrementseinnehmerei zugleich mit der Erklärung des Ueberganges ein Katasterauszug und unter der im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung außerdem ein Meßbrief oder Handriß vorzulegen. Die Katasterauszüge, Meßbriefe und Handrisse werden zurückgegeben.

Wer zum Zwecke der Registrirung, der Eintragung in die Register des Hypothekenamtes oder zum Zwecke der Fortführung des Katasters eine im Sinne des Absatz 1 unvollständige Urkunde vorlegt oder die nach Absatz 2 und 3 des gegenwärtigen Paragraphen erforderliche Vorlegung eines Katasterauszuges, Meßbriefes oder Handrisses unterläßt, ist auf Aufforderung der zuständigen Behörde verpflichtet, der letzteren nachträglich eine vollständige Urkunde oder den fehlenden Katasterauszug, Meßbrief oder Handriß binnen angemessener Frist vorzulegen. Die zur Ergänzung beigebrachte Urkunde unterliegt der niedrigsten festen Registrirgebühr.

§. 52.

Die Meßbriefe und Handrisse dürfen nur von vereideten Personen, welche ihre Befähigung nachgewiesen und die Ermächtigung der zuständigen Behörde erlangt haben, in vorgeschriebener Form angefertigt werden. Sie unterliegen der Prüfung durch die Vermessungsbehörde.

Ein Meßbrief ist dann anzufertigen, wenn es sich um die Entstehung von Grenzen in stückweise vermessenen Gemarkungen handelt. Der Anfertigung muß die Vermarkung der betreffenden Grenzen vorangehen. Der Meßbrief hat die neuen Grenzen unter Angabe sämmtlicher Meßzahlen und unter Einzeichnung der neuen Grenzmarken zu enthalten.

Wenn Grenzen in solchen Gemarkungen, in denen die Katasterberichtigung durchgeführt worden ist, neu entstehen, so wird ein Handriß gefertigt. Derselbe bringt die Vertheilung der katastermäßigen Fläche und die Lage der neu entstandenen Grenzen insoweit zum Ausdruck, als es zur Fortführung der Katasterpläne erforderlich ist.

§. 53.

Die auf Grund eines Meßbriefes in der Karte eingetragenen neuen Grenzen haben hinsichtlich der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der in den Katasterbüchern verzeichneten Inhaber der Liegenschaften die im §. 24 Absatz 1 vorgesehene Bedeutung, sofern nicht innerhalb zweier Jahre nach der Vermarkung der Grenzen der Nachweis erbracht ist, daß deren Inhaber über eine andere Grenze sich geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Die Vorschrift des §. 24 Absatz 3 findet auf die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen Anwendung.

§. 54.

Zur Aufsicht über die Gemarkungs-, Gewann-, Wege- und Grundstücksgrenzen, zur Besorgung des Setzens der Grenzsteine und sonstigen Grenzmarken sowie zur Feststellung der Kulturveränderungen werden in jeder Gemeinde mindestens vier Feldgeschworene vom Gemeinderath aus den hierzu geeigneten Gemeindeangehörigen ohne Beschränkung der Amtsdauer gewählt, vom Kreisdirektor bestätigt und vom Amtsrichter auf ihre Dienstobliegenheiten eidlich verpflichtet. Ihre Amtsenthebung kann jederzeit aus Verwaltungsgründen durch den Kreisdirektor ausgesprochen werden.

Das Nähere über die Dienstverrichtungen und Gebühren der Feldgeschworenen wird durch eine besondere Anweisung geordnet.

§. 55.

Außer den verpflichteten Feldgeschworenen ist Niemand befugt, Grenzmarken zu setzen, wieder aufzurichten, herauszunehmen oder in ihrer Lage zu verändern.

§. 56.

Alle in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zum Zwecke der Bereinigung und Fortführung des Katasters sowie der Grundsteuerausgleichung aufgenommenen Urkunden, Karten, Pläne und sonstigen Schriftstücke sind von Stempel und Registrirung befreit.

Ein Gleiches gilt von Katasterauszügen, Meßbriefen und Handrissen, welche in den im §. 51 bezeichneten Urkunden und Schriftstücken bezogen oder denselben beigefügt werden.

Die in Folge der Katasterbereinigung bewirkte Eintragung eines neuen Besitzers in das Kataster kann von der Enregistrementsverwaltung als Beweismittel für die Uebertragung der bezüglichen Liegenschaften nicht benutzt werden. Werden durch sonstige bei der Katasterbereinigung ermittelte Beweise Uebertragungen festgestellt, welche vor dem 1. Dezember 1883 bewirkt worden sind, so findet eine Nacherhebung von Gebühren und Strafen aus diesem Anlasse nicht statt.

IV. Strafbestimmungen.

§. 57.

Wer der ortsüblichen Aufforderung zur Bezeichnung der von ihm benutzten Grundstücke oder den in Gemäßheit dieses Gesetzes an ihn ergangenen Ladungen schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

§. 58.

Ein öffentlicher Beamter, welcher bei Aufnahme einer der im §. 51 Absatz 1 bezeichneten Urkunden es schuldhafter Weise unterläßt, die vollständige Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude nach Maßgabe dieser Vorschrift in die Urkunde aufzunehmen, verfällt für jede dieser Unterlassungen in eine im Disziplinarwege zu verhängende Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark.

Ist in den Fällen des §. 51 Absatz 4 der ergangenen Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht genügt worden, so wird der Verpflichtete für jede Unterlassung mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

§. 59.

Wer unbefugt Grenzsteine oder andere Grenzmarken setzt, wieder aufrichtet, herausnimmt oder in ihrer Lage verändert, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht die Bestimmungen der §§. 274, Nr. 2 und 370, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greifen.

§. 60.

Die auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochenen Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die nach diesem Gesetze von Privatpersonen zu entrichtenden Kosten beziehungsweise Kostenantheile werden in der für die Erhebung der direkten Staatssteuern geltenden Weise beigetrieben.

V. Schlußbestimmungen.

§. 61.

Die Ertheilung der Katasterauszüge erfolgt, nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen (§. 63), durch die Katasterbehörde und die Bürgermeister.

Zur Ertheilung von Kopieen der Karten und Pläne sind lediglich die Katasterbehörde und die von dem Ministerium bezeichneten vereideten Vermessungstechniker befugt.

Ein vom Ministerium festgesetzter Tarif regelt die Höhe der für die Ertheilung der Katasterauszüge und der Kopieen der Karten und Pläne sowie für die Anfertigung der Meßbriefe und Handrisse zu zahlenden Gebühren.

§. 62.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Bestimmungen in den §§. 49—55, betreffend die Fortführung des Katasters für die einzelnen Gemeindebezirke, Anwendung finden, wird durch das Ministerium bekannt gemacht.

§. 63.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr von Manteuffel.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Theil.

Besondere Bestimmungen.

Abschnitt I.

Die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten.

Abschnitt IV.

Die Flächeninhaltsberechnung.

Abschnitt V.

Herstellung der zur Offenlegung bestimmten Originalflurbücher und Güterverzeichnisse.

Abschnitt VI.

Das Offenlegungsverfahren.

Abschnitt VII.

Anfertigung der neuen Bücher und der Gemeindekarten.

Dritter Theil.

Prüfung der Stückvermessung.

A. Im Allgemeinen.

B. Prüfung der einzelnen Arbeitsstufen.

Beilagen.

Tafeln.

Trigonometrische Formulare.

Muster.

Anhang.

Lithogr. Anlagen.

(In einer besonderen Mappe.)

Anweisung vom 30. Januar 1889 für das Verfahren bei der Stückvermessung von Gemarkungen zum Zwecke der Errichtung von Katasterurkunden

Bd.: [1]

Strassburg 1889